This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 218 731

HARVARD LAW LIBRARY.

Received Aug. 15, 1901

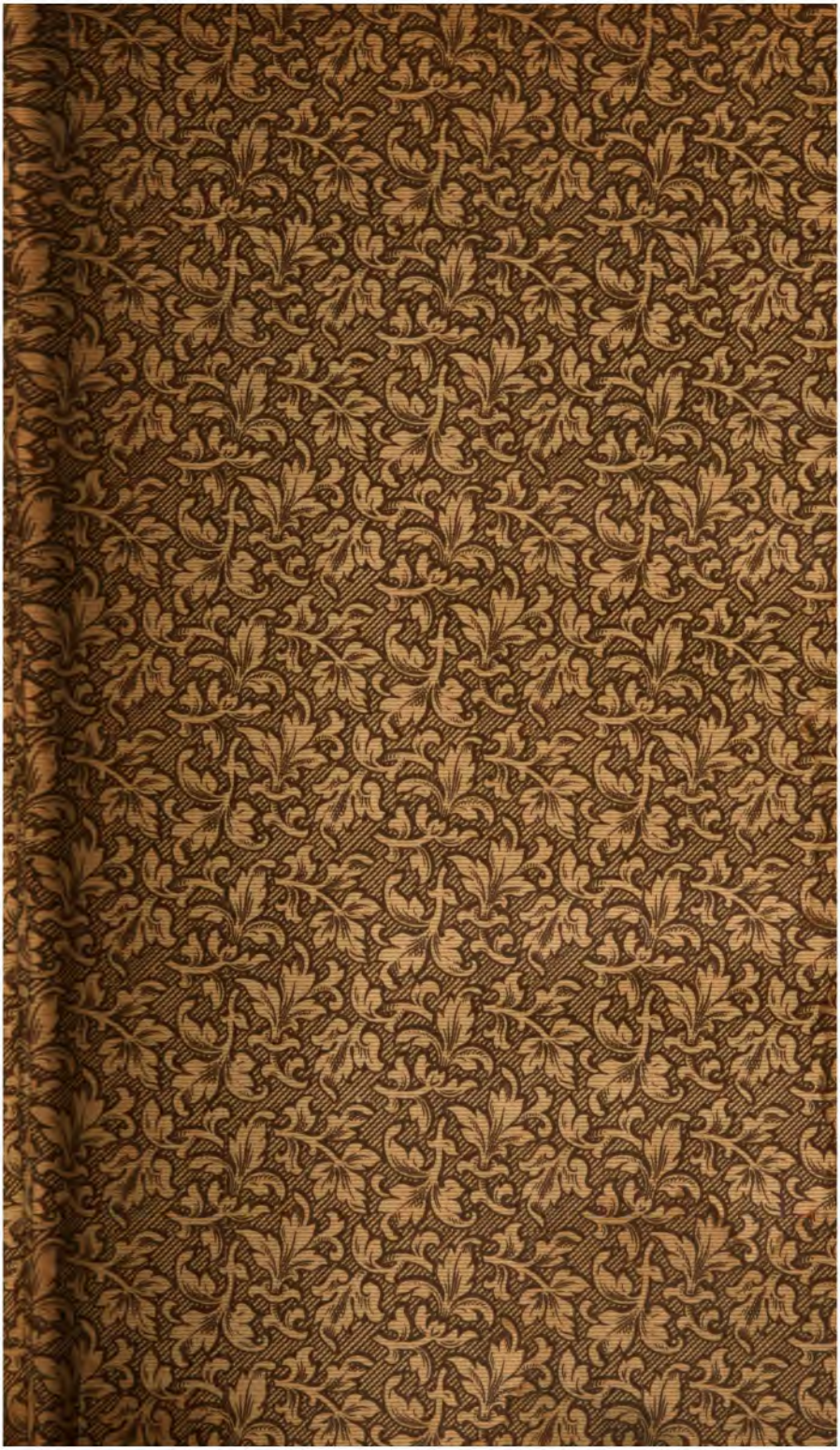

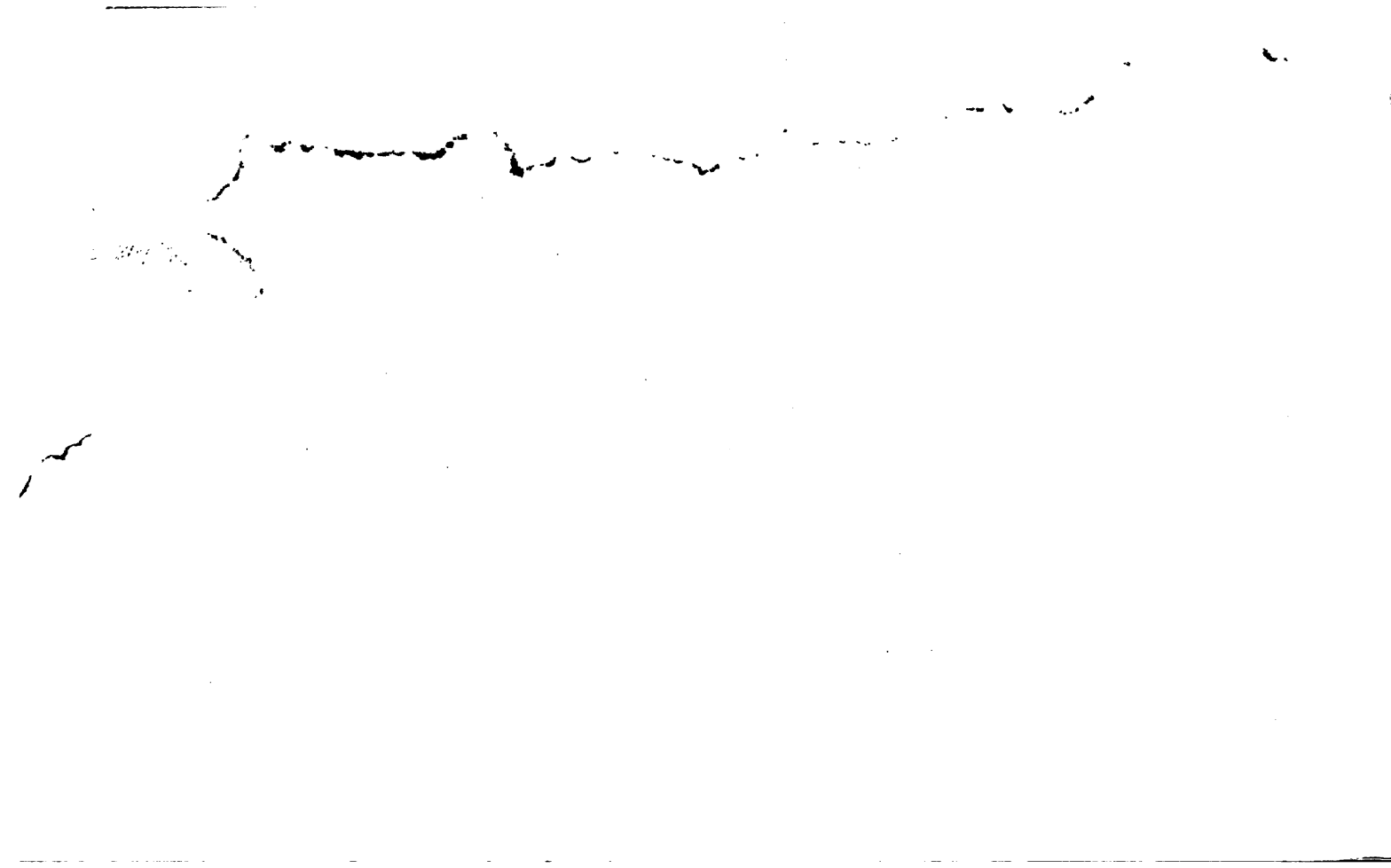

GERMANY

Lehrbuch

des

Deutschen Preßrechtes.

Von

Dr. Albert Friedrich Berner,
ordentlichem Professor der Rechte an der Universität zu Berlin.

Verlag von Bernhard Tauchnitz
Leipzig 1876.

955.5

GERMANY

Lehrbuch

des

Deutschen Preßrechtes.

Von

Dr. Albert Friedrich Berner,

ordentlichem Professor der Rechte an der Universität zu Berlin.

For T
B526

Rec. Aug. 15, 1901

Vorwort.

Unter dem Namen eines Lehrbuches des Deutschen Preßrechtes fasse ich eine Geschichte des Deutschen Preßrechtes mit einem Kommentare über unser geltendes Deutsches Preßgesetz, welches selbst ein wohlgeordnetes systematisches Ganze ist, zusammen. Mein Wunsch geht zunächst dahin, den leider meist sehr eng gezogenen Kreis der litterarischen Bildungsmittel für unsere Studenten um ein Büchlein, welches bei ihnen Eingang zu finden vielleicht geeignet ist, zu vermehren. Natürlich ist der Kommentar, obschon auf das Verständniß der Studenten berechnet, auch für die Praktiker brauchbar, und meine verehrten Vorgänger, denen ich hier öffentlich den Tribut der Dankbarkeit für die mir durch sie gewordene Belehrung entrichte, — vor Allen Schwarze, welcher mit einer reichen praktischen Erfahrung und einem ausgedehnten Studium der Kommentare der Preßgesetze Deutscher Länder in der Erläuterung des Reichspreßgesetzes schlagfertig vorangegangen ist; nicht minder Marquardsen, der Kenner des Englischen Rechtes und bewährte Führer bei der parlamentarischen Berathung unseres Preßgesetzes; desgleichen Thilo, welcher seine durch Erklärung des Preußischen Preßgesetzes erworbenen Verdienste um das Preßrecht durch einen Kommentar über das Reichspreßgesetz vermehrt hat — werden meiner Arbeit auch in der Richtung auf die Praxis neben ihren für Praktiker bestimmten Kommentaren gewiß gern ein Plätzchen einräumen. Gar erfreulich aber wäre es, wenn unsere Praktiker auch die Geschichte des Deutschen Preßrechtes, deren bildende Elemente unserer aufstrebenden studirenden Jugend vorzuenthalten eine Sünde gegen den akademischen Geist sein würde, sich aneignen wollten. In einer Zeit massenhafter Evolution von Gesetzen, deren jede große politische Epoche bedarf, wird das Studium einer freieren, den ganzen Menschen erfassenden wissenschaftlichen Arbeit als ein wohlthuendes Gegengewicht gegen die bloße Gesetzeskunde empfunden werden. Hätte ich mich in dem geschichtlichen Theile auf die Mittheilung des gesetzlichen Materials beschränkt, so würde ich freilich statt einer Geschichte des Preßrechtes einen unlesbaren

Fascikel von halb polizeilichen Gesetzen und Verordnungen geliefert und mit dem juristischen Interesse an meinem Gegenstande zugleich den wissenschaftlichen Werth und die humanistische Bedeutung meiner Schrift zerstört haben. Ich bin daher eifrig bestrebt gewesen, mich aus der auf das Genaueste von mir durchforschten Masse des gesetzlichen Stoffes zu wahrhaft geschichtlicher Auffassung desselben emporzuarbeiten, Höhen geschichtlicher Aussichtspunkte zu ersteigen, um den Weg zu überblicken, welchen der sich entwickelnde Rechtsgedanke bereits durchlaufen hat, zu periodisiren, zu gruppiren und überall die Gesetze über die Presse aus den Zeitverhältnissen heraus und im Zusammenhange mit den Bewegungen der Presse selbst darzustellen. In demselben Geiste habe ich den Kommentar dadurch zu beleben gesucht, daß ich die Kenntniß der Preßgesetze mit der Kenntniß der Zustände und Bedürfnisse der Presse Hand in Hand gehen ließ. Mögen nun aber auch unter den Praktikern Viele in ihrer „perennirenden Geschäftsverzweifelung" nichts Anderes wollen als Textauslegung im beschränktesten Sinne des Wortes: die studirende Jugend fordert mehr und ist mehr zu fordern berechtigt. Der junge Jurist soll nicht zum bloßen Geschäftsmann erzogen werden, sondern eine freiwissenschaftliche Bildung erlangen, akademische Luft mit voller Brust athmen, und die Kenntnisse, welche er von der Universität heim bringt, sollen als ein erfrischender Strom ihn durch sein ganzes späteres praktisches Leben geleiten.

Schließlich habe ich noch mit frohem Danke der Anregungen zu gedenken, welche der Verkehr mit hervorragenden Männern der verschiedensten Parteien auf dem diesjährigen Journalistentage in Bremen, wo wichtige Fragen des Preßrechtes besprochen wurden, mir gewährt hat. Die Stunden, welche ich dort nicht nur in dem für die Verhandlungen bestimmten Räumen des Künstlervereins, sondern auch im Schützenhofe und im Rathskeller der alten gastlichen Hansestadt, wo geistvolle Geselligkeit den Becher würzte, mit Biedermann, mit Kletke aus Berlin, Lammers aus Bremen und dem stets munteren Berichterstatter der Opinione in Rom, Julius Ebhardt, verlebt habe, sind mir in heiterer und fruchtbarer Erinnerung geblieben.

Charlottenburg, 22. Oktober 1875.

Berner.

Inhalt.

Erster Theil.

Geschichte des Deutschen Preßrechtes.

Seite

Plan 3

Erster Zeitraum.

Die Zeit des alten Deutschen Reiches.

§. 1. Erste Wirkungen der Buchdruckerkunst. 5
§. 2. Reformation, Ueberfluthungen der alten Ordnungen, Gegenwirkungen von Kirche und Staat 5
§. 3. Die Oeffentlichkeit der Schriften im Alterthum im Vergleich mit der durch die Buchdruckerkunst herbeigeführten Oeffentlichkeit . . 6
§. 4. Einführung der bischöflichen Censur unter Alexander VI. in den Jahren 1446 und 1501 7
§. 5. Bulle Leo's X. von 1515; die späteren Päbste 9
§. 6. Anfänge der geistlichen Censur in Deutschland; Kurfürst Berthold von Mainz 1486; Heidelberg, Kölner Verlag seit 1475, die Deutschen Erzdiöcesen am Ende des 15. Jahrhunderts 12
§. 7. Reichspreßgesetze. Karl V. Nürnberger R.-A. vom 18. April 1524, Speier'scher R.-A. vom 22. April 1529, Augsburgischer R.-A. vom 19. Nov. 1530. Der kaiserliche Fiskal 14
§. 8. Regungen des Deutschen Volksgeistes, die populäre Litteratur, Lästerschriften und Schandgemälde. R.-A. zu Regensburg vom 29. Juli 1541. Blüthezeit der Schmähschriften von 1546—1549. Verhalten bürgerlicher Behörden bei Einführung der Censur; Rathsprotokoll der Stadt Nördlingen von 1542 17
§. 9. Ohnmacht der Protestanten und siegreiche Stellung des Kaisers. Beschränkungen der Presse durch die R.-P.-O. von 1548 19
§. 10. Steigende Macht der Presse, die fliegenden Zeitungen, (Acta diurna der Römer), Stimmung im Reiche. Erfurter Abschied vom 27. Sept. 1567 21
§. 11. Speier'scher R.-A. vom 11. Dec. 1570; Beschränkung der Zahl der Druckereien, Prüfung u. Vereidigung der Buchdrucker, Visitationen 22
§. 12. R.-P.-O. von 1577 23
§. 13. Schwäche des Reiches, Wirkungen des Tridentiner Koncils und der Jesuiten, Rudolph II. Verfolgung geschichtlicher Schriften neben den theologischen; Sleidanus, Kerssenbrock, Hachenberg. Ausübung der Censur durch Protestanten und Katholiken. Reskript Rudolph's II. vom 15. März 1608 24
§. 14. Verhältnisse in einzelnen Theilen Deutschlands. Willkür und Unwissenheit bei Ausübung der Censur. Censur in den katholischen und in den protestantischen Ländern. Superintendenten und theologische Fakultäten. Verträge, durch welche einzelne Buchdrucker sich erst der Censur unterwarfen 26
§. 15. Instr. pac. Osnabr. Art. V. 8. 50. Klagen über die Universitäten, besonders über die Professores juris civilis et publici, auch über die konnivirenden Obrigkeiten, im kaiserl. Dekret vom 14. Aug. 1715 29
§. 16. Bücherkommission in Frankfurt, Konfiskation censirter Bücher. Kaiserl. Patent vum 10. Febr. 1746 mit genauen Bestimmungen über Buchdruck und Buchhandel. Wahlkapitulationen bis 1792 . 30
§. 17. Der Index libror. prohib. Beispiel einer Buchverbrennung in Wien 32
§. 18. Dänemark unter Struensee. Reskript vom 14. Sept. 1770 zur

Seite

Aufhebung der Censur und Epître de Voltaire. Reskripte über Mißbräuche der Presse vom 18. Okt. 1771 und 1. Nov. 1799, Fabel von Claudius 34

§. 19. Preßfreiheit in England seit 1694, aber Fortdauer der alten Statuten und Unbestimmtheit des Begriffes Libell. Heutiges Preßrecht Englands 36

§. 20. Französische Gesetzgebung. Günstige Aufnahme Deutscher Buchdrucker in Paris. Verbot allen Buchdruckes bei Strafe des Stranges 1535. Verfolgung des Protestantismus. Edikte vom 11. Dec. 1547 und 27. Juni 1551. Verbrennung von Etienne Polliot und Etienne Dolet. Ordonnanz von 1566. Richelieu. Einführung der Preßfreiheit in der Erklärung der Menschenrechte 1791; der Journalismus. Napoleon I., besonders seine Einwirkung auf die Deutsche Presse 39

§. 21. Zustände in Deutschland; angebliche Preßfreiheit in Preußen unter Friedrich dem Großen 44

Zweiter Zeitraum.

Die Zeit des Deutschen Bundes.

§. 22. Artikel 18 der Bundesakte vom 8. Juni 1815. Bericht des Herrn von Berg, 12. Okt. 1818. Metternich'sche Politik, Karlsbader Konferenzen, Bundesbeschluß vom 20. Sept. 1819. Aufregung; der Fichte'sche Idealismus und die Ideen des Deutschthums. Urtheile von Friedrich Perthes und von Görres 49

§. 23. Der Bund seit 1820. Unterdrückung des Deutschen Beobachters. Censur von Eingaben an den Bund, Beschluß vom 15. Jan. 1824. Beschränkung der Zeitungen auf die Bundestags-Protokolle, Beschluß vom 5. Febr. 1824. Münch-Bellinghausen, Verlängerung des Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819 53

§. 24. Entwickelung der Zeitungen; Frankfurter Oberpostamtsztg., Hamburger Korrespondent, Vossische und Spenersche, Allgemeine Ztg. gegründet von Cotta, Oesterreichischer Beobachter, Preußische Staatsztg., Französische Ordonnanzen vom 25. Juli 1830 und Julirevolution, Rückwirkung auf Deutschland. Reihe von Bundesbeschlüssen zur Unterdrückung einzelner periodischer und anderer Schriften 55

§. 25. Das Jahr 1848. Bundesbeschluß vom 3. März 1848, Artikel 4 der Deutschen Grundrechte vom 21. Dec. 1848 61

§. 26. Summarium des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 62

§. 27. Rück- und Vorblick über die ganze Entwickelung des Deutschen Preßrechtes 64

I. Oesterreich.

§. 28. Von 1848—1862 66

§. 29. Von 1862 bis zur Gegenwart 70

II. Preußen.

§. 30. Strenge politische Censur unter F. W. III. Akademie der Wissenschaften und Universitäten. Ober-Censur-Kollegium 72

§. 31. Gereiztheit der öffentlichen Meinung gegen Preußen und Preußische Empfindlichkeit; Verbot der in Frankreich, England und den Niederlanden in Deutscher Sprache herauskommenden Zeitungen, 30. Dec. 1819. Abschied Wilhelms von Humboldt, Boyens und Beyme's. Altenstein. Die Persönlichkeit der Censoren; Gottfried Herrmann, Karl Ritter. Verordnungen unter F. W. III. 74

§. 32. Freiere Auffassung unter F. W. IV.; Censur-Instruktion vom 24. Dec. 1841, erhöhte Regsamkeit der Tagespresse. Einrichtung von Uebersichten über die Presse in den Provinzen, Cirkular-Verf. vom 7. April 1842. Veränderung im Charakter der periodischen Presse. Helds Lokomotive, Weber's illustrirte Ztg. Ungeduld des Königs über das Verhalten der periodischen Presse; die Behörden

Seite

zur Widerlegung von Unwahrheiten angewiesen durch Kab.-O. vom 14. Okt. 1842 78

§. 33. Steigende Gereiztheit des Königs; Unterdrückung der Leipziger Allg. Ztg., der Deutschen Jahrbücher und der Rheinischen Zeitung. Das Leben Jesu von David Strauß. Censur-Instruktion von 1843. Meinungsäußerungen des Königs in den Kab.-Ordres v. Febr. 1843. 82

§. 34. Ancillon über Staatszeitungen. Stahl, Puchta. Organisation der Presse und Obercensurgericht, Verordnung vom 23. Febr. 1843. Verordnung vom 30. Juni 1843 mit Bezug auf Berichte über Landtags-Verhandlungen und Petitionen an die Landtage. Rundschreiben vom 27. Jan. 1845 über Petitionen an die Landtage, besonders über Petitionen um allgemeine Repräsentation des Volkes, Verfassungsurkunde, Preßfreiheit ꝛc. Zunehmende Kleinlichkeit der Regierungs-Maßregeln; Reskript vom 30. Jan. 1845. Der vereinigte Landtag 1847 85

§. 35. Aufhebung der Censur am 17. März 1848. Aufhebung der Kautionen durch Verordnung vom 6. April 1848. Rapider Umschwung, viermaliger Wechsel des Ministeriums. Die Preßfreiheit in der Verfassung vom 5. Dec. 1848. Verordnung vom 8. Dec. 1848. Vorlegung eines Preßgesetzentwurfes am 8. März 1849; Auflösung der Zweiten und Vertagung der Ersten Kammer am 27. April 1849. Verordnung vom 30. Juni 1849. Unreine Elemente in der politischen Rückströmung, das Bubenstück gegen Waldeck. Neue Beschränkungen der Presse durch eine Verordnung vom 5. Juni 1850, welche die Verordnung vom 30. Juni 1849 ergänzen soll. Charakter der öffentlichen Blätter; die radikale Presse mit dem Krakehler an der Spitze; der Kladderadatsch, die Nationalztg. mit ihrem demokratischen Königthum, die Volksztg. als Urwählerztg., die Neue Preußische Ztg. Immediat-Bericht vom 4. Juni 1850 über die neuen Blätter. Veränderte verfassungsmäßige Grundlage für eine neue Preßgesetzgebung im Art. 7 der Verfassung vom 31. Jan. 1850 91

§. 36. Gesetzentwurf über die Presse mit den oktroyirten Verordnungen zugleich am 3. Jan. 1851 der Ersten Kammer vorgelegt. Berathungen beider Kammern. Wentzel, Vorsitzender der Kommission der Zweiten Kammer. Attentat des zurechnungsunfähigen Sefeloge. Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851; Kommentare von Rönne, Schwarck, Thilo, Hartmann 97

§. 37. Bestimmungen des Preuß. Strafgesetzb. von 1851, welche das Preßgesetz ergänzen, nebst Angabe der an ihre Stelle getretenen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches 102

§. 38. Inhalt des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851, nebst geschichtlichen und kritischen Bemerkungen über das Konzessionsprincip ꝛc. . . . 106

III. Bayern.

§. 39. Von 1799—1848 112

§. 40. Von 1848 bis zum Eintritt ins Reich 114

IV. Sachsen.

§. 41. Von 1848—1865 119

§. 42. Von 1865—1870 120

V. Kleinere Staaten.

§. 43. Hannover 126

§. 44. Württemberg (Uhland) 128

§. 45. Baden 129

§. 46. Thüringische Staatengruppe 135

Dritter Zeitraum.

Die Zeit des neuen Deutschen Reiches.

§. 47. Preußische Zustände vor und nach den letzten drei Kriegen. Die oktroyirte Preßverordnung vom 1. Juni 1863. Ihr Schicksal im

HARVARD LAW LIBRARY.

Received Aug. 15, 1901

HARVARD LAW

Received Aug.

GERMANY

Lehrbuch

des

utschen Preßrechtes.

Von

Dr. Albert Friedrich Berner,
ordentlichem Professor der Rechte an der Universität zu Berlin.

Verlag von Bernhard Tauchnitz
Leipzig 1876.

955.5

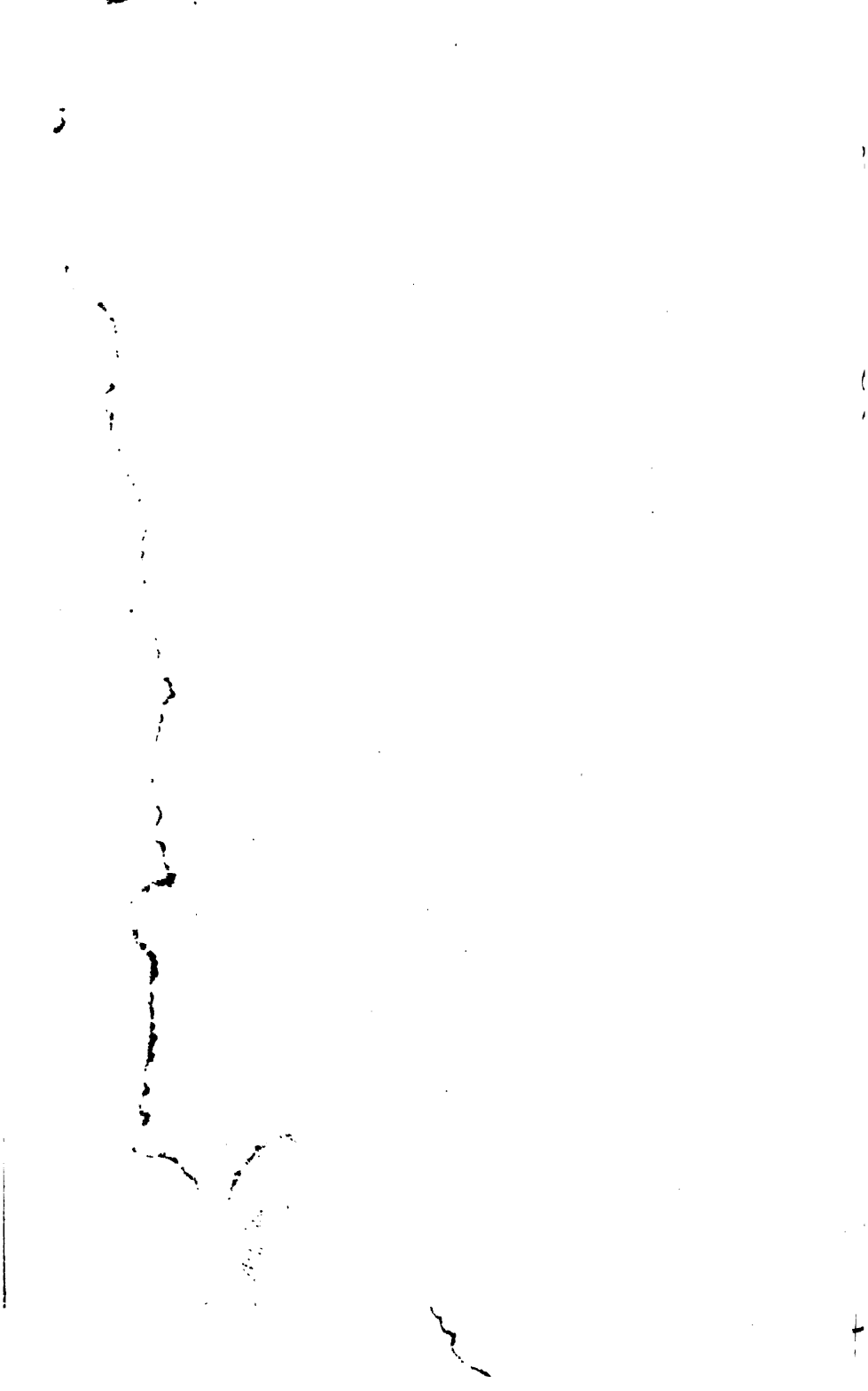

GERMANY

Lehrbuch

des

Deutschen Preßrechtes.

Von

Dr. Albert Friedrich Berner,
ordentlichem Professor der Rechte an der Universität zu Berlin.

Verlag von Bernhard Tauchnitz
Leipzig 1876.

955.5

For TT
B526

Rec. Aug. 15, 1901

Vorwort.

Unter dem Namen eines Lehrbuches des Deutschen Preßrechtes fasse ich eine Geschichte des Deutschen Preßrechtes mit einem Kommentare über unser geltendes Deutsches Preßgesetz, welches selbst ein wohlgeordnetes systematisches Ganze ist, zusammen. Mein Wunsch geht zunächst dahin, den leider meist sehr eng gezogenen Kreis der litterarischen Bildungsmittel für unsere Studenten um ein Büchlein, welches bei ihnen Eingang zu finden vielleicht geeignet ist, zu vermehren. Natürlich ist der Kommentar, obschon auf das Verständniß der Studenten berechnet, auch für die Praktiker brauchbar, und meine verehrten Vorgänger, denen ich hier öffentlich den Tribut der Dankbarkeit für die mir durch sie gewordene Belehrung entrichte, — vor Allen Schwarze, welcher mit einer reichen praktischen Erfahrung und einem ausgedehnten Studium der Kommentare der Preßgesetze Deutscher Länder in der Erläuterung des Reichspreßgesetzes schlagfertig vorangegangen ist; nicht minder Marquardsen, der Kenner des Englischen Rechtes und bewährte Führer bei der parlamentarischen Berathung unseres Preßgesetzes; desgleichen Thilo, welcher seine durch Erklärung des Preußischen Preßgesetzes erworbenen Verdienste um das Preßrecht durch einen Kommentar über das Reichspreßgesetz vermehrt hat — werden meiner Arbeit auch in der Richtung auf die Praxis neben ihren für Praktiker bestimmten Kommentaren gewiß gern ein Plätzchen einräumen. Gar erfreulich aber wäre es, wenn unsere Praktiker auch die Geschichte des Deutschen Preßrechtes, deren bildende Elemente unserer aufstrebenden studirenden Jugend vorzuenthalten eine Sünde gegen den akademischen Geist sein würde, sich aneignen wollten. In einer Zeit massenhafter Evolution von Gesetzen, deren jede große politische Epoche bedarf, wird das Studium einer freieren, den ganzen Menschen erfassenden wissenschaftlichen Arbeit als ein wohlthuendes Gegengewicht gegen die bloße Gesetzeskunde empfunden werden. Hätte ich mich in dem geschichtlichen Theile auf die Mittheilung des gesetzlichen Materials beschränkt, so würde ich freilich statt einer Geschichte des Preßrechtes einen unlesbaren

Fascikel von halb polizeilichen Gesetzen und Verordnungen geliefert und mit dem juristischen Interesse an meinem Gegenstande zugleich den wissenschaftlichen Werth und die humanistische Bedeutung meiner Schrift zerstört haben. Ich bin daher eifrig bestrebt gewesen, mich aus der auf das Genaueste von mir durchforschten Masse des gesetzlichen Stoffes zu wahrhaft geschichtlicher Auffassung desselben emporzuarbeiten, Höhen geschichtlicher Aussichtspunkte zu ersteigen, um den Weg zu überblicken, welchen der sich entwickelnde Rechtsgedanke bereits durchlaufen hat, zu periodisiren, zu gruppiren und überall die Gesetze über die Presse aus den Zeitverhältnissen heraus und im Zusammenhange mit den Bewegungen der Presse selbst darzustellen. In demselben Geiste habe ich den Kommentar dadurch zu beleben gesucht, daß ich die Kenntniß der Preßgesetze mit der Kenntniß der Zustände und Bedürfnisse der Presse Hand in Hand gehen ließ. Mögen nun aber auch unter den Praktikern Viele in ihrer „perennirenden Geschäftsverzweifelung" nichts Anderes wollen als Textauslegung im beschränktesten Sinne des Wortes: die studirende Jugend fordert mehr und ist mehr zu fordern berechtigt. Der junge Jurist soll nicht zum bloßen Geschäftsmann erzogen werden, sondern eine freiwissenschaftliche Bildung erlangen, akademische Luft mit voller Brust athmen, und die Kenntnisse, welche er von der Universität heim bringt, sollen als ein erfrischender Strom ihn durch sein ganzes späteres praktisches Leben geleiten.

Schließlich habe ich noch mit frohem Danke der Anregungen zu gedenken, welche der Verkehr mit hervorragenden Männern der verschiedensten Parteien auf dem diesjährigen Journalistentage in Bremen, wo wichtige Fragen des Preßrechtes besprochen wurden, mir gewährt hat. Die Stunden, welche ich dort nicht nur in dem für die Verhandlungen bestimmten Räumen des Künstlervereins, sondern auch im Schützenhofe und im Rathskeller der alten gastlichen Hansestadt, wo geistvolle Geselligkeit den Becher würzte, mit Biedermann, mit Kletke aus Berlin, Lammers aus Bremen und dem stets munteren Berichterstatter der Opinione in Rom, Julius Ebhardt, verlebt habe, sind mir in heiterer und fruchtbarer Erinnerung geblieben.

Charlottenburg, 22. Oktober 1875.

Berner.

Inhalt.

Erster Theil.

Geschichte des Deutschen Preßrechtes.

Seite

Plan 3

Erster Zeitraum.

Die Zeit des alten Deutschen Reiches.

§. 1. Erste Wirkungen der Buchdruckerkunst. 5
§. 2. Reformation, Ueberfluthungen der alten Ordnungen, Gegenwirkungen von Kirche und Staat 5
§. 3. Die Oeffentlichkeit der Schriften im Alterthum im Vergleich mit der durch die Buchdruckerkunst herbeigeführten Oeffentlichkeit . . 6
§. 4. Einführung der bischöflichen Censur unter Alexander VI. in den Jahren 1446 und 1501 7
§. 5. Bulle Leo's X. von 1515; die späteren Päbste 9
§. 6. Anfänge der geistlichen Censur in Deutschland; Kurfürst Berthold von Mainz 1486; Heidelberg, Kölner Verlag seit 1475, die Deutschen Erzdiöcesen am Ende des 15. Jahrhunderts 12
§. 7. Reichspreßgesetze. Karl V. Nürnberger R.=A. vom 18. April 1524, Speier'scher R.=A. vom 22. April 1529, Augsburgischer R.=A. vom 19. Nov. 1530. Der kaiserliche Fiskal 14
§. 8. Regungen des Deutschen Volksgeistes, die populäre Litteratur, Lästerschriften und Schandgemälde. R.=A. zu Regensburg vom 29. Juli 1541. Blüthezeit der Schmähschriften von 1546—1549. Verhalten bürgerlicher Behörden bei Einführung der Censur; Rathsprotokoll der Stadt Nördlingen von 1542 17
§. 9. Ohnmacht der Protestanten und siegreiche Stellung des Kaisers. Beschränkungen der Presse durch die R.=P.=O. von 1548 19
§. 10. Steigende Macht der Presse, die fliegenden Zeitungen, (Acta diurna der Römer), Stimmung im Reiche. Erfurter Abschied vom 27. Sept. 1567 21
§. 11. Speier'scher R.=A. vom 11. Dec. 1570; Beschränkung der Zahl der Druckereien, Prüfung u. Vereidigung der Buchdrucker, Visitationen 22
§. 12. R.=P.=O. von 1577 23
§. 13. Schwäche des Reiches, Wirkungen des Tridentiner Koncils und der Jesuiten, Rudolph II. Verfolgung geschichtlicher Schriften neben den theologischen; Sleidanus, Kerssenbrock, Hachenberg. Ausübung der Censur durch Protestanten und Katholiken. Reskript Rudolph's II. vom 15. März 1608 24
§. 14. Verhältnisse in einzelnen Theilen Deutschlands. Willkür und Unwissenheit bei Ausübung der Censur. Censur in den katholischen und in den protestantischen Ländern. Superintendenten und theologische Fakultäten. Verträge, durch welche einzelne Buchdrucker sich erst der Censur unterwarfen 26
§. 15. Instr. pac. Osnabr. Art. V. 8. 50. Klagen über die Universitäten, besonders über die Professores juris civilis et publici, auch über die konnivirenden Obrigkeiten, im kaiserl. Dekret vom 14. Aug. 1715 29
§. 16. Bücherkommission in Frankfurt, Konfiskation censirter Bücher. Kaiserl. Patent vum 10. Febr. 1746 mit genauen Bestimmungen über Buchdruck und Buchhandel. Wahlkapitulationen bis 1792 . 30
§. 17. Der Index libror. prohib. Beispiel einer Buchverbrennung in Wien 32
§. 18. Dänemark unter Struensee. Reskript vom 14. Sept. 1770 zur

Seite

Aufhebung der Censur und Epître de Voltaire. Reskripte über Mißbräuche der Presse vom 18. Okt. 1771 und 1. Nov. 1799, Fabel von Claudius 34

§. 19. Preßfreiheit in England seit 1694, aber Fortdauer der alten Statuten und Unbestimmtheit des Begriffes Libell. Heutiges Preßrecht Englands 36

§. 20. Französische Gesetzgebung. Günstige Aufnahme Deutscher Buchdrucker in Paris. Verbot allen Buchdruckes bei Strafe des Stranges 1535. Verfolgung des Protestantismus. Edikte vom 11. Dec. 1547 und 27. Juni 1551. Verbrennung von Etienne Polliot und Etienne Dolet. Ordonnanz von 1566. Richelieu. Einführung der Preßfreiheit in der Erklärung der Menschenrechte 1791; der Journalismus. Napoleon I., besonders seine Einwirkung auf die Deutsche Presse 39

§. 21. Zustände in Deutschland; angebliche Preßfreiheit in Preußen unter Friedrich dem Großen 44

Zweiter Zeitraum.

Die Zeit des Deutschen Bundes.

§. 22. Artikel 18 der Bundesakte vom 8. Juni 1815. Bericht des Herrn von Berg, 12. Okt. 1818. Metternich'sche Politik, Karlsbader Konferenzen, Bundesbeschluß vom 20. Sept. 1819. Aufregung; der Fichte'sche Idealismus und die Ideen des Deutschthums. Urtheile von Friedrich Perthes und von Görres 49

§. 23. Der Bund seit 1820. Unterdrückung des Deutschen Beobachters. Censur von Eingaben an den Bund, Beschluß vom 15. Jan. 1824. Beschränkung der Zeitungen auf die Bundestags-Protokolle, Beschluß vom 5. Febr. 1824. Münch-Bellinghausen, Verlängerung des Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819 53

§. 24. Entwickelung der Zeitungen; Frankfurter Oberpostamtsztg., Hamburger Korrespondent, Vossische und Spenersche, Allgemeine Ztg. gegründet von Cotta, Oesterreichischer Beobachter, Preußische Staatsztg., Französische Ordonnanzen vom 25. Juli 1830 und Julirevolution, Rückwirkung auf Deutschland. Reihe von Bundesbeschlüssen zur Unterdrückung einzelner periodischer und anderer Schriften 55

§. 25. Das Jahr 1848. Bundesbeschluß vom 3. März 1848, Artikel 4 der Deutschen Grundrechte vom 21. Dec. 1848 61

§. 26. Summarium des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 62

§. 27. Rück- und Vorblick über die ganze Entwickelung des Deutschen Preßrechtes 64

I. Oesterreich.

§. 28. Von 1848—1862 66

§. 29. Von 1862 bis zur Gegenwart 70

II. Preußen.

§. 30. Strenge politische Censur unter F. W. III. Akademie der Wissenschaften und Universitäten. Ober-Censur-Kollegium 72

§. 31. Gereiztheit der öffentlichen Meinung gegen Preußen und Preußische Empfindlichkeit; Verbot der in Frankreich, England und den Niederlanden in Deutscher Sprache herauskommenden Zeitungen, 30. Dec. 1819. Abschied Wilhelms von Humboldt, Boyens und Beyme's. Altenstein. Die Persönlichkeit der Censoren; Gottfried Herrmann, Karl Ritter. Verordnungen unter F. W. III. 74

§. 32. Freiere Auffassung unter F. W. IV.; Censur-Instruktion vom 24. Dec. 1841, erhöhte Regsamkeit der Tagespresse. Einrichtung von Uebersichten über die Presse in den Provinzen, Cirkular-Verf. vom 7. April 1842. Veränderung im Charakter der periodischen Presse. Helds Lokomotive, Weber's illustrirte Ztg. Ungeduld des Königs über das Verhalten der periodischen Presse; die Behörden

Seite

zur Widerlegung von Unwahrheiten angewiesen durch Kab.-O. vom 14. Okt. 1842 78

§. 33. Steigende Gereiztheit des Königs; Unterdrückung der Leipziger Allg. Ztg., der Deutschen Jahrbücher und der Rheinischen Zeitung. Das Leben Jesu von David Strauß. Censur-Instruktion von 1843. Meinungsäußerungen des Königs in den Kab.-Ordres v. Febr. 1843. 82

§. 34. Ancillon über Staatszeitungen. Stahl, Puchta. Organisation der Presse und Obercensurgericht, Verordnung vom 23. Febr. 1843. Verordnung vom 30. Juni 1843 mit Bezug auf Berichte über Landtags-Verhandlungen und Petitionen an die Landtage. Rundschreiben vom 27. Jan. 1845 über Petitionen an die Landtage, besonders über Petitionen um allgemeine Repräsentation des Volkes, Verfassungsurkunde, Preßfreiheit ꝛc. Zunehmende Kleinlichkeit der Regierungs-Maßregeln; Reskript vom 30. Jan. 1845. Der vereinigte Landtag 1847 85

§. 35. Aufhebung der Censur am 17. März 1848. Aufhebung der Kautionen durch Verordnung vom 6. April 1848. Rapider Umschwung, viermaliger Wechsel des Ministeriums. Die Preßfreiheit in der Verfassung vom 5. Dec. 1848. Verordnung vom 8. Dec. 1848. Vorlegung eines Preßgesetzentwurfes am 8. März 1849; Auflösung der Zweiten und Vertagung der Ersten Kammer am 27. April 1849. Verordnung vom 30. Juni 1849. Unreine Elemente in der politischen Rückströmung, das Bubenstück gegen Waldeck. Neue Beschränkungen der Presse durch eine Verordnung vom 5. Juni 1850, welche die Verordnung vom 30. Juni 1849 ergänzen soll. Charakter der öffentlichen Blätter; die radikale Presse mit dem Krakehler an der Spitze; der Kladderadatsch, die Nationalztg. mit ihrem demokratischen Königthum, die Volksztg. als Urwählerztg., die Neue Preußische Ztg. Immediat-Bericht vom 4. Juni 1850 über die neuen Blätter. Veränderte verfassungsmäßige Grundlage für eine neue Preßgesetzgebung im Art. 7 der Verfassung vom 31. Jan. 1850 91

§. 36. Gesetzentwurf über die Presse mit den oktroyirten Verordnungen zugleich am 3. Jan. 1851 der Ersten Kammer vorgelegt. Berathungen beider Kammern. Wentzel, Vorsitzender der Kommission der Zweiten Kammer. Attentat des zurechnungsunfähigen Sefeloge. Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851; Kommentare von Rönne, Schwarck, Thilo, Hartmann 97

§. 37. Bestimmungen des Preuß. Strafgesetzb. von 1851, welche das Preßgesetz ergänzen, nebst Angabe der an ihre Stelle getretenen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches 102

§. 38. Inhalt des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851, nebst geschichtlichen und kritischen Bemerkungen über das Konzessionsprincip ꝛc. . . 106

III. Bayern.

§. 39. Von 1799—1848 112

§. 40. Von 1848 bis zum Eintritt ins Reich 114

IV. Sachsen.

§. 41. Von 1848—1865 119

§. 42. Von 1865—1870 120

V. Kleinere Staaten.

§. 43. Hannover 126

§. 44. Württemberg (Uhland) 128

§. 45. Baden 129

§. 46. Thüringische Staatengruppe 135

Dritter Zeitraum.

Die Zeit des neuen Deutschen Reiches.

§. 47. Preußische Zustände vor und nach den letzten drei Kriegen. Die oktroyirte Preßverordnung vom 1. Juni 1863. Ihr Schicksal im

Seite

Abgeordneten-Hause. Rechtsgutachten von Fakultäten. Urtheil der Nationalzeitung vom 13. Nov. 1869 über die Stellung der Presse in Preußen 140

§. 48. Seit der Reichsverf. vom 16. April 1871 Bestrebungen auf Erlangung eines Reichspreßgesetzes. Zögerungen der Regierung. Entwurf von Windhorst-Berlin und Genossen 1873 einer Kommission überwiesen; Biedermann 143

§. 49. Rede des Reichskanzlers im Reichstage am 5. Febr. 1874. Vorlegung eines Entwurfes am 11. Febr. Erste Berathung am 20. Febr. Befürwortung des Entwurfs durch Held und durch die Motive . 145

§. 50. Aufnahme des Entwurfs im Reichstage. Wahl einer Kommission 149

§. 51. Zweite Berathung vom 16. bis 24. März. Bericht von Marquardsen. Abänderungen des Entwurfs 150

§. 52. Vorgänge zwischen der zweiten und der dritten Berathung. Dritte Berathung am 24. April. Marquardsen, Staatsminister Delbrück, Lasker. Erreichte Fortschritte. Annahme des ganzen Gesetzes am 25. April, Publikation am 7. Mai, Gesetzeskraft am 1. Juli . . 154

Zweiter Theil.

Kommentar zum Preßgesetz vom 7. Mai 1874.

§. 53. Eintheilung 159

Erster Abschnitt.

Einleitende Bestimmungen.

Artikel 1.

§. 54. Zur Entstehungsgeschichte 160

§. 55. 1) Geist des Gesetzes. 2) Beschränkungen der Freiheit der Presse; a) Aufhebung der Landesgesetze und der betr. Bestimmung in §. 2 des Einf.-Ges. zum R.-Strafgesetzb. b) Fortdauer der übrigen Bestimmungen des R.-Strafgesetzb. 3) Vorgeschriebene und zugelassene Beschränkungen. 4) Inhalt der Freiheit der Presse . . . 161

Artikel 2.

§. 56. Zur Entstehungsgeschichte. Photographie 163

§. 57. 1) Tendenz des Artikels. 2) Mechanisch und chemisch. 3) Bildliche Darstellungen, Musikalien. 4) Erläuterungen zu Musikalien. 5) Zur Verbreitung bestimmt. 6) Körperlicher Stoff für die Vervielfältigungen; Münzfälschung 163

Artikel 3.

§. 58. Zur Entstehungsgeschichte. Verbreitung 166

§. 59. Begriff der Verbreitung. 1) Druckschrift, Körper und Inhalt. 2) Verbreitung umfaßt Beides zugleich. 3) Zugänglich. 4) Publikum und Private, vertrauliche Mittheilung, öffentlicher Verkauf. 5) Unentgeltliche Verbreitung 167

§. 60. Mündliche Mittheilung, Vorlesen einer Druckschrift 168

§. 61. 1) Buchhändlerische Anzeige. 2) Versendung unter Buchhändlern. 3) Ablieferung zur Post 169

§. 62. 1) Anschlagen. 2) Ausstellen. 3) Auslegen. 4) Andere Handlungen, Umhertragen. 5) Orte: Gaststuben ꝛc., Gasttische; Ablieferung an den Gastwirth; Mehrzahl von Exemplaren. 6) Gewerbsmäßige und nichtgewerbsmäßige Verbreitung 172

Artikel 4.

§. 63. Zur Entstehungsgeschichte. 1) Der Anschlagsmann und der Fliegende; Legitimationsschein für Minderjährige. 2) Gewerbsmäßiges und nichtgewerbsmäßiges Kolportiren. 3) Aufhebung der Bestimmung über die Presse in §. 143 Abs. 1 der Gewerbeordnung 174

§. 64. Geist der Gewerbeordnung und ihr Verhältniß zum Preßgesetz . 176

§. 65. Allgemeine Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche hier in Betracht kommen 179

Seite
§. 66. Stehender Gewerbebetrieb 182
§. 67. Gewerbebetrieb im Umherziehen 184
§. 68. Strafbestimmungen der Gewerbeordnung 187

Artikel 5.

§. 69. Zur Entstehungsgeschichte. Abgrenzung des Artikels nach §. 57 der Gewerbeordnung 189

Zweiter Abschnitt.

Ordnung der Presse.

Ueberficht des Inhaltes 193

Artikel 6.

§. 70. 1) Geltungsbereich. 2) Die Doppelangabe (Drucker und Verleger) als Regel. 3) Drucker: Inhaber der Druckerei, Stellvertreter, Zusammenwirken mehrerer Drucker. 4) Verleger 194
§. 71. 5) Verfasser; Regel, Ausnahme beim Selbstvertriebe. 6) Herausgeber 197
§. 72. 7) Firma des Druckers oder Verlegers 198
§. 73. 8) Ausgenommene Schriften; dazu gehören nicht Gelegenheits-Schriften und -Gedichte 199
§. 74. 9) Streitigkeiten über das Erforderniß der Doppelangabe. Die Doppelangabe nothwendig bei periodischen und bei unperiodischen Schriften. Privatpresse. Bildliche Darstellungen. Jahresberichte von Aktiengesellschaften ꝛc. 201

Artikel 7.

§. 75. Charakter der periodischen Presse. Kampf der Staatsgewalt gegen die ultramontane und die socialdemagogische Presse 203
§. 76. Begriff periodischer Druckschriften. 1) Zeiträume der Periodicität. 2) Zeitungen, Zeitschriften, in Blättern oder Heften erscheinende Werke 207
§. 77. Die Verantwortlichkeit des Redakteurs im Zusammenhange mit dem Charakter der periodischen Presse und insbesondere mit der Anonymität 208
§. 78. Begriff des verantwortlichen Redakteurs. Anordnungen des Artikels. 1) Angabe von Namen und Wohnort auf jeder Nummer, jedem Stück oder Hefte. 2) Mehrere verantwortliche Redakteure . 211

Artikel 8.

§. 79. Prüfung des Vorschlages, die Uebernahme einer Redaktion von Bedingungen eines gewissen Bildungsgrades und eines sittlichen Charakters abhängig zu machen. Anforderungen des Gesetzes: 1) Verfügungsfähigkeit; 2) bürgerliche Ehrenrechte; 3) Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im D. Reiche 213

Artikel 9.

§. 80. Ueber polizeiliche Pflichtexemplare überhaupt 215
§. 81. 1) Das Pflichtexemplar nur bei periodischen Schriften. 2) Nur Ein Exemplar. 3) Von jeder Nummer unentgeltlich. 4) Zur Ablieferung verpflichtet ist der Verleger. 5) Polizeibehörde des Ausgabeortes. 6) Pflicht der Polizei zur sofortigen Bescheinigung des Empfanges des Exemplars. 7) Eigenthum am Pflichtexemplar. 8) Schriften für Zwecke der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes und der Industrie; „ausschließlich." 218

Artikel 10.

§. 82. 1) Periodische Schriften, welche Anzeigen aufnehmen; litterarische Anzeigen. 2) Oeffentliche Behörden. 3) Amtliche Bekanntmachungen.. 4) Gebühren. 5) Aufnahme in eine der beiden nächsten Nummern. Rechtfertigung des Gesetzes 220

Artikel 11.

§. 83. Der Berichtigungszwang in Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Oesterreich. Gesetz Badens 222

Seite

§. 84. Zur Entstehungsgeschichte 229

§. 85. 1) Ausdehnung des Berichtigungszwanges. 2) Begriff der Berichtigung. 3) Beschränkung auf Thatsachen. 4) Betheiligte öffentliche Behörde oder Privatperson 233

§. 86. 5) Ohne Einschaltungen und Weglassungen. 6) Nicht nothwendig in derselben Sprache. 7) Verweigerung der Aufnahme, wenn die Berichtigung a) vom Einsender nicht unterzeichnet ist, oder b) sich auf Thatsachen nicht beschränkt. 8) Berichtigung mit strafbarem Inhalt. 9) Wie weit die Aufnahme der Berichtigungen von weiterer Verantwortung befreit 236

§. 87. 10) Abdruck a) in der nächsten Nummer, b) in demselben Theile, c) mit derselben Schrift. 11) Wie weit kostenfrei; Kritik des Gesetzes. 12) Maßstab für die Einrückungsgebühren. 13) Verfahren bei Weigerung des Redakteurs. 14) Berichtigung entlehnter Artikel. 15) Landtagsverhandlungen 238

Artikel 12.

§. 88. 1) Exemption für Behörden und Volksvertretungen. Gemeindebehörden. Kirchl. Behörden. 2) Gegenstände der Exemption. 3) Beschränkung der Exemption auf amtliche Mittheilungen 242

Artikel 13.

§. 89. Geschichte der lithographirten Korrespondenzen und ihrer Behandlung durch Gesetz und Gericht. Standpunkt des Reichspreßgesetzes. Dr. Singer 243

Artikel 14.

§. 90. 1) Die einschlagenden §§. 41 und 42 des Strfgb. 2) Im Auslande erschienene periodische Schriften. 3) Legislatorische Würdigung des Rechtes sie zu verbieten. 4) Voraussetzung richterlicher Verurtheilung. 5) Das Verbot setzt Rückfall, nicht Zusammentreffen voraus. 6) Zeitbestimmungen. 7) Stellung des Reichskanzlers. 8) Das öffentlich bekannt gemachte Verbot ist gleich einem Gesetze zu behandeln. 9) Entziehung des Postdebits. 10) Zurücknahme des Verbotes. 11) Ungültigkeit landesrechtlicher Verbote 246

Artikel 15.

§. 91. Geschichtliches. Recht des Reichskanzlers zur Entscheidung über das Vorhandensein von Kriegsgefahr 250

Artikel 16.

§. 92. 1) Zulässigkeit von Schenkungen zur Abtragung einer Geldstrafe; auch von Sammlungen. Verbot öffentlicher Aufforderungen durch die Presse zu Gunsten des Schuldigen, aber Zulässigkeit derselben zu Gunsten seiner Familie. 2) Ausdehnung auf alle strafbaren Handlungen. Oeffentliche Bescheinigungen. 4) Verbleib des Empfangenen 252

Artikel 17.

§. 93. Merkwürdige Sprünge in Frankreich. Das Preußische Gesetz wird dem Französischen nachgebildet. Der Bundesbeschluß von 1854 folgt dem Preuß. Gesetz. Standort des Reichspreßgesetzes und Würdigung desselben 255

§. 94. Ob es recht sei, die öffentlichen Blätter für den Inhalt amtlicher, in öffentlicher Verhandlung kundgegebener Schriftstücke verantwortlich zu machen 260

§. 95. 1) Schriftstücke eines Strafprocesses, welche vor dem betr. Zeitpunkte nicht veröffentlicht werden dürfen. 2) Das Verbot trifft die ganze Presse. 3) Der Zeitpunkt statthafter Veröffentlichung. 4) Bei Einstellung des Verfahrens. 5) Arten der Veröffentlichung . . . 263

Artikel 18.

§. 96. Hierher gehörige Fälle 264

Artikel 19.

§. 97. Hierher gehörige Fälle 266

Dritter Abschnitt.

Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

Seite

§. 98. Inhalt dieses Abschnittes im Vergleich mit dem des vorigen . . 268
§. 99. Systeme der Verantwortlichkeit, Standort des Reichsgesetzes . . 268
§. 100. Phasen der Entstehungsgeschichte 270

Artikel 20.

§. 101. Zu Absatz I. 1) Durch den Inhalt einer Schrift begangene Handlungen. 2) Allgemeine Strafgesetze. 3) Anzuwendende Grundsätze. 4) Ausführung; Ort. Zeit, Versuch. 5) Theilnahme; Setzer und Druckergehülfen 278
§. 102. Zu Absatz II. Verantwortlichkeit des Redakteurs im Allgemeinen als Thäter. Regel; Ausnahme wegen besonderer Umstände . . 279
§. 103. Specielles über die Verantwortlichkeit des Redakteurs als Thäter. 1) Strafausschließungsgründe. 2) Theilnehmer. 3) Nennung von Theilnehmern durch den Redakteur. 4) Der Redakteur selbst als Theilnehmer. 5) Befreiung von der Zeugenpflicht: Wiefern bedarf hier das Gesetz einer Reform? Befreiung bei Kriminaluntersuchungen, bei Disciplinaruntersuchungen, bei Civilprocessen, bei Verletzung von Amtsgeheimnissen. Der Journalistentag und der Juristentag von 1875 281
§. 104. Thäterschaft und Theilnahme bei reproducirten Artikeln; insbesondere wenn der ursprüngliche Artikel in Deutschland unverfolgt geblieben, oder wenn er im Auslande erschienen und dort nicht strafbar ist 285

Artikel 21.

§. 105. 1) Verantwortlichkeit wegen Fahrlässigkeit in Bezug auf den Inhalt. 2) Die Kriminalstrafe schließt die Fahrlässigkeit aus. 3) Die Fahrlässigkeitsstrafe schließt die Kriminalstrafe nicht aus. 4) Die Freisprechung von der Kriminalstrafe schließt die Fahrlässigkeitsstrafe nicht aus. 5) Eigenartiger Charakter der Fahrlässigkeitsstrafe 287
§. 106. 1) Der verantwortliche Redakteur. 2) Der Verleger. 3) Der Drucker. 4) Der Verbreiter. — Verfasser 288
§. 107. 1) Fahrlässigkeit nach allg. Grundsätzen. 2) Betrag der Fahrlässigkeitsstrafe. 3) Nachweis der Anwendung oder der Unmöglichkeit der Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt 289
§. 108. Zu Absatz II. des Artikels 21: Ausschließung der Fahrlässigkeitsstrafe bei dem Nachweise eines Vormannes. 1) Nachweis, Benennung, Beweis. 2) Bis zur Verkündigung des ersten Urtheils. 3) Ausbleiben des Urtheils. 4) Zur Zeit des Nachweises im Bereich der richterlichen Gewalt. 5) Tod des Vormannes. 6) Periodische und unperiodische Schriften. 7) Der Herausgeber bei nicht periodischen Schriften. 8) Wahl des Vormannes durch den Nachmann. 9) Nachweis eines Vormannes durch den Vormann des Nachmannes. 10) Fahrlässigkeitsstrafe des Vormannes trotz der Verurtheilung eines Nachmannes. 11) Kriminalstrafe des Nachmannes trotz des Nachweises eines Vormannes. 12) Ausländische Druckschriften 291

Vierter Abschnitt.

Verjährung.

§. 109. Gründe der kurzen Verjährungszeit. Geschichtliches 296

Artikel 22.

§. 110. 1) Nur Verjährung der Verfolgung. 2) Bei Verbrechen und Vergehen. 3) Bei Vergehen, die im Preßgesetze bedroht sind. 4) Ver-

Seite

jährungszeit und Antragsfrist. 5) Beginn der Verjährungszeit. 6) Eingreifen des Strafgesetzbuches 298

Fünfter Abschnitt.

Beschlagnahme.

§. 111. Princip der Beschlagnahme. Verschiedene Ansichten. Entstehungsgeschichte 300

Artikel 23.

§. 112. Bedeutung und Zweck der nicht-richterlichen Beschlagnahme. Fälle, wo sie statthaft ist. Verhältniß zur richterlichen Beschlagnahme. Beginn der Verbreitung 305

Artikel 24.

§. 113. Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme . 309

Artikel 25.

§. 114. Gegen gerichtliche Aufhebung der Beschlagnahme kein Rechtsmittel 311

Artikel 26.

§. 115. Aufhebung der gerichtlich bestätigten Beschlagnahme, wenn nicht binnen zwei Wochen Verfolgung in der Hauptsache eintritt . . . 312

Artikel 27.

§. 116. 1) Ausdehnung des Artikels auf nicht-richterliche und richterliche Beschlagnahme. 2) Zur Verbreitung bestimmte Exemplare. 3) Beschlagnahme von Platten und Formen. 4) Ablegen des Satzes. 5) Sofortige Motivirung der Beschlagnahme. 6) Befreite trennbare Theile der Druckschrift. 7) Befreite Platten und Formen . . 313

Artikel 28.

§. 117. 1) Ausdehnung des Artikels auf nicht-richterliche und richterliche Beschlagnahme. 2) Strafbarer Inhalt. 3) Dieser braucht nicht durch eine Verurtheilung als strafbar anerkannt zu sein. 4) Dauer der Beschlagnahme. 5) Während derselben sind Verbreitung und Wiederabdruck unzulässig. 6) Kenntniß der Beschlagnahme als Bedingung der Strafbarkeit. 7) Was der Staatsanwalt darzuthun hat. 8) Ausdehnung des Verbotes hinsichtlich der Personen. 9) Vergehen. 10) Konkurrenz 317

Artikel 29.

§. 118. Ausschließung der Verwaltungsbehörden bei den durch die Presse begangenen Uebertretungen. Unmittelbares Eintreten des Gerichts in Ermangelung einer Staatsanwaltschaft 319

Sechster Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Artikel 30.

§. 119. Zu Absatz I. Belagerungszustand ꝛc. 322
§. 120. Zu Absatz II. Plakate ꝛc. 324
§. 121. Zu Absatz III. Freiexemplare für Bibliotheken 328
§. 122. Zu Absatz IV. Finanzielle Befreiung der Presse 333

Artikel 31.

§. 123. Politische Diskussion. Rein juristische Gründe für die Einführung des Reichspreßgesetzes in Elsaß-Lothringen 336

Erſter Theil.

Geſchichte des Deutſchen Preßrechtes.

Plan.

Man muß in der Geschichte des Deutschen Preßrechtes drei Zeiträume unterscheiden, nämlich:

1) die Zeit des alten D. Reiches,
2) die Zeit des D. Bundes,
3) die Zeit des neuen D. Reiches.

Zwischen dem alten Reiche und dem D. Bunde liegt freilich der Rheinbund, genauer: die Zeit seit der Auflösung des alten Reiches am 6. August 1806 bis zur Gründung des D. Bundes. Zwischen dem D. Bunde und dem neuen Reiche liegt in gleicher Weise der Norddeutsche Bund.

Allein weder die Rheinbundszeit, noch die Zeit des Norddeutschen Bundes verträgt, wenigstens in unserer Materie, eine abgesonderte Darstellung. Es sind Uebergangszeiten, welche unabtrennbar theils mit der früheren theils mit der späteren Zeit zusammenhängen.

Wie die Gesetze des alten D. Reiches während der Rheinbundszeit fortleben, so verharrt der aus der Zeit des D. Bundes nachwirkende Partikularismus auf dem Boden der Preßgesetzgebung noch während der ganzen Zeit des Norddeutschen Bundes und schwindet erst mit der Zeit des neuen D. Reiches. Aus diesem Gesichtspunkte erscheint die Zeit des Norddeutschen Bundes als ein bloßer Ausläufer der Zeit des Deutschen Bundes. Dennoch würde es unpassend sein, die Zeit des Deutschen Bundes mit der auch schon von ganz anderen Richtungen beherrschten Zeit des Norddeutschen Bundes schlechtweg zusammenzufassen. Die Geschichte des Norddeutschen Bundes und seiner Bundesgesetze, insbesondere seiner Gewerbeordnung und seines Strafgesetzbuches, steht ja mit der Geschichte des neuen Deutschen Reiches im engsten Zusammenhange. Die Centralisation, welche zu der Norddeutschen Gewerbeordnung und dem Norddeutschen Strafgesetzbuche

geführt hat, ist ja eine geschichtliche Bewegung, welche nur mit dem neuen Reiche in Verbindung gebracht werden kann.

Unser Plan geht deshalb dahin, bei den oben angegebenen drei Zeiträumen stehen zu bleiben, die beiden Uebergangszeiten aber, in welcher Absterbendes aus früherer Zeit noch fortlebt, während schon Neues im Geiste einer späteren Zeit sich zu bilden beginnt, als bloße Anhängsel in sie aufgehen zu lassen.

Was insbesondere die Zeit des Norddeutschen Bundes anlangt, so werden wir die in dieselbe fallenden Partikulargesetze über die Presse an das Ende der Zeit des Deutschen Bundes, hingegen die aus derselben Zeit stammenden Norddeutschen Bundesgesetze an den Anfang der Zeit des neuen Reiches stellen müssen.

Dabei ist zu beachten, daß die Preußischen Gesetze mit den späteren Reichsgesetzen oft in einer so innigen Verbindung stehen, daß sie und ihre Geschichte von den Reichsgesetzen nicht abgelöst werden dürfen. —

Zur allgemeinen Charakteristik der drei Zeiträume sei Folgendes vorausgeschickt:

Im ersten und im zweiten Zeitraum steht die Sache der Einheit im Gegensatze zur Sache der Freiheit. Das alte Deutsche Reich wie der Deutsche Bund streben eifrig nach Einheit der Preßgesetzgebung, um die Freiheit der Presse zu unterdrücken, während diese in den einzelnen Ländern oft kräftigen Schutz findet.

Im dritten Zeitraum verschwindet die Preßgesetzgebung der einzelnen Deutschen Staaten, so daß die Freiheit nur noch in Verbindung mit der Einheit aufkommen kann.

Erster Zeitraum.

Die Zeit des alten Deutschen Reiches.

§. 1.

Die Gegenwart rühmt sich der Erfindung des Lichtbildes und der Blitzschrift, indem sie den Sonnenstrahl und den elektrischen Strom für die Anschauung und für den Gedanken dienstbar gemacht hat; sie glaubt, daß keine Erfindung der früheren Zeit mit diesen Blüthen der angewandten Chemie und Physik verglichen werden könne. Höher aber steht, wenn man die Einwirkung auf das geistige Leben der Menschheit zum Maßstabe macht, die Erfindung der Buchdruckerkunst.

Die Buchdruckerkunst ist es, welche den Gedanken in der Menschheit allgegenwärtig und ewig macht, so daß er Raum und Zeit überwindet und, wenn er in der Wahrheit gegründet ist, sich zu einer unwiderstehlichen Macht erhebt. Zu ihrer Entstehung gab freilich nur der Trieb nach kleinlichem Gewinne den äußeren Anstoß. Man wollte es den langsam arbeitenden Abschreibern beim Absatz von Psalmen, Bibeln und anderen einer weiten Verbreitung fähigen Schriften zuvorthun. Von der wunderbaren idealen Kraft der neuen Erfindung, welche dem Geiste alle bestehenden Verhältnisse unterwerfen und die Entwickelung unseres Geschlechts mit Riesenschritten fördern sollte, hatte man keine Ahnung. Nicht lange aber währte es, und die neue Erscheinung weckte durch ihren dämonischen Erfolg ein so tiefes Staunen, daß man sie nur von Satanas glaubte herleiten zu können. Ihre Erfinder mußten Zauberer sein und den Faust konnte am Ende gar nur der Teufel in Person abgeholt haben.

§. 2.

Neben den großen positiven Wirkungen traten alsbald auch die negativen und verderblichen hervor, wie jeder Fortschritt der

Menschheit zwei neue Wege öffnet, von denen der eine zum Besseren, der andere zum Schlechteren führt. Seitdem die Reformation mit Hülfe der neuen Kunst alle erregbaren Geister in Bewegung gesetzt und den träge fließenden geistigen Strom des Mittelalters in hochaufwogende Wallung gebracht hat, werden die Dammbrüche und die Ueberfluthungen der alten Ordnungen so häufig, daß die Gesetzgebung sich immer eifriger nach neuen Schutzmitteln umsieht und sich mit neuen Strafgesetzen waffnet. Es treten zuerst Gegenwirkungen der Kirche, sodann aber auch Gegenwirkungen des Staates ein.

§. 3.

Oft ist in der Zeit des empfindlichsten polizeilichen Censurdruckes auf die Rede- und Schreibfreiheit der Alten hingewiesen worden.

Allein schon die Zwölf Tafeln enthielten strenge Bestimmungen über öffentliche Schmähungen und Pasquille: „Si quis pipulo occentassit, carmenve condissit, quod infamiam faxit flagitiumve alteri, fuste ferito.“ [1]. Cicero mußte seinen gegen Antonius geübten Freimuth mit dem Leben büßen, indem ihm seine Mörder das Haupt und die rechte Hand, mit welcher er die Philippischen Reden geschrieben hatte, abhieben [2]. Ovid wurde von Augustus, welchem er durch einige Stellen seiner Gedichte mißfällig geworden war, in das Exil zu Tomi am Schwarzen Meere geschickt, wo er trotz aller Fürsprache bis an seinen im Jahre 17. n. Chr. erfolgten Tod bleiben mußte [3]. Sueton und selbst Tacitus reden doch eine andere Sprache, wenn sie die Vergangenheit beschreiben und beurtheilen, als wenn sie Personen und Verhältnisse ihrer Zeit berühren.

Und überdies: Was bedeutet denn die langsam schleichende und auf eine kleine Anzahl von Personen beschränkte Oeffentlichkeit der Schriften des Alterthums gegen die plötzlich in die großen Volksmassen hinauswirkende Oeffentlichkeit der Buchdruckerkunst? Kann man eine dampfende Lokomotive mit derselben Freiheit durch volkreiche Straßen rollen lassen, wie einen mit Gäulen bespannten

---

[1] Vgl. Cic. de republ. IV. 10. Cic. Tusc. IV. 2. Hor. Sat. II. 1, 80sqq. Paul. V. 4, 6. Festus v. occentassint.

[2] Plut., vita. M. T. Ciceronis.

[3] Quintil. V, 10, 41, 1 §. 88, 93 und 98. Vgl. überhaupt Cod. IX, 36: De famosis libellis.

Wagen? Und würde nicht die Römische Gesetzgebung, welche so fruchtbar an Bestimmungen über libelli famosi, carmina famosa und epigrammata gewesen ist, auch Censurgesetze geliefert haben, wenn sie eine so muskelstarke und so geschmeidig sich allen leichteren Fesseln entwindende Bestie wie die Buchdruckerkunst zu zähmen gehabt hätte?

Von Censoren im Römischen Sinne konnte im Alterthum wohl die Rede sein[1]. Die Frage der Büchercensur hat aber erst seit der Buchdruckerkunst ihren vollen praktischen Sinn.

§. 4.

Unumgängliche Voraussetzung aller wahren Religiosität ist Gewissenhaftigkeit. Wo irgend ein Zweifel an einer religiösen Lehre sich im Inneren regt, da gebietet die Grundbedingung aller echten Religiosität, der rückhaltslose Wahrheitssinn, daß er ausgesprochen werde. Und wo ehrlicher Glaube, zweifellose Ueberzeugung von der Wahrheit einer religiösen Lehre lebt, da flammt auch jene Siegeszuversicht, welche auch den letzten Schatten von Furcht vor dem Untergange der Lehre verscheucht. Freie Prüfung und freies Wort sind also der Religion nothwendig.

So dachte aber der Klerus nicht, wenn er seine geistige Freiheit mit der Knechtschaft des Buchstaben vertauscht hatte, oder wenn er, noch schlimmer, vielleicht selbst nicht glaubte, aber aus weltlichem Interesse Andere in der Knechtschaft des Buchstaben zu erhalten suchte. Gerade auf dem geistlichen Gebiete erscheint die Censur zuerst. Daß man gegen Mißbräuche der Presse die Wahl zwischen zwei Systemen habe, dem Präventionssystem und dem Repressionssystem, kam freilich damals noch Niemandem in den Sinn, vielmehr betrachtete man allgemein die Prävention als selbstverständlich. Wenn jedoch ein Alexander VI., in den Annalen der Wollust und der Bosheit ein Held ersten Ranges, welcher seit 1492 den Stuhl Petri schändete, unter allen Päpsten zuerst befahl, daß kein Buchdrucker ein Buch anders als nach erfolgter Censur seines Bischofs drucken sollte: so mußte die Abstammung von einem solchen Vater der Censur seit ihrer Geburt das Brandmal einer der menschlichen Entwickelung und Sittigung feindseligen Einrichtung aufdrücken. Schon im Jahre 1496 führte

[1] Jhering, Geist des Römischen Rechtes auf den verschiedenen Stufen seiner Entwickelung, Theil II, erste Abth., dritte Aufl. 1874, Seite 51 fgg.

Alexander VI. die bischöfliche Censur ein, um der Verbreitung ketzerischer Schriften zuvorzukommen. Er vervollständigte sein Werk durch eine Bulle von 1501 folgenden Inhaltes: „Da wir erkannt haben, daß durch die Buchdruckerkunst sehr viele Bücher und Abhandlungen in den verschiedenen Theilen der Welt, namentlich im Kölnischen, Mainzischen, Trierschen und Magdeburgischen Sprengel gedruckt worden sind, welche verschiedene Irrthümer und verderbliche, ja selbst der christlichen Religion feindliche Lehren enthalten und dergleichen von Tag zu Tage allerwärts gedruckt werden, so verbieten wir, — bestrebt, einer derartigen verabscheuungswürdigen Verderbniß ohne Aufschub entgegen zu treten, — allen Buchdruckern insgesammt und denen, welche ihnen irgendwie behülflich sind und sich irgendwie, um sich mit der Druckkunst zu beschäftigen, in den vorgenannten Sprengeln aufhalten, bei Strafe der Exkommunikation und bei einer Geldstrafe, welche durch unsere ehrwürdigen Brüder, die Erzbischöfe zu Köln, Mainz, Trier und Magdeburg oder deren geistliche Generalvikare oder Officialen und zwar durch einen Jeden von ihnen in seinem Sprengel nach eigenem Gutdünken aufzulegen und zu vollziehen ist, — ernstlich, daß sie in Zukunft Bücher, Abhandlungen oder irgend welche Schriften drucken oder drucken zu lassen irgendwie sich unterstehen, ohne zuvor darüber die Erzbischöfe oder obgenannte Stellvertreter und Officialen um Rath zu fragen und ohne die besondere und ausdrückliche Erlaubniß, die gratis zu geben ist, ausgewirkt zu haben, und machen es jenen zur Pflicht, bevor sie solche Erlaubniß ertheilen, das zu Druckende sorgfältig zu prüfen oder von Sachverständigen und Strenggläubigen prüfen zu lassen, und fest darauf ihr Augenmerk zu richten, daß Nichts gedruckt werde, was dem strengen Glauben zuwider, gottlos oder Aergerniß erregend ist." Alle Bücherverzeichnisse und alle schon vorhandenen Bücher sollen durchmustert und diejenigen, welche dem katholischen Glauben widersprechen, verbrannt werden[1].

Nicht ohne Bedeutung ist es, daß diese berühmte Bulle die Deutschen Verhältnisse im Kölnischen, Mainzischen,

[1] Weber, über Injurien und Schmähschriften, 4. Auflage Bd. II. (1820) S. 165, 166 und die daselbst citirten Schriften von Hegewisch, J. H. Böhmer, Adr. Steger, Beckmann und Schott. Beckmann, Beiträge zur Geschichte der Erfindungen II. 252. Friedr. Sachse, die Anfänge der Büchercensur in Deutschland, Leipzig 1870, S. 10.

Trierschen und Magdeburgischen schon besonders ins Auge faßt.

§. 5.

Von Alexanders Nachfolgern ward seine Anordnung, unter Androhung schärferer Strafen, wiederholt. Am bemerkenswerthesten ist die Bulle Leo's X. vom Jahre 1515, welche auf lange Zeit hinaus ihren Druck auf das geistige Leben ausübte.

Leo X. war keiner von den schlimmsten Päbsten Wenn er auch sinnlichen Genüssen nicht abhold war, so liebte er doch Künste und Wissenschaften, zeigte sich gutmüthig, freigebig und bildungsfähig. „Die Nachwelt — sagt Ranke[1] — hat ein Jahrhundert und eine große Entwickelung der Menschheit mit seinem Namen bezeichnet." Allein die religiöse Reformbewegung bedrohte die ganze päbstliche Stellung und vornehmlich auch die päbstlichen Einnahmen. So war ein Einschreiten gegen die reformatorische Litteratur für das Pabstthum ein Gebot der Selbsterhaltung.

Leo's Verordnung beginnt mit einer ausführlichen Einleitung, in welcher eine Begründung der Nothwendigkeit der Censur versucht wird. Die Klage Vieler habe an sein Ohr geklopft, daß einige Meister der Druckerkunst in verschiedenen Theilen der Welt sowohl aus dem Griechischen, Hebräischen, Arabischen, Chaldäischen ins Lateinische übertragene, als auch andere in der Lateinischen und Umgangssprache herausgegebene Bücher, welche Irrthümer im Glauben und verderbliche, selbst der christlichen Religion feindselige Lehren enthalten, zu drucken und zu verkaufen sich unterstehen. Durch solche lectura würden die Leser nicht blos nicht erbauet, sondern sowohl im Glauben als im Leben und in den Sitten in die größten Irrthümer gestürzt, woraus schon oft Aergerniß entstanden sei und größeres von Tag zu Tage zu entstehen drohe. „Deshalb haben wir, damit nicht dasjenige, was zur Ehre Gottes und zur Vermehrung des Glaubens, sowie zur Verbreitung guter Künste heilsam erfunden ist, ins Gegentheil verkehrt werde und dem Heile der Getreuen Christi Schaden bringe, über den Druck der Bücher unsere Fürsorge ausdehnen

[1] Ranke, die Römischen Päbste in den letzten vier Jahrhunderten, Band I., sechste Auflage, Seite 58; ebenda S. 52 fgg. Zum Bau des Wunders der Baukunst, der Peterskirche in Rom, hatte Leo X. von dem Augsburgischen Hause Fugger enorme Summen erhalten und ein unbeschränkter Ablaß der Sünden sollte noch mehr Geld schaffen.

[illegible], so daß nicht ferner mit dem guten Samen die Dornen [illegible], oder der Arzenei Gift beigemischt werde."

„Quia tamen multorum querela nostrum et Sedis Apostolicae pulsavit auditum, quod [illegible] hujus artis imprimendi magistri, in diversis mundi partibus, libros, tam Graecae, Hebraicae, Arabicae et Chaldeae linguarum in Latinum translatos, quam alios, Latino ac vulgari sermone editos, errores etiam in fide ac perniciosa dogmata, etiam religioni Christianae contraria, aut contra formam personarum, etiam dignitate fulgentium continentes, imprimere ac publice vendere praesumunt, ex quorum lectura non solum legentes non aedificantur, sed in maximos potius tam in fide, quam in vita et moribus prolabuntur errores, unde varia saepe scandala [illegible] experientia, rerum magistra, [illegible] exorta fuerunt et majora indies exoriri formidantur. Nos itaque, ne id, quod in Dei gloriam et fidei augmentum ac bonarum artium propagationem salubriter est inventum, in contrarium convertatur ac Christi fidelium [illegible] super librorum impressione curam nostram habendam fore duximus, ne de caetero cum bonis seminibus spinae coalescant, vel medicinis venena [illegible]."

Auf [illegible] Väterlichkeit geflossenen [illegible], daß Niemand fortan in irgend [illegible] eine andere Schrift [illegible] anderen Staaten oder [illegible] es nicht zuvor in [illegible] Magister Sacri Palatii [illegible] wohnt), in [illegible] oder von einem [illegible] Bischof dazu [illegible] Ketzerei sorgfältig [illegible] welche unent- [illegible] aber anders zu thun [illegible] der gedruckten Bücher [illegible] und der Bezahlung [illegible] fabricae basilicae Prin- [illegible] auf Erlaß, sine [illegible] Exkommunikation belegt [illegible] zunimmt, mit

allen Rechtsmaßregeln gestraft werden, damit Andere seinem Beispiele nicht zu folgen wagen.

„Statuimus et ordinamus, quod de caetero perpetuis futuris temporibus nullus librum aliquem, seu aliam quamcunque scripturam, tam in urbe nostra, quam aliis quibusvis civitatibus vel dioecesibus imprimere seu imprimi facere praesumat, nisi prius in urbe per Vicarium nostrum et Sacri Palatii magistrum, in aliis vero civitatibus et dioecesibus per Episcopum, vel alium habentem peritiam scientiae, libri seu scripturae hujusmodi imprimendae, ab eodem Episcopo ad id deputandum, ac Inquisitorem hereticae pravitatis civitatis vel dioecesis, in quibus librorum impressio hujusmodi fieret, diligenter examinentur, et per eorum manus propriae subscriptionem, sub excommunicationis sententia, gratis et sine dilatione imponendam, approbentur. Qui autem secus praesumpserit, ultra librorum amissionem et illorum publicam combustionem, ac 100 ducatorum fabricae basilicae Principis Apost. de urbe, sine spe remissionis suspensionem, excommunicationis sententia innodatus existat, ac demum ingravescente contumacia taliter, per Episcopum suum, vel Vicarium nostrum respective, per omnia juris remedia castigetur, quod alii ejus exemplo similia minime attentare praesumant.“

Aber der Hunger nach Aufklärung war so stark, daß Gregor XIII. selbst den Professoren der Theologie das Lesen ketzerischer Schriften glaubte verbieten zu müssen.

Die späteren päpstlichen Bullen gewähren kein weiteres Interesse[1]. Schriftsteller und Drucker werden gleichmäßig verantwortlich gemacht. Die Besitzer und Leser verbotener Schriften sollen den Verfasser anzeigen, wenn sie ihn kennen. Die Druckerlaubniß (probatio) soll den Büchern vorangesetzt werden. In einer Bulle Urbans VIII. vom 13. März 1625 werden, gleich den Druckern, auch diejenigen bedroht, qui imagines pinxerint, eine Bestimmung, welche für Deutschland besonders anwendbar sein mochte, wo man die Spottbilder sehr liebte und wo der

[1] Ludwig Hoffmann (Polizei-Sekretär), Geschichte der Büchercensur; Censur und Preßfreiheit, historisch-philosophisch bearbeitet, Berlin 1819, Seite 49—59. Bei Hoffmann finden sich Verordnungen der späteren Päbste, welche den Bestimmungen Leo's X. beitraten; nicht minder die bestätigenden Anordnungen des Tridentiner Koncils (Sess. IV. in decreto de editione et usu sacr. libr.), letztere auf Seite 50.

unbezahlte Gläubiger nicht selten ein Schandgemälde zur Beschimpfung seines Schuldners öffentlich anschlagen ließ, was in der Reichs-Polizeiordnung von 1577 streng verboten ward.

§. 6.

In Deutschland reichen die Anfänge der geistlichen Censur in eine den allgemeinen päbstlichen Verordnungen noch vorangehende Zeit zurück.

Es ist herkömmlich geworden, auf den Kurfürsten Berthold von Mainz als den ersten Begründer einer geistlichen Censur auf Deutschem Boden zu verweisen. Und allerdings steht die Thatsache fest, daß dieser kräftige geistliche Herr, Erzbischof Berthold von Henneberg in Mainz, durch eine Verordnung vom 4. Januar 1486 für seine ganze Erzdiöcese eine Censurkommission errichtete. Daß dies aber nicht die älteste geistliche Censur in Deutschland gewesen ist, beweiset nicht nur das in Heidelberg 1480 mit vier Approbationen erschienene Buch Nosce te ipsum, sondern noch entschiedener der Kölner Verlag seit 1475.

Köln, die Königin des Niederrheins, Sitz eines Erzbischofs, im mächtigen Aufschwunge von Handel und Gewerbe, Künsten und Wissenschaften, seit 1388 Universitätsstadt, wurde im Jahre 1469 auch eine Stätte der Buchdruckerkunst. Allein Universität und Buchdruckerkunst blieben hier unter dem Joche der scholastischen Philosophie und der streng katholischen Theologie. Eine Folge davon war das frühe Auftreten der Büchercensur.

Eine Reihe von Verlagswerken aus den siebziger und achtziger Jahren des funfzehnten Jahrhunderts trägt nämlich einen Censurvermerk der Kölner Universität, ausgedrückt durch die Worte Admissum ac approbatum ab alma Universitate Coloniensi, oder auch Temptatum admissumque et approbatum etc., zuweilen noch mit dem Zusatze examinatum. Der gelehrte Leipziger Buchhändler Albrecht Kirchhoff führt in seinen Beiträgen zur Geschichte des Deutschen Buchhandels nicht weniger als zwölf solcher Werke auf.

Nun hat zwar A. Berger in einem Aufsatze über die Deutsche Gesetzgebung in Bezug auf Presse, Autorrecht und Verlagsvertrag (Allg. Preßzeitung 1844, S. 25) aufgestellt, daß jene Vermerke kein Beweis einer organisirten Censur seien, daß vielmehr die betreffenden Werke von ihren Verfassern oder Herausgebern frei-

willig zur Begutachtung vorgelegt worden seien. Albrecht Kirchhoff widerlegt aber diese Annahme. Er macht gegen Berger geltend, daß diesem von den mit dem erwähnten Censurvermerk versehenen zwölf verschiedenen Werken nur zwei bekannt waren, daß er die Variante der Censurformel Temptatum etc. nicht anführt, daß ferner unter jenen Werken nicht allein nichttheologische vorkommen, wie der Fasciculus temporum von Werner Rolewinck, und Nider, de contractibus mercatorum, sondern auch eine Ausgabe der Vulgata, Homilien der Kirchenväter, sowie ein Werk des Thomas von Aquino. Mit Recht behauptet Kirchhoff, daß einerseits die Herausgeber solcher Schriften schwerlich Veranlassung genommen haben dürften, die Prüfung bei der Universität nachzusuchen, wenn nicht eine zwingende Ursache, eine allgemeine Verpflichtung dazu vorhanden gewesen wäre, und daß andererseits die Universität dann auch keinen Grund gehabt haben würde, auch diesen Werken eine Begutachtung zu Theil werden zu lassen. Ueberdies werde auch ein Fall berichtet, wo das zur Prüfung vorgelegte Werk eine Verdammung erfuhr[1]. Beachtenswerth ist dabei der von Kirchhoff gegebene Hinweis, daß diese öffentlichen Censurvermerke kurz vor dem Erlaß der Mainzer Verordnung vom Jahre 1486 verschwinden und daß daher ein Zusammenhang beider Censurinstitute leicht möglich sei. „Wahrscheinlich wurde mit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts in allen Deutschen Erzdiöcesen eine geregelte geistliche Censur eingeführt, denn im Jahre 1499 findet sich auch für Köln eine förmliche Censurordnung[2], sowie sich auch im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts für die Trierer Erzdiöcese und für den Leipziger Sprengel faktisch bestehende geistliche Censurbehörden nachweisen lassen“[3].

Daß übrigens von Universitäten sogar schon lange vor Erfindung der Buchdruckerkunst eine Art Censur ausgeübt wurde, ist gewiß. In diesem Sinne berichtet Hatin[4]: „En France, la censure a précédé la naissance de l'imprimerie. La fabrica-

---

[1] Hartzheim, Bibliotheca Coloniensis, Coloniae 1747, pag. 95.

[2] Hartzheim l. c. pag. 311, 312.

[3] Albrecht Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des Deutschen Buchhandels, Bd. I. Leipzig 1851, S. 41 fgg.

[4] Eugène Hatin, Manuel théorique et pratique de la liberté de la presse, histoire, législation, doctrine et jurisprudence, bibliographie 1500—1868 — Tome I, Paris 1868, pag. 9.

tion et la vente des manuscrits étaient soumises à des formalités de police et de discipline qui gênaient plus ou moins l'action du libraire et les opinions des auteurs; et l'Université investie du droit d'examiner, de corriger et d'approuver les ouvrages mis en circulation, exercait sur le commerce de la librairie un contrôle auquel les libraires étaient assujettis par la loi du serment. Comme la liberté de la presse depuis le quinzième siécle, la liberté d'écrire, dans le temps qui ont précédé l'imprimerie, avait ses dangers, et elle a eu ses victimes: il nous suffira de rappeler Abeilard, dont les livres étaient condamnés aux flammes en 1141, et Arnaud de Bresse, brûlé a pétit feu avec ses oeuvres, en 1155."

Die eigentliche Cenſur gedruckter Bücher ſcheint aber nicht über das Jahr 1475 zurückzugehen. Nach Peignot, in ſeinem Manuel de bibliophile tome I. p. 42[1], iſt das älteſte überhaupt, nicht blos in Deutſchland, mit Approbation verſehene Buch im Jahre 1475 erſchienen. Es iſt L. Petri Nigri tractatus contra perfidos Judaeos de conditionibus veri Messiae, vel Christi, vel uncti, ex textibus hebraicis latinorum elementis utcunque figuratis. Conr. Fijner de Geerhuseren, Eslingen 1475, in fol., mit Approbation des Biſchofs von Regensburg gedruckt. In der Geſchichte der Buchdruckerei iſt es dadurch zu einer gewiſſen Berühmtheit gelangt, daß es zum erſten Male ganze Wörter mit hebräiſchen Lettern giebt[2].

§. 7.

Gehen wir nunmehr zur Preßgeſetzgebung des Deutſchen Reiches über, ſo dürfen wir nicht vergeſſen, daß von 1520 bis 1558 Karl V. auf dem Deutſchen Throne ſaß, ein Romane, welcher die tiefſten Bedürfniſſe des Deutſchen Geiſtes und Gemüthes nicht verſtand, ein Mann, welchem der Pabſt aus beſonderer Gunſt den Titel eines Römiſchen Kaiſers verlieh und den die Lutheriſche

[1] Vgl. Augustin Charles Renouard, Traité des droits d'auteurs, dans la littérature, les sciences et les beaux-arts, Tome 1, Paris 1838, pag. 32.

[2] Fijner (Fyner) in Eslingen druckte 1475 zuerſt hebräiſch, Porrus in Genua 1516 zuerſt arabiſch. Erſt ſeit 1476 etwa kamen Titelblätter auf; bis dahin war es nur üblich, den Inhalt der Schrift in den erſten Zeilen anzugeben.

Bewegung zum Bündniß mit dem uns aus der Geschichte der Censur schon bekannten Leo X. trieb[1]. In die Zeit dieses Kaisers fallen nicht nur die Anfänge der Reichspreßgesetzgebung, sondern dieselbe erreicht auch unter ihm mit der Reichspolizeiordnung von 1548 im Wesentlichen ihren Abschluß.

Schon vor der Zeit der Karolina finden sich mehrere Reichsgesetze, welche nicht nur die Verbreitung von Lästerschriften verhüten und strafen wollen, sondern auch ganz allgemein das Verhalten der Obrigkeiten, Verleger und Drucker regeln und dem Vordringen neuer Ideen mit dem Schilde der Censur entgegentreten. Der Nürnberger Reichsabschied vom 18. April 1524 wendet sich freilich nur gegen Schmähschriften und Schandgemälde[2]. Man kann aber bis auf den Speierschen Reichsabschied vom 22. April 1529 zurückgehen, welcher allerdings die Censur allgemein einführt, wenngleich nur bis zum künftigen Koncil[3]. Auch der Augsburgische Reichsabschied vom 19. November 1530, welcher zum ersten Mal ausführlich von der Censur handelt, enthält noch die Worte „mittler Zeit des künftigen Concilii." Von einem Koncil erwartete man die Entscheidung der Religionsangelegenheiten und mancherlei damit zusammenhängende Maßregeln; doch hat das Koncil den durch die Reichsgesetze ein-

---

[1] Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, Band II, fünfte Auflage, Leipz. 1873, S. 182 betrachtet das Bündniß des Kaisers Karl V. mit dem Pabste Leo X. als die erste Wirkung der Reformation auf die Europäischen Angelegenheiten.

[2] Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede, Frankfurt 1747, folio, Theil II, S. 258; Abdruck bei Jul. Aug. Collmann, Quellen, Materialien und Kommentar des gemein Deutschen Preßrechts, Berlin 1844, S. 1 fgg. Aber auch schon die übersichtliche Zusammenstellung der betreffenden Reichsabschiede von 1529, 1530, 1541, 1570, der Reichspolizeiordnung ꝛc. bei Gerstlacher, Handbuch der teutschen Reichsgesetze, Neunter Theil, — Reichs-Polizei- und Kommercienwesen —, Karlsruhe 1788, S. 1188—1214.

[3] R.-A. zu Speier vom 22. April 1529, §. 9: „Dazu sollen und wollen wir, auch Churfürsten, Fürsten und Ständ des Reichs mittlerzeit des Concilii, in allen Druckereyen und bei allen Buchführern eines jeden Oberkeit mit allem möglichen Fleiß Versehung thun, daß weiter nichts Neues gedruckt, und sonderlich Schmähschriften weder öffentlich noch heimlich gedicht, gedruckt, zu feilem Kauf getragen oder ausgelegt werde, sondern was derhalben weiter gedicht, gedruckt oder feil gehabt wird, das soll zuvor von jeder Oberkeit dazu verordnete verständige Person besichtiget; und so darin Mängel befunden, soll dasselbig zu drucken und feil zu halten bei großer Straff nicht zugelassen, sondern also strenglich verboten und gehalten, auch der Dichter, Drucker und Verkäuffer, so solch Gebot überfahren, durch die Oberkeit, darunter sie gesessen oder betreten, nach Gelegenheit gestrafft werden."

mal begründeten Zustand des Preßrechts unverändert fortbestehen lassen.

Durch den Speierschen Reichsabschied von 1529 hatte das Reich die Censur im Princip angenommen. Der Augsburgische von 1530 gab genauere Ausführungsbestimmungen[1]. Wir heben aus dem letzteren folgende drei Stücke hervor.

1. Nach §. 2 sollen „der Churfürst von Sachsen sammt seinen Mitverwandten verordnen, daß nichts Neues der Sachen des Glaubens halben in ihren Fürstenthümern, Landen und Gebieten getruckt, feil gehabt, noch verkaufft werde."

2. Im §. 58 werden allgemein Censurbehörden angeordnet, die Drucker streng zur Angabe des Druckortes angehalten, Verfasser, Drucker und Verkäufer mit Strafen an Leib oder Gut bedroht. „Und nachdem durch die unordentliche Truckerey biß anhero viel Uebels entstanden: setzen, ordnen und wollen Wir, daß ein jeder Churfürst, Fürst und Stand des Reichs, geistlich und weltlich, mittler Zeit des künfftigen Concilii in allen Truckereien auch bei allen Buchführern mit ernstem Fleiß Versehung thun, daß hinfürter nichts Neues, und sonderlich Schmähschrifft, Gemähletz oder dergleichen, weder öffentlich oder heimlich gedicht, gedruckt oder feil gehabt werden, es sei dann zuvor durch dieselb geistlich oder weltlich Oberkeit dazu verordnete verständige Personen besichtigt, des Truckers Nahmen und Zunahmen, auch die Stadt, darinn solches getruckt, mit nähmlichen Worten darinn gesetzt. — — Und wo der Tichter, Trucker oder Verkauffer solche Ordnung und Gebott überfahren, soll er durch die Oberkeit, darunter er gesessen oder betreten, nach Gelegenheit an Leib oder Gut gestrafft werden."

3. Der kaiserliche Fiskal, welcher in späterer Zeit die zu Frankfurt am Main eingesetzte Büchercensur-Kommission zu besorgen hatte und sich zur Zeit der Messe in Frankfurt aufhalten mußte (kaiserl. Edikt vom 15. Juli 1715), erscheint am Schlusse des §. 58 dieses Reichsabschiedes von 1530 bereits in einer ähnlichen Funktion. Er soll die Obrigkeiten zur Aufrechthaltung

[1] K. E. Förstemann, Urkundenbuch zu der Geschichte des Reichstages zu Augsburg im Jahre 1530. Nach den Originalen und nach gleichzeitigen Handschriften herausgegeben. 2 Bände, Halle 1833—1835.

der Censurvorschriften antreiben und die lässigen unter ihnen beim Kammergerichte anklagen.

In der That, wenn in dem Fiskalat die Deutschen Wurzeln der Staatsanwaltschaft stecken, so konnten solche Aufgaben zu seiner Beliebtheit nicht beitragen und seiner Entwickelung auf Deutschem Boden kein günstiges Vorzeichen sein. —

So hatten denn Pabst und Kaiser der neuen Kunst Fesseln geschmiedet in einer Zeit, wo die Anregung durch die Werke des klassischen Alterthums, deren Studium besonders durch die Familie der Manucci gefördert ward, nicht minder der hohe Schwung, welchen die reformatorische Bewegung den Geistern in Deutschland gab, nach den verschiedensten Richtungen freie Bahn verlangten.

§. 8.

In roher Laune und Lachlust, derbe Wahrheiten mit Zoten untermischend, tritt der Deutsche Volksgeist seit den Anfängen der Buchdruckerkunst mit den Vorurtheilen und Mißbräuchen der Zeit in Kampf. Schlichte Moral und gesunder Menschenverstand schaffen eine vom Geiste der Opposition erfüllte volksthümliche Litteratur. Hans Rosenblüt mit seinen tollen Fastnachtsspielen, wegen seiner Redefertigkeit der Schnepperer genannt, Sebastian Brandt mit seinem Narrenschiff, der Eulenspiegel mit seinen cynischen Späßen und die feinere Satyre des alten Klauseners, des Reinecke Fuchs, erfreuen und erfrischen die Gemüther der Volksmasse. „Der allgemeinen Verwirrung und Gährung, die in den öffentlichen Verhältnissen sichtbar ist, entspricht es", — sagt Ranke[1] — „es ist ihr natürlicher Gegensatz, daß in der Tiefe der Nation der gesunde Menschenverstand zur Besinnung kommt, und prosaisch, bürgerlich, niedrig wie er ist, aber durch und durch wahr, sich zum Richter der Erscheinungen der Welt aufwirft. Es ist ein bewundernswerthes Bestreben, wenn man in Italien, durch die Denkmale des Alterthums an die Bedeutung der schönen Form erinnert, mit ihnen wetteifert; aber man kann wohl sagen: nicht minder groß und für den Fortgang der Dinge noch bedeutender ist es, daß hier (in Deutschland) der nationale Geist nach Jahrhunderte lang fortgesetzter Ausbildung zum Bewußtsein seiner selbst gelangt, sich von den Ueber-

[1] D. Geschichte im Zeitalter der Reformation, Band I, 5. Aufl. 1873, S. 171.

Alexander VI. die bischöfliche Censur ein, um der Verbreitung ketzerischer Schriften zuvorzukommen. Er vervollständigte sein Werk durch eine Bulle von 1501 folgenden Inhaltes: „Da wir erkannt haben, daß durch die Buchdruckerkunst sehr viele Bücher und Abhandlungen in den verschiedenen Theilen der Welt, namentlich im Kölnischen, Mainzischen, Trierschen und Magdeburgischen Sprengel gedruckt worden sind, welche verschiedene Irrthümer und verderbliche, ja selbst der christlichen Religion feindliche Lehren enthalten und dergleichen von Tag zu Tage allerwärts gedruckt werden, so verbieten wir, — bestrebt, einer derartigen verabscheuungswürdigen Verderbniß ohne Aufschub entgegen zu treten, — allen Buchdruckern insgesammt und denen, welche ihnen irgendwie behülflich sind und sich irgendwie, um sich mit der Druckkunst zu beschäftigen, in den vorgenannten Sprengeln aufhalten, bei Strafe der Exkommunikation und bei einer Geldstrafe, welche durch unsere ehrwürdigen Brüder, die Erzbischöfe zu Köln, Mainz, Trier und Magdeburg oder deren geistliche Generalvikare oder Officialen und zwar durch einen Jeden von ihnen in seinem Sprengel nach eigenem Gutdünken aufzulegen und zu vollziehen ist, — ernstlich, daß sie in Zukunft Bücher, Abhandlungen oder irgend welche Schriften drucken oder drucken zu lassen irgendwie sich unterstehen, ohne zuvor darüber die Erzbischöfe oder obgenannte Stellvertreter und Officialen um Rath zu fragen und ohne die besondere und ausdrückliche Erlaubniß, die gratis zu geben ist, ausgewirkt zu haben, und machen es jenen zur Pflicht, bevor sie solche Erlaubniß ertheilen, das zu Druckende sorgfältig zu prüfen oder von Sachverständigen und Strenggläubigen prüfen zu lassen, und fest darauf ihr Augenmerk zu richten, daß Nichts gedruckt werde, was dem strengen Glauben zuwider, gottlos oder Aergerniß erregend ist." Alle Bücherverzeichnisse und alle schon vorhandenen Bücher sollen durchmustert und diejenigen, welche dem katholischen Glauben widersprechen, verbrannt werden[1].

Nicht ohne Bedeutung ist es, daß diese berühmte Bulle die Deutschen Verhältnisse im Kölnischen, Mainzischen,

[1] Weber, über Injurien und Schmähschriften, 4. Auflage Bd. II. (1820) S. 165, 166 und die daselbst citirten Schriften von Hegewisch, J. H. Böhmer, Adr. Steger, Beckmann und Schott. Beckmann, Beiträge zur Geschichte der Erfindungen II. 252. Friedr. Sachse, die Anfänge der Büchercensur in Deutschland, Leipzig 1870, S. 10.

Trierschen und Magdeburgischen schon besonders ins Auge faßt.

§. 5.

Von Alexanders Nachfolgern ward seine Anordnung, unter Androhung schärferer Strafen, wiederholt. Am bemerkenswerthesten ist die Bulle Leo's X. vom Jahre 1515, welche auf lange Zeit hinaus ihren Druck auf das geistige Leben ausübte.

Leo X. war keiner von den schlimmsten Päbsten Wenn er auch sinnlichen Genüssen nicht abhold war, so liebte er doch Künste und Wissenschaften, zeigte sich gutmüthig, freigebig und bildungsfähig. „Die Nachwelt — sagt Ranke[1] — hat ein Jahrhundert und eine große Entwickelung der Menschheit mit seinem Namen bezeichnet." Allein die religiöse Reformbewegung bedrohte die ganze päbstliche Stellung und vornehmlich auch die päbstlichen Einnahmen. So war ein Einschreiten gegen die reformatorische Litteratur für das Pabstthum ein Gebot der Selbsterhaltung.

Leo's Verordnung beginnt mit einer ausführlichen Einleitung, in welcher eine Begründung der Nothwendigkeit der Censur versucht wird. Die Klage Vieler habe an sein Ohr geklopft, daß einige Meister der Druckerkunst in verschiedenen Theilen der Welt sowohl aus dem Griechischen, Hebräischen, Arabischen, Chaldäischen ins Lateinische übertragene, als auch andere in der Lateinischen und Umgangssprache herausgegebene Bücher, welche Irrthümer im Glauben und verderbliche, selbst der christlichen Religion feindselige Lehren enthalten, zu drucken und zu verkaufen sich unterstehen. Durch solche lectura würden die Leser nicht blos nicht erbauet, sondern sowohl im Glauben als im Leben und in den Sitten in die größten Irrthümer gestürzt, woraus schon oft Aergerniß entstanden sei und größeres von Tag zu Tage zu entstehen drohe. „Deshalb haben wir, damit nicht dasjenige, was zur Ehre Gottes und zur Vermehrung des Glaubens, sowie zur Verbreitung guter Künste heilsam erfunden ist, ins Gegentheil verkehrt werde und dem Heile der Getreuen Christi Schaden bringe, über den Druck der Bücher unsere Fürsorge ausdehnen

[1] Ranke, die Römischen Päbste in den letzten vier Jahrhunderten, Band I., sechste Auflage, Seite 58; ebenda S. 52 fgg. Zum Bau des Wunders der Baukunst, der Peterskirche in Rom, hatte Leo X. von dem Augsburgischen Hause Fugger enorme Summen erhalten und ein unbeschränkter Ablaß der Sünden sollte noch mehr Geld schaffen.

müſſen, ſo daß nicht ferner mit dem guten Samen die Dornen verwachſen, oder der Arzenei Gift beigemiſcht werde."

„Quia tamen multorum querela nostrum et Sedis Apostolicae pulsavit auditum, quod nonnulli hujus artis imprimendi magistri, in diversis mundi partibus, libros, tam Graecae, Hebraicae, Arabicae et Chaldeae linguarum in Latinum translatos, quam alios, Latino ac vulgari sermone editos, errores etiam in fide ac perniciosa dogmata, etiam religioni Christianae contraria, aut contra formam personarum, etiam dignitate fulgentium continentes, imprimere ac publice vendere praesumunt, ex quorum lectura non solum legentes non aedificantur, sed in maximos potius tam in fide, quam in vita et moribus prolabuntur errores, unde varia saepe scandala (prout experientia, rerum magistra, docuit) exorta fuerunt et majora indies exoriri formidantur. Nos itaque, ne id, quod in Dei gloriam et fidei augmentum ac bonarum artium propagationem salubriter est inventum, in contrarium convertatur ac Christi fidelium saluti detrimentum pariat, super librorum impressione curam nostram habendam fore duximus, ne de caetero cum bonis seminibus spinae coalescant, vel medicinis venena intermisceantur."

Auf dieſen ſcheinbar nur aus uneigennützigſter Väterlichkeit gefloſſenen Eingang folgt nun die Anordnung, daß Niemand fortan in irgend welcher Zukunft ein Buch oder irgend eine andere Schrift in unſerer Stadt oder in irgend welchen anderen Staaten oder Diöceſen drucke oder drucken laſſe, wenn es nicht zuvor in der Stadt von unſerem Vikar und dem Magister Sacri Palatii (welcher als Büchercenſor im päbſtlichen Palaſte wohnt), in anderen Staaten oder Diöceſen aber vom Biſchof oder von einem anderen Manne, welcher Kenntniß beſitzt und vom Biſchof dazu beſtellt iſt, ſowie durch den Inquiſitor für Ketzerei ſorgfältig geprüft und durch ihre eigenhändige Unterſchrift, welche unentgeltlich zu geben iſt, gebilligt worden. Wer aber anders zu thun ſich unterſteht, ſoll außer dem Verluſt der gedruckten Bücher und ihrer öffentlichen Verbrennung und der Bezahlung von 100 Dukaten (aber ja vollwichtig, fabricae basilicae Principis Apost. de urbe, — und ohne Hoffnung auf Erlaß, sine spe remissionis!) mit der Strafe der Exkommunikation belegt werden und zuletzt, wenn die Halsſtarrigkeit zunimmt, mit

allen Rechtsmaßregeln gestraft werden, damit Andere seinem Beispiele nicht zu folgen wagen.

„Statuimus et ordinamus, quod de caetero perpetuis futuris temporibus nullus librum aliquem, seu aliam quamcunque scripturam, tam in urbe nostra, quam aliis quibusvis civitatibus vel dioecesibus imprimere seu imprimi facere praesumat, nisi prius in urbe per Vicarium nostrum et Sacri Palatii magistrum, in aliis vero civitatibus et dioecesibus per Episcopum, vel alium habentem peritiam scientiae, libri seu scripturae hujusmodi imprimendae, ab eodem Episcopo ad id deputandum, ac Inquisitorem hereticae pravitatis civitatis vel dioecesis, in quibus librorum impressio hujusmodi fieret, diligenter examinentur, et per eorum manus propriae subscriptionem, sub excommunicationis sententia, gratis et sine dilatione imponendam, approbentur. Qui autem secus praesumpserit, ultra librorum amissionem et illorum publicam combustionem, ac 100 ducatorum fabricae basilicae Principis Apost. de urbe, sine spe remissionis suspensionem, excommunicationis sententia innodatus existat, ac demum ingravescente contumacia taliter, per Episcopum suum, vel Vicarium nostrum respective, per omnia juris remedia castigetur, quod alii ejus exemplo similia minime attentare praesumant.“

Aber der Hunger nach Aufklärung war so stark, daß Gregor XIII. selbst den Professoren der Theologie das Lesen ketzerischer Schriften glaubte verbieten zu müssen.

Die späteren päpstlichen Bullen gewähren kein weiteres Interesse[1]. Schriftsteller und Drucker werden gleichmäßig verantwortlich gemacht. Die Besitzer und Leser verbotener Schriften sollen den Verfasser anzeigen, wenn sie ihn kennen. Die Druckerlaubniß (probatio) soll den Büchern vorangesetzt werden. In einer Bulle Urbans VIII. vom 13. März 1625 werden, gleich den Druckern, auch diejenigen bedroht, qui imagines pinxerint, eine Bestimmung, welche für Deutschland besonders anwendbar sein mochte, wo man die Spottbilder sehr liebte und wo der

[1] Ludwig Hoffmann (Polizei-Sekretär), Geschichte der Büchercensur; Censur und Preßfreiheit, historisch-philosophisch bearbeitet, Berlin 1819, Seite 49—59. Bei Hoffmann finden sich Verordnungen der späteren Päbste, welche den Bestimmungen Leo's X. beitraten; nicht minder die bestätigenden Anordnungen des Tridentiner Koncils (Sess. IV. in decreto de editione et usu sacr. libr.), letztere auf Seite 50.

unbezahlte Gläubiger nicht selten ein Schandgemälde zur Beschimpfung seines Schuldners öffentlich anschlagen ließ, was in der Reichs-Polizeiordnung von 1577 streng verboten ward.

§. 6.

In Deutschland reichen die Anfänge der geistlichen Censur in eine den allgemeinen päbstlichen Verordnungen noch vorangehende Zeit zurück.

Es ist herkömmlich geworden, auf den Kurfürsten Berthold von Mainz als den ersten Begründer einer geistlichen Censur auf Deutschem Boden zu verweisen. Und allerdings steht die Thatsache fest, daß dieser kräftige geistliche Herr, Erzbischof Berthold von Henneberg in Mainz, durch eine Verordnung vom 4. Januar 1486 für seine ganze Erzdiöcese eine Censurkommission errichtete. Daß dies aber nicht die älteste geistliche Censur in Deutschland gewesen ist, beweiset nicht nur das in Heidelberg 1480 mit vier Approbationen erschienene Buch Nosce te ipsum, sondern noch entschiedener der Kölner Verlag seit 1475.

Köln, die Königin des Niederrheins, Sitz eines Erzbischofs, im mächtigen Aufschwunge von Handel und Gewerbe, Künsten und Wissenschaften, seit 1388 Universitätsstadt, wurde im Jahre 1469 auch eine Stätte der Buchdruckerkunst. Allein Universität und Buchdruckerkunst blieben hier unter dem Joche der scholastischen Philosophie und der streng katholischen Theologie. Eine Folge davon war das frühe Auftreten der Büchercensur.

Eine Reihe von Verlagswerken aus den siebziger und achtziger Jahren des funfzehnten Jahrhunderts trägt nämlich einen Censurvermerk der Kölner Universität, ausgedrückt durch die Worte Admissum ac approbatum ab alma Universitate Coloniensi, oder auch Temptatum admissumque et approbatum etc., zuweilen noch mit dem Zusatze examinatum. Der gelehrte Leipziger Buchhändler Albrecht Kirchhoff führt in seinen Beiträgen zur Geschichte des Deutschen Buchhandels nicht weniger als zwölf solcher Werke auf.

Nun hat zwar A. Berger in einem Aufsatze über die Deutsche Gesetzgebung in Bezug auf Presse, Autorrecht und Verlagsvertrag (Allg. Preßzeitung 1844, S. 25) aufgestellt, daß jene Vermerke kein Beweis einer organisirten Censur seien, daß vielmehr die betreffenden Werke von ihren Verfassern oder Herausgebern frei-

willig zur Begutachtung vorgelegt worden seien. Albrecht Kirchhoff widerlegt aber diese Annahme. Er macht gegen Berger geltend, daß diesem von den mit dem erwähnten Censurvermerk versehenen zwölf verschiedenen Werken nur zwei bekannt waren, daß er die Variante der Censurformel Temptatum etc. nicht anführt, daß ferner unter jenen Werken nicht allein nichttheologische vorkommen, wie der Fasciculus temporum von Werner Rolewinck, und Nider, de contractibus mercatorum, sondern auch eine Ausgabe der Vulgata, Homilien der Kirchenväter, sowie ein Werk des Thomas von Aquino. Mit Recht behauptet Kirchhoff, daß einerseits die Herausgeber solcher Schriften schwerlich Veranlassung genommen haben dürften, die Prüfung bei der Universität nachzusuchen, wenn nicht eine zwingende Ursache, eine allgemeine Verpflichtung dazu vorhanden gewesen wäre, und daß andererseits die Universität dann auch keinen Grund gehabt haben würde, auch diesen Werken eine Begutachtung zu Theil werden zu lassen. Ueberdies werde auch ein Fall berichtet, wo das zur Prüfung vorgelegte Werk eine Verdammung erfuhr[1]. Beachtenswerth ist dabei der von Kirchhoff gegebene Hinweis, daß diese öffentlichen Censurvermerke kurz vor dem Erlaß der Mainzer Verordnung vom Jahre 1486 verschwinden und daß daher ein Zusammenhang beider Censurinstitute leicht möglich sei. „Wahrscheinlich wurde mit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts in allen Deutschen Erzdiöcesen eine geregelte geistliche Censur eingeführt, denn im Jahre 1499 findet sich auch für Köln eine förmliche Censurordnung[2], sowie sich auch im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts für die Trierer Erzdiöcese und für den Leipziger Sprengel faktisch bestehende geistliche Censurbehörden nachweisen lassen“[3].

Daß übrigens von Universitäten sogar schon lange vor Erfindung der Buchdruckerkunst eine Art Censur ausgeübt wurde, ist gewiß. In diesem Sinne berichtet Hatin[4]: „En France, la censure a précédé la naissance de l'imprimerie. La fabrica-

---

[1] Hartzheim, Bibliotheca Coloniensis, Coloniae 1747, pag. 95.

[2] Hartzheim l. c. pag. 311, 312.

[3] Albrecht Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des Deutschen Buchhandels, Bd. I. Leipzig 1851, S. 41 fgg.

[4] Eugène Hatin, Manuel théorique et pratique de la liberté de la presse, histoire, législation, doctrine et jurisprudence, bibliographie 1500—1868 — Tome I, Paris 1868, pag. 9.

tion et la vente des manuscrits étaient soumises à des formalités de police et de discipline qui gênaient plus ou moins l'action du libraire et les opinions des auteurs; et l'Université investie du droit d'examiner, de corriger et d'approuver les ouvrages mis en circulation, exercait sur le commerce de la librairie un contrôle auquel les libraires étaient assujettis par la loi du serment. Comme la liberté de la presse depuis le quinzième siécle, la liberté d'écrire, dans le temps qui ont précédé l'imprimerie, avait ses dangers, et elle a eu ses victimes: il nous suffira de rappeler Abeilard, dont les livres étaient condamnés aux flammes en 1141, et Arnaud de Bresse, brûlé a pétit feu avec ses oeuvres, en 1155."

Die eigentliche Cenſur gedruckter Bücher ſcheint aber nicht über das Jahr 1475 zurückzugehen. Nach Peignot, in ſeinem Manuel de bibliophile tome I. p. 42[1], iſt das älteſte überhaupt, nicht blos in Deutſchland, mit Approbation verſehene Buch im Jahre 1475 erſchienen. Es iſt L. Petri Nigri tractatus contra perfidos Judaeos de conditionibus veri Messiae, vel Christi, vel uncti, ex textibus hebraicis latinorum elementis utcunque figuratis. Conr. Fijner de Geerhuseren, Eslingen 1475, in fol., mit Approbation des Biſchofs von Regensburg gedruckt. In der Geſchichte der Buchdruckerei iſt es dadurch zu einer gewiſſen Berühmtheit gelangt, daß es zum erſten Male ganze Wörter mit hebräiſchen Lettern giebt[2].

§. 7.

Gehen wir nunmehr zur Preßgeſetzgebung des Deutſchen Reiches über, ſo dürfen wir nicht vergeſſen, daß von 1520 bis 1558 Karl V. auf dem Deutſchen Throne ſaß, ein Romane, welcher die tiefſten Bedürfniſſe des Deutſchen Geiſtes und Gemüthes nicht verſtand, ein Mann, welchem der Pabſt aus beſonderer Gunſt den Titel eines Römiſchen Kaiſers verlieh und den die Lutheriſche

[1] Vgl. Augustin Charles Renouard, Traité des droits d'auteurs, dans la littérature, les sciences et les beaux-arts, Tome 1, Paris 1838, pag. 32.

[2] Fijner (Fyner) in Eslingen druckte 1475 zuerſt hebräiſch, Porrus in Genua 1516 zuerſt arabiſch. Erſt ſeit 1476 etwa kamen Titelblätter auf; bis dahin war es nur üblich, den Inhalt der Schrift in den erſten Zeilen anzugeben.

Bewegung zum Bündniß mit dem uns aus der Geschichte der Censur schon bekannten Leo X. trieb[1]. In die Zeit dieses Kaisers fallen nicht nur die Anfänge der Reichspreßgesetzgebung, sondern dieselbe erreicht auch unter ihm mit der Reichspolizeiordnung von 1548 im Wesentlichen ihren Abschluß.

Schon vor der Zeit der Karolina finden sich mehrere Reichsgesetze, welche nicht nur die Verbreitung von Lästerschriften verhüten und strafen wollen, sondern auch ganz allgemein das Verhalten der Obrigkeiten, Verleger und Drucker regeln und dem Vordringen neuer Ideen mit dem Schilde der Censur entgegentreten. Der Nürnberger Reichsabschied vom 18. April 1524 wendet sich freilich nur gegen Schmähschriften und Schandgemälde[2]. Man kann aber bis auf den Speierschen Reichsabschied vom 22. April 1529 zurückgehen, welcher allerdings die Censur allgemein einführt, wenngleich nur bis zum künftigen Koncil[3]. Auch der Augsburgische Reichsabschied vom 19. November 1530, welcher zum ersten Mal ausführlich von der Censur handelt, enthält noch die Worte „mittler Zeit des künftigen Concilii." Von einem Koncil erwartete man die Entscheidung der Religionsangelegenheiten und mancherlei damit zusammenhängende Maßregeln; doch hat das Koncil den durch die Reichsgesetze ein-

---

[1] Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, Band II, fünfte Auflage, Leipz. 1873, S. 182 betrachtet das Bündniß des Kaisers Karl V. mit dem Pabste Leo X. als die erste Wirkung der Reformation auf die Europäischen Angelegenheiten.

[2] Neue und vollständige Sammlung der Reichsabschiede, Frankfurt 1747, folio, Theil II, S. 258; Abdruck bei Jul. Aug. Collmann, Quellen, Materialien und Kommentar des gemein Deutschen Preßrechts, Berlin 1844, S. 1 fgg. Aber auch schon die übersichtliche Zusammenstellung der betreffenden Reichsabschiede von 1529, 1530, 1541, 1570, der Reichspolizeiordnung ꝛc. bei Gerstlacher, Handbuch der teutschen Reichsgesetze, Neunter Theil, — Reichs-Polizei- und Kommercienwesen —, Karlsruhe 1788, S. 1188—1214.

[3] R.-A. zu Speier vom 22. April 1529, §. 9: „Dazu sollen und wollen wir, auch Churfürsten, Fürsten und Ständ des Reichs mittlerzeit des Concilii, in allen Druckereyen und bei allen Buchführern eines jeden Oberkeit mit allem möglichen Fleiß Versehung thun, daß weiter nichts Neues gedruckt, und sonderlich Schmähschriften weder öffentlich noch heimlich gedicht, gedruckt, zu feilem Kauf getragen oder ausgelegt werde, sondern was derhalben weiter gedicht, gedruckt oder feil gehabt wird, das soll zuvor von jeder Oberkeit dazu verordnete verständige Person besichtiget; und so darin Mängel befunden, soll dasselbig zu drucken und feil zu halten bei großer Straff nicht zugelassen, sondern also strenglich verboten und gehalten, auch der Dichter, Drucker und Verkäuffer, so solch Gebot überfahren, durch die Oberkeit, darunter sie gesessen oder betreten, nach Gelegenheit gestrafft werden."

mal begründeten Zustand des Preßrechts unverändert fortbestehen lassen.

Durch den Speierschen Reichsabschied von 1529 hatte das Reich die Censur im Princip angenommen. Der Augsburgische von 1530 gab genauere Ausführungsbestimmungen[1]. Wir heben aus dem letzteren folgende drei Stücke hervor.

1. Nach §. 2 sollen „der Churfürst von Sachsen sammt seinen Mitverwandten verordnen, daß nichts Neues der Sachen des Glaubens halben in ihren Fürstenthümern, Landen und Gebieten getruckt, feil gehabt, noch verkaufft werde."

2. Im §. 58 werden allgemein Censurbehörden angeordnet, die Drucker streng zur Angabe des Druckortes angehalten, Verfasser, Drucker und Verkäufer mit Strafen an Leib oder Gut bedroht. „Und nachdem durch die unordentliche Truckerey biß anhero viel Uebels entstanden: setzen, ordnen und wollen Wir, daß ein jeder Churfürst, Fürst und Stand des Reichs, geistlich und weltlich, mittler Zeit des künfftigen Concilii in allen Truckereien auch bei allen Buchführern mit ernstem Fleiß Versehung thun, daß hinfürter nichts Neues, und sonderlich Schmähschrifft, Gemähletes oder dergleichen, weder öffentlich oder heimlich gedicht, gedruckt oder feil gehabt werden, es sei dann zuvor durch dieselb geistlich oder weltlich Oberkeit dazu verordnete verständige Personen besichtigt, des Truckers Nahmen und Zunahmen, auch die Stadt, darinn solches getruckt, mit nähmlichen Worten darinn gesetzt. — — Und wo der Tichter, Trucker oder Verkauffer solche Ordnung und Gebott überfahren, soll er durch die Oberkeit, darunter er gesessen oder betreten, nach Gelegenheit an Leib oder Gut gestrafft werden."

3. Der kaiserliche Fiskal, welcher in späterer Zeit die zu Frankfurt am Main eingesetzte Büchercensur-Kommission zu besorgen hatte und sich zur Zeit der Messe in Frankfurt aufhalten mußte (kaiserl. Edikt vom 15. Juli 1715), erscheint am Schlusse des §. 58 dieses Reichsabschiedes von 1530 bereits in einer ähnlichen Funktion. Er soll die Obrigkeiten zur Aufrechthaltung

[1] K. E. Förstemann, Urkundenbuch zu der Geschichte des Reichstages zu Augsburg im Jahre 1530. Nach den Originalen und nach gleichzeitigen Handschriften herausgegeben. 2 Bände, Halle 1833—1835.

der Censurvorschriften antreiben und die lässigen unter ihnen beim Kammergerichte anklagen.

In der That, wenn in dem Fiskalat die Deutschen Wurzeln der Staatsanwaltschaft stecken, so konnten solche Aufgaben zu seiner Beliebtheit nicht beitragen und seiner Entwickelung auf Deutschem Boden kein günstiges Vorzeichen sein. —

So hatten denn Pabst und Kaiser der neuen Kunst Fesseln geschmiedet in einer Zeit, wo die Anregung durch die Werke des klassischen Alterthums, deren Studium besonders durch die Familie der Manucci gefördert ward, nicht minder der hohe Schwung, welchen die reformatorische Bewegung den Geistern in Deutschland gab, nach den verschiedensten Richtungen freie Bahn verlangten.

§. 8.

In roher Laune und Lachlust, derbe Wahrheiten mit Zoten untermischend, tritt der Deutsche Volksgeist seit den Anfängen der Buchdruckerkunst mit den Vorurtheilen und Mißbräuchen der Zeit in Kampf. Schlichte Moral und gesunder Menschenverstand schaffen eine vom Geiste der Opposition erfüllte volksthümliche Litteratur. Hans Rosenblüt mit seinen tollen Fastnachtsspielen, wegen seiner Redefertigkeit der Schnepperer genannt, Sebastian Brandt mit seinem Narrenschiff, der Eulenspiegel mit seinen cynischen Späßen und die feinere Satyre des alten Klauseners, des Reinecke Fuchs, erfreuen und erfrischen die Gemüther der Volksmasse. „Der allgemeinen Verwirrung und Gährung, die in den öffentlichen Verhältnissen sichtbar ist, entspricht es", — sagt Ranke[1] — „es ist ihr natürlicher Gegensatz, daß in der Tiefe der Nation der gesunde Menschenverstand zur Besinnung kommt, und prosaisch, bürgerlich, niedrig wie er ist, aber durch und durch wahr, sich zum Richter der Erscheinungen der Welt aufwirft. Es ist ein bewundernswerthes Bestreben, wenn man in Italien, durch die Denkmale des Alterthums an die Bedeutung der schönen Form erinnert, mit ihnen wetteifert; aber man kann wohl sagen: nicht minder groß und für den Fortgang der Dinge noch bedeutender ist es, daß hier (in Deutschland) der nationale Geist nach Jahrhunderte lang fortgesetzter Ausbildung zum Bewußtsein seiner selbst gelangt, sich von den Ueber-

[1] D. Geschichte im Zeitalter der Reformation, Band I, 5. Aufl. 1873, S. 171.

lieferungen losreißt, und die Dinge, die Institute der Welt, an der ihm eingeborenen Idee der Wahrheit prüft."

Diese Richtung hatte der Deutsche Volksgeist zwar schon vor der Reformationszeit eingeschlagen, aber erst mit der reformatorischen Bewegung selbst kam die Deutsche populäre Litteratur zu allgemeiner Aufnahme und Wirksamkeit; wie denn auch erst seit 1518 die Deutsche Presse, besonders von der geistigen Metropole Wittenberg her, massenhaft zu produciren anfängt[1].

Unablässig würzte der sarkastisch humoristische Geist unserer Nation die religiösen und politischen Kämpfe des sechzehnten Jahrhunderts mit neuen Lästerschriften und Schandgemälden, wodurch die Reichsgesetzgebung immer aufs Neue herausgefordert ward[2].

Der Abschied des Reichstags zu Regensburg vom 29. Juli 1541 klagt im §. 40, daß durch die im heiligen Reiche verbreiteten Schmähschriften allerhand Unruhe gestiftet und der gemeine Friede nicht wenig verhindert und verletzt werde; deshalb habe sich der Kaiser mit den Kurfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen dahin verglichen, „daß hinfüro in dem heiligen Reiche keine Schmähschriften, wie die Namen haben möchten, getruckt, feyl gehabt, kaufft noch verkaufft, sondern wo die Tichter, Trucker, Kauffer oder Verkauffer betretten, darauf eine jede Obrigkeit fleißig Aufsehens zu haben verfügen, daß dieselben nach Gelegenheit der Schmähschriften, so bei ihnen erfunden, ernstlich und härtiglich gestrafft werden sollen."

In Wahrheit, gerade zu dieser Zeit stieg die Fluth der Schmähschriften am höchsten. Im Jahre 1544 erschien, angeblich in Eleutheropolis, eine ganze Sammlung von Schmähschriften, Pasquillorum tomi duo, ohne Angabe des Herausgebers, der erste Band mit poetischen, der zweite mit prosaischen Pasquillen gefüllt. Und die Blüthezeit der Schmähschriften fällt in die Jahre 1546—1549. Bei Schmähschriften gab man entweder gar keine, oder erdichtete Namen und Druckorte an, und bei Spottgedichten auf den Pabst nannte die Schalkheit mitunter Rom als Druckort[3].

---

[1] Ranke a. a. O. Band II. S. 55.
[2] Vgl. auch P.-G.-O. Art. 110.
[3] Joh. Voigt, über Pasquille, Spottlieder und Schmähschriften aus

Daß die jüngsten reichsgesetzlichen Satzungen ebenso fruchtlos wie die älteren verhallten, bezeugt in ausdrücklichen Worten die Reichspolizeiordnung vom 30. Juni 1548, Tit. 34 § 1: — „so befinden Wir doch, daß ob derselben Unser Satzung gar nichts gehalten, sondern daß solche schmähliche Bücher, Schrifften, Gemählds und Gemächts je länger je mehr gedicht, gedruckt, gemacht, feil gehabt und ausgebreitet werden." Die bürgerlichen Behörden hatten wohl wenig Neigung, die Einführung der Censur zu fördern, und in dem Rathsprotokoll der Stadt Nördlingen vom 15. Mai 1542 steht ausdrücklich — nach den Worten: „Trucker soll hinfüro Nichts drucken dann mit Wissen eines Bürgermeisters und Raths" —: „Geschehen uff Anhalten der Pfaffen."

§. 9.

Durch die unglückliche Schlacht bei Mühlberg von 1547, in welcher der überzeugungstreue Johann Friedrich in Karls Gefangenschaft geräth, verliert der Protestantismus seine beste Stütze. Nachdem auch Philipp von Hessen zum Gefangenen gemacht worden ist, steht die protestantische Sache im Jahre 1548 dem Kaiser machtlos gegenüber. Franz I. von Frankreich war im Jahre 1547 gestorben. Frei von dem Widerstande der protestantischen Stände und frei von seinem Französischen Nebenbuhler, verlor Karl an seiner bisherigen Mäßigung, wenngleich seine Haltung mehr beleidigend als schreckhaft war. Die siegreiche Stellung des Kaisers offenbart sich denn auch in den Beschränkungen, welche die R.-P.-O. von 1548 der Presse auferlegt. Die strengste Censur in kirchlichen Angelegenheiten wird geboten. Nichts soll gedruckt werden, bevor es nicht obrigkeitlich geprüft und der Lehre der christlichen Kirche sowie den Reichsabschieden gemäß befunden worden ist, sagt schon der §. 1 des von den Preßmißbräuchen handelnden Titels 34 daselbst. Dann aber ermahnt der §. 2 alle Obrigkeiten noch mit sonderlichem Ernst, dahin zu wirken, „daß nicht allein dem, wie obgemeldt, treulich nachgekommen und gelebt werde, sondern daß auch Nichts, so der

der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts, in Raumers historischem Taschenbuch IX, 1838. Peignot, Essai historique sur la liberté d'écrire chez les anciens et au moyen-âge; sur la liberté de la presse depuis le XV. siècle, Paris 1832. Leber, de l'état réel de la presse et des pamphlets depuis François I. jusqu'à Louis XIV., Paris 1834.

Catholischen allgemeinen Lehr, der heiligen Christlichen Kirchen ungemäß und widerwärtig oder zu Unruhe und Weiterung Ursach geben — gedicht, geschrieben, in Druck gebracht, gemalt, geschnitzt, gegossen oder gemacht" werden möge. Wir suchen die Anordnungen zu systematisiren und übersichtlich zu machen.

Es handelt sich in dieser R.-P.-O.

1) um Schriften verbrecherischen Inhaltes, besonders um Schmähschriften, Schriften gegen den katholischen Glauben und aufrührerische Schriften;

sodann aber, abgesehen vom Inhalte, wegen bloßer Verletzung der Form:

2) um uncensirte Schriften;

3) um Schriften, welche ohne Nennung des Verfassers, Druckers oder Druckortes erschienen sind.

Hinsichtlich der unter 2 und 3 genannten Schriften wird verboten, bezugsweise mit Strafe bedroht:

1) der Druck,

2) der Verkauf, sogar der Ankauf,

3) die Verbreitung, sogar der Besitz.

Die Folgen der verabsäumten Formvorschriften sind nicht nur Einziehung der unerlaubten Schriften und schwere Strafen, sondern auch Untersagung des Gewerbsbetriebes.

Um aber den schuldigen Drucker, Verkäufer oder Verbreiter zu ermitteln, dürfen gegen den Besitzer verbotener Schriften Gefängniß und Folter angewendet werden. Die Obrigkeiten werden aufgefordert, in der Verfolgung sich nicht säumig zu zeigen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so sollen sich, gegen sie selbst und gegen den Thäter, der Reichsfiskal und das Reichskammergericht in Bewegung setzen.

In einem gleichfalls vom 30. Juni 1548 datirten kaiserlichen Edikt wird den Kurfürsten, Fürsten und Ständen die sofortige Publikation der eben mitgetheilten Anordnungen in ihren Landen zur Pflicht gemacht und die strenge Ausführung derselben bei des jetzt überall siegreichen und mächtigen Kaisers und des Reiches Ungnade geboten. Als die schwere Pön, welche die Drucker außer der „Niederlegung des Gewerbes" treffen soll, bezeichnet dies Edikt „fünfhundert Gulden in Gold, ihren ordentlichen Obrigkeiten unabläßlich zu bezahlen."

§. 10.

Tödten konnte man das neue Ungeheuer, die Presse, nicht mehr, und wenn Franz I. von Frankreich sich im Jahre 1535 von der Sorbonne ein Edikt entreißen ließ, welches die Buchdruckerkunst abschaffte und den Druck eines Buches bei Strafe des Stranges untersagte, so mußte er allen denkenden Zeitgenossen wie ein alberner Xerxes erscheinen, welcher das wogende Meer peitschen läßt. Das Ungethüm, bald eine Erfindung des Teufels bald eine göttliche Inspiration genannt, wollte sich auch durch die Fesseln der Censur nicht bändigen lassen. Es wurde immer gewaltiger, griff immer wirksamer die zusammenbrechenden Ordnungen des Mittelalters an, spie wie ein Höllendrache immer größere Massen zündender Schriften aus und bekam in den „fliegenden Zeitungen" gar noch Flügel! Die alten Autoritäten in Kirche und Staat, die alten Verhältnisse der höheren und niederen Stände wankten in ihren Grundfesten, und ein Proceß allgemeiner Zersetzung begann, welcher alle am Alten hangenden Gemüther mit trüber Ahnung nahenden Unheils erfüllte. Dieser Zustand spricht sich deutlich aus in dem Erfurter „allgemeinen Reichs-Craißabschied" vom 27. September 1567[1]. Da wird Allen „wohlbedächtlich zu Herzen und Gemüth geführt", daß man den „falschen und üppigen Dichtern" nicht länger mehr zusehen dürfe; sonst werde „ein solch Mißtrauen und Verhetzung zwischen allerseits hohen und niederen Ständen erweckt werden, welches wohl unversehenliche Empörung und viel Unheyls" verursachen möchte. Besonders aber werden die „fliegenden Zeitungen und deren Ding Abdrucker und Verkäufer" aufs Korn genommen. Wie anders flogen doch schon diese schwachen Erstlinge der Zeitungslitteratur, als die Acta diurna der Römer![2] Natürlich konnte es nicht fehlen, daß ein Pabst, Gregor XIII., auch gegen

[1] Gerstlacher, Handbuch der teutschen Reichsgesetze Band IX. S. 1190.

[2] S. hauptsächlich Hübner, De senatus populique Romani actis, in Jahns Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik, Supplement-Band III, Leipz. 1860. Auch Renssen, De diurnis aliisque Romanorum actis, Groning. 1857. Von der höchsten Wichtigkeit waren die Protokolle über die Senatsverhandlungen, seit Cäsar regelmäßig abgefaßt (Acta senatus). Auch die allgemeineren amtlichen Tagesberichte (Acta diurna) führt man auf Cäsar zurück. Sie wurden öffentlich ausgestellt und durch Schnellschreiber verbreitet. Tacitus, Annales lib. XVI., cap. 22: „Diurna Populi Romani per provincias, per exercitus curatius leguntur, ut noscatur, quid Thrasea non fecerit." Cf. ibid. lib. III. cap. 3.

die Zeitungsschreiber, die damaligen Menanti, eine besondere Bulle schleuderte. Fliegende Blätter finden sich in Deutschland seit 1488. Das älteste erhaltene, vom Jahre 1493, besitzt die Leipziger Universität. Seit 1504 kommt dafür der Name Zeitungen vor, der ursprünglich nur Begebenheiten bezeichnete. Aber, wie gefährlich auch diese kleinen fliegenden Schwärme bereits erscheinen mochten, es fehlte ihnen doch noch ganz die Kraft des stets wiederkehrenden Tropfens, der allmälig den Stein aushöhlt: die Periodicität. Erst seit dem Anfange des siebzehnten Jahrhunderts finden wir in Deutschland periodische Wochenschriften.

§. 11.

Schnell vermehrte sich die Zahl der Druckereien und die Beaufsichtigung derselben ward dadurch immer schwieriger. Straflos wurden, trotz aller Reichsgesetze, mancherlei Schriften gedruckt und verbreitet, welche weder Herrn noch Unterthanen verschonten, sondern, nach den Worten des Reichsabschiedes von Speier, vom 11. December 1570, Zank, Aufruhr, Mißtrauen und Zertrennung des gemeinen Wesens anstifteten. Dieser Reichsabschied greift deshalb zu folgenden Maßregeln.

1. Die Druckereien sollen auf einzelne Orte, wo eine strenge obrigkeitliche Aufsicht ausführbar erscheint, hauptsächlich auf Fürstensitze, angesehene Reichsstädte und Universitätsstädte beschränkt werden, — eine Wendung der Dinge, welche nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Ländern eintrat, wie denn z. B. in England im Jahre 1585 alles Drucken außerhalb Londons und der beiden Universitätsstädte untersagt ward. In Deutschland verordnete der eben erwähnte Reichsabschied von 1570, „daß hinfüro im ganzen Römischen Reich keine anderen Oerter, dann in denen Städten, da Churfürsten und Fürsten ihre gewöhnliche Hofhaltung haben, oder da Universitates studiorum gehalten, oder in ansehnlichen Reichsstädten verstattet, aber sonsten alle Winkel-Druckereien stracks abgeschafft werden sollen". Die Winkeldruckereien legte man in kleinen Städten an, wo keine Censureinrichtung bestand. Diese Druckereien holten keine Genehmigung zum Drucke einzelner Schriften ein, ja besaßen nicht einmal Buchdrucker-Privilegien. Sie schickten ihre gedruckten Schriften ins Ausland, von wo sie dann in alle Theile des Deutschen Reiches zurückströmten. Auch auf Messen und Märkten

ließen diese unkontrolirbaren Werkstätten, welche alle Wege der Schmuggelei aufsuchen mußten, ihre Drucksachen austragen. Johann Heyl in Köln legte z. B. eine solche Druckerei in Solingen an, um Schriften drucken zu lassen, welche in Köln die Censur nicht bestanden hätten..

2. Auch bei einer solchen Einschränkung der Befugniß zur Errichtung von Druckereien hielt man sich noch nicht für gesichert, knüpfte daher durch die weiteren Bestimmungen jenes Abschiedes die Zulassung der Buchdrucker an eine strenge Prüfung ihrer Zuverlässigkeit und band sie durch einen leiblichen Eid an die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften (§. 156).

3. Endlich wird anbefohlen, die Druckereien von Zeit zu Zeit „unerwarteter Ding zu visitiren" (§. 157).

Daneben finden sich Einschärfungen der früheren Reichspreßgesetze.

§. 12.

In der reformirten und gebesserten Reichspolizeiordnung von 1577 wiederholt man die Satzungen der R.-P.-O. von 1548 „Von Buchdruckern, Schmähschriften ꝛc.", giebt ihnen aber eine noch strengere Form; wenigstens ist die Stelle „vermög der Recht und je nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen darum gestraft werden" in den Schlußworten durch den Zusatz verstärkt: Anderen zum Exempel und sonderem Ernst.

Die auf den kaiserlichen Fiskal bezügliche Stelle lautet in der neuen Polizeiordnung so: „§. 4. Wo aber einig Obrigkeit, wer die wäre, oder wie sie Namen haben möcht, in Erkundigung solcher Ding, oder so es ihr angezeigt, darin fahrläßig handeln, alsdann wollen Wir entweder selbst wider dieselbige, auch den Dichter, Trucker oder die Buchführer, Händler und Verkauffer ernstlich Straff führnehmen lassen, oder aber soll Unser Kaiserl. Fiskal Amtswegen dagegen auf gebürliche Straff procediren und handeln, — welche Straff nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen Unser Kaiserl. Kammergericht zu setzen und und zu moderiren Macht und Befehl haben soll."

Im §. 6 derselben R.-P.-O. von 1577 werden die Anordnungen des R.-A. von 1570 über die Beschränkung der Buchdruckereien auf Fürstensitze, Universitätsstädte und ansehnliche Reichsstädte wiederholt.

§. 13.

Daß die Einführung der Censur und der reichsgesetzlichen Beschränkungen des Buchhandels in vielen Orten nicht erfolgte, geht schon aus den stets wiederkehrenden Ermahnungen hervor, welche die Reichsabschiede, unter Androhung der kaiserlichen Ungnade, an die Obrigkeiten richten.

Das Reich war bereits viel zu schwach geworden, um seine Anordnungen überall durchsetzen zu können. Die geringe Kraft des kaiserlichen Ansehens wurde durch die Schwäche Kaiser Rudolphs II. noch tiefer herabgedrückt. Das im Jahre 1563 geschlossene Tridentiner Concil hatte den Gegensatz von Katholiken und Protestanten verschärft. Die Jesuiten trugen zur Verschlimmerung desselben bei. Rudolph II. stand ganz unter ihrem Einflusse und folgte auch ihren Rathschlägen bei der Verfolgung der Presse. So läßt er die Geschichtsbücher des hervorragendsten Publicisten seiner Zeit, des Sleidanus, auf Antrieb der Jesuiten während der Frankfurter Messe mit Beschlag belegen und erst dann wieder freigeben, als die anstößig befundenen Stellen entfernt sind. Ein Buch über die Seligkeit ward von den Jesuiten mißbilligt: sofort befahl der Kaiser, daß der Buchdrucker Bassäus einzuziehen und die ganze Auflage zu verbrennen sei.

Die Schriften des Sleidanus gehören zu den ersten historischen Werken, gegen welche sich die preßpolizeiliche Thätigkeit richtete. Geschichtliche Arbeiten sind es, welche neben der theologischen alsbald vorzugsweise von der Censur verfolgt werden. Herrmann von Kerssenbrock mußte sich als Verfasser einer Historia anabaptistarum schon im 16. Jahrhundert von Seiten des Rathes von Münster die schnödeste willkürliche Behandlung gefallen lassen[1]. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts nehmen die Scheerereien, mit denen man Geschichtsschreiber hemmte und quälte, überhand und Paul Hachenbergs Historia Friderici I. Elect. Palatini konnte erst siebzig Jahre nach ihrer Abfassung und auch dann nur außer Landes gedruckt werden[2].

Unter dem schwachköpfigen Jesuitenzögling Rudolph II. steigerte sich, besonders seit der im Jahre 1608 erfolgten Voll-

[1] Allgemeine Preßzeitung 1845, S. 173 fgg.
[2] Neuer Litterarischer Anzeiger 1806, S. 300, 301, angeführt bei A. Kirchhoff a. a. O.

streckung der Reichsacht an der Stadt Donauwerth, wo die Protestanten im Jahre 1606 eine katholische Procession überfallen hatten, die Spannung zwischen Katholiken und Protestanten aufs Aeußerste, so daß sich die beiden verhängnißvollen Vorboten des dreißigjährigen Krieges, die katholische Liga und die protestantische Union bildeten. Zwar würde man sehr irren, wenn man annehmen wollte, daß die Censur nur eine Waffe gewesen sei, welche der Katholicismus gegen den Protestantismus geführt habe. Der Protestantismus verfiel ja nur zu bald selbst wieder in eine Orthodoxie, in Unfreiheit und Unduldsamkeit. Statt die Geister auf einander platzen zu lassen, suchte er die Einwirkung der Schriften anderer Konfessionen zu hemmen. Lutheraner, Kalvinisten und Katholiken unterdrückten und verfolgten ihre Schriften gegenseitig. Zwingli ist zwar für freie Bewegung der Presse und ermahnt sogar den Magistrat einer Deutschen Reichsstadt das Beispiel Zürichs nachzuahmen, welches Bücher aller Art, papistische und anabapistische ꝛc. zulasse; aber Zwingli's Nachfolger verfallen auch in die allgemeine Unduldsamkeit. Die Protestanten übersetzen sich die von der Censur handelnden Reichsgesetze ins Protestantische und machen dann nach ihrer Art von denselben Gebrauch. Die Reichsgesetzgebung stellt sich aber immer wieder auf den katholischen Standpunkt und geht mit der päbstlichen Gesetzgebung Hand in Hand, wenn sie auch mehr auf die Interessen des Kaisers und der Reichsregierung blickt, während die päbstliche es ganz auf päbstliche und kirchliche Interessen absieht.

Kaiser Rudolph's II. Reskript vom 15. März 1608 ist ein Klagelied über unausgeführte Reichsgesetze, unleidliche Mißbräuche und überhand nehmende Unordnung. Zuerst wird beklagt, daß die früher in guten Gang gebrachten Bücher-Visitationen eine Zeit hero zum großen Nachtheile des gemeinen Wesens ersitzen geblieben seien: sie sollen wieder regelmäßig abgehalten werden. „Die in großer Menge aller Messen herfürkommende hochverbottene Famos-Schriften sollen gänzlich abgeschafft, inskünfftige kein Buch gedruckt oder im heiligen Reiche distrahirt werden, das nicht zuvor von der ordentlichen Obrigkeit, darunter der Buchdrucker seßhaft, censirt, zugelassen und verwilligt, wie ingleichen auf jedes Buch der Autor, Drucker und Ort ohne Betrug und falsche List gesetzt werde." Damit dies Alles um so leichter zu Werk gerichtet werden möge, sollen alle Drucker und Buchhändler

Indices ihrer Bücher vorweisen, auch über die Druckerlaubniß genaue Auskunft geben können. Aufmerksam wird gemacht auf den Betrug etlicher Drucker, welche auf ihre Bücher setzen „cum gratia et privilegio", aber das caesareo weglassen, um so das Publikum zu täuschen, ohne eine Fälschung zu begehen, welches jedoch „einem falso nicht fast ungleich". Die in dem Reskripte enthaltene Klage, daß in den Bücherkatalogen viel der Katholischen Bücher gänzlich ausgelassen werden, findet ihre Erklärung in den bewegten Zeitverhältnissen, auch wohl darin, daß der Buchhandel, wie die hervorragende schriftstellerische Thätigkeit, vorwiegend protestantisch war. Bei Strafe wird angeordnet, daß selbst Kammergerichts-Beschlüsse nicht ohne besondere Erlaubniß gedruckt werden sollen. Zum Schluß bringt dies aus Prag datirte Schreiben noch die Ablieferung der Pflichtexemplare von allen privilegirten Büchern an die Reichs-Hofkanzlei in Erinnerung.

§. 14.

Wenn man sich nur auf den Fittigen des Reichsadlers erhebt, um mit Hülfe der Reichsgesetze die Deutschen Preßzustände zu erblicken, so gewinnt man von denselben doch keine treue und vollständige Anschauung. Wir lenken daher unsere Aufmerksamkeit auf die konkreten Verhältnisse in einzelnen Theilen Deutschlands.

Wandte man an manchen Orten die Reichsgesetze gar nicht an, um der Presse den Zügel schießen zu lassen, so band man sich anderwärts an dieselben nicht, um die Unterdrückung der Presse ganz nach Willkür und Laune zu betreiben. Wir gedenken in letzterer Hinsicht der berüchtigten Verordnungen des Churfürsten Moritz von Sachsen an den Rath zu Leipzig vom Jahre 1556; des Verfahrens der Churfächsischen Regierung gegen den Buchhändler Johann Theobald Schönwetter in Mainz und Frankfurt am Main; der Unterdrückung der Schlesischen Chronik von Jakob Schickfuß im Jahre 1619, welche den dadurch in die größten Verluste gestürzten Verleger Johann Eyring in Breslau in Verzweifelung stürzte, so daß er sich das Leben nahm[1]. Die Censur wurde mitunter von ganz unwissenden

[1] Küstner, de publica rei librariae cura, imprimis Lipsiensis,

Menschen ausgeübt, welche nicht einmal der Sprache der zu censirenden Schriften mächtig waren, und wenn infolge dessen unzulässige Schriften gedruckt worden, so machte man sich kein Gewissen daraus, gegen die Verfasser, trotz der bestandenen Censur und erlangten Druckerlaubniß, nachträglich vorzugehen[1].

Am meisten repräsentiren die Reichsgesetze noch die Verhältnisse der Presse in den katholischen Ländern. Da wurden sie am genauesten beobachtet, so daß die Censur früher als in den protestantischen Gebieten feste Formen und Regelmäßigkeit gewann. In den protestantischen Ländern erlangten die Fürsten vorwiegenden Einfluß auf die kirchlichen Angelegenheiten und damit auch auf die Censur, und es sind uns Klagen des protestantischen Klerus aufbewahrt, daß die weltliche Obrigkeit „die Inspektion der Druckereien und Censur der Sachen, so gedruckt und publicirt werden, allein an sich gezogen und davon die Kirchendiener und Ministeriales ausgeschlossen werden sollen"[2]. Vornehmlich waren es die Superintendenten und die theologischen Fakultäten, denen die geistliche Censur oblag. Die Censur galt aber, trotz aller Gesetze, keineswegs überall als selbstverständlich, sondern oft hielt man für nöthig, mit einem sich am Orte niederlassenden Buchdrucker erst einen Vertrag abzuschließen, durch welchen er sich der Censur unterwarf. Ein höchst eigenthümliches Genre-Gemälde bieten die Verhandlungen, welche 1628 zwischen dem Rath von Stralsund und dem Buchdrucker Moritz Sachs in Rostock stattfanden. Es handelte sich um die Uebersiedelung dieses Buchdruckers nach Stralsund. Der Rath von

---

1787, pag. 78; Bericht von 1848 an die Mitglieder der Deutschen Gesellschaft in Leipzig, S. 2—12; Hormayer, Taschenbuch für vaterländ. Geschichte, 1849: bei A. Kirchhoff a. a. O.

[1] A. Kirchhoff führt ein interessantes Beispiel aus dem Jahre 1562 an. Es betrifft das Verhalten des Eßlinger Magistrates gegen den Pfarrer Naogeorg, welcher mit Censur des Magistrats ein Lateinisches Buch zu Eßlingen hatte drucken lassen, über welches mehrere Württemberger Theologen sich glaubten beklagen zu können. Der Magistrat entschuldigte sich damit, daß man nicht gemeint habe, das Büchlein enthalte etwas Nachtheiliges. Es sei zwar richtig, daß der Rath es censirt, allein es seien nicht Viele darunter, welche das Lateinische verständen ꝛc. Indessen sei man darauf bedacht, den Prediger auch um anderer Ursachen willen zu entlassen. In der That erfolgte die Entlassung.

[2] Eine Aeußerung des Unmuthes in Arnold Mengering's Scrutinium conscientiae, Fritsch, Tractatus de typographis, bibliopolis, chartaceis et bibliopegis, Jenae 1675, Blatt C: bei Kirchhoff a. a. O.

Stralsund stellte die Bedingung, „daß Nichts ohne Censur gedruckt werden solle, welche in theologicis dem jedesmaligen Superintendenten, in juridicis dem Syndicus oder in dessen Abwesenheit dem ältesten Camerarius, übriges aber ad litteraturam Gehöriges, wie es Namen habe, dem Rektor des Gymnasiums übertragen werden solle, welche sich bedürfenden Falles und nach der Sachen Wichtigkeit bei dem das Wort habenden Bürgermeister zu befragen haben sollten." Stolz weiset der Buchdrucker diese Zumuthung zurück mit den Worten: „Dieses wird bei keinem Buchdrucker zu finden sein in der ganzen Welt, ist auch meines Wissens keinem angemuthet, und ob Mancher schon große Bestallung von der Universität und vom E. Rath hat, kann keiner dieses halten, wird auch nicht gezwungen dazu"[1]. Albrecht Kirchhoff bezeichnet diesen Fall als ein anschauliches Bild, wie im Laufe des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts die allmälige Einführung einer regelmäßigen Censur stattfand. „Nicht durch Erlaß allgemeingültiger Verordnungen wurde dieselbe zur Geltung gebracht, sondern gleichsam durch Vertrag der Behörden mit den einzelnen Buchdruckern. Als Gegenleistung für die ihnen bewilligten Privilegien und Vergünstigungen unterwarfen sie sich der Plackerei der Censur. Dies Verhältniß spricht sich auch in der Bestallung zum Universitätsdrucker vom 10. April 1559 für Ludwig Dietz in Rostock aus[2], worin ihm 30 Gulden Besoldung zugesichert werden, aber die Anerkennung der Universitätscensur verlangt wird, eine Bedingung, welche Dietz durch Unterschreibung eines Reverses annahm. Daß aber gerade Moritz Sachs, ein Rostocker Buchdrucker, entrüstet erklärt, daß etwas Derartiges keinem Buchdrucker in der ganzen Welt zugemuthet werde, zeigt wohl deutlich, daß die Ausübung der Censur meist nur auf Abschluß eines speciellen Paktes mit jedem einzelnen Buchdrucker beruhte. Ja in dem Augsburger Censuredikt vom 27. Nov. 1618[3] wird es den Buchdruckern gewissermaßen noch freigestellt, ob sie sich der Censur unterwerfen wollen oder nicht."

---

[1] Mohnike, Geschichte der Buchdruckereien in Stralsund, S. 11 u. 12, und Derselbe, Geschichte der Buchdruckerkunst in Pommern, S. 129, bei A. Kirchhoff in seinen reichen Beiträgen zur Geschichte des Deutschen Buchhandels.

[2] Lisch, Geschichte der Buchdruckerkunst in Mecklenburg, S. 23.

[3] Meyer, die Buchdruckerkunst in Augsburg bei ihrem Entstehen, S. 78, 79.

§. 15.

Nach furchtbaren Kämpfen hatte man endlich durch den Westphälischen Frieden einen Zustand der Ruhe erreicht, welche freilich zunächst nur die Ruhe eines großen Kirchhofes war. Die mit grenzenlosen Opfern erkaufte Ruhe wünschte man zu erhalten. In dem Instrumentum pacis Osnabrugense sucht daher der §. 50 des Artikels V. die Anordnungen des Passauer Vertrages, des Religionsfriedens und des Westphälischen Friedens selbst gegen Angriffe durch gesprochenes oder geschriebenes Wort sicher zu stellen, erklärt alles dawider Veröffentlichte für ungültig und behält den Reichstagen die Entscheidung etwaiger Streitfragen vor, welche über den Inhalt jener Friedensschlüsse entstehen möchten.

Auf die Presse im Allgemeinen kommt man aber erst im Jahre 1715 wieder zurück.

Interessant sind in einem kaiserl. Dekret vom 14. August 1715 diejenigen Stellen, wo der Kaiser die Universitäten, welche sich seit Thomasius und Leibniz aus dem Verfall und der Verwilderung, in welche sie durch den dreißigjährigen Krieg gestürzt worden waren, allmälig wieder erhoben hatten, und auf ihnen besonders die Professoren der Rechte aufs Korn nimmt. Er klagt über das ungebührliche Treiben unruhiger, eigensinniger und freventlicher Leute und spricht die Absicht aus, denjenigen Uebeln vorzubeugen, welche aus den Schriften über Staats- und Regierungssachen erwachsen könnten, die von Mitgliedern der Akademien und Universitäten, besonders von einigen Professoribus Juris Civilis et Publici, zur Zerrüttung des Reiches an Haupt und Gliedern herausgegeben würden.

Dies Dekret bezieht sich sowohl auf den religiösen als auch auf den politischen Zustand im Reiche, indem es nicht nur Angriffen auf den konfessionellen Frieden entgegentritt, sondern auch darauf abzielt, daß Niemand gegen die Staatsregierung und gegen Grundsätze des heil. Röm. Reiches Lehren aufbringen soll. Die gleiche zwiefache Richtung ist auch in früheren Reichsabschieden bereits erkennbar. Nach den Worten des Ediktes von 1715 beweiset aber dennoch „die tägliche Erfahrung, daß diesen so offt ergangenen heilsamen Verordnungen und Reichsgeboten an verschiedenen Orten nicht nachgelebt, vielmehr, solchen

schnurgrad entgegen, hin und wieder dergleichen schmähsüchtige Bücher, Schrifften und Gemälde verschiedener Orten im Reich heimlich gemacht, verfertigt, gedruckt oder von auswärts hero eingeschleiffet, — nicht minder auch auf öffentlichen Universitäten über das Jus Civile et Publicum sehr schädliche, des heil. Röm. Reichs Gesetze und Ordnungen anzapfende verkehrte neuerliche Lehren, Bücher, Theses und Disputationes angehabt und dadurch viele so ohnzulässige als tiefschädliche Neuerungen gegen die Teutsche Grundfeste, folglich Unordnungen in dem Teutschen Reich eingeführt werden."

In den übermäßig eindringlichen, tautologisch Ermahnung auf Ermahnung häufenden Bestimmungen dieses Dekretes zeigt sich die unaussprechliche Angst und Hülflosigkeit, in welcher sich die alte Regierungsmaschine gegenüber den geistigen Kräften und Strömungen befindet. Der Schluß wendet sich mit Drohungen gegen die Obrigkeiten, welche gegen die Uebertreter nicht mit dem gehörigen Nachdruck einschreiten, oder sich gar mit denselben verständigen und Unterschleif treiben.

Bemerkenswerth ist die starke Betonung der Einführung schädlicher Bücher aus fremden Landen. Im Ganzen ruft das Edikt nur ältere Anordnungen über Presse und Buchhandel ins Gedächtniß zurück.

§. 16.

Verschlimmert wurde der Zustand der Presse durch die in Frankfurt am Main bestehende Bücherkommission. Sie hatte nicht nur alle uncensirten und verbotenen Bücher zu verfolgen, sondern sie war auch einer Ober-Censurbehörde, welche den Schutz, den die approbirten Bücher durch die überstandene Censur erreicht zu haben schienen, wieder aufheben und auch censirte Bücher, sobald sie dieselben für anstößig hielt, konfisciren konnte. Ein kaiserliches Patent vom 10. Februar 1746 handelt sehr ausführlich über „das Bücherwesen im heiligen Römischen Reich und die hierüber allergnädigst gesetzte kaiserliche Kommission". Der Kaiser spricht seine „sonderbahre Befremdung" über die bisherige Nichtbeachtung der Reichspreßgesetze aus, indem er zugleich „alle und jede von Vorfahren am Reich ergangenen Patentes, Mandata und Rescripta" wiederholt. Alle kaiserlichen Privilegien sollen binnen sechs Wochen vom

Datum ihrer Ausfertigung dem Bücherkommissarius eingeschickt werden.

Dies Patent geht sehr in die Einzelheiten von Buchdruck und Buchhandel ein. Es stellt die Hauptpunkte, welche beobachtet werden sollen, in neun Rubriken übersichtlich zusammen. Selbst über die Weiße des Papiers und über die Lesbarkeit der Lettern enthält es Vorschriften, deren Befolgung zu wünschen gewesen wäre. Denn der Buchdruck war aus einer Kunst zu einem gewinnbringenden Handwerk geworden. Auf ein Jahrhundert edler Blüthe, welche das Auge noch heute durch ihre buntfarbigen zierlichen Anfangsbuchstaben und Randverzierungen erheitert, war eine Zeit des Verfalles gefolgt, wo man das Technische vernachlässigte und durch schlechte Lettern wie durch schlechtes Papier nur den größtmöglichen Profit zu erjagen strebte. Erst in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts erwacht wieder ein würdiges Streben nach Vervollkommnung[1].

Für die Entwickelung der Preßgesetzgebung ist das Patent von 1746, trotz seines Umfanges, nur von geringem Belange gewesen, da es unverändert auf dem Standorte der älteren Reichsgesetze verharrt.

Denselben Standort nehmen auch die Wahlkapitulationen bis 1792 ein, in welchen sich vorzugsweise eine wachsame Fürsorge für den religiösen Frieden kund giebt. Zwar war die Reformation nicht ohne politische und sociale Nachwirkungen geblieben. Schon in dem Bauernkriege, den Ranke das größte Naturereigniß des Deutschen Staates in seiner Totalität nennt, „kam zu Tage, was sich bereits lange angekündigt: nachdem die Gewalten, welche den Deutschen Staat konstituirten, an einander und unter sich selber irre geworden, erhoben sich die elementaren Kräfte, auf denen er beruhte. Aus dem Boden zuckten die Blitze auf: die Strömungen des öffentlichen Lebens wichen aus ihrem gewohnten Laufe: das Ungewitter der Tiefe, das man so lange brausen gehört, entlud sich gegen die oberen Regionen: es schien sich Alles zu einer vollkommenen Umkehr anzulassen"[2]. Die politischen und socialen Wirren, der Aufruhr und die Verhetzung

[1] Einführung in die Geschichte der Erfindungen, von J. Zöllner, O. Mothes und Fr. Luckenbacher, Leipzig 1864, erster Band des „Buches der Erfindungen, Gewerbe und Industrie", S. 358.

[2] Ranke, D. G. im Zeitalter der Reformation, 1873, Bd. II. S. 147.

der höheren und niederen Stände, werden daher auch in den Preßgesetzen nicht übersehen. Aber von der religiösen Reformation war in Deutschland die ganze Bewegung ausgegangen und das Reich betrachtete daher bis zur Französischen Revolution von 1789 den religiösen Zwiespalt immer als die Wurzel alles Uebels. Seit dem Westphälischen Frieden kommt, auch in den Preßgesetzen des Reiches, die Gleichberechtigung der Katholiken und Protestanten zur Geltung. In diesem Sinne bestimmt die Wahlkapitulation Franz des Zweiten vom 5. Juli 1792, daß man sich am wenigsten anmaßen soll, „den heilsamen Reichssatzungen zuwider" über neue Editiones der Augsburgischen Confessionsverwandten librorum symbolicorum, so sie vor oder nach dem Religionsfrieden dafür angenommen oder noch annehmen möchten, den Fiskal zu hören, oder Processe ausgehen zu lassen; gleichen Rechtes sollen auch die Katholiken ihres Ortes zu genießen haben; jedoch daß von beiden Theilen in den künftig neu zu fertigenden Schriften oder Büchern alle anzügliche und schmähliche Ausdrücke gegen beiderlei Religionen im Reiche, den heilsamen Satzungen gemäß, vermieden bleiben, überhaupt aber keine Schrift geduldet werde, die mit den symbolischen Büchern beiderlei Religionen und mit den guten Sitten nicht vereinbarlich ist, oder wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert wird.

§. 17.

Das Ansehen des Index librorum prohibitorum, den Pabst Paul IV. schon 1557 und dann wieder 1559 durch die Römische Inquisition, welcher die Beaufsichtigung der Presse oblag, hatte anfertigen lassen, war im Lauf der Zeit sehr gesunken und bestimmte das Urtheil der weltlichen Behörden nicht mehr wie früher. Lange hatte dieses in stets vermehrten, wenn auch nicht verbesserten Auflagen erschienene Verzeichniß für die Censur in den katholischen Ländern einen sicheren Maßstab gebildet.

Zur Veranschaulichung des Verfahrens bei den Bücherverbrennungen mag hier der kurzweilige Bericht Platz finden, welchen Matthias Abele von und zu Lilienberg über eine derartige, zu Wien erlebte Scene erstattet (Th. I. S. 315 seines „Vivat oder künstliche Unordnung", Nürnberg 1670—1675):

„Den 2. Maji des vergangenen 1668. Jahres, allwo ich

abermals zur Fortsetz- und endlicher Vollendung meiner hinterstellig gelassenen Amtsgeschäfte nach Wien zeitlich angelangt bin, und also selbst Zuseher sein können, wurde ein Büchl auf dem hohen Markt an dem Pranger öffentlich verbrennt; vorhero aber nachstehende Bereitschaften und Ordnung hiezu gehalten."

„Das rothe Tuch, als ein Kennzeichen der Hinrichtung einer Malefizperson, wurde auf der kaiserlichen Schrannen ausgebreitet. Aus dem Amtshaus gienge man hinaus, der Schörg mit einem Spießl, nach diesem ritte der Unter-Richter, denn folgte der Hutstock oder Kerkermeister, truge das Büchel in der Hand, und in der Höhe, hernach kam der Scharff-Richter, Schörgen, Hundsschlager und dergleichen Gesindel; sie giengen durch diejenigen Gassen, durch welche man sonst eine zum Tod verurtheilte Malefizperson zu führen pflegt."

„Als sie nun zu der Schrannen-Stiege angelangt, stiege der Unter-Richter von dem Pferd ab, gienge ordentlich auf die Schrannen, allwo das Löbl. Kayf. versammelte Stadtgericht mit bloßem Schwerte saße. Das Verbrechen wurde von dem Kayf. Herrn Schrannen-Schreiber öffentlich abgelesen, das Urtheil gefällt, der Stab gebrochen, und das Büchl, weil man dessen Urheber nicht haben konnte, dem Scharff-Richter zum Verbrennen übergeben."

„Darauf gienge man in der vorigen Ordnung von den Schrannen herunter über den hohen Markt, dem Pranger zu. Auf diesem wurde an vier Theilen der Titul des Büchls groß geschrieben angeschlagen; von dem Scharff-Richter aber vor dem Pranger eine hohe Pün errichtet, auf welche der Henker gestiegen, das Feuer angezündt, und das Buch hineingeworffen, bis es ganz verbrunnen."

„Titulus libri war: Memoria belli Ungaro-Turcici, Authore Johanne Henrico Andler, Argentoratensi. Massiliae 1665."

„Zu teutsch: Gedächtniß des Ungarischen Türkischen Kriegs, beschrieben von Johann Heinrich Andler von Strasburg, gedruckt zu Maslien, das ist in Frankreich, 1665."

„Dieser Titul ist in vielen Papieren unter das Volk ausgeworfen worden, so überall voll war, weilen dergleichen Abbildungen selten zu Wien, oder wie Etliche sagen über Manns-

Gedenken, wiewolen es in Frankreich nicht Neues ist, gar niemals gesehen worden"[1].

§. 18.

Kam man in manchen Deutschen Ländern den Reichsgesetzen über die Censur gar nicht oder doch nur sehr unvollkommen nach, so ward letztere in einem Deutschen Lande, in Holstein, ausdrücklich aufgehoben und die Preßfreiheit zur Geltung gebracht durch das Dänische Gesetz vom 14. September 1770.

Rußlands Uebergewicht hatte die auswärtige Politik Dänemarks in eine untergeordnete Stellung zurückgedrängt. Dänemark hatte infolge dessen den Weg innerer Reformen eingeschlagen. Es hatte geistiges Leben zu fördern gesucht, Männer wie Klopstock und den älteren Niebuhr kräftig unterstützt, der Deutschen Bildung sich eng angeschlossen, so daß zwischen Kiel, Lübeck, Hamburg und der Dänischen Hauptstadt ein reger geistiger Verkehr stattfand[2]. Durch Familienverbindung mit der Englischen Dynastie und durch Reisen nach England war der Sinn für Englische Einrichtungen bei dem Dänischen Königshause geweckt worden. So kam die Einführung der Preßfreiheit allerdings nicht unvorbereitet. Sie erfolgte indeß doch plötzlich und unerwartet. Sie war der erste glänzende Akt eines Dramas, welches mit einer Hinrichtung schloß, der erste Akt des reformatorischen Ministers Struensee. Sie wurde proklamirt am Tage nach der Entlassung des Ministers Bernstorff, um das Volk über den Verlust dieses beliebten Staatsmannes zu trösten. Struensee, ganz in die Ideen der Aufklärungszeit versenkt, und erfüllt mit Neuerungsplanen, welche ihn nach wenigen Jahren unter das Henkerbeil brachten, hatte sich schon vollständig des Willens des Königs bemächtigt.

In dem Reskript an die Oberkonsistorien zu Gottorff und zu Glückstadt, betreffend die Aufhebung der Censur, vom 14. Sept. 1770, wird Folgendes angeordnet:

„Christian der Siebente 2c. 2c. Es ist Ew. Lbd. und

---

[1] Vgl. Neuer litterarischer Anzeiger 1806, S. 155—157, angeführt bei A. Kirchhoff a. a. O.

[2] Wilhelm Herbst: Matthias Claudius, der Wandsbecker Bote, ein Deutsches Stillleben, 3. Aufl., Gotha 1863, S. 71: „Noch nicht ging damals, wie heute, ein politischer Riß durch Dänen- und Deutschthum, der immer mehr zu einer Trennung auch auf anderen Gebieten sich zu erweitern droht."

euch nicht unbekannt, daß nach den abhandenen Verordnungen Niemandem erlaubt ist, eine Schrift oder Buch in Unsern Königreichen und Landen drucken zu lassen, ohne selbige vorher der Censur unterworfen und eine Approbation darüber erhalten zu haben."

„Wenn Wir indessen finden, daß es der unparteyischen Untersuchung der Wahrheit ebenso nachtheilig, als der Entdeckung verjährter Irrthümer und Vorurtheile hinderlich sei, wenn redlich gesinnte, um das allgemeine Wohl und das wahre Beste ihrer Mitbürger beeiferte Patrioten, durch Ansehn, Befehle und vorgefaßte Meinungen abgeschreckt und behindert werden, nach Einsicht, Gewissen und Ueberzeugung frei zu schreiben, Mißbräuche anzugreifen und Vorurtheile aufzudecken; so haben Wir in diesem Betracht und nach reicher Ueberlegung beschlossen, in Unsern Reichen und Landen überhaupt eine uneingeschränkte Freiheit der Presse solchergestalt zu gestatten, daß von nun an Niemand schuldig und verbunden sein solle, seine Bücher und Schriften, die er dem Druck übergeben will, der bisher verordneten und hierdurch gänzlich aufgehobenen Censur und Approbation zu unterwerfen. Dem zufolge" 2c.

Darob großer Jubel und überall Siegesfanfaren im Lager der Liberalen! Voltaire schreibt seine Epître au roi de Danemark sur la liberté de la presse:

„Quelquefois, dans Paris, un commis à la phrase
Me dit: À mon bureau venez vous adresser,
Sans l'agrément du roi vous ne pouvez penser.
Pour avoir de l'esprit, allez à la police" [1].

Allein in die helle Musik der Freude sollten bald einige Mißtöne gellen. Schon in einem Reskript an die Oberkonsistoria zu Gottorff und Glückstadt vom 18. Oktober 1771 wird über freche Mißbräuche der Preßfreiheit geklagt. In der Verfügung vom 1. November 1799 ist aber gar von nicht zu duldender Schreibfreiheit die Rede und es wird am Schlusse gesagt: „Um aber auch der Zügellosigkeit so viel möglich zuvorzukommen, ihren Wirkungen im Entstehen zu begegnen, ermächtigen wir Ew. Liebden und euch, und alle von ihnen diesem gemäß näher zu instruirenden Obrigkeiten, nicht nur die Buchdrucker und Verleger,

[1] Abgedruckt bei Hatin, Manuel théorique et pratique de la liberté de la presse, Tome I (1868) p. 97.

ingleichen nach Beschaffenheit der Umstände, den Schriftsteller unter der Hand nachdrücklich zu warnen, sondern auch jedem sich zeigenden Preßunfuge durch Inhibition, Beschlag des schon Gedruckten und, wenn es nöthig sein sollte, provisorische Verhaftung der Widerspenstigen und Strafbaren sofort Einhalt zu thun" 2c.

Hatte zuvor Voltaire gesungen, so war jetzt die Zeit des Sanges für Matthias Claudius gekommen und es entstand die Fabel vom Censor Brummelbär:

Da kam man supplicando ein,
„Es sei unschicklich und sei klein,
Um seine Worte und Gedanken
Erst mit dem Brummelbär zu zanken:
Gedanken müßten zollfrei sein."
Der Löwe sperrt den Bären ein,
Und thut den Spruch: „Die edle Schreiberei
Sei künftig völlig frank und frei."

Der schöne Spruch war kaum gesprochen,
So war auch Deich und Damm gebrochen.
Die klügern Widder schwiegen still,
Laut aber wurden Frosch und Krokodill,
Seekälber, Skorpionen, Füchse,
Kreuzspinnen, Paviane, Lüchse.
— — — — —
Der Löwe ging mit sich zu Rathe
Und schüttelte den Kopf und sprach:
„Die besseren Gedanken kommen nach;
Ich rechnete aus angestammtem Triebe
Auf Edelsinn und Wahrheitsliebe —
Sie waren es nicht werth die Sudler, klein und groß:
Macht doch den Bären wieder los!" [1].

§. 19.

Das Dänische Gesetz vom 14. September 1770 war die erste Landung, welche die Englische Preßfreiheit auf dem Europäischen Kontinente vollzog.

Wir würden über die Grenzen unseres Themas hinausgehen, wenn wir das Englische Preßrecht ausführlich mit behandelten;

[1] Asmus omnia sua secum portans (sämmtl. Werke des Wandsbecker Boten), Bd. VI. (1797), achte Aufl., Gotha 1865, S. 38. Die Dänisch-Holsteinischen Gesetze sind abgedruckt in Schletter's Sammlung der gesetzlichen Bestimmungen über das litterarische Eigenthum und die Presse, Leipzig 1846.

aber wir würden unser Thema unvollständig behandeln, wenn wir Englands gar nicht gedächten. So möge denn folgende Notiz hier Platz finden.

Die Preßfreiheit war in England schon um drei Vierteljahrhunderte früher zur Welt gekommen, so geräuschlos, daß ihre Geburt fast unbemerkt blieb. Nach einem Ausspruche von Macaulay wußten die Gemeinen, indem sie den Entschluß faßten, das Censurgesetz nicht zu erneuern, selbst nicht was sie thaten, welche Macht sie ins Dasein riefen. „Die Lords gaben ohne Kampf nach. Sie erwarteten wahrscheinlich, daß eine weniger anfechtbare Bill wegen Regulirung der Presse bald an sie gelangen werde; und in der That ward eine solche Bill in das Haus der Gemeinen gebracht, zweimal gelesen und an einen gewählten Ausschuß verwiesen. Aber die Session ging zu Ende, bevor der Ausschuß seinen Bericht erstattet hatte, und die Englische Litteratur ward, und zwar für immer, von der Aufsicht der Regierung befreit." Macaulay verweiset hier auf das Journal der Gemeinen vom 11. Februar, 12. und 17. April, und das Journal der Lords vom 8. und 18. April 1695, indem er beifügt, zum Unglück befinde sich in dem Journal der Gemeinen vom 12. April 1695 eine Lücke, so daß man jetzt nicht mehr ermitteln könne, ob über die Frage in Betreff der Zustimmung zu dem Verbesserungsvorschlage der Lords eine Abstimmung stattgefunden hat[1]. Man nimmt deshalb an, daß im Jahre 1694 die Preßfreiheit, und zwar durch das bloße Erlöschen der alten Censurgesetze, in England begründet worden sei[2].

Aber mit der Censur waren die alten Strafstatuten nicht beseitigt und die Unbestimmtheit des Begriffes Libell machte die Englischen Richter bei Preßvergehen in der That zu Censoren. Pitt der Aeltere sprach aus: For my part I could never learn what is a libel. Die Richter der Königsbank kannten keine andere Autorität als die der ehemaligen Sternkammer. In seinem berühmten Abriß der Englischen Gesetze nennt der Oberrichter

[1] Macaulay, Geschichte von England, in der klassischen Uebersetzung von Wilhelm Beseler Bd. 9 (1856) S. 180. Im 10. Bande dieses Werkes sind auf S. 318 die für die Geschichte der Englischen Preßfreiheit bedeutsamen Stellen aus Macaulay übersichtlich angegeben.

[2] Vgl. Gneist, Selfgovernment, dritte Auflage in Einem Bande, Berlin 1871; in einer Note zu S. 257 wichtige Bemerkungen über die Geschichte der Censur und der Preßfreiheit in England. Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, Berlin 1869, S. 354: „Das System der Preß- und Vereinsgesetzgebung."

Comyns ein Libell: eine Aeußerung der Verachtung oder des Vorwurfs, zur Herabsetzung der Regierung, einer öffentlichen Autorität, oder einer Privatperson verbreitet. Blackstone erklärt in seinen Kommentaren, jeder Engländer habe das unzweifelhafte Recht, dem Publikum mitzutheilen, was ihm beliebe; wenn er aber Etwas in Druck gebe, das unanständig, schädlich oder gesetzwidrig sei, so habe er die Folgen seiner Vermessenheit sich selbst zuzuschreiben. Lord Ellenborough nannte im Jahre 1804 strafwürdig jede Publikation, welche zur Absicht habe, die Unzufriedenheit des Volkes zu erregen, indem sie, sei es durch Schmähungen, sei es durch Spott, die von der Regierung eingesetzten Autoritäten in Mißachtung bringe[1].

Auf die Einrede der Wahrheit ward nicht gehört. Lord Mansfield that sogar den Ausspruch: The greater the truth, the greater the Libel.

Dabei hielt man an den barbarischen Strafen aus der Zeit der Tudors und der Stuarts fest. Noch im 18. Jahrhundert mußte der berühmte Schriftsteller Daniel Defoe (auch Verfasser des Robinson) wegen Libells am Pranger stehen: er schrieb darauf einen Hymnus auf den Pranger. Das Abschneiden der Ohren gehörte auch nicht zu den Seltenheiten und das Verbrennen von Schriften durch Henkershand hatte seinen ungestörten Verlauf[2].

Daß bei alledem England längst das wahre Land der Preßfreiheit ist, braucht Niemandem gesagt zu werden.

---

[1] Vgl. Starkie, A treatise on the Law of Slander and Libel, 2. Ed. London 1830 I. p. CXV.

[2] „Man erhält einen Einblick in die Gefahren, welche früher die schriftliche Meinungsäußerung bedrohten, aus einer Vorstellung, welche Sir Roger L'Estrange (unter den beiden letzten Stuarts bis 1688 Censor der Presse) an das Parlament richtete und in welcher er die strengsten Maßregeln gegen Pamphlete, Bücher und Zeitungen empfahl. Außer Tod, Verstümmelung, schweren Kerker- und Gefängnißstrafen, die schon im Gebrauch waren, figuriren auf der Liste der mit einer Empfehlung bedachten Strafen noch: Pranger, Auspeitschen, mit einem Strick um den Hals unter dem Galgen stehen, in den Bergwerken arbeiten, Karren schieben. Roger L'Estrange war es auch, der einen Drucker aufrührerischer Flugschriften Trogan in seiner Wohnung aufspürte und gefangen nahm. Trogan wurde verurtheilt, daß er unter den Armen aufgehängt werde, dann der Bauch aufgeschlitzt, die Eingeweide herausgenommen, dann diese vor seinen Augen verbrannt, dann der Körper geviertheilt und der Kopf endlich to be disposed of at the pleasure of the Kings Majesty — so heißt es wörtlich im Urtheil und so wurde es buchstäblich vollzogen." Julius Duboc, Geschichte der Englischen Presse nach J. Grant's Newspaper Press, Hannover 1873, S. 5.

Das materielle Preßrecht ist gegenwärtig durch zwei Akte der Königin Viktoria geordnet. Sie bestimmen Folgendes.

1. „Jede öffentliche Aufforderung durch Druck, Schrift, Rede, welche dahin geht, die Königin zu entthronen, Krieg gegen sie zu beginnen, Gewalt gegen sie oder das Parlament zu gebrauchen, eine Invasion zu veranlassen, wird als Felony (d. i. mit dem Tode oder lebenslänglicher Transportation) bestraft."

2. „Die Publikation eines verleumderischen Libells, ohne daß selbst die Absicht zu beleidigen vorhanden, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre bedroht. War solche Absicht vorhanden, oder war es dem Verleger bekannt, daß das Libell verleumderisch ist, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein. Außerdem werden dem Verletzten Privatentschädigungen zuerkannt. Ein unterliegender Kläger trägt die Kosten"[1].

Preßprocesse wegen politischer Schriften sind seit 1858 obsolet geworden.

Obscöne und unsittliche Bücher und Bilder können, nach einer Akte vom 25. August 1857, auch ohne vorhergegangene Verurtheilung des Druckers oder Verbreiters gerichtlich konfiscirt werden[2].

§. 20.

In Frankreich wurde die Buchdruckerkunst mit der lebhaftesten Freude begrüßt. Der Bücherbedarf, besonders für die Pariser Universität, war groß und die Bücher kosteten ein enormes Geld. In dem Zeitpunkte der Erfindung der Buchdruckerkunst waren in den beiden Städten Paris und Orleans nicht weniger als zehntausend Abschreiber beschäftigt und die Pariser Universität zeigte daher den regsten Eifer für die Aufnahme und Verbreitung der neuen Kunst. Auf den Antrieb zweier Doktoren der Sorbonne kam im Jahre 1469 Ulrich Gering aus Konstanz in Begleitung von Martin Grantz und Michel Freiburger nach Paris und gründete mit deren Hülfe die erste Pariser Buchdruckerei. In einem

---

[1] Zusammengefaßt von Fischel, Die Verfassung Englands, 2. Aufl. Berlin 1864, S. 88.

[2] Vgl. überhaupt noch J. Lorbeer, die Grenzlinie der Rede- und Preßfreiheit in England, Erlangen 1851. Seit alter Zeit hat man in Deutschland für die Darstellung des Englischen Preßrechts benutzt eine Abhandlung aus der Edinburgh Review, August 1816. Jahrbücher der Litteratur, Wien 1818, Band I, S. 218.

Saale der Sorbonne begannen sie ihre Thätigkeit im Jahre 1470[1]. Zwei andere Deutsche, Johann Stoll und Peter Cäsaris, gründeten zu Paris im Jahre 1473 die zweite Druckerei. Die Deutschen Buchdrucker wandten sich in jener Zeit hauptsächlich nach Italien und Frankreich, wo höhere Entfaltung der Wissenschaften und größerer Geldreichthum ihnen günstigere Aufnahme und reicheren Gewinn versprachen. Beim Tode Ulrich Gerings, im Jahre 1510, zählte Paris allein bereits mehr als funfzig Druckereien.

Daß aber das plötzliche Umschlagen aus einem Extreme ins andere ein Charakterzug des Franzosenthums ist, zeigte sich auch hier. Hatte man die Buchdruckerkunst in Frankreich mit größerer Begeisterung aufgenommen als irgendwo anders, so ging man auch in der Feindseligkeit gegen dieselbe bis zu einem nirgendwo anders vorgekommenen Aeußersten. Dieselbe Sorbonne, welche die ersten Buchdrucker nach Paris gelockt hatte, veranlaßte Franz den Ersten, im Jahre 1535 allen Buchdruck zu verbieten und den Druck eines Buches mit der Strafe des Stranges zu bedrohen. „Premier exemple des fluctuations, des contradictions, dont la législation française sur la presse devait offrir le triste spectacle" sagt Hatin[2].

Das mehr lächerliche als fürchterliche Edikt von 1535 mußte alsbald zurückgenommen werden, dafür aber ließ man seinen Grimm an den Buchdruckern aus. Kalvin hatte im Jahre 1535 seine berühmte Institutio christianae religionis, worin er mit

---

[1] Die Deutschen Namen machten den Franzosen Schwierigkeiten. „Gering" heißt ihnen bald Quering, bald Guernich, bald Guerineg, endlich Guérin; „Freiburger" Friburgier; aus „Ulrich" wurde Uldaric. In den lettres patentes vom 14. Februar 1474, durch welche König Ludwig XI. den ersten Deutschen Buchdruckern hinsichtlich ihres Vermögens die Rechte geborener Franzosen ertheilt, heißt es: Loys .... Savoir faisons .... nous avoir reçu l'humble supplication de nos bien-amés Michel Friburgier, Uldaric Quering et Martin Grantz, natifs du pays d'Allemagne, contenant: que ils sont venus demourer en notre royaume, puis aucun temps en ça, pour exercice de leurs arts et métiers de faire livres de plusieures manières d'écritures, en moslé et autrement, et de les vendre en cette notre ville de Paris, etc." M. Crapelet, Études sur la Typographie, p. 14; angeführt bei Renouard, Traité des droits d'auteurs, Tome I, 1838, Seite 26. In den lettres patentes vom 21. April 1475 entsagt Ludwig XI. dem jus albinagii zu Gunsten zwei anderer Deutscher: „Conrart Hanequis et Pierre Scheffre, marchands bourgeois de la cité de Mayence".

[2] Hatin, Manuel théorique et pratique de la liberté de la presse, 1868, Seite 10.

philosophischer Tiefe in schöner Form das System des christlichen Glaubens im reformirten Sinne darlegt, dem Könige Franz I. gewidmet[1]. Die vielen Scheiterhaufen, auf welchen die Reformirten ihr Leben einbüßten, hielten ihn von dem Eintritt in Frankreich ab. Allein die Zahl der Protestanten wuchs unter den Franzosen unausgesetzt trotz aller Verfolgungen und die Gewaltthätigkeit der religiösen und bürgerlichen Kämpfe theilte sich den Preßgesetzen mit. Zwei Edikte Heinrichs II., vom 11. December 1547 und vom 27. Juni 1551, verhängten über die Buchdrucker und Buchhändler, welche ohne vorgängige Censur der theologischen Fakultät von Paris Bücher in Bezug auf die heilige Schrift drucken, veröffentlichen oder verkaufen würden, die Konfiskation des Leibes und der Güter. Aber das Pariser Parlament war mit seinen Grausamkeiten schon früher bei der Hand gewesen, hatte 1545 den Etienne Polliot und 1546 den Etienne Dolet mit seinen Büchern verbrennen lassen, wobei sich, neben einer zügellosen Grausamkeit, an dem „Dolet" („es schmerzt") noch die alte Französische Sucht nach Witzworten befriedigte[2]. Durch eine Ordonnanz von 1566 ward die Todesstrafe aus dem Preßkodex gestrichen; doch Richelieu führte diese Strafe für Angriffe der Presse auf die Religion oder den Staat wieder ein. Der Druck, unter welchem die Französische Presse seufzte, blieb so unerträglich, daß Voltaire seine Schriften in Haag erscheinen ließ[3].

Erst die Erklärung der Menschenrechte, welche den Eingang zur Verfassung vom 3. September 1791 bildet, suchte im Artikel 11 diesem abscheulichen Regimente durch Einführung der Preßfreiheit ein Ende zu machen, indem sie aussprach:

---

[1] Henry, Leben Kalvins, Hamburg 1835, Band I, Seite 133.

[2] Dolet soll auf dem Scheiterhaufen gesagt haben:
Non Dolet ipse dolet, sed pia turba dolet.
Darauf habe der anwesende Kriminallieutnant ripostirt:
Non pia turba dolet, sed dolet ipse Dolet.

[3] Vgl. überhaupt das umfassende Werk von Hatin: Histoire politique et littéraire de la presse en France, avec une introduction historique sur les origines du journal et la bibliographie générale des journaux depuis leur origine, Paris 1859—1861, — 8 Bände, in der kleinen (billigen) Ausgabe im Gesammtumfange von etwa 4000 Seiten; nicht zu verwechseln mit dem bereits mehrfach citirten Werke desselben Verfassers: Manuel théorique et pratique etc., welches 1868 in 2 Bänden (355 und 432 Seiten) erschien. Zum Nachschlagen eignet sich besonders ein drittes Werk von Hatin: Bibliographie historique et critique de la presse périodique française, Paris 1866, XXXIX und 657 Seiten in großem Format.

„Die freie Mittheilung der Gedanken und Meinungen ist eines der kostbarsten Rechte des Menschen; jeder Bürger darf daher frei sprechen, schreiben und drucken, vorbehaltlich seiner Verantwortlichkeit für den Mißbrauch dieser Freiheit in den vom Gesetze bestimmten Fällen." Allein diese angeblich unbeschränkte Preßfreiheit verschwand thatsächlich ganz und gar unter der Schreckensherrschaft, wo ein einziges unvorsichtiges Wort den Kopf kosten konnte. Gerade ihre Schrankenlosigkeit machte sie um so leichter unwirksam, weil sie ihr die zu einer wirksamen Garantie erforderliche Bestimmtheit raubte[1]. Die Litteratur nahm ohnehin seit der Revolution einen ganz anderen Charakter an, indem die Bücher zurücktraten und dem Journalismus das Feld räumten. „Was ist eine Schrift? Ein Wort, welches dauert. Die Bücher lassen es zehn Jahre, zwanzig Jahre, ein Jahrhundert, zehn Jahrhunderte dauern: sie genügen in den Epochen, wo die Menschheit langsam denkt und nicht das Bedürfniß schnell zu sprechen empfindet. Aber wenn das Gehirn der Menschheit kocht, wenn das Herz eines Jeden mit Heftigkeit schlägt, wenn auf allen Lippen die erregten Leidenschaften sich in brennende Worte übersetzen, wenn in einer schnelllebigen Welt das Heute das Gestern verschlingt, um selbst wieder von dem Morgen verschlungen zu werden, dann ist die Aera der Bücher geschlossen: die Aera der Journale öffnet sich"[2].

Eine der bösesten Zeiten erlebte nicht nur die Französische Presse, sondern auch die Presse anderer Länder und vornehmlich Deutschlands, unter Napoleon I. Dieser Gewaltige, der keine materielle Macht fürchtete, kannte die Unüberwindlichkeit der „Ideologie", wie er die Macht einer vollen Ueberzeugung, das ihm unverständliche natürliche Ergebniß einer vollen Treue, zu nennen beliebte. Cromwell konnte den Ausspruch thun: Meine Regierung verdient nicht zu bestehen, wenn sie einen Papierschuß nicht aushalten kann. Napoleons Regierung fühlte sich gegen die Papierschüsse nicht gefeit und scheute dieselben vielleicht mehr als die Kanonenschüsse. Die in Frankreich einwandernden Bücher ließ Napoleon ängstlich prüfen. Seine auswärtige Polizei durchspähte die Buchhandlungen aller Länder und insbesondere Deutschlands. Der Buchhändler Palm fiel als ein Opfer dieses Systems.

[1] Thiers, Histoire de la révolution française, 22. édit., Brux. 1844, Tome II. p. 103 und 104.

[2] Louis Blanc, Histoire de la révolution, Tome III, p. 122.

„Die Denkfreiheit" — hatte Napoleon gesagt — „ist die erste Eroberung des Jahrhunderts und ich will Preßfreiheit in meinen Staaten haben: aber ich will wissen, was für Gedanken und Ideen in den Köpfen umgehen." Der Charakter dieser Wißbegierde spiegelt sich in seinem Dekret vom 5. Februar 1810 ab. Da wird ein Generaldirektor mit sechs Auditeuren zum Oberkommandanten über den Buchhandel und die Buchdruckerei gesetzt, die Anzahl der Buchdrucker für jede Provinz bestimmt, die Zahl der Pariser Drucker auf sechzig beschränkt. Die Buchdrucker erhalten ein Brevet und werden vereidigt. Sie werden verpflichtet in Paris vier und in den Departements zwei Pressen zu unterhalten. Wird eine Buchdruckerstelle erledigt, sei es durch Todesfall, sei es auf andere Weise, so kann der Nachfolger das Brevet nur erhalten und zum Eide zugelassen werden, nachdem er sich über seine Qualification und über sein gutes Leben sowie über seine guten Sitten, und über seine Liebe zum Vaterlande und zum Kaiser ausgewiesen hat. Das Buchdrucker-Brevet wird durch den Generaldirektor der Buchdruckereien ausgehändigt, zuvor aber dem Minister des Inneren zur Genehmigung vorgelegt und bei dem Civiltribunal des Wohnortes des Neuangestellten eingetragen. Hier leistet der Buchdrucker den Eid, Nichts zu drucken, was den Pflichten gegen den Kaiser und den Interessen des Staates zuwider wäre. Es wird verboten irgend etwas zu drucken, was die Pflichten gegen den Kaiser und das Interesse des Staates verletzen könnte; die Uebertreter werden vor Gericht gestellt und gestraft, vorbehaltlich des Rechtes des Ministers des Inneren, auf Bericht des Generaldirektors dem Buchdrucker das Brevet abzunehmen. Jeder Buchdrucker soll ein vom Präfekten paginirtes Buch mit genauen Angaben über seine Drucksachen führen. Dies Buch muß jedesmal vorgezeigt und visirt werden, sobald es ein Polizeiofficier für angemessen hält. Wenn es der Generaldirektor für gut befindet, kann er befehlen, daß ihm das Werk zur Prüfung vorgelegt werde, und kann den Druck hemmen; dann schickt er das Werk an einen der vom Kaiser ernannten Censoren. Auf den Bericht des Censors kann der Generaldirektor dem Verfasser die passend befundenen Veränderungen oder Auslassungen anzeigen und auf dessen Weigerung den Verkauf des Werkes verbieten, den Satz auseinander nehmen und das schon Gedruckte konfisciren lassen. Auf Reklamation des Verfassers ordnet der Minister des Inneren

eine zweite Prüfung an: ein zweiter Censor faßt ein Gutachten ab und der Generaldirektor entscheidet über dasselbe unter Zuziehung einer nach seinem Ermessen gewählten Zahl anderer Censoren (also eine Art administrativen Obercensurgerichts). Sehr gnädig wird im Artikel 21 jedem Schriftsteller oder Verfasser gestattet, das zu druckende Werk zu mehrerer Sicherheit gleich von vorn herein der Censur zu unterwerfen: „Tout auteur ou imprimeur pourra, avant l'impression, soumettre à l'examen l'ouvrage qu'il veut imprimer ou faire imprimer. Il lui en sera donné un récépissé etc.“

Wir müssen darauf verzichten, den ganzen Inhalt dieses durchtriebenen Napoleonischen Polizeikunststückes mitzutheilen. Wie dasselbe aufgenommen wurde in den Deutschen Gebieten, welche dem Französischen Kaiserreiche einverleibt worden waren oder denen die Einverleibung bevorstand, darüber lese man Friedrich Perthes, welcher noch massenhaft, ehe die Französische Sperre eintrat, größere und kleinere Werke in aller Eile nach Hamburg schaffte, um sich wenigstens für die nächste Zukunft dem Drucke dieses Französischen Systems zu entziehen[1]. Zum Glück war, wie Görres aus Koblenz an Perthes berichtete, die ganze Maschinerie nicht so schnell in Gang zu bringen; es ging daher in Deutschland, wenn auch schlimm genug, doch nicht ganz so schlimm, als man im ersten Augenblicke gefürchtet hatte.

§. 21.

Im Vergleiche mit Frankreich, wo die aus einem einzigen Mittelpunkte hervorgehenden Maßregeln nur zu oft alle Freiheit im ganzen Lande niederwarfen, konnte der Zustand Deutschlands, bei der Schwäche der alten Reichsgewalt, in mancher Hinsicht noch als beneidenswerth erscheinen. Unser Deutschland hat sich lange auf die eigenthümliche Art vorwärts geschoben, daß in einzelnen Staaten Fortschritte gemacht wurden, welche in anderen keine Gnade fanden, aber doch unvermeidlich auf sie zurückwirkten. In Mecklenburg gelangte die Preßfreiheit thatsächlich zur Geltung. Ohne daß Landesverfassung oder besondere Verordnungen ein Wort über Preßfreiheit enthielten, übte man weder

[1] Friedrich Perthes' Leben nach dessen schriftlichen und mündlichen Mittheilungen aufgezeichnet von Clemens Theodor Perthes, Band I, 6. Aufl. Gotha 1872, Seite 176 fgg.

über größere Werke noch über Zeitblätter und Flugschriften irgend eine Censur. In Hessen-Darmstadt bestand unter der Regierung Ludwigs I. gleichfalls der That nach Preßfreiheit. Auswärtigen Druckschriften gestattete man fast völlig ungehindert den Eingang. Zur Beeinträchtigung der Preßfreiheit ließ man sich gar nicht, zur Erledigung von Beschwerden über Druckschriften, welche im Großherzogthum erschienen waren, nur dann bewegen, wenn es die Erhaltung freundschaftlicher Verhältnisse mit den Nachbarstaaten forderte. Bayern setzte an die Stelle des älteren strengen Censurkollegiums eine mildere Censurkommission, welche im Jahre 1803 einer gesetzlich geregelten bloßen Polizeiaufsicht weichen mußte. Nassau hob im Mai 1814 alle früheren Beschränkungen des Buchhandels und der Preßfreiheit auf und machte jetzt die Buchdrucker nur verbindlich, von einer jeden in ihren Pressen gedruckten Schrift sogleich nach vollendetem Abdruck, noch ehe dieselbe in den Buchhandel kommt oder sonst verbreitet wird, ein Freiexemplar an die öffentliche Landesbibliothek in Wiesbaden einzuschicken. Daneben machte es den Verfasser und den Buchdrucker für den Inhalt der Druckschrift dergestalt verantwortlich, daß Beide sowohl von Amtswegen, als auch auf Antrag des Verletzten verfolgt werden konnten, wenn der Inhalt als Pasquill oder Schmähschrift gegen Personen oder öffentliche Behörden, oder als Hintansetzung der Pflichten gegen Kirche und Staat, oder als eine öffentliche Verletzung der Ehrbarkeit und der Sitten nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen betrachtet werden mußte. Sachsen hatte sein Censuredikt vom 10. August 1812 nur unter Napoleonischem Druck erlassen und kehrte nach dem Sturze des Zwingherrn zu einer milderen Praxis zurück. In Weimar, dem zweiten Athen, konnte die Deutsche Litteratur frei ihre herrlichsten Blüthen entfalten. In Hannover waren die Göttinger Professoren durch Universitätsprivilegium frei von der Censur. Hier fanden Pütter, Möser und Schlözer den sicheren Boden, von dem aus sie über die Deutschen Zustände Gericht halten konnten. Oesterreich, dessen Censurquälereien sprichwörtlich wurden, hatte doch die Zeiten seines zweiten Joseph durchlebt, welcher der Tagespresse freie Bewegung gestattete, überdies aber allen Preßzwang milderte, die Censur dem Klerus entzog und sie den Händen aufgeklärter Gelehrten anvertraute; und wenn Leopold II. aus Besorgniß vor den revolutionären

Ideen die Josephinischen Freiheiten wieder einschränkte, so hatte doch eben dieser Kaiser im Großherzogthum Toskana ein Strafgesetzbuch verkündet, welches hinsichtlich der Censur vom humansten Geiste durchweht ist[1].

Besonders bemerkenswerth ist das Zeugniß, welches Johannes von Müller über Preußen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig in einem von ihm Namens des königlich Westphälischen Staatsrathes am 5. März 1809 erstatteten Berichte ablegt. Er sagt darin Folgendes: „In den Provinzen, welche das Königreich Westphalen bilden, herrschte im Allgemeinen viel Freiheit. Sie gründete sich bei den meisten protestantischen Fürsten auf das Princip der freien Forschung, welches mit der Reformation gegeben war; in den Preußischen Landen auf die Ueberlegenheit Friedrichs II., welcher, mit dem doppelten Lorbeer des Helden und des genialen Geistes geschmückt, Nichts fürchtete. Bei ihm war die Freiheit der Presse unbeschränkt; in den kleineren Staaten war sie theils durch politische Befürchtungen und Eifersüchteleien, theils durch die konfessionellen symbolischen Bücher ein Wenig beschränkt. Mehr beengt fand sie sich in katholischen Ländern. Und der Wohlstand der verschiedenen Länder und die geistige Entwickelung der Völker stand in genauem Verhältniß zu dem höheren oder niederen Grade von Freiheit, den man der Presse einräumte. Niemals entstand aus derselben ein Nachtheil. Bei den Deutschen ist der Weg lang von der Feder bis zum Dolche." „Das sehen wir," — sagt Johannes von Müller in seiner Allgemeinen Geschichte — „daß Glück und Macht, bei Staaten und bei Einzelnen, das Werk festen Willens, großer Thätigkeit und richtigen Urtheils sind, wo

[1] Kriminalgesetzbuch für das Großherzogthum Toskana, Deutsche Ausgabe, Chur 1787, §. 63: „Wenn es aber nur fliegende Blätter, oder vielmehr Schmähschriften anbetrifft, die nur Lästerungen enthalten, die denen mündlichen ähnlich sind, welche man wider die Regierung oder ihre Magistrate ausstreuet, so ist dieses ein Vorwurf, der mehr Verachtung verdient, als durch ein eigenes feierliches Gesetz bestraft zu werden. Man kann die gute Regierung des Staates von Florenz, und in dem Sienesischen den Fiskal-Auditeur davon benachrichtigen, welche, (überzeugt, daß, wann sie sich persönlich angegriffen finden, sie keine Achtung darauf werden geben können) nachdem sie den Verfasser davon ausfindig gemacht haben werden, ihm den Verweis und die Beschämung werden zukommen lassen, die sie tauglich machen, sie zu verbessern und zur Reue zu bringen." Nur soll von Amtswegen eingeschritten werden, wenn sich die Beleidigungen auf die Amtsverrichtungen beziehen.

hingegen Schwäche, Furchtsamkeit und Alles, was die Entwickelung inwohnender Fähigkeiten hemmt, Staaten und Einzelne stürzt"[1].

In diesem vortrefflich charakterisirenden, zugleich aber doch zu allgemein gehaltenen Berichte findet sich indeß doch Manches, das der Genauigkeit nicht entspricht. Für Preußen und für Friedrich den Großen bedürfen wir keines falschen Ruhmes. Wir müssen ihn im Interesse der Wahrheit zurückweisen. Friedrich war in der That kein Freund der Preßfreiheit, wenngleich er dieselbe für seine Person nicht zu fürchten brauchte, und die Presse ist auch unter ihm keineswegs unbeschränkt gewesen. Ganz zutreffend hat neuerdings Roscher in seiner Geschichte der Nationalökonomik bemerkt, daß Friedrich eine Prüfung der Bücher für angemessen hielt, nicht gerade sehr streng, aber doch so, daß sie Alles unterdrückt, was der öffentlichen Ruhe und dem Wohle der Gesellschaft zuwider ist[2]. An D'Alembert schreibt Friedrich: „Comme on a abusé de la liberté, les livres et les journaux doivent nécessairement être soumis à la censure; car autrement on compromettrait la sécurité générale et le bonheur de la société." Was aber die Preußischen Reskripte unter Friedrich betrifft, so haben wir deren nicht wenige, welche sich auf die Censur beziehen: nämlich: 1) ein Reskript vom 7. März 1741; 2) ein Rescript vom 11. Mai 1749; 3) ein Reskript vom 28. September 1751; 4) ein Reskript vom 7. Oktober 1758; 5) ein Reskript vom 28. Januar 1763; 6) ein Reskript vom 1. Juni 1772. In späterer Zeit ergingen für Preußen noch das Censuredikt vom 19. December 1788, welches zwar die Hauptnorm der Censoren bildete, aber die Anwendung der älteren Censurverordnungen nicht ausschloß, sowie ein Reskript des Staatsrathes vom 26. März 1798. Diese Statistik redet lauter als die Aussprüche Johannes von Müllers. Eine allgemeine Censur ward in Kurbrandenburg schon 1541 eingeführt, das Censurverfahren vor dem Drucke aber durch ein Reskript vom 11. Mai 1654 geregelt. Diese Censur hat in Preußen bis 1848 fortbestanden[3]. Der Staat Friedrichs des

[1] Johannes von Müller, Vierundzwanzig Bücher Allgemeiner Geschichten besonders der Europäischen Menschheit, der 2. Aufl. dritter Band, S. 531, Tübingen 1811. Ueber die Haltung Johannes von Müllers vgl Friedrich Perthes Leben, 6. Aufl. Bd. I, 1872, S. 129 fgg., 142, 152, 157; Bd. III. S. 62.

[2] Oeuvres de Frédéric, Band 24, S. 563. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, 1874, S. 413.

[3] Die angeführten Bestimmungen finden sich im Corpus Constitutionum

Großen war wenig geneigt, sich der Kritik einer freien Presse zu unterwerfen. Wohl aber lag es ganz in seinem Geiste, einem Jeden zu gestatten, seine Zweifel, Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen, sowie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen sowohl dem Oberhaupte des Staates als auch den Vorgesetzten der Departements anzuzeigen, und letztere zu verpflichten, dergleichen Anzeigen mit der erforderlichen Aufmerksamkeit zu prüfen. Die Preußische Denkweise war die: Jeder gute Unterthan zeige Mängel des öffentlichen Wesens der Obrigkeit an, mache aber davon kein Geräusch im Publikum[1].

Marchicarum bis zum Jahre 1750; die späteren im Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium, herausgegeben von der Akademie der Wissenschaften, 12 Bde. folio, enthaltend die Verordnungen von 1751—1806.

[1] Allgem. Landr. für die Preuß. Staaten, Th. II. Tit. 20. §. 156. Vgl. auch die §§. 151—155.

Zweiter Zeitraum.

Die Zeit des Deutschen Bundes.

§. 22.

Im Artikel 18 der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 wurde verheißen, die Bundesversammlung werde sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Wenn nun auch nicht gleich bei der ersten Zusammenkunft, so ging doch die Bundesversammlung ziemlich schnell an die Aufgabe heran. Herr von Berg, ein Mann von hervorragender theoretischer und praktischer Bildung und von liberaler Gesinnung, damals beim Bunde Gesandter für Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, erhielt in der Sitzung des Bundestages vom 26. März 1817 den Auftrag, die in Deutschland geltenden Preßgesetze übersichtlich zusammenzustellen. In der Sitzung vom 12. Oktober 1818 konnte er den auf Anlaß dieses Auftrages angefertigten Bericht, eine ausgezeichnete und seitdem von den Schriftstellern viel benutzte Arbeit, vortragen. Sämmtliche Stimmen beim Bunde einigten sich dahin, dem Herrn von Berg für seine lichtvolle und erschöpfende Darstellung des Gegenstandes zu danken. Der wahre Dank aber, die Verwendung des trefflichen Berichts zu einem zeitgemäßen Bundesbeschluß über die Behandlung der Presse, blieb aus[1]. Die Verheißung des Artikels 18 der Bundesakte ging so wenig in Erfüllung, daß der zunächst nur auf

[1] Der Vortrag des Herrn von Berg, öfter abgedruckt, findet sich bei Collmann S. 173 fgg. Ebenda S. 163 und S. 255 fgg. die Berichte über die Sitzungen vom 20. April 1818 (Weimars Antrag auf Erledigung der Preßfrage) und vom 20. September 1819 (Wahl der Kommission für die Preßangelegenheiten).

fünf Jahre für wirksam erklärte, später aber auf unbestimmte Zeit verlängerte Bundesbeschluß vom 20. September 1819 nicht nur Schriften, welche in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, sondern auch alle Schriften, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, der Censur unterwarf.

Am Bunde herrschte die Metternich'sche Stillstandspolitik, durch welche die ihrer Natur nach kräftig aufstrebende, aber durch die Schwäche und die reaktionären Gelüste ihrer Führer gelähmte Macht Preußens in den zweiten Rang zurückgedrängt wurde. Gemeinschaftlich strebten die beiden Großmächte Deutschlands dahin, das ganze geistige und politische Leben der Deutschen Nation im Metternich'schen Sinne zu gängeln und es, von einem gemeinsamen Mittelpunkte aus, überall gleichmäßig einzuengen. Die einflußreicheren kleineren Staaten wußte man in den Karlsbader Konferenzen zu bestimmen und durch das Gespenst der Revolution einzuschüchtern[1].

Der Bundesbeschluß vom 20. September 1819 charakterisirt sich durch folgende Anordnungen.

1. Censur für Zeitungen und Zeitschriften, Censur für alle Bücher nicht über zwanzig Bogen.

2. Wenn Schriften über zwanzig Bogen einem Bundesstaate zur Klage Anlaß geben, so muß verfolgt werden.

3. Die bestehenden Preßgesetze der einzelnen Staaten werden für ungenügend erklärt.

4. Für Preßvergehen gegen einen Bundesstaat ist derjenige Staat, wo sie begangen werden, nicht nur dem beleidigten Staate, sondern auch dem ganzen Bunde verantwortlich.

5. Die Staaten verpflichten sich gegenseitig zur strengsten Beaufsichtigung der Tagespresse.

6. Der verletzte Staat kann auch unmittelbar bei der Bundesversammlung Beschwerde führen. Alsdann kann der Bund selbst eine Untersuchung und Entscheidung eintreten lassen, auch die Unterdrückung der Schrift anordnen.

---

[1] Ueber die Hemmung aller geistigen Bewegung und die Behandlung der Schulen in Oesterreich: Gervinus, Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts seit den Wiener Verträgen, Bd. I, Leipzig 1855, S. 478. Charakteristik Metternichs ebenda S. 425.

7. Die Bundesversammlung kann selbst unaufgefordert eingreifen und inappellabel Schriften unterdrücken.

8. Der Redakteur einer durch den Bund unterdrückten Zeitung oder Zeitschrift darf fünf Jahre lang keine ähnliche Redaktion übernehmen.

9. Eine censirte Schrift ist von aller Verantwortung frei und die Bundesausprüche treffen nur die Schriften, nicht die Personen.

Am 31. August 1819 war die letzte Sitzung des zu Karlsbad gehaltenen Ministerkongresses. Die in Karlsbad verabredeten Beschlüsse, unter welchen der die Presse betreffende der wichtigste ist, gingen den in Karlsbad nicht vertreten gewesenen Regierungen mit der Aufforderung zu, ihre Gesandten am Bundestage sofort mit der nöthigen Instruktion zu versehen, damit die Karlsbader Beschlüsse zu Bundesbestimmungen erhoben werden könnten. Die Bundesversammlung nahm dieselben denn auch am 20. September 1819 gehorsam an. „Die Bonvivants in Karlsbad" — schrieb Friedrich Perthes — „wollen gewiß keinem Menschen auf der Welt positives Leid zufügen, sondern begehren Nichts als Ruhe in der Welt und Sicherheit auf ihrem Posten. Nur weil sie, um diese matt ersehnten Ziele zu erreichen, keine anderen Wege wußten, sind sie zu den scheinkräftigen Beschlüssen gekommen und mühen sich auch jetzt noch ab, sich gegenseitig von deren Trefflichkeit zu überreden." Aber eine so ruhige Auffassung der Dinge war damals nur bei Wenigen zu finden. Alle Leidenschaften wurden entfesselt, die öffentliche Meinung bis zum Ingrimm gereizt, während der Fichte'sche Idealismus sich in den Köpfen mit den Ideen des Deutschthums zu einer gährenden geistigen Masse verband, welche fähig schien, die gewaltigsten Umwälzungen herbeizuführen. Am wildesten tobte Görres. Er sagte in einem Briefe vom 2. Oktober 1819 an Perthes[1]: „Sie werden die Karlsbader Beschlüsse erhalten haben. Man muß gestehen, daß diesen Leuten ein schätzbares Talent innewohnt, immer das Gegentheil von dem hervorzubringen, was sie bezwecken, und daß es keine ärgeren Unruhestifter giebt, als diese Wassermänner, die das Schmiedefeuer mit ihren nassen Haderlumpen immer nur zu größeren Zornesgluten anschüren. Ich kann mir's gar nicht anders klar machen, als daß sie Würmer in den Hirnkammern sitzen

[1] Friedrich Perthes, a. a. O. Bd. II. S. 172.

haben; dann bekommen die Hammel bekanntlich die Drehkrankheit und werden wüthend in ihrer Art, freilich nicht in blutdürstiger Weise, aber sie stampfen, trommeln, blasen und fauchen und ihre Sanftmuth scheint sehr zornig. Man sollte glauben, Leute, die durch ihre Stellung die Sachen von oben her betrachten, müßten schon dadurch eine ruhige, feste Ansicht gewinnen; aber weit das Gegentheil. Weil sie schwache Köpfe haben, werden sie gleich schwindlich auf ihrer Höhe; so wie sich Etwas regt, geht die Welt um sie her im Kreise herum; sie fürchten, die Häuser schlügen ihnen die Köpfe ein und die Bäume schritten einher und spießten sie. Man kann sich eben nicht verhehlen, daß, so lange dies Geschlecht beschränkter, verzagter jämmerlicher Menschen, die mit lachendem Muthe einmal im tiefsten Abgrunde des Schimpfes, der Schande und der Niederträchtigkeit gelegen haben und dann vom umkreisenden Rade gefaßt und auf die Höhe geführt sind und dort oben Nichts als Kleinmuth, Angst und Todesschrecken mitten in kläglichem Hochmuth empfinden, daß, so lange diese Schächer an der Spitze der Geschäfte stehen, kein Heil zu erwarten ist und kein Glücksstern über Deutschland leuchten wird. Inzwischen hat ihnen die Noth die Vollziehung des 18. Artikels abgedrungen. Wie sie ihn zu vollziehen gedenken, haben sie freilich deutlich genug ausgesprochen: aber das hat wohl Alles gute Wege. Was sie geben, ist gegeben, was sie vom Rechte nicht gegeben, wird ihnen abgenommen, und so kommt die Sache, freilich unter Streit und Stößen, doch ins rechte Gleis. Am allerlächerlichsten ist, was sie über die Preßfreiheit verfügt; sie könnten wohl leichter ein Sieb mit Flöhen füllen, als das Gedankenreich in ihre Pferche sperren. Ich möchte gleich Idyllen dieser neuen diplomatischen Schäfer schreiben und die Noth und Angst schildern, in der diese Jammerbilder sich die saure Last aufgeladen haben, Ure, Einhörner und sonstiges ungebändigtes Vieh zu weiden; sie werden sich in diesem Garten die saftigsten und schmackhaftesten Stechäpfel zum Dessert ziehen. Als ich mein Buch schrieb[1], habe ich selbst nicht geahnt, daß es bestimmt sei, als die Deklaration des gesunden Menschenverstandes gegen eine Staatsweisheit aufzutreten, die nun in den Karlsbader Beschlüssen auf dem Kulminationspunkt der Verrücktheit angekommen ist."

[1] Görres, Deutschland und die Revolution, 1819.

Mit den Karlsbader Beschlüssen trat die Abwendung der Deutschen Nation vom Bunde ein. Das Deutsche Martyrium beginnt und Turnvater Jahn ist einer der Ersten, welche als Demagogen auf die Festung geschleppt werden.

§. 23.

Seit 1820 wurden bekanntlich beim Bunde die Ferien immer länger und die Sitzungen immer kürzer. Nur wenn irgendwo politisches Leben rege wurde, blies Metternich ins Horn, um seine Bundesmannschaft zum Löschen zu rufen.

Eine Beschwerde der Central-Untersuchungs-Kommission in Mainz gab dem Bunde Anlaß zur Unterdrückung des Deutschen Beobachters, durch Beschluß vom 30. Mai 1823. Die Württembergische Regierung, welche für die Karlsbader Beschlüsse keine Sympathien zeigte, erhielt Auftrag, den Unterdrückungsbeschluß zu vollziehen.

Durch Beschluß vom 15. Januar 1824 fordert der Bund sämmtliche Regierungen der Bundesstaaten auf, Reklamationen und Denkschriften, welche bei der Bundesversammlung eingereicht werden sollen(!), einer Censur da, wo sie nicht besteht, zu unterziehen. Besonders wird der Senat der Freien Stadt Frankfurt ersucht zu verordnen, daß Eingaben, welche am Sitze der Bundesversammlung gedruckt werden sollen, in den Frankfurter Druckereien nicht eher, als nach ertheiltem Imprimatur der Bundes-Kanzlei-Direktion (welche in vorkommenden Fällen mit der Reklamations-Kommission Rücksprache nehmen werde) angenommen werden.

Im Beschluß vom 5. Februar 1824 vereinigt man sich dahin, daß in Bundessachen überhaupt, sowohl in Beziehung auf die Verhandlungen der Bundesversammlung selbst, als auch auf die Geschäfte aller von ihr abhangenden Kommissionen, in die Deutschen Zeitungen nichts Anderes aufgenommen werde, als wörtlich, was die in denselben mitgetheilten Bundestags-Protokolle enthielten.

Jetzt aber nahte das Ende des nur auf fünf Jahre verkündeten Bundesbeschlusses vom 20. September 1819. Da trat in der Sitzung vom 16. August 1824 der kais. Präsidialgesandte von Münch-Bellinghausen mit einer beredten Ansprache her-

vor, in welcher auseinander gesetzt wurde, daß die zur Zeit der Karlsbader Beschlüsse bestandenen feindseligen Elemente auch jetzt noch in Deutschland vorhanden seien. Von der unermüdeten Thätigkeit der demagogischen Friedensstörer hätten die neuesten Berichte der mit Erforschung ihrer Umtriebe in mehreren Theilen Deutschlands beschäftigten Mainzer Central-Kommission niederschlagende Beweise gegeben. Daß aber solche Erscheinungen, wie sie sich aus jenen Berichten ergeben, im Jahre 1824 in Deutschland noch möglich seien; daß sie sich in einem Zeitpunkte der vollkommensten äußeren Ruhe fortpflanzen und mittelst vielfältiger, unter mancherlei Namen und Vorwand stets fortdauernder geheimer Verbindungen sogar mehr und mehr verbreiten konnten; daß eine in ihren Ränken nie ermüdende Faktion sich, wenngleich nur im Finstern wirkend, in ihrem frevelhaften Beginnen so weit vermessen durfte, den Umsturz alles Bestehenden als unverrücktes Ziel zu verfolgen; — dies verpflichte Seine Majestät ꝛc. Der Kaiser zweifle keinen Augenblick, daß es dringend nothwendig sei, das provisorische „Preßgesetz" bis zu der Zeit, wo man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbaren werde, förmlich zu erneuern. Preußen stimmt allen Anträgen vollkommen bei und versichert, was die Fortdauer des provisorischen Preßgesetzes betrifft, daß man in den Preußischen Landen mit der größten Sorgfalt für Aufrechthaltung der verabredeten Grundsätze Sorge trage, und mit gleichem Vertrauen, wie der kais. Oesterreichische Hof, entgegenkommender Vereinigung und Zusammenwirkung aller Bundesstaaten für diesen Zweck entgegensehe. Natürlich stimmen nun auch die Anderen den „dankbarlichst vernommenen" Anträgen zu, — vor allen Bayern, Sachsen und Hannover, — auch Württemberg. Baden macht zwar einige Redensarten über die zahlreichen Beweise unerschütterlicher Liebe und Treue, welche der Großherzog von seinen Unterthanen erhalten habe, glaubt auch nicht, daß die Versuche der Unruhestifter und die Plane der Demagogen im Badenser Lande Eingang finden werden, findet aber doch zuletzt die verehrliche Präsidial-Proposition höchst weise. Die meisten Uebrigen sind von dieser Weisheit ohne alle Umschweife überzeugt, sind von den lebhaftesten Dankgefühlen durchdrungen, finden in dem Antrage einen neuen Beweis der unwandelbaren Sorgfalt und des unermüdeten Strebens Sr. Majestät ꝛc.

Nach dieser höchst interessanten, wenn auch nicht gerade den

Gegenstand erschöpfenden Berathung ward am 16. August 1824 beschlossen:

„Das mit dem 20. September l. J. erlöschende provisorische Preßgesetz bleibt so lange in Kraft, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbart haben wird."

Man wußte wohl, daß man sich über ein definitives „Preßgesetz" (Gesetze konnte der Bund gar nicht geben), sobald nicht einigen werde, daß bei dem bekannten, in einer so wichtigen Sache blos von Instruktions-Einholung abhängigen Gange der Berathung am Bundestage ein neues „Preßgesetz" nicht leicht zu Stande kommen werde.

So verlängerte sich das Provisorium des Jahres 1819 bis zu den Stürmen des Jahres 1848. Etwa dreißig Jahre also lastete der Alp jenes Bundesbeschlusses auf dem Leben der Nation.

§. 24.

In allen Europäischen Ländern war die Presse, besonders die journalistische, zu einer Macht herangewachsen, welcher keine ebenbürtige gegenüber treten konnte. Auch in Deutschland tauchte bei den Regierungen die Meinung auf, daß die Presse nur durch die Presse zu besiegen sei. Sie hatten zu der Censur nur noch ein halbes Vertrauen und suchten Hülfe durch Beeinflussung von Zeitungen und Gründung von Staatszeitungen.

Schon in der Zeit, wo die Regierung Venedigs ihre notizie scritte veröffentlichte, tauschten die großen Handelshäuser Deutschlands in Abschriften ihre Handelsberichte aus und setzten sich gegenseitig von den politischen Ereignissen, welche auf die Handelsverhältnisse Einfluß üben konnten, in Kenntniß. Es war vornehmlich die Familie der Fugger, welche für ihren weit verzweigten Handelsverkehr von Zeit zu Zeit seit der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts solche zunächst handschriftlichen Berichte zusammenstellen ließ, die an Reichthum und Mannigfaltigkeit des Stoffes immer mehr zunahmen und in denen man die Anfänge unserer heutigen Zeitungen erkennt[1]. Die erste wirk-

[1] Sickel, Zeitungen des 16. Jahrhunderts, im Weimar'schen Jahrbuch für Deutsche Sprache, Litteratur und Kunst, Band I, Hannover 1854. Eine Sammlung dieser ältesten Zeitungen, wenn man sie schon so nennen darf, bestehend aus 28 Bänden und die Jahrgänge 1568—1604 umfassend, ist mit der Fuggerschen Bibliothek nach Wien gelangt.

liche Zeitung aber ließ der Buchhändler Egenolph Emmel seit 1615 in Frankfurt am Main wöchentlich in nummerirten Blättern erscheinen. Daran reihte sich 1616 die Frankfurter Oberpostamtszeitung. Bald kamen von den verschiedensten Seiten die Postreuter, die Merkure, die Kouriere, die Korrespondenten ꝛc. Der Hamburger Korrespondent, im Jahre 1714 aus der seit 1712 erschienenen „Holsteinischen Zeitungscorrespondenz" hervorgegangen, bringt Neuigkeiten aus den fernsten Ländern, während die Berliner Geschwister Voß und Spener es vorziehen, den litterarischen Bedürfnissen des Publikums Genüge zu leisten. Einen höheren Schwung nahm die Allgemeine Zeitung, gegründet von Cotta, welcher Anfangs Schiller für die Herausgabe gewonnen hatte. Diese Zeitung erschien, nachdem Schiller sich von ihr losgesagt, 1798 zu Tübingen, unter der Redaktion von Posselt; sie retirirte dann vor der Censur, kam nach Ulm und zuletzt nach Augsburg. Metternich machte durch sie nicht selten seine Ansichten geltend. Näher noch stand dem Fürsten Metternich der Oesterreichische Beobachter, schon ein halbofficielles Blatt[1]. In Berlin wurde anfänglich vom Staatsrath Stägemann, seit 1821 aber von Heun (H. Clauren) die Preußische Staatszeitung herausgegeben, und es bleibt charakteristisch für jene Zeit, daß die Preußische Regierung sich bei dem Publikum durch einen Romanschreiber, den Verfasser des „Wollmarkt" und des „Bräutigam von Mexico" vertreten ließ.

In Frankreich führten die Ordonnanzen vom 25. Juli 1830 (Suspension der Preßfreiheit für Zeitungen, Auflösung der Kammer und Abänderung der Wahlordnung) zur Juli-Revolution. Dies Ereigniß brachte die Deutsche Presse und alsbald auch die Bundesversammlung, welche dem Ungestüm der letzteren zu wehren suchte, in lebhafte Erregung. Am 21. Oktober 1830 beschloß der Bund, die Censoren der öffentlichen Blätter politischen Inhalts sollten auf das Bestimmteste angewiesen werden, bei Zulassung von Nachrichten über stattgefundene auf-

[1] Ueber die Versuche Oesterreichs, sich durch Einwirkungen auf die Presse die öffentliche Meinung geneigt zu machen, vgl. Friedrich Perthes' Leben Band II. (1872) S. 200 fgg. Daselbst besonders über des Freiherrn von Hormayr von 1817—1819 herausgegebene „Allgemeine Geschichte der neuesten Zeit", über die seit 1820 von Friedrich Schlegel veröffentlichte „Konkordia", über die „Wiener Jahrbücher", sowie über die damalige Auffassung der Stellung Oesterreichs und über die Oesterreichische Regierungspolitik (S. 203).

rührerische Bewegung mit Vorsicht und Vergewisserung der Quellen, aus welchen dergleichen Nachrichten geschöpft seien, zu Werke zu gehen und die bestehenden Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 sich gegenwärtig zu halten. Dabei sollte sich die Wachsamkeit derselben auch auf diejenigen Tagesblätter richten, welche, auswärtigen Angelegenheiten fremd, blos innere Verhältnisse behandeln, indem auch diese bei ungehinderter Zügellosigkeit das Vertrauen in die Landesbehörden schwächten und dadurch mittelbar zum Aufstande reizten. Preußen scheute die öffentliche Kritik und ging daher mit größter Bereitwilligkeit den Weg seiner Bundesgenossen, welcher für keinen derselben so verderblich sein konnte als für es selbst. Es fand treue und einsichtige Freunde, welche ihm zuriefen: „Die Preußische Regierung muß hinaus in die Oeffentlichkeit, muß die zimperliche Aengstlichkeit ablegen und als Mann in den öffentlichen Kampf hineintreten, und dazu ist gerade jetzt der Augenblick da. Es handelt sich nicht darum, einige einzelne Erklärungen abzugeben, sondern es kommt darauf an, die ganze bisherige Sucht, jede Preußische Einrichtung in Baumwolle einwickeln zu wollen, zu verlassen, um nach allen Seiten und in alle Kreise des Lebens hinein frisch und muthig sich geltend zu machen, vor gerechten Vorwürfen nicht zu erschrecken und ungerechte derb zurückzuweisen." In diesem Sinne wollte Friedrich Perthes eine historisch politische Zeitschrift zur Unterstützung Preußens gründen. Er fand aber bei den Preußischen Staatsmännern wenig Verständniß und wenig Entgegenkommen[1]. So segelte denn der Bund ungehindert in der ihm von Metternich angewiesenen Richtung weiter. Ein Beschluß vom 10. November 1831 bringt sämmtlichen Bundesregierungen die gegen die Tagespresse übernommenen Verpflichtungen mit dem Ersuchen in Erinnerung, die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufsicht über die in ihren Staaten erscheinenden Zeitblätter nach dem Sinne und Zwecke

[1] Fr. Perthes' Leben, 6. Aufl. Bd. III, S. 331. Erst im Frühjahr 1832 kam es zum Erscheinen der historisch-politischen Zeitschrift, herausgegeben von L. Ranke, Erster Jahrgang, Hamburg bei F. Perthes; eine Zeitschrift, welche nur zu bald wieder einging, nachdem sie eine Reihe Arbeiten von nachhaltiger Wirkung geliefert hatte. Ihr gegenüber gründeten die Hallerianer Gerlach, Radowitz und Lancizolle das von Jarke redigirte, von Wittgenstein und Kamptz begünstigte Berliner politische Wochenblatt, welches nicht zugeben wollte, „daß dem Deutschen Philister aufgeblasenes Kalbfleisch für regelrechtes Ochsenfleisch verkauft werde."

der bestehenden Bundesbeschlüsse gehandhabt werde; der Mißbrauch der politischen periodischen Presse habe in bedauerlicher Weise überhand genommen. Alsbald schien diese an die Regierungen gerichtete Mahnung unzureichend und der Bund greift mit eigener Hand in den einzelnen Staaten ein. Durch Beschluß vom 19. November 1831 wird die Versendung des in Straßburg bei G. Silbermann erscheinenden Zeitblattes „Das konstitutionelle Deutschland" in allen deutschen Bundesstaaten untersagt. Jede Zeitung, fügt ein Beschluß vom 7. December 1831 hinzu, welche an Stelle des verbotenen Zeitblattes „Das konstitutionelle Deutschland" unter was immer für einem Titel erscheinen sollte, wird gleichfalls verboten; die Regierungen werden ersucht, zur Handhabung des Verbotes die geeigneten Verfügungen zu treffen. Dann kamen im Bundesbeschluß vom 2. März 1832 die in Rheinbayern erscheinenden Zeitblätter „Deutsche Tribüne" und „Der Westbote" und die in Hanau erscheinenden „Neuen Zeitschwingen" an die Reihe. Die vom Bunde für Preßangelegenheiten eingesetzte Bundestags-Preßkommission hatte über die politische Richtung dieser Blätter ungünstige Berichte erstattet. Die Blätter wurden nun vom Bunde unterdrückt, ihre Herausgeber, nämlich für die Deutsche Tribüne Dr. Wirth, für den Westboten Dr. Siebenpfeiffer und für die Neuen Zeitschwingen Georg Stein, von der Redaktion ähnlicher Schriften ausgeschlossen. Diese Ausschließung traf später auch Gustav Oehler zu Hanau, da dieser als der wahre Redakteur der Neuen Zeitschwingen ermittelt ward. Wirth proklamirt die Volkssouveränität als Grundlage der Umgestaltung Deutschlands, glänzt mit Siebenpfeiffer auf dem Hambacher Feste, wird aber bei demselben mit Siebenpfeiffer verhaftet und nach Zweibrücken gebracht.

Besonderes Mißfallen erregte beim Bunde das Großherzogthum Baden. Das hier am 1. März 1832 in Wirksamkeit getretene Preßgesetz hielt der Bund für unvereinbar mit der bestehenden „Bundesgesetzgebung für die Presse" und erklärt es daher durch Beschluß vom 5. Juli 1832 für aufgehoben. Dann ward ausgesprochen (am 5. Juli 1832), keine in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Staate erscheinende Zeitschrift oder sonstige nicht über zwanzig Bogen umfassende Druckschrift politischen Inhalts dürfe in einem Bundesstaate ohne vor-

gängige Genehmhaltung der Regierung desselben zugelassen oder ausgegeben werden. Hierauf folgte, durch Bundesbeschluß vom 19. Juli 1832, die Unterdrückung der in Baden erscheinenden Zeitblätter „Der Wächter am Rhein" und „Der Freisinnige".

Von Bundeswegen wurden ferner unterdrückt, durch Beschluß vom 16. August 1832, die von C. von Rotteck in der Cottaschen Verlagshandlung zu München, Stuttgart und Tübingen erscheinende Zeitschrift „Allgemeine politische Annalen", und zwar wegen ihres der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwider laufenden und die Würde des Bundes verletzenden Inhalts; durch Beschluß vom 6. September 1832 der zu Hildburghausen erscheinende „Volksfreund", dessen Redakteur, Joseph Meyer, erst später ermittelt und dann durch Bundesbeschluß vom 15. November 1832 nachträglich auf fünf Jahre von der Redaktion ähnlicher Schriften ausgeschlossen ward; durch Beschluß vom 12. März 1833 die vom Magister Richter redigirte Zwickauer „Biene"; durch Beschluß vom 14. November 1833 die in Stuttgart erscheinende Neckarzeitung von Karl Schill und Heinrich Elsner; durch Beschluß vom 5. December 1833 die in Darmstadt erscheinenden beiden Zeitschriften „Der Beobachter in Hessen bei Rhein" und „Das Neue Hessische Volksblatt" von C. W. Leske, H. C. Hoffmann und C. W. Lange.

Ein Bundesbeschluß vom 29. November 1832 hatte schon die in dem Beschluß vom 20. September 1819 gegen den Mißbrauch der Presse gerichteten Bestimmungen auf lithographirte Schriften ausgedehnt.

Im Jahre 1834 erfolgte am 26. März ein Verbot des Verkaufs und der Verbreitung nachbenannter, als staatsgefährlich bezeichneter Druckschriften:

1) „Der Komet des Jahres 1834, Hanau bei Friedrich König";
2) „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte";
3) „Glaubensbekenntniß eines Geächteten";

und am 10. Juli ein Verbot des Debites sämmtlicher Verlagsartikel der Heideloff- und Campeschen Buchhandlung in Paris, für den ganzen Umfang der Deutschen Bundesstaaten.

„Das junge Deutschland" wurde gerade zu rechter Zeit für seinen Ruhm von dem Bundesbeschlusse vom 20. December 1835 betroffen. Es hatte die Mißbilligung des ernsteren Theiles der Nation auf sich geladen und seine Leistungsfähigkeit schon erschöpft. Der Bund betrachtete dasselbe als eine Schule, deren Bemühungen dahin gehen, in belletristischen Schriften die christliche Religion auf die frechste Weise anzugreifen, die bestehenden socialen Verhältnisse herabzuwürdigen und alle Zucht und Sittlichkeit zu zerstören. Sämmtliche Deutsche Regierungen verpflichten sich daher, gegen die Verfasser und Verleger, Drucker und Verbreiter der Schriften des jungen Deutschland, zu welchem namentlich Heinrich Heine, Karl Gutzkow, Heinrich Laube, Ludolph Wienbarg und Theodor Mundt gehören, die Straf- und Polizeigesetze ihres Landes, sowie die gegen den Mißbrauch der Presse bestehenden Vorschriften nach ihrer vollen Strenge in Anwendung zu bringen, auch die Verbreitung dieser Schriften, sei es durch Buchhandel, durch Leihbibliotheken oder auf sonstige Weise, mit allen ihnen gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern. Die Buchhändler werden hinsichtlich des Vertriebes jener Schriften verwarnt. Eine besondere Verwarnung trifft die Hoffmann- und Campesche Buchhandlung zu Hamburg, welche vorzugsweise Schriften jener Art verlegte und verbreitete.

Am 28. April 1836 ward beschlossen, daß Berichte und Nachrichten über Verhandlungen Deutscher Ständeversammlungen nur aus den öffentlichen Blättern und aus den zur Oeffentlichkeit bestimmten Akten des betreffenden Bundesstaates in die Zeitungen und sonstigen periodischen Schriften aufgenommen und daß deshalb die Herausgeber und Redaktoren der öffentlichen Blätter angehalten werden sollen, jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft haben.

Auch die „Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen" entgingen einem allgemeinen Debits-Verbote nicht (vom 23. März 1841).

Die „Deutschen Jahrbücher", von der junghegelschen Schule unter der Führung von Arnold Ruge herausgegeben, wurden 1843 von der Sächsischen Regierung unterdrückt; worauf der Bund am 4. Mai 1843 alle Bundesregierungen ersuchte, eine

Fortsetzung der gedachten Jahrbücher unter demselben oder einem veränderten Titel in ihren Staaten nicht zu gestatten und deshalb die geeigneten Weisungen an ihre Behörden zu erlassen.

Sämmtliche Verlagsartikel des litterarischen Comptoirs in Zürich und Winterthur verfielen durch Beschluß vom 19. Juni 1845 und die in Karlsruhe erschienene Schrift „Geheime Inquisition, Censur und Kabinetsjustiz im verderblichen Bunde" durch Beschluß vom 17. Juli 1845 dem Banne des Bundestags.

§. 25.

Durch die scharfe Märzluft des Jahres 1848 ward der Bund veranlaßt, unter dem 3. März 1848 zu beschließen: „Jedem Deutschen Staate wird freigestellt, die Censur aufzuheben und die Preßfreiheit einzuführen, jedoch unter Garantien, welche die anderen Bundesstaaten und den ganzen Bund gegen Mißbrauch der Presse möglichst sicher stellen." Aus diesen „Garantien" würde der böse Geist des alten Bundes, der für sich selbst der Garantien nur zu sehr bedurfte, sehr bald wieder Fesseln zur Knechtung der politischen Presse Deutschlands geschmiedet haben. Dazu aber ward ihm fürs Erste keine Zeit gelassen, denn der Strom der politischen Umgestaltung wälzte seine Wogen zu schnell und gewaltig dahin. Die Deutschen Grundrechte vom 21. December 1848 strichen daher diese Garantien, indem sie im Artikel 4 das wahre Programm eines Deutschen Preßgesetzes aufstellten. Sie bestimmten nämlich Folgendes: „Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden. Ueber Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt. Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden."

Als sich indeß der Bund hinreichend gekräftigt glaubte, um seine liebenswürdige alte Rolle, natürlich in etwas modernisirtem

Kostüm, wieder aufzunehmen, beglückte er Deutschland mit dem Beschluß vom 6. Juli 1854 „Allgemeine Bundesbestimmungen, die Verhältnisse des Mißbrauches der Presse betreffend."

§. 26.

Wir geben im Folgenden ein faßliches Summarium des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854.

1. Alle Preßgewerbtreibenden bedürfen besonderer Concession, — d. h. also statt der Freiheit sofort die Kette, durch welche die Drucker und Buchhändler an den Willen der Beamten gefesselt werden.

2. Die Concession kann im Verwaltungswege entzogen werden, und zwar

a) die nicht auf Widerruf ertheilte nur nach schriftlicher Verwarnung oder nach gerichtlicher Verurtheilung;

b) die auf Widerruf ertheilte aber ohne Weiteres.

Man schloß sich hier dem Französischen Verwarnungssystem an. Dasselbe wurde in Frankreich eingeführt durch Dekret vom 17. Februar 1852. Derjenige, der es in Vorschlag brachte, Persigny, betrachtete es als eine nur vorübergehende Maßregel. Sie wurzelte sich aber in Frankreich wie in Deutschland für längere Zeit fest[1].

3. Zum Hausiren mit Druckschriften, sowie zum öffentlichen Ausstreuen, Anbieten, Vertheilen oder Anschlagen ist eine in jedem Augenblick entziehbare Erlaubniß nöthig.

4. Auf jeder Druckschrift, auch wenn sie nicht zur Verbreitung bestimmt ist, muß mindestens Name und Wohnort des Druckers stehen. Soll die Druckschrift verbreitet werden, so ist noch der Name und Wohnort des Verlegers nöthig, — beim Selbstvertriebe der Name des Verfassers oder Herausgebers.

5. Ein Exemplar von jeder Druckschrift soll der Behörde noch vor der Ausgabe, spätestens beim Beginn der Austheilung oder Vertreibung überreicht werden. Für die Ueber-

[1] Eugène Hatin, Manuel theorique et pratique de la liberté de la presse, Paris 1868, Tome I, p. 292: „La grande innovation du décret de février, c'était le système des avertissements, qui a fait tant de bruit depuis lors. L'instigateur de cette nouveauté fut M. de Persigny." Es folgt die Mittheilung desjenigen, was der edle Herzog zur Rechtfertigung der Neuerung beibringt.

reichung von Schriften über zwanzig Bogen sind längere Fristen zulässig.

6. Nur Formulare, Visitenkarten, Etiketten und ähnliche inhaltslose Drucksachen können ohne Namen des Druckers erscheinen und sind auch von dem Exemplar für die Behörde frei.

7. Periodische Druckschriften brauchen einen verantwortlichen Redakteur, sobald sie nicht alle politischen und socialen Fragen ausschließen.

8. Der Redakteur muß dispositionsfähig, im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte und im Staatsgebiete wohnhaft sein. Bei Redakteuren von wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Zeitschriften sind Ausnahmen hiervon zulässig.

9. Periodische Druckschriften sollen Kaution bestellen. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig für amtliche und solche Blätter, welche alle politischen und socialen Fragen ausschließen.

10. Die Kaution beträgt in der Regel 5000 Thaler.

11. Die Kaution haftet für Strafe und Proceßkosten ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten. Es kommt also Nichts darauf an, ob der Verurtheilte selbst die Kaution gestellt hat, also durch den Verlust derselben getroffen wird.

12. Der §. 17 des Bundesbeschlusses ist ein sehr ausführlicher Haß- und Verachtungsparagraph.

13. In §. 20 wird die Verantwortlichkeit ebenso, wie im §. 35 des Preuß. Gesetzes vom 12. Mai 1851, über die Grenzen der gemeinen Verantwortlichkeit wegen Theilnahme ausgedehnt.

14. Geschworene und Oeffentlichkeit sollen nicht vorzugsweise bei Preßvergehen eintreten.

15. Die Veröffentlichung von Gerichtsverhandlungen, Verhandlungen anderer Behörden, auch politischer Körperschaften kann verboten werden.

16. Aus der Schlußbestimmung (§. 26) erkennt man die Neigung des Bundes, die Presse später noch mehr einzuschränken. Es soll nämlich nach Umfluß von zwei Jahren berichtet werden, ob die Anordnungen zur Verhütung des Mißbrauches der Presse sich als genügend erwiesen haben.

§. 27.

Wir sind hier in der Geschichte des Deutschen Preßrechtes auf einem übersichtlichen Höhepunkte angelangt, der einen das Ganze beherrschenden

Rück- und Vorblick

gestattet, welcher die gemeinrechtliche wie die partikularrechtliche Entwickelung umspannt.

A. In dem Faden der gemeinrechtlichen Entwickelung finden wir drei Knoten geschürzt, nämlich

1) die Preßbestimmungen der Reichspolizeiordnung von 1548, in welchen das durch die Reichsabschiede von 1529 und 1530 eingeführte Institut der Censur vollständig ausgebildet auftritt und welche die Grundlage der späteren Anordnungen geblieben sind;

2) den Bundesbeschluß vom 20. September 1819, welcher das Wort Censur zwar nicht ausspricht, aber ein sehr hartes, im Geiste der Demagogen-Verfolgung verfaßtes Preßrecht über Deutschland verhängt; endlich

3) den Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854, welcher zwar die Preßfreiheit voraussetzt, sie aber, noch ganz im Geiste des Beschlusses von 1819, durch zahlreiche Maßregeln von präventiver Natur einschnürt: durch Kautionen, Konzessionen, selbst administrativ entziehbare Konzessionen, Zurückdrängung der Schwurgerichte 2c. Die drei größten Staaten führten ihn nicht aus, sondern behielten ihre älteren Preßgesetze, nämlich: a) Bayern sein Gesetz zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850; b) Preußen sein Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851; c) Oesterreich seine Preßordnung vom 27. Mai 1852.

B. In der partikularrechtlichen Entwickelung unterscheiden die Motive zum Deutschen Entwurf von 1874 drei Gruppen, die wir als richtig aufzunehmen und nur die chronologische Ordnung, welche die Verfasser der Motive nicht beobachtet, herzustellen haben:

a. Staaten, in welchen der Bundesbeschluß von 1854 — sei es durch wörtliche Publikation, unter Beifügung einzelner Ausführungsbestimmungen, sei es durch vollständige, auf der Grundlage desselben redigirte Gesetze — ausgeführt worden ist:

1) Braunschweig (Verordnung vom 9. Febr. 1855),
2) Schaumburg-Lippe (Gesetz vom 30. Juni 1855),
3) Waldeck (Gesetz vom 31. Dec. 1855),
4) Oldenburg (Verordnung vom 4. Febr. 1856),
5) Lippe (Gesetz vom 1. Juli 1857),
6) Schwarzburg-Rudolstadt (Gesetz vom 30. März 1858),
7) Hessen (Gesetz vom 1. August 1862).

b. Staaten, welche ihre älteren Gesetze nach dem Bundesbeschlusse von 1854 beibehalten haben:

1) Bayern (Edikt vom 4. Juni 1848, Preßgesetz vom 17. März 1850),
2) Hamburg (Gesetz vom 20. Sept. 1849),
3) Anhalt (Gesetz vom 26. Dec. 1850),
4) Preußen (Gesetz vom 12. Mai 1851, mit Aenderungen durch Gesetz vom 6. März 1854 und 21. Mai 1860),
5) Schwarzburg-Sondershausen (Gesetz vom 8. August 1852),
6) Sachsen-Gotha (Gesetz vom 31. März 1853).

Diesen Staaten sind noch hinzuzufügen:

Württemberg (Edikt vom 30. Januar 1817, mit Vorbehalt der Revision wieder hergestellt durch Verordnung vom 24. Dec. 1864), und

Lauenburg (Verordnung vom 9. Nov. 1819 und provisor. Verordnung vom 10. März 1848).

c. Staaten, welche in neuerer Zeit von dem Bundesbeschlusse von 1854 abweichende Preßgesetze erlassen haben:

1) Sachsen-Koburg (Gesetz vom 9. August 1865),
2) Sachsen-Meiningen (Gesetz vom 8. Juni 1867),
3) Reuß jüng. L. (Gesetz vom 15. Juni 1868),
4) Großh. Sachsen (Gesetz vom 25. Juli 1868),
5) Sachsen-Altenburg (Gesetz vom 30. Dec. 1868),
6) Lübeck (Gesetz vom 25. Sept. 1869),
7) Reuß ält. L. (Gesetz vom 12. Mai 1870),
8) Königr. Sachsen (Gesetz vom 24. Mai 1870),
9) Bremen (Novelle vom 18. Juli 1870),
10) Mecklenburg-Schwerin (Gesetz vom 20. Dec. 1870),
11) Mecklenburg-Strelitz (Gesetz vom 20. Dec. 1870),
12) Baden (Gesetz vom 2. April 1868 und Gesetz vom 23. Dec. 1870).

„Manche jener Preßgesetze haben zugleich strafrechtliche Be-

stimmungen bezüglich derjenigen Verbrechen und Vergehen aufgenommen, bei welchen die Presse betheiligt ist. Diese Bestimmungen sind gegenwärtig durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich — innerhalb der durch das Einführungsgesetz gezogenen Grenzen — ersetzt.

Ebenso haben die gewerblichen Verhältnisse der Preßgewerbe durch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ihre gleichmäßige Regelung gefunden."

Von hier ab hat sich unsere Darstellung zu theilen, um die Preßgesetzgebung einzelner Staaten oder innerlich verwandter Staatengruppen abgesondert zu behandeln.

I.

Oesterreich.

Vgl. Wahlberg, die Revision des Preßstrafrechtes in Oesterreich, in Holtzendorffs Allg. Deutsch. Strafrechtszeitung Jahrgang XI, 1871, S. 357 fgg.

§. 28.

Aus der wildesten Brandung der vom Westen heranrauschenden Woge taucht im Kaiserreiche des Ostens am 15. März 1848 die Freiheit der Presse empor!

Schon der 1. Januar 1848 hatte den Oesterreichern als Neujahrsgabe eine Censur-Oberdirektion und der 1. Februar desselben Jahres ein Censur-Oberkollegium gebracht. Allein die neue Einrichtung fand wenig Beifall und war ein ganz hinfälliger Damm gegen die alsbald hereinbrechende Sturmfluth.

Die Zuchtlosigkeit des Sklaven, welcher die Kette gebrochen hat, die Zügellosigkeit der durch die Bestimmung vom 15. März 1848 völlig freigegebenen Presse führte zu einer provisorischen Schutzmaßregel, zur kaiserlichen Entschließung vom 29. März 1848. Diese Verordnung zum Schutz gegen Mißbrauch der Presse wurde von der aufgeregten Wiener Studentenschaft in der Aula verbrannt.

Von einem Volke, welches bis dahin eine politische Presse zur Besprechung inländischer Verhältnisse gar nicht besessen hatte, ließ sich in der That fürs Erste nur die schmählichste Karrikatur einer freien Presse erwarten. Woher hätte ihm die politische Reife

kommen sollen? Aus den bisherigen Zeitungsnachrichten über Koncerte und Schauspiele gewiß am wenigsten. Das Lesen einiger verbotener Schriften, welche innere Fragen des Staates besprachen, war weder ausreichend, noch war es seiner Natur nach geeignet, eine gesunde politische Stimmung und eine besonnene Kritik des Bestehenden zu verbreiten. Die Staatsmänner aus der alten Schule aber, welche das Jahr 1848 vorfand, hatten selbst den Kopf verloren, waren außer Stande, das Volk anzuleiten und es über die anzustrebenden Ziele aufzuklären.

Wir lassen Wahlberg sprechen.

„In überstürzender Hast wurden die ersten mißlungenen Versuche mit dem Preßgesetze und der Preßjury 1848—1849 gemacht, nachdem die Verfassung vom 25. April 1848 Preßfreiheit und Schwurgerichte eingeführt hatte. Eine schleuderhafte Vorschrift über das Verfahren in Preßsachen vom 18. Mai 1848 inaugurirte den leider 1869 wiederholten Mißgriff, vorläufig das Schwurgericht nur zu Gunsten der Preßdelikte als eine Ausnahmeprocedur einzuführen. Anfangs Juni 1848 wurden in Wien die Wahlen zu Geschworenen nach dem verkehrten Muster direkter politischer Wahlen — für eine richterliche Institution — ausgeschrieben. Schon der Hergang und Mißerfolg des ersten politischen Preßprocesses am 27. August 1848 war ein öffentlicher Skandal, welchem, zum Schmerze aller Justizfreunde in Oestreich, zahlreiche Wahrsprüche der Preßjury seit 1869 an die Seite zu stellen sind. Das haben nicht blos nationaler und verfassungsfeindlicher Fanatismus und die einseitige Einführung der Preßschwurgerichte gethan! Auch unlautere Einflüsse auf die Bildung der Geschworenen-Listen und terroristische Journalartikel tragen die Schuld daran. Die Regierung von 1848 ließ das wohlgemeinte Preßgesetz vom 31. März d. J., dem Drucke der erregten Tagesmeinung weichend, nicht ernstlich und stramm vollziehen. Die Ministerial-Verordnungen vom 18. Mai 1848 hoben die Bestimmungen über die Kautionspflicht, die Pflichtexemplare, das Verbot ausländischer periodischer Druckschriften, Geldstrafen u. A. m. auf."

„Schon am 24. Juli 1848 sprach das Justizministerium seine volle Ueberzeugung aus[1], daß das provisorische Preß-

[1] Georg Lienbacher, historisch-genetische Erläuterungen des Oester-

gesetz vom 18. Mai in vielen Punkten lückenhaft und unzureichend sei, welches der Preßfreiheit freiesten Spielraum gewährte und zu einer unheilschwangeren Fluth von Schmachblättern geführt hat, wie dies am anschaulichsten aus Helfert's Darstellung der Wiener Revolution hervorgeht. — Nach Niederschlagung derselben erklärte die Regierung in einem Erlaß vom 20. December 1848, daß aus allen Provinzen Klagen gegen die Uebergriffe und die Zügellosigkeit eines Theiles der Tagespresse vorlägen und es im Interesse der Preßfreiheit nothwendig sei, gegen die Unzulänglichkeit des Gesetzes in Preßsachen vom 18. Mai d. J. Abhülfe zu treffen. Es wurde der öffentliche Anschlag von Flugschriften und Plakaten, das Austheilen und Verkaufen derselben auf der Straße, das Hausiren mit denselben unbedingt verboten, die Vorlegung eines Pflichtexemplars eingeschärft, um die in Wien ausgebrochene Preßseuche zu bekämpfen. Kaum ward die Brandfackel der Wiener Presse ausgelöscht, so begann die bis dahin ziemlich mäßige Czechische Oppositionspresse Anfangs 1849 in immer stärkeren Ausfällen gegen die sich etwas aufraffende Regierungs-Autorität aufzutreten, abgesehen vom Paroxismus der Ungarisch-republikanischen Presse. Der Preßproceß Hawlicek spielt in dieser später durch Unterlassungssünden der Schmerlingschen und Giskra-Taaffe'schen Regierungen zu einer gefährlichen verfassungsfeindlichen Macht angeschwollenen Opposition der späteren Deklaranten-Partei die Rolle eines Vorläufers. Die Vertheidigungsrede dieses kaustischen Volksmannes machte weit über die Grenzen des Gerichtes hinaus große Sensation, am 14. April 1849, kurz nach Publikation des Repressivgesetzes in Preßsachen vom 14. März 1849, einer ehrlich verbesserten Auflage der bisherigen Maiverordnung.

Am 31. December 1851 feierte die politische Reaktion ihren Sieg durch Aufhebung vieler Errungenschaften des Jahres 1848, durch Beseitigung der Schwurgerichte, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Berufungsverfahrens, nachdem bereits die kaiserliche Verordnung vom 6. Juli 1851 in Preßsachen das Verwarnungssystem mit administrativer Einstellung der periodischen Druckschriften, das unbeschränkte Recht des Verwal-

reichischen Preßgesetzes und des Gesetzes über das Strafverfahren in Preßsachen vom 17. December 1862, Wien 1863.

tungsministers und andere Knebelungsmittel der Presse eingeführt hatte. Die alte Censur war beinahe nicht schlechter, jedenfalls beruhigender als diese Karrikatur der Preßfreiheit von Statthalters Gnade. Das von seinem Redakteur einst viel gepriesene Strafgesetzbuch von 1852 im Bunde mit der Preßordnung vom 27. Mai 1852 machte das Maß der Preßleiden voll. Auch die St.-P.-O. von 1853 wurde von officiellen Geistern apologetisch behandelt und später bei eingetretener injuria temporum sehr liberal — getadelt. Selbst Herbst entdeckte 1862 in derselben einen kümmerlichen Rest von Oeffentlichkeit.

Das Oktoberdiplom von 1860 verkündete eine Erlösung der Presse von dieser demoralisirenden Bevormundung. Dieses alte Preßsystem der absolutistisch-konkordatlichen Zeit wollte Jedermann bei seinem Ansehen und seiner Stellung, vor Allem die Regierung, die Kirche und das Heer schützen, das Vertrauen in die Regierung und die Autoritäten stärken. Die verkehrten Preßmaßregelungen dienten aber nur dazu, die Regierung bloszustellen und lächerlich zu machen, als sich ein neuer freier Geist der Länder und Königreiche zu bemächtigen begann.

Die Regierungsvorlage eines neuen Preßgesetzes erfolgte schon im Oktober 1861, im Ganzen im Dienste der Preßfreiheit. Die Meinungsverschiedenheit, welche bei der Berathung derselben zwischen beiden Häusern bestanden, drohte eine Zeit lang, durch formelle Bedenken verschärft, mit einem Konflikte. Eine aus beiden Häusern des Reichsrathes gemischte Kommission, an welcher Fürst C. Auersperg, Baron Lichtenfels, Erzbischof Rauscher, Anton Graf Auersperg, Prof. Herbst, Dr. von Mühlfeld, Dr. Klaudi u. A. mitwirkten, brachte Anträge zu Stande, welche endlich, nach einer warmen Vertretung durch Mühlfeld, zur Sicherstellung der Preßfreiheit in Oesterreich Annahme gefunden haben. Kurz zuvor mahnten viele öffentliche Blätter zur Nachgiebigkeit des Abgeordnetenhauses gegenüber dem Herrenhause, nur um das Preßgesetz zu retten. Herbst hielt der Journalistik vor, daß es der Würde der Presse nicht entspräche, wie ein Bettler an die Schwelle des Abgeordnetenhauses zu treten und zu sagen: habt Mitleid mit uns, schaut daß wir das Preßgesetz bekommen und laßt alle anderen Rücksichten aus dem Auge.

Wie wurde das auf verfassungsmäßigem Wege mühselig fertiggebrachte Preßgesetz vom 17. December 1862 in den durch den engeren Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern Oesterreichs Anfangs freudig begrüßt — um bald nach Kräften diskreditirt zu werden!"

§. 29.

Durch das Preßgesetz vom 17. December 1862 ward in Oesterreich die Prozeßordnung vom 27. Mai 1852 aufgehoben und ersetzt. Gleichfalls unter dem 17. December 1862 erging das Gesetz über das Verfahren in Preßsachen. Ein Gesetz vom 15. Oktober 1868 änderte mehrere Bestimmungen des Preßgesetzes und des Gesetzes über das Strafverfahren in Preßsachen vom 17. December 1862, und ein noch wichtigeres Gesetz vom 9. März 1869 führte Schwurgerichte für die durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen ein.

Wir überlassen auch hier unserem verehrten Kollegen Wahlberg, als dem der Oesterreichischen Verhältnisse kundigeren Manne, das Wort.

„Erst dem Preßgesetze vom 17. December 1862 verdankt die Oesterreichische Presse den Schutz des Repressivsystems wieder. Aber auch dieses Gesetz ist halb auf Prävention, halb auf Repression in wunderlicher Verquickung erbaut.

Im Ganzen war die Oesterreichische Presse mit dem Preßgesetze von 1862 zufrieden. Stimmen des Auslandes priesen die Oesterreichische Preßfreiheit. Selbst der später so mißliebig gewordenen objektiven Strafverfügung nach §. 16 Pr.-O. traten die verantwortlichen Journalisten nicht entgegen. Viele baten um die Gunst des objektiven Strafverfahrens. Als jedoch auf Grund eines staatsanwaltschaftlichen Antrages in Wien die zweite Einstellung einer Zeitung nach §. 38 P.-G. verhängt wurde, als die Auffassung Lienbachers[1] zur Geltung gelangte, daß die

[1] Lienbacher, praktische Erläuterungen des Oesterreichischen Preßgesetzes und des Gesetzes über das Strafverfahren in Preßsachen vom 17. December 1862, sowie der Amtsinstruktionen und anderen Verordnungen zu beiden Gesetzen, nebst einem Anhange der Ungarischen Preßgesetzgebung, Wien 1868. Unter den Beilagen dieses Werkes findet sich auf Seite 147—154 ein interessantes Rechtsgutachten der Professoren Julius Glaser und Unger über die Behauptung: der Eigenthümer einer Zeitschrift kann in der Regel keine von deren Herausgeber und Verleger verschiedene Person sein. Ueber die s. g. objektive Strafverfolgung in Preßsachen vgl. S. 194 fgg. daselbst.

Einstellung nach §. 38 auch die Folge rein objektiver Straferkenntnisse sein könne, ging ein Schrei des Unwillens durch die Journalistik. Auch die Juristen des Abgeordnetenhauses protestirten gegen die nicht in ihrem Sinne gelegene Interpretation des §. 16. Man könne ein Straferkenntniß ohne Würdigung des Schuldmomentes nicht juristisch denken! hieß es daselbst. Mit kluger Schweigsamkeit wurde an dem von diesen Juristen selbst textirten §. 15 Pr.-O. vorübergehuscht, welcher die angeblich juristisch undenkbare Trennung des subjektiven und des objektiven Thatbestandes des Preßdeliktes zur Voraussetzung hat.

Wahrheit enthält die Klage, daß das objektive Strafverfahren der schützenden Oeffentlichkeit und der formellen Vertheidigung entbehre. Schwindel war der Schmerzensschrei jener unsterblichen Schmocks, welche glauben machten, als hätten sie eine Sehnsucht, lieber subjektiv geklagt und bestraft, als blos objektiv verfolgt zu werden.

Der begründeten Klage suchte das Gesetz vom 15. Oktober 1868 abzuhelfen. Oeffentliche Verhandlung und das Rechtsmittel der Einsprache wurden zugelassen. Allerdings kam ein neuer und gerechter Klaggrund hinzu, als das Bürgerministerium den Mißgriff beging und das Schwurgericht lediglich für Preßsachen einführte. Dadurch wurde es der Staatsanwaltschaft überlassen, ob die Jury oder das ständige Preßgericht die Frage nach dem Dasein eines Preßdelikts entscheide. Konnte dieser Frage etwa dadurch abgeholfen werden, daß fortan auch objektive Straferkenntnisse der Preßjury gesetzlich zugewiesen werden sollten? Der Strafgesetz-Ausschuß des Abgeordnetenhauses von 1871 war dieser Ansicht, welcher jedoch mit Rücksicht auf die zum Theil schmähliche Wirksamkeit der Preßjury in Prag, Krakau und anderen Orten mit Nachdruck entgegengetreten werden muß. Wohl haben einige Schwurgerichte zu Wien, Feldkirch und anderen Städten ihre Schuldigkeit gethan. Aber der Mißerfolg der einseitig für Preßdelikte eingeführten Jury darf nicht vertuscht werden"[1].

Wir halten die Hoffnung, daß Oesterreich zu einem befrie-

[1] Einen Einblick in die Mißbräuche und Gebrechen der Preßjury gewähren die bei Wahlberg a. a. O. S. 463—465 angeführten Beispiele aus der Oesterreichischen Praxis. Die Wahrsprüche sind um so bedeutsamer, als sie trotz ihres unsinnigen Inhalts mit Einstimmigkeit erfolgten. Die

digenden Preßrechte gelangen werde, für wohlbegründet. Schriften, wie die Grundlagen des Preßrechts von Lentner[1] und besonders die geistvolle, den Stoff beherrschende Abhandlung über Preßgesetzgebung von Jaques[2] liefern den Beweis, wie ernst man es mit dem Gegenstande nimmt und mit wie tüchtigen Kräften man ihn anzufassen vermag. Von der günstigsten Vorbedeutung aber ist es, daß an der Spitze der Justiz ein Mann steht, welcher nicht nur gerade auf dem Gebiete der Preßgesetzgebung längst schon die eingehendsten Forschungen angestellt[3], sondern auch jüngst noch in der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873[4] und in der Vorlage eines Gesetzentwurfes betreffend die Einführung eines neuen Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen Beweise seiner hohen legislatorischen Begabung abgelegt hat.

II.
Preußen.

§. 30.

Bis zur Regierung Friedrich Wilhelms IV. ging die Preßgesetzgebung Preußens, welches sich aus Demagogenfurcht in das Schlepptau der Oesterreichischen Restaurationspolitik nehmen ließ,

---

Prager Preßjury wurde gefragt, ob der Národny listy in Prag durch Schmähungen zum Hasse oder zur Verachtung gegen die Regierung aufgereizt habe. Er hatte geschrieben, im Laufe der letzten zehn Jahre sei die Oesterreichische Regierung aus Italien „ausgepeitscht" worden „und ihre unterschiedlichen k. k. Lumpen übersiedelten von dort zu uns nach Böhmen" 2c. 2c. Antwort einstimmig Nein! Josef Zidek erklärte in der Zeitschrift Svoboda, die gegenwärtige liberale Aera in Oesterreich müßte eigentlich die „Kannibalen-Aera" heißen, mit „gottschänderischer Brutalität" sei schon seit Jahren gegen das Böhmische Volk vorgegangen worden; die Doktoren Herbst, Giskra und Hasner wurden die „ärgsten Wüthriche unter dem Deutschen Volke" genannt. Einstimmig: Verneinung jedweder ehrenbeleidigenden Aeußerung.

[1] Ferdinand Lentner, die Grundlagen des Preßstrafrechts, ein Beitrag zur Reform der Preßgesetzgebung in Oesterreich und Deutschland (mit Materialien) Wien 1873.

[2] Heinrich Jaques, Abhandlungen zur Reform der Gesetzgebung: I. Grundlagen der Preßgesetzgebung, Leipzig 1874.

[3] Julius Glaser, Gutachten für den Deutschen Juristentag über die Behandlung von Preßvergehen, in den Verhandlungen des sechsten Deutschen Juristentages Bd. I. S. 68 fgg. Auch abgedruckt in Glasers gesammelten kleineren Schriften Bd. II, Wien 1868, S. 21—60. Ebenda: „Zur Anwendung des Oesterreichischen Preßgesetzes" S. 63—79.

[4] Vgl. den Erlaß des k. k. Justizministers Dr. Julius Glaser vom 25. November 1873 an sämmtliche k. k. Oberstaatsanwälte, betreffend die Handhabung der Strafproceßordnung v. 23. Mai 1873, Beilage zu Nr. 100 von Dr. Nowaks Allgemeiner Oesterreichischer Gerichtszeitung, December 1873.

mit der Bundesgesetzgebung Hand in Hand. Der Bundesbeschluß vom 20. September 1819 ward in Preußen, unter Aufhebung aller früheren Censurgesetze, durch eine Verordnung vom 18. Oktober 1819 verkündet, welche zugleich die für nöthig erachteten Strafvorschriften brachte. Bei frechem und unehrerbietigem Tadel und Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate soll es nicht blos darauf ankommen, ob Mißvergnügen und Unzufriedenheit veranlaßt worden sind, sondern es soll eine Gefängniß- oder Festungsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren schon wegen solcher Aeußerungen selbst verwirkt sein. Da der Begriff unehrerbietigen Tadels sehr dehnbar ist, die politische Censur überdies streng gehandhabt wurde, so verfiel der Journalismus in die Schöngeisterei, welche unter Friedrich Wilhelm III. sein wesentlicher Charakterzug wurde.

Durch Kabinets-Ordre vom 24. November 1823 ward dem Generalstabe die Censur militärischer Schriften überwiesen. Die der Akademie der Wissenschaften und den Universitäten bis dahin verliehene Censurfreiheit wurde durch die Verordnung vom 18. Oktober 1819 suspendirt und die Errichtung eines Ober-Censur-Kollegiums für die ganze Monarchie angeordnet. Dasselbe sollte aus einem Sekretär und mehreren Mitgliedern bestehen und je nach Verschiedenheit der Gegenstände den verschiedenen Staatsministerien untergeordnet sein. Die Aufsicht über die Censur wurde den Oberpräsidenten übertragen, welche für jedes einzelne Fach eine Anzahl vertrauter, wissenschaftlich gebildeter und aufgeklärter Censoren durch das Ober-Censur-Kollegium dem Polizei-Departement des Ministeriums des Inneren, in Absicht auf auswärtige Verhältnisse dem Ministerium des Auswärtigen, in Bezug auf theologische und wissenschaftliche Werke aber dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vorschlagen sollten, um unter ihrer Leitung und nach den ihnen gegebenen Instruktionen sich der Beurtheilung der ihnen übergebenen Manuskripte zu unterziehen. Die Censur der Zeitungen, periodischen Blätter und größeren Werke, welche sich mit der Zeitgeschichte oder Politik beschäftigen, stellte man unter die oberste Leitung des Ministeriums des Auswärtigen; die der theologischen und der rein wissenschaftlichen Werke unter das Ministerium der geistlichen und Unter-

richts-Angelegenheiten; die aller anderen Gegenstände unter das Polizei-Departement im Ministerium des Inneren. Die Censur von Gelegenheits-Schriften, Schulprogrammen ꝛc. überließ man den Polizeibehörden des Druckortes, jedoch unter Aufsicht des Oberpräsidenten. Katholische Religions- und Andachtsbücher mußten, ehe sie in die Hände des gewöhnlichen Censors gelangten, von dem katholischen Ordinarius oder seinem Stellvertreter das Imprimatur erhalten haben, welches bezeugte, daß sie Nichts enthielten, was der Lehre der katholischen Kirche zuwider wäre.

Die Hauptbestimmung des Ober-Censur-Kollegiums war:

1) die Beschwerden der Verfasser und Verleger wegen gänzlicher oder partieller Verweigerung der Erlaubniß zum Drucke zu untersuchen und darüber in letzter Instanz zu entscheiden;

2) über die Ausführung des Censurgesetzes zu wachen, jede ihm bekannt gewordene Uebertretung, sowie die Fälle, wo die verordneten Censoren dem Geiste des Gesetzes nicht Genüge geleistet zu haben scheinen, oder über welche sich eine fremde oder einheimische Behörde beklagt hat, mit ihrem Gutachten dem betreffenden Ministerium anzuzeigen;

3) mit den Ober-Präsidenten und den Censurbehörden über die Censur-Angelegenheiten zu korrespondiren, ihnen die von den oben erwähnten Staatsministerien ausgehenden Instruktionen zukommen zu lassen, sowie deren Zweifel und Bedenken nach den ihm von den gedachten Ministerien gegebenen Vorschriften zu heben;

4) das Verbot des Verkaufes derjenigen, innerhalb oder außerhalb Deutschlands mit oder ohne Censur gedruckten Bücher, deren Debit unzulässig scheint, durch Berichte an die vorgedachten Ministerien zu veranlassen.

§. 31.

Die Demagogen-Verfolgungen, welche während des Sommers 1819 in Berlin begannen, der Zwiespalt im Preußischen Staatsministerium, wo Wilhelm von Humboldt, Beyme und Boyen auf der einen, Hardenberg und Bernstorff auf der anderen Seite standen, die Verwirrung in den höchsten Regionen

und die immer stärker hervortretende Feindseligkeit gegen die Zeitideen reizten die öffentliche Meinung gegen Preußen auf. Je weniger diese sich in den inländischen Blättern kundgeben konnte, desto lauter machte sie sich durch die ausländischen hörbar Wie empfindlich man diese Aeußerungen aufnahm, zeigt der Ton einer Kabinets-Ordre vom 30. December 1819, wegen Verbotes der in Frankreich, England und in den Niederlanden in Deutscher Sprache herauskommenden Zeitungen. „Die Unwahrheiten" — heißt es da — „die unwürdige Schreibart und die gehässige Tendenz, durch welche die den Königlich Preußischen Staat, dessen Verwaltung und Maßregeln betreffenden Artikel in manchen ausländischen Zeitungen sich auszeichnen, veranlassen Mich, Folgendes zu verordnen.

1) In Meinen sämmtlichen Staaten soll weder der Eingang, noch der Durchgang aller in England und Frankreich in Deutscher Sprache herauskommenden Zeitungen gestattet und zugelassen werden.

2) Diesem Verbote sind sämmtliche in dem Königreiche der Niederlande, sowohl in der dort vaterländischen als in Französischer und Deutscher Sprache herauskommenden Zeitungen unterworfen, es sei denn, daß eine Ausnahme davon durch Meine Gesandtschaft bei des Königs der Niederlande Majestät nachgesucht und von Mir bewilligt würde." Es folgen die Strafbestimmungen und schließlich die Unterzeichnung des Königs. Der Staatskanzler Fürst von Hardenberg bringt diesen Allerhöchsten Befehl in der Gesetzsammlung von 1828 S. 8 mit strenger Einschärfung desselben an die Ober-Präsidenten und die Postbehörden zur allgemeinen Kenntniß [1].

Als Wilhelm von Humboldt, der Vertreter einer freieren Richtung, mit Boyen und Beyme seinen Abschied genommen hatte, war für die konstitutionelle und nationale Fortentwickelung Preußens einstweilen Nichts mehr zu hoffen. Preußen verlor seinen eigenen geschichtlichen Beruf aus dem Auge und ließ sich kopflos von Oesterreich leiten. Altenstein, welcher schon seit

[1] Friedrich Perthes' Leben Band III, 1872, Seite 339: „In den Sommermonaten 1831 hatte sich der König wiederholt sehr empfindlich über die Schmähungen geäußert, welche die Französischen, Englischen und Deutschen Zeitungen gegen Preußen sich erlaubten; er begehrte, daß den Verleumdungen öffentlich widersprochen werde" 2c. Man ersieht hieraus, wie wenig die Kabinetsordre vom 30. December 1819 ihren Zweck zu erreichen geeignet war.

1817 das neu gegründete Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bekleidete, im Jahre 1819 die allgemeine Schulpflicht einführte und sich um das gesammte Preußische Schulwesen die höchsten Verdienste erwarb, hatte doch von der Bedeutung der Preßfreiheit so wenig Verständniß, daß ihm noch im Jahre 1837 als besondere Huldigung eine im hegelnden Style geschriebene Schrift dargebracht werden konnte, die selbst gegen Rankes gemäßigte Ansichten über Preßgesetzgebung als übertrieben liberal polemisirt[1].

Viel guter Wille war gewiß bei der Preußischen Regierung und besonders bei dem Könige Friedrich Wilhelm III. vorhanden. Man würde ebenso falsch urtheilen, wenn man in den Schriftstellern, welche von der Censur im Schach gehalten wurden, nur sittliche Helden, als wenn man in den von der Regierung bestellten Censoren nur Häscher und böswillige Verfolger der freien Forschung erblicken wollte. Im Ganzen wurde die Censur, und zwar nicht nur in Preußen, sondern im gesammten Deutschland, wohlmeinend ausgeübt. Die Censoren sollten vertrauenswürdige Mittelspersonen zwischen der Regierung und dem gebildeten Publikum sein. In Leipzig ließ man die Censur von den Professoren der Universität ausüben, denen daraus eine für sehr ehrenhaft gehaltene Nebeneinnahme erwuchs. Gottfried Herrmann, der große Philologe, hatte als Professor der Dichtkunst und Beredsamkeit die Censur der Romane und Gedichte, bei welcher ihm seine Tochter wesentliche Hülfe leistete. Unter den Preußischen Censoren finden wir die gefeiertsten und besten Männer ihrer Zeit. Karl Ritter, ein Mann, in welchem sich kindliche Religiosität, Herzensreinheit, höchster Seelenadel mit wissenschaftlicher Größe zur seltensten Blüthe paarten, verschmähte es nicht, die ihm allerdings odiöse Arbeit eines Censors in dem kleinen Freistaate Frankfurt zu übernehmen. Er hielt es für ein großes Glück, wenn die Hunderte von politischen Querköpfen einmal einige Zeit schweigen lernten, um desto mehr Zeit zum Denken und Handeln zu finden, jeder an seiner Stelle, „was bei diesen politischen Saalbadern meist ganz aus der Gewohnheit zu

[1] Dies wunderliche, seiner freiherrlichen Excellenz ꝛc. von Altenstein gewidmete Machwerk, von welchem nur der erste, auch schon über 600 Seiten umfassende Theil erschien, ist: „Ueber die Gesetzgebung der Presse; ein Versuch zur Lösung ihrer Aufgabe auf wissenschaftlichem Wege"; von Franz Adam Löffler. Erster Theil, Leipzig 1837: LXII. und 558 Seiten.

kommen scheint"[1]. Der Gedanke, daß die Regierung überall gegen das Böse Prävention üben müsse, war ein für heilig gehaltenes Erbe aus der Zeit des väterlichen, aufgeklärten Absolutismus: man konnte aus dieser tief gewurzelten Tradition den Uebergang zu der Ueberzeugung von der Berechtigung der Preßfreiheit nicht finden.

Die unter Friedrich Wilhelm III. ergangenen Verordnungen und Rescripte über Censur sind ohne Interesse für das Studium; sie stehen ganz auf dem Boden der Bundesbeschlüsse. Am 18. September 1824 erging eine Kabinetsordre wegen Fortdauer des Censuredikts vom 18. Oktober 1819. Eine Kabinetsordre vom 28. December 1824 trifft einige nähere Bestimmungen, besonders über Angriffe auf die Religion und auf die persönliche Ehre; ferner über die Entschädigung des Verlegers wegen der unter Censur erschienenen, aber dennoch unterdrückten oder verbotenen und konfiscirten Schriften; auch über die Censurgebühren, drei Silbergroschen für jeden gedruckten Bogen, zu entrichten vom Verleger oder Buchdrucker. Ein Reskript des Ministeriums des Inneren und der Polizei vom 24. März 1832 erging zur Publikation der Bundesbeschlüsse vom 10. und 19. November 1831; ein Patent vom 25. September 1832 zur Publikation des Bundesbeschlusses vom 5. März 1832; eine Kabinetsordre vom 19. December 1834 zur Ausschließung Polnischer Schriften, sofern sie im Auslande oder einem anderen Deutschen Bundesstaate gedruckt sind und nicht die Debitsertheilung des Ober-Censur-Kollegiums erhalten haben. Nach einer Kabinetsordre vom 20. August 1835 sollen gedruckte Anzeigen von Büchern, gleich anderen einzelnen gedruckten Blättern, den Vorschriften des Censurgesetzes vom 18. Oktober unterworfen und namentlich dergleichen im Auslande gedruckte Anzeigen und Blätter ohne Ausnahme den im Inlande gedruckten gleich zu achten sein, so daß sie ohne ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censurbehörde nicht verbreitet werden dürfen, wogegen die innerhalb der Deutschen Bundesstaaten gedruckten Anzeigen der Local-Censurbehörde vorzulegen sind. Zur Publikation des Bundesbeschlusses vom 28. April 1836 erging ein Reskript der drei bei der Censur betheiligten Ministerien

[1] Karl Ritter, ein Lebensbild nach seinem handschriftlichen Nachlaß dargestellt von G. Kramer, Theil I, Seite 450.

(Unterrichts-Ministerium, Ministerium des Auswärtigen und Ministerium des Inneren) vom 16. Juni 1836. Den Abschluß bildet eine Kabinetsordre vom 6. August 1837, welche die Verordnung über Censur vom 18. Oktober 1819 und vom 28. December 1824 ergänzt und erläutert, die Andeutung von Censurlücken rügt, auf die Verbreitung verbotener Schriften näher eingeht. Alles bewegt sich innerhalb des Kreises, den die Bundesbestimmungen gezogen haben.

§. 32.

König Friedrich Wilhelm IV. sprach dagegen schon im Jahre 1841 aus, die Censur werde zu ängstlich gehandhabt, wo es darauf ankomme, Gegenstände der Staatsverwaltung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; weshalb denn die Censoren durch einen Ministerial-Erlaß vom 24. December 1841 eine Instruktion erhielten, welche sie anwies, einer anständigen und wohlmeinenden Besprechung solcher Gegenstände nicht entgegenzutreten. Durch diese neue Censurinstruktion wurde die Regsamkeit und Wichtigkeit der Tageslitteratur erhöht, weshalb die Regierung für nöthig erachtete, deren Bewegung schärfer ins Auge zu fassen, um über Inhalt, Richtung und Einfluß derselben sich zu orientiren. Das reiche Material, welches die Tagespresse für die Beurtheilung der politischen, sittlichen und intellektuellen Entwickelung der Nation darbiete, sei bisher nicht genugsam gewürdigt worden. Aus dem Inhalte, dem Tone und der Farbe der Blätter einer Provinz könne man die gewichtigsten Folgerungen auf die geistigen Zustände der Einwohnerschaft ziehen, und ein Ueberblick der gesammten periodischen Litteratur aller Provinzen würde zugleich ein treffendes Bild der geistigen Physiognomie der Nation gewähren. Ein solcher Einblick sei aber nur auf Grund einer umfassenden Charakteristik der Tageslitteratur und einer vollständigen Information über den Umfang ihrer Verbreitung und Benutzung zu gewinnen. In den bisher schon von den Ober-Präsidien eingereichten Verzeichnissen der in den Provinzen erscheinenden Zeitschriften, obschon sie dem Zwecke der polizeilichen Kontrole, aus welchem sie bisher zunächst erfordert wurden, Genüge leisteten, glaubte man eine derartige sichere und ausreichende Grundlage nicht finden zu können; diese Verzeichnisse rubricirten nur und hielten sich rein äußerlich. Solle

die periodische Litteratur für das Verständniß und die Fortbildung der Volkszustände benutzt werden, so bedürfe es eines näheren Eingehens auf das Wesen und Wirken der Tagespresse, einer aufmerksamen Verfolgung ihrer Bewegung und einer gründlichen Kenntniß ihres Gehaltes und ihrer Einwirkung. Aus diesem Gesichtspunkte ersuchte der Minister des Inneren und der Polizei von Rochow, mittelst Cirkular-Verfügung vom 7. April 1842, betreffend die Einrichtung allgemeiner Uebersichten über die periodische Presse und Tageslitteratur in den Provinzen, sämmtliche Ober-Präsidenten, über Gehalt, Richtung, Leistung und Einfluß der gesammten Journalistik jeder Provinz einen übersichtlichen Bericht zu erstatten und bei dessen Abfassung den Zweck als leitend anzusehen, daß derselbe für eine Beurtheilung des Bildungsstandes und des Geistes der Provinz aus der Physiognomie der dortigen Tageslitteratur die erforderlichen Daten gewähre. In welcher Weise diesem Zwecke am geeignetsten zu entsprechen sein werde, in welchem Maße demselben überhaupt, der Natur des Gegenstandes nach, genügt werden könne, müsse die Erfahrung erst herausstellen, da es sich hier um den Anbau eines noch wenig bestellten Feldes handle. Der Minister von Rochow erklärt aber für zweckmäßig, folgende Grundlinien bei Abfassung des Berichtes zu berücksichtigen:

„Als Gegenstände des Berichtes sind alle inländischen Zeitungen anzusehen, welche einer ministeriellen Konzession bedürfen. Dieselben werden in dem einzureichenden Tableau, zur Förderung der Uebersicht, nach den Kategorien:

politische,
wissenschaftliche,
gewerbliche,
Unterhaltungs- und
Verordnungs-Blätter

zu ordnen sein.

Den in den bisherigen Berichten für den censurpolizeilichen Zweck ausreichend enthaltenen und nur durch ein Urtheil über die Qualifikation der Censoren zu vervollständigenden Notizen werden im Wesentlichen noch folgende Rubriken hinzutreten müssen:

Charakter und Tendenz der Zeitschriften,

Werth und Zweckmäßigkeit derselben,
Größe der Auflage,
Zahl ihrer in der Provinz debitirten Exemplare,
Umfang und Bildungsstufe ihrer Leserkreise.

Die ersten beiden Rubriken sind für eine möglichst prägnante Charakteristik des wesentlichen Gehaltes, der Richtung und Farbe der Zeitschrift, und für ein motivirtes Urtheil über Leistung, Werth und relativen Nutzen derselben bestimmt; die folgenden drei Rubriken sollen, nächst den Zahlenangaben, über die Verbreitung der Zeitschrift und den Umfang ihrer Benutzung zugleich den Einfluß derselben, durch die nähere Bezeichnung ihrer Leserkreise, nach Stand und Bildungsstufe ins Licht stellen."

Natürlich erwartete das Ministerium den inhaltreichsten Theil dieser Berichte, besonders die Charakteristik der Zeitschriften, von den Censoren. Als Anhang sollte den Berichten eine Notiz über die in der Provinz gelesenen auswärtigen Zeitschriften beigegeben werden.

Der Deutsche Michel fing an,' aus seinem schöngeistigen Schlummer zu politischen Gedanken zu erwachen. Held gründete 1842 seine „Lokomotive", das erste billige und kurze Blatt in Deutschland, welches in die Massen drang. Seit der Mitte des Jahres 1843 kam bei Johann Jakob Weber in Leipzig die wegen ihrer Holzschnitte weit verbreitete „Illustrirte Zeitung" heraus, welche alsbald zahlreiche Nachahmer und Nachfolger fand. Diese kleine Litteratur schien doch unbequem werden zu wollen. Mehr Vertrauen hegte man zu den Büchern. Eine Kabinetsordre vom 4. Oktober 1842 bestimmt, daß die in den Preußischen Staaten erscheinenden Bücher, deren Text, mit Ausschluß der Beilagen, 20 Druckbogen übersteigt, wenn sowohl der Verfasser als der Verleger auf dem Titel genannt ist, der Censur ferner nicht mehr unterworfen sein sollen; nur soll von jedem ohne Censur erschienenen Buch 24 Stunden vor seiner Austheilung ein Exemplar bei der Polizei niedergelegt werden. Die Tagespresse hatte aber die Geduld des Königs bereits gereizt. Eine Kabinetsordre vom 14. Oktober 1842 verpflichtet die Behörden zur Widerlegung und Berichtigung von Unwahrheiten und entstellten Thatsachen. Der König spricht hier Folgendes aus:

„Ich habe schon öfter auf die Nothwendigkeit hingewiesen,

der Tendenz des schlechten Theiles der Tagespresse: die öffentliche Meinung über allgemeine Angelegenheiten durch Verbreitung von Unwahrheiten oder entstellten Thatsachen irre zu leiten, dadurch zu begegnen, daß jeder solcher falschen Mittheilung augenblicklich die Wahrheit durch Berichtigung der Thatsachen in denselben Blättern gegenüber gestellt werde, welche sich der Verfälschung schuldig gemacht haben. Es genügt nicht, die Gegenwirkung gegen schlechte, für den öffentlichen Geist verderbliche Bestrebungen eines Tagesblattes den anderen, von einem besseren Geiste geleiteten Blättern zu überlassen und nur von ihnen zu erwarten. Eben da, wo das Gift der Verführung eingeschenkt worden ist, muß es auch unschädlich gemacht werden; das ist nicht nur Pflicht der Obrigkeit gegen den Leserkreis, dem das Gift geboten worden, sondern es ist zugleich unter allen Mitteln das wirksamste, die Tendenzen der Täuschung und Lüge, wie sie sich zeigen, zu vernichten, indem man die Redaktionen zwingt, das Urtheil über sich selbst zu veröffentlichen. Ich habe es darum mißfällig wahrgenommen, daß dieses ebenso rechtmäßige als nothwendige Mittel, Ausartungen der Presse zu zügeln, bisher wenig oder gar nicht angewendet worden ist. Sofern die bisherigen Gesetze die Verpflichtung der inländischen Zeitungen zur unweigerlichen Aufnahme aller unter amtlicher Autorität ihnen zugesandten thatsächlichen Berichtigungen, und zwar ohne alle Anmerkungen und einleitende Betrachtungen, nicht genügend festgestellt haben sollten, erwarte Ich von dem Staatsministerio vordersamst die Vorschläge zu der nöthigen Ergänzung derselben. Wenn sie aber für den Zweck schon jetzt ausreichen, so will Ich, daß dieselben auch zum Schutz des Rechtes und der Wahrheit von Meinen Behörden kräftig gehandhabt werden, und empfehle dies, nebst den Ministerien selbst, insbesondere der unmittelbaren Sorgfalt der Ober-Präsidenten, denen das Staatsministerium die Weisungen deshalb zu ertheilen hat.

Je ernster es Mir am Herzen liegt, daß der edlen, loyalen, mit Würde freimüthigen Gesinnung, wo sie sich kund geben mag, die Freiheit des Wortes nicht verkümmert, der Wahrheit das Feld der öffentlichen Besprechung so wenig als möglich beschränkt werde, desto unnachsichtiger muß der Geist, welcher Waffen der Lüge und Verführung gebraucht, dar-

nieder gehalten werden, auf daß die Freiheit des Wortes unter dem Mißbrauche desselben nicht um ihre Früchte und ihren Segen betrogen werden könne.

Sanssouci, den 14. Oktober 1842.

Friedrich Wilhelm."

§. 33.

Je länger je mehr nahmen die Anordnungen Friedrich Wilhelms IV. den Ton der Gereiztheit an. Die Leipziger Allgemeine Zeitung, die Deutschen Jahrbücher und die neue Rheinische Zeitung erregten großes Aergerniß und wurden mit dem Anfange des Jahres 1843 unterdrückt. „Es sieht wirklich recht schlimm aus" — schrieb F. Perthes im December 1842. „In Königsberg und Berlin macht das fade Räsonniren der Commis Voyageurs Brüderschaft mit der Ueberweisheit der Professoren und der Phantasterei der Studenten; die Berliner Opposition geht mit kecker Lügenhaftigkeit Schritt für Schritt weiter und bemeistert sich der Presse nach allen Seiten hin; die Verleumdungen ehrenwerther Männer, die Tageslügen und ekelhaften Klatschereien, welche unter dem hohen und niederen Berliner Pöbel umlaufen, werden tagtäglich in der „Leipziger Allgemeinen Zeitung" abgelagert. Von den „Deutschen Jahrbüchern" wird in Zürich eine zweite Abtheilung erscheinen, welche wahrscheinlich unter Herweghs Leitung alle Aufsätze enthalten soll, die in Sachsen gestrichen werden. In Köln erscheint seit Anfang des Jahres die „Rheinische Zeitung": Klatschereien und Verleumdungen enthält sie wenig, aber sie bildet den Tummelplatz für alle negirenden politischen Richtungen und verbreitet in täglichen Artikeln beißend und gewandt und mundgerecht für das Volk alles das, was die „Deutschen Jahrbücher" den Aristokraten der Revolution." Perthes hielt dafür, daß jedes Gegenreden von Seiten der Regierung schon zu spät und nutzlos sein würde. Als die Unterdrückung der drei genannten Blätter erfolgte, fand er die „Motive" zum Verbot der Leipziger Allgemeinen zwar recht gut, erklärte aber für schlimm, daß die Regierung nöthig habe, sich wegen des Verbotes eines solchen Blattes so ausführlich vor dem eigenen Lande zu vertheidigen. Das „Leben Jesu" von David Strauß hatte im Jahre 1840 bereits die vierte Auflage erlebt; in den Jahren 1840 und 1841 war desselben Schrift-

stellers „christliche Glaubenslehre in ihrer geschichtlichen Entwickelung und in ihrem Kampfe mit der modernen Wissenschaft" hinzugekommen und hatte die Autorität der heiligen Schrift und der christlichen Dogmen in den Gemüthern Vieler erschüttert. Ein frivoles Behandeln religiöser Dinge machte sich auch in einem Theile der Tagespresse breit. Der König fühlte sich dadurch schwer verletzt und hielt Maßregeln von Seiten des Staates für Pflicht. Für die Censur der Zeitungen und Flugschriften wurde am 20. Januar 1843 vom Staatsministerium eine besondere Censur-Instruktion erlassen, weil die Vorschriften der bestehenden Censurgesetze über das zulässige Maß der öffentlichen Mittheilung theils von den Censoren, theils von den Schriftstellern immer noch nicht richtig aufgefaßt würden. Die Censur soll keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen. Aber sie soll den Druck solcher Schriften verhindern, welche mit den Hauptgrundsätzen der Religion im Allgemeinen und des christlichen Glaubens insbesondere im Widerspruch stehen. Von der Erlaubniß zum Drucke soll Alles ausgeschlossen bleiben, was die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichts- oder positiven Glaubenswahrheiten für das Volk zum Gegenstande des Zweifels oder gar des Spottes macht. Darum sollen besonders populäre und wohlfeile, für die geringere Volksklasse berechnete Zeitungen und Flugschriften von dieser Art nicht gestattet werden. Unzulässig ist ferner, was die Sitten beleidigt, zur Unsittlichkeit verführt. Unzulässig sind Schriften, welche die Würde, die innere oder äußere Sicherheit des Preußischen Staates oder der anderen Bundesstaaten verletzen, also: „Theorien entwickeln, welche auf Erschütterung der Verfassung der Preußischen Monarchie oder der in den Deutschen Bundesstaaten geltenden Verfassungen abzielen, oder dahin streben, im Preußischen Staate Mißvergnügen zu erregen und gegen bestehende Verordnungen aufzuregen; oder Versuche involviren, im Lande oder außerhalb desselben Parteien oder gesetzwidrige Verbindungen zu stiften, oder in irgend einem Lande bestehende Parteien, welche am Umsturz der Verfassung arbeiten, in einem günstigen Lichte darzustellen; oder endlich Verunglimpfungen der mit dem Preußischen Staate in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierungen und der

sie konstituirenden Personen enthalten. Der Censor soll nicht blos auf den Inhalt, sondern auch auf Ton und Tendenz der Schriften achten. In leidenschaftlicher oder unanständiger Sprache geschriebene Aufsätze und Stellen soll er nicht durchlassen, Verspottung oder Verunglimpfung gesetzlich bestehender Einrichtungen oder anmaßenden, geringschätzigen Tadel derselben nicht dulden, auch solche Artikel nicht zum Drucke verstatten, welche dahin zielen, Zwiespalt zwischen den im Lande vorhandenen Ständen und Konfessionen zu säen und dieselben unter sich oder gegen die Regierung aufzuregen.

Durch Kabinetsordre vom 4. Februar 1843 genehmigte der König die Censur-Instruktion vom 31. Januar desselben Jahres und sprach sich dabei über seine Absichten hinsichtlich der Presse so aus:

„Ich will unabänderlich noch: die Wissenschaft und die Litteratur von jeder sie hemmenden Fessel befreien und ihr dadurch den vollen Einfluß auf das geistige Leben der Nation sichern, der ihrer Würde entspricht; der Tagespresse aber innerhalb des Gebietes, in welchem auch sie Heilsames in reichem Maße wirken kann, wenn sie ihren wahren Beruf nicht verkennt, alle zulässige Freiheit dazu gestatten. Was Ich nicht will, ist: die Auflösung der Wissenschaft und Litteratur in Zeitungsschreiberei, die Gleichstellung beider in Würde und Ansprüchen, das Uebel schrankenloser Verbreitung verführerischer Irrthümer und verderbter Theorien über die heiligsten und ehrwürdigsten Angelegenheiten der Gesellschaft auf dem leichtesten Wege und in der flüchtigsten Form unter eine Klasse der Bevölkerung, welcher diese Form lockender und Zeitungsblätter zugänglicher sind, als die Produkte ernster Prüfung und gründlicher Wissenschaft."

Gleich mit einer Aeußerung des königlichen Unwillens beginnt eine Kabinetsordre vom 3. Februar 1843 über die Vervielfältigung und Verbreitung von Karrikaturen, Zerr- oder Spottbildern. Mit Unwillen hat der König wahrgenommen, bis zu welchem hohen Grade der Unfug gestiegen ist, durch bildliche Darstellungen die Religion und den Staat herabzuwürdigen und zu verspotten, sowie die Sittlichkeit und die persönliche Ehre zu verletzen. Zur Verbreitung von Karrikaturen soll künftig die Genehmigung der Ortspolizei nöthig sein, auch sollen Uebertretungen streng gestraft werden.

§. 34.

Zahlreiche Männer von Geist gruppirten sich um den geistvollen König, dem bei ausgezeichneten Anlagen und edlem Streben wenig Erfolg zufiel. Alle erkannten seine redlichen Absichten an. Manche fühlten sich mehr von den freieren, Andere mehr von den einengenden Tendenzen angezogen, welche im eigenen Inneren des Monarchen um die Herrschaft kämpften. Des Königs Erzieher Ancillon, gestorben 1837, hatte sich als Minister mit dem Grafen Bernstorff ganz in das Fahrwasser der Metternich'schen Politik begeben, wenn er sich auch von vielen seiner Genossen durch seine Mäßigung unterschied; von Staatszeitungen erwartete er übrigens Nichts, erklärte vielmehr, daß alle von Staatsbehörden ausgehenden Schriften ungelesen liegen blieben, wie er an seinen eigenen Werken zur Genüge erfahren habe[1]. Gleich nach seinem Regierungsantritte hatte der König Stahl auf den seit Eduard Gans erledigten Lehrstuhl für Rechtsphilosophie, auch für Kirchenrecht, nach Berlin gerufen. Stahl rechtfertigte die Censur zwar principiell, war aber auch der Preßfreiheit nicht abgeneigt. Er hob hervor, daß mit der Censur doch eine gewisse Dämpfung der Energie in der schriftstellerischen Vertretung konkreter Befugnisse und Interessen und Besprechung konkreter Ereignisse und Maßregeln unzertrennlich verbunden sei; daher sei die Preßfreiheit immer an sich ein Gut, ein anzustrebendes Ziel[2]. Puchta griff in seinen fliegenden Blättern die Censur mit Entschiedenheit an und verlangte für die Preßvergehen durch Zeitungen ein besonderes Preßgericht, welches sich durch die Macht eines freien Ermessens von den ordentlichen Gerichten, denen die übrige Litteratur überwiesen ist, unterscheide, und von dem die Berufung an eine höhere Verwaltungsstelle gehe.

Im Rathe des Königs kam man zu der Ansicht, daß sich die Censur zwar nicht entbehren lasse, daß sie aber einer besseren Organisation bedürfe und daß die Presse in einem Ober-Censurgericht Schutz gegen administrative Willkür finden müsse. Von diesem Gesichtspunkte ging die Verordnung über die Organisation der Censurbehörden vom 23. Februar 1843 aus. Sie setzt Folgendes fest.

---

[1] Friedrich Perthes' Leben Bd. III, 1872, Seite 340.

[2] Fr. Julius Stahl, Philosophie des Rechts, Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung, Bd. I, zweite Aufl. 1845, S. 398.

1. In jedem Regierungs-Bezirke wird, in der Regel am Sitze der Regierung, ein Bezirks-Censor angestellt, zur Censur aller censurpflichtigen Schriften.

2. Daneben werden für die Censur der Tagesblätter und periodischen Schriften an den Orten, wo sie erscheinen, Lokal-Censoren ernannt.

3. Die Censur geringfügiger Druckschriften, welche, wie z. B. Ankündigungen, Cirkulare, Formulare, nicht für den Buchhandel oder für periodische Blätter bestimmt sind, wird der Ortspolizei-Behörde übertragen.

4. Das Imprimatur für solche Schriften, welche im Auslande gedruckt, aber im Inlande herausgegeben werden sollen, kann nur von dem Censor desjenigen inländischen Bezirks oder Ortes, wo die Herausgabe geschehen soll, ertheilt werden.

5. Zu Censoren sollen nur Männer von wissenschaftlicher Bildung und erprobter Rechtschaffenheit gewählt werden. Ihre Anstellung erfolgt durch den Minister des Inneren, welcher auch ihre Entlassung verfügen kann. Die Ober-Präsidenten sind befugt, bei vorübergehender Behinderung eines Censors einen Stellvertreter zu ernennen.

6. Die Ober-Präsidenten beaufsichtigen die Presse und leiten die Censur-Verwaltung der Provinz nach den Anweisungen des Ministers des Inneren. Sie begutachten Anträge auf Konzessionirung von Zeitungen und Zeitschriften, beaufsichtigen die Geschäftsführung der Censoren ꝛc. Sie entscheiden:

a) über die Beschwerden, welche bei ihnen über die Censoren wegen verweigerter Druckerlaubniß angebracht werden, in erster Instanz; sie sind aber befugt, die Entscheidung in Fällen, wo dieselbe ihnen zweifelhaft erscheint, sogleich dem Ober-Censurgericht zu überlassen, und ebenso steht den Beschwerdeführern frei, ihre Beschwerden über die Censoren unmittelbar bei dem Ober-Censurgerichte anzubringen;

b) über alle Kontraventionen gegen die Censurgesetze;

c) über unterlassene Niederlegung des polizeilichen Pflichtexemplars vor der Ausgabe der Schrift.

7. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, alle zum Debit oder sonst zur Verbreitung bestimmten Schriften, deren Inhalt gesetzlich strafbar ist, oder die durch die Gesetze verboten, ingleichen diejenigen, welche censurpflichtig, aber ohne Erlaubniß

des Censors gedruckt sind, in Beschlag zu nehmen und das weitere Verfahren hinsichtlich derselben bei den kompetenten Behörden zu beantragen.

8. Auch der Debit anderer Schriften, sie mögen censurfrei oder censirt sein, kann, wenn ihr Inhalt als gefährlich für das gemeine Wohl zu erachten ist, durch Entscheidung des Ober-Censurgerichts, und bis diese ergeht, einstweilen durch polizeiliches Einschreiten verhindert werden. Die Befugniß zu solchen polizeilichen Anordnungen steht den Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten zu. Lokal- und Kreisbehörden können dergleichen Maßregeln zwar vorläufig verfügen, sind aber verpflichtet, unverzüglich die Genehmigung des Regierungs-Präsidenten nachzusuchen, — in Berlin die Genehmigung des Polizei-Präsidenten.

9. An der Spitze der gesammten Censur-Verwaltung steht der Minister des Inneren. Derselbe konzessionirt neue Zeitungen und Zeitschriften und bestätigt die Redakteure inländischer privilegirter Zeitungen. Er ertheilt und entzieht die Abonnements- und Eingangs-Erlaubniß für politische, in Deutscher oder fremder Sprache außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes, sowie in Polnischer Sprache außerhalb der Preußischen Staaten erscheinende Zeitungen. Auch steht ihm, jedoch nur nach Einholung der königlichen Genehmigung, der Erlaß von Eingangs- oder Debitsverboten gegen solche politische Zeitungen zu, welche außerhalb der Preußischen, aber innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes erscheinen. — Er ist der oberste Disciplinar-Vorgesetzte der Censoren, regelt deren Geschäftsführung und führt die Oberaufsicht darüber, daß sie die Censur den Gesetzen und Verordnungen gemäß handhaben. Er entscheidet in letzter Instanz über diejenigen Kontraventionen, hinsichtlich welcher von den Ober-Präsidenten in erster Instanz entschieden worden ist. Wo die Rüge derartiger Vergehen in erster Instanz den Gerichten zusteht, fällt sie in der zweiten dem für solche Fälle bestimmten Appellationsgerichte anheim.

10. Unabhängig von der Censur-Verwaltung soll ein

Ober-Censurgericht,

aus einem Präsidenten und mindestens acht Mitgliedern bestehend, eingesetzt werden. Zwei der Letzteren sollen aus den Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften und der Uni-

versität zu Berlin, die übrigen aus Personen, welche zum höheren Richteramt qualificirt sind, erwählt werden. Der Präsident und die Mitglieder werden auf Vorschlag des Staatsministeriums vom Könige ernannt. Die Ernennung erfolgt auf drei Jahre, doch können die Mitglieder nach Ablauf dieser Frist aufs Neue ernannt werden. Einen Wechsel in der Person des Präsidenten eintreten zu lassen, behält der König seiner eigenen Entschließung vor. Das Ober-Censurgericht steht unter der Oberaufsicht des Justizministers.

11. Zur Kompetenz des Ober-Censurgerichts gehört:

a) die Entscheidung über Beschwerden, welche gegen die Seitens der Censoren oder Ober-Präsidenten erfolgte Versagung der Druckerlaubniß geführt werden;

b) der Ausspruch von Debitverboten gegen solche Schriften, welche nicht schon gesetzlich für verboten zu erachten sind; ausgenommen hiervon bleibt jedoch die Verfügung von Verboten gegen auswärtige politische Zeitungen;

c) die Ertheilung oder Entziehung der Debits-Erlaubniß für Schriften, welche außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher, oder außerhalb der Preußischen Staaten in Polnischer Sprache gedruckt sind, jedoch ebenfalls mit Ausnahme politischer Zeitungen;

d) die Entscheidung über den Verlust von Privilegien oder Konzessionen zu Zeitungen oder anderen Zeitschriften, sowie über die Zurücknahme der dem Redakteur einer privilegirten Zeitung ertheilten Bestätigung, ingleichen über die Entfernung des Redakteurs einer konzessionirten Zeitung;

e) die Entscheidung über den Verlust des Rechtes zum Gewerbe des Buchhandels oder der Buchdruckerei in denjenigen Fällen, in welchen dieses Recht durch Uebertretung der Censurgesetze verwirkt wird;

f) das Verbot des Debits und Verlags sämmtlicher Verlags- und Kommissions-Artikel einer ausländischen Buchhandlung, welche, der ausdrücklichen Verwarnung ungeachtet, fortfährt, verwerfliche Schriften im Inlande zu verbreiten.

12. Bei dem Obercensurgericht soll ein rechtsverständiger Staatsanwalt bestellt werden. Er wird vom Könige ernannt, ist in seiner Amtsführung nicht dem Justizminister, sondern dem Minister des Inneren untergeordnet, kann auch auf Antrag

des Ministers des Inneren jederzeit wieder vom Könige aus dem Amte entlassen werden. Er stellt bei dem Ober-Censurgericht seine Anträge im öffentlichen Interesse. Das Gericht darf nur entscheiden, nachdem es ihn gehört hat. Von den Entscheidungen des Gerichts macht er dem Minister des Inneren Anzeige. Er benachrichtigt auch die Verwaltungs-Behörden, wenn er von dem Erscheinen unzulässiger Schriften, von gesetzwidrigen Handlungen der Censoren oder von begangenen Censurvergehen Kenntniß erhält.

13. Gegen die Entscheidung des Ober-Censurgerichtes ist keine weitere Berufung zulässig. Dasselbe nimmt die Gründe seiner Entscheidungen aus den gesetzlichen Vorschriften. Sollten besondere Zeitumstände vorübergehend den Erlaß von speciellen Anweisungen an die Censoren über die Gestattung oder Versagung des Druckes oder Debits von Schriften und Artikeln, welche sich auf politische Verhältnisse des Inlandes oder auf auswärtige Staaten und Regierungen beziehen, nothwendig machen, so hat das Ober-Censurgericht solche Anweisungen bei seinen Entscheidungen über diejenigen Beschwerden zu befolgen, welche wegen der durch die Censoren resp. Ober-Präsidenten erfolgten Versagung des Druckes oder Debits solcher Schriften bei demselben erhoben werden. Dem Ermessen des Gerichts bleibt überlassen, inwiefern in den einzelnen Fällen den Betheiligten die Gründe der Entscheidung zu eröffnen sind. —

Infolge der neuen Organisation der Censurbehörden und insbesondere der Einführung des Ober-Censurgerichtes wurde eine Ergänzung der die Presse und Censur betreffenden Vorschriften nothwendig. Sie trat ein durch eine Verordnung vom 30. Juni 1843. Sie beschäftigte sich auch mit den Nachrichten über den Gang der Verhandlungen der Preußischen ständischen Versammlungen und bestimmt, daß derartige Nachrichten während der Dauer der Versammlungen nur übereinstimmend mit den von diesen selbst für die Zeitungen gefertigten Landtagsberichten oder nach den von der Regierung veröffentlichten amtlichen Mittheilungen in die öffentlichen Blätter aufgenommen werden dürfen. Ebenso sollen in diesen Blättern Petitionen oder sonstige Schriften, welche an die Landtage gerichtet werden, nur insoweit zum Druck gelangen, als sie durch die gedachten Landtagsberichte oder durch amtliche Mittheilungen veröffentlicht werden.

Für das Verfahren bei dem Ober-Censurgerichte wurde am 1. Juli 1843 ein Reglement vom Justizminister Mühler erlassen.

Ein Rundschreiben des Ministeriums des Inneren vom 27. Januar 1845 kommt aber schon wieder auf die Petitionen an die Landtage zurück. Der Wunsch nach Erfüllung der im Jahre 1815 versprochenen Repräsentativverfassung, welcher sich alsbald, im Frühjahr 1845, zu einer von den Landständen der Provinzen selbst ausgehenden Forderung gestaltete, war schon so allgemein verbreitet und hatte schon einen solchen Grad von Lebhaftigkeit erreicht, daß man ihm den Petitionsweg erschweren wollte. Das genannte Rundschreiben klagt, daß in inländischen Zeitungen über Petionen, welche an die bevorstehenden Landtagsversammlungen gebracht werden sollen, wiederholt Unzulässiges zum Druck verstattet worden sei. Es sollen 1) nur die Abgeordneten in ihrem eigenen Namen Bitten und Beschwerden auf dem Landtage vorbringen, oder 2) die einzelnen Stände Petitionen durch ihre Abgeordneten an den Landtag gelangen lassen; es stehen ferner 3) die Ständeversammlungen weder unter sich, noch mit den Korporationen ihrer Provinz in irgend einer Verbindung, und es können darnach endlich 4) nur solche Bitten und Beschwerden Gegenstände von Petitionen sein, welche aus den besonderen Interessen der Provinz hervorgehen. Daraus wird denn gefolgert 1) daß Bitten und Beschwerden an den Landtag, welche einzelne Einwohner berathen und beschließen, ständische Petitionen, wie das Gesetz sie gestattet, gar nicht sind. Gesuche von „Bürgerversammlungen" dürfen daher nicht an den Landtag kommen, so lange nicht ein Abgeordneter sie zu den seinigen macht und als seine Petitionen an den Landtag bringt. Es wird gefolgert 2) daß es ungesetzlich ist, wenn ständische Korporationen, wie z. B. Stadtkommunen, unmittelbar und nicht durch ihre Abgeordneten ihre Bitten und Beschwerden an den Landtag bringen, und endlich 3) daß es unerlaubt ist, wenn Petitionen eingebracht werden, welche nicht aus den besonderen Interessen der Provinz hervorgehen, also z. B. gerichtet sind auf Anordnung einer allgemeinen Repräsentation des Volkes, auf Preßfreiheit, Oeffentlichkeit der Ständeversammlungen, Erlaß einer Verfassungsurkunde und dergleichen. Diese Dinge sollen von nun an todt geschwiegen werden! Nach den angegebenen Grundsätzen

soll die Zulässigkeit von Zeitungsartikeln beurtheilt werden, in denen über die Berathung und Beschließung ständischer Petitionen berichtet wird. Ueber sogenannte Petitionen, welche darnach, sei es rücksichtlich ihrer Entstehung oder ihrer Einbringung, etwas Unerlaubtes enthalten, dürfen schon aus diesem Grunde Mittheilungen nicht gemacht werden.

Die Maßregeln der Regierung wurden, gegenüber der immer mächtiger anschwellenden Bewegung, immer kleinlicher. Man sollte nach einem Reskript vom 30. Januar 1845 auch nicht mehr ohne Weiteres drucken lassen: „Vom Obercensurgerichte zum Drucke verstattet", oder: „Diesem Aufsatze ist vom Ober-Censurgericht die Druckerlaubniß ertheilt worden." Als endlich durch Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des Vereinigten Landtages Vertreter aller Provinzen nach Berlin berufen wurden, welche dann doch die Einrichtung dieses Vereinigten Landtages für unbefriedigend erklärten, war die Zeit des Transigirens und der halben Konceſſionen offenbar vorüber.

§. 35.

Da man an dem Censursystem festgehalten und sich darauf beschränkt hatte mit demselben neue Experimente zu machen, so blieb es dem Jahre 1848 vorbehalten den Forderungen der Zeit Befriedigung zu schaffen, und ein an dem schon leidenschaftlich erregten 17. März 1848 ergangenes Gesetz proklamirte die Aufhebung der Censur. Der König sagt im Eingange dieses Gesetzes, er habe bereits im vergangenen Jahre bei der Bundesversammlung eine auf Censurfreiheit beruhende Preßgesetzgebung in Antrag gebracht, doch sei ein für alle Staaten gemeinsames Preßgesetz nicht zu erreichen gewesen. Nachdem nun das Gesetz vom 17. März 1848 im §. 1 alle auf die Censur bezüglichen Bestimmungen, Anordnungen, Einrichtungen und Strafvorschriften außer Kraft gesetzt hat, übergiebt es im §. 2. die Entscheidung darüber, ob in Druckschriften oder vermittelst mechanisch vervielfältigter Bildwerke ein Verbrechen oder Vergehen verübt worden, den ordentlichen Gerichten, und weiset letztere zugleich an, sich hierbei lediglich nach den Vorschriften der im Staate geltenden Strafgesetze zu richten. Im §. 4 finden sich die Vorbehalte, welche sich auf die periodische Presse beziehen: für politische Zeitungen und Zeitschriften

werden Kautionen eingeführt. Dies merkwürdige Gesetz trägt folgende Unterschriften:

„Friedrich Wilhelm.
Prinz von Preußen.
v. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Uhden. Frh. v. Canitz. v. Düesberg. v. Rohr."

Durch die Verordnung vom 6. April 1848 über einige Grundlagen der künftigen Preußischen Verfassung wurden die Anordnungen des Preßgesetzes vom 17. März 1848 über Kautionen periodischer Blätter aufgehoben.

Das Rad der geschichtlichen Ereignisse gerieth nun aber in einen so schnellen Umschwung, daß im Laufe des Sommers 1848 vier Ministerien einander ablösten: Graf Arnim-Boitzenburg, Camphausen, Auerswald, General von Pfuel. Im November 1848 erfolgte die Auflösung der seit dem Mai zu Berlin tagenden Nationalversammlung. Mit dem Ministerium des Grafen Brandenburg kam die verliehene Verfassung vom 5. December 1848. Sie behandelte die Preßfreiheit im Geiste der Deutschen Grundrechte, indem sie im Artikel 24 erklärte: „Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gedanken frei zu äußern. Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur, noch durch Konzessionen und Sicherheitsbestellungen, weder durch Staatsauflagen, noch durch Beschränkungen der Druckereien und des Buchhandels, noch endlich durch Postverbote und ungleichmäßigen Postsatz, oder durch andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden." Auf die Presse beziehen sich noch folgende Artikel der Verfassung vom 5. December 1848: Art. 25: „Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. Vor der erfolgten Revision des Strafrechtes wird darüber ein besonderes vorläufiges Gesetz ergehen. Bis zu dessen Erscheinen bleibt es bei den jetzt geltenden allgemeinen Strafgesetzen." Art. 26: „Ist der Verfasser einer Schrift bekannt und im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates, so dürfen Verleger, Drucker und Vertheiler, wenn deren Mitschuld nicht durch andere That-

sachen begründet wird, nicht verfolgt werden. Auf der Druckschrift muß der Verleger und der Drucker genannt sein." Art. 93: „Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei Preßvergehen, erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene."

Schon eine Verordnung vom 8. December 1848 befreite, dem Art. 24 der Verfassung entsprechend, die in- und ausländischen Zeitungen von der nach dem Tarif zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 erhobenen Abgabe.

Gemäß dem Art. 25 der Verfassung legte die Regierung am 8. März 1849 der zweiten Kammer den Entwurf eines Gesetzes über die Presse vor. Ueber denselben kamen die Berathungen nicht zum Abschluß, weil am 27. April 1849 die zweite Kammer aufgelöst und die erste vertagt wurde. Die Hoffnung der Regierung, unter Mitwirkung der Kammern die von ihr nöthig befundenen Anordnungen zur Regelung der Presse zu treffen, war hiermit vereitelt. Die Regierung glaubte nun schleunig selbst Abhülfe schaffen zu müssen durch Verordnung vom 30. Juni 1849, betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen und bildliche Darstellung begangene strafbare Handlungen. Diese Verordnung wurde am 22. August 1849 der zweiten Kammer zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt, kam aber nicht bis zur Berathung im Plenum.

Gar arge Dinge gingen damals im Lande vor. Unreine Elemente von der bösartigsten Beschaffenheit kamen innerhalb der politischen Rückströmung zum Vorschein und erregten den Abscheu aller redlichen Menschen. Gegen Waldeck wurde ein Bubenstück verübt, welches in den Annalen der Preußischen Strafrechtspflege seines gleichen gewiß nie gehabt hat und hoffentlich nie wieder haben wird[1].

Die Regierung ging von der Ansicht aus, daß die unheilvollen Zustände, welche die Ordnung und Ruhe im Lande mit

[1] Benedikt Franz Leo Waldeck, der Führer der Preußischen Demokratie (1848—1870), von H. B. Oppenheim, Berlin 1873, S. 118—122. Vgl. überhaupt Gneist, Berliner Zustände, politische Skizzen aus der Zeit vom 18. März 1848 bis 18. März 1849, Berlin 1849.

wachsenden Gefahren bedrohten, zum großen Theil dem Mißbrauch der Presse und der Unzulänglichkeit der Preßgesetzgebung zuzuschreiben seien. Sie schritt deshalb zu einer neuen Octroyirung. Durch eine Verordnung vom 5. Juni 1850 wurde nämlich die Verordnung vom 30. Juni 1849 „ergänzt", d. h. es wurde eine Reihe neuerer Beschränkungen eingeführt, der Post das Recht zur Ablehnung des Zeitungstransportes eingeräumt, die Gewerbeordnung von 1845 mit ihren harten Satzungen für Presse und Buchhandel wieder hervorgeholt, dem Minister des Inneren jede Art außerhalb des Preußischen Staates erscheinender Druckschriften zu verbieten gestattet und die Kautionspflicht in weitem Umfange begründet. Die Regierung hatte sich bei Entwerfung der Verordnung vom 30. Juni 1849 auf dasjenige beschränkt, was sie für dringend geboten hielt. Sie glaubte jetzt viel weiter gehen zu müssen. Seit 1848 waren zahlreiche Blätter aller politischer Farben in Berlin und in den Provinzen entstanden. Die radikale Presse nistete sich vornehmlich in Berlin, Königsberg, Breslau, Köln, auch in Halle und Erfurt ein. Berlin ging mit seinem von Bettziech-Beta redigirten „Krakehler" voran. Die Herren vom „Kladderadatsch" ließen durch die possierlichen Bürgersleute Schultze und Müller, sowie durch die Barone Prudelwitz und Sprudelwitz, auch durch den „Zwückauer", den Berliner Witz in die Deutsche Litteratur einführen, indem sie ihn zugleich als scharfe Waffe verwendeten, mit welcher sie wichtige Dinge für die lachlustige Menge abwitzelten. Auch die Nationalzeitung, noch nicht zu den Jahren ihrer politischen Solidität gelangt, schwärmte noch für das demokratische Königthum. Die Volkszeitung ging noch im Bärenfell als „Urwählerzeitung". Als Organ der feudalen Partei kämpfte höchst ritterlich die Neue Preußische Zeitung, auf deren Personal indeß im Waldeckschen Hochverrathsproceß doch einige üble Streiflichter fielen. Die Verordnung von 1849, dazu bestimmt, wenigstens das bissige kleine Insektenvolk unter den Tagesblättern, welches Kautionen nicht aufbringen konnte, aus der Welt zu schaffen, hatte diesen Zweck nur in geringem Umfange erreicht. „Eine große Menge neuer Blätter" — sagt der Immediat-Bericht des Staatsministeriums vom 4. Juni 1850 — „ist mit Leichtigkeit ins Leben gerufen, mit Beharrlichkeit verbreitet worden. Leute ohne Beruf und ohne Befähigung, die Dolmetscher

der öffentlichen Meinung zu sein, haben durch Gründung neuer Blätter oder durch Betheiligung an schon bestehenden Blättern sich Existenz und Bedeutung zu verschaffen gesucht und aus ihrem eigensüchtigen Standpunkte kein Reizmittel verschmäht, den Kreis ihrer Leser zu erweitern. Die Regeln der Schicklichkeit sind nicht mehr eine Grenze, deren Ueberschreitung man scheuen zu müssen glaubt. Das Höchste und Heiligste wird herabgezogen und bis zur Verwirrung der Begriffe über die Grundpfeiler des Christenthums und des Staates, ja bis zur Gotteslästerung, in unwürdigster Weise besprochen. Die Partei des Umsturzes erblickt in der ungezügelten Presse ein erwünschtes Mittel der Agitation; sie wird nicht müde, dieselbe ihren Absichten dienstbar zu machen, und es würde leicht sein, durch eine große Reihe von Blättern und Artikeln darzuthun, in wie verderblicher, bald offener, bald versteckter Weise jene Partei bemüht ist, auf diesem Wege die Gottesfurcht, den Patriotismus, die Achtung vor dem Königthume, vor den Personen der Fürsten und vor der Regierung zu untergraben. Mit großer Vorsicht bestrebt, den bestehenden Strafvorschriften nicht zu verfallen, vermeidet sie das offenkundige Verbrechen in der festen Zuversicht, durch allmäliges, unscheinbares Verbreiten vergiftender Lehren ihr Ziel desto sicherer zu erreichen. Von Gewaltstreichen abmahnend, sucht sie falsche Systeme zu begründen, bemüht sich, ihnen durch die Art ihrer Verbreitung in den verschiedensten Volksschichten Eingang zu verschaffen, und arbeitet unausgesetzt daran, die Ueberzeugungen im Volke wankend zu machen, welche die Grundpfeiler der staatlichen Ordnung bilden. Man würde sich einer gefahrvollen Täuschung hingeben, wollte man annehmen, daß diese Bestrebungen erfolglos bleiben könnten. Der Umfang des Leserkreises, welcher sich einzelnen jener verderblichen Blätter zugewendet hat, die Eile, mit welcher gerade die schnödesten Artikel ihre Weiterverbreitung durch die kleine Lokal- und Provinzial-Presse finden, lassen erkennen, wie weit es bereits gelungen ist, die Empfänglichkeit für die Lehren des Umsturzes rege zu machen, und die thatsächlichen Wahrnehmungen, welche nicht nur Seitens der Behörden über die in verschiedenen Kreisen verbreiteten Ansichten und Meinungen zur Kenntniß der Regierung gebracht worden, sondern sich Jedem aufdrängen, der jene Kreise zu beobachten Gelegenheit gehabt hat, stellen außer Zweifel, daß tiefe Demoralisation, ja politi-

tischer Wahnsinn, die wohlberechneten und leider mehrfach erreichten Folgen jener heillosen Lehren sind. Bedarf es noch eines Beweises für die Thatsache, daß auf diesem Gebiete mitten im Staate und unter den Augen seiner Behörden ein gegen seine Existenz gerichteter Angriff vorbereitet und organisirt wird, so mag derselbe in den unbestreitbaren Verbindungen gefunden werden, in welchen die Herausgeber einzelner radikaler Blätter mit den im Auslande sich verborgen haltenden Hochverräthern und Feinden des Landes stehen. Die Ereignisse der neuesten Zeit öffnen selbst dem Unbesorgten die Augen über den Abgrund, vor welchem der Staat und die Gesittung stehen und in welchen sie stürzen müssen, wenn die Regierung nicht schleunig, in der Ueberzeugung von der bedrohten öffentlichen Sicherheit und von der Unzulänglichkeit der gesetzlichen Vorschriften, zu denjenigen Mitteln greift, welche der Artikel 63 der Verfassungsurkunde ihr bietet. Die Regierung ist sich der Pflicht, diese Mittel in Anwendung zu bringen, bewußt, sie wird zu ihrer Erfüllung von allen Denjenigen gedrängt, welchen Kirche, Staat und Königthum mehr als bloße Worte sind, und es kann sich nur noch darum handeln, innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Schranken Zweckmäßigkeitsgründe über die Art der anzuwendenden Mittel entscheiden zu lassen. Das beste und gründlichste unter ihnen würde der Erlaß eines umfassenden Preß- und Preßstraf-Gesetzes sein; wir nehmen aber Anstand, Ew. K. Maj. ein solches vorzulegen. Diese Materie ist so wichtig und so schwierig, die Ansichten der Besten im Lande sind über die dabei zu befolgenden Principien so getheilt, daß wir nicht rathen möchten, darüber ohne vorherige Uebereinstimmung sämmtlicher Faktoren der Gesetzgebung und ohne eine öffentlich gepflogene Berathung legislative Festsetzung zu treffen. Es kommt dazu, daß es sehr wünschenswerth sein würde, und wohl zu hoffen steht, diesen Gegenstand für die Deutsche Union bei dem nächsten Zusammentritt des Erfurter Parlamentes geordnet zu sehen. Die Regierung hat sich daher auf das augenblicklich Nothwendige beschränkt und in diesem Sinne Ew. K. Maj. den anliegenden Entwurf einer Verordnung überreicht." Es finden sich unter dieser Immediat-Eingabe des Staatsministeriums folgende Unterschriften: „Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Man-

teuffel. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz. von Stockhausen."

Die Verordnung vom 5. Juni 1850 sollte nur eine vorübergehende Maßregel sein. Sie sollte entweder durch ein mit dem Erfurter Parlament berathenes Unions-Preßgesetz, oder durch ein mit den Preußischen Kammern berathenes umfassendes Preußisches Preßgesetz ersetzt werden. Als das Radowitz'sche Kartenhaus „Union" verduftete, blieb nur die Möglichkeit eines mit den Preußischen Kammern zu berathenden Preußischen Preßgesetzes übrig, und so wurde denn am 3. Januar 1851 der Ersten Preußischen Kammer ein 87 §§ umfassender Entwurf vorgelegt, aus welchem das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851 hervorgegangen ist.

Die verfassungsmäßige Grundlage der Preßgesetzgebung hatte sich seit 1848 wesentlich geändert. An die Stelle des im Artikel 24 der verliehenen Verfassung vom 5. December enthaltenen Verbotes von Preßbeschränkungen war im Artikel 27 der vereinbarten Verfassung vom 31. Januar 1850 der Satz getreten, daß die Censur zwar nicht, wohl aber andere Beschränkungen der Preßfreiheit, jedoch nur im Wege der Gesetzgebung eingeführt werden dürften: woneben der Artikel 28 bestimmt, daß Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen sind. Auf der Basis dieser Verfassungsbestimmungen ist das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851 zu Stande gekommen, welchem die Verordnung vom 25. Juni 1867, Art. II. B., mit einigen näheren Anordnungen begleitet, auch in die 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile Eingang verschaffte. Ein Erlaß des Handelsministers und des Ministers des Inneren (v. d. Heydt, v. Manteuffel) vom 10. August 1851 betraf die Prüfung der Buchhändler und Buchdrucker und in den Jahren 1861 und 1862 wurden mehrere Bestimmungen über die Stempelsteuer und Abstempelung von Zeitungen ꝛc. erlassen.

§. 36.

Mit dem Gesetzentwurf über die Presse zugleich wurden der Ersten Kammer am 3. Januar 1851 die beiden oktroyirten Verordnungen vorgelegt. Die Kammer überwies diese Vorlagen

einer Kommission von Mitgliedern der rechten, zum Theil sogar der äußersten rechten Seite: nur der Abgeordnete Herrmann gehörte zur Linken: Brüggemann führte den Vorsitz und Graf Döhnhoff-Lötzen war sein Stellvertreter. Die Kommission war im Wesentlichen mit dem Gesetzentwurfe einverstanden, modificirte Einiges an demselben und empfahl ihn dann den Kammern als einen „wesentlichen Fortschritt in der Preßgesetzgebung." Auch die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der oktroyirten Verordnungen vom 30. Juni 1849 und 5. Juni 1850 wurde von der Kommission anerkannt, zugleich aber beantragt, die Kammer möge sich ihre Erklärung über die verfassungsmäßige Genehmigung derselben bis dahin, wo über die Annahme oder Verwerfung des neuen Gesetzentwurfes entschieden sein werde, vorbehalten. Im Plenum der Ersten Kammer fand das vom Entwurfe aufgestellte System der Verantwortlichkeit Widerspruch und der Entwurf ward daher an die Kommission zur nochmaligen Prüfung zurückgewiesen. Nachdem die Kommission ihrer Aufgabe genügt hatte, wurden die Berathungen im Plenum wieder aufgenommen und am 19. März 1851 zum Abschluß gebracht, an demselben Tage auch die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der oktroyirten Verordnungen anerkannt und deren Genehmigung vorbehalten.

Der abgeänderte Entwurf mit den von der Ersten Kammer über die beiden Verordnungen gefaßten Beschlüssen gelangte hierauf an die Zweite Kammer. Diese ließ eine Kommission erwählen, welche unter dem Vorsitze Wentzels berieth (Berichterstatter war Claessen). In der Kommission wurden sofort ernste Anfragen, welche über die Gründe der Oktroyirung Aufschluß verlangten, beantragt. Das Publikum habe den Erlaß der Verordnungen vom 5. Juni 1850 mit dem Attentate des Unterofficiers Sefeloge in Zusammenhang gebracht; unglückliche Ereignisse dieser Art (Sefeloge war zurechnungsunfähig) seien nur zu oft zu Verfolgungen der Presse Anlaß oder Vorwand geworden: die Regierung möge sich hierüber aussprechen. Dieser Antrag wurde indeß abgelehnt. Ein anderer Antrag ging dahin, zwar die Dringlichkeit der Verordnung vom 30. Juni 1849, nicht aber der Verordnung vom 5. Juni 1850 anzuerkennen und sich die Erklärung über die verfassungsmäßige Genehmigung bei beiden vorzubehalten. Durch das Plenum der Zweiten Kammer erfuhr der

Gesetzentwurf in mehreren Stücken wesentliche Aenderungen. Der Antrag der Kommission hinsichtlich der beiden Verordnungen wurde angenommen. Am 6. Mai 1851 übersandte der Präsident der Zweiten Kammer dem Präsidenten der Ersten Kammer den Entwurf mit den beschlossenen Abänderungen.

Die Kommission der Ersten Kammer beantragte schon am 7. Mai 1851, trotz mancher Bedenken, den abändernden Beschlüssen der Zweiten Kammer überall beizutreten und den Entwurf in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung anzunehmen, da ja doch die Hauptgrundlagen des Gesetzes in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Ersten Kammer von der anderen Kammer angenommen seien und es ferner dringend wünschenswerth erscheine, an die Stelle der beiden Verordnungen von 1849 und 1850 ein im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gekommenes Gesetz zu setzen. Am 8. Mai erfolgte der diesem Antrage entsprechende Beschluß im Plenum der Ersten Kammer.

Nun konnte der von beiden Kammern übereinstimmend angenommene Entwurf die königliche Sanktion erhalten. Das Gesetz vom 12. Mai 1851 trat an die Stelle der beiden oktroyirten Verordnungen, womit sich die von den beiden Kammern vorbehaltene Erklärung über die Genehmigung derselben erledigte. Das Gesetz trägt die Unterschriften der Minister v. Manteuffel, v. d. Heydt, v. Rabe, Simons, v. Stockhausen, v. Raumer, v. Westphalen.

Dieses Preußische Preßgesetz, welches wegen seines Zusammenhanges mit dem Reichspreßgesetze noch gegenwärtig in hohem Grade beachtenswerth ist, hat vier bedeutende Kommentare erhalten:

1) Ludwig von Rönne, Kammergerichtsrath und Abgeordneter zur Ersten Kammer, das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851, mit dem Regierungs-Entwurfe und den Kommissions-Berichten beider Kammern zusammengestellt und unter Berücksichtigung der Kammerverhandlungen bearbeitet, nebst einem historisch-kritischen und praktischen Kommentare zu demselben, Breslau 1851, VI. und 323 Seiten.

Rönne giebt aus den Berathungen der Kammern ein reichhaltiges und gut geordnetes Material für die Auslegung des Gesetzes. In der Einleitung zu seinem Buche finden wir einen

Ueberblick über die Preßgesetzgebung Preußens seit der Aufhebung der Censur. Der Legalordnung folgend, giebt er zu dem Texte des Gesetzes die Entstehungsgeschichte und Erläuterungen, welche im Ganzen wohl nur der Praxis dienen sollen, mitunter aber auch Kritik üben.

2) Schwarck, Ober-Staatsanwalt z. D., das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851, erläutert, nebst einem alphabetischen Sachregister und einem Anhange, enthaltend das Gesetz vom 29. Juni 1861, wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern, das dazu ergangene Regulativ vom 7. November 1861 und das Finanz-Ministerial-Reskript vom 10. Januar 1862, Berlin 1862, 168 Seiten.

Schwarck geht davon aus, daß die Berathung des Gesetzes in eine ungünstige Zeitströmung gefallen sei. Der Mißbrauch der Presse habe ein ungünstiges Vorurtheil gegen die Presse hervorgerufen gehabt. Die Preßgewerbe seien in den Berathungen über das Gesetz ohne Widerspruch als „gemeingefährliche" bezeichnet und strenge Mittel zur Beseitigung der von ihnen drohenden Gefahren für unerläßlich erachtet worden. Der freisinnigen Mehrheit der Zweiten Kammer sei es zwar, nach den Vorschlägen ihrer Kommission unter Wentzels Vorsitze, gelungen, die schlimmsten Punkte des von der Ersten Kammer angenommenen Regierungs-Entwurfes zu beseitigen und durch gemäßigtere Bestimmungen zu ersetzen, den Gesichtspunkt des Repressivsystems festzuhalten und jeden Versuch zur Wiedereinführung von Präventionsmaßregeln zu vereiteln, gleichwohl seien bis zur Errichtung der Regentschaft zahlreiche und nur zu begründete Beschwerden der Presse vorgekommen. Den Grund zu diesen Beschwerden findet indeß Schwarck weniger in den Anordnungen des Gesetzes, als in der mißbräuchlichen Anwendung desselben, in den Maßregelungen der Preßgewerbe, in der dominirenden Stellung der Polizei bei der vorläufigen Beschlagnahme, in der ungehörigen Einwirkung des Ministers des Inneren, welcher u. A. die Interpretation aufgestellt hatte, daß jeder Gewerbtreibende, welcher sein Gewerbe zur Verbreitung der Regierung mißliebiger Schriften mißbraucht, „bescholten" sei. Zur Reform schlägt Schwarck vor: 1) die Gestattung der Privatklage durch den Betheiligten in dem Falle, wo der Staatsanwalt das Einschreiten versagen zu müssen glaubt; 2) die Erörterung und Entscheidung des Ent-

schädigungs-Anspruchs in dem gerichtlichen Verfahren, und, zu dem Ende, die Zuziehung des Beschädigten als Civilpartei zu demselben; 3) die Aufhebung des Gesetzes vom 13. Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- oder Dienst-Handlungen.

3) G. Thilo, Gerichts-Assessor bei der k. Staatsanwaltschaft, das Preußische Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851, erläutert aus den Materialien, der Rechtslehre und den Entscheidungen des k. Obertribunals und verglichen mit den Preßgesetzen der übrigen Deutschen Staaten und Frankreichs, nebst einem Anhange, enthaltend alle die Preßgewerbe betreffenden gesetzlichen Vorschriften, in Verbindung mit den dieselben ergänzenden und erläuternden Ministerial-Reskripten, Obertribunals-Entscheidungen ꝛc., Berlin 1862, VI. und 228 Seiten.

Dieser Autor giebt dem Gesetze ein sehr günstiges Zeugniß; ehemalige Gegner des Gesetzes seien im Laufe der Zeit zu den eifrigsten Verfechtern desselben geworden und man könne aus den täglichen Erscheinungen im Gebiete der Presse erkennen, in wie hohem Grade die Meinungsäußerung in Preußen ungehindert sei. Das Preßgesetz, obwohl entstanden in einer Zeit, in welcher die maßlosen Ausschreitungen vieler Blätter der jüngsten politischen Vergangenheit noch in lebhaftem Andenken waren, habe gleichwohl die Staatsgewalt nicht mit demjenigen Apparate von Präventiv- und Repressiv-Maßregeln, an welchem die Französische und die Deutsche außerpreußische Gesetzgebung so reich sei, ausgerüstet; das freie gedruckte Wort habe in Preußen nur vom Ausspruche des Richters sein Urtheil darüber zu empfangen, ob es die gesetzlichen Grenzen der Freiheit überschritten oder nicht; nur der Richter bestimme im Urtheilsspruche, ob eine periodische Schrift vermöge ihrer Tendenz und ihres Inhaltes kautionspflichtig sei oder nicht; eine Unterdrückung oder eine Suspension eines Blattes, sei es durch den Richter, sei es durch die Administrativ-Behörden, kenne das Preußische Preßgesetz nicht; dem Redakteur könne niemals die Befugniß, ein Blatt zu redigiren, abgesprochen werden; es bedürfe zur Redaktion, es bedürfe zur Herausgabe einer Zeitung oder Zeitschrift keiner Konzession; der Verleger, der Drucker, der Redakteur einer periodischen Druckschrift könne nicht als Urheber oder Theilnehmer eines Preßvergehens vermöge einer fingirten

Schuld bestraft werden, wo ihm eine bloße Ordnungswidrigkeit oder Fahrlässigkeit zur Last falle; das Preußische Preßgesetz kenne kein Verbot einer ausländischen Zeitung oder Zeitschrift, ohne daß vorher durch ein richterliches Erkenntniß eine Nummer, ein Stück, ein Heft derselben zur Vernichtung verurtheilt worden; es kenne keine Entziehung des Postdebits; und endlich sei in Preußen nur der Richter befugt, auf Concessions-Entziehung bei fortdauernden Excessen eines bestimmten Gewerbetreibenden auf dem Gebiete der Presse zu erkennen.

Geschickte Fassung und Form machen dies Duodez-Büchlein angenehm und handlich.

4) L. Hartmann, Oberstaatsanwalt beim k. Obertribunal, das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851 aus der Entstehungsgeschichte, der Rechtslehre und den Entscheidungen des Obertribunals erläutert, Berlin 1865, VI. und 349 Seiten.

Nach vierzehnjähriger Anwendung waren die Grundsätze des Preßgesetzes durch die Obertribunals-Praxis zum Abschlusse gelangt, so daß Hartmann sie zusammenfassen konnte. Bei wichtigeren Fragen werden die Entscheidungen des Obertribunals vollständig wiedergegeben. Auch die Entstehungsgeschichte wird ausführlich bei den einzelnen Paragraphen erzählt und zweckmäßig verwendet. Das Werk ist unter allen Bearbeitungen des Preußischen Preßgesetzes die umfangreichste und bietet viel brauchbares Material.

§. 37.

Aus dem Preußischen Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 kommen für die Presse in Betracht und ergänzen das Preßgesetz die §§: 36; 75, 77, 79, 80; 87, 88; 100, 101; 152, 153. Manche dieser Paragraphen athmen noch den Geist des polizeilichen Angststaates, welcher überall präveniren wollte und bezahlte politische Polizeispione wie seine treuesten Freunde behandelte. Das Reichsstrafgesetzbuch konnte sie abändern, denn ein Nationalstaat kann über Vieles lächeln, was den Polizeistaat ängstete. Immer aber giebt das Verhältniß des Preußischen Strafgesetzbuches zum Reichsstrafgesetzbuche den Bestimmungen des ersteren noch für die Gegenwart eine beachtenswerthe Bedeutung. Wir wollen sie deshalb der Reihe nach vorführen.

1) Durch den §. 36 wird zunächst, im ersten Absatz, nur das

allgemeine Princip, welches im ganzen Strafgesetzbuche für die Strafbarkeit der Anstiftung zur Geltung gelangt ist, in der besonderen Richtung auf Preßdelikte anerkannt, sodann aber, im zweiten Absatz, von diesem Principe eine Ausnahme zugelassen durch besondere Bedrohung der erfolglos gebliebenen öffentlichen (vornehmlich durch die Presse verübten) Aufforderung zu Verbrechen oder Vergehen.

Das Gesetz bestimmt nämlich Folgendes:

„Wer durch Reden an öffentlichen Orten oder bei öffentlichen Zusammenkünften, oder durch Schriften, Abbildungen oder andere Darstellungen, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder öffentlich ausgestellt oder angeschlagen werden, zu einer Handlung auffordert, anreizt, verleitet oder zu bestimmen sucht, welche ein Verbrechen oder Vergehen darstellt, soll als Theilnehmer betrachtet und bestraft werden, wenn die Aufforderung das Verbrechen oder Vergehen, oder einen strafbaren Versuch zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Gefängniß bis zu Einem Jahre ein, sofern nicht bei einzelnen Verbrechen etwas Anderes bestimmt ist."

Den Reflex dieser Bestimmungen findet man in den §§. 110 und 111 des R.-G.-B.

2) Mit politischen Verbrechen, welche durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangen werden, haben es die §§. 75, 77, 79 und 80 zu thun. Alle vier haben das Gemeinsame, sich auf Beleidigungen von politischem Charakter zu beziehen. Die beiden ersten fassen dabei die Richtung gegen das Inland, die beiden letzten aber die Richtung gegen das Ausland ins Auge.

„§. 75. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Ehrfurcht gegen den König verletzt, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden."

„§. 77. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Königin, den Thronfolger, ein anderes Mitglied des Königlichen Hauses, oder den Regenten des Preußischen Staates beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden."

„§. 79. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung das Oberhaupt eines Deutschen Staates beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Beleidigung gegen das Oberhaupt eines anderen Staates gerichtet ist, in welchem nach publicirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist."

„§. 80. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung einen bei dem Königlichen Hofe beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft."

Diesen Anordnungen entsprechen die §§. 95, 97, 98, 99, 103 und 104 des R.-G.-B.

3) In den §§. 87 und 88 ist von Handlungen die Rede, welche unter den gemeinsamen Namen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt gestellt sind.

Einer Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder einer Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu zwei Jahren wird nämlich im §. 87 unterworfen:

a) wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder Verordnungen oder gegen die Anordnungen der Obrigkeit öffentlich auffordert oder anreizt;

b) wer Handlungen, welche in den Gesetzen als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet sind, durch öffentliche Rechtfertigung anpreiset.

Zur Erhaltung der Mannszucht aber verordnet sodann der §. 88:

„Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei der Linie oder der Landwehr, auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, dazu auffordert oder anreizt, der Einberufungs-Ordre nicht zu folgen, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Diese Bestimmung findet Anwendung, die Aufforderung oder Anreizung mag durch Wort oder Schrift oder durch irgend

ein anderes Mittel geschehen, sie mag von Erfolg gewesen sein oder nicht."

Es korrespondiren diesen Preußischen Anordnungen die §§. 110 und 112 des R.-G.-B.

4) Mit der Erregung von Haß oder Verachtung beschäftigen sich die §§. 100 und 101, — der erstere mit der Erregung von Haß oder Verachtung gegen Personen, der zweite mit der Erregung von Haß oder Verachtung gegen Einrichtungen oder Anordnungen.

„§. 100. Wer den öffentlichen Frieden dadurch gefährdet, daß er die Angehörigen des Staates zum Hasse oder zur Verachtung gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldbuße (Geldstrafe) von zwanzig bis zweihundert Thalern oder mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft."

„§. 101. Wer durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft."

Keinenfalls sind öffentliche Einrichtungen oder Anordnungen Personen, welche beleidigt werden könnten. Wenn sie gut sind, können sie schmähsüchtige Angriffe aushalten; wenn sie schlecht sind, wie es z. B. die Folter war, müssen sie getadelt werden.

Diese Anordnungen bilden den Ausgangspunkt zu den §§. 130 und 131 des R.-G.-B.

5) Den Gegenstand des §. 152 bilden öffentliche oder schriftliche Privatbeleidigungen. Das Gesetz aber betrachtet eine Beleidigung als eine öffentliche, wenn sie an einem öffentlichen Orte, oder in einer öffentlichen Zusammenkunft, oder wenn sie durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen geschieht, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden. Der §. 36 faßt die Oeffentlichkeit in demselben Sinne auf.

Diese Anordnung steckt jetzt implicite im §. 185 des R.-G.-B., zu vergleichen mit den §§. 186 und 187.

§. 38.

In vier Abschnitten handelt das 56 Paragraphen umfassende Preußische Gesetz vom 12. Mai 1851 über die Presse:

I. vom Gewerbebetriebe §. 1—4;
II. von der Ordnung der Presse §§. 5—26;
III. vom Strafverfahren §§. 27—31;
IV. von der Bestrafung der durch die Presse verübten Gesetzesübertretungen §§. 32—55 — und von dem Verhältniß dieses Gesetzes zu früheren Bestimmungen §. 56.

1. Gleich §. 1 bringt dem Konzessionsprincip seine Huldigung dar, indem er zum Gewerbsbetriebe eines Buch- oder Steindruckers, Antiquars, Leihbibliothekars, Inhabers eines Lesekabinets, Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und Bildern die Genehmigung der Bezirks-Regierung fordert.

Das Konzessionswesen bildet geschichtlich die Brücke von dem Zunftzwange zur Gewerbefreiheit. Seine Anwendung auf die Preßgewerbe war in denjenigen Ländern, welche noch bei diesem veralteten System stehen blieben, nicht eine mißgünstige polizeiliche Maßregel, sondern ein natürlicher Ausfluß eines allgemeingültigen Grundsatzes. Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts fingen die Regierungen an, die nachtheiligsten Seiten des Zunftzwanges wegzuschaffen, ohne die Zünfte aufzuheben. Durch Ertheilung von Konzessionen suchten sie den Zunftzwang zu umgehen, so daß die Konzessionen ganz im Interesse der Freiheit und des volkswirthschaftlichen Nutzens lagen.

Nach der Einführung der Gewerbefreiheit schlug aber das Konzessionssystem zu einer entgegengesetzten Bedeutung um, ward zu einer Beschränkung der Freiheit und stiftete Schaden. Es mußte nunmehr als eine Anomalie empfunden werden, welche eine Abhängigkeit von der Willkür der Behörden begründete, die mitunter drückender lastete als der alte Zunftzwang.

Will man die Konzessionen aber nach eingeführter Preßfreiheit für die Preßgewerbe beibehalten, so macht man sich des Widerspruches schuldig, an die Stelle der Censur der Schriften eine Censur der Personen treten zu lassen, welche die mit der einen Hand dargereichte Freiheit mit der anderen wieder nimmt. Auf eine Prüfung der Geschicklichkeit kann es dem Staate bei Preßgewerbtreibenden nicht ankommen, da ihr Gewerbe nicht zu den-

jenigen gehört, bei deren ungeschicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltet. Was dagegen die für den Staat wünschenswerthen sittlichen Bürgschaften anlangt, so verträgt das Repressivsystem in Preßsachen nur eine Form sie aufrecht zu erhalten, die nämlich, daß das Recht zum Betriebe der Preßgewerbe dem Unwürdigen im Wege der gerichtlich erkannten Strafe entzogen werde. Auch dabei bleibt die Maßregel immer noch mit schweren Bedenken umgeben, da der Verlust des Gewerbebetriebes mitunter wie eine Vermögenskonfiskation wirkt.

Schon das Preußische Gesetz vom 17. März 1848 erwähnte, indem es die Censur aufhob, mit keiner Sylbe mehr der Konzessionen und schloß selbst von dem Rechte zur Herausgabe periodischer Schriften nur Diejenigen aus, welche wegen eines von ehrlosen Gesinnungen zeugenden Verbrechens rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt sind. Im Sinne des Repressivsystems suchte man nur die Verantwortung wegen Mißbrauches der Presse zu regeln, freilich mit Hülfe der Kautionen bei Zeitschriften, welche in kürzeren als monatlichen Fristen erscheinen.

Allein auch diese allgemeine Kautionspflicht verschwand durch Verordnung vom 6. April 1848 über einige Grundlagen der künftigen Preußischen Verfassung, welche die Kautionspflicht in eine dem Repressivsystem entsprechende Stellung zu bringen strebte und deshalb nur dem Richter die Pflicht auferlegte, auf Bestellung einer Kaution für das periodische Blatt zu erkennen, sobald der Herausgeber oder Verleger wegen eines mittelst des Blattes begangenen Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt worden. Nicht minder findet sich in dem vom Könige unter dem 20. Mai 1848 zur Vereinbarung vorgelegten Preußischen Verfassungsentwurfe die Preßfreiheit ohne den Beisatz der Konzessionen, und im Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde vom 5 December 1848 sind unter den Maßregeln, durch welche die Presse nicht beschränkt werden dürfe, auch die Konzessionen genannt.

In der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 wird nun aber die Censur von den indirekten Beschränkungen der Preßfreiheit unterschieden, die erstere für unstatthaft erklärt, hinsichtlich der letzteren auf den Weg der Gesetzgebung verwiesen, was indeß dahin interpretirt worden ist, daß Polizeiverordnungen in Preßangelegenheiten nicht ausgeschlossen seien und daß unter den der Gesetzgebung vorbehaltenen Beschränkungen nur solche ver-

ſtanden werden dürften, welche die freie Meinungsäußerung „in Beziehung auf die materiellen Beſtandtheile der Gedankenausdrücke in Grenzen ziehen."

Das Preßgeſetz vom 12. Mai 1851 dehnte dann im §. 1 die Forderung einer Konceſſion auf Buch- oder Steindrucker, Buch- oder Kunſthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber eines Leſekabinets ꝛc. aus.

Am 11. Februar 1869 berieth die XII. Kommiſſion des Preußiſchen Abgeordneten-Hauſes in Gegenwart von zwei Regierungsvertretern (Graf Eulenburg und Schelling) über einen von den Abgeordneten Duncker und Eberty eingebrachten Geſetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Beſchränkungen der Preßfreiheit. Der §. 2 des Geſetzes vom 8. Juli 1868 erledigte nicht das Erforderniß der Konceſſion, ſondern nur das Erforderniß des Befähigungsnachweiſes. Die Proponenten beabſichtigten nun durch ihren Entwurf die Wiederherſtellung des Artikels 24 der Verfaſſungs-Urkunde vom 5. December 1848 und beriefen ſich, zur Unterſtützung ihres Antrages, auf die in Koburg, Meiningen, Weimar und Altenburg erfolgte Aufhebung der Preßbeſchränkungen. Durch die Konceſſion gewinne der Staat doch keine Garantie, da die Konceſſion ja nicht dem Redakteur, welcher den Geiſt der Zeitung beſtimme, ertheilt werde. Die Zeit der particulariſtiſchen Reformen war indeß bereits vorüber. Von den Vertretern der Regierung ward darauf hingewieſen, daß dem Norddeutſchen Bundesrathe demnächſt ein Geſetzentwurf vorgelegt werden ſolle und daß man dem Bunde nicht vorgreifen dürfe.

2. Die Genehmigung der Bezirksregierung darf, nach Abſatz 2 im §. 1 des Geſetzes vom 12. Mai 1851, nicht verſagt werden, wenn derjenige, der das Gewerbe betreiben will, unbeſcholten iſt.

Dies würde eine ganz paſſende Beſchränkung der adminiſtrativen Willkür geweſen ſein, wenn man den Begriff der Unbeſcholtenheit ſcharf abgegrenzt hätte, ſo daß er ſich nicht in den Gedanken der „Gutgeſinntheit", richtiger der geſinnungsloſen Machtdienerei auflöſen ließ. Nach einem Reſkripte des Miniſters des Inneren vom 19. März 1852 bedingt aber dieſe Unbeſcholtenheit mehr als den Vollbeſitz der bürgerlichen Rechte; ja ſie iſt überhaupt kein näher beſtimmter Begriff, ſondern muß nach dem

Gesammtergebniß der über eine Person vorliegenden Nachrichten ermessen werden.

3. Bei periodischen Zeitschriften soll der Verleger, bzw. Redakteur, sobald die Austheilung oder Verbreitung beginnt, ein Exemplar bei der Ortspolizei hinterlegen, wodurch indeß die Austheilung oder Verbreitung nicht aufgehalten werden soll. Von Druckschriften anderer Art, unter zwanzig Bogen, mit Ausnahme der bloßen Formulare, Preiszettel, Visitenkarten ꝛc., soll ein Exemplar vierundzwanzig Stunden vor der Ausgabe oder Versendung der Ortspolizei eingereicht werden (§. 5).

Statt nun die Hinterlegung eines Exemplars von Zeitungen bei der Polizei zu jeder Zeit zu ermöglichen, damit die ausgesprochene Absicht des Gesetzgebers, die Austheilung und Verbreitung nicht aufzuhalten, erreicht werde, ermächtigte der Minister des Inneren unter dem 28. November 1853 das Polizei-Präsidium in Berlin, die Hinterlegung nur in bestimmten Dienststunden zuzulassen.

4. Oeffentliche Plakate sind verboten, wenn sie einen anderen Inhalt haben als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verbotene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr; das Ausrufen aber, das Verkaufen, Vertheilen, Anheften oder Anschlagen von Schriften oder Bildwerken ist nur auf Grund eines polizeilichen Erlaubnißscheins gestattet, welcher jederzeit zurückgenommen werden kann (§§. 9 und 10).

5. Wer eine Zeitung oder Zeitschrift in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen herausgeben will, ist verpflichtet, vor der Herausgabe eine Kaution zu bestellen, welche in den großen Städten (Berlin, Breslau, Danzig, Köln, Königsberg, Magdeburg, Stettin, Aachen, Elberfeld mit Barmen) 5000 Thaler, in den Städten der zweiten Abtheilung 3000 Thaler, in den Städten der dritten Abtheilung 2000, an allen anderen Orten 1000 Thaler beträgt (§§. 11 und 12). Dagegen ist die administrative Konzessionsentziehung ausgeschlossen, der Verlust der Gewerbsbefugniß an genau bestimmte gesetzliche Bedingungen geknüpft und von der Entscheidung des Richters abhängig gemacht.

An der Kautionspflicht hat man bei periodischen Schriften

festgehalten, weil man der Ansicht huldigte, daß der Staat um so mehr für Sicherung der Repression sorgen müsse, je weniger ihm die Prävention gestattet sei. In der Kaution fand man nicht nur insofern eine Garantie, als Personen von einigem Vermögen nicht leicht gegen das Eigenthum und die übrigen Grundlagen der Gesellschaft vorgehen würden, sondern auch die Kaution das stets bereite Mittel zur Deckung der durch Preßdelikte verwirkten Strafen biete. Wenn diese Auffassung nun auch nicht ohne Wahrheit ist, so übersah man doch dabei, wie sehr durch hohe Kautionen jener mächtige Hebel der Volksbildung, jenes kräftige Schutzmittel gegen Mißbräuche aller Art, welches in der periodischen Presse liegt, gelähmt wird.

6. Verantwortlich für das durch eine Druckschrift begangene Verbrechen oder Vergehen ist zunächst Jeder, welcher nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint. Sodann aber unterliegt derjenige, welcher eine Druckschrift in Verlag oder Kommissionsverlag übernommen hat, wegen des strafbaren Inhaltes derselben in allen Fällen, wo er nicht nach allgemeinen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, sofern die Druckschrift ein Preßvergehen enthält, einer Geldstrafe bis zweihundert Thaler, sofern sie ein Preßverbrechen enthält, einer Geldstrafe von funfzig bis fünfhundert Thaler, wenn entweder a) er bei seiner ersten Vernehmung den Verfasser oder Herausgeber nicht nachweiset, oder b) der nachgewiesene Verfasser oder Herausgeber zur Zeit der Uebernahme der Druckschrift in Verlag oder Kommissionsverlag im Bereich der Preußischen Gerichtsbarkeit keinen persönlichen Gerichtsstand hatte. Der Drucker eines strafbaren Preßerzeugnisses, welcher nicht nach allgemeinen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, soll, sofern die Druckschrift ein Preßvergehen enthält, mit einer Geldstrafe bis einhundert Thaler, sofern ein Preßverbrechen in ihr enthalten ist, mit einer Geldstrafe von zehn bis zweihundert Thaler bestraft werden, wenn a) die Vorschriften wegen Bezeichnung der Druckschriften nicht befolgt oder die Bezeichnungen mit seinem Wissen fälschlich angegeben sind, oder b) wenn er bei seiner ersten gerichtlichen verantwortlichen Vernehmung weder den Verfasser, noch den Herausgeber, noch den Verleger nachweiset, oder c) wenn der nachgewiesene Verfasser oder Herausgeber oder Verleger zu der

Zeit, wo der Druck erfolgt, im Bereiche der Preußischen Gerichtsbarkeit keinen persönlichen Gerichtsstand hatte, oder d) wenn die Druckschrift sich als eine solche darstellt, welche zu Plakaten bestimmt ist.

Kann der Redakteur nach allgemeinen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer nicht gestraft werden, so verfällt er, wenn in seinem Blatte ein Preßvergehen begangen worden ist, einer Geldstrafe bis fünfhundert Thaler, wenn ein Preßverbrechen begangen worden ist, einer Geldstrafe bis tausend Thaler. Man faßte diese Strafe als Strafe für fahrlässige Geschäftsführung auf, hielt sich aber dennoch zu der weiteren Bestimmung berechtigt, daß der Redakteur der Strafe auch dann unterworfen bleibe, wenn er durch Abwesenheit oder andere Gründe an der Besorgung der Redaktion gehindert worden sei, so lange nicht ein verantwortlicher Stellvertreter ernannt worden. Man glaubte, daß auf den Redakteur, nach seiner ganzen Stellung und Thätigkeit, der rücksichtlich des Verlegers aufgestellte Grundsatz, ihn unter gewissen Bedingungen von jeder Verantwortlichkeit zu befreien, nicht anwendbar sei, daß ihn vielmehr eine hohe Geldstrafe für jedes Preßdelikt, welches in seinem Blatte begangen werde, treffen müsse, wenngleich man nicht übersah, daß unter Umständen der Redakteur ohne die geringste Verschuldung einer Geldstrafe werde unterliegen können. Die Preußische Praxis nahm hiernach an, daß die Verantwortlichkeit des Redakteurs lediglich von dem objektiv strafbaren Inhalte des Blattes abhänge und daß also der Nachweis eines dem Redakteur zur Last fallenden Versehens zur Bestrafung nicht erforderlich sei. Sie ließ indeß eine Ausnahme eintreten, wenn ein Inserat, seinem Inhalte nach, von dem Redakteur für strafbar gar nicht gehalten werden konnte, — wenn ein Artikel nach dem, was allgemein anerkannt werden könne, ganz unverdächtigen Inhaltes sei, und nur durch eine besondere Beziehung, welche dem Redakteur nicht bekannt gewesen, einen strafbaren Charakter enthalte: Urtel des OberTribunals vom 7. Januar 1858, in Goltdammer's Archiv für Preußisches Strafrecht, Band VI, 1858, S. 99—100.

Auf das System der Verantwortlichkeit beziehen sich die §§. 34—37 des Gesetzes.

7. Beschlagnahme von Druckschriften können die Staatsanwaltschaft und deren Organe vornehmen, und zwar wenn eine

zur Verbreitung bestimmte Druckschrift den Formvorschriften nicht entspricht, oder wenn sich der Inhalt einer zur Veröffentlichung gelangten Druckschrift als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt. Im letzteren Falle ist sie nicht eine Maßregel der Prävention, sondern eine Maßregel zur Sicherung der Repression, die aber dennoch leicht mißbraucht werden kann. Die Organe der Staatsanwaltschaft werden deshalb durch das Gesetz angewiesen, innerhalb vierundzwanzig Stunden nach der Beschlagnahme der Staatsanwaltschaft die Verhandlungen vorzulegen, und diese ist, wenn sie die Beschlagnahme nicht selbst unmittelbar aufhebt, gehalten, innerhalb vierundzwanzig Stunden nach erfolgter Vorlegung ihre Anträge bei dem Gerichte zu stellen, welches innerhalb acht Tagen über die Fortdauer der Beschlagnahme zu beschließen hat.

Man konnte nach diesem Gesetze (§. 29) die Polizei bei der Beschlagnahme nur als Organ der Staatsanwaltschaft und als letzterer untergeordnet betrachten. Die Berliner Polizei nahm aber dennoch ein Recht der Beschwerdeführung gegen die Staatsanwaltschaft mit suspensiver Wirkung in Anspruch und brachte in das ganze Verfahren eine vom Gesetzgeber zurückgewiesene polizeiliche Willkür. Schwach genug, gab der Justizminister in einem Cirkular-Reskript vom 25. November 1851 das Recht der Staatsanwaltschaft mindestens zur Hälfte preis, indem er aufstellte, daß, wenn auch nur eine der bei der Beschlagnahme mitwirkenden Behörden, die Polizei, den Inhalt einer Schrift für strafbar halte, doch immer Einiges für die Strafbarkeit sprechen müsse, und es sich unter diesen Umständen empfehle, die Entscheidung den Gerichten zu überlassen.

III.

Bayern.

§. 39.

Als nach dem Tode Karl Theodor's die Bayerische Kurwürde auf Maximilian IV. Joseph, von der Zweibrücker Linie, im Jahre 1799 übergegangen war, ernannte dieser sofort den Grafen von Montgelas zu seinem Minister, einen Mann des aufgeklärten Despotismus, der gegen die katholische Kirche eine in Vandalismus übergehende Rücksichtslosigkeit entwickelte, von einer

konstitutionellen Verfassung Nichts hören wollte, einer freien Bewegung der Presse aber nicht abhold war. Wegen seiner Abneigung gegen Einführung einer Konstitution wurde er 1817 verabschiedet. Er war in allen wichtigeren Angelegenheiten der einflußreiche Rathgeber seines Fürsten. Unter seiner Mitwirkung gestalteten sich Bayerns Preßverhältnisse alsbald günstig.

Kurz nach dem Antritte seiner Regierung hatte der neue Kurfürst, durch Verordnung vom 2. April 1799, schon das damalige Censurkollegium, weil es den liberalen Gang der Wissenschaften zu hemmen schien, aufgehoben und dafür eine Censurkommission mit der Anweisung zu einem „bescheidenen und liberalen Verfahren" angeordnet. Er machte freilich sehr bald üble Erfahrungen über die Ausartungen der Presse, wollte indeß nicht die ungerechte Maxime befolgen, den möglichen Mißbrauch durch allgemeine Beschränkung des Gebrauches der geistigen Kräfte zu verhüten. Ueberzeugt, daß die Censur weder gerecht, noch zweckmäßig, noch hinreichend sei, beschloß er die Aufhebung der noch bestehenden Censurkommissionen und die Zulassung der Preßfreiheit in der Weise, daß künftig in der Regel Niemand verbunden sein sollte, seine Schriften der Censur oder Approbation zu unterwerfen, oder sie denjenigen zur Durchsicht einzureichen, denen bisher diese Verrichtung übertragen gewesen war. Zur Verhütung von Mißbrauch ward aber eine allgemeine Aufsicht über die Buchhandlungen, Officinen der Antiquarien, der Leihbibliothek-Inhaber, Leseinstitute und Buchdruckereien der Polizei des Ortes, und die Bestrafung der Verbrechen, welche durch Schriften begangen werden, den zuständigen Gerichten nach den Gesetzen übertragen. Dies ward verkündet durch Churfürstliche Entschließung vom 13. Juni 1803, mit einer Reihe einzelner Anordnungen, welche die polizeiliche Aufsicht über die Buchhandlungen ꝛc. regelten. In demselben Sinne erging die ergänzende Churf. Entschließung, die Preß- und Buchhandlungsfreiheit betreffend, vom 18. Juni 1803.

Auch das Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 (3. Beilage zur Verfassungs-Urkunde Tit. IV. §. 11, Gesetzsamml. vom Jahre 1818, St. X. S. 181) giebt den offenen Buchhandlungen und Denjenigen, welche zu diesem Gewerbe obrigkeitlich berechtigt sind, in Ansehung der bereits gedruckten Schriften freien Verkehr, sowie den Verfassern, Verlegern und Buchdruckern in Ansehung der

Schriften, welche sie in Druck geben wollen, vollkommene Preßfreiheit. Ausgenommen von dieser Freiheit sind indeß alle politischen Zeitungen und alle periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts: dieselben unterliegen der dafür angeordneten Censur. Auch dürfen Staatsdiener ihre Vorträge und sonstigen Arbeiten über Gegenstände, welche ihnen in ihrem Geschäftskreise übertragen sind, ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und andere Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, ohne besondere königliche Erlaubniß nie dem Drucke übergeben. Ebenso bleibt ihnen untersagt, Nachrichten politischen oder statistischen Inhalts über die königl. Staaten in inländische Zeitschriften einzurücken, oder an dergleichen Aufsätzen Theil zu nehmen, wenn sie nicht zuvor dem einschlägigen Staatsministerium vorgelegt waren. — Für jede Schrift haftet, nach §. 12, zunächst der Verfasser, wenn dieser nicht bekannt ist, der Verleger, und subsidiarisch der Drucker und jeder Verbreiter.

Hierauf kamen nun aber die Bundesbeschlüsse zur Geltung. Insbesondere wurde der Bundesbeschluß vom 20. September 1819 durch Königliche Entschließung vom 16. Oktober 1819 publicirt. Die Bayrische Preßgesetzgebung verlor damit bis zum Jahre 1848 ihre selbständige Bedeutung und nahm einen lediglich administrativen Charakter an.

§. 40.

Der im Jahre 1848 eingetretene Umschwung führte zum Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 4. Juni 1848 (Maximilian II.). Es ruht auf einer Revision des Preßedikts vom 26. Mai 1818, kennt weder Censur, noch sonstige Präventivmaßregeln, läßt auch die Kautionen fallen. Es sichert, gemäß dem Titel IV. §. 11 der Verfassungs-Urkunde, als deren dritte Beilage es erschien, jedem Verfasser, sowie Jedem, welcher dessen Rechte erworben hat, für seine Schriften den freien Gebrauch der Presse, die freie Herausgabe und den freien Verlag, jedem gewerbsberechtigten Inhaber einer Schriftdruckerei oder lithographischen ꝛc. Anstalt den freien Druck der zur Presse übergebenen Schriften, jedem gewerbsberechtigten Buchhändler den freien Verkehr mit den aus den Pressen des In- oder Auslandes hervorgegangenen Schriften. Bei

keiner Art von Erzeugnissen der Presse soll das Erscheinen von einer obrigkeitlichen Prüfung und Genehmigung des Inhaltes oder von einer sonstigen obrigkeitlichen Erlaubniß abhängig sein, und dies soll, gegen den Inhalt des Edikts von 1818, nun auch für politische Zeitungen, sowie für alle anderen periodischen Schriften gelten. Staatsdiener haben natürlich bei dem Gebrauche der Presse das Gebot der Amtsverschwiegenheit zu achten. Andere Beschränkungen aber, als in den Gesetzen enthalten sind, finden bei Ausübung der Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht statt und können im Verwaltungswege nicht eingeführt werden. Ueber Anklagen wegen Verbrechen oder Vergehen, begangen durch die Presse, haben nach öffentlichem und mündlichem Verfahren Schwurgerichte zu erkennen. Bei Polizei-Uebertretungen, welche durch die Presse begangen werden, sowie bei Uebertretungen gesetzlicher Vorschriften über Presse und Buchhandel, steht die Strafgerichtsbarkeit nicht der Polizei, sondern den Gerichten zu. Die polizeiliche Beschlagnahme von Erzeugnissen der Presse kann nur wegen Uebertretung eines in der Verfügung anzuführenden Strafgesetzes geschehen und muß die Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens längstens binnen acht Tagen nach sich ziehen.

Nun aber, nachdem die Censur verschwunden war, zeigte sich das Bedürfniß nach einer besonderen Gesetzgebung für die Preßpolizei und für das Preßstrafrecht. Dies führte zu dem 55 Paragraphen umfassenden Gesetze zum Schutz gegen Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, welches sich auf Entwürfe aus dem Jahre 1831 stützt, die sich der Französischen Gesetzgebung anschlossen, in manchen Stücken der Preußischen Verordnung vom 30. Juni 1849 folgt, sich aber von dem Kautionssystem sowie von dem System der subsidiären Verantwortlichkeit fern hält. Dies Gesetz umfaßt drei Titel, nebst einigen Schlußbestimmungen:

Tit. I.: Allgemeine Bestimmungen über Preßverbrechen und Preßvergehen;

Tit. II.: Von den einzelnen durch Mißbrauch der Presse verübten Verbrechen und Vergehen;

Tit. III.: Preßpolizeiliche Bestimmungen.

Ad I. wird nicht nur, wie die Ueberschrift sagt, von Preßverbrechen und Vergehen, sondern auch von preßpolizeilichen

Uebertretungen gehandelt. Die Strafbarkeit des Versuches wird auf dem Gebiete der Preßdelikte ausgeschlossen, für die Strafbarkeit derjenigen Personen aber, welche zur Herstellung oder Veröffentlichung eines Preßerzeugnisses mitgewirkt haben, auf die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften verwiesen. Bei Zusammentreffen soll auf die Strafe des schwersten Delikts erkannt und auf die geringeren Delikte nur bei der Zumessung Rücksicht genommen werden: also Absorptionsprincip; ebenso ist der Rückfall nur ein Erschwerungsgrund innerhalb des ordentlichen Strafmaßes. Die Strafbarkeit eines Preßverbrechens oder Vergehens erlischt nach sechs Monaten von dem Zeitpunkte an, wo dasselbe vollendet oder das eingeleitete strafrechtliche Verfahren unterbrochen und dann nicht weiter fortgesetzt worden ist. Ausführliche Anordnungen werden getroffen gegen die außerhalb Bayerns erscheinenden Zeitungen, Zeitschriften und Flugblätter, welche sträfliche Angriffe auf den Bayrischen Staat oder seine Angehörigen enthalten; wird in einem solchen Falle der Beschuldigte verurtheilt, so kann das Gericht zugleich das Verbot der betreffenden Zeitung aussprechen, doch ist dies Verbot von demselben Gerichte wieder aufzuheben, sobald das Urtheil nach seinem ganzen Inhalte vollzogen worden. Angriffe auf die Ehre einer Privatperson werden nur auf Verlangen des Beleidigten strafrechtlich verfolgt. Die Zuständigkeit des Strafrichters erstreckt sich aber auch auf den Entschädigungsanspruch des Beleidigten, welcher durch Schädigung seines Kredites Vermögensnachtheile erlitten zu haben behauptet. Im Artikel 9, mit welchem der erste Titel abschließt, sorgt das Gesetz dafür, daß die Befriedigung des Entschädigungsanspruches nicht durch den Aufenthalt des strafbaren Verfassers im Auslande erschwert oder verzögert werde. Das Gesetz stellt nämlich für solche Fälle den Grundsatz der subsidiären Haftung des Verlegers oder Druckers auf, indem es anordnet: „Der Verleger und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker einer nichtperiodischen Schrift sind, unbeschadet ihrer eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, für die dem Verletzten zuerkannt werdende Entschädigung, sowie für die dem Staate und dem Verletzten erwachsenen Kosten dann civilverantwortlich, wenn der Verfasser ein Ausländer ist, oder ein Inländer, der sich im Auslande aufhält."

Ad II. beobachtet das Gesetz im Allgemeinen für die

Häufung von Geldstrafe und Freiheitsstrafe den Grundsatz, daß 1) die Geldstrafe vorherrschen soll, wenn dem Vergehen Gewinnsucht zu Grunde liegt, „gewinnsüchtige Spekulation auf das Interesse des Lesers an pikanter Lektüre"; daß aber 2) in anderen Fällen die Geldstrafe zur Ergänzung der Freiheitsstrafe, „welche sonst höher gegriffen werden müßte", dienen soll[1].

Die besonderen Bestimmungen betreffen hier die erfolgreiche und die erfolglose Aufforderung zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens (Artt. 10 und 11), Beleidigungen des Königs 2c. (Artt. 12 und 13), Aufforderungen zu gewaltsamen Angriffen auf eine der Kammern des Landtags, oder zu einer Zusammenrottung, um hierdurch auf Beschlüsse der Kammern einzuwirken 2c. (Artt. 14 und 15), Angriffe auf die Unverletzlichkeit des Königs, dessen verfassungsmäßige Gewalt, die Thronfolge, Spott und Verachtung gegen die bestehende Regierungsform, Angriffe auf die Rechtsinstitute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums, Aufforderungen zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen die obrigkeitlichen Beschlüsse und Anordnungen (Art. 16), Aufforderungen von Soldaten zum Ungehorsam 2c. (Art. 17), Aufforderungen von Gesellen oder Arbeitern zu gemeinschaftlicher Widersetzung gegen ihre Meister oder Dienstherrn (Art. 18), Ausstreuen wissentlich falscher, zur Beunruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens oder zur Erregung von Gehässigkeiten geeigneter Nachrichten oder Gerüchte (Art. 19), Verspottung von Religion, Sittenlehren, auch Beleidigung der Amtsehre von Kirchenbehörden (Art. 20), „Beleidigung" der Sittlichkeit durch unzüchtige Darstellungen (Art. 21), Beleidigungen auswärtiger Fürsten oder beglaubigter Gesandten (Artt. 22 und 23), beschimpfende oder schmähende Angriffe auf eine auswärtige Regierung, nicht minder Aufforderung der Einwohner eines auswärtigen Staates zu Aufruhr oder Widersetzung (Artt. 24 und 25), Beleidigung einer Kammer des Landtags, einer öffentlichen Behörde 2c. (Art. 26), Aufforderungen zu Geldbeiträgen, um eine erkannte Strafe unwirksam zu machen (Art. 27), woran sich endlich noch einige Bestimmungen über Verleumdungen 2c. reihen (Artt. 28—34).

Ad III. verlangt das Gesetz für jede Zeitung und perio-

[1] Motive zu Artt. 11—36 des Entwurfes. K. Brater, Gesetz vom 17. März 1850, München 1853, S. 15.

dische Schrift einen für den gesammten Inhalt verantwortlichen Redakteur. Der Redakteur muß volljährig sein und in Bayern seinen ständigen Wohnsitz haben. Wer wegen eines Verbrechens, oder wer wegen Vergehens des Diebstahles, der Unterschlagung, des Betruges oder der Fälschung verurtheilt worden ist, kann die verantwortliche Redaktion einer Zeitung oder periodischen Zeitschrift während eines Zeitraumes von fünf Jahren vom Tage der Verurtheilung an nicht übernehmen. Ist die Nennung des Redakteurs auf einem Blatte, Stücke oder Hefte unterlassen worden, oder ist ein Redakteur genannt, welcher eine Redaktion gesetzlich nicht übernehmen kann, oder ist der angegebene Name des Redakteurs erdichtet oder ist fälschlich der Name einer anderen Person angegeben, so wird der Inhaber der Druckerei straffällig. Von jedem Zeitungsblatte (bez. Stücke, Hefte) sind, sobald die Austheilung und Versendung beginnt, zwei vom Redakteur unterschriebene Exemplare bei der Polizei zu hinterlegen, wodurch indeß Austheilung und Versendung nicht aufgehalten werden soll. Bei nicht periodischen Zeitschriften ist der Verleger oder, falls ein solcher nicht vorhanden, der Drucker verbunden, sich über Person und Wohnort des Verfassers Gewißheit zu verschaffen und den Verfasser auf Verlangen dem Untersuchungsgerichte zu bezeichnen. Dieser Verpflichtung zur Nennung des Verfassers bei unperiodischen Schriften entspricht die Verpflichtung zur Nennung des Redakteurs auf jedem Blatte 2c. bei periodischen Schriften. —

Zu diesem Gesetze hat Erläuterungen geliefert:

Karl Brater, Gesetz vom 17. März 1850, zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse, in dem von Dollmann herausgegebenen Werke: Die Gesetzgebung des Kgr. Bayern seit Maximilian II., dritter Theil, erstes Heft, Erlangen 1853, Seite 1—44. Brater, bekannt durch seine Arbeiten für die Bayrische Gesetzgebung, durch seine Theilnahme an der Herausgabe von Bluntschli's Staatswörterbuch 2c., liefert eine freimüthige und zutreffende aber nicht erschöpfende Interpretation des Preßgesetzes. Er stützt sich hauptsächlich auf die amtlichen Motive und auf die Kammerverhandlungen. Gelegentlich benutzt er auch Rönne's Kommentar zum Preußischen Strafgesetzbuch. Praxis giebt er wenig, weil das Gesetz noch nicht lange genug angewendet worden war. Diesem Mangel hat er durch Nachträge abzuhelfen gesucht, welche dreiviertel Jahre später geliefert

wurden, aber noch in demselben Hefte S. 55—66 Abdruck gefunden haben.

Das allgemeine Bayrische Strafgesetzbuch vom 10. November 1861 nahm nun aber die s. g. materiellen Preßdelikte in sich auf und strich die Artikel 1, 3, 8, 9, 37—48, 51—55 des Preßgesetzes vom 17. März 1850, welches dadurch zu einer den Einsturz drohenden Ruine ward. Die hiermit herbeigeführten Veränderungen legt dar: Stenglein, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern, Band I., 1861, S. 127 fgg. und an anderen Stellen dieses Werkes.

Durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 wurde die Zertrümmerung des Bayrischen Preßgesetzes so weit fortgesetzt, daß nur noch wenige Artikel in Geltung blieben. Sie finden sich angeführt bei Staudinger, das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit den Einführungs- und Nebengesetzen für das Königreich Bayern, Nördlingen 1872, Seite 531 fgg. Kaum lohnte es der Mühe, diese Arbeit noch auszuführen, da das Reichsgesetz schon im Anzuge war, um allen Deutschen Preßgesetzen die Todtenglocke zu läuten!

IV.

Sachsen.

§. 41.

Durch die große Stellung Leipzigs im Buchhandel besitzt Sachsen für die Presse eine seine Volkszahl weit überschreitende Bedeutung. Unter den mancherlei Genüssen, mit denen das schöne Dresden erfreut, nehmen die Erzeugnisse seiner Presse nur einen geringen Platz ein und leicht weiß sich hier der Fremde für den Verzicht auf das Dresdener Journal und die konstitutionelle Zeitung anderweitig zu entschädigen.

Im Königreich Sachsen wurde die Censur durch Verordnung vom 9. März 1848 provisorisch aufgehoben, gleichzeitig auch der Bundesbeschluß vom 3. März 1848 publicirt, welcher jedem Deutschen Bundesstaate die Einführung der Preßfreiheit gestattet. Die definitive Aufhebung der Censur erfolgte durch die Verordnung vom 23. März 1848 und durch das Preßgesetz vom 18. November 1848, welches gleich in seinem ersten Paragraphen verkündet, es bestehe völlige Freiheit der

Presse ohne irgend eine Beschränkung durch Konzessionen, Kautionen, Stempelauflagen oder Postverbote, und es sei daher Jedermann berechtigt, ohne Einholung obrigkeitlicher Erlaubniß Preßerzeugnisse herzustellen und zu veröffentlichen. Die Preßfreiheit entsprach nicht nur dem Bildungsgrade Sachsens, sondern auch seinen materiellen Interessen, besonders denen Leipzigs. Die Zahl der in Sachsen erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften stieg im Jahre 1848 auf 243, im Jahre 1849 auf 270, nahm dann aber ab und war im Jahre 1855 nur noch 202. Ein Preßgesetz vom 14. März 1851 führte zwar die Censur nicht wieder ein, wohl aber andere Beengungen der Presse, z. B. die Kautionen für periodische Zeitschriften (§§. 13—18). Im Jahre 1855 ergab sich Sachsen ganz dem Bundesbeschlusse von 1854 und es hob denselben erst 1865 wieder auf.

In diese Zeit fallen folgende Satzungen:

1) Gesetz, die Angelegenheiten der Presse betreffend, vom 14. März 1851, sammt der Ausführungs-Verordnung vom 15. März 1851;

2) Verordnung, die Bezeichnung der Druckanstalt auf gewissen nicht periodischen Druckschriften betreffend, vom 16. Februar 1852;

3) Verordnung zu Publikation des wegen Verhinderung des Mißbrauchs der Presse unter dem 6. Juli 1854 gefaßten Bundesbeschlusses, vom 29. Januar 1855;

4) Verordnung, die Vollziehung des Bundestags-Beschlusses vom 6. Juli 1854 betreffend, vom 30. Januar 1855;

5) Verordnung, die Zeitungskautionen betreffend, vom 26. Juni 1856;

6) Verordnung, die unter dem 6. Juli 1854 wegen Verhinderung des Mißbrauchs der Presse und unter dem 13. Juli 1854 in Betreff des Vereinswesens gefaßten Bundesbeschlüsse anlangend, vom 30. März 1865.

§. 42.

Mit der Verordnung vom 30. März 1865 hatte sich Sachsen zwar von den Fesseln der Bundesbeschlüsse formell gelöst, so daß es nun seinen eigenen Weg einschlagen konnte; materiell blieb es aber bei einem großen Theil der Bundesbestimmungen stehen, indem es in derselben Verordnung lediglich die Vorschriften des

Preßgesetzes vom 14. März 1851 wieder herstellte, welche in vielen Stücken mit den Bundesbestimmungen übereinstimmen. Die materielle Reform ward erst 1869 in Angriff genommen. Einerseits blickte man jetzt auf die Fortschritte der Preßgesetzgebung in Koburg, Weimar, Meiningen, Altenburg und Baden und eiferte diesen nach; andererseits war man von dem Gedanken erfüllt, man müsse der Preßgesetzgebung Preußens zur Weiterbildung Bahn brechen. Der Abgeordnete Krause vertrat in der Zweiten Kammer die Ansicht, daß man die Presse in allen Beziehungen dem allgemeinen Rechte unterstellen müsse, so daß ein besonderes Preßgesetz nicht mehr nöthig sei. Biedermann, der sich auch um das neue Sächsische Preßgesetz wieder Verdienste erwarb, erwiederte, auch der Deputation habe das Ziel vorgeschwebt, die Presse möglichst unter das allgemeine Recht zu stellen: dies habe aber nicht in allen Fällen geschehen können, weil zum Theil doch die Natur der durch die Presse begangenen Handlungen eine Ausnahme zu bedingen scheine und man überdies auf die Regierung Rücksicht nehmen müsse.

Die Angelegenheiten des Buchhandels waren schon durch die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 geordnet; noch aber hatte dieser Bund die Preßgesetzgebung seiner Zuständigkeit nicht vorbehalten und Sachsen glaubte daher hier selbständig vorgehen zu müssen. Das neue Gesetz kam zu Stande als Preßgesetz vom 24. März 1870.

Das s. g. System der außerordentlichen Strafen hat man beibehalten. Die Artikel 19 und 20 des Preßgesetzes vom 24. März 1870 lauten nämlich wie folgt:

„Art. 19. Verstößt der Inhalt eines Preßerzeugnisses gegen ein Strafgesetz, so treten die Vorschriften der bestehenden Strafgesetzgebung ein."

„Art. 20. Wenn ein Preßerzeugniß, welches nicht zu den Zeitschriften gehört (vgl. Art. 22), zwar gegen das Strafgesetz verstößt, aber zu einer Bestrafung nach Art. 19 nicht zu gelangen ist, so sollen

1, der Herausgeber,

2, der Verleger oder, wenn er das Geschäft nicht selbst betreibt, dessen Stellvertreter, oder überhaupt Jeder, welcher ohne Namhaftmachung eines Verlegers auf der Schrift als Derjenige

benannt ist, durch welchen der Betrieb besorgt wird (Kommissionär im engeren Sinne),

3, der Drucker,

4, der Verbreiter der Schrift

mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Thalern belegt werden, falls sie nicht eine der von ihnen genannten Personen oder den Verfasser vor Eröffnung des ersten Straferkenntnisses auf eine solche Weise bezeichnen, daß dieselben vor dem Gerichte eines zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staates zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden können.

Ist die vorhergehende Person, auf welche sich die spätere beruft, erst nach der Handlung, welche die Strafbarkeit der letzteren begründen würde, mit Tode abgegangen, so hört die Verantwortlichkeit der späteren Personen auf."

Gegen dies System sprach in der Ersten Kammer Professor Heinze. Es habe eine Zeit gegeben, da habe es geheißen: Es muß wohl wahr sein, denn hier steht es schwarz auf weiß gedruckt. Wenn in jener Zeit die durch die Presse begangenen Verbrechen oder Vergehen als etwas ganz Exceptionelles behandelt worden seien, so habe sich das allenfalls rechtfertigen lassen. Heute hingegen heiße es: Er lügt wie gedruckt. Da könnten denn die Preßvergehen nicht mehr anders als alle anderen Verbrechen und Vergehen behandelt werden. Der Artikel 20 laufe doch nur darauf hinaus, eine strafbare Theilnahme zu fingiren, wo sie nicht vorhanden, wenigstens nach gemeinem Rechte nicht nachzuweisen sei. Allerdings habe man an Stelle des alten Ausdrucks „Fahrlässigkeitsstrafen" den unverfänglichen Ausdruck „Ordnungsstrafen" gesetzt; aber diese Ordnungsstrafen seien doch Nichts als eine Bestrafung der Theilnahme, für die es am Nachweis der Strafbarkeit gebreche. Das sei eine juristische Monstrosität. Der Staat wisse, Der, den er strafe, sei nicht schuldig, sage aber zu ihm: „Ich muß Jemanden haben, an den ich mich halte, und ich nehme dich." Dies sei die theoretische Seite der Sache. Was die praktische angehe, so glaube er nicht, daß die subsidiären Strafen jemals von erheblicher Bedeutung sein würden; sollte von ihnen dann und wann Gebrauch gemacht werden, so werde gewiß allemal zu den Strafminima gegriffen werden. Den Richter aber, welcher einen Mann, von dessen Unschuld er vielleicht völlig überzeugt sei, in eine solche Strafe verurtheilen

müsse, bringe man in die übelste Lage; ihm (Heinze) seien Fälle bekannt, wo der Richter bei Eröffnung des Strafurtheils dem Verurtheilten gegenüber in der Lage gewesen sei, sich zu entschuldigen. Man möge sich nicht einbilden, mit einer solchen Bestimmung irgend einen Buchhändler von irgend Etwas abzuhalten, was er sonst gethan haben würde. Sie ruhe noch auf der alttestamentarischen Theorie vom Sündenbock.

Regierungskommissar Barth, welcher den Entwurf des Preßgesetzes ausgearbeitet hatte und ihn hernach in den Kammern vertrat, suchte zu widerlegen. Nur die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts auf die Presse anwendbar erklären, heiße nichts Anderes, als der Presse einen Freibrief auf Straflosigkeit ausstellen: dies sei die gemeinsame Ueberzeugung aller Richter.

Diese Entgegnung rief aber zunächst den Professor Albrecht und dann noch einmal Heinze auf die Rednerbühne. Albrecht ermahnte, man solle sich nicht über den wahren Sinn jener außerordentlichen Strafen täuschen. Diese Strafen träfen die Preßvergehen nicht. Ihre Bedeutung sei nur die, den Bedrohten zur Nennung seiner Vormänner zu nöthigen. Der Regierungskommissar habe diese Verpflichtung mit der Pflicht zum Zeugnisse verglichen. Sie sei aber etwas ganz Anderes. Ein Zeuge thue seine Pflicht, wenn er gewissenhaft aussage, was er von der Sache wisse, ebenso aber auch, wenn er gewissenhaft sage, daß er Nichts von der Sache wisse. Hier hingegen werde von dem Betroffenen verlangt, daß er etwas Bestimmtes wisse. Es sei gar nicht nöthig, gegen Preßvergehen so absonderliche Mittel zu ergreifen. Bei vielen und viel schlimmeren Vergehen müsse sich der Staat dabei beruhigen, daß sie unentdeckt und darum straflos bleiben. Und nun habe gerade bei den Preßvergehen der Staat noch ein Reaktionsmittel wie bei keinem anderen Vergehen, nämlich die Möglichkeit, sie gleich nach ihrer Geburt zu ersticken, oder wenigstens ihre Folgen zu hemmen. Heinze erklärte den Nutzen der außerordentlichen Strafen gleich Null. Es liege nicht im Interesse der Gesetzgebung, den Stoff zu Preßprocessen zu vermehren, denn von zwei Preßprocessen sei in der Regel einer überflüssig, gewöhnlich seien es beide.

Der Regierungskommissar gab hierauf die Versicherung ab, daß, wenn jene Ansicht durchgehe, ein Redakteur selten werde

bestraft werden; denn dieser könne sagen, er sei krank oder verreist gewesen, oder habe aus irgend welchem Grunde der Redaktion die erforderliche Aufmerksamkeit nicht zuwenden können. Die Gesetzgebung, indem sie die Ordnungsstrafe androhe, wolle nur jeden bei Herstellung des Preßerzeugnisses Betheiligten zwingen, sich um seinen Vordermann zu kümmern, um sich so die Mitwirkung dieser Personen zur Ermittelung des Verfassers eines strafbaren Preßerzeugnisses zu sichern; den Renitenten aber, der den Vordermann nicht nennen wolle, ahnde sie mit einer Renitenzstrafe. Die Strafe sei also in beiden Fällen gerechtfertigt: sie treffe entweder die Unachtsamkeit oder die Renitenz.

Dem stimmten die späteren Redner bei (Geh. Rath v. König und Kammerherr v. Zehmen). —

Die Kautionen hat man aufgegeben, obwohl man sie als ein nicht unwichtiges Präventions- und Exekutionsmittel betrachtete[1]. Konzessionen für Buchdruckerei und Buchhandel sind dem Gesetze unbekannt. Es ist natürlich bereits überall auf die Norddeutsche Gewerbeordnung Rücksicht genommen und demgemäß sagt schon Artikel 2: „Das Recht zum selbständigen Betriebe von Buch- und Steindruckereien, Buch- und Kunsthandlungen, Antiquariatsgeschäften, Lesebibliotheken und Lesekabinetten, sowie zum Verkaufe von Druckschriften, Zeitungen und Flugschriften und bildlichen Darstellungen und zum gewerbsmäßigen Anschlagen von Plakaten richtet sich nach den Vorschriften der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869." Das Sächsische Gesetz macht aber auch keinen Gebrauch von dem im §. 143 eben dieser Gewerbeordnung der Landesgesetzgebung zugesprochenen Rechte, die Entziehung der Befugniß zum selbständigen Gewerbsbetriebe durch richterliches Erkenntniß als Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorzuschreiben.

Der Entwurf forderte außer dem Namen und Wohnort des Druckers auch den Namen und Wohnort des Verlegers oder Herausgebers oder des sein Werk selbst verlegenden Verfassers. In der Zweiten Kammer sprach man sich aber gegen die doppelte Haftung aus, worauf denn auch die Regierung eine ein-

[1] Barth, das K. S. Preßgesetz, S. 11.

fache Garantie für genügend erklärte. Dieser Auffassung entspricht der Artikel 6. —

Die vorläufige Beschlagnahme hat man mit einigen Milderungen beibehalten, theils um die schädliche Wirkung der strafbaren Handlung thunlichst zu hemmen, theils um dem Strafvollzuge eine Bürgschaft zu verschaffen. Regierungskommissar Barth kennt zwar die gegen diese Maßregel erhobenen Einwände. Er gedenkt der Ansichten von John, Mohl und Gneist[1]. Er glaubt aber, daß diesen Männern andere Autoritäten gegenüberstehen, deren Ansicht den Vorzug verdiene[2], wie denn auch die Kammer der Regierungsvorlage mit wenigen Modifikationen beigetreten sei.

Die Beschlagnahme erfolgt bei Polizeiübertretungen nur durch die Polizei (Art. 30), bei kriminellen Handlungen regelmäßig durch einen Staatsanwalt (oder Richter) und nur in dringenden Fällen durch die Polizei (Art. 31). Sie darf nur auf Grund und unter Vorzeigung eines schriftlichen, die Gründe angebenden Befehls stattfinden, und sie tritt ohne Weiteres außer Kraft, wenn sie nicht in kürzester Frist die richterliche Bestätigung erhält. —

Eine fleißige und übersichtliche Zusammenstellung der Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge, welche die Angelegenheiten der Presse, den Nachdruck und die Leihbibliotheken im Königreich Sachsen betreffen, hat mit Erläuterungen herausgegeben

Maximilian Bausch, Polizeiamts-Aktuar zu Leipzig, die Preßgesetzgebung im Königreich Sachsen, Leipzig 1866, VIII. und 176 Seiten.

Dazu kommt von demselben Verfasser: Das Preßgesetz. Das Gesetz die Presse betreffend, vom 24. März 1870,

[1] Barth a. a. O. S. 85: „John (Verhandl. des 6. Juristentages Bd. I. S. 335 fgg.) erklärt die vorläufige Beschlagnahme unter allen Umständen für unstatthaft. Wenn sie die weitere Verbreitung hindern solle, erscheine sie als Censur; wenn ihr Zweck sei, die richterliche Prüfung eintreten zu lassen, genüge Ein Exemplar; wenn es sich darum handle, die künftige Konfiskation und Vernichtung zu sichern, so sei die letztere selbst legislatorisch falsch. Auch Robert Mohl (Polizeiwissenschaft, 3. Aufl. Bd. III. S. 139 fgg.) ist nicht mit ihr einverstanden und verlangt wenigstens volle Entschädigung, wenn der Beschlagnahme keine richterliche Untersuchung folge. Gneist endlich (Verwaltung, Justiz, Rechtsweg S. 358) findet in derselben ebenfalls Elemente des Censurzwanges, wenn sie im administrativen Wege erfolge."

[2] Brater im D. Staatswörterbuch Bd. VIII. S. 227. Pözl, ebenda S. 242. Stein, innere Verwaltungslehre S. 121. Biedermann im Staatslexikon von Rotteck und Welker Bd. XI. S. 754.

nebst der Ausführungsverordnung von demselben Tage, nach den Motiven, den Deputationsberichten und ständischen Berathungen bearbeitet und mit Erläuterungen, Leipzig 1870, VIII. und 216 Seiten.

Auch Bausch hat bei seiner Arbeit an den großen Nachbarstaat gedacht und mit auf Diejenigen gerechnet, welche berufen sein sollten, zu einem neuen Preußischen Preßgesetze mitzuwirken.

Das Wichtigste lieferte

Gustav Barth, K. S. Regierungsrath, das Königlich Sächsische Preßgesetz vom 24. März 1870 geschichtlich und praktisch erläutert, Leipzig 1870, 104 Seiten.

Durch seine Bearbeitung des Entwurfes und seine Mitwirkung bei den Kammerverhandlungen über denselben war dieser höchst sachkundige Regierungskommissar zu einer Bearbeitung des Gesetzes bestens gerüstet.

V.

Kleinere Staaten.

§. 43.

Hannover hat zwar seine Sonderstellung in Deutschland gegen den Anschluß an Preußen verloren, wenn man diesen Gewinn einer einflußreichen Stellung einen Verlust nennen will; in einer Geschichte des Deutschen Preßrechts verdient aber das Hannoversche Preßgesetz vom 27. April 1848, erlassen vom Könige Ernst August, gegengezeichnet von Stüve, erwähnt zu werden[1]. Es ist dies einer der liberalsten Ergüsse des Jahres 1848. Es erklärt die Censur für aufgehoben und weiß kaum Etwas von anderweitigen Garantien gegen den Mißbrauch der Presse. „Einer Bewegung in der Hauptstadt am 17. März 1848 wichen sogleich das Kabinet, die Minister, das ganze bisherige Regierungssystem. In der Anarchie der nächsten Tage wurden alle Forderungen des damaligen Momentes zugestanden. Das aus der bisherigen Opposition gewählte Ministerium (Graf von Bennigsen, Prott, Stüve, Braun, Lehzen, Düring) konnte diese nur als gegeben annehmen, um dadurch Kraft

[1] Gesetzsammlung für das Königreich Hannover, Jahrgang 1848, Nr. 32, Seite 136 u. 137.

zum Kampfe gegen noch weiter gehende Forderungen im Inneren und gegen die Revolutionirung Deutschlands überhaupt zu finden. Der Adel zeigte sich kraftlos. In der ungewohnten Preßfreiheit schlug die bisherige Kriecherei in Revolutionsgeschrei um“[1]. Das neue Gesetz beseitigt die Beschränkungen, zufolge deren einzelnen Klassen von Unterthanen die Verfolgung zugefügter Beleidigungen im Civilverfahren nicht gestattet war. Verbrechen und Vergehen, mittelst der Presse begangen, sollen nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden. Es werden jedoch folgende vier nähere Bestimmungen getroffen:

1) Der Verfasser, welcher den Druck genehmigt hat, der Herausgeber (Redakteur) und in dessen Ermangelung der Verleger haften unbedingt als Urheber.

2) Die Untersuchung von Preßvergehen ist nur auf Antrag, und zwar nur wider die in dem Antrage bezeichnete Person einzuleiten. In den Fällen, wo die bestehenden Strafgesetze einen Antrag schon voraussetzen, bleibt es bei den Bestimmungen derselben. In anderen Fällen ist der Antrag der Regierung erforderlich.

3) Neben der Strafe ist, auf Begehren dessen, der die Untersuchung beantragt hat, die Vertilgung der strafbaren Stellen der in Untersuchung gezogenen Druckschrift und, soweit es für diesen Zweck erforderlich ist, die Beschlagnahme und der Verfall der noch nicht ausgegebenen, sowie der im Buchhandel vorräthigen Exemplare vom Richter zu erkennen.

4) Die erkennende Behörde hat auf Begehren dessen, der die Untersuchung beantragt hat, die Veröffentlichung des ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisses zu verfügen. Insofern das Vergehen in einer Zeitschrift begangen wurde, ist der Herausgeber zur Aufnahme verpflichtet.

Hierneben finden sich nur noch einige Anordnungen, von denen aber keine einzige eine Einschränkung der Preßfreiheit enthält. Es können nämlich Preßerzeugnisse, auf deren Verfall erkannt ist, von der Polizei verboten werden. Es wird ferner der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift verpflichtet, jede amtliche Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen unentgeltlich, jede andere Berichtigung gegen die gewöhnliche Einrückungs-

[1] Stüve in Bluntschlis Deutschem Staatswörterbuch, Artikel Hannover, Heft 39 und 40, Seite 726.

gebühr in das auf den Empfang nächstfolgende Blatt oder spätestens (nach Umständen) in das zweitfolgende Blatt aufzunehmen. Es darf endlich keine Druckschrift ausgegeben oder verbreitet werden, auf welcher nicht der Name des Verlegers, oder bei Zeitungen und Zeitschriften des verantwortlichen Redakteurs und des Druckortes angegeben ist.

§. 44.

Württemberg hat durch Verordnung vom 24. December 1864 sein altes Gesetz über die Preßfreiheit vom 30. Januar 1817 wiederhergestellt. Dies Gesetz hat in der That eine dauernde Bedeutung. Württemberg wurde dadurch der erste Deutsche Staat mit Preßfreiheit seit den Wiener Verträgen.

Die Entstehung dieses alsbald wieder abgeschafften Gesetzes fiel in eine Zeit, wo die Schwäbische Hartköpfigkeit sich in ihrer vollen Glorie zeigen konnte. König Friedrich von Württemberg entschloß sich schon im Anfange des Jahres 1815, seinem Lande eine zeitgemäße Verfassung zu geben und legte die Grundzüge derselben am 15. Februar desselben Jahres den Ständen vor. Die Schwäbischen Querköpfe wiesen ihn aber ab und forderten das „alte gute Recht", welches auf die neuen Verhältnisse gar nicht mehr paßte. Keine Vermittelung und keine Verständigung war möglich; auch von Wangenheim's Versuch, auf der Grundlage eines freisinnigen Verfassungsentwurfs eine Vermittelung zu Stande zu bringen, scheiterte an der thörichtsten Halsstarrigkeit. Von König Wilhelm, welcher im Jahre 1816 seinem Vater Friedrich gefolgt war, wurde aufs Neue verlangt, er solle das alte gute Recht herausgeben. Der neue König wollte eine moderne Verfassung. Dem Verfassungsentwurfe ging das Gesetz über die Preßfreiheit vom 30. Januar 1817 voran. Es enthält folgende Anordnungen.

1. Alle bisher erlassenen Gesetze und Verordnungen, welche die Druck- und Lesefreiheit, überhaupt die Ausübung des Polizeirechts über Bücher, Zeitschriften und Zeitungen betreffen, sind aufgehoben.

2. Es ist daher erlaubt, Alles ohne Censur drucken zu lassen und alles Gedruckte zu verbreiten, dessen Inhalt nicht durch gegenwärtiges Gesetz oder künftig im verfassungsmäßigen Wege errichtete Gesetze für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt wird.

3. Das Verbot der Verbreitung von Druckschriften wird durch Rücksichten auf Religion, Kirche und Sittlichkeit, auf die Sicherheit der Staaten, auf die Ehre des Regenten, der auswärtigen Regierungen und der Privaten bestimmt.

Diese drei Sätze befassen die Principien des Gesetzes, welche in den weiteren Ordnungen specialisirt werden. Das Ober-Censurkollegium und die Anstalt der Bücherfiskale wurden gleichzeitig aufgehoben.

In den Kämpfen der dreißiger Jahre um Wiederherstellung der Preßfreiheit tönte Uhland's energische Stimme hervor. „In der Deutschen Eiche hob es wieder zu rauschen an." „Die Frage der Preßfreiheit" — sagte er — „ist geeignet, alle übrigen Fragen, welche die freie Entwickelung des Volksgeistes angehen, zu vertreten und in sich aufzunehmen. Unterliegen wir auch im Kampfe für sie, einem Kampfe der geistigen, der moralischen Kraft gegen die mechanische, so werde ich doch niemals das Vertrauen aufgeben, daß der ureigene Geist eines großen reich begabten Volkes einst noch diesem die würdige Stellung erringen werde, die ihm nicht blos von Monarchen dieser Erde verheißen, sondern von einer viel höheren Macht angewiesen ist."[1].

§. 45.

Badens Regierung legte im Anfange des Jahres 1866 einen Preßgesetzentwurf vor, welcher die Grundsätze der Gewerbeordnung auf die Ausübung des Preßgewerbes ausdehnen sollte. Sie wollte nur diejenigen besonderen Vorschriften über die Presse aus der bisherigen Gesetzgebung beibehalten, welche zur wirksamen gerichtlichen Verfolgung der Preßvergehen durchaus nothwendig seien, damit nicht der Schutz der Ehre der Privaten und der Grundlagen der öffentlichen Ordnung gegenüber der Presse vereitelt werde. Das Bedürfniß solcher besonderen Vorschriften, neben den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, glaubte sie aus der eigenthümlichen Natur der Preßvergehen herleiten zu können. Nämlich: 1) Wegen

[1] Ludwig Uhland's Leben, aus dessen Nachlaß und aus eigener Erinnerung zusammengestellt von seiner Wittwe, Stuttgart 1874, S. 247. Dies Buch giebt doch zu wenig aus dem reichen Leben des herrlichen Mannes, um sich Uhland's Leben nennen zu dürfen.

der Oeffentlichkeit der Preßvergehen fordere das allgemeine Rechtsgefühl eine rasche und energische Sühne. 2) Die Art des Zusammenwirkens bis zur Vollendung der That sei bei Preßvergehen eine eigenthümliche. 3) Die Ermittelung des wirklich Schuldigen sei so schwierig, daß eine Verweisung auf die allgemeinen Grundsätze über Theilnahme und Verschuldung zur Straflosigkeit der gröbsten Vergehen führen würde. — Der Entwurf bemüht sich, das wegen dieser Eigenthümlichkeiten Nothwendige anzuordnen, die Grenze des Nothwendigen aber auch nicht zu überschreiten [1].

Baden hatte in seiner früheren Preßgesetzgebung eigene Schicksale durchlebt. Unter der Nachwirkung der Ereignisse vom Jahre 1830 hatte es sich aus den Fesseln des Bundesbeschlusses von 1819 zu befreien und durch ein Preßgesetz vom 28. December 1831 die Censur im Allgemeinen aufzuheben gewagt; nur bei denjenigen Zeitungen und Zeitschriften, sowie denjenigen Druckschriften bis zu 20 Bogen, welche sich mit der Verfassung und Verwaltung des Deutschen Bundes oder anderer Bundesstaaten (außer Baden) befassen würden, hatte es eine Ausnahme gemacht (§. 12). Allein diese Freude verblühte schnell. Nachdem nämlich der Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 das erwähnte Preßgesetz für unvereinbar mit der bestehenden Bundesgesetzgebung erklärt hatte, wurde es am 28. Juli desselben Jahres für aufgehoben erklärt und der ältere Zustand trat wieder ein.

Wie wenig aber das konstitutionelle Leben Badens das Joch der Censur zu ertragen gewillt war, bewiesen unter anderen die Reden des Abgeordneten Mathy in den Jahren 1843 und 1845. Sie liefern ein Zeitbild von geschichtlicher Bedeutung, indem sie die Stimmungen und Kämpfe, welche die vom Bunde verweigerte Preßfreiheit seit 1819 hervorriefen, zwar zunächst nur in Hinsicht auf Baden, im Grunde aber allgemeingültig für den gesammten gebildeten und freidenkenden Theil der Deutschen Nation schildern. Sie zeigen, wie Alles im Leben zusammenhängt, und wie ein Volk, dessen geistige Thätigkeit unwürdige Fesseln trägt, auch seine materiellen Hülfsquellen nicht gehörig entwickeln

[1] Regierungs-Motive zum Entwurf von 1866, Beilage zum Protokoll der sechsten öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 15. Februar 1866, S. 8. Puchelt, ergänzende Gesetze der Großh. Badischen Strafgesetzgebung mit Erläuterungen, Mannheim 1868, S. 179.

kann und in seinen Beziehungen zum Auslande keine Achtung gewinnt[1].

Durch den Posaunenton des Jahres 1848 ward das Gesetz von 1831 aus dem Grabe, in welchem es etwa sechzehn Jahre geschlummert hatte, zur Auferstehung erweckt: das provisorische Gesetz vom 1. März 1848 stellte das Preßgesetz vom 28. December 1831 wieder her. Den in diesem Gesetze noch enthaltenen Rest von Censur, nebst den Kautionen, tilgte ein noch freieres Gesetz vom 10. April 1849. Aber schon seit dem März 1848 hatte der Radikalismus seine verderbliche Fahne im Lande aufgepflanzt, dasselbe mit einem Netze gefährlicher Klubs überspannen und endlich gar im Auslande seine Schaaren zur Republikanisirung Deutschlands gesammelt. Hecker und Struve, auch der politische Dichter Herwegh schritten zur Gewalt und stifteten Unheil. Einer rückläufigen politischen Bewegung, welche selbst wieder die Rechtsbegriffe in Verwirrung brachte, entsprang dann das Preßgesetz vom 15. Februar 1851, das die Zeitungen und Zeitschriften mannigfach beschränkte, die Kautionen wieder einführte, auch das Hausiren, Anbieten, Vertheilen oder Anschlagen von Druckschriften an öffentlichen Orten von einer polizeilichen Erlaubniß abhängig machte. Die Krönung der Reaktion erfolgte am 24. Januar 1857 durch Verkündigung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854.

Dafür entschloß sich denn aber die Badische Regierung im Jahre 1866 zu desto durchgreifenderen Reformen: zur Abschaffung der Konzessionen, polizeilichen Verwarnungen, Kautionen, sowie zur Beseitigung der an Zeitungen und Zeitschriften gerichteten Forderung, einen verantwortlichen Redakteur zu bestellen. Auch das Erforderniß obrigkeitlicher Erlaubniß zum Hausiren und zum

[1] Begründung der Motion des Abgeordneten Mathy auf Herstellung des freien Gebrauchs der Presse, vorgetragen in der 13. Sitzung der II. Kammer am 20. December 1843. Sodann: Rede des Abgeordneten Karl Mathy bei der Diskussion über den Antrag auf Herstellung des freien Gebrauchs der Presse, in der 134. Sitzung der II. Badischen Kammer, am 13. Januar 1845. In den Jahren 1835 und 1837 waren besonders Welcker, Itzstein, Mittermaier und Aschbach für die Preßfreiheit in den Kampf getreten. Allein die Hoffnung auf einen besseren Zustand sank so tief, daß Rotteck im Jahre 1839 in einer Motion, welche Mathy als dessen letztes Vermächtniß betrachtet, „nur auf Wiederherstellung einigen Rechtszustandes in Sachen der Presse seinen Antrag stellte, da in der traurigen Reaktionszeit nur eine Protestation gegen den über Deutschland verhängten Belagerungszustand übrig bleibe."

Anschlag von Druckschriften gab man auf. Im Jahre 1867 wurde der Gesetzentwurf in der Gestalt, welche er durch die Beschlüsse der Zweiten Kammer auf dem vorangegangenen Landtage erhalten hatte, wieder vorgelegt, endlich aber als Preßgesetz vom 2. April 1868 kundgemacht.

Wie in jedem Preßgesetze, so liegt auch in diesem der Kern in dem System der Verantwortlichkeit für Preßvergehen (Titel III.). Da werden nun bezüglich der Theilnahme und Verschuldung zunächst die allgemeinen Strafgesetze als geltend anerkannt, dann aber nachstehende besondere Vorschriften hinzugefügt.

„§. 13. Die dem Urheber eines Preßvergehens gedrohte Strafe trifft auch folgende, bei dem Erscheinen der Druckschrift betheiligte Personen:

1) den Herausgeber (Redakteur),
2) den Verleger oder, wenn er das Geschäft nicht selbst betreibt, dessen Geschäftsführer,
3) den Drucker.

Haben jedoch diese Personen nicht vorsätzlich zur Verübung des Vergehens mitgewirkt, so können sie die Anklage an die vor ihnen Genannten oder an einen strafrechtlich haftbaren Verfasser verweisen, wenn Derjenige, an welchen die Klage verwiesen werden soll, sich im Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates befindet, oder zur Zeit der Verübung des Vergehens im Inlande seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte.

Die Verweisung auf eine voraus verantwortliche Person ist jedoch zu verwerfen, wenn letztere fälschlich vorgeschoben wurde.

An der civilrechtlichen Verantwortlichkeit der bei einem Preßvergehen betheiligten Personen wird durch die vorstehenden Bestimmungen Nichts geändert."

„§. 14. Keine der oben bezeichneten Personen kann als Zeuge gezwungen werden, den Verfasser einer Druckschrift zu benennen."

Man hat hier das System der successiven Verantwortlichkeit in der Weise aufgenommen, daß die im §. 13 genannten Personen das Recht der Verweisung auf den Vormann einbüßen, sobald ihnen die vorsätzliche Mitwirkung zur Ver-

übung des Vergehens nachgewiesen wird. Der gesetzgeberische Grund für die Annahme jenes Systems überhaupt lag in der Schwierigkeit, für Preßvergehen bei Allen den Vorsatz nachzuweisen, so wie darin, daß Vorsatz oft bei dem Einen oder Anderen gar nicht vorhanden ist. So bei dem Drucker, dem Verleger und dem Zeitungsredakteur. Diese Personen werden aber dennoch, ohne Rücksicht auf den Vorsatz, verantwortlich gemacht, weil man annimmt, daß sie es im Falle eines Preßvergehens mindestens an der zur Vermeidung des Vergehens erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen. Sie werden als Urheber gestraft, obwohl jene Annahme nur zu einer milderen Strafe (Fahrlässigkeitsstrafe) berechtigen kann. Die hierin liegende Härte glaubte man dadurch ausgeglichen, daß ja jene Personen sich durch Nennung des Verfassers von jeder Strafe befreien könnten.

Für die Reihenfolge ist der Gedanke maßgebend gewesen, daß Derjenige, welcher sich auf den Anderen verlassen hat und nach den bestehenden Verhältnissen sich billig auf ihn verlassen durfte, die Anklage auf diesen Vormann zu verweisen berechtigt sei.

Nicht genannt unter denjenigen Personen, welche von der dem Urheber des Preßvergehens gedrohten Strafe getroffen werden sollen, ist in diesem Badischen Gesetze der Verbreiter.

Im Wesentlichen galt dies System der Haftbarkeit für Baden schon seit 1831. Man hielt es für bewährt und glaubte es daher mit einigen Abänderungen beibehalten zu müssen.

Im Uebrigen heben wir noch folgende Anordnungen des Gesetzes vom 2. April 1868 hervor.

1. Damit unter allen Umständen eine greifbare verantwortliche Person vorhanden sei, darf keine Druckschrift gedruckt oder verbreitet werden, auf welcher nicht der Drucker und der Druckort angegeben sind, §. 5.

2. Der §. 6 verlangt zwar von Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckschriften bis zu fünf Bogen ein Polizeiexemplar; dasselbe braucht aber nicht mehr, wie nach dem früheren Gesetze, einige Zeit vor, sondern erst mit dem Beginne der Austheilung bei der Behörde hinterlegt zu werden. Blätter und Schriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts brauchen so wenig als amtliche Blätter hinterlegt zu werden.

3. Eine auswärtige Zeitung oder Zeitschrift kann durch

das Ministerium des Inneren bis auf zwei Jahre verboten werden, wenn keine der Personen, welche wegen eines durch dieselbe verübten Preßvergehens verurtheilt sind, dem Urtheile Genüge leistet §. 17.

4. Mit dem §. 19 beginnt der Titel IV.: „Von der Beschlagnahme von Druckschriften." Wegen verletzter Formvorschriften erfolgt die Beschlagnahme durch die Polizei, wogegen man binnen acht Tagen Einspruch erheben kann; wegen strafbaren Inhaltes wird sie durch den Richter verfügt. Ueber den Antrag auf Beschlag hat der Richter sogleich nach dessen Empfang zu verfügen. Ist Gefahr im Verzuge, so kann die Polizei — gegen die Regel — auch wegen strafbaren Inhaltes mit Beschlag belegen, muß dann aber innerhalb 24 Stunden die Sache an den Staatsanwalt bringen. Hinsichtlich der Kosten verweiset das Gesetz auf die Vorschriften der Strafproceßordnung. Es spricht aber dem durch Beschlagnahme Beschädigten Schadenersatz aus der Staatskasse zu, wenn die Polizei vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Beschlag ohne genügenden Grund verfügt hat. —

Abgesehen von den Abänderungen, welche die Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich herbeigeführt hat, blieb das Gesetz von 1868 in Baden geltend. Die Abänderungen geschahen durch den Artikel 4 des Badischen Gesetzes vom 23. December 1871. Neu ist in dem letzteren der §. 13a: „Gegen die in §. 13 genannten Personen (Herausgeber, Verleger oder Geschäftsführer, Drucker) ist, wenn sie nach Maßgabe desselben verantwortlich bleiben, wegen Vernachlässigung der ihnen obliegenden Fürsorge eine mit Rücksicht auf das mittelst der Druckschrift verübte Verbrechen oder Vergehen zu bemessende Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe bis zu 1000 Gulden zu erkennen." Bei dem sorgfältigen Streben, das Badische Gesetz mit dem Deutschen Strafgesetzbuche in Einklang zu bringen, hat man sich dem Preußischen Preßgesetze vom 12. Mai 1851 genähert[1].

---

[1] Bingner und Eisenlohr, Badisches Strafrecht, enthaltend die zum Vollzuge der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogthum Baden erlassenen Bestimmungen ꝛc., mit Erläuterungen, Heidelberg 1872, S. 18—20.

§. 46.

Eine gleichmäßig liberale Richtung der Regierung und eine verständige Haltung der Bevölkerung zeigte sich in den meisten Thüringischen Staaten, deren Presse freilich ohne weittragende Bedeutung ist. Zwar tauchte im Jahre 1848 auch hier eine Anzahl radikaler Blättchen auf. Nicht minder erfolgte auch hier eine Reaktionsperiode, welche der kleinen demokratischen Presse den Tod brachte. Auch hier war man zu schwach, sich der Einwirkung des Bundes und der großen Nachbarstaaten zu entziehen. Man ergriff aber doch später wieder die Gelegenheit, mit der erstarkten nationalen und liberalen Richtung des Deutschen Volkes in ein besseres Fahrwasser einzulenken.

Zum Muster für die Preßgesetzgebung diente hier das Koburg'sche Gesetz vom 9. August 1865 über die Polizei der Presse und die Bestrafung der durch Druckschriften begangenen Verbrechen und Vergehen, von dem patriotischen Herzog Ernst z. S. K. u. G. erlassen, der den Zeitideen ebenso verständig nachzugeben, als maßlosem Treiben mit Festigkeit entgegenzutreten verstand. Dieses Gesetz, welches alle älteren ihm entgegenstehenden Bestimmungen aufhob, handelt nicht nur von der Preßpolizei und den Strafen für preßpolizeiliche Uebertretungen, sowie für Verbrechen und Vergehen (Titt. I und II), sondern auch über das dabei zu beobachtende Strafverfahren (Tit. III). Daran reihen sich einige Schlußbestimmungen für den Fall der Unbeibringlichkeit erkannter Geldstrafen und über das Verhältniß des neuen Gesetzes zu den früheren Anordnungen. Es wird Folgendes festgesetzt.

1. Das Konzessionswesen ist aufgehoben. Zum Hausirhandel mit Druckschriften bedarf es keiner besonderen Erlaubniß. Preßpolizeiliche Uebertretungen verjähren schon in drei Monaten.

2. Ist auf die durch eine Druckschrift begangene Aufforderung zu einem Verbrechen oder Vergehen die Ausführung ganz oder zum Theil gefolgt, so erleidet der Auffordernde, als s. g. gleicher Theilnehmer, die Strafe der vollendeten oder versuchten Ausführung. Ist dagegen die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt zwar nicht Strafloſigkeit, wohl aber eine weit geringere Strafe ein; nämlich:

a) eine Strafe von 3 Monaten Gefängniß bis zu 2 Jahren Arbeitshaus, wenn die Aufforderung auf ein mit Zuchthaus oder Arbeitshaus bedrohtes Verbrechen gerichtet war;

b) bei Aufforderungen zu geringeren Verbrechen und Vergehen Gefängniß bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 100 Gulden.

3. Gefängniß bis zu einem Jahre trifft Denjenigen, welcher

a) eine Aufforderung zu Haß und Verachtung gegen das Staatsoberhaupt oder ein Glied der Familie desselben ausspricht;

b) die Rechtsinstitute der Ehe, sowie der Familie, die Unverletzlichkeit des Eigenthums, die Heiligkeit des Eides durch Ausdrücke der Verspottung oder der Verachtung herabwürdigt;

c) Handlungen, welche das Strafgesetz verbietet, als ehrenvoll oder verdienstlich, oder Personen wegen deren Verübung als lobenswerth darstellt oder zu deren Nachahmung auffordert;

d) erdichtete oder entstellte Thatsachen veröffentlicht, welche, wenn sie wahr wären, Haß oder Verachtung gegen die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit begründen würden, sofern er nicht den Nachweis zu erbringen vermag, daß jene Thatsachen ihm auf glaubwürdige Weise mitgetheilt worden sind.

Gleichfalls mit Gefängniß bis zu einem Jahre wird gestraft das Verbreiten unzüchtiger Schriften durch Hausiren, Ausstellen, Anschlagen, Vertheilen oder öffentliches Anbieten derselben.

Die Vernichtung strafbarer Druckschriften aber soll soweit als möglich auf die strafbaren Theile beschränkt werden.

4. Ein Bild des Systemes der successiven und ausschließenden Verantwortlichkeit giebt die in diesem Gesetze aufgestellte Ordnung, in welcher die Personen, die zum Erscheinen oder Verbreiten einer strafbaren Schrift mitgewirkt haben, verantwortlich sind. Die Succession ist folgende:

a) der Verfasser, insofern mit dessen Wissen und Willen Druck und Herausgabe erfolgt sind;

b) der Herausgeber;

c) der Verleger oder Kommissionär;

d) der Druckerei-Besitzer;

e) der Verbreiter.

„Jede der unter b bis e genannten Personen kann — sagt

das Gesetz — die Verantwortung dadurch von sich abwenden, daß sie eine der vor ihr genannten Personen vor Eröffnung des ersten Erkenntnisses namhaft macht, vorausgesetzt, daß dieselbe im Inlande vor Gericht gestellt werden kann. Der Herausgeber bleibt jedoch so lange haftbar, bis der Nachweis vorliegt, daß Druck und Herausgabe mit Wissen und Willen des Verfassers erfolgt sind."

Zur Verbreitung fordert Art. 16 die Mittheilung einer Mehrheit von Exemplaren an eine Mehrheit von Personen; der Buchhändler aber ist nur dann als Verbreiter verantwortlich, wenn er eine strafbare Schrift verbreitet,

welche ihm nicht im Wege des ordentlichen Buchhandels zugekommen, oder

welche die vorgeschriebenen Angaben hinsichtlich des Druckerei-Besitzers, Verlegers, Redakteurs 2c. nicht enthält, oder

rücksichtlich deren im Inlande auf Beschlagnahme und Bestrafung erkannt und dies amtlich bekannt gemacht worden ist.

Folgendes ist die Stellung des Redakteurs. Er ist es zwar zunächst, welcher bei Zeitungen und periodischen Druckschriften für den gesammten Inhalt haftet. Er vermag sich aber durch Nennung des Verfassers von dieser Haftpflicht zu befreien, vorausgesetzt, daß letzterer im Inlande vor Gericht gestellt werden kann und die Veröffentlichung mit seinem Wissen und Willen erfolgt ist. Entzieht sich der Redakteur den Gerichten, so sind die oben genannten Personen in der mitgetheilten Reihenfolge, der Verbreiter mit den angegebenen Beschränkungen, auch für den Inhalt verantwortlich. — Für Privat-Bekanntmachungen in Zeitungen oder periodischen Schriften haftet zunächst der Einsender, der verantwortliche Redakteur erst dann, wenn der Einsender nicht namhaft gemacht ist oder im Inlande nicht vor Gericht gestellt werden kann (Artt. 17 und 18).

Wird vom Herausgeber, Redakteur, Verleger, Kommissionär, Druckerei-Besitzer Jemand fälschlich als Verfasser angegeben, so fällt die Verantwortung auf den falschen Angeber, wofern er den wirklichen Verfasser nicht noch vor Eröffnung des ersten Erkenntnisses nennt und dieser im Inlande vor Gericht gestellt werden kann. Die falsche Angabe selbst zieht Gefängniß von drei Tagen bis vier Wochen nach sich, falls nicht gar die

Strafe falscher Anzeige eines Verbrechens nach §. 188 des Thüringischen Strafgesetzbuches verwirkt ist.

5. Der Artikel 20 läßt das Recht zur Verfolgung und Bestrafung eines durch Druckschrift begangenen Verbrechens oder Vergehens in einem Jahre verjähren.

Diesem Herzoglich Koburg'schen Gesetze sind gefolgt:

Sachsen-Meiningen durch Gesetz vom 8. Juli 1867,

Reuß j. L. durch Gesetz vom 15. Juni 1868,

Sachsen-Weimar durch Gesetz vom 25. Juli 1868,

Sachsen-Altenburg durch Gesetz vom 30. December 1868.

Das Gesetz für Meiningen beginnt zwar gleich mit der Forderung einer Konzession zum selbständigen Betriebe von Buch- und Steindruckereien, Buch- und Kunsthandlungen, Antiquariats-Geschäften, Leihbibliotheken und Lesekabinetten, versagt aber die Konzession nur Demjenigen, welcher infolge gerichtlicher Verurtheilung wegen eines durch die Presse verübten Verbrechens oder Vergehens sich nicht im Besitze des Staatsbürgerrechtes befindet. Auch kann, nach Artikel 2, die Konzession nur durch richterliches Urtheil entzogen werden, und nur in dem Falle, wo wegen eines durch die Presse verübten Verbrechens oder Vergehens auf den Verlust des Staatsbürgerrechtes erkannt ist. Die Wiedererlangung des Staatsbürgerrechtes hat das Wiederaufleben der Befugniß zum Gewerbebetriebe von selbst zur Folge. Im Uebrigen stimmt das Gesetz Meiningens mit dem Koburgs fast wörtlich überein.

Nach dem Gesetze für Weimar sind Konzessionen nicht erforderlich. Dagegen bedarf es zum Sammeln von Subskribenten und zum Hausiren mit Druckschriften (abweichend vom Art. 6 des Gesetzes für Koburg) allerdings einer polizeilichen Erlaubniß; und die erlangte Erlaubniß befreit nicht von der Verantwortlichkeit für die Verbreitung verbotener Schriften. Weggelassen hat man den Artikel 12 des Gesetzes für Koburg über Druckschriften, welche zu Haß und Verachtung gegen das Staatsoberhaupt ꝛc. auffordern, Ehe oder Familie herabwürdigen, strafbare Handlungen anpreisen, verleumderisch gegen Einrichtungen des Staates oder Anordnungen der Obrigkeit aufreizen. Alles Sonstige hat man dem Gesetze Koburgs wörtlich entlehnt.

In Altenburg wurde es, nach den durch das Jahr 1866

bewirkten Veränderungen, gleichfalls angemessen befunden, eine Abänderung der auf den Anordnungen des Deutschen Bundes, insonderheit auf dem mittelst der Verordnung vom 1. März 1855 als Landesgesetz verkündeten Bundesbeschlusse beruhenden Normen über die Presse zu treffen. Da indeß die Altenburgische Hofbuchdruckerei sich noch im Besitze eines erst mit dem 29. Mai 1870 erlöschenden Monopols befand, so trat die neue Druckgewerbefreiheit in deren Bereich erst mit dem 30. Mai 1870 in Kraft. Man hat sich in dem Altenburgischen Preßgesetze vom 30. December 1868 auf einen wörtlichen Abdruck des eben besprochenen Preßgesetzes für Weimar beschränkt.

Wir nehmen hiermit Abschied von der Zeit des Partikularismus, froh über die erkämpfte Einheit unseres politischen Lebens und unseres Deutschen Rechts, aber auch dankbar gegen die partikularistische Vergangenheit, welche unsere Entwickelung bald von dem einen, bald von dem anderen Orte her gefördert und uns einen hochzuschätzenden und durch seine Mannigfaltigkeit anregenden Stoff hinterlassen hat.

Dritter Zeitraum.

Die Zeit des neuen Deutschen Reiches.

§. 47.

Die Kriege gegen Dänemark, Oesterreich und Frankreich in den Jahren 1864, 1866 und 1870 haben in die auswärtige Politik Preußens eine glückliche Wendung gebracht und das neue Deutschland geschaffen.

Unmittelbar vor dieser Zeit sah es in der inneren Politik Preußens noch gar düster aus. Die Regierung glaubte mit dem Preßgesetze vom 12. Mai 1851, welches nur den Richter darüber entscheiden läßt, ob die Presse ihre gesetzlichen Schranken überschritten habe, nicht ausreichen zu können, hatte aber nicht die geringste Aussicht, daß die Landesvertretung zu einer größeren Beschränkung der Presse die Hand bieten werde. So suchte sie sich denn selbst zu helfen durch die oktroyirte Preßverordnung vom 1. Juni 1863 und rief dadurch einen wahren Sturm bei den frei gesinnten Männern des Landes hervor. Diese Verordnung hält die Thätigkeit des Richters für ungenügend gegen Ausschreitungen der Presse und stellt die Presse wieder unter das Gutdünken der Verwaltungsbehörden. Sie führt das System der administrativen Verwarnungen ein. Die Verwaltungsbehörden erhalten die Befugniß, ein Blatt wegen seiner Gesammthaltung nach zweimaliger Verwarnung zu unterdrücken. Aber schlimmer noch, als der Inhalt dieser Maßregel, wirkte die verfassungswidrige Form ihrer Emanation. Und nur wenige Tage im Preußischen Verfassungsleben haben so dunkle Schatten geworfen, wie der 19. November 1863, wo das Preußische Abgeordnetenhaus die Verfassungsmäßigkeit jener Maßregel prüfte. Das Haus verweigerte mit sehr großer Mehrheit die Genehmigung und erklärte zugleich:

1. „Die Verordnung vom 1. Juni 1863 war weder zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, noch zur Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes erforderlich."

2. „Eine Beschränkung der Preßfreiheit konnte auf dem Wege der Verordnung überhaupt nicht erfolgen."

3. „Die Verordnung vom 1. Juni 1863 ist ihrem Inhalte nach der Verfassung zuwiderlaufend."

In demselben Sinne hatten sich bereits die Rechtsgutachten ausgesprochen, welche der „Verein für Wahrung der verfassungsmäßigen Preßfreiheit in Preußen" von den Universitäten Heidelberg, Kiel und Göttingen eingeholt hatte. Referent war in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 19. November 1863 Simson, Gneist Korreferent. Präsident Grabow leitete die Verhandlungen. Gegen die Verordnung sprachen Simson, Gneist, Virchow, Carlowitz, Ammon; für dieselbe der Ministerial-Kommissarius Dr. Jacobi, Minister Eulenburg, Wagner (Neustettin), Graf Wartensleben und Hahn (Ratibor). Für die Verbreitung des Sitzungsberichtes wurde durch einen besonderen Abdruck gesorgt[1].

Der Donner der Geschütze von Missunde fing an die schwüle politische Atmosphäre zu erfrischen, höher und höher gingen die Wogen patriotischer Begeisterung und mit dem Siege von Königgrätz schien sich der Himmel völlig aufgeklärt zu haben. Die Lage der Presse in Preußen blieb aber eine sehr bedrängte, selbst nachdem durch die Gründung des Norddeutschen Bundes ganz neue Verhältnisse geschaffen und die Burschenschafter in Schaaren zur Fahne der Regierung übergegangen waren. Noch am 13. November 1869 konnte die Nationalzeitung Folgendes schreiben: „Bei uns leidet die Presse an einer Vielheit von Uebelständen, welche nicht leicht durch ein zusammenfassendes Kennzeichen sich ausdrücken läßt. Die Polizei bevormundet sie, der Finanzminister belegt sie mit schweren Kontributionen, der Staatsanwalt ist ihr Meister und die biegsamen Gesetze unterwerfen sie dem schwankenden Urtheile rechtsgelehrter Männer, denen weder das Studium, noch die Praxis die besondere Befähigung für diesen Zweig der Rechtsübung verleiht, noch die Vorschrift der

[1] Berlin 1863, Schnellpressendruck von W. Möser, Stallschreiberstraße Nr. 34.

Gesetze einen brauchbaren Maßstab an die Hand giebt. Alle diese Maßregeln haben von Hause aus das gemeinsame Ziel verfolgt, der Presse den Zaum anzulegen. In den tief erregten Zeiten, in denen die beschränkenden Vorschriften entstanden, hat man die Absicht nicht verheimlicht: es war nicht darum zu thun, den Personen und dem Vermögen, welches an der Presse betheiligt ist, den sicheren Schutz der Gesetze zu gewähren, sondern man wollte vor Allem sie in der Hand behalten, um je nach Bedürfniß den Druck fühlen zu lassen. Daraus entstanden die quälenden Verpflichtungen, Druckschriften bei der Polizei zu hinterlegen, die thatsächlich unbeschränkte Befugniß polizeilicher Beschlagnahmen, die schweren Bürgschaften für Zeitschriften. In derselben Absicht wählte man die schwankenden Ausdrücke der Strafgesetze und übergab die Worte, welche zum Schutze des Schriftstellers keine Grenze ziehen, aber zu seinem Nachtheil jede Auslegung zulassen, dem endgültigen Urtheil gelehrter Beamtenrichter, deren Gelehrsamkeit und juristische Neigung zu weithergeholten Auslegungen jede Selbstkritik unmöglich macht. Das gleiche Streben führte zu Finanzgesetzen, welche nicht darauf bedacht waren, diesen Zweig der gewerblichen Thätigkeit nach seinen Kräften zu den Staatsbedürfnissen heranzuziehen; man wollte vielmehr das Gegentheil: das Preßgewerbe sollte über Verhältniß angestrengt werden, damit es mit einem Hindernisse mehr kämpfe und in seiner aufstrebenden Kraft zurückgehalten werde. Alle diese Beweggründe verheimlichte man unter der Manteuffel-Westphalen'schen Herrschaft nicht. Will die heutige Regierung die Beweggründe jener Zeit noch aufrecht erhalten? Obschon sie eine konservative Regierung ist, dürfen wir doch selbst von ihr Abhülfe verlangen. Länger als ein halbes Menschenalter lebt die Presse unter den bedrückenden Gesetzen. Die dreijährige Zwischenzeit des liberalen Ministeriums hat, soweit die Verwaltung es gestattete, von den ihr gegebenen Vollmachten keinen Gebrauch gemacht und die Preßpolizei genoß ruhige Tage. Während der anderen funfzehn Jahre hat sich die ganze Gewalt der schwankenden Gesetze gegen die liberale Presse allein gewendet. Es hat sich erwiesen, daß der polizeiliche Theil unserer Preßgesetze, wenn er zu strenger Anwendung gebracht wird, seiner Natur nach nicht anders als parteiisch gegen die Liberalen des Landes wirken kann, weil eine liberale Regierung niemals gewillt sein wird, von der Strenge des Gesetzes

Gebrauch zu machen. Die beschwerlichen Vorschriften unserer Preßstrafgesetze schließen ihrem ganzen Inhalte nach die Rechtsgleichheit aus. Da sie für die Kritik, welche sich mit Anordnungen der Obrigkeit oder mit den Personen der Beamten beschäftigt, einen besonders reservirten Ton einzuhalten vorschreiben, so folgt daraus, daß die Konservativen, als die steten Vertheidiger der bestehenden Anordnungen, ihre Gegner weit rücksichtsloser angreifen, als diese den Angriff erwidern dürfen. Nur die finanziellen Bedrückungen treffen alle Parteien gleichmäßig, aber gleichmäßig ungerecht im Verhältniß zu den übrigen Gewerben. — Wenn über irgend einen Mißstand, so ist über die unwürdige Stellung, welche die Preußischen Gesetze der Presse bereiten, der Spruch reif. Das allgemeine Rechtsgefühl und der thatsächliche Zustand der Presse fordern gleichmäßig und dringend die zu lange vorenthaltene Abhülfe."

§. 48.

Wie erfreulich es auch ist, daß wir gegenwärtig die Einheit der Preßgesetzgebung erreicht haben: dieser Gewinn ist doch weniger aus nationalen als aus preßpolizeilichen Bedürfnissen herzuleiten. Die Gemeinsamkeit des Preßrechts ist ja auch während des alten Reiches und während des Deutschen Bundes angestrebt worden, weil partikularistische Gesetze zur Regelung der Deutschen Presse niemals ihren Zweck erreichen können; denn was nützt es irgend einem Deutschen Staate, auf seinem Gebiete der Presse gewisse Schranken zu setzen, wenn in den Deutschen Nachbarstaaten ohne diese Schranken gedruckt wird?

Aus diesem Gesichtspunkte war es auch ganz unpassend, daß man die Preßgesetzgebung nicht schon in der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1867 zu einer gemeinsamen Angelegenheit machte. Preußen würde dann ohnehin früher von seinem unbefriedigenden Preßgesetze auf dem Wege der Bundesgesetzgebung befreit worden sein. Aber erst nach der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 (Art. 4. Nr. 16) unterliegen die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen der Beaufsichtigung Seitens des Bundes (Reiches) und der Gesetzgebung desselben. Seitdem wendeten sich die Bestrebungen der Preußen, welche von ihren anderen Reichsgenossen lebhaft unterstützt wurden, auf Beschleunigung des Reichspreßgesetzes.

Die Neigung, von der erweiterten Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung hinsichtlich der Presse Gebrauch zu machen, schien sowohl bei dem Reichskanzleramte als auch bei dem Reichstage lebhaft zu sein, indem ersteres schon in der Reichstagssitzung vom 2. Mai 1871 die gesetzliche Regelung der Presse in Angriff zu nehmen versprach, letzterer aber in der Sitzung vom 10. Mai 1871 den Reichskanzler zu ersuchen beschloß, in der nächsten Session den Entwurf eines Reichspreßgesetzes vorzulegen. Wider Erwarten trat jedoch Zögerung auf Zögerung ein. Auf eine vom Abgeordneten Völk ausgegangene Interpellation antwortete der Präsident des Reichskanzleramtes am 25. Oktober 1871: „Der Entwurf, der nach dem Beschlusse des Bundesrathes auszuarbeiten war, ist mit den Motiven fertig und wird an die einzelnen Regierungen mitgetheilt; und ich glaube mit Bestimmtheit voraussetzen zu dürfen, daß er in der Frühjahrssession des nächsten Jahres dem Reichstage wird vorgelegt werden können." Vergeblich wurde indeß der Entwurf im Frühjahr 1872 erwartet. Dies führte zu einer aus dem Reichstage hervorgegangenen Anfrage, welche der Präsident des Reichskanzleramts am 22. April 1872 bereitwillig beantwortete. Die Rückäußerungen der Regierungen über den ihnen zugesandten Preßgesetzentwurf seien erfolgt, nur eine Regierung sei rückständig geblieben. Es handle sich um eine Vorlage an den Bundesrath. Die Ausarbeitung derselben unter Berücksichtigung der von den einzelnen Bundesregierungen zu dem vorläufigen Entwurfe gemachten Bemerkungen und die sich daran anschließende Berathung im Bundesrathe werde indeß so viel Zeit erfordern, daß es nicht mehr möglich sein werde, dem jetzt versammelten Reichstage den Gesetzentwurf vorzulegen. Aber auch die Erwartung, daß die Reichsregierung nun doch im Frühjahr 1873 ihren Preßgesetzentwurf bei dem Reichstage einbringen werde, erfüllte sich nicht. Der Reichstag ergriff daher nunmehr die Initiative. Von den Abgeordneten Windhorst-Berlin und Genossen wurde ein Entwurf vorgelegt, welchen der Reichstag am 19. März 1873 an eine Kommission von 21 Mitgliedern verwies. Biedermann, der alte Kämpe der Weidenbuschpartei, welcher die Deutsche Preßgesetzgebung aus allen Standorten, auch aus dem Gefängniß, kennen gelernt hatte, übernahm das Referat. Er war hierzu nicht nur im Allgemeinen trefflich vorbereitet, sondern insbesondere noch deshalb vorzüglich

geeignet, weil der Entwurf sich den von ihm selbst auf dem 6. und 7. Journalistentage gemachten Vorschlägen anschloß. Die Kommission berieth in acht Sitzungen und Biedermann erstattete am 25. April 1873 dem Plenum des Reichstags einen werthvollen Bericht (Drucksachen des Reichstags von 1873, Nr. 59). Die Berathungen über diesen Bericht kamen aber nicht zum Abschluß, weil der Reichskanzler die Initiative in der Sitzung vom 29. Mai 1873 wieder an sich nahm. Das Haus ging auf den neuen Aufschub ein, „nachdem" — wie Dr. Marquardsen sich ausdrückt — „die angeblichen Bestimmungen einer Preußischen Vorlage für den Bundesrath und die Verzögerung der Entscheidung zu sehr erregten Debatten Anlaß gegeben hatten."

§. 49.

Am 5. Februar 1874 kündigte der Reichskanzler Fürst Bismarck gleich in seiner zur Eröffnung des Reichstags gehaltenen Rede Folgendes an: „Die rechtliche Stellung der Presse ist bereits im verflossenen Jahre Gegenstand der Berathungen des Bundesrathes und des Reichstages gewesen. Das Bedürfniß eines gemeinsamen Gesetzes über diese Materie ist außer Zweifel. Die verbündeten Regierungen haben den von der Königlich Preußischen Regierung gestellten Antrag ihrer Berathung unterzogen und sind bemüht, in dem Ihnen vorzulegenden Ergebnisse ihrer Beschlüsse die berechtigten Ansprüche auf freie Meinungsäußerung durch die Presse mit den Anforderungen in Einklang zu bringen, welche das öffentliche Interesse mit nicht minderem Rechte gegen den Mißbrauch dieser Freiheit erhebt." Unter dem 11. Februar ließ der Reichskanzler den Entwurf eines Gesetzes über die Presse nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme zugehen[1]. Die erste Berathung über denselben eröffnete der Präsident von Forckenbeck am 20. Februar, indem er zur Einleitung derselben dem Kommissarius des Bundesrathes, K. Sächsischen Geh. Justizrath Held das Wort ertheilte[2].

Held knüpfte an den aus der Mitte des Reichstages selbst hervorgegangenen, aber nicht zur Erledigung gelangten Entwurf

[1] Anlagen zu den Verhandl. des D. Reichstages, 2. Legislatur-Periode, I. Sitzungs-Periode 1874, Nr. 23, Seite 135 fgg.
[2] Sten. Ber. von 1874. S. 148.

an. Den verbündeten Regierungen sei aus dem Vorhandensein dieses Entwurfes der Vortheil erwachsen, daß sie eine Summe werthvoller Erfahrungen und Erwägungen, welche in dem Biedermann'schen Kommissionsberichte niedergelegt sind, mit hätten in Betracht ziehen können.

Als den Grundgedanken des jetzt vorgelegten Regierungs-Entwurfes bezeichnete Held: Verwerfung aller eigentlichen Präventivmaßnahmen bei normalen Zuständen, so daß die Presse lediglich aus dem Standorte des Repressivsystems behandelt werde. Er hob dann einzelne Hauptpunkte hervor, und zwar zunächst solche, welche die Beseitigung bisheriger Schranken, sodann solche, welche die Milderung bisheriger beengender Einrichtungen, endlich solche, welche die Festhaltung und Befestigung von Schranken der Presse betreffen.

Beseitigt werde 1) das Konzessionssystem, welches, abgesehen von seiner präventiven Natur, an die periodische Presse pekuniäre Anforderungen stelle, die als ein Hinderniß des Preßgewerbes wirken. „In der Besteuerung soll das Preßgewerbe den anderen Gewerben gleichgestellt werden. Wegfallen sollen alle besonderen Abgaben, selbst solche, welche, wie die Inseratensteuer, direkt nicht die Presse, sondern das sie benutzende Publikum treffen." Beseitigt werde 2) die richterliche Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetrieb, welche die Deutsche Gewerbeordnung als Strafe noch aufrecht erhält. 3) werde der Verkehr der ausländischen Presse im Inlande nicht an dieselben preßpolizeilichen Anforderungen geknüpft, wie der Verkehr der inländischen Presse. — In allen diesen Beziehungen wirke der Entwurf nivellirend, Hindernisse der Preßfreiheit radikal ausrottend.

In anderen Richtungen, wo er Einrichtungen, die zum Theil nicht sehr beliebt seien, aufrecht halten zu müssen glaube, gehe der Entwurf wenigstens mildernd vor. 1) die Verantwortlichkeit des Redakteurs mindere sich in demselben Maße, als der Entwurf die Theilung der Redaktion erleichtert. 2) Die Verpflichtung zur Aufnahme thatsächlicher Berichtigungen werde zurückgeführt auf das mindest mögliche Maß. 3) Die Entrichtung der Pflichtexemplare sei des präventiven Charakters entkleidet, sei geschäftlich vereinfacht und umfasse nicht diejenige periodische Presse, welche lediglich wissenschaftlichen, künst-

lerischen und industriellen Zwecken dient, erfasse also gerade denjenigen Theil der periodischen Presse nicht, bei welchem der Einwand einer pekuniär belastenden Abgabe noch am ehesten zutreffen würde. 4) Die vorläufige Beschlagnahme sei mit einer Reihe von Kautelen umgeben worden, welche der Hauptsache nach darauf hinauslaufen, daß auf eine schleunige Aktion des Richters hingewirkt wird.

Dies die Befreiungen und Milderungen, die eine Seite des Entwurfes.

Andererseits hätten die Regierungen aber auch vorgeschlagen, gegen Ausschreitungen der Presse solide Schranken aufzuführen und bereits bestehende intakt zu lassen. Der Entwurf wolle daher 1) das Plakatwesen nicht begünstigen, und dies nicht nur im Interesse des Publikums, sondern auch in dem der Presse, und 2) durch Strafbestimmung dafür sorgen, daß der Vorschiebung von Scheinredakteuren so weit nur möglich begegnet werde.

Den Schwerpunkt der Preßgesetzgebung, zugleich aber auch den schwierigsten Punkt, erkennt Held ganz richtig in der Frage der Verantwortlichkeit. Es sei bekannt, daß die Justiz, mit ihren gewöhnlichen Mitteln allein ausgestattet, gegen die Presse Nichts vermöge, — daß die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze unzureichend seien. Man habe sich dem Systeme der Reichstags-Kommission angeschlossen. „Das System, welches der Entwurf aufstellt, ist streng; aber man meint, daß eine ehrenhafte Presse sich nicht schlecht dabei stehen werde. Einem freien Manne gebührt das freie Wort: es gebührt ihm aber auch, daß er die volle Verantwortung vor dem Gesetze dafür übernehme. Ob die von ihm übernommene Verantwortlichkeit die wahre, die nach allgemeinen Grundsätzen begründete sei, danach fragt das System nicht; es fragt auch nach den Gründen nicht, weil es nicht zur Denunciation und zur Zeugnißablegung verpflichten will. Dagegen soll auch der Schuldige, der ohne Anwendung dieser Mittel der Justiz erkennbar und greifbar wird, nicht frei ausgehen: es soll nicht durch die fiktive Schuld die wirkliche Schuld gedeckt werden."

Die weitere Befürwortung der Regierungsvorlage war in den derselben beigegebenen Motiven enthalten. Letztere gehen

auch auf die Rechtfertigung des §. 20 des Entwurfes ein, welcher folgende zwei Sätze aufstellte:

„Wer mittelst der Presse den Ungehorsam gegen das Gesetz oder die Verletzung von Gesetzen als etwas Erlaubtes oder Verdienstliches darstellt, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Geldstrafe bis zu 600 Mark ein.

Wer die im §. 166 des Strafgesetzbuches f. d. D. R. vorgesehenen Handlungen (Gotteslästerung, Beschimpfung religiöser Einrichtungen 2c.) mittelst der Presse verübt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und bis zu vier Jahren bestraft."

Die Angriffe, welche von sehr verschiedenen Standpunkten aus mit steigender Heftigkeit gegen die Grundlagen der staatlichen Ordnung gerichtet werden, lassen, wie die Motive sagen, die durch den vorliegenden Entwurf beabsichtigte Aufhebung der in den einzelnen Landesgesetzen gegen den Mißbrauch der Presse enthaltenen Vorkehrungen nur dann zu, wenn durch eine Strafbestimmung Ersatz geschafft wird. Vollständig werde ein solcher Ersatz erst bei der Revision des Strafgesetzbuches zu erreichen sein. Der §. 20 beschränke sich deshalb darauf, zwei besonders beachtenswerthen Gesichtspunkten gerecht zu werden. In seinem ersten Absatz lehne er sich an den §. 110 des Stfgb., welcher mit Geldstrafe bis zu 200 Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren denjenigen bedroht, der öffentlich vor einer Menschenmenge oder durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert. Für die Presse erscheine diese Strafdrohung, deren Anwendung die Aufforderung zu einem konkreten gesetzwidrigen Verhalten voraussetzt, insofern unzulänglich, als hier die Agitation in einer für die Justiz unerreichbaren Weise leicht und gern hinter theoretisch gehaltenen Erörterungen, welche darauf ausgehen, das politische und religiöse Gewissen mit der Pflicht gegen das Gesetz in Konflikt zu setzen, und hinter allgemeinen Besprechungen sich verstecke, durch welche gesetzwidrige Handlungen als erlaubt und nachahmenswerth dargestellt, oder Personen wegen dergleichen Handlungen glorifizirt werden. Eine derartige Form der Aufreizung gegen das Gesetz

komme in ihrer Tendenz und in ihrem Effekte der Aufforderung zu einem einzelnen direkten Angriffe gleich, nur daß ihre Wirkung in der Regel eine noch gefährlichere sei. Die vorgeschlagene Bestimmung, indem sie jene Form der Aufreizung treffen wolle, enthalte daher nur eine Fortbildung des bereits dem §. 110 unterliegenden gesetzgeberischen Gedankens in seiner Beziehung auf die Presse. Dieser Paragraph ziele ab auf die Aufforderung zur bestimmten That des Ungehorsams. Was jene Bestimmung zu treffen beabsichtige, sei das Predigen des Ungehorsams gegen das Gesetz. Sie stelle einen für den Richter greifbaren Thatbestand auf und schließe durch ihre Fassung eine Uebertragung auf die objektive Kritik von Gesetzen aus. — Der zweite Absatz des §. 20 schaffe kein neues Recht, sondern wolle nur die Verschärfung der für die Religionsschmähung bestehenden Strafdrohung, wenn das Vergehen durch die Presse verübt wird.

§. 50.

Vom Reichstage wurde der Entwurf nicht so günstig aufgenommen, als es das officielle Präambulum zu erwarten schien.

Reichensperger (Olpe) erklärte sofort, daß von einer Konstitution der freien Presse bei dem vorgelegten Entwurfe nicht die Rede sein könne. Er, der Redner, habe sich mannigfach umgesehen, habe aber nirgend einen Versuch einer unfreiheitlicheren Organisation der Presse gefunden, selbst nicht in Frankreich. Das Princip der polizeilichen Beschlagnahme sei im vollsten Umfange beibehalten, so daß durch die unbeschränkte Befugniß der Polizei jede mißliebige Presse willkürlich gemaßregelt werden könne. Schlimmer aber noch sei das vom Entwurfe angenommene System der Verantwortlichkeit, wie es im §. 21 ausgesprochen wird: „Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind 1) der Verfasser, 2) der Redakteur oder Herausgeber, 3) der Verleger oder Kommissionsverleger, 4) der Drucker, 5) der Verbreiter mit der Strafe des Thäters zu belegen, ohne daß es eines Beweises ihrer Mitschuld bedarf." Hiernach treffe die Strafe des in dem Preßerzeugniß verübten Verbrechens oder Vergehens ipso jure alle jene fünf Kategorien, ohne daß ein Schatten kriminalrechtlicher Verantwortlichkeit bestehe, also z. B. einen Unschuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren bei Aufforderung zum Hoch-

verrath. Ordnungsstrafen seien am Orte, aber nicht die Strafen des Verbrechens selbst. — Es heiße nun zwar in dem Entwurfe, daß „Befreiungen" von der Strafe des Verbrechens selbst eintreten sollen, wenn der Nachmann einen Vormann „nachweiset" und dieser Vormann sich im Bereiche der richterlichen Gewalt eines Deutschen Bundesstaates befindet. Nach den Motiven müsse dann aber dieser Vormann (der wirkliche Verbrecher) noch zur Zeit der Aburtheilung sich im Bereiche der Deutschen richterlichen Gewalt befinden. Zur Rechtfertigung dieser Anschauung werde in den Motiven gesagt, der Nachmann hätte sich schon im Voraus seines Vormannes versichern müssen. „Wie soll er das machen" — fragt Reichensperger — „ohne sich eines Verbrechens oder Vergehens der Freiheitsberaubung schuldig zu machen?"

Auch der §. 20 des Entwurfes erfuhr harten Tadel von Seiten Reichenspergers. In seiner Allgemeinheit sei der Paragraph ohne Sinn, denn wenn Jemand im Allgemeinen drucken lasse, daß man dem Gesetze keinen Gehorsam schuldig sei, so verdiene er höchstens ins Irrenhaus gesperrt zu werden: man scheine hier nur die Bischöfe im Auge gehabt zu haben.

Nachdem noch Andere gegen den Entwurf gesprochen hatten, beantragte Freiherr Schenck von Stauffenberg, eine Vierzehner-Kommission zu wählen; die im Reichstage gemachten Erfahrungen hätten gezeigt, daß Gesetze, bei denen das Juristische überwiegend ist, in einer kleineren Kommission viel besser bearbeitet würden.

Zu Mitgliedern dieser Kommission wurden gewählt: 1) Graf zu Eulenburg, 2) Dr. Schwarze, 3) Dr. Erhard, 4) Wiggers, 5) Dr. Jörg, 6) Sonnemann, 7) Dr. Elben, 8) Dr. Brockhaus, 9) von Forcade de Biaix, 10) Majunke, 11) Dr. Völk, 12) Dr. Marquardsen, 13) Hullmann, 14) Dr. Kapp. Die Kommission konstituirte sich und wählte zum Vorsitzenden Dr. Völk, zum Stellvertreter desselben Dr. Schwarze; zum Schriftführer Hullmann, zum Stellvertreter desselben Dr. Jörg.

§. 51.

Marquardsen, als Referent der Kommission, erstattete im Plenum des Reichstages über die Kommissionsbeschlüsse einen lehrreichen Bericht, über welchen am 16. März die Plenarver-

handlungen begannen. Diese zweite Berathung dauerte vom 16. bis zum 24. März[1].

Marquardsen entschuldigte gewissermaßen die allerdings sehr auffallende Erscheinung, daß die Kommission nicht für nöthig gehalten, eine allgemeine Diskussion zur Grundlage ihrer Verhandlungen zu machen. Schon im vorigen Jahre habe eine Kommission des Reichstages sich mit den Principien der Preßgesetzgebung ausführlich beschäftigt und die Ergebnisse der damaligen Verhandlungen seien in einem vollständigen Kommissionsberichte niedergelegt. Darum habe diesmal eine allgemeine Diskussion entbehrt werden können. Nur über Verantwortlichkeit und Beschlagnahme habe vor dem Eintritte in die Specialdiskussion eine Generaldiskussion stattgefunden. Als die Hauptänderungen, welche der Kommissionsentwurf mit dem Regierungsentwurfe vorgenommen hat, bezeichnet Marquardsen: die ausdrückliche Hervorhebung des Principes der Preßfreiheit als herrschende Regel (§. 1), die Gestattung der Kolportage durch Minderjährige über 16 Jahre (§. 4), die Freigabe der nichtgewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung (§. 5), die Einschiebung einer Provokation auf richterliches Gehör Seitens der Redakteure bei verlangten Berichtigungen und Beschränkung der letzteren (§. 12), die Freigabe des politischen Plakates unter der Verpflichtung, vorher der Ortspolizei ein Exemplar zu überreichen (§. 15), die Beseitigung eines besonderen Strafminimum bei allen Strafandrohungen (§§. 21, 22), die völlige Umgestaltung des Systemes der Verantwortlichkeit (§§. 23—25), die ausdrückliche Hervorhebung der Befreiung vom Zeugenzwange für Redakteure u. s. w. (§. 24), die Beschränkung der Zulässigkeit nichtrichterlicher Beschlagnahme auf wenige ganz bestimmte Fälle mit leicht erkennbarem Thatbestande (§. 27). Die gegen den §. 20 vorgebrachten Gründe (Reichensperger) fand die Kommission so überzeugend, daß auf diesen Gegenstand gar nicht weiter eingegangen wurde.

Aus dem Plenum des Reichstags tauchten zahlreiche und verschiedenartige Aenderungsvorschläge auf. Für den Freiherrn von Minnigerode hatte der §. 1, welcher die Preßfreiheit zur Regel erhebt, einen zu dithyrambischen Flug und erinnerte zu

[1] Der Bericht bildet das Aktenstück 67 der Drucksachen, S. 257—263. Die Verhandlungen des Reichstages finden sich in den Sten. Ber. S. 374 fgg.

stark an die Deutschen Grundrechte. Hasselmann verwies auf das Studium des Tacitus. — „Wer hat denn, so zu sagen, zuerst die Beschränkungen der Presse ausgeführt? Tiberius war es in Rom. — — Diejenigen, welche die Presse knebeln wollten, sind die Männer des Blutes und Eisens.“ Windhorst-Meppen bedauerte, daß bei dem Beginne der zweiten Berathung die Bundesregierungen nicht sagten, was sie in Bezug auf die Beschlüsse der Kommission dächten und wollten. Der Staatsminister Delbrück (Präsident des Reichskanzleramtes) erklärte hierauf, die Regierungen seien glücklicherweise meist im Einverständnisse mit der Kommission und mit dem Hause gewesen, hätten aber auch da nicht geschwiegen, wo sie Bedenken gehabt. Abgelehnt wurden die Anträge der Abgeordneten Hasenclever, Hasselmann und Reimer: 1) dem Absatz 1 in §. 3 der Reg.-Vorl. folgenden Zusatz zu geben: „Damit die Gewerbetreibenden in ihrer Gesammtheit keinerlei Schädigung ihres Gewerbes erleiden, darf dem Verleger oder Herausgeber einer periodisch erscheinenden Druckschrift keinerlei Geldunterstützung von Seiten der Reichsregierung oder der Regierungen der einzelnen Deutschen Staaten oder irgend einer öffentlichen Behörde gereicht werden;“ und 2) den §. 5 der Komm.-Vorl. so zu fassen: „Die nichtgewerbsmäßige Verbreitung von Druckschriften steht Jedermann frei.“ Zurückgezogen ward der Antrag des Abg. Parisius, den Absatz 1 des §. 6 wie folgt zu fassen: „Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.“ Brockhaus erklärte sich gegen diesen Antrag. Er habe sich zwar in der Kommission mehr für die Fassung des vorjährigen Kommissions-Entwurfes, bezw. des Sächsischen Gesetzes ausgesprochen, wonach nur der Name entweder des Druckers oder des Verlegers nothwendig sein soll, stehe aber jetzt von einem solchen Antrage ab, weil es allgemeiner Usus im Deutschen Buchhandel sei, stets auch den Namen des Verlegers zu nennen. Ein Antrag von Schwarze und Genossen wollte die allerersten Drucke von Kupferplatten (vor der Schrift, avant la lettre, épreuves d'artiste) von der Verpflichtung zur Angabe des Druckers und Verlegers befreien. Reichensperger-Krefeld wies nach, daß sich ganz wohl eine Einrichtung

treffen lasse, vermöge welcher der Name des Verlegers ausgedrückt werden kann, ohne daß der Charakter des Kupferstiches als Avant la lettre oder Epreuve d'artiste beeinträchtigt wird: der Antrag ward zurückgezogen. In einem nicht unerheblichen Punkte ging der Reichstag auf Antrag von Schwarze und Wolffson zur Regierungsvorlage zurück. Die Kommission nämlich hatte die solidarische Verantwortlichkeit mehrerer Redakteure zugelassen; der Reichstag stellte dagegen die Reg.-Vorl. wie folgt wieder her: „Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Theil der Druckschrift jede der genannten Personen die Redaktion besorgt." Sonnemann und Guerber bekämpften den §. 17 der Reg.-Vorl., wonach der Reichskanzler ein ausländisches Blatt nach zweimaliger Verurtheilung desselben verbieten darf. Sonnemann sprach keineswegs aus einem bloßen Parteistandpunkte, sondern ganz unbefangen und sachlich. Er konnte sich auf die Rechte anderer Länder, wie England, Amerika, Belgien und Holland berufen, sich auch auf die Ansicht Biedermanns stützen, welcher sagt: „Bemerkt sei noch, daß das Italienische Preßgesetz das Vertriebsverbot von Zeitschriften direkt ausschließt, das Weimarische durch Nichterwähnung das Gleiche schweigend thut. Was das kleine Weimar und das durch die stammverwandte Presse Frankreichs vielfach bearbeitete Italien wagen konnten, wird auch das Deutsche Reich getrost wagen können. Weder die Deutsche Presse Oesterreichs, noch die einzelnen Deutschen Blätter, welche aus England, der Schweiz oder Amerika nach Deutschland kommen, werden unsere Ruhe stören, so lange unsere Zustände daheim solid sind." Die §§. 7 und 20 wurden vom Reichstage ganz gestrichen. Nur die §§. 2, 4, 8, 15, 18, 22, 25, 26 und 30 hatte die Kommission unverändert gelassen; nun die durch den Reichstag votirten, wenn auch nicht tief einschneidenden, so doch zahlreichen Veränderungen noch hinzutraten, hatte die Regierungsvorlage ihre ursprüngliche Physiognomie gar sehr verändert.

§. 52.

Ueber die Vorgänge zwischen der zweiten und dritten Berathung geben natürlich die Reichstagsberichte keinen Aufschluß. Schwarze[1] theilt darüber Folgendes mit:

„Der Bundesrath nahm nunmehr Stellung zu den Beschlüssen des Hauses. Einzelne Zeitungen brachten Mittheilungen über die im Justizausschusse des Bundesrathes erfolgten Beschlüsse des amendirten Entwurfes, ohne daß diesen Mittheilungen irgend ein Widerspruch entgegengestellt wurde. Diese Mittheilungen, sowie mehrere Beschlüsse des Reichstages bei der zweiten Lesung hatten den Wunsch veranlaßt, daß die Mitglieder der Kommission, obschon die Funktion der letzteren mit dem Schlusse der zweiten Berathung erloschen war, zu einer nochmaligen Berathung der Differenzpunkte zusammentreten möchten. Diesem Wunsche wurde von den Mitgliedern entsprochen, welche nunmehr in freier Berathung, unter Mitwirkung der Bundeskommissare v. Brauchitsch und v. Schelling, die streitigen Punkte des Entwurfes in mehreren Sitzungen einer neuen Prüfung unterzogen und das Ergebniß derselben, nachdem die neuen Fassungen von den Abgeordneten Marquardsen, Forcade und Schwarze redigirt worden, in der Form von Anträgen zur dritten Lesung dem Reichstage vorlegten."

Die dritte Berathung im Reichstage begann am 24. April 1874[2].

Marquardsen eröffnete die Verhandlungen durch einen längeren Vortrag. Er legte zuerst dar, daß es sich für das Preßgesetz um Sein und Nichtsein gehandelt habe. Die ursprünglich von der Kommission gemachten und vom Reichstage angenommenen Anträge seien zwar der Art gewesen, daß eine existenzberechtigte Regierung recht wohl damit existiren könnte. Allein damit schaffe man die Thatsache nicht aus dem Wege, daß in Bezug auf einige Punkte Divergenzen bestehen bleiben. Und so sei man denn zuletzt vor die Frage gestellt worden, ob die ganze bisherige Arbeit als schätzbares Material in die Registratur wandern solle. Um dies zu vermeiden, habe man sich mit den Vertretern der Regierungen zu einigen gesucht. Marquardsen gab nun eine

[1] Schwarze, Reichspreßgesetz v. 7. Mai 1874, erläutert, Erlangen 1874, S. 3.

[2] Sten. Ber. S. 1083 fgg.

Skizze des außerhalb des Reichstages stattgehabten Verhandlungsganges und führte die Aenderungen vor, welche die freie Kommission mit den Regierungen vereinbart hatte. Sie betrafen das Kolportiren von Druckschriften durch jugendliche Personen, den Berichtigungszwang, das Provociren auf gerichtliches Verhör nach §. 11, das politische Plakat, die Verantwortlichkeit als Thäter, den Nachweis der Fahrlässigkeit beim Redakteur und die Beschlagnahme.

Der Präsident des Reichskanzleramtes, Minister Delbrück, erklärte, daß von den Regierungen gegen die von Marquardsen charakterisirten Anträge nun keine Einwendungen erhoben werden würden. Nur einen Punkt nahm er aus, einen Antrag nämlich, welcher sich auf die Ergänzung des §. 21 bezog. Dieser Paragraph betrifft die Berichtigungen. Die freie Kommission hatte hier vorgeschlagen, daß bei unberechtigter Verweigerung, wenn sie im guten Glauben geschehen ist, unter Freisprechung von Strafe und Kosten lediglich die nachträgliche Aufnahme der Berichtigung anzuordnen sei.

Durch eine neue bestimmte Erklärung des Staatsministers Delbrück wurde außer Zweifel gestellt, daß die Regierungen auf gewisse Aenderungen einen entscheidenden Werth legten und den Entwurf ohne dieselben nicht annehmen würden. Hiermit war die dritte Berathung in enge Grenzen eingeschlossen.

Lasker sprach aus, daß zwar in der That das, was gegenwärtig durch die Verständigungs-Anträge erreicht werden solle, tief unter dem stehe, was er bei dem Preßgesetze habe durchsetzen wollen. Aber gegen den bisherigen Zustand in Preußen, wie in den meisten Deutschen Staaten, sei doch das, was erreicht werden solle, eine Verbesserung. Die Fortschrittspartei würde gewiß nicht gegen das so modificirte Gesetz stimmen, wenn sie nicht wüßte, daß demselben dennoch die Majorität gesichert sei.

Wir würden eine Ungerechtigkeit zu begehen fürchten, wenn wir nicht zum Schlusse der erfreulichen Fortschritte gedächten, welche durch das Reichspreßgesetz gemacht worden sind. Dahin gehören die Beschränkung der Entziehung des Postdebits, die Aufhebung der Zeitungskautionen und des Zeitungsstempels nebst der Inseratensteuer, die Sicherung gegen Untersagung des Preßgewerbes, die bessere Regelung des Berichtigungszwanges und die durchgängige Milde der Strafandrohungen, welche, indem sie

ein Minimum nicht aufstellen, dem Richter die Möglichkeit zu jeder erdenklichen Rücksichtsnahme gewähren. Wendet die Praxis diese Bestimmungen im rechten Geiste an, so werden vielleicht noch viele Gegner des Preßgesetzes in Freunde desselben umgewandelt werden.

In den Sitzungen vom 24. und 25. April wurden die neuen Anträge von Marquardsen und Genossen fast unverändert angenommen.

Eine Motion auf Einführung der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen Verbrechen und von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen (Beseler, Gneist, Hullmann) wurde zurückgezogen, um der allgemeinen Strafproceßordnung nicht vorzugreifen.

Am 25. April 1874 wurde das ganze Gesetz angenommen.

Die Kaiserliche Publikation erfolgte unter dem 7. Mai 1874.

Die Gesetzeskraft trat mit dem 1. Juli 1874 ein.

Die Einführung in Elsaß-Lothringen wurde einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Zweiter Theil.

Kommentar zum Preßgesetz

vom 7. Mai 1874.

§. 53.

Das Gesetz umfaßt 31 Paragraphen.

Dieselben sind in folgende 6 Rubriken gestellt:

I. Einleitende Bestimmungen §§. 1—5;
II. Ordnung der Presse §§. 6—19;
III. Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen Handlungen §§. 20, 21;
IV. Verjährung §. 22;
V. Beschlagnahme §§. 23—29.
VI. Schlußbestimmungen §§. 30, 31.

An die Stelle der Römischen Ziffern, welche der Gesetzgeber zur Bezeichnung seiner sechs Themata ausreichend findet, lassen wir in unserer Arbeit

„Abschnitte"

treten; an die Stelle der Paragraphen aber setzen wir

„Artikel",

indem wir das leichte Paragraphenzeichen durch unser ganzes Buch in der bisherigen Weise fortlaufen lassen.

Erster Abschnitt.

Einleitende Bestimmungen.

Es wird hier gehandelt

1) von der Preßfreiheit als Regel Art. 1,
2) von den Gegenständen der Anwendung des Preßgesetzes Art. 2,
3) von der Ausdehnung des Begriffes „Verbreitung" Art. 3,
4) von der Entziehung der Preßgewerbe-Befugniß Art. 4,
5) vom Verbot der nichtgewerblichen Verbreitung von Druckschriften Art. 5.

Artikel 1.

Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

§. 54.

Der Regierungs-Entwurf vermied den Ausdruck „Freiheit der Presse". Er sagte: „Die rechtliche Stellung der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen" ꝛc. Diese Fassung war aber so unlogisch, daß man annehmen muß, der Verfasser habe ursprünglich geschrieben „Die Freiheit der Presse" und sei erst nachträglich veranlaßt worden, dafür zu setzen „Die rechtliche Stellung der Presse." Die Beschränkungen sind ja nicht Beschränkungen der rechtlichen Stellung, sondern Beschränkungen der Freiheit, und die Summe dieser Beschränkungen, abgezogen von der Freiheit, ergiebt die rechtliche Stellung der Presse.

Es war der Abgeordnete Wiggers, welcher die in Rede stehende Aenderung im Reichstage begründete[1].

[1] Sten. Ber. von 1874, S. 374.

§. 55.

1. Das Gesetz geht davon aus, daß die Freiheit der Presse die Regel bildet, Beschränkungen dieser Freiheit erst durch besondere gesetzliche Anordnungen begründet werden.

Indem der Gesetzgeber dies an die Spitze des ganzen Preßgesetzes stellt, weiht er den Richter in den Geist des Gesetzes ein. Er sagt ihm: „Denke immer daran, daß ich die Freiheit will, daß dies mein als heilsam und nothwendig erkanntes Princip ist. Ich habe mich überzeugt, daß es ein Unrecht gegen die Wahrheit ist, der öffentlichen Gedankenmittheilung entgegenzutreten durch Prävention. Ich will auf diesem Boden selbst die Repression nicht anders als auf ein dringendes Gebot des öffentlichen oder privaten Rechts oder Wohls. Wenn also von irgend einer Seite her versucht wird, der Presse Beschränkungen aufzuerlegen, so halte fest, daß sie die Vermuthung wider sich haben und lasse sie Dir genau nachweisen."

2. Diese Beschränkungen müssen sich überdies in dem gegenwärtigen Gesetze selbst finden.

a. Landesgesetze dürfen also zur Beschränkung der Presse nicht herangezogen werden. Schon die Motive sprechen es aus, daß durch das Reichspreßgesetz die Angelegenheiten der Presse einheitlich „unter Ausschluß der Landesgesetzgebungen in dieser Materie" geregelt werden sollen. Weder haben die alten Landesgesetze in dieser Materie noch Geltung, noch können neue Landesgesetze der Preßfreiheit neue Schranken setzen, sofern das Reichspreßgesetz nicht selbst eine Ausnahme gestattet (vgl. Art. 30). Erloschen ist der Vorbehalt, welchen das Einführungs-Gesetz zum Reichs-Strafgesetzbuche §. 2. Abs. 2 in den Worten ausspricht: „In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über strafbare Verletzungen der Preßpolizei-Gesetze"; wobei bemerkt werden muß, daß dasjenige, was in unserem Reichspreßgesetze Ordnung der Presse genannt wird, in anderen Gesetzen, z. B. im zweiten Titel des Badischen Preßgesetzes vom 2. April 1868, als Polizei der Presse bezeichnet wird[1].

b. Kein Zweifel hingegen ist darüber möglich, daß die Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches die noth-

[1] Vgl. Rubo, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Heft 3, 1874 (1875), Seite 188, 189.

wendige materielle Ergänzung des Preßgesetzes bilden, also neben ihm fortbestehen.

Vom Reichsgesetze über das Urheberrecht aber sollte man hier gar nicht reden. Denn dieses steht gar nicht auf gleichem Boden mit dem Preßgesetze und wird folglich von ihm gar nicht berührt.

3. Die Beschränkungen müssen in diesem Gesetze vorgeschrieben oder zugelassen sein.

Nicht alle Beschränkungen sind nämlich im Gesetze imperativ, manche nur fakultativ angeordnet.

Unter die blos zugelassenen, also fakultativ angeordneten Beschränkungen fallen: das Verbot der nicht gewerbsmäßigen Verbreitung von Druckschriften Art. 5, das Verbot im Auslande erscheinender periodischer Druckschriften Art. 14, das Verbot von Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel Art. 15 ꝛc.

4. Die „Freiheit der Presse", von welcher das Reichspreßgesetz handelt und auf welche sich die in ihm angeordneten Beschränkungen beziehen, besteht nicht nur in dem Rechte, sein Inneres durch Erzeugnisse der Buchdruckerpresse kund zu geben, sondern umfaßt auch das Recht auf Anwendung aller anderen mechanischen oder chemischen Mittel zur Verbreitung von Schriften, bildlichen Darstellungen und Musikalien, im Sinne des Art. 2 dieses Gesetzes selbst.

Es kann nur irreleiten, wenn man hier den §. 27 der Preußischen Verfassung als Wegweiser hinstellt. Da heißt es: „Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern." Sieht man denn nicht auf den ersten Blick, daß die Freiheit, von welcher dieser § redet, eine andere, theils weitere, theils engere ist, als diejenige, welche das Thema des Reichspreßgesetzes bildet? Das Recht der Gedankenmittheilung durch mündliches oder schriftliches Wort gehört gar nicht hierher.

Artikel 2.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften

und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

Was im Folgenden von „Druckschriften" verordnet ist, gilt für alle vorstehend bezeichneten Erzeugnisse.

§. 56.

Diese Bestimmung stimmt fast Silbe für Silbe mit dem Artikel 3 des Sächsischen Preßgesetzes vom 24. März 1870 überein. Sie ist unverändert aus dem von der Reichsregierung vorgelegten Entwurfe in das Reichspreßgesetz übergegangen.

Hauptsächlich im Hinblick auf die Entwickelung der Photographie hat man die durch chemische Mittel bewirkten Darstellungen den Erzeugnissen der Buchdruckerpresse gleichgestellt. Es war zunächst die massenhafte Anwendung der Photographie zur Darstellung von Obscönitäten, was zu dieser Erweiterung führte. Ob die Photographie eine Kunst sei und den Schutz gegen Nachdruck verdiene, mag streitig sein; daß ihre Erzeugnisse aber vor vielen anderen geeignet sind, unter die preßpolizeilichen Vorschriften gestellt zu werden, ist leider nur zu gewiß. Die schamlose Industrie hat kaum jemals ein Werkzeug besessen, durch welches sie die Phantasie so, wie mittelst dieser Lichtschrift, besudeln konnte, und auf tausend versteckten Wegen weiß sie ihr verführerisches Gift auszubreiten.

§. 57.

1. Unser Artikel wählt, indem er andere Erzeugnisse denen der Buchdruckerpresse gleichstellt, Ausdrücke von solcher Spannkraft, daß darunter Alles fällt, was nach der Natur der Sache eine gleiche Verantwortlichkeit herbeiführt, wie sie durch Erzeugnisse der Buchdruckerpresse begründet wird.

Diese umfassende Tendenz bildet die Ratio legis, welche den Richter leiten muß.

2. Mechanisch und chemisch umfaßt das ganze Gebiet der in dem angegebenen Sinne verwendbaren Naturkräfte. Man würde fehlgreifen, wenn man etwa chemisch und physikalisch unterscheiden und damit den Umfang der chemischen Mittel beschränken wollte.

Mechanisch oder chemisch schließt auch solche Vervielfältigungsmittel nicht aus, welche zugleich mechanische und chemische

sind. Die fortschreitende Entwickelung der graphischen Künste ist in einer steten Kombination der verschiedenartigsten Mittel begriffen. Sie kennt eine Phototypie, eine Chemitypie, eine Glyphographie, eine Galvanographie, eine Hyalographie u. s. w. Besonders bei der Anfertigung von Werthpapieren kommen die graphischen Künste in den mannigfachsten Kombinationen zur Anwendung. Der Gesetzgeber läßt keine Kombination dem Gesetze entwischen.

Außer den Steindrucken, Holzdrucken, Kupferstichen, Stahlstichen, Photographien, auch Stereoskopen und Daguerrotypen, gehören hierher die Erzeugnisse der Durchdruckschrift, deren man sich viel zu dem Zwecke bedient, der Tagespresse Neuigkeiten zuzuführen (vgl. Preßgesetz Art. 30), die aber auch oft zu weiterer Verbreitung bestimmt sind. Dies Alles aber sind nur Beispiele, es ist keine erschöpfende Aufzählung. Welche Mittel chemischer oder mechanischer Art, im weitesten Sinne dieser Ausdrücke, der Erfindungsgeist der Gegenwart wie der Zukunft auf diesem Gebiete zur Anwendung bringen mag, die Erzeugnisse von „allen" lassen sich unter unser Gesetz subsumiren.

3. Bildliche Darstellungen sind Gegenstand der Anwendung des Preßgesetzes, auch wenn ihnen eine Unterschrift oder Erläuterung nicht beigegeben ist („mit oder ohne Schrift"): sie reden schon durch sich selbst. Musikalien aber sind es nur, falls sie „mit Text oder Erläuterungen" versehen sind. Denn wenn sich in musikalischen Kompositionen auch eine nichtswürdige Stimmung ausdrücken läßt, so bringt man es doch nicht bis zum musikalischen Ausdrucke verbrecherischer Gedanken.

Strenger urtheilte die Oesterreichische Praxis. Durch Erkenntniß vom 21. März 1863 verbot das Landesgericht in Lemberg die Verbreitung eines Polnischen Liedes sammt Noten. Das Notenwerk wurde nun ohne den Text in Wien gedruckt und versendet. Die Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme über das bloße Notenwerk. Das Landesgericht erklärte die Beschlagnahme für aufgehoben, weil bloße Melodien ohne Text nicht strafbar seien. Vom Oberlandesgerichte wurde aber die Beschlagnahme bestätigt, weil eine allgemein verständliche Melodie nachhaltigere Wirkung als der Text üben könne; die Intonation der Melodie reiße ganze Volksmassen zur Absingung des Liedes hin; das Lied wirke im Gesang, dieser aber sei durch die Melodie bedingt,

welche mit dem Liede so innig verbunden sei, daß sie letzteres provocire und repräsentire[1].

Aus unserem Standorte müssen wir in solchen Fällen sagen, wer bei Intonation einer Melodie in den Text einstimmt, welcher nicht bei den Noten steht, weiß den Text anderswoher. Wir können also das bloße Notenwerk für das Absingen des Liedes nicht verantwortlich machen.

4. Die Erläuterungen der Musikalien müssen einen gedanklichen Inhalt neben die Musikalien stellen. Bloße Taktzeichen, die Beischriften Allegro oder Andante 2c. gehören zu den Musikalien selbst und geben Nichts, was darüber hinausginge. Erläuterungen, welche nur das Tonische und Technische der Musik betreffen und so die Musikalien in Lehrbücher für musikalische Praxis verwandeln, sind freilich wohl im Ganzen sehr unschuldiger Art und jedenfalls von ganz anderer Beschaffenheit, als diejenigen Erläuterungen, welche gleichsam den Text vertreten; als Erläuterungen aber bleiben sie dem Preßgesetze unterworfen, haben also den Vorschriften über Angabe von Namen und Wohnort des Druckers Genüge zu leisten. Zwischen den bloßen Musikzeichen und den lehrbuchlichen Erläuterungen liegt ein mittleres Gebiet von Zusätzen und Bemerkungen über das Musikalische, in welchem nur das richterliche Ermessen entscheiden kann.

5. Alle erwähnten Vervielfältigungen müssen aber, nach unserem Artikel, zur Verbreitung bestimmt sein. Erzeugnisse für den Privatgebrauch gehören also ebensowenig hierher, als Erzeugnisse, welche zwar für den öffentlichen Gebrauch geeignet, aber nicht bestimmt sind. Ob die Verbreitung im Wege des Buchhandels oder anderswie erfolgen soll, ist einerlei.

6. Auf den körperlichen Stoff, welcher den zu verbreitenden Vervielfältigungen dient, sieht das Gesetz nicht. Er wird natürlich in der Regel Papier sein, kann aber auch in Pappe, Blech, Gußbronze oder Gußeisen bestehen, wie bei bedruckten Denkmünzen. Diese Ausdehnung ist aber nicht auf Analogie zurückzuführen, denn sonst wäre sie nach bekannten strafrechtlichen Grundsätzen unzulässig, sondern sie ist unmittelbar aus dem Gesetze selbst herzuleiten, welches hinsichtlich des gewählten Stoffes keine Unterschiede kennt, auch das Wort „Druckschriften" durch-

[1] Lienbacher, prakt. Erläut. des Oesterreichischen Preßges. S. 16 und 18 (der Oesterr. Preßgesetzgebung Bd. II, S. 1868).

gehend für alle mechanischen und chemischen Vervielfältigungen von Schriften oder bildlichen Darstellungen anwendet.

Falsche Geldmünzen und falsches Papiergeld fallen nur unter die Strafgesetze über Münzfälschung, weil sie nur Werthe darstellen, nicht Gedanken ausdrücken, auch durch die bei ihrer Verausgabung obwaltende Absicht einen von den Preßverbrechen ganz verschiedenen Charakter tragen. Mag falsches Papiergeld immerhin mittelst einer Buchdruckerpresse erzeugt worden sein, es ist doch kein Erzeugniß der Buchdruckerpresse im Sinne unseres Gesetzes.

Artikel 3.

Als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnissnahme durch das Publikum zugänglich sind.

§. 58.

Im Preußischen Preßgesetze vom 12. Mai 1851 fanden sich folgende Bestimmungen:

„§. 32. Die Strafbarkeit wegen eines durch die Presse begangenen Verbrechens oder Vergehens beginnt mit der Veröffentlichung des Preßerzeugnisses."

„§. 33. Die Veröffentlichung des Preßerzeugnisses ist erfolgt, sobald die Druckschrift verkauft, versendet, verbreitet oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen worden ist."

Hiernach wäre „Veröffentlichung" das Allgemeine, „Verbreitung" nur eine Art der Veröffentlichung, neben dem Verkaufen, Versenden, Ausstellen und Anschlagen.

Man kann nun allenfalls darüber rechten, ob es passender sei, das Wort Veröffentlichung oder das Wort Verbreitung zur generellen Bezeichnung zu verwenden. Ein erhebliches Resultat wird ein solcher Streit nicht absetzen, da ja die Veröffentlichung sofort in die Verbreitung übergeht. Man kann aber in keiner Weise bestreiten, daß es unrichtig ist, die Verbreitung zwischen dem Verkauf, der Versendung, dem Ausstellen und dem Anschlagen aufzuführen. Die Verbreitung wird dadurch zu einer schattenhaften Allgemeinheit, denn sie wird neben ihre eigenen Arten gestellt, welche ihr erst einen greifbaren Inhalt geben.

Im Sächsischen Preßgesetze vom 24. März 1870 wurde „Verbreitung" als das Allgemeine hingestellt, so daß dieser Ausdruck an die Stelle von „Veröffentlichung" trat. Dies Gesetz sagte nämlich in Art. 5:

„Als Verbreitung eines Preßerzeugnisses gilt es, wenn dasselbe zum Verkaufe ausgeboten, vertheilt, zum Vertriebe versendet, zu gleichem Zwecke auf die Post gegeben, angeschlagen, ausgestellt oder zu Jedermanns Einsicht an öffentlichen Orten, z. B. in Schankwirthschaften, Leihbibliotheken, Lesekabinetten 2c. ausgelegt wird."

Offenbar ist diese Ausdrucksweise klarer und ihr hat sich deshalb das Reichspreßgesetz angeschlossen.

In den Motiven ist Folgendes bemerkt.

„Der Begriff der Verbreitung bildet ein wesentliches Moment im Thatbestande derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch den Inhalt einer Druckschrift begangen werden und eben hierdurch einen eigenthümlichen Charakter erhalten. (Die für diese Delikte häufig vorkommende, übrigens vieldeutige Bezeichnung „Preßverbrechen" oder „Preßvergehen" ist im Gesetz-Entwurfe vermieden).

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich definirt den Begriff der Verbreitung nicht näher und stellt ihm nur den „öffentlichen Anschlag" oder die „öffentliche Ausstellung" von Schriften 2c. als gleichbedeutend zur Seite (§§. 85, 110 und 184 des Strafgesetzbuches). Auch das Gesetz vom 11. Juni 1870 betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken (§§. 18, 21, 25, 34, 35) enthält sich einer Definition. Eine solche ist auch in erschöpfender Weise kaum zu geben. Deshalb und um nicht mit der an andere Gesetze sich knüpfenden Spruchpraxis in Widerstreit zu gerathen, empfiehlt es sich, hier von einer Definition oder Exemplifikation ganz abzusehen, und nur Vorsorge zu treffen, daß der Ausdruck „Verbreitung", wo er in diesem Gesetze auftritt, zugleich auf das im Strafgesetzbuche nebenher genannte „Anschlagen, Ausstellen und Auslegen" mit bezogen werde."

§. 59.

Der allgemeine Begriff der Verbreitung ist, trotz des Mangels einer Definition, aus dem Gesetze deutlich erkennbar

und der Gesetzgeber hat in diesem Stücke mehr geleistet, als man nach den Motiven erwarten sollte. Verbreiten ist hier ein Handeln, durch welches die Druckschrift der Kenntnißnahme durch das Publikum zugänglich wird.

Hierin liegt Folgendes.

1. Die Druckschrift selbst muß verbreitet sein.

Sie besteht aus Körper und Inhalt.

2. Handlungen, welche nur den Körper, aber nicht den Inhalt zugänglich machen, sind ebensowenig Verbreitung als Handlungen, welche nur den Inhalt, aber nicht den Körper zugänglich machen.

3. Nur zugänglich braucht die Druckschrift gemacht zu sein. Nicht erforderlich ist also, daß die Kenntnißnahme erfolgt sei.

4. Die Zugänglichkeit bezieht sich auf das Publikum. Der Begriff des Publikums bildet den Gegensatz gegen Private. Er kann nicht lediglich an den Umfang des Kreises der Personen, denen die Druckschrift zugänglich wird, geknüpft werden.

Vertrauliche Mittheilung einer Druckschrift an einzelne Freunde und Bekannte zum privaten Gebrauch ist nicht Verbreitung ins Publikum, also nicht Verbreitung im Sinne des Gesetzes. Die Zahl der Freunde und Bekannten darf aber nicht eine so große werden, daß sich die Grenze zwischen ihnen und dem Publikum verwischt, die Schrift also dennoch in Wahrheit in die Oeffentlichkeit gelangt.

Oeffentlicher Verkauf auch nur eines Exemplars ist Verbreitung. Die Druckschrift geht mit diesem Exemplar ins Publikum.

Von selbst versteht sich, daß die Ablieferung eines Pflichtexemplars an die Polizei nicht Verbreitung ist.

5. Ob für die Exemplare Zahlung genommen wird oder nicht, ist im Grunde eine außerhalb des Begriffes „Verbreitung" liegende Frage. Unzweifelhaft ist unentgeltliche Verbreitung nicht minder Verbreitung als entgeltliche, ja, wenn man will, noch entschiedener, weil Unentgeltlichkeit die Verbreitung fördert.

§. 60.

Mündliche Mittheilung des Inhaltes einer Druckschrift ist nicht Verbreitung der Druckschrift. Das Preßgesetz setzt Leser,

nicht bloße Hörer voraus. Es will derjenigen Gefahr entgegentreten, welche darin liegt, daß jedes gedruckte Exemplar eine unbestimmte Zahl von Lesern finden kann. Die Verbreitung ist Verbreitung von Exemplaren. Dem Inhalte darf der Körper nicht fehlen. Das Vorlesen einer Schrift kann aus verschiedenen Gesichtspunkten strafbar sein, ist aber kein Preßdelikt. Die Beschränkungen, welche das Preßgesetz aufstellt, treffen nur die Preßfreiheit, nicht die Redefreiheit. Jenes Vorlesen könnte ja ebenso gut aus dem noch ungedruckten Manuskripte als aus der Druckschrift erfolgen.

§. 61.

1. Noch nicht Verbreitung ist eine buchhändlerische Anzeige. Beschränkt sie sich auf die Ankündigung des Titels, so ist sie augenscheinlich nur eine vorbereitende Handlung: sie verbreitet ja in diesem Falle weder den Inhalt noch den Körper der Druckschrift. Dehnt sie sich auf den Inhalt aus, indem sie aus demselben Auszüge oder über ihn eine Charakteristik liefert, so kann hierdurch wohl eine Verantwortlichkeit hinsichtlich der Anzeige, nicht aber eine Verantwortlichkeit hinsichtlich der angezeigten Druckschrift begründet werden: es kommt der Grundsatz zur Anwendung, daß Verbreitung des Inhalts nicht Verbreitung der Druckschrift ist.

2. Noch nicht Verbreitung ist die Versendung von einem Buchhändler an den anderen, also z. B. von dem Verleger an den Sortimenter. Die Buchhändler stehen dem Publikum, welches Bücher entnimmt, gegenüber. Erst wenn die Druckschrift den buchhändlerischen Kreis überschreitet, kommt sie ins Publikum[1].

3. Die Reichstagskommission von 1873 hatte den Satz aufgestellt: „Die Ablieferung an die Post zum Zwecke der Versendung gilt noch nicht als Verbreitung." Umgekehrt hieß es im Sächsischen Preßgesetz vom 24. März 1870: „Als Verbreitung eines Preßerzeugnisses gilt es, wenn dasselbe zum Verkaufe ausgeboten, vertheilt, zum Vertriebe versendet, zu gleichem Zwecke auf die Post gegeben wird."

In der Reichstags-Kommission von 1874 hatte Sonne-

[1] Gut Brater, Nachträge zum Preßgesetz, in Dollmanns Gesetzgebung des Königreichs Bayern Th. III, S. 58 und 59.

mann die Wiederaufnahme des von der vorjährigen Kommission aufgestellten Satzes beantragt, dann aber seinen Antrag zurückgezogen. Später kam man auf den Gegenstand nicht wieder zurück. Nach Marquardsen würde es unrichtig sein, hieraus zu schließen, daß unter allen Umständen die Ablieferung an die Post als Verbreitung angesehen werden soll. „Regelmäßig" — sagt er — „wird sie der Beweis weiterer Verbreitung sein, aber der Fall ist recht wohl denkbar, daß die Verbreitung der übrigen Exemplare, z. B. wenn nachträglich eine Gesetzwidrigkeit irgend welcher Art erkannt wurde, von dem Verleger oder Redakteur zurückgehalten worden. Die bloße Thatsache allein, daß ein Ballen anderer Exemplare sich noch auf der Post zur Versendung befindet, würde dann nicht schon eine Verbreitung bedeuten, und es müßte dem Verleger freistehen, die dort befindlichen Exemplare sich zurückgeben zu lassen und dadurch der Strafe zu entgehen" [1]. Marquardsen will hier Alles der thatsächlichen Würdigung des Richters überlassen. Er beruft sich auf die hiermit übereinstimmende Ansicht der Reichstags-Kommission von 1874 und auf eine Bemerkung, welche Karl Brater in Bezug auf die nach der älteren Bayrischen Preßgesetzgebung von Zeitungsverlegern verlangten zwei Pflichtexemplare macht [2]. Schwarze erklärt es dagegen, den Entscheidungen gegenüber, welche das Preuß. Obertribunal auf Grund des Preuß. Preßgesetzes gefällt hat, für richtiger, wenn man die Abgabe zur Post nicht als Verbreitungsakt auffaßt. Denn die Post handle hier nur im Auftrage des Verlegers 2c., ohne selbst Kenntniß von dem Inhalte zu nehmen, und es sei erst die Ausgabe durch die Post der Akt, mit welchem der Verleger 2c. durch seine Beauftragten den Inhalt der Schrift dem Publikum zugänglich machte.

Der klaren Auseinandersetzung Schwarze's stimmen wir bei, lassen es auch gelten, wenn Schwarze hinzufügt: „Eine Ausnahme ist dann, nach Befinden, anzuerkennen, wenn der Post offene gedruckte Briefe zur Weiterbeförderung übergeben werden und also bereits den Postbeamten die Möglichkeit der Einsichtnahme gewährt wird" [3].

[1] Marquardsen, das Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 mit Einleitung und Kommentar, Berlin 1875, Seite 57.

[2] Brater, Gesetz vom 17. März 1850, zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse, bei Dollmann a. a. O. Seite 4.

[3] Schwarze, das Reichspreßgesetz, erläutert, Erlangen 1874, S. 8 und 9.

Der Satz, daß Versendung von einem Buchhändler an den anderen überhaupt nicht Verbreitung sei, wird durch das eben Gesagte nicht berührt.

Die Frage, mit der wir zu thun haben, ist hauptsächlich für die Versendung von Zeitungen bedeutsam. Hier ist es wichtig, daß die Ablieferung der Ballen an die Post noch nicht, sondern daß erst die Austheilung an die einzelnen Abonnenten als Verbreitung betrachtet werde. Man muß festhalten: Erst durch die Austheilung an die Abonnenten werden die Exemplare dem Publikum zugänglich.

Die älteren Entscheidungen des Preußischen Obertribunals ruhten auf einem vom Reichspreßgesetze verschiedenen Gesetzestexte und würden natürlich selbst im entgegengesetzten Falle für die reichsrechtliche Praxis nicht maßgebend sein. Wir glauben übrigens Folgendes aus einem Urtheil des Preußischen Obertribunals vom Jahre 1866 als belehrend hervorheben zu dürfen:[1]

„Zwar ist in dem Plenar-Erkenntniß des Obertribunals, Senat für Strafsachen, vom 17. Juli 1862 ausgesprochen, daß die Aufgabe eines Preßerzeugnisses auf die Post eine Versendung und somit eine Veröffentlichung desselben nach §. 33 des Preßgesetzes darstellt. Als Grund dafür ist jedoch in jenem Erkenntniß nur angeführt, daß es zur Annahme einer stattgehabten Veröffentlichung auf den Beweis der wirklich erfolgten Kenntnißnahme durch das Publikum nicht ankomme, daß vielmehr jede Handlung genügen solle, welche den Eingang des Preßerzeugnisses in das Publikum zur unmittelbaren Folge hat. Es muß also das Schriftstück dem Publikum unmittelbar durch die Aufgabe zur Post zugänglich gemacht sein, um darin eine Versendung (Veröffentlichung) im Sinne der §§. 32 und 33 des Preßgesetzes finden zu können. Solche Transportirungen dagegen, welche die Exemplare einer Druckschrift nicht unmittelbar an das lesende Publikum, resp. an einzelne Mitglieder des Publikums befördern, sondern lediglich im gewerblichen Verkehr des Verlegers selbst den Ver-

---

Vgl. auch Thilo, in seinem gefälligen und handlichen Kommentar: Das Preßgesetz für das Deutsche Reich vom 7. Mai 1874 nebst den bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Strafgesetzbuches 2c., Berlin 1874, Seite 4.

[1] Abgedruckt in Goltdammers Archiv für Preußisches Strafrecht Bd. XIV., Jahrgang 1866, Seite 348 und 349.

trieb der Exemplare vermitteln sollen, können nicht als Versendungen (Veröffentlichung) im Sinne der §§. 32 und 33 angesehen werden. Daher stellt der Transport der gedruckten Exemplare einer Zeitung aus der Druckerei in die Expedition, resp. aus dieser zur Post oder sonstigen Transport-Anstalt, noch keineswegs eine solche Veröffentlichung dar. Dabei kann es dann auch keinen Unterschied begründen, ob die Transportirung sich lediglich im Inneren ein und desselben Ortes bewegt, oder ob sie sich von einem Orte (von einer Stadt) zum anderen erstreckt."

4. Noch nicht Verbreitung ist, wie der Kommissionsbericht von 1873 hervorhebt, der juristische Akt des Verkaufes ohne Auslieferung des Preßerzeugnisses.

5. Noch nicht Verbreitung ist die Uebergabe des Exemplars an den Austräger. Die Verbreitung ist erst mit der Auslieferung des Exemplars selbst vorhanden, denn erst durch die Auslieferung des Exemplars wird die Druckschrift der Kenntnißnahme von Seiten des Käufers zugänglich.

§. 62.

Das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen einer Druckschrift ist nur dann Verbreitung, wenn es an Orten geschieht, wo sie der Kenntnißnahme durch das Publikum zugänglich ist.

Die Kenntnißnahme darf sich nicht auf den betitelten Körper der Druckschrift beschränken, sondern muß den Inhalt mit umfassen.

1. Das Anschlagen einer Schrift ist also noch nicht Verbreitung, wenn der Inhalt der Schrift nicht sichtbar wird. Die bloße Ankündigung des Titels hätte ja schon durch den Anschlag des Titelblattes erreicht werden können und wäre dann augenscheinlich nicht Verbreitung der Schrift selbst.

Das Anschlagen eines Bildes ist Verbreitung desselben.

2. Ganz dasselbe gilt vom Ausstellen von Schriften oder Bildern am Schaufenster.

3. Das Auslegen von Schriften oder Bildern an Orten, wo dieselben auch dem Inhalte nach dem Publikum zugänglich sind, ist schlechtweg Verbreitung. So insbesondere das Auslegen auf dem buchhändlerischen Novitätentische, welches gar keinen

anderen Zweck hat, als die Druckschriften auch dem Inhalte nach dem Publikum zugänglich zu machen. Man kann hier nicht zwischen offen liegenden Bildern und zugeklappten Büchern unterscheiden, denn die Bücher liegen dazu da, um von Jedem aufgeklappt werden zu können[1].

Daß dagegen ein Buch sich nur an einer erkennbaren Stelle im Laden eines Buchhändlers befindet, ist nicht Verbreitung. Man muß die Ausstellungen, welche nur Aufforderungen zum Kauf sind, wohl unterscheiden von denen, welche zugleich den Inhalt der Druckschrift zur Verfügung stellen.

4. Die Verbreitung kann auch durch andere Handlungen, besonders durch Umhertragen der Druckschrift. erfolgen.

5. Als Orte, wo die Druckschriften der Kenntnißnahme durch das Publikum zugänglich sind, kommen insbesondere Gaststuben und öffentliche Lokale anderer Art in Betracht.

Das Auslegen von Exemplaren, oder auch nur eines Exemplars, auf dem Gasttische ist Verbreitung.

Die Ablieferung eines Exemplars an den Gastwirth, damit dieser dasselbe auf den Gasttisch lege, ist auch Verbreitung, denn auch der Gastwirth gehört schon zum Publikum.

Von der Mittheilung einer Mehrzahl von Exemplaren macht unser Gesetz den Begriff der Verbreitung nicht abhängig, hierin vortheilhaft abweichend von den Gesetzen der Thüringischen Gruppe[2].

6. Die Verbreitung braucht nicht eine gewerbsmäßige zu sein. „Die Gewerbeordnung" — sagen die Motive — „enthält nur Bestimmungen über den gewerbsmäßigen Betrieb. Ein Preßgesetz muß auch auf die nicht gewerbsmäßige Verbreitung von Druckschriften, welche zumal in bewegten Zeiten zu bedenklichen Agitationen benutzt werden kann, in das Auge fassen."

Artikel 4.

Eine Entziehung der Befugniss zum selbständigen Betriebe irgend eines Pressgewerbes oder sonst zur Heraus-

---

[1] Vgl. indeß Schwarze, welcher aufstellt: „In gleichem Maße ist das bloße Auslegen eines Buches auf der Ladentafel noch nicht eine Veröffentlichung (Verbreitung), wohl aber das eines obscönen Bildes."

[2] Koburg Art. 16, und nach ihm: Meiningen Art. 18, Weimar Art. 15, Altenburg Art. 15.

gabe und zum Vertriebe von Druckschriften kann weder im administrativen, noch im richterlichen Wege stattfinden.

Im Uebrigen sind für den Betrieb der Pressgewerbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung massgebend.

§. 63.

Im Regierungs-Entwurfe lautete Artikel 3 wie folgt:

„Für den Betrieb der Preßgewerbe sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend.

Von anderen als den hiernach berechtigten Personen dürfen Druckschriften auch dann, wenn ein Gewerbebetrieb nicht beabsichtigt ist, ohne besondere polizeiliche Erlaubniß weder auf Straßen, öffentlichen Plätzen und anderen öffentlichen Orten verkauft, vertheilt oder ausgestreut, noch im Herumziehen verbreitet werden.

Vorstehende Bestimmung findet auf Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie Nichts als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und Namen der zu wählenden Personen enthalten, keine Anwendung.

Die im dritten Absatze des §. 143 der Gewerbeordnung erwähnten Vorschriften der Landesgesetze treten außer Kraft."

Zunächst nun hat man später die Stellung dieser Anordnungen in der Reihenfolge der Artikel des Preßgesetzes abgeändert. Man hat das, was von ihnen beibehalten worden oder an die Stelle des Beseitigten getreten ist, in zwei Artikel vertheilt und diese beiden Artikel (4 und 5) mit ihren Hinweisungen auf die Gewerbeordnung an den Schluß der einleitenden Bestimmungen gesetzt.

Sodann hat man wichtige Abänderungen in der Fassung und im Inhalte vorgenommen.

1. Der Anschlagsmann, wie ein Weihnachtsbaum von oben bis unten mit bunten Papieren behängt, welche dem Publikum Nachrichten und Kaufaufforderungen mittheilen, ist eine Erfindung der Engländer und Amerikaner, die in Deutschland nie recht Wurzel gefaßt hat. Was von der Art auf dem Berliner Pflaster auftauchte, war nur ein falber Abglanz des Auslandes

und wurde von den Vorübergehenden mit Lächeln und mit Mitleid betrachtet[1].

Anders der fliegende Buchhändler. Der ward alsbald eine fast autochthone Institution.

1848 galt der fliegende Buchhändler für eine straßengefährliche und demokratische Person. Ein Abgeordneter bezeichnete ihn als den geborenen Demokraten. Die fliegenden Schaaren hemmten den Verkehr, wimmelten auf den Bahnhöfen und erfüllten die Luft wie die Sperlinge mit ihren Rufen.

1870 erhob sich aber der fliegende Buchhändler zu einer national-liberalen Erscheinung. Die Fenster der Patrioten öffneten sich, sobald der Fliegende vorüberzog mit seinen Ausrufen: Neueste Nachricht vom Kriegsschauplatz: Sieg bei Weißenburg, bei Wörth, — der Kaiser Napoleon mit seinem ganzen Heere bei Sedan gefangen! Der Fliegende wurde ein patriotisches Ferment, begleitete das Vaterland von Sieg zu Sieg, schürte die Begeisterung für die Landesvertheidigung und für das kommende Reich, und die kurzen Beine der Berliner Buben erwiesen sich als eine vortreffliche Schnellpost, welche die überall stürmisch begehrten Nachrichten überallhin mit jugendlicher Siegesfreude und Hoffnung auf ungewöhnlichen Gewinn schleunigst ausstreute.

Aber der Fliegende hatte keinen Rechtsboden unter den Füßen, sondern dieses ephemere jugendliche Phänomen wurde von den Behörden nur einstweilen zugelassen. Sollte das neue Reich ihm seine Fortexistenz nicht gesetzlich sichern?

Nach §. 43 der Deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bedarf derjenige, welcher gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, einer Erlaubniß der Ortspolizei, und hat den über diese Erlaubniß auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen. Diese Erlaubniß darf nur gewissen Personen, welche der §. 57 anführt, verweigert werden. Das Recht auf einen Legitimationsschein ruht aber allemal auf der Voraussetzung, daß der Be-

[1] Max Schlesinger giebt eine belustigende Schilderung des Londoner Plakatwesens in der Beilage zu Nr. 112 der Leipziger Nachrichten vom Jahre 1870; auch der Rücken der Packträger muß sich zum Anheften von Annoncen hergeben.

treffende im Deutschen Bundesgebiete einen festen Wohnsitz hat und wenigstens 21 Jahre alt ist. Ein bestimmtes Lebensalter ist damit nicht zur nothwendigen Voraussetzung für die Ertheilung des Legitimationsscheines erhoben, so daß die Behörde nach Gutdünken auch Minderjährigen einen solchen ertheilen kann.

Die Reichstagskommission wollte den Minderjährigen vom beendeten sechszehnten Jahre an einen Rechtsanspruch auf den Legitimationsschein verschaffen und schlug vor, daß ihnen der Legitimationsschein wegen Mangels des erforderlichen Alters nicht versagt werden dürfe. Bundesrath und Reichstag verweigerten aber ihre Zustimmung.

Demnach kann jetzt zwar die Ortspolizei auch Minderjährigen den Legitimationsschein geben, sie behält aber freies Ermessen, so daß sie in Erwägung der Umstände des einzelnen Falles zu handeln vermag.

2) Die Gewerbeordnung macht nur das gewerbsmäßige Kolportiren von Druckschriften von einer polizeilichen Erlaubniß abhängig. Nach der Regierungsvorlage zum Preßgesetz sollte aber auch das nichtgewerbsmäßige Kolportiren an eine, überdies rein gutdünkliche polizeiliche Erlaubniß geknüpft werden. Hierauf ging der Reichstag nicht ein und die betreffende Stelle im §. 3 des Regierungsentwurfes wurde deshalb gestrichen.

3. Schon die Gewerbeordnung erhebt zur Regel, daß die Berechtigung zum Gewerbebetrieb weder durch richterliche noch durch administrative Entscheidung entzogen werden darf (§. 143 Abs. 1). Sie führt aber diesen Grundsatz nicht ausnahmslos und unbedingt durch. Insbesondere läßt sie diejenigen Landesgesetze stehen, welche die Entziehung der Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes durch richterliches Erkenntniß als Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen.

Die letztgenannte, der Presse ungünstige Anordnung wird nun in unserem Artikel 4 aufgehoben, und zwar, einem Antrage des Abgeordneten Wiggers gemäß, in deutlichen und ausdrücklichen Worten.

§. 64.

Wie der Absatz 2 unseres Artikels 4 in Erinnerung bringt, setzt das Preßgesetz die Geltung der

Gewerbeordnung

voraus. Die Bestimmungen derselben sollen für den Betrieb der Preßgewerbe maßgebend sein.

In der That bildet die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 eine nothwendige und überaus wichtige Ergänzung des Preßgesetzes. Viele ihrer Bestimmungen fanden sich sonst in den Preßgesetzen selbst, wie z. B. unser Preußisches Preßgesetz vom 12. Mai 1851 gleich seinen ersten Abschnitt „Vom Gewerbebetriebe" überschrieb. Manches in unserem Reichspreßgesetze ist so formulirt, daß es genau in die Anordnungen der Gewerbeordnung hinein paßt. Schon die Eingangsworte der Gewerbeordnung in §. 1: „Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, so weit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind," zeigen eine ähnliche Formulirung wie die Eingangsworte des Preßgesetzes in Artikel 1 und sind von *demselben Geiste* durchweht. Es ist der Geist der Freiheit, der in Deutschland immer die stärkste Triebkraft für die Einheit sein wird. Die alte Welt der Privilegien, mit ihren Lumpen-, Rasir-, Frisir- und Perücken-Privilegien, mit ihren Privilegien von der Wiege bis zum Todtenwagen, liegt seit dem neuen Reiche hinter uns: die Deutsche Gewerbeordnung ist ihre Grabstätte. Preußen, welches in den Jahren 1810 und 1811 auf dem Wege der Gewerbefreiheit mit frischem Muthe vorangegangen war und geraume Zeit hindurch bei seinen Deutschen Mitstaaten keinen Nachfolger fand, hatte durch seine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und durch die Verordnung vom 9. Februar 1849 traurige Rückschritte gemacht, die Handwerke wieder von einander abgeschachtelt, Zwangsprüfungen eingeführt, sich zu einer Reihe von Maßregeln herbeigelassen, welche dem Handwerk durch Zwang im Wettkampfe mit der Großindustrie Hülfe leisten sollten. Die Ohnmacht dieser Experimente offenbarte sich so entschieden, daß nicht nur die kleineren Staaten, welche Preußen zu folgen gewohnt waren, den entgegengesetzten Weg einschlugen, sondern daß Preußen selbst in den neu erworbenen Landen wieder zur Bahn von 1810 und 1811 zurücklenkte und durch die Verordnungen vom 29. März, 9. August und 23. September 1867 daselbst der Gewerbefreiheit die Pforte öffnete. Bei der Gründung der Deutschen Einheit aber stellte sich sofort die Freiheit als die unentbehrliche Werkmeisterin ein.

Sobald man auf Beschränkungen einging, kam man in eine nicht zu beherrschende Vielheit und Mannigfaltigkeit des Partikularismus und nur die Freiheit konnte den für das Einigungswerk erforderlichen Platz schaffen. Aus der Verfassung des Norddeutschen Bundes erwuchs das Deutsche Staatsbürgerrecht, aus diesem die Freizügigkeit (Gesetz vom 1. November 1867), aus dieser die Gewerbefreiheit: denn keines dieser Rechte konnte ohne das andere bleiben. Diejenigen, welchen das neue Deutsche Reich als freiheitswidrig erscheint, verkennen, daß das Reich immer auf die Freiheit als seine Existenzbedingung zurückgeworfen werden wird, — verkennen aber auch, was dasselbe für die Freiheit geleistet hat. „Die Freiheit" — sagt der beste Bearbeiter unserer Gewerbeordnung[1] — „ist der Reichsgesetzgebung der Hebel für eine lebensvolle Entwickelung der Gewerbsamkeit und des Wohlstandes des Deutschen Volkes. Die Ehefreiheit, die Freizügigkeit, die Handelsfreiheit, die Aufhebung der Zinsbeschränkungen und der Schuldhaft sind, gleich wie die Gewerbe- und Arbeiter-Freiheit, die Früchte desselben Baumes der Erkenntniß, daß der Trieb der Selbsterhaltung die stärkste Feder und die Selbstverantwortlichkeit die richtigste Hemmung in dem Uhrwerke der wirthschaftlichen Welt sei, vorbehaltlich der regulirenden Obhut des Staates, als Hüters des Gemeinwohls, des Rechtes und der Sittlichkeit. Die Deutsche Handelspolitik beruht auf dem Grundsatze, daß die Fürsorge des Staates für Handel und Verkehr vornehmlich darin besteht, alle Hindernisse der freien Bewegung, sowohl im Inneren, als auch nach und von dem Auslande, zu beseitigen. Die freie Bewegung des Einzelnen wird von der Reichsgesetzgebung als die Grundregel aller wirthschaftlichen Entwickelung und Wohlfahrt anerkannt: Beschränkung darf nur Ausnahme sein. Freilich, zwischen Regel und Ausnahme waltet ein schwieriger Grenzstreit, — von den reinsten Freihändlern bis zu den reinsten Staatsheilgehülfen hin, — von der unbedingten Nichteinmischung des Staates in das Wirthschaftsleben des Volkes bis zur allgemeinen Staatsindustrie hin."

Im Folgenden wollen wir auf die für das Preßgesetz erheblichen Bestimmungen der Gewerbeordnung eingehen.

---

[1] L. Jacobi, die Gewerbe-Gesetzgebung im Deutschen Reiche, für den praktischen Gebrauch dargestellt und erläutert, 1874, Seite 9.

§. 65.

Schon die im ersten Titel der Gewerbeordnung enthaltenen

Allgemeinen Bestimmungen

verdienen unsere Beachtung.

1. Rückwirkende Kraft ist der Gewerbeordnung zum Nachtheil der Gewerbsberechtigten nicht beigelegt, denn nach §. 1 kann, wer zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt war, von demselben nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen der Gewerbeordnung nicht genügt. Indem ferner dieser Paragraph „Jedermann" der Regel nach den Betrieb eines Gewerbes gestattet, läßt er nicht nur alle Deutsche, sondern auch Ausländer zu. Hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes bewendet es indeß bei den Landesgesetzen, was vornehmlich die Aktiengesellschaften trifft §. 12. Hinsichtlich der Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetriebe im Umherziehen enthält der §. 57 eine Schranke. Endlich sind im §. 64 gewisse Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer vorbehalten.

2. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten ist gestattet; eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren findet nicht statt. Den Zünften und kaufmännischen Korporationen steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, nicht zu (§§. 2—4).

3. Alle ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. alle mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder zu beschränken, alle Zwangs- und Bannrechte, sind aufgehoben, also auch das Recht einer Buchhandlung, in einem gewissen Bezirke den Buchhandel allein und ausschließlich zu betreiben §. 7. Für einige Zwangs- und Bannrechte ist die Ablösbarkeit ausgesprochen §. 8. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan nicht mehr erworben werden §. 10.

4. Im §. 11 wird die Gleichberechtigung der Frauen mit den Männern zum Gewerbebetriebe anerkannt, daraus aber auch die Gleichstellung in Bezug auf geschäftliche Verpflichtungen derselben hergeleitet:

„Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Frauen, welche selbständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind. Sie können sich in Betreff der Geschäfte aus ihrem Gewerbsbetriebe auf die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Gewerbe allein oder in Gemeinschaft mit anderen Personen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Stellvertreter betreiben."

Während eine politische Berechtigung den Frauen vom Deutschen Reiche nicht eingeräumt wird (die Zulassung der Frauen zum aktiven allgemeinen Wahlrecht wird vielleicht einmal zu einer konservativen Nothwendigkeit werden), hält die Reichsgesetzgebung durchweg die privatrechtliche Gleichstellung der Frauen mit den Männern in Rechten und Pflichten als Regel fest. So auch in dem hier ergänzend eingreifenden Handelsgesetzbuche, aus welchem die folgenden Artikel zu merken sind:

„Art. 6. Eine Frau, welche gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt (Handelsfrau), hat in dem Handelsbetriebe alle Rechte und Pflichten eines Kaufmanns.

Dieselbe kann sich in Betreff ihrer Handelsgeschäfte auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Handelsgeschäft allein oder in Gemeinschaft mit Anderen, ob sie dasselbe in eigener Person, oder durch einen Prokuristen betreibt."

„Art. 7. Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung ihres Mannes nicht Handelsfrau sein.

Es gilt als Einwilligung des Mannes, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch desselben Handel treibt.

Die Ehefrau eines Kaufmanns, welche ihrem Ehemann nur Beihülfe im Handelsgewerbe leistet, ist keine Handelsfrau."

„Art. 8. Eine Ehefrau, welche Handelsfrau ist, kann sich durch Handelsgeschäfte gültig verpflichten, ohne daß es zu den einzelnen Geschäften einer besonderen Einwilligung ihres Ehemanns bedarf.

Sie haftet für die Handelsschulden mit ihrem ganzen Vermögen, ohne Rücksicht auf die Verwaltungsrechte und den Nießbrauch oder die sonstigen, an diesem Vermögen durch die Ehe begründeten Rechte des Ehemannes. Es haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen, soweit die Gütergemeinschaft besteht; ob zugleich der Ehemann mit seinem persönlichen Vermögen haftet, ist nach dem Landesgesetze zu beurtheilen."

„Art. 9. Eine Handelsfrau kann in Handelssachen selbständig vor Gericht auftreten; es macht keinen Unterschied, ob sie unverheirathet oder verheirathet ist."

5. Im Reichstage wurde bei der Berathung der Gewerbeordnung vorgeschlagen, daß *Minderjährige* zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes die Genehmigung ihrer Gewalthaber oder Vormünder einholen sollten. Hierauf ging indeß der Reichstag nicht ein. Zwar sind damit die in den Landesgesetzen enthaltenen Beschränkungen der Handlungsfähigkeit Minderjähriger nicht aufgehoben, allein es ist nun nicht Aufgabe der Gewerbepolizei, sich um diese Beschränkungen zu kümmern. Nach der Gewerbeordnung hängt das Recht zum selbständigen Gewerbebetriebe von einem bestimmten Lebensalter nicht ab. Das Erforderniß der „Dispositionsfähigkeit" wurde abgelehnt, weil man erwog, daß thatsächlich zahlreiche Minderjährige durch selbständigen Gewerbebetrieb ihren Unterhalt erarbeiten und daß es hart sein würde, in diese Verhältnisse einzugreifen.

6. Der §. 13 der Gewerbeordnung ist im Interesse der „gewerblichen Freizügigkeit" erlassen; „die gewerbliche Freizügigkeit soll nicht durch die Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts und zur Zahlung des Bürgerrechtsgeldes vereitelt werden." Darum ist Folgendes angeordnet:

„Von dem *Besitze des Bürgerrechts* soll die *Zulassung zum Gewerbebetrieb in keiner* Gemeinde und bei keinem Gewerbe *abhängig* sein.

Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen der Gemeindebehörde *nach Ablauf*

von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben. „Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe."

Die Motive machen bemerklich, was sicherlich in der ganzen Richtung dieses Gesetzes liegt, daß die Exekution auf Erfüllung dieser Verpflichtung nicht bis zur Untersagung des Gewerbebetriebs ausgedehnt werden darf.

Die Befreiung vom Bürgerrechtsgelde beschränkt sich auf den Fall, wo der Gewerbetreibende als solcher nach der geltenden Gemeindeverfassung das Bürgerrecht erwerben muß.

§. 66.

Aus dem zweiten Titel der Gewerbeordnung:

„Stehender Gewerbebetrieb"

kommen folgende Artikel in Betracht.

1. Stehend heißt jedes nicht im Umherziehen betriebene Gewerbe. Selbständig aber wird ein Gewerbe „für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortung" betrieben; diese Begriffsbestimmung fand sich im §. 10 des Regierungsentwurfs.

Der Artikel 14 der Gewerbeordnung setzt folgende Bestimmung an die Spitze der Bestimmungen über stehenden Gewerbebetrieb:

„Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III.) befugt ist.

Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dies Geschäft wieder aufgiebt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnortes davon Anzeige zu machen. Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckschriften, Zeit-

schriften und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbebetriebes das Lokal desselben, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren spätestens am Tage seines Eintrittes der zuständigen Behörde ihres Wohnortes anzugeben."

„Das Gesetz geht" — sagen die Motive — „davon aus, die gänzliche Beseitigung der Konzessionspflicht für den stehenden Betrieb der Preßgewerbe allgemein auszusprechen. Es sind daher die Preßgewerbe, soweit es den stehenden Betrieb betrifft, zu den nicht besonders erwähnten, d. h. zu denjenigen Gewerben gezählt, für deren Beginn lediglich die Anzeige bei der zuständigen Behörde genügt. Wenn sich somit die Verwaltung jeder präventiven Einwirkung bei der Gestattung zum Gewerbebetriebe enthält, so tritt um so entschiedener die Rücksicht in den Vordergrund, dafür zu sorgen, daß nicht die Betriebsstätte der Preßgewerbe sich der Kenntniß der Behörde entziehe, damit nicht durch verheimlichten Betrieb der Handhabung der Gesetze Hindernisse bereitet werden. Es ist daher in den §. 14 eine Bestimmung aufgenommen worden, wonach die Buchhändler, Buchdrucker 2c. verpflichtet sind, der Polizeibehörde beim Beginn des Gewerbebetriebes ihre Betriebsstätte anzugeben und ebenso jeden späteren Wechsel derselben rechtzeitig zur Kenntniß derselben zu bringen. Es kann in dieser Anzeigepflicht so wenig eine Beschränkung der gewerblichen Freiheit gefunden werden, wie in der den Feuerversicherungs-Agenten in demselben Paragraphen auferlegten besonderen Anzeigepflicht."

Die für die Anzeige „zuständige Behörde" ist in manchen Ländern die Gemeindebehörde des Ortes (so in Preußen, Württemberg), in anderen die Polizeibehörde (so in Bayern, Baden).

Von der Strafe der unterlassenen Anzeige handelt der §. 148.

2. Des Inhaltes des §. 43 der Gewerbeordnung ist schon im §. 63 dieses Buches gedacht worden. Es handelt sich da um das öffentliche Verkaufen, Ausrufen 2c. von Druckschriften. Der Gesetzgeber ist von der Ansicht ausgegangen, daß gerade bei Preßerzeugnissen der Vertrieb durch Ausbieten und Ausrufen auf öffentlichen Straßen und durch öffentliches Anschlagen einer besonderen Kontrole bedarf, weil dasselbe theils zu einer Belästigung des städtischen Verkehrs führen, theils aber auch zur Gefährdung der öffentlichen Ordnung gemißbraucht werden kann. „In den Preßgesetzen" — sagen die

Motive der Gewerbeordnung — „ist dieser öffentliche Vertrieb von Preßerzeugnissen daher von einer jederzeit widerruflichen Genehmigung abhängig gemacht und zugleich angeordnet, daß die konzessionirten Personen den Erlaubnißschein bei sich zu führen verpflichtet sind. Dies Letztere ist angeordnet, weil in großen Städten, wo die konzessionirten Personen den Polizeibeamten nicht persönlich bekannt sein können, ohne diese Legitimationspflicht eine wirksame Kontrole unmöglich sein würde. Eine entsprechende Bestimmung mußte daher in das Gesetz aufgenommen werden, und sie findet ihre dem System des Entwurfes entsprechende Stelle im §. 43, weil es sich um eine dem stehenden Gewerbe sich anschließende Thätigkeit handelt."

3. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können, nach §. 45 der Gewerbeordnung, durch Stellvertreter ausgeübt werden, welche dann aber den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen müssen. Eine Preußische Ministerial-Verfügung vom 15. März 1871 macht darauf aufmerksam, daß wer selbst nicht zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist, dasselbe auch nicht durch Stellvertreter ausüben lassen darf. Ueber die Strafe, welche eintreten soll, wenn polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden übertreten worden sind, handelt §. 151 der Gewerbeordnung.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen darf, nach §. 62, nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden.

4. Gewerbeordnung §. 46: „Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 45 qualificirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaß-Regulirung."

§. 67.

Aus dem dritten Titel:

Gewerbebetrieb im Umherziehen,

sind die §§. 55 u. 57 hervorzuheben.

„§. 55. Wer außerhalb seines Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person:

1) Waaren irgend einer Art feilbieten,
2) Waaren irgend einer Art bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3) Waarenbestellungen aufsuchen, oder
4) gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunst-Interesse nicht obwaltet, feilbieten will,

bedarf, vorbehaltlich der in den §§. 44 und 64 getroffenen Bestimmungen, eines Legitimationsscheins.

Ein Legitimationsschein ist nicht erforderlich zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues."

Es bedarf kaum des Hinweises, daß das Kolportiren von Druckschriften unter Nr. 1, das Sammeln von Subskribenten auf Druckschriften hingegen unter Nr. 3 des §. 55 fällt.

„Die bisherigen besonderen Einschränkungen des Hausirhandels mit Druckschriften" — sagen die Motive — „haben vorzugsweise in sittenpolizeilichen Rücksichten ihren Grund und gingen aus der Erfahrung hervor, daß der Hausirhandel vielfach zur Verbreitung unsittlicher Schriften mißbraucht wurde. Indeß dürfte es gegenüber der Kontrole, unter welcher der Hausirhandel nach der Bestimmung des Gesetzes steht, nicht an Mitteln fehlen, um Zuwiderhandlungen solcher Gewerbtreibender gegen die strafgesetzlichen Bestimmungen über den Vertrieb unsittlicher Schriften zur Bestrafung zu bringen und hierdurch etwaigen Mißbräuchen nachhaltig entgegen zu wirken. Eine gesunde Entwickelung der legitimen Kolportage wird dahin führen, daß der Vertrieb von Druckschriften im Umherziehen in verläßlichere Hände kommt. Auf der anderen Seite ist anzuerkennen, daß für die Entwickelung des Buchhandels und für die Verbreitung der Litteratur die Kolportage von Wichtigkeit ist. Wenn somit davon Abstand genommen werden kann, den Hausirhandel mit Druckschriften noch besonderen Einschränkungen zu unterwerfen, so empfiehlt es sich dagegen nicht, ihn nach dem Vorgange vereinzelter Gesetzgebungen von der

polizeilichen Genehmigung und den Kontrolen, welchen der sonstige Hausirhandel unterliegt, ganz auszunehmen. Denn die Gründe, welche für die in Betreff des Hausirhandels getroffenen Bestimmungen sprechen, gelten gegenüber dem Hausirhandel mit Druckschriften genau ebenso, wie gegenüber dem sonstigen Gewerbebetrieb im Umherziehen."

a. Der Legitimationsschein ist nur außerhalb des Wohnortes erforderlich, innerhalb des Wohnortes also der Verkehr im Umherziehen legitimationsfrei.

b. Auch außerhalb des Wohnortes ist der Legitimationsschein nur nöthig, wenn man am Orte des Umherziehens eine gewerbliche Niederlassung, welche nach §. 14 zu begründen ist, nicht nachweisen kann.

c. Ebenso setzt das Erforderniß des Legitimationsscheins voraus, daß das Umhertragen 2c. ohne vorgängige Bestellung erfolgt.

d. Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, also auch Buchhändler, Buchdrucker 2c., sind nach §. 44 befugt, außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch die in ihren Diensten stehenden Reisenden Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen. Diese Reisenden sind von den Hausirern wohl zu unterscheiden. Die genannten Personen bedürfen eines Legitimationsscheines, welcher von der unteren Verwaltungsbehörde ausgestellt wird und für das Kalenderjahr gilt. Ein solcher Legitimationsschein muß ertheilt werden, sobald der stehende Gewerbebetrieb und die Erfüllung der Verpflichtung zur Gewerbesteuer nachgewiesen ist, so daß alle gutdünklichen Erwägungen ausgeschlossen sind. Des Legitimationsscheines bedarf es aber, nach den Worten des §. 44, überhaupt nicht, „wenn die betreffenden Gewerbetreibenden durch die nach den Zollvereins-Verträgen erforderliche Gewerbe-Legitimationskarte bereits für das Gesammtgebiet des Zollvereins legitimirt sind. Der Inhaber eines solchen Legitimationsscheines darf aufgekaufte Waaren nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte, und von den Waaren, auf welche er Bestellungen sucht, nur Proben oder Muster mit sich führen."

Abgelehnt wurden vom Reichstage die im Regierungsentwurfe enthaltenen Vorschläge, daß Personen unter 18 Jahren ein

Legitimationsschein nicht zu ertheilen sei und daß die Landesgesetzgebung bestimmen könne, daß der Inhaber des Legitimationsscheines Bestellungen nur bei Gewerbetreibenden suchen dürfe.

e. Der Besuch von Messen, Jahr- und Wochen-Märkten, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben ist nicht an den Besitz eines Legitimationsscheines gebunden, fällt nicht unter die beschränkenden Anordnungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, sondern „steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei." Ein Unterschied zwischen Inländern und Ausländern wird dabei im Allgemeinen nicht gemacht. Doch bleiben — nach der Schlußbestimmung des §. 64 — dem Bundesrathe Beschränkungen des Marktverkehrs der Ausländer aus dem Gesichtspunkte der Repressalien („als Erwiderung der im Auslande gegen Bundesangehörige angeordneten Beschränkungen") vorbehalten. —

Des §. 57 der Gewerbeordnung wird bei dem Artikel 5 des Preßgesetzes gedacht werden.

§. 68.

Die im zehnten Titel der Gewerbeordnung enthaltenen Strafbestimmungen

haben durch das Reichsgesetz vom 12. Juni 1872, betreffend die Einführung der Gewerbeordn. 2c., einige Abänderungen erfahren, durch welche man sie mit dem Reichsstrafgesetzbuche in Einklang zu setzen suchte. Wir geben die hier zur Anwendung kommenden Bestimmungen in der neuen Fassung.

1. Der §. 143 hebt die Bestimmungen der Landesgesetze auf, nach welchen die Befugniß zur Herausgabe von Druckschriften und zum Vertriebe derselben innerhalb des Reiches im Verwaltungswege entzogen werden darf. Er läßt es zwar noch bei den Vorschriften der Landesgesetze bewenden, welche die Entziehung der Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes durch richterliches Erkenntniß als Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen; allein auch diese Schranke ist durch den Artikel 4 des Preßgesetzes gefallen.

2. Für das Mindestmaß der Strafen, das Verhältniß von Geldstrafe zu Freiheitsstrafe, sowie für die Verjährung des im §. 153 verzeichneten Vergehens sind — nach §. 145 — die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich maß-

gebend. Das Mindestmaß der Gefängnißstrafe, der Festungshaft und der Haft ist ein Tag, das der Zuchthausstrafe ein Jahr (Stfgb. §§. 14—18). Das Mindestmaß der Geldstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen ein Thaler, bei Uebertretungen ein Dritteltheil (Stfgb. §. 27). Ueber das Verhältniß von Geldstrafe und Freiheitsstrafe entscheidet der §. 28 des Strafgesetzbuches, welcher von dem Grundsatze ausgeht, daß nicht beizutreibende Geldstrafen in Freiheitsstrafen verwandelt werden müssen, und zwar bei Verbrechen und Vergehen regelmäßig in Gefängniß, bei Uebertretungen ausnahmslos in Haft. Doch kann bei Vergehen die Geldstrafe unter gewissen Voraussetzungen auch in Haft verwandelt werden und eine neben Zuchthaus erkannte Geldstrafe verwandelt man in Zuchthaus. In dem §. 153 der Gewerbeordnung aber, auf welchen §. 145 Bezug nimmt, ist die Rede von dem Vergehen Derjenigen, welche Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmen oder zu bestimmen versuchen, an Verabredungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, Theil zu nehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindern oder zu hindern versuchen, von solchen Verabredungen zurückzutreten. Die Verbote und Strafbestimmungen in Bezug auf solche Verabredungen selbst werden zwar durch den §. 152 der Gewerbeordnung aufgehoben; der dahin abzielende Terrorismus aber verfällt, nach §. 153, einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt, in welchem Falle diese härtere Strafe jene leichtere ausschließt (beide Strafen dürfen nicht verbunden werden). Die Strafverfolgung verjährt bei dem im §. 153 charakterisirten Vergehen in drei Jahren (Stfgb. §. 67), die Strafvollstreckung in fünf Jahren (Stfgb. §. 70, Nr. 5).

3. Die §§. 148 und 149 verordnen Folgendes:

„§ 148. Mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu 4 Wochen wird bestraft:

wer außer den im §. 147 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen;

wer die im §. 14 erforderten Anzeigen über das Betriebslokal unterläßt;

wer dem §. 43 zuwiderhandelt;

wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne Legitimationsschein betreibt.

In allen diesen Fällen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält."

„§ 149. Mit Geldstrafe bis zu zehn Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen den ihm ertheilten Legitimationsschein nicht mit sich führt oder einem Anderen überläßt;

wer den Vorschriften im §. 61 zuwiderhandelt;

wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen unbefugt Begleiter mitführt und wer einem Gewerbetreibenden im Umherziehen unbefugt als Begleiter dient;

wer den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs zuwiderhandelt."

Artikel 5.

Die nichtgewerbsmässige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortspolizeibehörde denjenigen Personen verboten werden, welchen nach §. 57 der Gewerbeordnung ein Legitimationsschein versagt werden darf.

Zuwiderhandlungen gegen ein solches Verbot werden nach §. 148 der Gewerbeordnung bestraft.

§. 69.

Die Regierungsvorlage §. 3 betrachtete die Kolportage, auch die nicht gewerbsmäßige, der Regel nach als verboten, ließ aber Ausnahmen durch besondere polizeiliche Erlaubniß zu. Umgekehrt wurde von der Kommission und vom Reichstage die Erlaubniß zur Regel, das Verbot zur Ausnahme gemacht. Diese Ausnahme aber findet ihre Abgrenzung in folgender Satzung der Gewerbeordnung:

„§. 57. Einem Bundesangehörigen, welcher innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes einen festen Wohnsitz besitzt und das 21. Lebensjahr überschritten hat, darf der

Legitimationsschein vorbehaltlich der Bestimmung des §. 59 nur dann versagt werden, wenn er:

1) mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist;

2) oder wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu Gefängniß von mindestens sechs Wochen, oder zwar zu einer geringeren Strafe verurtheilt, aber in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beschränkt worden ist, innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Verurtheilung, und im Falle der Gefängnißstrafe nach verbüßtem Gefängniß;

3) oder unter Polizeiaufsicht steht;

4) oder wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

Die Behörde muß innerhalb vierzehn Tagen dem Nachsuchenden entweder den Legitimationsschein ertheilen oder unter Angabe des gesetzlichen Hinderungsgrundes schriftlich versagen. Gegen die Versagung steht der Rekurs zu. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.

Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die deshalb nöthigen Bestimmungen zu treffen."

Dieser §. geht, wie der Vergleich seiner Anfangsworte mit seinem letzten Absatz ergiebt, von dem Unterschiede der Inländer (Bundesangehörigen) und Ausländer aus. Er weiset jenen eine andere Stellung an, als diesen.

Auf dem Boden des Völkerrechts erhebt sich die Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern immer mehr zu der Höhe eines allgemeinen, durchgreifenden Principes. Freilich gilt dies nur für das Privatrecht, nicht für das Staatsrecht, denn nur die privatrechtlichen Befugnisse fließen aus dem allgemeinen Menschenthum, während die staatsrechtlichen Befugnisse immer ein besonderes Staatsbürgerthum als Quell voraussetzen. Privatrechtliche Zurücksetzungen der Ausländer gegen die Inländer treten fast nur noch als Repressalien auf, allenfalls auch so, daß man die

Gleichstellung mit den Inländern von der Reciprocität abhängig macht.

Handelt es sich um die Zulassung zu einem stehenden Gewerbe, so nimmt unsere Gewerbeordnung auch keinen Anstand, die Ausländer auf dieselbe Linie mit den Inländern zu stellen. Für die Zulassung zum Gewerbebetrieb im Umherziehen hat sie aber bei den Ausländern andere Bürgschaften als bei den Inländern nöthig befunden. In der That ist es eine sicherheitspolizeiliche Forderung, daß man die Ausländer überhaupt, insbesondere aber die Schaaren, welche wie die Zugvögel mit ihrem Wandergewerbe unser Land durchstreifen, die so oft gefährlich gewordenen Zigeuner, die Slowakischen Drahtflechter, die Italienischen Leiermänner, anders behandele, als die stets unter der Hand unserer Obrigkeit bleibenden Inländer. Die Absicht des Gesetzgebers ist dabei nicht auf eine privatrechtliche Ungleichstellung der Ausländer und der Inländer, sondern auf eine sicherheitspolizeiliche Ausgleichung der Ausländer mit den Inländern gerichtet. Aus diesem Grunde ist die Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetrieb im Umherziehen vom Gutdünken inländischer Behörden abhängig gemacht. Ein Verzeichniß der zur Ausstellung von Legitimationsscheinen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen an Ausländer befugten Behörden enthält die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Januar 1873 (Reichs-Centralblatt von 1873, S. 2). Der Bundesrath aber hat von der ihm vorbehaltenen Befugniß, über das Umherziehen der Ausländer Bestimmungen zu treffen, noch nicht Gebrauch gemacht, so daß über die persönlichen Erfordernisse eines ausländischen Hausirers die Landesgesetze entscheiden.

Die Inländer werden vom §. 57 in zwei Klassen getheilt:

1) solche mit festem Wohnsitz und einem Alter von mehr als 21 Jahren,

2) solche, denen Eines oder das Andere oder Beides fehlt.

Inländern der ersten Klasse kann der Legitimationsschein nur aus den im Gesetze unter Nr. 1 bis 4 angeführten Gründen, Inländern der zweiten Klasse aber nach Ermessen verweigert werden. In der Konsequenz des im §. 62 der Gewerbeordnung enthaltenen Verbotes des Mitführens von Kindern unter 14 Jahren aber liegt es, die Ertheilung von Legitimations-

scheinen bei eben diesen Kindern als schlechthin unstatthaft zu betrachten.

Inländer der ersten Klasse können gegen die Versagung des Legitimationsscheines Rekurs ergreifen, damit über das Vorhandensein der gesetzlichen Versagungsgründe entschieden werde; Inländer der zweiten Klasse können es nicht.

Der Rekurs geht an diejenige Behörde, welche derjenigen, die den versagenden Bescheid ertheilt hat, zunächst vorgesetzt ist. Er muß binnen 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, gerechtfertigt werden.

„Der Rekursbescheid ist" — nach §. 20 — „den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein."

„§. 21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekurs-Instanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1. In erster oder zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

2. Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne Weiteres die Genehmigung ertheilen will und der Antragsteller innerhalb 14 Tagen nach Empfang des die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.

3. Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so ertheilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

4. Als Parteien sind Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben."

Zweiter Abschnitt.

Ordnung der Presse.

Es handelt sich hier zunächst um Formvorschriften, durch welche der Staat sich der verantwortlichen Person versichern will, sowohl bei Druckschriften überhaupt als insbesondere bei periodischen Druckschriften. Ueber diesen Rahmen geht dann aber eine Reihe in diesem Abschnitte mit untergebrachter sichernder Anordnungen von verschiedener Art hinaus.

Es ist die Rede:

1) von der Angabe des Namens und des Wohnortes des Druckers ꝛc. bei Druckschriften überhaupt Art. 6;
2) von der Angabe des Namens und Wohnortes des verantwortlichen Redakteurs bei periodischen Druckschriften Art. 7;
3) von den Erfordernissen zum verantwortlichen Redakteur Art. 8;
4) vom Pflichtexemplar bei periodischen Druckschriften Art. 9;
5) von der Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen in periodische Druckschriften Art. 10;
6) vom Berichtigungszwange Art. 11;
7) von der befreiten Stellung der Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, des Reichstages und der Landtage Art. 12;
8) von den lithographischen ꝛc. Korrespondenzen Art. 13;
9) von gewissen Verboten des Reichskanzlers Artt. 14 und 15;
10) von öffentlichen Aufforderungen zur Aufbringung von Geldstrafen Art. 16;

11) von der Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke aus einem Strafprocesse Art. 17;

12) von den Strafen für Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen dieses Abschnittes Art. 18 und 19.

Artikel 6.

Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muss der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel, oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen, sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie Nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.

§. 70.

1) Diese Bestimmungen betreffen nur die im Deutschen Reiche, mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen Art. 31, erscheinenden Druckschriften. Die im Auslande erscheinenden oder erschienenen, d. h. dort herausgekommenen, wenn auch hernach im Deutschen Reiche verbreiteten Druckschriften brauchen ihnen nicht zu entsprechen. Dagegen müssen die im Deutschen Reiche herauskommenden ihnen selbst dann entsprechen, wenn sie in einer ausländischen Sprache verfaßt sind. Praktische Wichtigkeit hat dieser Satz vornehmlich für die ausländischen im Deutschen Reiche gesprochenen Sprachen, also für das Französische, das Polnische und das Dänische; doch erstreckt er sich, bei der ganz allgemein gehaltenen Fassung des Gesetzes, auch auf alle anderen Sprachen, und aus dem internationalen Gesichtspunkte ist auch diese Ausdehnung begründet.

Den Ausdruck „Geltungsbereich" hat man wegen der

exceptionellen Stellung Elsaß-Lothringens statt „Deutsches Reich" gesetzt.

2. Der Artikel unterscheidet zwei Klassen von Druckschriften, nämlich:

a) solche, welche für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, und

b) solche, welche nicht zur Verbreitung bestimmt sind.

Bei beiden Klassen muß Name und Wohnort des Druckers angegeben sein.

Bei der ersten Klasse muß Name und Wohnort des Verlegers hinzukommen; bei der zweiten Klasse darf er fehlen.

Da nun die zur Verbreitung bestimmten Druckschriften weitaus die Mehrzahl bilden, so bildet die Doppelangabe (Drucker und Verleger) die Regel.

Andere Gesetze verlangten nur Angabe des Druckers oder des Verlegers (Bayern, Sachsen, Württemberg), noch andere nur Angabe des Druckers (Baden, Hamburg). Das Reichspreßgesetz ist aber von der Ansicht ausgegangen, die Angabe des Druckers und Verlegers sei wirksamer für die Strafrechtspflege und sei überdies so sehr das Gebräuchliche, daß sie ohne Belästigung des Buchhandels gefordert werden könne.

3. Mindestens Einer verantwortlichen Person muß man sich bei Druckschriften vergewissern, um einer der obersten Forderungen aller Rechtsordnung, wonach für jedes rechtlich bedeutsame Handeln Jemand verantwortlich zu machen ist, zu genügen. Am meisten eignet sich hierzu die Person des Druckers, an welcher es bei Druckschriften niemals fehlen kann.

a. Unter dem Drucker haben wir aber nicht zu verstehen den mechanisch thätigen, sondern den Inhaber der Druckerei, mag er Eigenthümer derselben sein oder nicht.

b. Die Befugnisse des Druckers können auch durch einen Stellvertreter ausgeübt werden, welcher den von der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Erfordernissen (§. 45 ꝛc.) genügen muß. Alsdann ist unter dem Drucker dieser Stellvertreter zu verstehen.

c. Der Abgeordnete Dr. Brockhaus brachte den Uebelstand zur Sprache, daß nach dem Wortlaute des Gesetzes eigentlich ausgeschlossen sei, daß mehrere Druckereien an der Herstellung

einer Druckschrift sich betheiligen dürfen. Es treffe aber gar nicht selten zu und könne durch verschiedene Umstände hervorgerufen werden, daß an Einer Druckschrift, auch an einem ganz einfachen Werke von etwa zwanzig Bogen, doch mehrere Druckereien mitwirken. Ohne eine Abänderung des Textes vorzuschlagen, begnügte sich Brockhaus mit der Darlegung seiner Ansicht, durch den Artikel 6 solle nicht ausgeschlossen werden, daß ein Drucker auch für andere Drucker, welche für ihn die Druckarbeit mit besorgen, die er also an der Herstellung des Druckes Theil nehmen läßt, die Verantwortlichkeit übernehme: er vollendet das Werk, setzt seinen Namen darauf und ist dann dafür verantwortlich. In diesem Falle genüge also Ein Name, wie groß auch die Zahl der mitwirkenden Druckereien gewesen sei. Schwierigkeiten in Bezug auf die Verantwortlichkeit seien zwar dabei nicht ausgeschlossen, denn es sei ja möglich, daß ein Drucker zur Verantwortlichkeit gezogen werde, der sich dann damit entschuldige, daß er den betreffenden Theil der Druckschrift nicht gedruckt habe; hiergegen aber finde sich Aushülfe in dem Systeme der Ordnungsstrafen[1]. Der Bundeskommissar v. Brauchitsch gab hierauf die Erklärung ab, daß der Entwurf unter dem Drucker in allen Fällen denjenigen versteht, welcher den Druck einer selbständigen Druckschrift besorgt und somit die Verantwortlichkeit für Alle übernimmt, welche als seine Gehülfen bei dem Drucke thätig gewesen sind. Wenn dieser also einen anderen Drucker engagire, ihm bei der Herstellung einer Druckschrift zu helfen, so würde Nichts dagegen zu erinnern sein, daß er sich allein auf der Druckschrift als Drucker bezeichne: er würde dann freilich auch alle daraus sich entwickelnden Folgen zu tragen haben. Anders liege der Fall, wenn eine Druckschrift aus verschiedenen Theilen bestehe und diese Theile von verschiedenen Firmen oder Druckern auf Bestellung des Verlegers gedruckt werden: dann würde allerdings jeder einzelne Drucker verpflichtet sein, sich auf dem Theile, welchen er gedruckt hat, als den Drucker zu bezeichnen.

Diese Auffassung blieb im Reichstage ohne Widerspruch und entspricht unzweifelhaft dem Sinne des Gesetzes.

---

[1] Sten. Ber. 1874, S. 394.

4. Verleger ist Derjenige, bei welchem die Druckschrift erscheint.

Ob er das Verlagsrecht vom Autor erworben hat, oder etwa eine bereits nachdrucksfrei gewordene Schrift wieder erscheinen läßt, ist ebenso gleichgültig, wie ob er mit der Schrift Buchhandel treiben, oder sie unentgeltlich verbreiten will.

Ebenso bedeutungslos ist es, ob er mit der Schrift für eigene Rechnung, oder als s. g. Kommissionsverleger, für Rechnung des Verfassers Geschäfte treiben will.

§. 71.

5. Der Verfasser braucht in der Regel nicht genannt zu werden. Anonyme und pseudonyme Druckschriften sind also gestattet.

Ausnahmsweise muß der Verfasser sich selbst nennen, wenn er seine Schrift einem Verleger nicht übergiebt, sondern mit derselben selbst Buchhandel treibt. Bei diesem „Selbstvertriebe" sind also Anonymität und Pseudonymität des Verfassers unzulässig: der stets nothwendige Drucker und der Verfasser müssen zugleich angegeben sein. Der Verfasser tritt hier ganz an die Stelle des Verlegers, weil er für seine Schrift in der That der Verleger ist, indem der Selbstverlag im Selbstvertriebe liegt. Er hat auch, wie jeder Verleger, nicht nur den Namen, sondern auch den Wohnort anzugeben, was das Preußische Preßgesetz nicht forderte. Er braucht sich aber nicht ausdrücklich als den Selbstverleger, sondern nur als den Verfasser zu bezeichnen, und es genügt, wenn er seinen Wohnort unter die Vorrede setzt.

6. In derselben Stellung, wie der Verfasser, befindet sich der selbstvertreibende Herausgeber einer Druckschrift.

a. In der Regel läßt der Verfasser selbst sein Werk erscheinen, ist also auch Herausgeber. Bei manchen Schriften indeß, besonders bei nachgelassenen Werken und bei Sammelwerken, tritt naturgemäß der Herausgeber an die Stelle des Verfassers.

b. Da nur der Verfasser oder der Herausgeber beim Selbstvertriebe genannt werden muß, so braucht derjenige Verfasser, welcher sein Werk selbst herausgiebt, sich nur in der einen oder anderen Eigenschaft anzugeben. Mitunter hat

der Autor gute Gründe, seine Autorschaft einstweilen oder für immer geheim zu halten: Nichts verbietet ihm dann, nur als Herausgeber hervorzutreten.

c. Bei der Anwendung des Preußischen Preßgesetzes entstand über den Begriff des Herausgebers, so einfach derselbe in dem bisher Gesagten auch erscheint, viel Streit, weil das Gesetz keine scharfen Grenzen zog und sich eines ungleichmäßigen Sprachgebrauches schuldig machte. Den Preußischen Praktikern aus der früheren Zeit kann man nur anrathen, die alten Kontroversen ganz zu vergessen: diesen Staub wieder aufzuwirbeln, wäre die verkehrteste Art der Beleuchtung unseres Reichspreßgesetzes.

Unser Gesetz nennt den verantwortlichen Redakteur einer periodischen Druckschrift niemals Herausgeber, sondern Herausgeber ist ihm der technische Ausdruck für diejenige Person, welche eine nicht periodische Schrift erscheinen, d. h. durch den Druck veröffentlichen läßt. Nennt sich auf einer periodischen Druckschrift ein Herausgeber neben dem verantwortlichen Redakteur, so ist dies aus dem Standorte des Reichs-Preßgesetzes ohne Bedeutung.

Daß, so gut wie der Verfasser, auch der Verleger oder der Drucker gleichzeitig Herausgeber sein kann, verdunkelt den einfachen Begriff „Herausgeber" nicht.

§. 72.

7. In Preußen nahm man unter der Herrschaft des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 an, daß es nicht ausreiche, statt des Namens die Firma des Druckers zu nennen, obwohl nach Artikel 15 des Handelsgesetzbuches die Firma eines Kaufmannes der Name ist, unter welchem er im Handel seine Geschäfte betreibt und seine Unterschrift abgiebt, — freilich eine nur für Anordnungen des Handelsgesetzbuches selbst schlechtweg bindende Definition. In Baden, wo das Gesetz auch den Namen des Druckers forderte, hielt man dagegen die Angabe des persönlichen Namens nicht für nöthig, sondern begnügte sich da, wo die Druckerei nicht unter diesem, sondern unter einem besonderen Geschäftsnamen (Firma) geführt wurde, mit der Nennung des letzteren, da die Person des verantwortlichen Druckers auch durch ihn hinlänglich bekannt werde. In Preußen machte man für das Verlangen nach Angabe des persönlichen Namens gel-

tend, der Zweck des Gesetzes gehe dahin, den verantwortlichen Drucker sofort und mit Sicherheit kenntlich zu machen: bei der Angabe der bloßen Firma könne aber der persönliche Name oft nur aus dem Handelsregister, und bei Veränderungen in der Person des Geschäftsinhabers, sobald diese in das Handelsregister noch nicht eingetragen seien, nur durch anderweitige Nachforschungen festgestellt werden.

Diese Bedenken entstanden jedoch aus übertriebener Sorglichkeit. So groß nämlich, wie etwa bei der Verfolgung entsprungener Räuber, ist denn doch das Bedürfniß der Schleunigkeit in Preßsachen nicht, ein Druckereibesitzer, dessen Firma angegeben worden, ohnehin eine im Allgemeinen leicht zu ermittelnde Person. Deshalb konnten wir dieser strengen und der Natur der Sache widersprechenden Deutung, welche unter dem Namen des wegen seines Geschäftsbetriebes verantwortlichen Druckers nicht den Geschäftsnamen, sondern immer nur den persönlichen Namen verstehen wollte, uns niemals anschließen.

a. Das Reichspreßgesetz sagt nun ausdrücklich, daß die Angabe der Firma genüge. Nur muß letztere in das Handelsregister eingetragen sein, so daß das Nachschlagen in demselben sofort die nöthige Auskunft giebt.

b. Es handelt sich ferner im Reichspreßgesetze nicht blos um die Firma des Druckers, sondern auch um die des Verlegers. Auch die letztere genügt statt des persönlichen Namens.

c. Ist der Verleger zugleich der Drucker, so muß er sagen: „Gedruckt und verlegt bei Firma X"; oder „Druck und Verlag von X". Die Angabe der Firma allein genügt nicht ohne den Beisatz, aus welchem ersichtlich wird, ob sie als Verleger-, oder als Drucker-Firma, oder als Beides auftritt.

§. 73.

8. Weder Verleger noch Drucker brauchen angegeben zu sein bei gewissen Druckschriften, deren gemeinsamer Charakter darin besteht, daß bei ihnen eine erhebliche Verantwortlichkeit nicht denkbar ist.

Es sind dies im Allgemeinen diejenigen Druckschriften, welche nur zu den Zwecken des Gewerbes oder Verkehrs, des häuslichen oder geselligen Lebens dienen.

Ohne Zweifel ist der Ausdruck „Verkehr" ein sehr dehn-

barer und absichtlich wegen seiner Dehnbarkeit gewählter, unter welchen sich keineswegs nur geschäftliche Anzeigen, sondern auch die verschiedenartigsten, dem geschäftlichen und insbesondere gewerblichen Treiben fernliegenden Abdrücke, wie z. B. die für den Verkehr der Professoren mit den Studenten bestimmten Grundrisse, falls sie sich rein formell halten, einordnen lassen.

Gedruckte Wahlzettel mit Angabe der Wahlkandidaten rechnete die Preußische Praxis nicht zu den befreiten Druckschriften. Der Artikel 6 hat dies geändert. Nur dürfen dann diese „Stimmzettel für öffentliche Wahlen" außer der Bezeichnung der zu wählenden Personen mehr nicht enthalten als Zweck, Zeit und Ort der Wahl. Eine Charakteristik der Personen oder ihres Parteistandpunktes ist ausgeschlossen. Die „Bezeichnung" der Person braucht sich aber nicht auf die Angabe des Namens zu beschränken, sondern darf Zusätze enthalten, welche zur Feststellung der Identität und zur äußeren Orientirung dienen, wie z. B. die Angabe der Wohnung, oder einer früher geübten Berufsthätigkeit; gerade um einen solchen Spielraum zu öffnen, hat der Reichstag statt „Name" Bezeichnung gesetzt.

Die besonderen Ausdrücke Formulare, Preiszettel und Visitenkarten sind nur Beispiele. Man kann sie im Sinne des Reichspreßgesetzes aus dem Sächsischen Preßgesetze vom 24. März 1870 vermehren, welches im Artikel 7 aufzählt: Preiskourante, Frachtbriefe, Avisbriefe, Wechsel, Kassenzettel, Anweisungen, Kurszettel, Fakturen, Versendelisten, Versende- und Verlangzettel, Rechnungsabschlüsse, Bänder zur Versendung von Zeitschriften, Bücherumschläge insoweit sie nur Büchertitel enthalten, Titel und Bücherrücken, Tabellen-Schemata, ferner Schemata zu den Ausfertigungen der öffentlichen Behörden, — Etiquetten, Adreß-, Einladungs-, Verlobungs- und Vermählungskarten, Anzeigen anderer Familienereignisse und ähnliche diesen gleich zu achtende kleine Preßerzeugnisse. Man kann hinzufügen Theaterzettel, Koncertanzeigen, Kirchenzettel, Subskriptions-Einladungen.

Nicht aber gehören hierher Gelegenheitsschriften und insbesondere Gelegenheitsgedichte. Denn hier tritt ein Inhalt hervor, der oft genug federleicht ist, aber unter Umständen doch strafrechtlich ins Gewicht fallen kann. Die Gelegentlichkeit einer Schrift giebt für ihren Inhalt gar keine Grenze und kann ihr daher auch keine eximirte Stellung verschaffen. Ob aber eine

solche Schrift in Prosa oder in Reimen verfaßt ist, kann keinen Unterschied begründen, wenngleich die gereimten Gelegenheitsschriften den geringsten Inhalt und die meisten Ungereimtheiten zu enthalten pflegen. Die für das Publikum bestimmten Gelegenheitsschriften müssen Drucker und Verleger, die anderen wenigstens den Drucker angeben.

§. 74.

9. Die in unserem Artikel 6 festgehaltene Regel, daß Drucker und Verleger genannt werden sollen, wird von manchen Anhängern des Systems der successiven und ausschließlichen Verantwortlichkeit verworfen. Sie machen geltend, daß es bei diesem Systeme einer Nennung des Verlegers oder Druckers auf der Druckschrift nicht bedürfe, weil man sich gleich an den Verbreiter halten könne. Wenn bei mangelnder Angabe eines Druckers oder Verlegers der Verbreiter haftbar sei, so werde keine Druckschrift von den Sortimentern oder Kolporteuren übernommen werden, welche einer solchen Angabe entbehre. Ueberdies führe der gesetzliche Zwang zur Angabe des Druckers und Verlegers den Uebelstand mit sich, daß um des einen Preßerzeugnisses willen, welches vielleicht unter tausend zu einer strafrechtlichen Verfolgung Anlaß gebe, wo alsdann allerdings die sofortige Kenntniß des Druckers oder Verlegers nützlich sein möge, die sämmtlichen übrigen ebenfalls polizeilich kontrolirt werden müßten, ob sie jenem Erfordernisse entsprächen. Hierzu komme, daß die Unterscheidung zwischen dem, was der Verbindlichkeit zu jener Angabe unterliege, und dem, was davon befreit sei, durchaus nicht so einfach liege, wie es scheine[1].

Die durch jene Angabe den Preßgewerben erwachsende Belastung ist aber in der That so winzig und die dadurch gewonnene Kontrole immerhin noch so wichtig, daß man dem Reichstage nur zustimmen kann, wenn er die Angabe der Regel nach bei Druckschriften schlechtweg fordert („Auf jeder — Druckschrift").

Die Angabe ist also nöthig bei nicht periodischen und bei periodischen Druckschriften, welche letzteren dadurch, daß sie noch

[1] Bericht der Kommission zur Vorberathung des den Erlaß eines Preßgesetzes betreffenden Antrages von Windhorst und Genossen. Drucksachen des Reichstages Nr. 59, I. Legislatur-Periode, IV. Session 1873, S. 11.

besonderen Vorschriften unterworfen werden, von den allgemeinen Vorschriften nicht entbunden sind. Bei nicht periodischen Druckschriften, welche in Abtheilungen erscheinen, muß die Angabe auf jedem Bande oder Hefte stehen; bei periodischen Druckschriften, welche in Haupt- und Beiblättern erscheinen, ist sie auf jedem Hauptblatte nöthig und kann auf dem Beiblatte fehlen, wenn der Zusammenhang desselben mit dem bestimmten Hauptblatte hinreichend deutlich gemacht ist.

Ob Druckschriften mit einer Privatpresse gefertigt worden sind oder nicht, ist für die Anwendbarkeit unseres Artikel 6 ohne Belang. Die aus einer Privatpresse hervorgegangenen Schriften bedürfen sogar der vom Artikel 6 beabsichtigten Kontrole ganz besonders. Unerlaubt ist im Allgemeinen die Anwendung von Privatpressen nicht. Gewerbsmäßiger Betrieb mittelst einer Privatpresse würde indeß nach §. 148 Nr. 3 der Gewerbeordnung zu strafen sein. Eine Privatpresse endlich, welche, gemäß dem §. 14 der Gewerbeordnung, den Erfordernissen zum Betriebe eines stehenden Gewerbes entsprochen hätte, würde eben damit aufgehört haben eine Privatpresse zu sein.

Auch bildliche Darstellungen haben, als „Druckschriften" im Sinne des Preßgesetzes Artikel 2, den Anforderungen des Artikels 6 zu genügen; nur läßt man nach einem alten Brauch, den das Reichspreßgesetz nicht umstoßen wollte, die avant la lettre abgezogenen Kupferstiche frei.

Jahresberichte von Aktiengesellschaften oder Wohlthätigkeitsanstalten, Statuten, Protokolle, Pläne, neue Entwürfe derselben fallen allerdings, wie Thilo hervorhebt, nicht in eine Kategorie mit den auch von der Angabe des Druckers befreiten Formularen 2c. Sofern sie aber, was doch bei ihnen das Gewöhnliche ist, nur zur Rechnungslegung und geschäftlichen Verständigung innerhalb des Kreises einer bestimmten Gesellschaft 2c. dienen sollen, kann man sie nicht als „zur Verbreitung bestimmt" ansehen und muß sie daher von der Verpflichtung zur Angabe des Verlegers entbinden[1].

Artikel 7.

Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmässigen Fristen erschei-

[1] Vgl. Marquardsen S. 67 gegen Thilo 18.

nen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes) müssen ausserdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.

Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Theil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt.

§. 75.

Das Gesetz geht hier auf die periodische Presse über. Diese ist es vorzugsweise, welche zur Aufstellung eines besonderen Preßrechts geführt hat. Ihre Einwirkung ist groß und wichtig, in einem beständigen Wachsen begriffen; die höchsten Güter und unermeßliche Gefahren schüttet sie täglich aus ihrer Pandorabüchse über die gährende Geistigkeit der lesenden Menschheit aus. Durch die periodische Presse vollziehen sich die großen Kämpfe der Parteien, welche in der bürgerlichen Gesellschaft einander gegenüberstehen. Die periodische Presse ist daher stets ein besonderer Gegenstand für die Wachsamkeit der Staatsgewalt gewesen.

Im Kampfe mit der Staatsgewalt befindet sich jetzt vornehmlich die Presse des Ultramontanismus und der Socialdemagogie.

Die Gefahren, welche der Ultramontanismus, seiner Natur nach, überall herbeiführt, sind nicht gering. Von vorn herein liegt es schon in seiner Natur, die Nationalitäten abzuschwächen und einen verblaßten, dogmatisch verunzierten Humanismus an ihre Stelle zu setzen. Er kennt nur starre Dogmen, mit denen er den aufsteigenden, stets sich erneuernden, Alles umwandelnden und verjüngenden Strom des geistigen Lebens zu hemmen sucht. Er raubt den Völkern den Geist der freien Forschung, die Schwungkraft des freien Willens, und führt sie dadurch natürlich auch der äußeren Verarmung zu. Für das Deutsche Reich aber, in welchem er seinen protestirenden Erbfeind erblickt, hat er noch besondere Gefahren, welche sich durch die Thätigkeit der jüngsten ultramontanen Presse gesteigert haben. In sich selbst koncentrirt sich diese Presse und gleichzeitig dehnt sie sich aus. Mit der reichsfeindlichen socialistischen und

partikularistischen Presse knüpft sie an, ja reizt wohl gar das Ausland zum Kriege gegen Deutschland. Wie die ultramontane Presse an Umfang, Kraft und Centralisation zugenommen hat und wie sie sich in einem steigenden Antagonismus gegen das Deutsche Reich entwickelt, hat Lothar Seuffert in einem lebensvollen Bilde dargestellt[1]. „Unter den Rüstzeugen der ultramontanen Partei" — meldet Seuffert — „ragt als eines der gefährlichsten eine Preßorganisation hervor, wie sie einheitlicher und zusammenhängender kaum zu denken ist. Mögen auch hier und da zwischen gewissen, für die auf niedrigster Bildungsstufe stehenden oberländischen Bauern schreibenden Bayerischen Organen und ihren im vornehmeren Gewande einherschreitenden Norddeutschen Genossen kleine Mißhelligkeiten über formale Geschäftsbehandlung bestehen, im Großen und Ganzen herrscht Ein Geist und Ein Grundgedanke, der der bitteren giftspeienden Feindschaft gegen das Deutsche Reich unter Preußischer Führung. Gegen die socialistischen Umtriebe hat diese Presse kein tadelndes Wort; im Gegentheil, mit Vorliebe druckt sie socialistisch gefärbte Arbeiten ab, so lange diese keinen Angriff auf das Christenthum enthalten; verweiset häufig auf die traurige Lage der unteren Klassen, die natürlich das Reich verschuldet hat, und malt mit grellen Farben die Gefahren aus, die dem modernen Staate von jener Seite aus drohen. Mit demokratischen Blättern steht sie auf gutem Fuße, soweit diese mit ihr auf dem Boden der Reichsfeindlichkeit zusammentreffen. Daneben wird, soweit als möglich, partikularistische Politik getrieben. Jeder Fortschritt auf dem Gebiete der Reichsgesetzgebung wird als ein Attentat Preußens auf die Reste der Souveränität der Einzelstaaten bezeichnet, welches diese sich nicht gefallen lassen sollten." Diese Presse hat sich unter der Einwirkung der neuesten Ereignisse ganz unglaublich erweitert. „Im Jahre 1860 gab es im katholischen Rheinlande und in Bayern nur wenige Blätter von exklusiv kirchlicher Tendenz. Welch' anderes Bild 1875! Ein uns vorliegendes Verzeichniß nennt 303 Namen periodisch erscheinender Druckschriften ultra-

[1] Lothar Seuffert, die katholische Presse, abgedruckt „Im neuen Reich", Wochenschrift für das Leben des Deutschen Volkes ꝛc., herausgegeben von Konrad Reichard, Jahrg. 1875, Nr. 17, S. 641—654. — Das in Würzburg 1875 erschienene Buch von Leo Wörk: „Die katholische Presse, ein Neujahrsgruß für die Katholiken Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz" bringt Zeugnisse von dem stetigen Anwachsen der katholischen Presse.

montaner Richtung, welche in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz 1875 erschienen; darunter 49 täglich erscheinende, 63 zwei- bis viermal wöchentlich und 55 einmal wöchentlich erscheinende politische Zeitungsblätter."

Trotzdem würden wir es für unweise halten, wollte man die ultramontane Presse mit besonderer Strenge verfolgen. Ist es denn nicht gerade dieser Ultramontanismus, welcher in einer Zeit, wo das Pabstthum, jetzt nur ein Schatten seiner ehemaligen Größe, noch eine ganz andere Macht war, die Censur gegen die freie geistige Strömung erfand und zu Hülfe rief? Sind wir seitdem der schwächere Theil geworden? Sollen wir jetzt Beschränkungen der Presse eintreten lassen zur Bekämpfung eines Gegners, der, wie gewaltig er auch rüste, doch schon seit Jahrhunderten im Weichen begriffen ist und dessen gegenwärtiger Eifer wohl nur daher rührt, daß er ahnt, er werde für immer unter der Deutschen Eiche sein Grab finden? Wir würden uns durch harte Verfolgung der ultramontanen Presse nur Schaden thun. Wir würden unseren Gegnern den falschen Schein unabhängiger Gesinnung und den Nimbus des Martyriums verschaffen. Nicht minder würden wir die besten unter unseren Mitkämpfern entwaffnen. Der Held der Reformation wollte, daß man die Geister auf einander platzen lasse. Jeder frei denkende Mann fühlt sich gelähmt im geistigen Kampfe, wenn er einem gebundenen oder gehetzten Gegner gegenüber gestellt wird, denn sein Sieg ist nun keine Ehre und kein volles Zeugniß der Wahrheit mehr. Erlaubt sich der Ultramontanismus Angriffe auf unsere bürgerliche Ordnung, so bleibt uns freilich nichts Anderes übrig, als gegen ihn unsere Polizei und unsere Strafrechtspflege aufzubieten. Wir müssen uns dabei aber alles tendenziösen Eifers gegen ihn enthalten und dürfen seine strafrechtliche Verfolgung nicht auf das Gebiet des geistigen Kampfes ausdehnen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß er auf dem letzteren mit den hier allein zulässigen geistigen Waffen wird aufs Haupt geschlagen werden.

Dasselbe gilt von der Socialdemagogie. Ihre Bedeutung scheint bald überschätzt, bald unterschätzt zu werden. Während Manche finden, daß die socialdemokratische Partei durch ihre sehr mäßigen Erfolge bei den Reichstagswahlen ihre Ungefährlichkeit gezeigt habe, erklärt Roscher es für sicher, daß, wenn diese Partei so fortwächst, wie seit 1866, eine Katastrophe zu be-

sorgen ist von ähnlicher Furchtbarkeit wie im sechszehnten Jahrhundert. Roscher sucht aber die Hülfe hiergegen in ganz anderen Dingen als in Beschränkungen der Presse, wie auch das weltkluge und erfahrene England, welches es mit einer viel grandioseren Masse von socialistischen Treibern und Arbeitern zu thun hat als wir, gar nicht daran denkt, in einer Verkürzung der Preßfreiheit Schutz zu suchen[1]. Ein socialdemokratisches Blatt zu gründen, war schon der Plan Lassalles. Herr Dr. Schweitzer führte ihn aus, indem er 1865 in Berlin den „Social-Demokrat" erscheinen ließ. Diese Zeitung, welche sich als „Organ der Deutschen Arbeiterpartei" einführte, verwandelte sich 1871 in den „Neuen Social-Demokraten" und soll es bis zu 12000 Abnehmern gebracht haben. Die von Philipp Becker im Jahre 1866 zu Genf gegründete Monatsschrift „Vorbote, Organ der internationalen Arbeiter-Association" fristete ihr Dasein nur bis 1872. Im Jahre 1867 gründete Liebknecht in Leipzig das „Demokratische Wochenblatt," aus welchem 1869 der „Volksstaat" ward. Seitdem ist eine nicht unbeträchtliche Anzahl kleinerer wie größerer socialdemokratischer Blätter aufgetaucht, wie z. B. die in der Richtung von Hasselmann und Hasenklever gehenden „Socialpolitischen Blätter" in Berlin und nicht wenige in der Richtung von Marx verfaßte Zeitschriften in der Schweiz, in Süddeutschland und in Oesterreich. In dem Münchener „Arbeiterfreund" und in den Achener „Christlich-socialen Blättern" reichen sich Socialismus und Ultramontanismus die Hand. Wenn nun auch der Socialismus in der Presse immer noch nicht eine so umfangreiche Vertretung besitzt als der Ultramontanismus, welcher in diesem Stücke durch den Pabst, die Bischöfe und die Generalversammlungen der katholischen Vereine mächtig gefördert worden ist, so liegen doch wohl in dem Socialismus stärkere treibende Elemente, welche von ihm eher als von jenem die Herbeiführung einer Katastrophe befürchten lassen. Diese abzulenken, kann man aber gar nichts Vernünftigeres thun, als dem geistigen Kampfe um die socialistischen Ideen einen ganz freien Kampfplatz gewähren, wo sich das Absurde in seiner Absurdität und das Vernünftige in seiner Vernünftigkeit offenbaren wird. Je wilder

[1] Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, München 1874, Seite 1024. Held, die Deutsche Arbeiterpresse der Gegenwart, Leipzig 1873.

und unsinniger die gepredigten Umsturztheorien sind, desto mehr hat man Grund sie zu verlachen. Ereifert man sich gegen sie bis zu einer strafrechtlichen Verfolgung, so behandelt man sie zu ernsthaft und raubt ihnen das Prestige der Lächerlichkeit.

§. 76.

Den Begriff der periodischen Druckschriften hat das Gesetz eingeengt. Nur die in kürzeren Zeiträumen sich bethätigende Periodicität von Druckschriften heischt besondere Vorschriften. Und auch sie nur dann, wenn die Druckschriften den Charakter von Zeitungen oder Zeitschriften an sich tragen.

1. Die Zeiträume, welche Monatsfrist übersteigen, heben den Begriff der periodischen Druckschrift auf. Sie haben nicht mehr die Bedeutung schnell sich wiederholender Stöße, welche der Gesetzgeber für so stark auf die öffentliche Meinung einwirkend erachtet, daß dagegen besondere Garantien aufgerichtet werden müssen.

Die Fristen können unregelmäßige sein. Dann sind die Schriften immer noch periodische, sobald nur einzelne Fristen sich bis zur Monatszeit verkürzt haben.

2. Eine Zeitung oder Zeitschrift hebt stets von Neuem an, wie der Pulsschlag des Zeitgeistes. So ist sie etwas Anderes, als ein in Blättern oder Heften erscheinendes, einem bestimmten Abschlusse zustrebendes Werk. Es kann in Zeitschriften derselbe Inhalt wie in abgeschlossenen Werken besprochen werden: der Unterschied in der Form, nämlich des steten Anhebens, scheidet die Zeitschrift immer von dem durch alle Hefte zusammenhangenden und abschließenden Werke.

Ohne Belang ist der Unterschied von Zeitung und Zeitschrift. Im Grunde ist jede Zeitung eine Zeitschrift, auch ist ja für Zeitungen dasselbe wie für andere Zeitschriften vorgeschrieben. Will man die Zeitungen von anderen Zeitschriften unterscheiden, so kann man den Unterschied nur darin finden, daß jene in Blättern, diese in Heften erscheinen. Die Blätter schlagen schneller ein und sind darum gefährlicher als die Hefte. Letztere beschäftigen das Denken auf längere Zeit und bringen damit die Alles regelnde Vernunft mehr ins Spiel, während ein kurzes Blatt vielleicht nur einen Affekt erregt. Das Gesetz aber subsumirt Zeitungen und Zeitschriften gleichmäßig unter den Be-

griff periodischer Druckschriften und läßt nur diesen maßgebend sein.

§. 77.

Eine eigenthümliche Erscheinung ist bei periodischen Druckschriften der verantwortliche Redakteur. Sie hängt mit dem ganzen Charakter der periodischen Presse, besonders aber mit der Anonymität der meisten Zeitungsartikel eng zusammen.

Ganz treffend hat man den Herausgeber einer Zeitung einem Befehlshaber verglichen, welcher alle Morgen und vielleicht auch noch alle Abend seine 10,000 Mann ausmarschieren und Krieg führen läßt. Ein Journal ist nicht wie ein Buch, das im Bücherladen liegt und auf die Käufer und Leser wartet. Es läuft ihnen regelmäßig nach in die Häuser, bietet sich ihnen wohl gar auf der Gasse an und verfolgt sie mitunter in der zudringlichsten Weise. Dabei übt es schon durch seine Form und Fassung einen ganz anderen Einfluß als ein Buch. Es bringt über die Tagesereignisse und Gegenstände des Tagesinteresse formulirte und fertige Ansichten und befreit so von der Arbeit des Selbstdenkens. Ja es bemächtigt sich sogar der Köpfe der Selbstdenker, weil es alle Tage wieder in derselben Richtung arbeitet und zuletzt Alles betäubt, wie der stets wiederkehrende Tropfen zuletzt den Stein aushöhlt.

Dazu kommt noch die Anonymität der einzelnen Mitarbeiter. Sie hat große und höchst bedenkliche Folgen.

Die schlimmste Seite der Anonymität besteht darin, daß sie den Regulator alles besonnenen Handelns, nämlich das Bewußtsein der vollen Verantwortlichkeit, aufhebt. Wer das, was er schreibt, nicht mit seinem Namen zu vertreten hat, läßt sich leicht gehen. Die Konsequenz seiner eigenen Ansichten bindet ihn nicht vor dem Publikum. Er kann ohne öffentliche Beschämung jeden Augenblick sich selbst untreu werden. Seine Gesinnung entbehrt des in der öffentlichen Kontrole liegenden Stützpunktes. Er ermangelt der unentbehrlichen Censur der öffentlichen Meinung, denn seine Untüchtigkeit und Niedrigkeit bringt ihm so wenig Schande, als seine Tüchtigkeit und der Adel seiner Gesinnung ihm Ehre einträgt. Er wird ehrenhaften aber mißliebigen Personen leicht gefährlich, denn in dem Deckmantel

der Anonymität glaubt er sich einstweilen sicher und entwickelt so vielleicht eine Keckheit, die er brav bleiben lassen würde, wenn er Mann gegen Mann seinem Gegner gegenüber stände.

Niemand, dem eine ernste Berufsthätigkeit obliegt, hat Zeit, täglich auch nur eine Morgenzeitung und eine Abendzeitung vollständig zu durchlesen. Er muß sich darauf beschränken, das Ganze zu durchfliegen, um das Wichtige aus dem oft kolossalen Wust von gleichgültigen Nachrichten und leerem Gerede herauszugreifen. Ob er zu einer gefüllten Garbe oder zu einem Bündel Stroh greift, kann er aber im Voraus nicht wissen und muß daher doch überall hineinfühlen. Wie viel edle Zeit geht darüber verloren! Wie mancher elende Artikel wird doch zur Hälfte durchstudirt, wie manche nichtssagende Nachricht gelesen, die man gleich überschlagen hätte, wenn sie mit dem Namen ihres nichtigen Verfassers unterzeichnet gewesen wäre. Und wie viel Gutes und selbst Bedeutendes wird vielleicht übersehen oder doch nur mit halber Aufmerksamkeit gelesen, was man sorgfältig studiren würde, wenn man wüßte, von wem es kommt!

Man wendet hiergegen ein, durch die Namensnennung werde der Autoritätsglaube ungebührlich gesteigert und vielleicht auch das aufstrebende junge Talent eingeschüchtert. Es komme nicht darauf an, wer Etwas sage, sondern was gesagt werde. Vergleicht man aber diese Einwendungen mit den starken Gründen, welche gegen die Anonymität streiten, so kann man sie nur in hohem Grade schwach nennen. Schlimmer, als der Glaube an die Autorität einer bewährt gefundenen Person, ist der Glaube an die Autorität einer Zeitung, welche immer dieselbe zu sein scheint, während hinter ihr ein sehr verschiedenartiges, wechselndes, dem Publikum unbekanntes Personal steht. Die Autorität des Zeitungsartikels steigert sich gerade durch die Anonymität des Schreibenden, weil man gar nicht mehr eine einzelne Person zu hören glaubt, sondern eine ganze Zeitung, ein ganzes Redaktions-Personal, ja eine ganze Partei, welche man hinter jeder politischen Zeitung vorauszusetzen gewohnt ist. Dem jungen aufstrebenden Talent aber ist das Bewußtsein, daß seine Leistungen mit seinem Namen ins Publikum treten, einerseits die herrlichste Ermuthigung zum Tüchtigen, andererseits die heilsamste Abschreckung von der Pfuscherei.

Der triftigste Grund, welchen man zu Gunsten der Anony-

mität geltend machen kann, ist der, daß man es oft ohne deren Schutz nicht wagen würde, öffentliche Mißstände anzugreifen. Allein einmal würde man dann doch den Redakteur blosstellen, welcher immer mit offenem Visir dastehen und die Verantwortlichkeit tragen muß. Sodann aber ist zu erwägen, daß ein Autor, welcher aus Liebe zum gemeinen Wesen Mängel und Uebel ohne Furcht vor Personen rügt, sofort im ganzen besseren Publikum eine Stütze gewinnt, die immer kräftiger werden wird, je mehr sich der Gemeinsinn entwickelt.

Ueberhaupt aber muß es dem tüchtigen Schriftsteller am Herzen liegen, mittelst seiner Arbeiten ein Verhältniß des Vertrauens zwischen seiner Person und seinem Leserkreise herzustellen. Seine Wirksamkeit erfährt dadurch eine unschätzbare Steigerung. Die so gewonnene Achtung verschafft ihm auch in der bürgerlichen Gesellschaft die gebührende Stellung und sichert ihm seine Unabhängigkeit vom Zeitungsverleger.

Möge man die Anonymität so weit als möglich zurückdrängen. Mit der Offenheit wird der Ehrlichkeit, Gesundheit und Tüchtigkeit der Zeitungspresse ein wesentlicher Dienst geleistet werden[1].

Daß die periodische Presse der Anonymität schlechtweg entbehren könne, behaupten wir nicht, und noch weit weniger kommt es uns in den Sinn, ihr das Recht der Anonymität zu bestreiten. Nach unserer Auffassung ist es vielmehr der periodischen Presse zu überlassen, ob und wie weit sie aus der Anonymität heraustreten wolle; wir wünschen nur, daß sie dabei die Schattenseiten der Anonymität gehörig würdige.

Je mehr aber die Anonymität noch existirt, desto entschie-

---

[1] In Frankreich wollte man bis zum Jahre 1850 Beibehaltung der Anonymität. Man meinte, die Forderung der Namensunterschrift werde unwirksam sein (Après les gérants de paille viendraient les écrivains de paille) Später glaubte man aber doch das „seltsame Privilegium der Journalisten, zwischen sich und die Justiz eine Mittelsperson zu stellen, und so wohlgedeckt mit der Ruhe der Gesellschaft und der Ehre der Familie ihr Spiel treiben zu können," nicht mehr dulden zu dürfen. Das Gesetz vom 16. Juli 1850 forderte nämlich: „Tout article de discussion politique, philosophique ou religieuse, inséré dans un journal, devra être signé par son auteur, sous peine d'une amende de 500 fr. pour la première contravention, et de 1,000 fr. en cas de récidive." Diese Bestimmung ist seitdem verbindlich geblieben: Armand Ravelet, Code manuel de la presse, 2me éd. Paris 1872, p. 59; Hatin, Manuel théorique et pratique de la liberté de la presse, Paris 1868, Tome II. p. 386; bei diesen beiden Autoren auch praktische Einzelheiten über den Gegenstand.

dener muß der Staat an der Verantwortlichkeit des Redakteurs festhalten.

§. 78.

Der Redakteur hat die Sammlung, Sichtung und Anordnung des Materials einer periodischen Druckschrift zu besorgen. Selbstverständlich ist er, wie jeder andere Mensch, für sein Handeln verantwortlich. Das Gesetz nennt ihn aber ausdrücklich verantwortlich, weil er eine hierüber hinausgehende Verantwortung tragen und für den ganzen Inhalt des von ihm redigirten Blattes einstehen soll.

1. Jede Nummer, jedes Stück oder Heft einer periodischen Druckschrift soll den Namen und den Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.

a) Bilden mehrere zugleich erschienene Blätter einer Zeitung nur eine Nummer, so braucht der Redakteur nur auf einem dieser Blätter genannt zu sein.

b) Zu einem Stück oder Heft wird eine Mehrzahl von Blättern durch äußere Verbindung. Jede verbundene Masse braucht die Angabe des Namens und Wohnortes nur einmal zu enthalten.

2. Ist nur Ein Redakteur angegeben, so haftet er für die ganze Zeitschrift.

Denkbar ist, daß mehrere Redakteure der ganzen Zeitschrift genannt würden. Sie würden dann jeder für die ganze Zeitschrift verantwortlich sein.

Das Gesetz ist indeß von der Ansicht ausgegangen, daß es nicht rathsam sei, eine solche solidarische Verantwortlichkeit bei der periodischen Presse zuzulassen. Wo man die Erfüllung einer Pflicht sichern wolle, müsse man sie einer einzigen bestimmten Person auferlegen; bei einer Mehrheit solidarisch verantwortlicher Personen werde häufig die eine sich auf die andere verlassen und so keine von ihnen ihre Pflicht thun.

Unser Artikel läßt daher im Absatz 2 die Benennung Mehrerer verantwortlicher Redakteure nur dann zu, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Theil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt.

Hierin ist Folgendes angeordnet.

a) Mehrere Redakteure sind zulässig.

b) Die Redaktion muß dann aber getheilt werden, so daß jeder Redakteur einen Theil allein besorgt und für denselben allein die Verantwortlichkeit übernimmt.

c) Die Theilung muß „aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen" sein.

Die Theilung würde aus der Form zu ersehen sein, wenn der eine Redakteur das Hauptblatt, der andere das Beiblatt oder das Unterblatt, oder wenn der eine das Morgenblatt, der andere das Abendblatt übernähme.

Die Theilung würde aus dem Inhalt zu ersehen sein, wenn der eine Redakteur die politischen, der andere die volkswirthschaftlichen oder kunstrichterlichen Artikel übernähme.

Man könnte wohl meinen, daß es ausreiche, wenn die Theilung nur entweder aus der Form oder aus dem Inhalt hervorgeht, sofern sie nur die vom Gesetze ausdrücklich geforderte „Bestimmtheit" an sich trägt.

In der That lautete der ursprüngliche Antrag des Abgeordneten Schwarze, durch welchen der Zusatz „und Inhalt" in das Gesetz gekommen ist: „oder Inhalt"[1]. Allein bei der Abstimmung formulirte Schwarze seinen Antrag mit: „und Inhalt"[2].

Es mag dahin gestellt bleiben, ob hiernach die jetzige Fassung des Gesetzes nicht auf einem bloßen Versehen ruhe, durch welches eine beabsichtigte Erleichterung für die Presse sich in eine Erschwerung verwandelt habe. Nach dem gegenwärtigen Gesetzestext genügt es keinesfalls, wenn etwa der eine Redakteur sich nur für die finanziellen, der andere für die kunstrichterlichen Artikel im Allgemeinen nennt, sondern die unter der Verantwortung des einen Redakteurs stehenden Artikel müssen auch äußerlich von den durch den anderen Redakteur vertretenen getrennt sein, so daß gar keine Zweifel möglich und auf den Charakter des Inhalts eingehende Untersuchungen niemals nöthig sind.

---

[1] Sten. Ber. S. 401.
[2] Sten. Ber. S. 402.

Artikel 8.

Verantwortliche Redakteure periodischer Druckschriften dürfen nur Personen sein, welche verfügungsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§. 79.

Th. Lau, in seiner Schrift „Das moderne Schriftstellerthum, Separatabdruck aus dem Oesterr. Lloyd, 1862", geht von dem Gedanken aus, die Zeitungsfluth lasse sich nicht zurückstauen, wohl aber vermöge man, um ihren verheerenden Einflüssen vorzubeugen, ihr Bett zu vertiefen. Dies könne aber nur durch Mitarbeiter geschehen, welche ernst, überschaulich und gründlich zu schreiben wissen. Wolle man nun in die Namhaftmachung des verantwortlichen Redakteurs einen ernsten Sinn legen, so müsse die Forderung des Nachweises der dazu erforderlichen Fähigkeiten bei jeder Redaktionsübernahme gestellt werden, solle nicht das unwürdige Institut der Strohmänner den juristischen Kern der Verantwortlichkeit illusorisch machen. Um Vieles, meint Lau, stände es besser, wenn man die Redakteure von den Verlegern unabhängig machen könnte und wenn die Preßgesetze die Uebernahme einer Redaktion von bestimmten Bedingungen des wissenschaftlichen Bildungsgrades und des sittlichen Charakters abhängig machten.

Die Einführung solcher Gesetze würde indeß sowohl dem Grundsatze der Gewerbefreiheit, als dem der Preßfreiheit widersprechen, und mit Recht beschränkt sich unser Reichsgesetz auf Forderungen, welche die Fähigkeiten ganz unberührt lassen, hinsichtlich des sittlichen Charakters aber sich mit dem ohne patriarchalische Untersuchungen feststellbaren Besitz der Ehrenrechte begnügen[1].

[1] Bluntschli, Allg. Staatsrecht Bd. II, S. 510, schlägt vor, für Zeitungsredaktoren die Eigenschaften von Geschworenen oder Deputirten zu fordern. Da würde also bei dem Redaktions-Kandidaten nach Preuß. Rechte festzustellen sein, ob er lesen und schreiben könne, ob er dreißig Jahre alt sei, ob er schon ein Jahr in der Gemeinde seinen Wohnsitz habe; es würden von der Redaktionsthätigkeit ausgeschlossen sein nicht nur die Minister und Unterstaatssekretäre, sondern ganze Klassen von Beamten, Staatsanwälte, Richter, Religionsdiener, Schulmeister! Vorschläge, welche so wenig das Detail und die Eigenthümlichkeit der Verhältnisse ins Auge fassen, sind nicht praktisch. — Richtig bemerkt Schwarze, daß mit der Einsetzung einer öffent-

Die Erfordernisse, denen man entsprechen muß, um verantwortlicher Redakteur einer periodischen Druckschrift zu sein, sind: 1) Verfügungsfähigkeit, 2) Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, 3) Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Deutschen Reiche.

1. Der Redakteur muß frei sowohl über seine Person als auch über sein Vermögen verfügen können. Bedarf er zu solchen Verfügungen der Genehmigung eines Anderen, so genügt er nicht. Auch Frauen sind zulässig. In Ermangelung eines Reichsgesetzes entscheiden über die Verfügungsfähigkeit die Landesgesetze.

2. Der Redakteur muß die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, welche in den §§. 33 und 34 des Reichs-Strafgesetzbuches angegeben sind.

3. Er braucht nicht Inländer zu sein, darf aber nicht im Auslande, sondern muß in Deutschland wohnen oder sich gewöhnlich aufhalten, so daß er von den Deutschen Behörden jederzeit belangt werden könne.

Man hielt diese Erfordernisse für so wenig beengend, daß es nicht nöthig schien, Ausnahmen für wissenschaftliche und technische Zeitschriften vorzubehalten.

Die geforderten Eigenschaften brauchen bei der Uebernahme der Redaktion nicht nachgewiesen zu werden. Zeigt sich, daß sie fehlen, so treten die dafür angeordneten Strafen ein. Gehen sie, oder geht auch nur eine von ihnen nachträglich verloren, so erlischt die Fähigkeit zur Redaktion; doch giebt das Gesetz den Behörden keine Befugniß zur Entfernung des nicht qualificirten Redakteurs von der Redaktion, sondern gestattet nur Bestrafungen aus den Artikeln 18 und 19.

Artikel 9.

Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift muss der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm sofort zu ertheilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeortes unentgeltlich abliefern.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druck-

---

lichen Prüfungsbehörde für Journalisten schließlich die Verantwortlichkeit für die Presse auf die Regierung fallen würde. Damit hätte dann aber auch die Preßfreiheit ihr Ende erreicht.

schriften, welche ausschliesslich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen.

§. 80.

Die Pflichtexemplare tragen einen verschiedenen Charakter, je nachdem sie an die Polizei zur Sicherung oder an Bibliotheken zur Bereicherung der Gesellschaft abgeliefert werden müssen. Pflichtexemplare der letzteren Art würde man richtiger Freiexemplare nennen; dieses Ausdruckes bedient sich denn auch das Reichspreßgesetz im §. 30.

Uns beschäftigen hier nur die polizeilichen Pflichtexemplare.

Bei der Berathung des Sächsischen Preßgesetzes vom 24. März 1870 erklärte sich die Deputation der Zweiten Kammer einstimmig gegen die Pflichtexemplare. Kein anderer Gewerbtreibender werde in ähnlicher Weise genöthigt, die Behörde selbst gleichsam darauf aufmerksam zu machen, daß er einer Gesetzwidrigkeit verdächtig sei. Man zwinge den Verkäufer von Lebensmitteln nicht, von seiner Waare vor dem Verkaufe Proben an die Behörde abzuliefern, damit diese prüfe, ob dieselbe nicht verdorben oder gefälscht sei. Und doch könnten bei diesem und anderen Gewerben, durch Fälschung von Nahrungsmitteln und dergleichen, weit unersetzlichere Nachtheile (an Gesundheit und Leben vieler Menschen) zuwege gebracht werden, als dadurch, daß ein Preßerzeugniß ein paar Stunden oder Tage unangefochten cirkulire, weil die Behörde nicht sofort bei seinem Erscheinen durch Einreichung eines Exemplars Kenntniß davon erhalten habe. Man versetze also die Presse, gegenüber anderen Gewerbszweigen, in den Ausnahmestand eines von Hause aus anrüchigen, jedenfalls ungewöhnlich beargwohnten und überwachten Gewerbes. Später sprach sich noch Biedermann sehr entschieden gegen die ganze Einrichtung aus, weil durch die Pflichtexemplare der Presse eine entwürdigende Ausnahmestellung zugewiesen werde, gleich als ob sie fortwährend bemüht sei Schlechtes zu stiften, und weil dem Buchhändler damit ein Schade, wenn auch nur ein lucrum cessans, erwachse, den man keinem anderen Gewerbtreibenden zumuthe. Man machte außerdem geltend, daß die Pflichtexemplare eine Abgabe vom Gewerbebetrieb seien, welche der §. 7 der Norddeutschen Gewerbeordnung verbiete, und man verwies

endlich auf die neuesten Thüringischen Preßgesetze, denen die Pflichtexemplare fremd seien.

Für die Pflichtexemplare berief man sich auf die Nothwendigkeit, in welcher sich die Behörde befinde, von neu erscheinenden Preßerzeugnissen zur Wahrung des öffentlichen Interesse sofort Kenntniß zu nehmen, besonders bei der schnellen Verbreitung der Tageslitteratur. Materiell sei das Pflichtexemplar fast werthlos, seine Abforderung auch nicht im Widerspruche mit der Norddeutschen Gewerbeordnung, da in den Motiven zu §. 7 daselbst das polizeiliche Pflichtexemplar zu den vorbehaltenen polizeilichen Vorschriften gerechnet werde, welchen das Preßgewerbe auch künftig unterliegen solle.

Man einigte sich dahin, die Pflichtexemplare von nicht periodischen Druckschriften aufzugeben und den Art. 10 des Sächsischen Preßgesetzes so zu formuliren: „Von jeder im Königreiche Sachsen erscheinenden, nicht rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Zeitschrift ist durch den Redakteur oder, wenn dieser im Auslande wohnt, durch den inländischen Drucker ein Freiexemplar, einschließlich aller Extrablätter, an die zuständige untere Polizeibehörde mit derselben Beschleunigung abzugeben, mit welcher die erste Ausgabe an die Abonnenten oder sonst erfolgt."

Im Deutschen Reichstage fand das polizeiliche Pflichtexemplar den heftigsten Widersacher im Abgeordneten Wiggers. Nach ihm hätte das Pflichtexemplar heute „gar keinen Sinn mehr." Er erklärte es sogar für eine Ehrverletzung, wenn man so diejenigen unter polizeiliche Aufsicht stelle, die sich mit der Presse beschäftigen. Das Pflichtexemplar rage noch als eine Ruine aus der Zeit des Präventivsystems hinein in die neue Aera des Repressivsystems. Das Pflichtexemplar reize zur Denunciation, denn ein Polizeibeamter, welcher mit der Ueberwachung der abgelieferten Pflichtexemplare betraut sei, werde sich verpflichtet fühlen, dann und wann einmal zu dem Zwecke zu denunciren, um zu zeigen, daß seine Beschäftigung doch nicht ganz umsonst sei. Das Pflichtexemplar sei ein abzuschneidender Polizeizopf.

Dr. Marquardsen machte seinen verehrten Freund Wiggers darauf aufmerksam, daß er unter dem Eindrucke des in früherer Zeit mit den Pflichtexemplaren getriebenen Mißbrauches spreche. Er wies den Vorwurf ab, daß zur Denunciation gereizt werde, erklärte den durch das Pflichtexemplar herbeigeführten

materiellen Schaden für geringfügig und das Pflichtexemplar selbst für nothwendig.

Man kann wohl den Motiven beitreten, in welchen über den Gegenstand Folgendes gesagt ist.

„Die Verpflichtung zur Hinterlegung eines Pflichtexemplars ist bisher in allen Deutschen Preßgesetzgebungen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen der Thüringischen Staaten, aufrecht erhalten, in einzelnen Staaten aber unter die bundesrechtliche Grenze (Druckschriften bis 20 Bogen) hinab theils auf Schriften bis zu 5 Bogen (Baden, Hamburg, auch Oesterreich), theils auf periodische Schriften allein beschränkt worden. Es unterliegt keinem wesentlichen Bedenken, die letztere Beschränkung allgemein anzunehmen. Bei nicht periodischen Druckschriften ist die Verbreitung keine so rasche und weitgreifende, daß das Bedürfniß nach einem Pflichtexemplar sich hier in ähnlicher Weise wie bei Zeitungen geltend macht. Dazu kommt, daß die rechtzeitige Einlieferung bei den ersteren schwer zu kontroliren ist und daß ihre Ablieferung die Behörde mit einer Menge Materials zwecklos belasten würde. Mit dieser Beschränkung aber wird der Pflichtexemplar-Zwang, der dawider erhobenen Einwendungen ungeachtet, aufrecht erhalten werden müssen. Den Charakter einer Präventivmaßregel gegen die Presse trägt die Einrichtung nicht, sobald die Hinterlegung nicht vor dem Beginne der Verbreitung gefordert wird. Von den Gegnern selbst kann nicht bestritten werden, daß — bei dem Umfang und der Bedeutung, welche die Zeitungspresse gewonnen hat, bei dem oft plötzlichen Auftauchen und Wiederverschwinden gerade sehr bedenklicher Blätter, und bei dem Bestehen einer nicht zu unterschätzenden Tagespresse, welche notorisch die Verbreitung staats- und gesellschaftsgefährlicher Tendenzen sich zur Aufgabe gemacht hat, — die Behörden ein begründetes Interesse haben, durch die Pflichtexemplare nicht nur von dem Inhalte der Zeitungen, sondern überhaupt von ihrer Existenz rechtzeitige Kenntniß zu erhalten. Der Einwand, daß die Pflichtexemplare auch eine materiell drückende Abgabe vom Preßgewerbe darstellen, verliert seine Bedeutung, wenn die Einrichtung auf die periodische Presse beschränkt und selbst hier noch, wie der Entwurf es thut, eine Ausnahme rücksichtlich der ausschließlich den Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes und der Industrie dienenden, also derjenigen Druckschriften ge-

macht wird, welche im einzelnen Exemplare einen höheren Geldwerth zu repräsentiren pflegen. Für die noch verbleibende Zeitungspresse ist die pekuniäre Belastung keine nennenswerthe, während für den Staat bei einem Abonnement auf die Summe aller Zeitungen der Aufwand ein sehr beträchtlicher sein würde".

§. 81.

1. Nur von periodischen Druckschriften wird das Pflichtexemplar gefordert. Auch bei Flugblättern und selbst bei größeren Flugschriften, die sich eine schleunige Wirkung zum Ziel setzen, kann sich das Bedürfniß sofortigen Einschreitens fühlbar machen; sie sind jedoch ebenso, wie alle anderen Druckschriften, vom Pflichtexemplar frei.

2. Nur Ein Exemplar wird verlangt.

Frankreich fordert vier Exemplare im Gesetz vom 11. Mai 1868. Ein Gesetz von 1819 ordnete die Hinterlegung bei der Verwaltung, ein Gesetz von 1828 die bei Gericht an. Das Gesetz von 1868 kombinirt die Forderungen der älteren Gesetze (dépôt administratif und dépôt judiciaire) in folgender Art:

„Au moment de la publication de chaque feuille ou livraison du journal ou écrit périodique, il sera remis à la préfecture pour les chefs-lieux de département, à la sous-préfecture pour ceux d'arrondissement, et, pour les autres villes, à la mairie, deux exemplaires signés du gérant responsable ou de l'un d'eux, s'il y a plusieurs gérants responsables.

Pareil dépôt sera fait au parquet du procureur impérial ou à la mairie, dans les villes où il n'y a pas de tribunal de première instance."

3. Das Exemplar muß von jeder Nummer unentgeltlich abgeliefert werden.

Auch Extrablätter unterliegen der Ablieferungspflicht.

4. Zur Ablieferung verpflichtet ist nicht der Redakteur, sondern, zur Erleichterung des Redakteurs und weil der Redakteur mit dem Vertriebe in der Regel Nichts zu thun hat, der Verleger.

5. Die Ablieferung erfolgt bei der Polizeibehörde des Ausgabeortes.

Ablieferung an die Staatsanwaltschaft (dépôt judiciaire) schreibt das Gesetz der Zeitungspresse selbst nicht vor, sondern nur

Ablieferung an die Polizei (dépôt administratif). Aufgabe der Polizei bleibt es dann, den Staatsanwalt nöthigenfalls in Kenntniß zu setzen.

Nicht der Druckort ist gewählt, sondern der Ort, wo die Druckschrift ins Publikum geht, der Ausgabeort (Ort des Erscheinens).

6. Die Polizei muß den Empfang bescheinigen, und zwar sofort.

a. Die Bescheinigung sichert dem Verleger den Beweis. Sie erfolgt in allen Fällen, auch ohne daß der Verleger sie fordert. Durch diese unbedingte Verpflichtung der Polizei glaubte man sowohl die polizeiliche Ordnung als auch das Interesse des Verlegers am besten zu sichern.

b. Die Bescheinigung muß sofort ertheilt werden. Es müssen also Einrichtungen zur schleunigen Besorgung dieser Preßangelegenheit von Amtswegen getroffen sein, wiewohl den Behörden nicht zugemuthet wird, an allen Orten, wo Zeitungen erscheinen, ihre Beamten bei Tage und bei Nacht auf den Beinen zu halten, um zur Bescheinigung bereit zu sein.

7. Mit der Ablieferung hört das Eigenthum des Verlegers an dem Exemplar auf. Das Exemplar braucht von den Behörden nicht zurückgeliefert zu werden, auch wenn es Strafbares nicht enthält. Dies liegt in den Schlußworten des ersten Absatzes „unentgeltlich abliefern."

8. Ein Pflichtexemplar wird nicht geliefert von Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes und der Industrie dienen.

In den der Wissenschaft dienenden periodischen Druckschriften kann jeder Stoff behandelt werden, also auch jeder Stoff von religiöser, politischer oder socialer Beschaffenheit, sobald dies nur ausschließlich zum Zweck der Wissenschaft, d. h. um zu wissen, geschieht: die Wissenschaft ist hier Selbstzweck. Eine populäre Behandlung des Stoffes kann in gewisser Richtung auch dem Zwecke der Wissenschaft entsprechen.

Im Gegensatze zu den der Wissenschaft dienenden Schriften stehen diejenigen, welche sich das Handeln zum Zweck setzen, also in die Gestaltung der Dinge unmittelbar eingreifen wollen. Dies ist besonders beachtenswerth bei Schriften, welche sich auf dem socialen oder politischen Boden bewegen.

Alles Handeln liegt entweder auf dem ethischen oder auf dem technischen Gebiete. Nur bei Schriften, welche ethische Gegenstände und unter ihnen besonders sociale oder politische behandeln, kann es dem Staate von Wichtigkeit sein, ob sie der Wissenschaft oder der Anwendung dienen. Bei Schriften, welche es mit technischen Gegenständen zu thun haben, ist diese Unterscheidung ganz gleichgültig. Je mehr die Schriften sich vom socialen und politischen Gebiete entfernen, desto mehr verliert der Staat an Interesse für das Pflichtexemplar. Und bei Schriften, welche, den ethischen und insbesondere den socialen oder politischen Inhalt ganz bei Seite lassend, nur der Technik gewidmet sind, nur im Dienste der höchsten Technik, d. h. der „Kunst", oder im Dienste der niederen Technik, d. h. des „Gewerbes" oder der „Industrie" stehen, kommt ganz und gar Nichts mehr darauf an, ob sie eine theoretische oder eine auf die unmittelbare Ausführung gehende Richtung verfolgen: sie sind in beiden Fällen frei. —

Nicht ohne Schwierigkeiten ist das „ausschließlich." Wollte man dasselbe wörtlich nehmen, so würden nur wenige wissenschaftliche Zeitschriften vom Pflichtexemplar befreit bleiben, denn es liegt in der Natur der Sache, daß sich mit den theoretischen Deduktionen hin und wieder Bemerkungen verbinden, welche das Eingreifen der Wissenschaft ins Leben darthun und selbst unmittelbar der Ausführung dienen sollen. Eine so beengende Auslegung ist aber nicht im Sinne des Gesetzgebers, welcher wohl Agitationen überwachen, der freien Bewegung wissenschaftlich forschender Männer aber nirgends lästig werden will.

Artikel 10.

Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden mitgetheilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren Verlangen gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in eine der beiden nächsten Nummern des Blattes aufzunehmen.

§. 82.

1. Nur denjenigen periodischen Druckschriften, welche Anzeigen aufnehmen, wird hier eine Verpflichtung auferlegt.

Auf eine Zeitschrift, welche, wie die meisten wissenschaftlichen Zeitschriften, litterarische Anzeigen aufnimmt, könnte nur eine ganz am Buchstaben haftende Interpretation die Verpflichtung ausdehnen.

2. Nur eine öffentliche Behörde kann die Aufnahme fordern, gleichviel ob sie eine Staatsbehörde oder eine Lokalbehörde ist.

3. Das Recht der Behörde beschränkt sich auf amtliche Bekanntmachungen. Darunter fällt aber auch die vom Gerichte geforderte Bekanntmachung eines wegen öffentlicher Beleidigung gefällten Strafurtheils, wenn die Redaktion dem Beleidigten selbst die Aufnahme verweigert hat und das Gericht ihm deshalb zu Hülfe kommt (Strafgesetzb. §. 200).

4. Die Behörde hat überdies die üblichen Gebühren zu zahlen. Sie zahlt so viel, wie jeder Privatmann, und zahlt in der üblichen Frist. Partikulargesetze, nach welchen die Aufnahme behördlicher Bekanntmachungen unentgeltlich erfolgen muß, haben keine Geltung mehr[1].

Handelt es sich aber um eine vom Richter durchgesetzte Bekanntmachung eines wegen öffentlicher Beleidigung erfolgten Strafurtheils, so zahlt nicht die Behörde, sondern der Beleidiger (Strfgb. §. 200).

5. Die Aufnahme erfolgt in eine der beiden nächsten, d. h. der zunächst auf das eingegangene Verlangen folgenden Nummern. —

Ob die Anordnungen dieses Artikels gerechtfertigt seien, kann bei ruhiger Auffassung der Sache kaum einen Gegenstand des Streites bilden. Die Kommission des Reichstages zur Vorberathung des Entwurfes von Windhorst und Genossen wollte zwar von einer Verpflichtung zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen Nichts wissen; es sei kein rechtlicher Grund erfindlich, aus welchem der Presse angesonnen werden könne, zwangsweise, sei es auch gegen Bezahlung, eine Anzeige von einer Behörde aufzunehmen; ohnehin werde nicht leicht eine Zeitung ein bezahltes Inserat zurückweisen, und geschehe es dennoch, so gebe es ja andere Blätter, welche gegen die üblichen Gebühren recht gern sich zur Aufnahme

[1] Das Gegentheil behauptet Thilo S. 34.

verstehen würden[1]. Allein diese Auffassung verkennt ebenso sehr die Pflichten, welche der Presse durch ihr Verhältniß zur Obrigkeit und zur Gesellschaft auferlegt sind, als die Ansprüche auf eine würdige Stellung, welche den öffentlichen Behörden gewahrt sein muß. Bezahlen die Behörden ihre Anzeigen, so ist privatrechtlich Nichts einzuwenden. Daß aber ein zu öffentlichen Anzeigen dienendes Blatt Anzeigen der Behörden aufnehme, ist nicht nur eine passende und gerechte Forderung der Behörden, sondern liegt auch im Interesse des Publikums. Ganz unverträglich wäre es mit der den öffentlichen Behörden gebührenden Würde, wenn amtliche Forderungen zur Aufnahme von Bekanntmachungen von jeder Redaktion beliebig abgewiesen werden könnten und die Behörden bei den verschiedenen Redaktionen so lange umherpetitioniren müßten, bis sie gnädige Erhörung fänden.

Artikel 11.

Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer betheiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf thatsächliche Angaben beschränkt.

Der Abdruck muss in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer und zwar in demselben Theile der Druckschrift und mit derselben Schrift wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels geschehen.

Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtigenden Mittheilung überschreitet; für die über dieses Mass hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

§. 83.

Der Berichtigungszwang, von welchem unser Artikel handelt, würde keinen Bedenken unterliegen, wenn die „Berichtigungen" immer richtig wären. Da dies aber nicht der Fall ist

[1] Nr. 59 der Drucksachen des Deutschen Reichstages der I. Legislaturperiode 4. Session 1873, Seite 23.

und dieser Zwang schon oft unter früheren Gesetzen zu Mißbrauch Anlaß gegeben hat, so hat man ihn ganz wegschaffen wollen.

Es ist in der Ordnung, diesen Gegenstand aus dem Standorte de lege ferenda zu erwägen, um zu einer gerechten Würdigung des Reichspreßgesetzes zu gelangen.

Als letzte Quelle unseres Artikels muß man den Artikel 11 des Französischen Gesetzes vom 25. März 1822 ansehen[1]. Da ist Folgendes gesagt:

„Les propriétaires ou éditeurs de tout journal ou écrit periodique seront tenus d'y insérer, dans les trois jours de la réception, ou dans le plus prochain numéro, s'il n'en était pas publié avant l'expiration des trois jours, la réponse de toute personne nommée ou désignée dans le journal ou écrit périodique, sous peine d'une amende de 50 fr. à 500 fr., sans préjudice des autres peines et dommages-intérêts auxquels l'article incriminé pourrait donner lieu. Cette insertion sera gratuite, et la réponse pourra avoir le double de la longueur de l'article auquel elle sera faite."

Dies Gesetz übte so gute Wirkungen, daß bei der Vorlage des Niederländischen Gesetzes vom 16. Mai 1829 ein Mitglied der Zweiten Kammer eine Bestimmung in Vorschlag brachte, vermöge welcher die Journalisten zur Aufnahme der Antworten und Widerlegungen jedes „angegriffenen" Individuums verpflichtet sein sollten. In dem Belgischen Dekret vom 20. Juli 1831 Art. 13 aber wurde angeordnet:

„Toute personne citée dans un journal, soit nominativement, soit indirectement, aura le droit d'y faire insérer une réponse, pourvu qu'elle n'excède pas mille lettres d'écriture ou le double de l'espace occupé par l'article qui l'aura provoquée. Cette réponse sera insérée, au plus tard, le surlendemain du jour ou elle aura été déposée au bureau du journal, à peine, contre l'éditeur, de 20 fl. d'amende pour chaque jour de retard."

Ein erläuterndes Belgisches Gesetz vom 14. März 1855 fügte hinzu:

---

[1] Armand Ravelet, Code manuel de la presse, 1872, p. 70. Eugène Hatin, Manuel théorique et pratique de la liberté de la presse T. II., p. 304.

„Si le journal n'est pas quotidien, la réponse sera insérée dans le numéro ordinaire qui paraîtra, selon la périodicité du journal, deux jours au moins après celui du dépôt, à peine, contre l'éditeur, de 20 fl. d'amende pour chaque jour qui s'écoule depuis l'omission d'insérer jusqu'à l'insertion.“

Das Eigenthümliche dieſer Belgiſchen Geſetze liegt darin, daß eine Strafe beſtimmt iſt, welche ſich mit der Zahl der Tage multiplicirt, während welcher die Aufnahme der Antwort verzögert worden iſt[1].

Durch ein Franzöſiſches Geſetz vom 27. Juli 1849, Art. 13 erhielt das Geſetz vom 25. März 1822 folgende Ergänzung:[2]

„L'insertion sera gratuite pour les réponses et rectifications prévues par l'article 11 de la loi du 25 mars 1822 lorsqu'elles ne dépasseront pas le double de la longueur des articles qui les auront provoquées; dans le cas contraire, le prix de l'insertion sera dû pour le surplus seulement.“

Der Preis, von welchem dieſer letzte Artikel ſpricht, wird nach dem Preiſe der Annoncen des Journals berechnet, und der Journaliſt kann nicht Vorausbezahlung fordern.

Jede in einem Journal genannte oder auch nur kenntlich gemachte Perſon hat nach dem Geſetz von 1822 das Recht der Antwort. Der Privatmann hat es wie der Beamte, eine Geſellſchaft nicht minder als ein einzelner Menſch. Das Journal kann ſich aber weigern, eine beſchimpfende Antwort aufzunehmen, ebenſo eine Antwort, welche einem Dritten ſchaden könnte oder welche gar einen ſtrafbaren Charakter trägt. Begleitet der Journaliſt die Antwort mit Anmerkungen, ſo hat die bezeichnete Perſon aufs Neue das Recht der Antwort, weil die Anordnung des Geſetzes ſonſt illuſoriſch und zu einer Quelle neuer Inſinuationen werden würde, welche vielleicht noch boshafter ausfallen als die, auf welche man geantwortet hat[3].

Auf Grund dieſer Geſetzgebung hat ſich eine intereſſante

[1] H. Schuermanns, Code de la presse, ou Commentaire du décret du 20. juillet 1831 et des lois complétives de ce décret, Bruxelles 1861, pages 249—253.

[2] Ravelet p. 72.

[3] Hatin l. c. II. 382.

Praxis gebildet. Man hat in zahlreichen Rechtssprüchen, wenigstens aus früherer Zeit, das Recht der Antwort, in welchem man einen Ausfluß des Vertheidigungsrechtes sieht, so allgemein und unbedingt als möglich aufgefaßt. Ueber die Opportunität der Ausübung dieses Rechtes, über Umfang, Form und Inhalt der Antwort wollte man einzig und allein die genannte oder bezeichnete Person selbst entscheiden lassen; nicht nur den Journalisten, sondern auch den Gerichten sollte dabei jedes Ermessen entzogen sein. Es komme auch Nichts darauf an, wie die Thatsachen oder Erwägungen beschaffen sind, bei Gelegenheit welcher die Person genannt worden ist. So z. B. könne die Person auch bei legislatorischen oder richterlichen Verhandlungen genannt sein. Ein in einem Journal bei Gelegenheit einer von ihm in der Kammer gehaltenen Rede genannter Abgeordneter habe allemal das Recht der Antwort. Nur die Rechenschaftsberichte (comptes-rendus des séances des Chambres), die ausschließlich von einer hierzu eingesetzten Kommission angefertigt werden und welche ohne jede Abänderung, ohne Zusatz und ohne Weglassung wiedergegeben werden müssen, begründen kein Recht der Antwort.

Irgend ein Interesse muß man allerdings bei der Antwort haben, wenn dabei auch übertriebene Empfindlichkeit und Eigenliebe zu Grunde liegen. Das Vorhandensein eines solchen Interesse wird aber als genügend betrachtet, und keineswegs wird gefordert, daß der Artikel das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Antwortenden berührt habe. Dies hat denn zu der Frage geführt, ob auch eine einfache litterarische Kritik das Recht der Antwort begründe. Die Frage ist zwar streitig. Hatin meldet indeß, daß die Jurisprudenz sich zur Bejahung neige, und er selbst findet dies in Uebereinstimmung mit dem Geiste des Gesetzes; doch hat man entschieden, daß derjenige Autor, welcher sein Buch an das Büreau eines Journals eingeliefert hat, damit das Journal darüber einen Bericht bringe, das Recht der Antwort nicht beanspruchen könne, wenn die Redaktion die Grenzen einer ernsten und gemessenen Kritik nicht überschritten hat.

Die wissenschaftliche Kritik soll ganz frei sein. Der Kritiker soll aber nicht Personen angreifen und nicht Bosheiten verüben dürfen. Sonst hat der in dem Artikel Genannte ein berechtigtes Interesse an einer Antwort.

Aber — fragt Hatin — wer soll über dieses Interesse, von

welchem das Recht der Antwort abhängt, richten? „Das Journal selbst kann es offenbar nicht. Soll es die im Artikel genannte Person, wie dies der Kassationshof 1842 erklärt hat? Wenn man das Recht der Antwort bis zu diesen äußersten Grenzen treiben wollte, so würde es zu den absurdesten Konsequenzen führen. Andere Kassationssprüche haben denn auch seitdem entschieden, daß es Sache der Gerichte sei, jenes Interesse abzuschätzen, daß die Gerichte auch befugt seien, bei der Abschätzung einer Antwort dem Wesen und der Gestalt des Angriffes, sowie den Bedürfnissen der Vertheidigung und der gerechten Empfindlichkeit der Person Rechnung zu tragen."

Wir bemerken noch aus der Französischen Praxis, daß man auch den Erben einer in einem Artikel genannten Person das Recht der Antwort zuspricht; nicht minder den Redakteuren eines Journals, wenn sie in einem anderen Journal genannt oder auch nur bezeichnet sind, die Polemik müßte sich denn nur gegen das Journal gerichtet haben.[1] —

Was Hatin oben über die Aufgabe der Gerichte meldet, das Interesse der in einem Artikel genannten Person zu würdigen und demnach über die Antwort, bezw. die Berichtigung, zu entscheiden, scheint auf den ersten Blick fast selbstverständlich zu sein; denn gewiß sind die Gerichte zu einer solchen Entscheidung geeignet und die gerichtliche Entscheidung scheint die nothwendige Schranke zu sein, ohne welche der Willkür und der albernsten Empfindlichkeit des vermeintlich Verletzten Thür und Thor geöffnet sein würde. Es ist aber wohl zu beachten, daß die Antwort nur dann einen Werth zu haben pflegt, wenn sie sogleich kommt, daß aber dies überhaupt kaum noch möglich bleibt, wenn über ihre Zulässigkeit ein Gericht verhandeln soll und gegen dessen Entscheidung dann auch noch Rechtsmittel zugelassen werden sollen. Was ist denn wichtiger: daß der Redakteur einen kleinen Platz in seiner Zeitung verliert, oder daß dem Angegriffenen sein Vertheidigungsrecht geraubt werde? Und das Letztere geschieht in der That, wenn die Vertheidigung nicht alsbald kommt.

[1] Hatin l. c. p. 378—384. In Bezug auf Berichtigungen, welche von Behörden ausgehen, bestimmte der Art. 18 des Franz. Gesetzes vom 9. Sept. 1835: „Tout gérant sera tenu d'insérer en tête du journal les documents officiels, relations authentiques, renseignements et rectifications qui lui seront adressés par tout dépositaire de l'autorité publique . ., sous la seule condition du paiement des frais d'insertion."

Darum läßt das Oesterreichische Preßgesetz vom 17. December 1862 statt des Richters auch die Sicherheitsbehörde, den Staatsanwalt, für die Berichtigung eintreten; es sagt im §. 19 Folgendes:

„Ueber das Begehren um Aufnahme einer Berichtigung ist auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen. Wird die Aufnahme einer Berichtigung verweigert, so ist dieselbe durch den Staatsanwalt zu bewirken, welcher bei fortgesetzter Weigerung nöthigenfalls das Erscheinen der periodischen Druckschrift bis zur Erfüllung der Verbindlichkeit durch die Sicherheitsbehörde einzustellen berechtigt ist. Die gegen den staatsanwaltlichen Auftrag zur Aufnahme einer Berichtigung an den Oberstaatsanwalt ergriffene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Findet der Staatsanwalt für gut, dem Ansuchen um Erlassung des Auftrages zur Aufnahme einer Berichtigung nicht zu willfahren, oder will sich der Betheiligte nicht an ihn wenden, so steht ihm frei, die Hülfe des Gerichts in Anspruch zu nehmen."

Lienbacher[1] bezeugt, daß die Erfahrungen der ersten vier Jahre der Wirksamkeit des Preßgesetzes die Frage, ob die Erwirkung der Aufnahme einer Berichtigung dem Staatsanwalte, wie die Regierung und das Herrenhaus es forderten, oder dem Gerichte, wie das Abgeordnetenhaus es verlangte, übertragen werden sollte, schlagend im Sinne der beiden ersteren entschieden haben, denn im Laufe der vier Jahre seien in Wien neben den zahlreichen Berichtigungen, deren Aufnahme der Staatsanwalt zu erwirken hatte, nur drei Fälle vorgekommen, in denen das Gericht um die Erwirkung ersucht wurde, und in allen drei Fällen habe die Procedur bis zur rechtskräftigen Entscheidung lange Zeit gedauert und nur in Einem derselben vollen Erfolg gehabt. Dagegen habe das Einschreiten der Parteien bei der Staatsanwaltschaft gewöhnlich schon denselben oder doch den folgenden Tag den Erfolg erreicht oder die Ablehnung erfahren, die auch noch besser sei als ein verlorener Proceß. Ohne daß der Angegriffene eines Vertreters bedürfe, ohne Geld- und Zeitverlust, ohne Aerger und öffentliche Kompromittirung werde die Sache durch die Staatsanwaltschaft abgewickelt, und die Vortheile dieser Behandlungsweise seien so evident, daß selbst die Journalisten, in deren

[1] Prakt. Erläutt. des Oesterr. Preßgesetzes, Wien 1868, S. 42. Vgl. Lienbacher, histor.-genet. Erläutt., Wien 1863, S. 131.

Interesse vorzüglich das Abgeordnetenhaus das Gericht statt des Staatsanwaltes berufen wollte, sich an letzteren wendeten, wenn sie die Aufnahme einer Berichtigung erwirken wollten. Lienbacher erklärt es daher für einen glücklichen Schritt der Vereinbarung, daß beide Wege, der zum Richter und der zum Staatsanwalt, dem rechtssuchenden Publikum offen gehalten wurden.

Wir fügen indeß hinzu, daß die Novelle vom 15. Oktober 1868 zum Oesterreichischen Preßgesetze vom 17. December 1862 vorschreibt: „Die grundlose Weigerung des verantwortlichen Redakteurs, einen in Gemäßheit der Bestimmungen des Preßgesetzes zur Aufnahme mitgetheilten Aufsatz in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Zeit abdrucken zu lassen, ist als eine Uebertretung mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 Fl. zu belegen. Der Richter hat über das diesfällige Begehren ohne Verzug, womöglich binnen 24 Stunden, zu erkennen. Ein gegen den Theil des Erkenntnisses, welcher die Verpflichtung zur Aufnahme ausspricht, ergriffenes Rechtsmittel, hat keine aufschiebende Wirkung. Auch hat das Gericht die Einstellung der Druckschrift bis zur Erfüllung der Verpflichtung zu verfügen."

In Baden sah man die Entscheidung über die Aufnahme einer Berichtigung als eine rechtspolizeiliche an; man überwies sie zwar dem Richter, schnitt aber die Rechtsmittel ab. Der §. 11 des Badischen Preßgesetzes vom 2. April 1868 befiehlt:

„Eine Berichtigung oder Widerlegung der in einer Zeitung oder Zeitschrift enthaltenen Thatsachen muß der Drucker auf Verlangen der betheiligten Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen unentgeltlich in den gleichen Theil der Druckschrift, mit der gleichen Schrift und in einer der nächsten beiden, nach Empfang der Entgegnung erscheinenden Nummern aufnehmen, vorausgesetzt, daß die Entgegnung von dem Einsender unterzeichnet ist, daß sie den Raum des berichtigten Artikels nicht erheblich übersteigt und keinen strafbaren Inhalt hat.

Beanstandet der Drucker seine Verbindlichkeit zur Aufnahme der Berichtigung, oder Widerlegung, so kann er innerhalb 24 Stunden nach Empfang der Zusendung die Entscheidung des Amtsgerichts hierüber beantragen; dieselbe ist

unverzüglich zu ertheilen. Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

Wegen grundloser Nichtaufnahme ist von dem Amtsgerichte auf Antrag der Betheiligten eine polizeiliche Geldstrafe bis zu 100 Gulden auszusprechen und diesen der Ersatz des für sonstige Veröffentlichung der Entgegnung gemachten Aufwandes zuzuerkennen."

§. 84.

Ueberblickt man die Reihe der in §. 83 angegebenen Gesetze, so fällt es auf, daß die Kommission des Deutschen Reichstages von 1873 zur Vorberathung des Antrages von Windhorst und Genossen[1] sich rundweg gegen jeden Berichtigungszwang erklärt hat. Diese Kommission ging von der Ansicht aus, der Aufnahme thatsächlicher Berichtigungen zur Klarstellung der Wahrheit werde keine anständige Redaktion sich weigern, sagte aber nicht, wie es mit nicht bereitwilligen Redaktionen zu halten sei. Gegen jeden Zwang machte sie geltend, derselbe könne zum Nachtheil der periodischen Presse gemißbraucht werden, wenn z. B., wie dies in gewissen Zeiten vorgekommen, Behörden, von öffentlichen Blättern wegen irgend eines Vorkommnisses angegriffen, dieselben zwingen, Berichtigungen von solcher Länge, wenn auch gegen theilweise Bezahlung, aufzunehmen, daß dadurch der eigentliche Text des Blattes über Gebühr beeinträchtigt werde. Noch schlimmer sei, daß durch einen solchen Berichtigungszwang die Wahrheit, welcher man damit dienen wolle, sehr häufig gerade gefälscht und die öffentliche Meinung irre geführt werde; denn wer habe im konkreten Falle Recht, der Korrespondent eines Blattes oder der Berichtiger? In dem Inhalte der Preßgesetze Oesterreichs und Badens glaubte die Kommission das Eingeständniß des Mißlichen eines solchen Zwanges finden zu können. Ganz unzufrieden war sie aber mit denjenigen neueren Preßgesetzen, welche den Herausgeber einer Zeitung bedingungslos zur Aufnahme jeder Berichtigung verpflichten, besonders mit dem Sächsischen Preßgesetze von 1870. Die in öffentlichen Blättern Angegriffenen glaubte die Kommission lediglich auf die strafrechtliche Verfolgung des Angreifers verweisen zu müssen, tröstete sie aber

[1] Bericht Nr. 59. des D. Reichstages, 1. Legislatur-Periode, IV. Session 1873, S. 20 fgg.

auch mit dem guten Willen der Redakteure, indem Berichtigungen, welche das schuldige Blatt abweiset, wohl in ein anderes (!) Blatt Aufnahme finden würden.

Aber öffentliche Angriffe auf eine Person können einen sehr bösen Charakter tragen, ohne zur „strafrechtlichen Verfolgung" Anlaß zu geben. Die Vertheidigung in einem „anderen" Blatt reinigt den Angegriffenen nicht in den Augen derjenigen Leser, vor denen er angegriffen worden ist. Und endlich soll der Staat denjenigen, welcher etwas als ein Recht beanspruchen darf, nicht an den guten Willen lieber Leute verweisen. Wenngleich daher die Reichstags-Kommission von 1874[1] nicht in Abrede stellte, daß bei dem Berichtigungszwange früher mancherlei Härten vorgekommen sind, so verkannte sie doch nicht die Pflicht der öffentlichen Presse, nachweisbare Unrichtigkeiten, welche sie gebracht hat, selbst wieder ins rechte Licht zu stellen. Die Annahme, daß die Gesammtheit der Presse auf einer so hohen sittlichen Stufe stehe, um dieser moralischen Pflicht auch ohne rechtlichen Zwang nachzukommen, sei leider mit den thatsächlichen Erfahrungen nicht in Einklang zu bringen, und der Staat sei daher berechtigt, für einen solchen Fall die Verpflichtung zur Berichtigung als eine Rechtspflicht auszusprechen und ihre Erfüllung zu sichern. Die Kommission schlug aber vor, daß sich die Berichtigung auf thatsächliche Angaben beschränken solle. Sie suchte etwaiger Ungebühr dadurch zu steuern, daß sie die unentgeltliche Aufnahme auf den Raum der zu berichtigenden Mittheilung beschränkte. Sie war einstimmig der Ansicht, daß die wortgetreue Wiedergabe von Kammerverhandlungen, Gerichtsverhandlungen u. s. w. eine Berichtigungspflicht wegen darin enthaltener angeblich unrichtiger Angaben nicht begründe. Um endlich das Mißtrauen zu zerstreuen, mit welchem die Vertreter der Presse auf den Berichtigungszwang zu blicken pflegen, gestattete sie in folgender Art Provokation auf gerichtliche Entscheidung: „Beanstandet der Redakteur die Verpflichtung zur Aufnahme der eingesandten Berichtigung, so kann er innerhalb 24 Stunden nach der Einsendung die gerichtliche Entscheidung beantragen. Dieselbe ist nach Einsicht des zu berichtigenden Artikels und der Berichtigung ohne weiteres Gehör der Parteien mittelst schriftlicher, auch dem

[1] Deutscher Reichstag 1874, Bericht der 7. Kommission ꝛc., Aktenstücke No. 67. S. 251.

Einsender zuzustellender Verfügung unverzüglich zu ertheilen. Gegen diese Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht statt. Die zuständigen Gerichte werden von der Centralbehörde jedes Bundesstaates bestimmt." Hier schloß man sich also dem Badischen Gesetze an, nur daß man den Redakteur an die Stelle des Druckers setzte.

Im Reichstage selbst regnete es Amendements[1]. An dem „Badischen System" fand man die Umkehrung der processualen Rollen zu tadeln; dies System verdamme den Beklagten (den Redakteur) zur Rolle des Klägers; die Anrufung des Richters müsse dem sich über die Nichtaufnahme seiner Berichtigung beklagenden Berichtiger überwiesen werden (Wollffson). Der Abgeordnete Ackermann fand die vorgeschlagenen Bestimmungen nicht scharf genug, um der Skandalsucht, welche in einem Theile der Presse herrsche, ein Ende zu machen, — jener Skandalsucht, „welche Freude daran findet, dem ehrlichen Manne den guten Namen abzuschneiden, welche unter dem Vorgeben, die Welt zu fördern, die Welt betrügt, gegen den Frieden der Seele und die Ruhe des Hauses gerichtet ist, und denjenigen, den sie angreift, oft so tief schädigt, daß es leichter ist Pockennarben auszuglätten, als den angerichteten Schaden wieder gut zu machen." Nach Ackermanns Ansicht engt die Kommissionsvorlage den Berichtigungszwang so sehr ein, daß er auf ein Privilegium des Angreifers hinausläuft. Schon das sei ein Privilegium des Angreifers, daß die Berichtigung sich auf thatsächliche Angaben beschränken solle, denn der Angriff enthalte in der Regel Thatsachen, Folgerungen und daran geknüpfte Kritiken bunt durcheinander geworfen. Solle die Berichtigung die einzelnen im Angriffe enthaltenen Thatsachen loslösen und sich in den ihr durch die Kommission vorgeschriebenen engen Rahmen stellen, so werde sie in sehr vielen Fällen wirkungslos sein. Ebenso sei es mit dem Vorschlage, das Maß der Berichtigung auf den einfachen Raum der Mittheilung zu beschränken, nicht einmal, wie die Regierungsvorlage wollte, auf den Raum des zu berichtigenden „Artikels". In verschiedenen Partikulargesetzen sei bisher der Berichtigung der doppelte Raum des Angriffes zur Verfügung gestellt worden und dies habe seinen guten Grund, denn es sei leichter zu verleumden,

[1] Sten. Ber. von 1874, Sitzung vom 18. März, S. 391 fgg.

als sich zu vertheidigen und die Widerlegung erfordere mehr Worte als der Angriff. Noch ernstere Bedenken errege es, daß dem Redakteur nur Einschaltungen und Weglassungen, aber nicht Anmerkungen zu der Berichtigung verboten werden sollten: der Leser müsse wenigstens so lange, als er die Berichtigung vor Augen habe, gegen Einwirkungen des Redakteurs geschützt sein. — Im entgegengesetzten Sinne sprach Bamberger. Er erklärte sich für den Wollffson'schen Antrag. Nach seiner Ansicht soll das Gesetz die Redakteure schützen gegen zwei Arten von Menschen, die zu den gefährlichsten gehören — das sind die Narren und die Flegel — und von diesen würden sie unausgesetzt belästigt werden, wenn die Vorlage stehen bliebe; denn damit würde man dem ersten Besten, der sich wegen irgend einer Kleinigkeit in einem Artikel verletzt glaube, das Recht gegeben, dem Redakteur eine ellenlange Berichtigung zuzuschicken, und der unglückliche Redakteur wäre Tag für Tag verurtheilt auf's Gericht zu laufen und selbst die Initiative zu einem Processe zu ergreifen 2c. Man möge den gewöhnlichen Proceß nicht auf den Kopf stellen, sondern möge Jedem, der da glaube nöthig zu haben bei jeder Gelegenheit dem Redakteur auf die Stube zu laufen und ihm eine Berichtigung an den Kopf zu werfen, Nichts als die Möglichkeit geben, daß er sich beschwere, wenn der Redakteur die von ihm geforderte Erklärung ungereimt finde. — Der Reichstag ließ sich aber weder durch die Besorglichkeiten des Abgeordneten Ackermann, noch durch die Maßlosigkeiten Bambergers bestimmen, sondern nahm die Kommissionsvorlage an[1].

Indeß war schon vom Bundeskommissar v. Brauchitsch hervorgehoben worden, daß durch den vorgeschlagenen Rekurs an den Civilrichter die Berichtigung ihren ganzen Werth verlieren könne. Es komme darauf an, den Eindruck, welchen die Tagespresse hervorgerufen habe, schnell wieder auszulöschen. Dem Civilrichter werde zu viel zugemuthet, wenn er ohne Anhörung der Parteien über die Aufnahme der Berichtigung entscheiden

[1] Der Abgeordnete Dr. Bähr (Kassel) wies darauf hin, daß, wenn der Redakteur dem Richter die Sache vorlegt, dies für den Redakteur selbst erhebliche Vortheile hat, weil er seine Vorlage mit einem Begleitschreiben versehen kann und das letzte Wort gewinnt, was der Stellung des Verklagten entspricht. Wenn der Einsender den Richter angehe, werde man nicht umhin können, nochmals den Redakteur zu hören: das entspreche aber dem Erforderniß der Schleunigkeit nicht. Sten. Ber. von 1874, S. 417.

solle. — Hieran hielten die Bundesregierungen bei den späteren Ausgleichs-Berathungen fest und so fiel denn die von der Kommission vorgeschlagene Zulassung richterlicher Entscheidung. Die Stellung des Redakteurs erleichterte man dadurch, daß man im §. 19 des Preßgesetzes die unberechtigte Verweigerung der Aufnahme einer Berichtigung für straflos erklärte, wenn sie in gutem Glauben geschah.

§. 85.

1. Der Berichtigungszwang trifft nicht blos, wie die Verpflichtung zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen (Art. 10), periodische Druckschriften, welche Anzeigen aufnehmen, sondern alle periodischen Druckschriften. Die Pflicht ist aber, ebenso wie im Artikel 10, dem Redakteur, nicht, wie die Pflicht zur Ablieferung des Pflichtexemplares (Art. 9), dem Verleger auferlegt, weil der Redakteur der Ordner des Materials ist. Auch die Regierungspresse, über deren Angriffe auf politische Gegner früher oft geklagt worden ist, unterliegt dem Berichtigungszwange nach allen seinen gesetzlichen Bestimmungen. Darin liegt die liberale Seite dieser Einrichtung.

2. Eine Berichtigung haben wir in Wahrheit nur dann, wenn etwas Unwahres richtig gemacht wird. Wollten wir indeß den Ausdruck so nehmen, so würde der Redakteur jede Entgegnung zurückweisen können, welche er nicht für richtig hält. Dadurch würde aber der Zweck des Gesetzes vereitelt, das Audiatur et altera pars umgestoßen, der Einsender in die Willkür des Redakteurs gegeben, der Redakteur oft zum Richter in eigener Sache gemacht.

Wir haben uns daher unter Berichtigung nur eine Entgegnung zu denken, welche berichtigen will, wenn sie auch nicht wirklich berichtigt.

Eine Entgegnung dieser Art muß man allerdings dem durch die periodische Presse Angegriffenen gestatten. Denn die Presse darf kein Privilegium des Angriffs haben, und der Verletzte wäre zu ungünstig gestellt, wenn er dem öffentlichen Angriffe nur eine private Vertheidigung, oder wenn er dem Angriffe des einen öffentlichen Blattes nur eine Vertheidigung in einem anderen öffentlichen Blatte entgegensetzen könnte.

3. Der Berichtigungszwang erstreckt sich nur auf die in der

periodischen Schrift mitgetheilten Thatsachen, nicht auf Urtheile.

Tadelnden Urtheilen über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen sichert das Strafgesetzbuch §. 193 Straflosigkeit zu, insofern der beleidigende Charakter nicht aus der Form der Beleidigung oder aus den Umständen hervorgeht. Auch die Oeffentlichkeit macht den beabsichtigten und selbst den unberechtigten Tadel noch nicht strafbar. Es kann wohl die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht passend sei, der in einem öffentlichen Blatte getadelten Person wenigstens ein Recht zur Antwort gesetzlich zu sichern. Oeffentliche Kritiken können die abscheulichste Bosheit üben und den Ruf und die Berufsstellung eines Menschen untergraben. Gerade aber die von Zeitungen geübte Kritik läßt sich viel zu Schulden kommen. Sacher-Masoch in Wien, ehemaliger Mitarbeiter der Presse, erklärt es für den obersten Grundsatz der journalistischen Industrie und der im Dienste derselben stehenden Kritik, Nichts gelten zu lassen, aus dem man nicht in irgend einer Weise Kapital schlagen kann[1]. Heinrich Wuttke berichtet über das von Zeitungen gegen Schauspieler geübte Erpressungssystem; die Brandschatzung der Bühnenmitglieder sei jetzt etwas Gewöhnliches: „Sie wissen, daß sie nicht umhin können zu geben, sonst werden sie schlecht gemacht; und sie dürfen es nicht einmal bekennen, weil darunter ihr Ruf litte." Aber nicht nur das Schröpfen der Bühnenmitglieder und die Verlogenheit der Theaterkritik, sondern die Feilheit der Zeitungskritik überhaupt wird von Wuttke behauptet: „Den Grundsatz, das Geld zu nehmen, wo man es finden kann, haben gegenwärtig unzählige Schriftsteller sich angeeignet. Lob und Tadel sind Waare geworden"[2]. Wenn nun diese Vorwürfe auch nur bei einer Anzahl von Blättern begründet sein sollten, so läge darin schon ein genügender Grund, die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers auf solchen Mißbrauch zu lenken.

Die Beschränkung des Berichtigungszwanges auf Thatsachen könnte man überdies deshalb ungenügend finden, weil der Angriff in der Regel nicht blos Thatsachen, sondern Thatsachen mit

[1] Sacher-Masoch, über den Werth der Kritik, Erfahrungen und Andeutungen, Leipzig 1873, Seite 55.

[2] Heinrich Wuttke, die Deutschen Zeitschriften und die Entstehung der öffentlichen Meinung, ein Beitrag zur Geschichte des Zeitungswesens, 2. Aufl., Leipzig 1875, S. 27 fgg.

Urtheilen in allen Formen gemischt enthält. Man könnte sich an den Einwurf des Abgeordneten Ackermann halten: „Soll die Berichtigung die einzelnen im Angriffe enthaltenen Thatsachen loslösen, so wird sie in sehr vielen Fällen wirkungslos sein."

Zuzugeben ist allerdings, daß die Trennung der Urtheile von den Thatsachen oft auf große Schwierigkeiten stößt. Der sich Rechtfertigende wird beengt, wenn er sich auf reine Thatsachen beschränken soll. Und auch der Redakteur kommt in eine üble Stellung, wenn ihm eine Berichtigung überreicht wird, welche hier und da über das Thatsächliche hinauszugehen scheint und er nur das Thatsächliche aufnehmen will. Zuzugeben ist ferner, daß ein Theil der Zeitungskritiken auf klingenden Gründen ruht und daß nicht blos durch Angabe falscher Thatsachen, sondern auch durch falsche und böswillige Beurtheilungen viel Uebel angerichtet wird. Der Reichstag hat aber für nothwendig gehalten, den Berichtigungszwang so einzuengen, daß er nicht leicht gegen die Redaktion mißbraucht werden kann. Er hat erwogen, daß, wenn man den Berichtigungszwang auf Urtheile ausdehnen wollte, man einer krankhaften Empfindlichkeit Vorschub leisten und die Redakteure in eine unangenehme Lage bringen würde. In der That erklärt ja jeder eitle Schriftsteller, Redner, Schauspieler oder Sänger die über ihn gefällten Urtheile für unrichtig und ist trostlos, wenn nicht sofort eine Berichtigung kommt. Von diesem kitzlichen Volke würden die Redakteure allerdings wohl überlaufen werden, wenn Berichtigung der Urtheile erzwingbar wäre. — Den von der Zeitungskritik böswillig behandelten Männern von wahrer Bedeutung bleibt freilich, da das Gesetz ihnen das Recht der Antwort nicht ertheilt, nichts Anderes übrig, als durch ihre ganze Haltung, durch die fortdauernde Tüchtigkeit ihrer Leistungen und allenfalls auch durch Entgegnungen in anderen Blättern das ihnen zugefügte Unrecht gutzumachen.

4) Die Berichtigung hat nur zu erfolgen auf Verlangen einer betheiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson.

Nur eine betheiligte, d. h. durch den Preßartikel betroffene und deshalb bei der Berichtigung interessirte Behörde oder Privatperson, aber auch keine andere, hat auf den Berichtigungszwang Anspruch. Daß sie in dem Preßartikel ausdrücklich genannt sei, ist ebenso wenig wesentlich, als daß sie angegriffen sei

sie kann auch lediglich im Interesse der Wahrheit sie berührender Thatsachen auftreten.

Im §. 26 des Preußischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 war nicht nur von Behörden und Privatpersonen, sondern auch von den Vorstehern einer mit Korporationsrechten versehenen Gesellschaft die Rede. Unser Gesetz versteht dieselben mit unter den Privatpersonen[1].

§. 86.

5. Die Aufnahme der Berichtigung hat zu erfolgen ohne Einschaltungen und Weglassungen.

Schon der Anstand erfordert, daß man dem Gegner, welcher berichtigen will, nicht ins Wort falle, noch weniger das Wort abschneide. Nachher kann man ihm antworten, falls man glaubt, daß er im Unrecht sei. Man würde ihm aber ins Wort fallen durch Einschaltungen und man würde ihm das Wort abschneiden durch Weglassungen.

Die Stellung des Redakteurs wäre wohl günstig genug, wenn er sich auf einen abgesonderten Gegenartikel beschränkte und auf die nicht recht würdige Rolle eines Zwischenredners oder Glossators ganz verzichtete. Er würde dabei immer noch früh genug zum Worte kommen und könnte sich, wenn ihm eine solche Rücksicht auferlegt würde, über Beeinträchtigung der „Preßfreiheit" gewiß nicht beklagen.

Allein das Gesetz muthet ihm eine solche Zurückhaltung, durch welche der Berichtigung wenigstens für den Augenblick einiges Gewicht gesichert würde, nicht zu. Einschalten darf er freilich Nichts, also auch kein Sic, kein Fragezeichen und kein Ausrufungszeichen. Zusätze aber in der Form von Bemerkungen, sobald sie nur den Text nicht unterbrechen, sind ihm unverwehrt.

6. Nichts ist natürlicher und im allgemeinen passender, als daß die Berichtigung in derselben Sprache erfolge, in welcher der zu berichtigende Artikel verfaßt war. Daraus folgt aber nicht, daß man dem Berichtiger den Gebrauch derselben Sprache vorschreiben soll.

Der Abgeordnete Donimirski machte darauf aufmerksam, daß der Reichstag als selbstverständlich zu betrachten scheine, daß

[1] Sten. Ber. S. 416, Spalte 2 (v. Puttkamer-Lyck) und S. 420 (Marquardsen).

einer Zeitung Berichtigungen nur in derjenigen Sprache eingesandt werden, in welcher sie erscheint. Dies sei aber in der Provinz Posen nicht der Fall. Es komme oft vor, daß Polnischen Zeitungen Deutsche Berichtigungen sowohl von Privatpersonen als von Behörden zugesendet würden[1]. Offenbar handelt es sich hier nicht darum, das Recht des angegriffenen Berichtigers zu wahren, denn dieser ist es ja selbst, welcher, nach der Annahme des Polnischen Abgeordneten, die Deutsche Sprache wählt, also sie auch für das zu seiner Vertheidigung geeignete Mittel hält. Ob er sich aber darin täuscht und ob er auf den Polnischen Angriff nicht besser Polnisch antworten würde, muß man ihm selbst überlassen, denn es ist seine Aufgabe, sein Interesse zu erwägen. Und was für den berichtigenden Privaten gilt, darf noch entschiedener zu Gunsten der berichtigenden Behörde behauptet werden. Treffend bemerkte Marquardsen[2], eine Privatperson werde schon durch ihr eigenes Interesse getrieben werden, ihre Berichtigung und Vertheidigung in der Sprache des Angriffes zu geben; eine Behörde aber müsse schon als solche ihre Berichtigung auch in der amtlichen Sprache, also in Posen wie in Lothringen und Nordschleswig Deutsch geben dürfen.

Aus diesen Gründen hat man die Gleichheit der Sprache nicht zu einem gesetzlichen Erforderniß der Berichtigung erhoben.

7. Die Aufnahme der Berichtigung kann ganz verweigert werden, wenn letztere

a) vom Einsender nicht unterzeichnet ist,

b) sich auf thatsächliche Angaben nicht beschränkt.

Enthält eine Berichtigung Thatsachen und Urtheile, so wäre die Aufnahme eine bloße Gefälligkeit von Seiten der Redaktion, weshalb dann auch die Redaktion das gesetzliche Verbot von Einschaltungen und Weglassungen nicht als verbindlich zu betrachten hätte.

8. Hat die Berichtigung einen strafbaren Inhalt, so darf sie in vielen Fällen gar nicht aufgenommen werden, wenn die Redaktion sich nicht der Bestrafung aussetzen will; in keinem Falle braucht sie aufgenommen zu werden. Eine Berichtigung von Thatsachen wird aber nicht leicht strafbaren Inhalts sein.

Sache des Redakteurs ist es, über den strafbaren Charakter

[1] Sten. Ber. S. 413.
[2] Sten. Ber. S. 419.

des Inhaltes hier, wie in allen Fällen, wo er Etwas in sein Blatt aufnehmen soll, ein Urtheil zu gewinnen. Hat er sich getäuscht und die Berichtigung im guten Glauben wegen vermeintlich strafbaren Inhaltes zurückgewiesen, so bleibt die Verweigerung der Aufnahme straflos (Art. 19).

9. Die Aufnahme der Berichtigung befreit das Blatt keineswegs immer von jeder weiteren Verantwortlichkeit gegenüber dem Berichtiger. Es kommt darauf an, ob die öffentliche Berichtigung Alles gutmacht, was der berichtigte Artikel angerichtet hat, und es ist sehr wohl denkbar, daß die Redaktion auch nach der Berichtigung sowohl civilrechtlich haftpflichtig als strafbar erscheine.

§. 87.

10. Der Abdruck erfolgt:

a) in der nächsten Nummer, sofern dieselbe für den Druck nicht schon abgeschlossen ist, — ein Zusatz, durch den man die Redaktion bei spät einlaufenden Berichtigungen gegen Geschäftsstörungen hat schützen wollen, der aber nicht zum Vorwande genommen werden darf den Berichtiger hinzuhalten;

b) in demselben Theile und

c) mit derselben Schrift wie der zu berichtigende Artikel.

Wie viel Zeit seit dem Abdruck des zu berichtigenden Artikels verflossen ist, kommt nicht in Betracht, so daß der Berichtigungszwang auch nach Jahren noch ausgeübt werden kann. Sobald aber die Berichtigung eingelaufen ist, soll sie schleunig veröffentlicht werden.

Wird die Berichtigung nicht in demselben Theile der Zeitung gebracht, oder erfolgt sie in kleinerer Schrift, so ist das Gleichmaß zwischen Angriff und Vertheidigung gestört, die Antwort zu sehr in Schatten gestellt. Eine Berichtigung an der Spitze des Blattes, wenn der zu berichtigende Artikel vielleicht nur im Beiblatte stand, ebenso eine Berichtigung in fetter Schrift, wenn der Angriffsartikel nur mit gewöhnlicher Schrift gedruckt war, würden nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht genügen, doch wird der Berichtiger kaum jemals in den Fall kommen, sich über ein solches Uebermaß an Genugthuung zu beklagen.

11. Der Abdruck erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtigenden Mittheilung überschreitet.

Ueber den Umfang des zu bewilligenden Raumes gehen die Ansichten auseinander.

a. Von Manchen wird geltend gemacht, die Vertheidigung könne mehr Raum beanspruchen, als der Angriff eingenommen habe, denn um eine falsche Behauptung zu widerlegen, müsse man oft sehr weit ausgreifen.

In der That gewähren manche Gesetze, wie z. B. das Sächsische vom 24. März 1870 im Art. 12, den doppelten Raum des zu berichtigenden Artikels.

b. Von Anderen wird eingeräumt, daß das zu Berichtigende in dem Artikel oft nur einen kleinen Theil des letzteren bilde. Es wird aber festgehalten, daß die Berichtigung mehr Raum erfordere als die falsche Angabe („Mittheilung"). Man glaubt daher der Berichtigung den einfachen Raum des Artikels zuweisen zu müssen.

Auf diesem Standpunkte stehen das Bayerische Gesetz vom 17. März 1850, Art. 47, und das Preußische Gesetz vom 12. Mai 1851, §. 25. Das Bayerische Gesetz setzt indeß einen Angriff voraus.

c. Unser Reichsgesetz hat die Berichtigung auf das knappste Maß herabgesetzt.

Die Regierungsvorlage gewährte den einfachen Raum des zu berichtigenden Artikels. Man hätte den hierin liegenden legislatorischen Gedanken auch durch Gewährung des doppelten Raumes der in dem Artikel enthaltenen falschen Mittheilung zum Ausdruck bringen können.

Von der Reichstagskommission wurde aber weder der doppelte Raum des Artikels, noch der einfache Raum des Artikels, noch der doppelte Raum der Mittheilung angenommen. In dem Allen sah man eine ungehörige Begünstigung der Querulanten und Schwätzer. Man beschränkte daher die kostenfreie Berichtigung auf den einfachen Raum der Mittheilung.

Im Reichstage fand diese Abänderung Widerstand. Der Abgeordnete von Puttkamer (Lyck) berief sich auf seine eigenen Erfahrungen, um den Vorschlag als unbillig zu charakterisiren. Die unrichtige Mittheilung in dem zu berichtigenden Artikel könne unter Umständen in einem einzigen Worte, einer einzigen Zahl bestehen. Wenn man nun der Berichtigung nur den Raum

der „Mittheilung" gewähre, so mache man in solchen Fällen das Berichtigungsrecht illusorisch. Der Vorschlag der Kommission werde für den Redakteur sehr angenehm, für das betheiligte Publikum aber Nichts weniger als zufriedenstellend sein[1]. Hiergegen hob Dr. Bähr hervor, daß der Raum des zu berichtigenden Artikels gewiß allemal ausreichend, in unzähligen Fällen aber viel zu viel sein würde. Es könne ein Artikel mehrere Spalten einnehmen, während die zu berichtigende Mittheilung in demselben sich auf wenige Zeilen beschränke. Bähr gab aber zu, daß es oft geradezu unmöglich sei, sich bei Berichtigungen innerhalb des Raumes der zu berichtigenden Mittheilung zu halten, da mitunter schon das Citat der Mittheilung in der Berichtigung den auf die Mittheilung beschränkten Raum einnehmen müsse. Er wollte das Arbitrium des Richters zu Hülfe rufen und auf diese Weise dem Berichtiger den erforderlichen Spielraum schaffen. Nach seinem Vorschlage sollte nämlich die Berichtigung „thunlichst" in dem Umfange der zu berichtigenden Mittheilung gehalten werden[2]. Der Reichstag aber blieb bei dem Vorschlage der Kommission stehen und Marquardsen macht dabei geltend, es müsse hier, wie so oft, wo die Loyalität der Betheiligten nicht ausreiche, auf das loyale Ermessen des Richters verwiesen werden[3]. So sehr wir nun auch überzeugt sind, daß dies den Beifall der Redakteure finden werde und gefunden habe, so wenig können wir es für sachgemäß halten. Das loyale Ermessen des Richters kann wenig helfen, wo man nur den Raum der Mittheilung mechanisch auszumessen hat, und wenn es unzweifelhaft ist, daß die Vertheidigung oft mehr Platz in Anspruch nehmen muß als der Angriff, so hat das Reichsgesetz den Angegriffenen in seinem Vertheidigungsrechte verkürzt. Hält man den Berichtigungszwang für ungehörig, für eine entbehrliche „Krücke", so muß man ihn aufgeben. Hält man ihn aber für begründet, so muß man ihn auch so einrichten, daß er dem Gedanken des Vertheidigungsrechts entspreche.

12. Geht die auf das Thatsächliche beschränkte Berichtigung über den Umfang der Mittheilung hinaus, was nach der Natur der Sache oft gar nicht zu vermeiden ist, so wird sie zwar, wenn

[1] Sten. Ber. S. 416, 417.
[2] Sten. Ber. S. 417.
[3] Marquardsen, Reichspreßgesetz S. 87.

sie jenen Umfang nicht in abnormer Weise überschreitet, immer noch aufgenommen werden müssen, aber nur gegen Zahlung für das Plus.

Den Maßstab für die Zahlung bilden bei Blättern, welche Anzeigen aufnehmen, die für diese üblichen Einrückungsgebühren. Bei anderen Blättern muß man die sonst ortsüblichen Gebühren zum Maßstabe machen. Fehlt auch dieser Maßstab, so gebühren der Redaktion nur die vermehrten Druckkosten (vgl. Preßgesetz für Lübeck vom 26. Mai 1856, §. 15).

Sobald der Usus über die Einrückungsgebühren entschieden hat, kann der Redakteur die Aufnahme verweigern, wenn der Berichtiger dem Usus nicht Genüge leistet. Im entgegengesetzten Falle darf der Redakteur Streitigkeiten mit dem Berichtiger über die Gebühren nicht zum Anlaß nehmen, die Aufnahme ganz zu verweigern oder auch nur zu verzögern und so die Tendenz des Gesetzes zu vereiteln[1].

13. Weigert sich der Redakteur, so kann ein sofortiger Zwang zur Aufnahme, vermittelt durch eine administrative oder eine richterliche Behörde, nicht eintreten. Der Berichtiger kann in diesem Falle nur aus dem Art. 19 die Strafverfolgung beantragen und das Urtheil des Strafrichters entscheidet dann nachträglich auch über die Aufnahme der Berichtigung.

14. Die Pflicht zur Aufnahme der Berichtigung ist nicht nur dann begründet, wenn die betreffende Zeitung die zu berichtigenden Thatsachen zuerst gebracht, sondern auch dann, wenn sie dieselben aus anderen Blättern entlehnt hat.

15. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtages oder einer Kammer eines zum Deutschen Reiche gehörigen Staates sind, nach §. 12 des Strafgesetzbuches, von jeder Verantwortlichkeit frei. Diese im öffentlichen Interesse eingeführte Freiheit leidet keine Einschränkung durch einen Berichtigungszwang. Der Redakteur hat die Richtigkeit des Inhaltes solcher Berichte nicht zu prüfen und nicht zu vertreten, braucht also auch Berichtigungen derselben nicht aufzunehmen.

Artikel 12.

Auf die von den deutschen Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, von dem Reichstage oder von der Landes-

[1] Vgl. Schwarze, Kommentar S. 43 und 44.

vertretung eines Deutschen Bundesstaates ausgehenden Druckschriften finden, soweit ihr Inhalt sich auf amtliche Mittheilungen beschränkt, die Vorschriften der Art. 6 bis 11 keine Anwendung.

§. 88.

1. Eine Exemption für Behörden und Volksvertretungen wird hier aufgestellt. Diese Behörden und Vertretungen sind im Text angegeben.

Unter Gemeindebehörden versteht das Gesetz Kommunalbehörden im weitesten Sinne, also auch Kreis- oder Bezirksbehörden, soweit sie kommunale Funktionen üben; soweit sie staatliche Funktionen üben, fallen sie unter die Staatsbehörden.

Kirchliche Behörden würden bei vollständiger Trennung von Kirche und Staat niemals Staatsbehörden sein. Der Gang der Deutschen Geschichte hat aber zu einem landesherrlichen Kirchenregiment geführt. Diejenigen kirchlichen Behörden nun, welche als Organe dieses Regiments fungiren, insbesondere also die Konsistorien und die Superintendenten, nehmen allerdings die Stellung von Staatsbehörden ein[1].

2. Die Exemption erstreckt sich auf folgende Punkte:

a) Angabe von Namen und Wohnort des Druckers und des Verlegers Art. 6;

b) Aufstellung eines verantwortlichen Redakteurs Artt. 7 und 8;

c) Ablieferung eines polizeilichen Pflichtexemplars Art. 9;

d) Pflicht zur Aufnahme von amtlichen Bekanntmachungen Art. 10;

e) Berichtigungszwang Art. 11.

3. Die von jenen Behörden oder Vertretungen ausgehenden Druckschriften sind aber nicht schlechtweg, sondern nur soweit eximirt, als ihr Inhalt amtliche Mittheilungen enthält. Nehmen sie Privatanzeigen oder sonstiges nicht amtliches Material auf, so unterliegen sie insoweit den Artt. 6—11. Um dies un-

[1] Vgl. Richter, der Organismus des landesherrlichen Kirchenregiments, im Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts, 5. Aufl. 1858. §. 158. S. 326. Ueber den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten als Staatsbehörde in Preußen: Hinschius, die Preußischen Kirchengesetze des Jahres 1873, mit Kommentar, Berlin 1873, S. 89. Vgl. auch Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts Bd. I, S. 685, Göttingen 1831.

zweifelhaft zu machen, hat die Reichstagskommission die Regierungsvorlage, welche schlechtweg von amtlichen Druckschriften sprach, abgeändert und die Worte aufgenommen: „soweit sich ihr Inhalt auf amtliche Mittheilungen beschränkt“[1].

Artikel 13.

Die auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten periodischen Mittheilungen (lithographirte, autographirte, metallographirte, durchschriebene Korrespondenzen) unterliegen, sofern sie ausschliesslich an Redaktionen verbreitet werden, den in diesem Gesetze für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen nicht.

§. 89.

Ein geschickter Badenser Schriftsteller, Dr. Singer, verstand es, bald nach der Julirevolution die Neugier der Deutschen Diplomaten, auch des Fürsten Metternich, durch regelmäßige, mit autographischer Dinte geschriebene und abgeklatschte Briefe zu befriedigen: dies — nach H. Wuttke — der Anfang der lithographirten Korrespondenzen[2]. Der in allen Dingen träge, in Sachen der Deutschen Demagogie und Presse aber stets mobile Deutsche Bundestag faßte die lithographirten Blätter sehr bald ins Auge und beschloß schon am 29. November 1832, daß die in dem „Gesetz“ vom 20. September 1819 gegen den Mißbrauch der Presse enthaltenen Bestimmungen in gleicher Weise auch auf lithographirte Zeitungen ꝛc. zur Anwendung zu bringen seien. Wie die Deutsche Buchdruckerkunst, so fand auch die neue Erfindung der lithographirten Korrespondenzen die entgegenkommendste Aufnahme und Pflege in Frankreich. Als Vermittler dienten, wie so oft, Juden, hauptsächlich der Deutsche Jude Börnstein, welcher im Anfang der dreißiger Jahre die Zeitungslithographie nach Frankreich verpflanzte, wo dann seit 1832 die Correspondence Garnier erschien, an welche sich später Havas und Bullier anschlossen, welche zur Beförderung von Nachrichten fast für jedes Land einen besonderen Mitarbeiter annahmen und so Frankreich zum Mittelpunkte einer universellen Thätigkeit machten.

---

[1] Kommissionsbericht, Nr. 67 der Drucksachen des Reichstages, I. Session 1874, S. 251 und 252 (unter §. 13).

[2] Wuttke, die Deutschen Zeitschriften, 2. Aufl. 1875, S. 109.

Als nach den Stürmen von 1848 das Deutsche Parlament zusammengetreten war, gab zuerst die Centrumspartei, später auch die großdeutsche Partei eine lithographirte Parlamentskorrespondenz aus und 1849 begann auch schon Wolff in Berlin seine hauptsächlich zunächst noch auf Börsennachrichten berechnete lithographirte Korrespondenz. Seitdem ist der Gebrauch der lithographischen Korrespondenzen herrschend geworden und dermaßen angeschwollen, daß aus dem gewöhnlichen Briefformat der ersten Korrespondenzblätter der Umfang einer Geviertelle geworden ist[1].

In Preußen schwankten die Gerichte, ob lithographirte Korrespondenzen nur als Briefe an Redaktionen oder ob sie als Zeitungen und mithin als kautionspflichtig anzusehen seien. Das Kammergericht hielt Kammer-Korrespondenzen nicht für Zeitungen, weil sie nicht zur selbständigen und unmittelbaren Veröffentlichung, sondern lediglich dazu bestimmt sind, der integrirende Bestandtheil einer Zeitung erst zu werden und zwar nach dem Gutdünken des Zeitungsredakteurs[2]. Auch bei anderen Preußischen Gerichten regte sich diese freiere und sachgemäße Auffassung, welche in der Korrespondenz nur einen Brief und in jedem Exemplar nur eine Kopie des Originals sieht[3]. Im entgegengesetzten Sinne entschied aber das Obertribunal durch Erkenntniß vom 12. Mai 1865 gegen Frese[4]. Um dieselbe Zeit, nämlich durch Entscheidung vom 27. Juni 1865, erklärte der Pariser Kassationshof

---

[1] Wuttke a. a. O. S. 113: „Von Berlin gingen lithographirte Berichte über die Tagesvorgänge und namentlich über die Kammerverhandlungen von den entgegengesetzten Standpunkten aus, die liberale von Stern, dem vormaligen Berichterstatter des „Nord", die feudale von Zeidler, die Kammerberichte der Fortschrittspartei von Frese. Im Jahre 1865 lieferte aus Berlin Linden eine Landtagskorrespondenz. Seit dem 1. Juli 1865 that sich daselbst ein freisinniges Unternehmen dieser Art auf, welches Dr. Angerstein und der frühere Kammergerichtsreferendar Steinitz leiteten. Anfang 1866 gab es in Berlin außer dieser lithographirten Landtags-Berichtserstattung noch mehrere. Ende 1867 erschienen in Berlin fünf solche Zeitungen und außerdem während der Verhandlungen des Reichstags und des Preußischen Landtags noch zwei. Die Frese'sche „Kammer-Korrespondenz" ging um 1866 an Oldenberg über. Die Stern'sche stand im Zusammenhange mit der von Dr. Braß geführten (später verkauften) „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung", einem Regierungsblatte, und befindet sich in einem Verhältniß der Abhängigkeit zu demselben. — An solche lithographirte Berichte hielten sich fast sämmtliche Zeitungen."

[2] Schwarck, das Gesetz über die Presse, Berlin 1862, S. 52.

[3] Hartmann, das Gesetz über die Presse, Berlin 1865, S. 54.

[4] Oppenhoff, die Rechtsprechung des K. Obertribunals in Strafsachen Bd. VI, Berlin 1865, S. 115.

polygraphische Korrespondenzen der Regel nach für bloße Privatbriefe und darum frei von der Strenge der Preßgesetze.

So war bis zum Reichsgesetze die Behandlung der lithographirten und ähnlicher Korrespondenzen zweifelhaft. Unzweifelhaft ist freilich, daß diese Korrespondenzen viel Unwahres bringen und dem Geklätsch oft üblen Vorschub leisten. Der Redakteur kann ihre Wahrheit nicht erst lange prüfen, wenn er mit der Neuigkeit nicht zu spät kommen will. Für strenge Behandlung der Korrespondenzen spricht daher Manches. Man muß aber erwägen, daß Korrespondenzen, welche nur an Redaktionen geschickt werden, in der That noch nicht ins Publikum gehende Druckschriften sind. Bei den blos durchschriebenen Korrespondenzen hat man sogar darüber gestritten, ob sie überhaupt nach der Analogie von Druckschriften behandelt werden können, weil das Durchschreiben gar nicht eine Vervielfältigung des Originals sei, sondern dieselbe Schrift ursprünglich in mehreren Exemplaren hervorgebracht werde. Wie dem auch sein mag: Das Reichspreßgesetz hat die Kontroverse zu Gunsten aller dieser Korrespondenzen entschieden, indem es sie nicht mehr als periodische Druckschriften behandelt. Sie brauchen weder einen Redakteur zu nennen, noch ein Pflichtexemplar zu hinterlegen, noch sind sie dem Berichtigungszwange unterworfen. Von den allgemeinen Vorschriften, welche für periodische wie für unperiodische Druckschriften gleichmäßig gelten, sind sie allerdings nicht frei.

Der Regierungsentwurf sprach die Befreiung nur für Zeitungskorrespondenzen aus, wogegen das Gesetz allgemeiner von den an Redaktionen verbreiteten Korrespondenzen spricht.

Artikel 14.

Ist gegen eine Nummer (Stück, Heft) einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zwei Mal eine Verurtheilung auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuches erfolgt, so kann der Reichskanzler innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten auf Grund der

Landesgesetzgebung bisher erlassenen Verbote ausländischer periodischer Druckschriften treten ausser Wirksamkeit.

§. 90.

1. Die §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuches handeln von dem Falle, wo ein Urtheil wegen des strafbaren Inhaltes einer Schrift (Abbildung, Darstellung) ausspricht, daß die Exemplare, Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind (§. 41), und wo diese Maßregel selbständig eintreten kann, weil die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist (§. 42). Ist die Verfolgung oder Verurtheilung der ausländischen Person im Inlande ausführbar, so kann der §. 42 nicht zur Anwendung kommen. Es kann dann also die Voraussetzung für die exceptionelle Befugniß, von welcher unser Artikel 14 spricht, nicht erfüllt werden.

2. Unser Artikel 14 faßt nun ins Auge im Auslande erscheinende periodische Druckschriften.

Die Schrift wird in der Regel im Auslande sowohl gedruckt als erschienen sein. Da aber der Druckort und der Ort des Erscheinens nicht nothwendig zusammenfallen, so ist es denkbar, daß sie im Auslande gedruckt und im Inlande erschienen sei, sowie umgekehrt, daß sie im Inlande gedruckt und im Auslande erschienen sei. Im ersten Falle ist unser Artikel nicht anwendbar, im zweiten allerdings, obwohl hier das Bedürfniß zu einer Ausnahmemaßregel nicht so dringend ist, als wenn auch der Druck im Auslande stattgefunden hat.

Ist die im Auslande erschienene Schrift nicht eine periodische, so sind gegen sie nur die allgemeingültigen Maßnahmen zulässig. Sie kann, wenn es den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen entspricht, in Beschlag genommen und darf während der Beschlagnahme im Inlande nicht verbreitet werden (Art. 28).

3. Bei den im Auslande erschienenen periodischen Druckschriften fallen die Garantieen weg, welche unser Gesetz unserem Staate für die im Inlande erschienenen gewährt. Unser Staat sieht sich deshalb nach anderen Schutzmitteln um.

Das Französische Dekret vom 17. Februar 1852, eine der ersten Früchte der zärtlichen Fürsorge des Prinz-Präsidenten für das geistige Wohl seiner Unterthanen, wodurch das berüchtigte Verwarnungssystem eingeführt ward, gestattet politischen und

nationalökonomischen Journalen des Auslandes nur kraft einer ausdrücklichen Autorisation der Regierung den Umlauf in Frankreich. Das ist eine reine Präventivmaßregel, welche viel weiter geht, als unser Reichsgesetz. In Elsaß-Lothringen gilt sie noch.

In den Gesetzen der größeren Deutschen Staaten wurde unter Umständen ein Verbot ausländischer Zeitschriften zugelassen. Preußen, Sachsen und Baden ließen das Verbot vom Minister des Inneren, Bayern ließ es nur vom Gerichte ausgehen. In Preußen hatte es bei dem Verbote des Ministers des Inneren sein Bewenden; in Sachsen war gegen das ministerielle Verbot ein Rekurs an das Gesammtministerium zugelassen; in Baden konnte der ausländische Redakteur durch Unterwerfen unter das Strafurtheil das Verbot unwirksam machen[1]. Wie schon aus dieser Badischen Einrichtung hervorgeht, faßte man das Verbot in Deutschland mehr als ein Aequivalent für die Strafe, denn als eine Präventivmaßregel auf.

Bei der Berathung des Reichspreßgesetzes rechtfertigte man die Zulässigkeit des Verbotes aus einem dreifachen Gesichtspunkte.

a) Aus ganz allgemeinen Gründen ist sie passend. Denn die fremden Blätter sollen nicht gegen die inländischen privilegirt sein. Sie würden es aber sein, wenn die inländischen Redakteure in solchen Fällen gestraft würden, wo die ausländischen ohne jeden Nachtheil blieben. Sobald die fremden Redakteure sich der Strafe unterwerfen und sich dadurch mit den inländischen auf gleiche Linie stellen, wird ohne Zweifel das Verbot ihrer Blätter aufgehoben werden[2].

b) Die Lage Deutschlands macht schon überhaupt eine solche Maßregel in höherem Grade zum Bedürfniß, als die Lage anderer Länder, in deren Gebiet sowohl Zeitschriften in fremder Sprache, als auch auswärts herausgegebene Zeitschriften in der eigenen Sprache weniger umlaufen[3].

c) Am stärksten wird aber die Maßregel begründet durch das Verhältniß Deutschlands zu Elsaß-Lothringen. Es ist für die

[1] Preuß. Preßgesetz vom 12. Mai 1851, §. 52. Sächs. Preßgesetz vom 24. März 1870, Art. 9. Bad. Preßgesetz vom 2. April 1868, §. 17. Bayr. Preßgesetz vom 17. März 1850, Art. 6.

[2] Besonders v. Hoverbeck im Reichstage.

[3] Marquardsen.

Reichsgewalt unabweislich nothwendig, Französische Hetzblätter, welche zum Abfall und zur Auflehnung gegen die Deutsche Obrigkeit aufreizen, aus diesem Reichslande verbannen zu dürfen.

4. Gegen das ausländische Blatt soll durchaus nicht im Wege einer rein gutdünklichen Verwaltung vorgegangen werden. Nicht bloße Mißliebigkeit soll entscheiden. Das Blatt soll vielmehr, ehe gegen dasselbe eingeschritten werden kann, bereits richterlich (auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuches) verurtheilt worden sein.

5. Eine solche Verurtheilung soll sogar zweimal, und zwar zweimal binnen Jahresfrist, erfolgt sein.

Es ist nicht gesagt, ob hiermit nur der Rückfall, oder ob auch das bloße Zusammentreffen gemeint sei. Man muß sich aber für den Rückfall allein entscheiden. Denn bei zusammentreffenden Mißthaten ist es ja für die Strafbarkeit ganz gleichgültig und ganz zufällig, ob sie durch einmalige oder durch mehrmalige Verurtheilung abgethan werden, ebenso ob die zweite Verurtheilung binnen Jahresfrist oder innerhalb eines längeren Zeitraums erfolgt, so daß die gesetzliche Bestimmung bei der Ausdehnung auf zusammentreffende Mißthaten ohne verständige Grundlage sein würde. Das Gesetz nimmt an, daß die erste Verurtheilung nicht gefruchtet, ja nicht einmal auf Jahresfrist vorgehalten hat. Diese Annahme wäre aber nicht möglich, wenn die zweite Verurtheilung sich auf ein zusammentreffendes, also schon vor der ersten Verurtheilung begangenes Delikt bezöge[1].

6. Hat das ausländische Blatt sich so übel benommen und ist das üble Verhalten in der angegebenen Weise richterlich festgestellt, so kann man ihm, wie einem Gaste, welcher das Gastrecht verletzt hat, die Thür des Inlandes bis auf zwei Jahre verschließen. Dabei ist indeß Folgendes angeordnet.

a) Das letzte Erkenntniß muß schon rechtskräftig sein.

b) Seit der Rechtskraft dauert die Befugniß des Inlandes zum Vorgehen zwei Monate.

7. Der Vorgehende ist der Reichskanzler.

Es handelt sich um eine Maßregel für das ganze Reich und gegen das Ausland, so daß schon von vornherein der Reichskanzler als die berufene Person erscheint. Die ganze Maß-

[1] Die entgegengesetzte Ansicht glaubt vertreten zu können Thilo, Kommentar Seite 48, Nr. 5.

regel hängt überdies an politischen Erwägungen, welche man nicht wohl einem Richter überlassen kann. Das richterliche Element ist durch die beiden vorangegangenen Urtheile zu genügender Geltung gelangt. Alles Weitere gebührt der Centralbehörde des Reiches.

8. Der Reichskanzler spricht das Verbot durch öffentliche Bekanntmachung aus, also durch Blätter von hinreichender Verbreitung, deren Wahl in sein Ermessen gelegt ist. In der Natur der Sache ist es gegründet, daß solche Bekanntmachungen keine geringere Publicität begründen sollen, als die Bekanntmachung von Gesetzen, damit man mit gleicher Berechtigung die Berufung auf ignorantia juris abweisen könne, wenn es sich um Bestrafung einer verbotswidrigen Verbreitung des ausländischen Blattes aus Art. 18 handelt. Dieser Artikel erhält durch das Verbot jedesmal erst die letzte Bedingung seiner Anwendbarkeit, welche zu einem integrirenden Bestandtheil des Gesetzes selbst wird und darum auch ganz als Gesetz behandelt werden muß.

Gegen die Zulassung der Berufung auf Unkenntniß des Verbotes spricht Alles, was gegen die Zulassung der Berufung auf Gesetzesunkenntniß spricht. Die Maßregel des Verbotes darf nicht dadurch unwirksam gemacht werden, daß jeder Angeschuldigte sich auf Unkenntniß berufen kann. Ihm die Kenntniß nachzuweisen, würde wohl in den meisten Fällen unmöglich sein[1].

9. Mit der öffentlichen Bekanntmachung ist ohne Weiteres die Entziehung des Postdebits geboten, da die Post als Staatsanstalt am wenigsten zu einer rechtswidrigen Handlung die Hand reichen kann. Nur auf die im Inlande erscheinenden politischen Zeitungen geht die Anordnung des §. 4 des Reichspostgesetzes, daß die Annahme und Beförderung von der Post nicht verweigert werden darf.

10. Bei dem Reichskanzler steht es, das von ihm ausgegangene Verbot zurückzunehmen.

11. Nur die vom Reiche ausgehenden Verbote ausländi-

[1] Nach Thilo muß im Leugnungsfalle es dem angeschuldigten Verbreiter nachgewiesen werden, daß ihm das Verbot bekannt gewesen sei; S. 49, Nr. 10. Dies ist aber gegen die allgemeinen Grundsätze unseres Strafrechts. Unter den Uebertretungen des Strafgesetzbuches finden sich nicht wenige, bei denen die Strafbarkeit von dem Erlaß eines besonderen Verbotes abhängig gemacht ist: dies ist ganz unser Fall.

scher Zeitungen ꝛc. haben noch Geltung; landesrechtliche Verbote sind ungültig, indem die älteren außer Wirksamkeit gesetzt, neuere aber nicht mehr zulässig sind.

Artikel 15.

In Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel durch den Reichskanzler mittelst öffentlicher Bekanntmachung verboten werden.

§. 91.

Dem Preußischen Preßgesetze vom 12. Mai 1851 fehlte eine diesem Artikel entsprechende Anordnung. Dagegen bestimmte der §. 24 des Bundesbeschlusses vom 6. Juni 1854: „Veröffentlichung von Gerichtsakten, Gerichtsverhandlungen und Abstimmungen, von Verhandlungen anderer Behörden oder politischer Körperschaften, dann über Truppenbewegungen und Vertheidigungsmittel des Landes oder des Deutschen Bundes in Zeiten von Kriegsgefahr oder inneren Unruhen können von der zuständigen Behörde aus Rücksichten für den öffentlichen Dienst oder die Staatsinteressen unter Androhung öffentlicher Strafen verboten oder beschränkt werden." Aus diesen Paragraphen entnahm das Badische Preßgesetz vom 2. April 1868 seinen §. 9: „In Zeiten von Krieg oder Kriegsgefahr können Veröffentlichungen, welche die militärischen Interessen des Großherzogthums oder seiner Verbündeten gefährden, durch Polizeiverordnung verboten werden. Die Uebertretung des Verbotes wird polizeilich an Geld bis zu 500 Gulden oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft." Daraus, daß das Verbot einer Polizeiverordnung vorbehalten wurde, folgerte man, daß dasselbe wie bisher außer von dem Großherzoge nur von dem Ministerium des Inneren ausgesprochen werden solle. Untergeordnete Behörden oder militärische Befehlshaber durften das Verbot nicht erlassen, wohl aber auch das Kriegsministerium, nach Maßgabe des §. 23 des Badischen Polizei-Strafgesetzbuches. Man faßte die ganze Vorschrift als eine auf Nothfälle berechnete Sicherheitsmaßregel auf, welche gar nicht beanstandet werden könne. Man glaubte in der Ersten Kammer sogar annehmen zu müssen, daß den militärischen Interessen des Staa-

tes, gegenüber seinen auswärtigen Feinden, nicht genügend vorgesorgt sei, wenn nur Veröffentlichungen „über Truppenbewegungen und Vertheidigungsmittel" des Großherzogthums oder seiner Verbündeten verboten werden könnten; grundsätzlich müßten alle Veröffentlichungen, welche in Zeiten von Krieg oder Kriegsgefahr den militärischen Interessen des Großherzogthums und seiner Verbündeten gefährlich erschienen, verboten werden dürfen. Die Kommission der Zweiten Kammer vertrat dagegen die Ansicht, daß, wenn zur Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr die Veröffentlichung über die Vertheidigungsmittel des Landes verboten wird, eben damit diejenigen Veröffentlichungen verhindert sind, welche die militärischen Interessen sachlich gefährden können. Unter dem allgemeinen Ausdrucke „Gefährdung der militärischen Interessen" lasse sich aus einem subjektiven Standpunkte jede Besprechung militärischer Verhältnisse, insbesondere eine selbst in der besten Absicht gepflogene Erörterung eingerissener Uebelstände, verstehen. Die Erfahrung habe auch gezeigt, daß in denjenigen Staaten, in welchen die Freiheit der Presse bezüglich der militärischen Angelegenheiten am meisten beengt ist, die größten Uebelstände sich zu ergeben pflegen. Die Kommission der Zweiten Kammer beantragte daher die Wiederherstellung des Regierungsentwurfes, welcher sich der Ausdrucksweise des Bundesbeschlusses anschloß. Das Badische Gesetz aber hat dennoch die Fassung angenommen, welche von der Ersten Kammer vorgeschlagen ward. In dem Sächsischen Preßgesetz vom 24. März 1870 hat man nun den Ausdruck des Badischen Gesetzes „militärische Interessen" mit den Worten des Bundesbeschlusses in der Weise verwebt, daß sie die Begründung der letzteren enthalten und dieselben eher einengen als erweitern. Das Sächsische Gesetz sagt nämlich im Art. 17: „In Zeiten von Kriegsgefahr oder nach ausgebrochenem Kriege können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel, welche die militärischen Interessen des Königreichs und des Norddeutschen Bundes gefährden, durch Verordnung unter Androhung der Konfiskation und einer Geldbuße bis zu 300 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Monaten verboten werden." Das Reichspreßgesetz gedenkt der militärischen Interessen weder zur Begründung noch zur Begrenzung der Befugniß, sondern spricht in der einfachsten Form

nur von Truppenbewegungen und Vertheidigungsmitteln[1]. Die Befugniß ruht auf dem Salus publica suprema lex, bedarf keiner weiteren Rechtfertigung und wird nach dem Ermessen des Reichskanzlers ausgeübt. Ob Kriegsgefahr vorhanden sei, kann nicht der Richter, sondern nur der Reichskanzler entscheiden. Es handelt sich um ein Videant consules, ne quid detrimenti capiat res publica. Ob endlich ein Blatt verbotswidrige Nachrichten aus erster oder zweiter Hand bringt, ist ebenso gleichgültig, als ob es sie ausländischen oder inländischen Zeitungen entlehnt: in allen diesen Fällen ist das Verbot übertreten, so daß die Druckschrift nach Art. 23 Nr. 2 des Preßgesetzes mit Beschlag belegt und der Uebertreter aus Art. 18 Nr. 1 desselben gestraft werden kann.

Artikel 16.

Oeffentliche Aufforderungen mittelst der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten, sowie öffentliche Bescheinigungen mittelst der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge sind verboten.

Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Werth desselben ist der Armenkasse des Ortes der Sammlung für verfallen zu erklären.

§. 92.

1. Geldstrafen muß, wie andere Strafen, der Schuldige selbst tragen. Andere können sie nicht für ihn zahlen, weil dies dem Charakter der Strafe widerspricht. Andere können ihm freilich das Geld dazu schenken: er giebt es dann doch von seinem Eigenen, nach dessen privatrechtlichem Ursprunge der Staat nicht zu fragen hat.

Auch Sammlungen zur Aufbringung der von einem Anderen verwirkten Geldstrafe sind nicht verpönt. Der Richter kann

[1] In den Motiven wird allerdings auf die militärischen Interessen beiläufig Bezug genommen: „Hat auch die neuere Zeit im Allgemeinen eine anerkennenswerthe Zurückhaltung der vaterländischen Tagespresse in der Veröffentlichung von Nachrichten ergeben, welche die militärischen Interessen des Reiches hätten gefährden können, so wird doch das Gesetz die Mittel bereit halten müssen, um eintretenden Falls vereinzelten Ausnahmen entgegentreten zu können."

das gesammelte Geld allerdings nur von dem Schuldigen selbst annehmen, dessen Eigenthum es schon geworden sein muß und der sich dadurch, daß er selbst das Geld zahlt, unter das Strafurtheil demüthigt.

Oeffentliche Aufforderungen mittelst der Presse zur Aufbringung von Geldstrafen hält aber unser Artikel für unvereinbar mit der Autorität des Gesetzes. Mit Recht. Es ist schon übel, daß das Geld zu einer Geldstrafe von Dritten aufgebracht werden kann, denn die Strafe wird dadurch sehr abgeschwächt. Daß man aber in öffentlichen Blättern zur Aufbringung auffordere, kann der Staat nicht dulden, denn es liegt darin ein die Wirksamkeit des Richterspruches verhöhnender Krieg gegen das Gesetz. Ob der Auffordernde die Absicht gehabt hat, eine Demonstration gegen das Urtheil hervorzurufen, oder ob er vorwiegend aus Mitleid gehandelt hat, ist für den Thatbestand ohne Belang, weil die Handlung in dem einen wie in dem anderen Falle eine Abschwächung der Autorität des Gesetzes ist.

In Bayern unterschied man Aufforderungen zur Aufbringung der Geldstrafe und zur Aufbringung der Untersuchungskosten. Die Untersuchungskosten — sagte man — bilden keinen Bestandtheil der Strafe: Aufforderungen zum Ersatz der Untersuchungskosten sind also erlaubt[1]. Unser Gesetz aber huldigt einer strengeren Ansicht; es nennt, neben den Geldstrafen, ausdrücklich auch die Kosten.

Oeffentliche Aufforderungen zur Aufbringung von Mitteln, mit denen der nothleidenden Familie des Verurtheilten geholfen werden soll, sind jedoch nicht gegen das Gesetz. Die Gerechtigkeit stellt die Forderung, daß die Strafe sich auf die Person des Schuldigen beschränke und die unschuldigen Angehörigen desselben unberührt lasse. Es gehört zu den bedauerlichen Unvollkommenheiten der menschlichen Rechtspflege, daß dieser Forderung nicht vollständig genügt werden kann, weil fast jeder Schuldige mit anderen Menschen in einem so engen Zusammenhange steht, daß diese seine Leiden mitempfinden und mittragen müssen. Dieser natürlichen Mangelhaftigkeit der Rechtspflege durch freiwillige Ausgleichung abzuhelfen, ist eine Aufgabe höherer Sittlichkeit, deren Erfüllung nicht Strafe, sondern Lob verdient. Damit soll nicht geleugnet

[1] Karl Brater, Bayrisches Preßgesetz Seite 24, zu Art. 27 die Note 1.

werden, daß auch öffentliche Aufforderungen zu Sammlungen zur Unterstützung der nothleidenden Familie einen demonstrativen Charakter annehmen können: es liegt nur nicht in ihrer allgemeinen Natur und wird daher vom Gesetzgeber nicht beachtet.

2. Im Preußischen Preßgesetz war nur von Preßvergehen oder Preßverbrechen die Rede: „Oeffentliche Aufforderungen zur Aufbringung der wegen eines Preßvergehens oder Preßverbrechens verwirkten Strafen sind verboten" — sagte §. 23 daselbst. Offenbar aber kommt in unserem Falle auf den Unterschied von Preßdelikten und anderen Delikten Nichts an: das Wesentliche und hier wie dort Gleiche ist die durch die Presse, also öffentlich erfolgte Verhöhnung der Autorität des Gesetzes. Unser Artikel 16 spricht denn auch ganz allgemein von strafbaren Handlungen, gleichviel ob dieselben durch die Presse oder nicht durch die Presse verübt worden sind.

3. Vervollständigt wird der Gedanke des Gesetzgebers durch die Anordnung, daß auch öffentliche Bescheinigungen über die gezahlten Beiträge strafbar sein sollen. Ueber die Nothwendigkeit dieser Erweiterung des Gesetzes läßt sich streiten, doch wird man zugeben müssen, daß die durch die Presse ertheilten Quittungen ganz den Charakter öffentlicher Aufforderungen zu Beiträgen annehmen können.

4. Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Werth desselben fließt in die Armenkasse.

a. Dies bezieht sich sowohl auf das dem Thäter schon Uebergebene, als auch auf Dasjenige, was die Sammler für ihn noch in Händen haben.

Der Reichstag hat den Ausdruck „das Gesammelte" umgewandelt in „das Empfangene", damit das Verbot nicht durch schleunige Abführung der eingegangenen Beiträge an den Beneficiaten umgangen werde.

b. Damit das „Empfangene" der Armenkasse verfalle, muß es der Richter für verfallen erklären. Es verfällt nicht unmittelbar, sondern erst vermittelst des Urtheils.

c. Unter der Armenkasse ist die allgemeine bürgerliche Armenkasse des Sammelortes gemeint. Wurde an mehreren Orten gesammelt, so bekommt jede Kasse das an ihrem Orte Gesammelte.

Artikel 17.

Die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprocesses dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kundgegeben worden sind, oder das Verfahren sein Ende erreicht hat.

§. 93.

In den Jahren 1830 bis 1835 genoß die Presse Frankreichs einer seltenen Freiheit, welche indeß immer mehr mißbraucht wurde, bis endlich gar der politische Mord an die Stelle des Aufruhrs trat, so daß seit dem Herbst 1834 bis zum Sommer 1835 nicht weniger als sieben Projekte dieser neuen Art, Politik zu treiben, entdeckt und vereitelt wurden. Jetzt trat die Regierung mit neuen Gesetzvorschlägen zur Zügelung des Unwesens hervor. Auf diesem Wege entstanden die sogenannten Septembergesetze[1]. Im Art. 10 des Gesetzes vom 9. September 1835 ward festgestellt: „Il est interdit de publier les noms de jurés, excepté dans le compte-rendu de l'audience où le jury aura été constitué." Als aber die Februarrevolution von 1848 die Julidynastie stürzte, wartete die Presse neue Gesetze gar nicht ab, bemächtigte sich vielmehr ihrer Freiheit kraft des Eroberungsrechtes und schleuderte eine Lawine von Journalen aller Art in die Straßen der Französischen Hauptstadt. Zunächst wurde der Zeitungsstempel, von welchem sich die periodische Presse aus eigener Vollmacht dispensirt hatte, formell abgeschafft und durch Dekret vom 6. März 1848 erfolgte dann die Abschaffung der Gesetze vom 9. September 1835[2]. Die Französische Presse feierte nun neue Saturnalien, bis ihr der General Cavaignac die Freude verdarb. In kürzester Frist ließ er nicht weniger als elf Journale über die Klinge seines Afrikanischen Säbels springen, den Chefredakteur des Journals La Presse ohne Weiteres (sans aucune espèce de formalité) in die Conciergerie einsperren, und sich dann im Namen des grand principe de la nécessité politique et du salut public von einer Majorität von 300 Stimmen Indemnität ertheilen. Die Kon-

[1] Hatin, Manuel théorique et pratique de la liberté de la presse, Paris 1868; Tome I. p. 235 etc.
[2] Hatin a. a. O. S. 263.

stitution vom 4. November 1848 erkannte dann wieder „in Gegenwart des höchsten Wesens" allen Bürgern das Recht zu „de manifester leurs pensées par la voie de la presse ou autrement." Aber sehr bald gab es wieder des nécessités supérieures auxquelles il n'est pas possible de ne pas pourvoir[1]. Die Gesellschaft war wieder in Gefahr und mußte durch ein neues Preßgesetz gerettet werden: das Gesetz vom 27. Juli 1849. In demselben bestimmt der Artikel 10: „Il est interdit de publier les actes d'accusation et aucun acte de procédure criminelle avant qu'ils aient été lus en audience publique, sous peine d'une amende de 100 fr. à 2,000 fr. En cas de récidive commise dans l'année, l'amende pourra être portée au double, et le coupable condamné à un emprisonnement de dix jours à six mois"[2]. In dem Artikel 17 des Gesetzes vom 17. Februar 1852 (Verwarnungsgesetz) wurde dann ausgesprochen: „Il est interdit de rendre compte de procès pour délits de presse. La poursuite pourra seulement être annoncée; dans tous les cas, le jugement pourra être publié. Dans toutes affaires civiles, correctionelles ou criminelles, les Cours et tribunaux pourront interdire le compte-rendu du procès. Cette interdiction ne pourra s'appliquer au jugement qui pourra toujours être publié." Da dies Gesetz nur von Preßvergehen spricht (délits de presse) so nahm man an, daß aus Processen über Preßübertretungen beliebig Auskunft ertheilt werden dürfe[3].

Der Französischen Gesetzgebung wurde nachgebildet der §. 48 des Preußischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851: „Die Namen der Geschworenen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts mitgetheilt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung ziehen eine Gefängnißstrafe von einer Woche bis zu einem Jahre nach sich. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, der eine Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Kriminalprocesses veröffentlicht, bevor die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Proceß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat." Man ging von dem Satze aus, der Geschworene fungire als beisitzender Richter. Daraus

[1] Worte aus den Motiven der Regierungsvorlage; bei Hatin a. a. O. Seite 274.

[2] Ravelet, Code manuel de la presse, Paris 1872, p. 136.

[3] Ravelet a. a. O. S. 138: „Quel danger y a-t-il à parler d'un journal qui n'a pas fourni son cautionnement?"

folgerte man, er habe Anspruch auf öffentlichen Schutz, wie der angestellte Richter, ja es müsse der ihm zu gewährende Schutz noch stärker sein, da er, sobald er seiner Pflicht als Geschworener genügt habe, in die Kreise des bürgerlichen Lebens, zu seinem Berufe zurückkehre, in diesem aber es für ihn um Vieles lästiger, ja gefährlicher sei, wenn er von der Presse noch fortwährend als eine öffentliche Person behandelt werde. — Die Kommission der Zweiten Kammer schaltete die Worte ein: „oder der Proceß auf andere Weise sein Ende erreicht", weil nicht immer nothwendig eine mündliche Verhandlung stattfinde, vielmehr oft das Verfahren vorher eingestellt werde, in solchen Fällen also ohne einen derartigen Zusatz der Augenblick, wo die Schriftstücke des Processes straffrei veröffentlicht werden können, niemals erscheinen würde.

Dieser Preußischen Bestimmung schloß sich der §. 24 des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 in Absatz 2 an: „Die Namen der Geschworenen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden. Ebenso darf die Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Kriminalprocesses nicht eher veröffentlicht werden, als bis die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Proceß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat."

In der für den Reichstag bestimmten Regierungsvorlage fand sich im Wesentlichen die Preußische Bestimmung, wie sie der Bundesbeschluß von 1854 aufgenommen hat, wieder, doch war nicht mehr schlechtweg von Schriftstücken, sondern nur von amtlichen Schriftstücken eines Strafprocesses die Rede. Die gleichfalls im Regierungsentwurfe enthaltene Bestimmung, daß die Namen der Geschworenen und Schöffen nur bei der Mittheilung über die Zusammensetzung des Gerichts genannt werden dürfen, wurde vom Reichstage, auf den Vorschlag der Kommission, gestrichen. Dem Englischen Rechte ist sie völlig fremd. Sie ist aus einer übertriebenen Sorge für die Sicherheit der Geschworenen entsprungen und ist daher eine unnöthige Belästigung der Presse. Wo sie nicht gegolten hat, ist sie auch nicht durch Erfahrungen zum Bedürfnisse geworden. Mit Grund bezeichnete die Kommission das Verbot, die Namen der Geschworenen anders als bei Nennung des Gerichtes zu veröffentlichen, als eine Reminiscenz aus der Französischen Reaktions-Gesetzgebung der

dreißiger Jahre, welche man im Jahre 1848 bei uns aufgenommen habe, ohne den Umfang und die Nothwendigkeit der betreffenden Beschränkung genauer ins Auge zu fassen. Im Uebrigen aber war der Reichstag mit der Vorlage der Regierung einverstanden. Als Zweck der ganzen Bestimmung betrachtete man die Wahrung der Unbefangenheit der bei Strafverhandlungen betheiligten Personen, der Geschworenen, der Schöffen, und insbesondere auch der Zeugen. Es könnten sich durch verfrühte Mittheilung von Schriftstücken eines Strafprocesses bei diesen Personen Vorurtheile bilden. Es könnte die Mittheilung außerdem von interessirten Personen zu einer ungehörigen Einwirkung auf die Geschworenen, Schöffen und Zeugen mißbraucht werden. Das Eine wie das Andere würde die Wahrheit und Gerechtigkeit beeinträchtigen.

Mit dieser Motivirung haben wir den Standort des Gesetzes charakterisirt.

Es fragt sich aber, ob der Standort selbst bei einer weitergebildeten Strafproceßordnung noch werde als richtig anzuerkennen sein. Für das Gesetz sprach besonders sachkundig Schwarze. Gegen dasselbe erklärten sich die Abgeordneten Herz und Banks. Und wenn die letzteren auch nicht durchgedrungen sind, so haben doch ihre Aeußerungen einiges Gewicht. Wir machen deshalb aus den Verhandlungen, welche im Reichstage zwischen Schwarze, Herz und Banks stattgefunden haben, noch nachstehende Mittheilungen[1].

Dem Abgeordneten Herz erschien der ganze Artikel nicht blos unnöthig, sondern selbst ungerecht. Der Untersuchungsrichter, der Staatsanwalt und alle diejenigen Beamten, welche sich vermöge ihrer dienstlichen Eigenschaft mit dem Strafprocesse zu befassen haben, seien an das Amtsgeheimniß gebunden, also nicht in der Lage, etwa Aussagen von Zeugen oder Erklärungen des Beschuldigten oder die Anklageschrift zu veröffentlichen, bevor die Sache zur öffentlichen Verhandlung gelangt. In der Regel habe gerade der Angeklagte ein Interesse an der Veröffentlichung. Die Erfahrung lehre, daß Processe, welche vermöge der darin auftretenden Personen oder vermöge ihres Gegenstandes ein besonderes Interesse im Publikum erwecken, oft

[1] Sten. Ber. von 1874, S. 455 fgg.

vor der öffentlichen Verhandlung nicht nur besprochen, sondern in eigenthümlicher Weise entstellt werden. Es verbreiten sich ungünstige Gerüchte und verdichten sich, erlangen Verstärkung und sind häufig dem Angeklagten schädlich, so daß man es in vielen Fällen für ein wahres Glück erachten muß, wenn einzelne Aktenstücke vor der öffentlichen Verhandlung bekannt gemacht werden, damit die öffentliche Meinung, die sich so nebenher bildet, reformirt werden könne. Wer auf dem Boden der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Voruntersuchung stehe, wer eine Reform des Strafprocesses mehr nach Englischem als nach Französischem Zuschnitt wolle, könne der Veröffentlichung von Aktenstücken nicht entgegentreten.

Mit Energie machte Schwarze hiergegen das praktische Bedürfniß geltend. Besonders hob er die Rücksicht auf die Zeugen hervor. Es sei eine bekannte Erfahrung, daß, wenn es verlautet, wie ein Zeuge ausgesagt hat, sehr oft von Verwandten und Freunden des Angeklagten auf diesen Zeugen eingewirkt wird, um eine andere Aussage in der Hauptverhandlung herbeizuführen als in der Voruntersuchung. Es würden dadurch die Zeugen einer Menge von Einflüsterungen, Vexationen und Insinuationen ausgesetzt, gegen welche sie geschützt sein müßten. In allen Strafproceßordnungen sei ja vorgeschrieben, die Zeugen in der Hauptverhandlung in der Weise zu verhören, daß kein Zeuge, während der andere aussagt, zugegen sei; jeder Zeuge soll einzeln in die Hauptverhandlung gerufen und abgehört werden. Der Grund dieser Bestimmung liege darin, daß kein Zeuge von den Aussagen der anderen Zeugen unterrichtet sein soll, ehe er selbst seine Aussage erstattet hat, damit er sie nicht nach den Aussagen der übrigen Zeugen einrichte. Hiernach sei es konsequent, auch für die Anklageschrift ein Verbot der Veröffentlichung hinzustellen. Das Englische Verfahren gelte bei uns nicht. Das Verfahren sei in England ein ganz anderes als bei uns, insbesondere minder ausführlich und minder weitläufig, so daß in England gar nicht die Gefahr vorliege, wie sie bei uns vorliegen würde.

Banks glaubte die Ausführung von Schwarze auf den Satz zurückführen zu können, es sei nicht nützlich und nicht richtig, wenn die Aussagen, welche die Zeugen in der Voruntersuchung gemacht haben, bekannt würden. Dann müsse Schwarze aber weiter

gehen und sagen, es dürfe überhaupt in der Oeffentlichkeit nicht davon geredet werden, was die Zeugen sagen, ja die Zeugen selbst dürften davon nicht sprechen. Die Anhänger eines öffentlichen Vorverfahrens würden dem nicht zustimmen können, was Schwarze entwickelt habe, denn das sei gerade das Gegentheil. Der Angeklagte habe in der That ein wesentliches Interesse, die großen Dimensionen, welche das Gerücht über die Thatsachen, welche vorgekommen sein sollen, annimmt, schon vor der öffentlichen Verhandlung auf das richtige Maß herabzuführen, und dazu sei gewiß Nichts geeigneter, als daß er die Anklageschrift oder andere Aktenstücke veröffentlichen läßt, daß er veröffentlichen läßt, was die Behörde, der Staatsanwalt an der ganzen Sache für maßgebend gehalten. Falsches und Uebertreibungen über schwebende Untersuchungen fänden sich heutzutage in den Blättern aller jener Länder, in welchen es verboten ist, die Anklageschrift und Aktenstücke zu veröffentlichen.

Wir glauben in der That, daß die Gegner unseres Artikels von ihrem Gesichtspunkte aus im Rechte sind. Auch Marquardsen konnte nicht umhin ihnen zuzustimmen für den Fall, daß wir einmal, wie auch er hoffe, auf Grundlage des Englischen Verfahrens eine Deutsche Strafproceßordnung haben würden. Tritt dieser Fall ein, so muß der Artikel 17 als eine Beengung und Ungehörigkeit empfunden werden.

§. 94.

Der Artikel 17 handelt nicht von der Verantwortlichkeit für den Inhalt von Berichten über Strafprocesse, sondern er setzt nur einen Zeitpunkt fest, vor welchem gewisse Berichte dieser Art überhaupt nicht statthaft sind. Das Gesetz will also, daß die Frage der Verantwortlichkeit für den Inhalt der Berichte nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen beantwortet werde.

Es bedarf aber einer Prüfung, um zu entscheiden, ob dies der richtige Grundsatz, oder ob das Gesetz in diesem Stücke umzugestalten sei?

Einerseits könnte man aufstellen, aus der zugelassenen Oeffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen folge die Zulässigkeit der Veröffentlichung dieser Verhandlungen durch die Presse.

Andererseits könnte man entgegnen: Hält der Staat die

Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen selbst, diese unmittelbare Oeffentlichkeit, für eine nothwendige Garantie, so liegt darin noch nicht, daß er auch die weite Oeffentlichkeit, welche durch die Einwirkung der Presse begründet wird, die mittelbare Oeffentlichkeit schlechtweg für ersprießlich, daß er z. B. die weitere Verbreitung von Gotteslästerungen, Majestätsbeleidigungen, Privatverleumdungen, daß er den Abdruck von Schriftstücken, auf deren Vernichtung erkannt wird, für eine im öffentlichen Interesse liegende Nothwendigkeit halte. Die unmittelbare Oeffentlichkeit könne mitunter noch nützlich sein, wo die mittelbare, welche die Mittheilung nicht nur in viel weitere Kreise bringt, sondern sie auch durch das gedruckte Wort fixirt, schädlich sei.

Ueber diesen Gegenstand fanden interessante Verhandlungen in der Zweiten Sächsischen Kammer bei der Berathung des Preßgesetzes von 1870 statt. Der dort vorgelegte Entwurf enthielt Folgendes: „Die Verantwortlichkeit für den Inhalt von Berichten über Gerichtsverhandlungen ist nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen zu beurtheilen, insbesondere wird dieselbe durch die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen nicht aufgehoben." Dazu bemerkten die Motive, es leuchte ein, daß nicht Alles, was Gegenstand einer Gerichtsverhandlung gewesen ist, straflos veröffentlicht werden darf, weil sonst z. B. bei Gotteslästerungen ein weit größeres öffentliches Aergerniß gegeben, bei Beleidigungen dem Verletzten eine viel empfindlichere Verletzung seiner Ehre durch die weitere Verbreitung zugezogen und die Wirksamkeit eines auf die Vernichtung des strafbaren Preßerzeugnisses gerichteten Erkenntnisses vollständig paralysirt werden würde. Es sei daher in jedem einzelnen Falle Sache einer weiteren richterlichen Feststellung, ob eine solche Reproduktion nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen eine Verantwortlichkeit zur Folge haben kann. Ganz besonders gelte dies bei solchen Verhandlungen, wo nach der Strafproceßordnung der Ausschluß der Oeffentlichkeit wegen zu besorgender Verletzung des Schamgefühls stattgefunden hat. — Der sich hieran anschließende Deputations-Bericht hielt dagegen zwar für selbstverständlich, daß Berichte über nichtöffentliche Gerichtsverhandlungen der vollen Haftbarkeit vor dem Strafgesetze unterliegen; denn der Ausschluß der Oeffentlichkeit von Seiten des Gerichts bekunde ja, daß die zu verhandelnden Gegenstände von solcher Natur seien,

daß ihre öffentliche Erwähnung gemeingefährlich erscheine. Wo aber das Gericht diesen Ausschluß nöthig befinde, müsse man, da ein Mangel an Umsicht in dieser Beziehung bei einer Gerichtsbehörde nicht vorauszusetzen sei, annehmen, das Gericht erachte den Verhandlungsgegenstand für einen solchen, der unbedenklich der Oeffentlichkeit preisgegeben werden könne. Auch sei nicht abzusehen, wie das, was Hunderte von Ohrenzeugen hören und weiter sagen, plötzlich seine Natur des Unschädlichen ändern, gemeingefährlich und straffällig werden solle, wenn es durch die Presse noch weiter verbreitet werde.

Wir glauben, daß der Deputationsbericht sowohl von der richtigen Unterscheidung ausgeht, als auch das richtige Ergebniß aufstellt.

Man muß vor Allem die öffentlichen Verhandlungen auseinanderhalten von denen, bei welchen die Oeffentlichkeit ausgeschlossen wird.

Ob einfache Privatleute durch die Ausschließung der Oeffentlichkeit zur Geheimhaltung des Verhandelten verpflichtet sind oder nicht, kommt gar nicht in Betracht: in beiden Fällen ist es gewiß, daß der Abdruck nicht öffentlicher Verhandlungen keine Exemption von den allgemeinen Grundsätzen der Verantwortlichkeit beanspruchen kann.

Anders gestaltet sich die Sache, wenn öffentlich verhandelt worden ist.

Der Satz, daß die unmittelbare Oeffentlichkeit vor Gericht mitunter noch nützlich sein könne, wo die mittelbare Oeffentlichkeit durch die Presse schädlich wirke, läßt sich ohne Künstelei nicht durchführen. Das einfache und richtige Princip lautet: Was in weiteren Kreisen nicht bekannt werden soll, darf gar nicht öffentlich verhandelt werden. Hat der Gesetzgeber die Fälle genau angegeben, wo Oeffentlichkeit nicht stattfinden soll, so ist der Richter von aller Verantwortlichkeit frei, wenn er in allen anderen Fällen öffentlich verfährt. Hat der Gesetzgeber dem Richter für die Zulassung oder Ausschließung der Oeffentlichkeit ein gewisses Maß des Gutdünkens gewährt, so muß ein Journalist von aller Verantwortung frei sein, wenn der Richter die Oeffentlichkeit gestattet hat. Es ist Sache des Gesetzgebers und des Richters, die Frage der Oeffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit zu erledigen: der Journalist muß sie als beantwortet betrachten dürfen. Was hilft die

Erlaubniß, das in der öffentlichen Verhandlung Gesprochene gleich drucken zu lassen, wenn man für den wahrheitsgetreuen Abdruck doch gestraft werden kann? Auch Schriften, auf deren Vernichtung zu erkennen ist, muß man schon in der Sitzung selbst nicht zur Veröffentlichung gelangen lassen, wenn ihre Veröffentlichung durch die Presse nicht gestattet sein soll.

§. 95.

1. Als die vor dem gesetzlich bezeichneten Zeitpunkte nicht zu veröffentlichenden Gegenstände werden genannt:

a) die Anklageschrift,

b) andere amtliche Schriftstücke eines Strafprocesses.

Ad a. Das frühe Bekanntwerden der Anklageschrift hielt die Reichstags-Kommission für besonders schädlich, weil dieselbe häufig nur eine vorweggenommene Zusammenfassung im Sinne der Anklage ist.

Ad b werden amtliche Schriftstücke ganz allgemein genannt, sofern es nur Schriftstücke eines Strafprocesses sind. Es gilt also gleich, ob sie die Anklage, die Vertheidigung oder die richterliche Untersuchung betreffen. Zum „Strafproceß" gehört nicht nur die Hauptuntersuchung, sondern auch die Voruntersuchung. Polizeiliche und staatsanwaltliche Thätigkeiten, welche der Voruntersuchung vorangehen, bilden hingegen noch nicht einen Theil des Strafprocesses, fallen also auch nicht unter das Verbot.

2. Das Verbot bindet die ganze „Presse", nicht blos Zeitungen. Es trifft also auch Flugschriften und ähnliche Schriften. Amtliche Publikationen sollen aber durch das Gesetz nicht verhindert werden.

3. Abgesehen von der Verantwortlichkeit für den Inhalt, welche unser Gesetz nicht aufgehoben hat, ist die Veröffentlichung zulässig, sobald die Schriftstücke in öffentlicher Verhandlung kundgegeben, also vorgelesen worden sind. Sie sind eben damit der Oeffentlichkeit übergeben. Der Schluß der ganzen Proceßverhandlung, welcher nach Preußischem Rechte erst den entscheidenden Zeitpunkt herbeiführte, braucht nach dem Reichsgesetze nicht abgewartet zu werden. Man hat Fürsorge getroffen, „daß schon während des Ganges einer auf Tage oder Wochen sich erstreckenden Verhandlung die Erstattung vollständiger Referate der Presse möglich sei."

4. Das Verfahren kann vor der öffentlichen Verhandlung eingestellt werden. Wenn also nur die unter 3 erwähnte Bestimmung existirte, so würde in solchen Fällen die Presse niemals berichten dürfen. Darum gestatten die Schlußworte unseres Artikels, über deren Ursprung aus der Zweiten Preußischen Kammer oben Kunde ertheilt worden ist, öffentliche Preßberichte ganz allgemein, sobald das Verfahren sein Ende erreicht hat, gleichviel in welchem Stadium des Strafprocesses dies geschehen sei.

5. Ob die Anklageschrift oder sonstige Schriftstücke eines Strafprocesses vollständig oder theilweis, wörtlich oder nur dem Inhalte nach, vielleicht nur im Auszuge, veröffentlicht worden sind, begründet für die Anwendung unseres Artikels keinen Unterschied. In allen diesen Formen würde, nach der Auffassung des Gesetzgebers, das Bekanntwerden vor dem angegebenen Zeitpunkte die Unbefangenheit der bei den Strafverhandlungen betheiligten Personen trüben können.

Artikel 18.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1) Zuwiderhandlungen gegen die in den Artt. 14, 15, 16 und 17 enthaltenen Verbote;

2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Artt. 6, 7 und 8, welche durch falsche Angaben mit Kenntniss der Unrichtigkeit begangen werden.

Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschehen lässt, dass auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur benannt wird.

§. 96.

Unter 1) gehören folgende Fälle:

a. Eine vom Reichskanzler verbotene ausländische periodische Druckschrift wird im Inlande verbreitet Art. 14.

b. Es werden Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel trotz dem Verbote des Reichskanzlers veröffentlicht Art. 15.

c. Es wird mittelst der Presse öffentlich zur Aufbringung

einer Geldstrafe aufgefordert oder über Beiträge zur Geldstrafe bescheinigt Art. 16.

d. Es werden Schriftstücke eines Strafprocesses vorzeitig veröffentlicht Art. 17.

Die strafbaren Personen ergeben sich aus den zur Charakteristik der strafbaren Handlungen gebrauchten Zeitwörtern.

Unter 2) gehören folgende Fälle:

a. Falsche Angaben hinsichtlich des Namens oder Wohnortes des Druckers, Verlegers, Verfassers, Herausgebers Art. 6.

b. Falsche Angaben hinsichtlich des Namens oder Wohnortes des Redakteurs Art. 7.

c. Falsche Angaben über die Verfügungsfähigkeit, die Ehrenrechte, den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Redakteurs Art. 8.

Dazu kommt noch im letzten Absatz des Artikels:

d. die Zulassung fälschlicher Benennung eines Redakteurs von Seiten des Verlegers.

Diese vier Fälle setzen Kenntniß der Unrichtigkeit der falschen Angaben voraus.

Die Fälle a, b, c betreffen selbstverständlich nicht die Verbreiter, da diese keine falschen Angaben machen. Im Falle d nennt das Gesetz selbst schon nur den Verleger.

Artikel 19.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert und funfzig Mark oder mit Haft werden bestraft:

1) Zuwiderhandlungen gegen die Artt. 6, 7 und 8, welche nicht durch Art. 18 Ziffer 2 getroffen sind;

2) Zuwiderhandlungen gegen den Art. 9;

3) Zuwiderhandlungen gegen die Artt. 10 und 11.

In den Fällen der Ziffer 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein, und hat das Strafurtheil zugleich die Aufnahme des eingesandten Artikels in die nächstfolgende Nummer anzuordnen. Ist die unberechtigte Verweigerung im guten Glauben geschehen, so ist unter Freisprechung von Strafe und Kosten lediglich die nachträgliche Aufnahme anzuordnen.

§. 97.

Unter 1) gehören folgende Fälle:

a. Nichtangabe von Name oder Wohnort des Druckers, Verlegers, Verfassers, Herausgebers Art. 6.

b. Nichtangabe von Name oder Wohnort des Redakteurs Art. 7.

c. Verantwortliche Redaktion ohne Verfügungsfähigkeit, ohne Besitz der Ehrenrechte, ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reiche Art. 8.

Unter 2) fällt

die Nichtablieferung des polizeilichen Pflichtexemplars Art. 9.

Unter 3) gehören folgende Fälle:

a. Verabsäumte Aufnahme einer amtlichen Bekanntmachung in eine der beiden nächsten Nummern Art. 10.

b. Verletzung der Vorschriften über die Zwangsberichtigung Art. 11, — also Nichtaufnahme der Berichtigung, oder Aufnahme mit Einschaltungen oder Weglassungen oder Aufnahme in eine zu späte Nummer, oder nicht kostenfreie Aufnahme. In solchen Fällen soll aber der Redakteur nur auf Antrag verfolgt werden, weil es sich nur um Wahrung des Interesse des Beeinträchtigten handelt. Das Strafurtheil übt dann gleich den Berichtigungszwang selbst aus, indem es die Aufnahme der Berichtigung in die nächstfolgende Nummer anordnet. Bona fides des Redakteurs bei Verletzung von Vorschriften über den Berichtigungszwang, also Nichtaufnahme wegen vermeintlicher Nichtbeschränkung der Berichtigung auf Thatsachen, macht den Redakteur straffrei. Das Gesetz ordnet dann nur nachträgliche Aufnahme an. Wir haben hier ein Schlupfloch, durch welches der Redakteur bisweilen der Strafe wird entwischen können.

Ad 1, a. b. c.

kann es mitunter zweifelhaft sein, inwiefern der Drucker, der Verleger, der Verfasser, der Herausgeber, der Redakteur straffällig werden, ob nämlich die Strafbarkeit sich auf die eine Person beschränke oder auf die andere mit ausdehne.

1. Der Drucker braucht aus eigener Bewegung nur seinen eigenen Namen und Wohnort zu nennen. Daß auch der Verleger genannt werde, fordert das Gesetz nur bei dem Selbstvertriebe der Schrift. Es ist aber gar nicht Aufgabe des Druckers

zu untersuchen, ob eine Schrift zum Selbstvertriebe bestimmt sei Art. 6. Auch den Redakteur einer periodischen Druckschrift braucht der Drucker aus eigener Bewegung nicht mit zu nennen. Es ist nicht seines Ortes zu ermitteln, in welchen vielleicht unregelmäßigen Fristen die Schrift erscheinen werde und ob demnach die Angabe des Redakteurs nöthig sei Art. 7.

Wird aber dem Drucker Auftrag ertheilt, Namen oder Wohnort einer jener Personen anzugeben, so wird er durch die Nichtangabe strafbar Artt. 6 und 7.

2. Der Verleger hat dafür zu sorgen, daß nicht nur sein eigener Name und Wohnort, sondern daß auch Name und Wohnort des Druckers genannt werde. Er weiß, ob die Schrift zur Verbreitung bestimmt ist, also diesen beiden Erfordernissen zu entsprechen hat. Für ihn und nach seinen Anordnungen wird gearbeitet Art. 6. Ebenso hat er für die Angabe des verantwortlichen Redakteurs zu sorgen Art. 7. Nicht minder hat er dafür einzustehen, daß der verantwortliche Redakteur den gesetzlichen Anforderungen entspreche Art. 8. Die Ablieferung des Pflichtexemplars ist nur Aufgabe des Verlegers Art. 9.

3. Bei dem Selbstvertriebe rücken der Verfasser oder der Herausgeber in die Pflichten des Verlegers ein Art. 6.

4. Der Redakteur, als Sammler und Ordner des Inhaltes, hat mit der technischen Thätigkeit des Druckers und mit der kaufmännischen Thätigkeit des Verbreiters Nichts zu schaffen. Er hat aber selbst zu prüfen, ob er den Anforderungen seiner Stellung entspreche Art. 8. Daß der Redakteur es ist, welchem die Pflicht zur Aufnahme von Bekanntmachungen und von Berichtigungen obliegt, sagt das Gesetz selbst Artt. 10 und 11.

Dritter Abschnitt.

Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.

§. 98.

Der vorige Abschnitt hatte es wesentlich mit Ordnungsvorschriften zu thun — über Name und Wohnort des Druckers, Verlegers, Verfassers, Herausgebers, — Vorhandensein und Angabe eines verantwortlichen Redakteurs ꝛc. Die Verantwortlichkeit und Strafbarkeit, welche sich daran knüpften, waren Verantwortlichkeit und Strafbarkeit wegen verletzter Preßordnung. Ganz rein hat freilich der Zweite Abschnitt diesen Gedanken nicht durchgeführt.

Der gegenwärtige Abschnitt sieht dagegen nicht mehr auf die Beobachtung der Ordnung, auf die Beobachtung der Formen, welche vornehmlich zur Sicherung der Haftbarkeit vorgeschrieben sind. Er hat es vielmehr mit den durch den Inhalt der Preßerzeugnisse begangenen strafbaren Handlungen zu thun.

In diesem Sinne haben wir das Wort „Verantwortlichkeit" in der Ueberschrift aufzufassen.

§. 99.

Für diese Verantwortlichkeit standen dem Gesetzgeber drei Systeme zur Auswahl:

1) das System der gewöhnlichen Verantwortlichkeit, nach dem allgemeinen Strafgesetz;

2) das System der successiven und ausschließenden Verantwortlichkeit;

3) das System der Fahrlässigkeitsstrafe, neben der gemeinen Strafe.

Ad 1.

Das System der gewöhnlichen Verantwortlichkeit

hält für ausreichend, wenn man sich durch Ordnungsvorschriften einer haftbaren Person versichert, im Uebrigen aber gar nichts Besonderes über Verantwortlichkeit vorschreibt. Es will also nur Formvorschriften, wie sie der Zweite Abschnitt enthält; es will aber keine Vorschriften über den Inhalt von Druckschriften, wie sie unser Dritter Abschnitt bringt.

Daß unser Gesetzgeber diesem Systeme nicht folgt, zeigt schon die Existenz unseres Dritten Abschnittes. Man glaubte mit den allgemeinen Grundsätzen über Thäterschaft und Theilnahme nicht ausreichen zu können. Die Schwierigkeit des Nachweises der Urheberschaft und des bösen Vorsatzes sei hier so groß, daß eine lediglich auf die allgemeinen Grundsätze beschränkte Strafjustiz machtlos sein würde.

Ad 2.

Das System der successiven und ausschließlichen Verantwortlichkeit stellt die bei einer Druckschrift betheiligten Personen (Verfasser, Herausgeber, Verleger, Drucker, Verbreiter) in eine Reihenfolge. Jede später genannte Person kann die Verantwortlichkeit durch Angabe einer früher genannten von sich abwälzen. Wer aber keinen Vormann angiebt, verfällt der Strafe der durch den Inhalt begangenen strafbaren Handlung: seine Thäterschaft wird fingirt.

Wir kennen dies System aus unserem geschichtlichen Theil. Wir fanden es hauptsächlich bei den Staaten der Thüringischen Gruppe und bei Baden. Seine legislatorischen Anfänge in Deutschland lassen sich bis zu den aus Weber geschöpften Vorschlägen in dem Berichte des Herrn von Berg an den Bundestag, vom 12. Oktober 1818, zurückverfolgen[1]. In seiner neueren Form ist es aber aus Belgien nach Deutschland gekommen. Seine Milde besteht darin, daß die Verantwortlichkeit eine aus-

[1] Von Berg schloß sich an Weber's Grundsatz: Verleger, Drucker und Verbreiter sind frei, wenn der Verfasser bekannt ist; sie sind aber mitschuldig bei Anonymität des Verfassers. Vgl. die Dritte Abtheilung von Adolph Dietrich Weber's Werk über Injurien und Schmähschriften, zweite Auflage, schon 1811 (nicht erst 1818) erschienen und wörtlich auf Seite 122 fgg. die aus dem Berichte des Herrn von Berg von verschiedenen Autoren citirte Stelle enthaltend: „Wird die Verantwortlichkeit der Buchdrucker und Verleger zu strenge genommen" 2c. Die erste, schon i. J. 1800 erschienene Ausgabe der Dritten Abtheilung der Weber'schen Schrift unterscheidet sich von der zweiten auch nur ganz unbedeutend. Es ist bekannt, daß jene ersten legislatorischen Vorschläge des Herrn von Berg ohne Erfolg blieben.

schließende ist, so daß nur Einer haftet. Seine Strenge besteht aber darin, daß die Thäterschaft dieses Einen fingirt wird.

Es ist ungerecht, denjenigen ohne Weiteres als Thäter zu strafen, welcher keinen Vormann nennt. Es ist aber auch ungerecht, denjenigen ohne Weiteres straflos zu lassen, welcher einen Vormann nennt. Man setzt hier die bloße Vormannsfrage an die Stelle der Schuldfrage. Statt letztere zu lösen, läßt man einen Mechanismus entscheiden, der vielleicht den Nichtschuldigen straft und den Schuldigen entläßt.

Ad 3.

Das System der Fahrlässigkeitsstrafe will vor Allem die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts geltend machen. Läßt sich aber hiermit die kriminelle Bestrafung nicht erreichen, so soll derjenige bei der Druckschrift Betheiligte, durch dessen pflichtmäßige Aufmerksamkeit die Mißthat verhindert werden konnte, wegen Fahrlässigkeit eine Strafe erleiden. Nicht soll ihm die begangene Mißthat selbst als eine fahrlässige zugerechnet werden, sondern er soll nur wegen derjenigen Fahrlässigkeit gestraft werden, welche darin liegt, daß er bei gehöriger Aufmerksamkeit auf den Artikel den strafbaren Inhalt erkannt und ihn nicht zum Abdruck und zur Verbreitung gebracht haben würde[1].

Der Vorwurf der Fahrlässigkeit kann durch besondere Umstände widerlegt werden. Man hat angenommen, daß er auch durch Sicherung des Vormannes ausgeschlossen werde. In diesem Sinne hat das System der Fahrlässigkeitsstrafe das System der successiven Verantwortlichkeit in sich aufgenommen.

Man kann das System der Fahrlässigkeitsstrafe als die mittlere Diagonale zwischen den beiden anderen Systemen betrachten. Nach längeren Diskussionen ist ihm unser Reichspreßgesetz gefolgt.

§. 100.

In der Entstehungsgeschichte des von dem Reichspreßgesetze angenommenen Systems der Verantwortlichkeit sind drei Phasen zu unterscheiden:

[1] Statt „System der Fahrlässigkeitsstrafe" sagen Andere nicht ohne eine gewisse Berechtigung „System der Ordnungsstrafe". Wir vermeiden diesen Ausdruck, weil er geeignet ist, den Unterschied zwischen den Themata des Zweiten und Dritten Abschnittes unseres Gesetzes zu verwischen.

1) der Kommissionsentwurf von 1873;
2) der Regierungsentwurf;
3) der Kommissionsentwurf von 1874.

1. Kommissionsentwurf von 1873.

a) Eine vorbereitende Thätigkeit übten der Journalistentag und der Juristentag.

Der erste Deutsche Journalistentag wollte das System der gewöhnlichen Verantwortlichkeit, unter Ausschluß jeder Art von Specialgesetzgebung. Auf dem sechsten Deutschen Juristentage aber wurden die Gutachten von Glaser und John erstattet. Glaser nahm die Eintheilung in uneigentliche und eigentliche Preßdelikte zum Ausgangspunkt. Uneigentliche sind ihm diejenigen, deren Thatbestand nicht schon an und für sich durch den Mißbrauch der öffentlichen Meinungsäußerung bedingt ist, eigentliche hingegen die für die öffentliche Ordnung gefährlichen und blos darum verbotenen Publikationen. Bei den ersteren will er die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Strafrechts, auch in Bezug auf die Theilnahme; bei den letzteren gestattet er Ausnahmen von diesen Grundsätzen[1]. Die Eintheilung Glasers fand ihre Widerlegung in dem scharfsinnigen Gutachten von John. John erwarb sich überdies das Verdienst, den in dem Begriffe des Französischen Zeitungsgeranten enthaltenen, auch bei den Berathungen des Preußischen Preßgesetzes schon geltend gemachten Satz, daß der verantwortliche Redakteur der Verfasser der ganzen Zeitung sei, zur Evidenz zu erheben[2]. Für das System der successiven und ausschließenden Verantwortlichkeit machte aber Biedermann auf dem Journalistentage seinen Einfluß geltend: es gelang ihm, den sechsten Journalistentag für die Annahme desselben zu bestimmen[3].

b) Dem von dem sechsten Journalistentage adoptirten Systeme schloß sich die Kommission von 1873, welche in der IV. Session der I. Legislaturperiode des Deutschen Reichstages

---

[1] Glaser, Gutachten über die Behandlung der Preßvergehen, Verhandlungen des 6. D. Juristentages Bd. I. S. 68 fgg., Berlin 1865; auch abgedruckt in Desselben gesammelten kleineren Schriften Bd. II. S. 22 fgg., Wien 1868.

[2] John, Gutachten über die durch den D. Journalistentag angeregte Gesetzgebungsfrage, betreffend die Preßvergehen; Verhandlungen des 6. D. Juristentages Bd. I. S. 318 fgg.

[3] Biedermann, die Grundlagen eines Deutschen Reichsgesetzes über die Presse, Franfurt a. M. 1871.

über den von den Abgeordneten Windhorst (Berlin) und Genossen eingebrachten Antrag, betreffend den Erlaß eines Reichsgesetzes, zu berathen hatte, „im Wesentlichen an, nur mit der bedeutsamen Abweichung, daß sie die unnöthige Ungerechtigkeit zu beseitigen vorschlägt, welche dem System insofern anhaftet, als es der Benennung des Vordermannes eine absolut befreiende Wirkung beilegt, so daß der Betreffende straflos bleiben muß, wenn auch offenbare Beweise doloser Theilnahme an dem Vergehen gegen ihn vorliegen."

2. Regierungsentwurf.

Auf Grund eines eingehenden Berichtes von Jaques hatte sich der Deutsche Juristentag von 1872 gegen das System der successiven und ausschließenden Verantwortlichkeit entschieden[1]. Die Reichsregierung hielt aber für passend, diesem System, wie es von der Reichstagskommission von 1873 vorgeschlagen war, mit der einzigen principiellen Abänderung zu folgen, daß es für die Befreiung des Nachmannes nicht genügen soll, wenn der nachgewiesene Vordermann im Bereiche der inländischen richterlichen Gewalt zu der Zeit war, wo das betreffende Erzeugniß zur Verbreitung gelangte. Sie betrachtete als selbstverständlich, daß die von einem Nachweise wirklicher krimineller Schuld unabhängige Verantwortlichkeit nur insoweit Platz greife, als der Thatbestand der strafbaren Handlung ohne Zuhülfenahme anderer subjektiver Belastungsmomente schon objektiv aus dem Inhalte der Druckschrift erkennbar ist. Ihr Entwurf lautete so:

„Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind 1) der Verfasser, 2) der Redakteur oder Herausgeber, 3) der Verleger oder Kommissionsverleger, 4) der Drucker, 5) der Verbreiter mit der Strafe des Thäters zu belegen, ohne daß es eines Beweises ihrer Mitschuld bedarf.

Ist die Veröffentlichung ohne den Willen des Verfassers geschehen, so trifft statt seiner den Redakteur oder Herausgeber die Verantwortlichkeit.

Es kann jedoch jede der in obiger Reihenfolge nachstehenden Personen die Strafverfolgung von sich abwenden, wenn sie eine

[1] Heinr. Jaques, Abhandlungen zur Reform der Gesetzgebung, I. Preßgesetzgebung, Seite 66 fgg., Leipzig 1874.

der ihr in der Reihenfolge vorhergehenden Personen bei ihrer ersten gerichtlichen Vernehmung oder innerhalb 24 Stunden nach derselben nachweiset und der Nachgewiesene in dem Bereiche der richterlichen Gewalt eines Deutschen Bundesstaates ist.

Diese Bestimmung steht der gleichzeitigen Verfolgung derjenigen nicht entgegen, in Ansehung derer außer der bloßen Handlung der Herausgabe, des Verlages, oder der Uebernahme der Kommission, des Druckes oder der Verbreitung noch andere Thatsachen vorliegen, welche nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen eine Theilnahme an der durch die Druckschrift begangenen strafbaren Handlung begründen."

3. Kommissionsentwurf von 1874.

In der Reichstagskommission von 1874 fanden die schon außerhalb derselben laut gewordenen Bedenken so lebhaft Wiederhall, daß man die in der Regierungsvorlage enthaltene Grundauffassung als eine juristische Monstrosität bezeichnete[1]. „Wenn auch im Schooße der Kommission von einem Mitgliede, welches an den vorjährigen Kommissions-Berathungen Theil genommen hatte, eine eingehende Vertheidigung des namentlich nach Belgischem Muster gehaltenen Vorschlages unternommen wurde, so stellte sich doch bald heraus, daß die Mehrheit der Kommission auf dieser Grundlage ein zu rechtfertigendes System der Verantwortlichkeit nicht glaubte aufrichten zu können. Nach längerer Debatte, in welcher seitens des Regierungskommissars das sich an die vorjährigen Kommissionsbeschlüsse anlehnende System des Entwurfes vertheidigt wurde, dessen Zweifelhaftigkeit übrigens die dem Gesetzentwurfe beigefügten Motive selbst nicht in Abrede stellen, ward von der Mehrheit der Kommission ein anderes Princip zu Grunde gelegt, das insofern dem in der Presse vielfach ausgedrückten Verlangen entgegenkommt, als es den Satz an die Spitze stellt,

> daß die kriminelle Haftung für den strafbaren Inhalt einer Druckschrift nach den allgemeinen Strafgesetzen sich bestimme.

Es wird im einzelnen Falle nach der Lage der Sache und den Ergebnissen des Beweises zu beurtheilen sein, ob und wieweit den Betheiligten eine kriminelle Schuld zur Last zu legen,

[1] Reichstag 1874, Aktenstück Nr. 67, S. 253 fgg.

insbesondere ob der Betheiligte als Thäter oder als Gehülfe anzusehen sei.

Die Anwendung der allgemeinen Strafgesetze reicht aber nicht aus, um alle hierher gehörigen Fälle zu decken, indem die eigenthümliche Natur der Presse für die Stellung der bei Preßerzeugnissen thätig gewesenen Personen und die in ihr liegende Haftung besondere Bestimmungen erfordert, wenn nicht die Wirksamkeit des Strafgesetzes beschränkt werden soll.

Es ist insbesondere die Stellung des Redakteurs bei einer periodischen Druckschrift in das Auge zu fassen. Gerade hier macht sich die Frage geltend, worin eigentlich die unbestrittene Verantwortlichkeit des Redakteurs bestehe. Wollte man hier lediglich nach den äußerlichen Momenten, ohne Rücksicht auf die eigentliche Aufgabe des Redakteurs, die Haftung für den einzelnen Artikel beurtheilen, und verlangen, daß die Anklage den Beweis liefere, daß der Redakteur den Artikel vor dem Abdrucke gelesen habe, so läge hierin eine Erschwerung für die Anklage, welche die strafgerichtliche Verfolgung unmöglich machen würde. Die Verantwortlichkeit des Redakteurs beschränkt sich nicht auf die Beobachtung der untergeordneten Formen, welche die Ordnung der Presse sichern, deren Beobachtung aus der äußeren Erscheinung der Schrift selbst sich ergiebt, sondern sie bezieht sich recht eigentlich auf den Inhalt der Schrift, und sie sinkt zu einer leeren Phrase herab, wenn man ihr nicht eine reale Bedeutung vindicirt und nicht letztere aus der Natur des Redaktionsgeschäftes ableitet.

Indem der verantwortliche Redakteur als haftbar für den gesammten Inhalt der Zeitung erklärt, mit anderen Worten, nur der von ihm selber an der Spitze seines Blattes oder am Schlusse desselben gegen alle Welt abgegebenen Erklärung, daß er verantwortlich für den gesammten Inhalt sei, Glauben geschenkt wird, läßt sich gegen diesen Satz vom Standpunkte des Strafprocesses nicht der Einwand erheben, daß er eine unzulässige Präsumtion oder gar Fiktion enthalte, indem der Redakteur der Verfasser des beanstandeten Artikels seiner Zeitung sein könne, aber es nicht sein müsse, da es bei großen Zeitungen unmöglich sei, daß er die sämmtlichen Artikel der Zeitung verfaßt habe, und bei den von ihm aus anderen Zeitungen herübergenommenen Artikeln die Autorschaft desselben von selbst wegfalle.

Dieser Einwand ist deshalb unbegründet, weil der in dem Paragraphen aufgestellte Satz in der Regel der Ausdruck des materiellen Sachverhaltes ist. Der Redakteur einer Zeitung behandelt die ihm zugehenden Beiträge seiner Mitarbeiter als Materialien, welche er in die Zeitung nach selbständiger Prüfung und Entschließung aufnimmt oder als ungeeignet zurücklegt. Er verarbeitet sie für seine Zeitung und setzt sie in dieselbe ein; der einzelne Artikel kommt allein und an sich nicht in Betracht, sondern als Theil der Zeitung, nach der bestimmten Tendenz und Richtung derselben; in dieser Tendenz und Richtung wird er dem Publikum von dem Redakteur vorgelegt. Nicht die Abgabe des Beitrages durch den Verfasser an den Redakteur ist das maßgebende Moment, sondern erst die Aufnahme desselben in die Zeitung durch den Redakteur bringt ihn zur Oeffentlichkeit und Verbreitung; — mit jener Abgabe wird der Artikel zur Verfügung des Redakteurs gestellt, welcher ihn sich aneignet oder ablehnt.

Hiermit steht in Verbindung, daß die periodische Presse das Recht der Anonymität für sich in Anspruch nimmt und ihr dasselbe auch nicht entzogen werden kann; — dieses Recht ist nur dann zulässig und begreiflich, wenn man den Redakteur der Zeitung als den Herausgeber in dem Sinne auffaßt, daß die einzelnen Artikel von ihm reproducirt werden und er für sie mit seiner Verantwortlichkeit eintritt.

Ein zweites Vorrecht, welches von der Presse überhaupt beansprucht wird, ist die Befreiung von der Zeugnißpflicht. Auch hier macht sich eine an sich gewiß gerechtfertigte und im Wesen der öffentlichen Presse gelegene Sonderstellung geltend, welche aber ohne Korrektiv die strafrichterliche Gewalt völlig brach legen und ihr die Möglichkeit rauben würde, die Theilnehmer an offenbaren Verletzungen des Gesetzes zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen. Dies tritt namentlich bei der periodischen Presse ein; indem man hier den Redakteur von der Verpflichtung entbindet, den Verfasser zu nennen, würde es auch dem Ersteren leicht werden, sich der strafrechtlichen Verantwortung zu entziehen, sobald man ihm die Ausflucht gestatten wollte, daß er den Artikel vor der Veröffentlichung nicht gelesen habe. Allerdings können Fälle vorkommen, in welchen der Redakteur thatsächlich verhindert ist, diese Prüfung vorzunehmen. Die Kommis-

sion hat sich dieser Erwägung nicht verschlossen und die Fälle, in denen die obige Voraussetzung der Haftbarkeit hinfällig wird, in den Schlußworten des §. 24 (jetzt 20) berücksichtigt.

Hier muß noch, zur vollen Klarstellung des von der Mehrheit der Kommission eingenommenen Standortes, eines wichtigen Punktes Erwähnung geschehen. Es ist vielfach die Meinung aufgestellt und auch in der Kommission vertheidigt worden, die Benennung des Verfassers oder des Vordermannes befreie den nach §. 23 Haftpflichtigen. Allein diese Meinung steht im offenen Widerspruche mit den allgemeinen Strafgesetzen. So wenig es gerechtfertigt ist, deshalb einem Betheiligten die dolose Verletzung des Strafgesetzes zu imputiren, weil er seinen Vordermann nicht nennen kann oder will, ebenso wenig kann er von der Haftung wegen einer dolosen Verletzung des Strafgesetzes sich befreien, wenn er einen Mitschuldigen benennt; vielmehr wird, soviel die durch eine Druckschrift begangenen Verbrechen oder Vergehen anlangt, die Haftung eines jeden Einzelnen selbständig festzustellen sein und der Nachweis der Theilnahme nicht dadurch wirkungslos werden, daß der Schuldige noch eine Person denuncirt, welche der Theilnahme an der strafbaren That gleichfalls schuldig ist.

Das hier zum praktischen Ausdruck gelangte System entspricht, wie erwähnt, insofern dem vielfach laut gewordenen Wunsche, als die Grundlage desselben die Stellung der Presse auf dem Boden der allgemeinen Strafgesetze ist. Die ergänzenden Bestimmungen, welche zu diesem Principe hinzugetreten sind, sollen einerseits den berechtigten Anforderungen der freien Entwickelung der Presse nachkommen und andererseits dafür der Strafjustiz den nöthigen Rückhalt sichern. —

Was die praktische Bewährung des hier vorgeschlagenen Systems angeht, so kann zunächst angeführt werden, daß Bayrische Strafgesetzgebung und Praxis den hier betretenen Weg seit fast 25 Jahren eingeschlagen haben und weder von Seiten der Presse noch der Vertreter staatlicher Interessen das Verlangen nach einer Aenderung laut geworden ist. Gerade in Bezug auf die von der Kommission begutachtete Bestimmung der Verantwortlichkeit eines Redakteurs hat ein neuerliches Erkenntniß des Bayrischen obersten Gerichtshofes sich dahin ausgesprochen, daß eine verständige Auffassung des Systems, wonach, wie in der Bayri-

schen Preßgesetzgebung, die allgemeinen strafrechtlichen Normen über die Verantwortlichkeit entscheiden, zu der hier aufgestellten Bezeichnung und Begrenzung redaktioneller Verantwortlichkeit führen müsse.

Außerdem mag noch bemerkt werden, daß die Englische Preßgesetzgebung seit langer Zeit die hier zum Ausgangspunkt genommenen Grundsätze befolgt, und daß namentlich auch die sogenannte Lord-Campbells-Akte (8 und 9 Victoria c. 75), insoweit sie Redakteure und Verleger vor den zu weit gehenden Konsequenzen des formalen Verantwortlichkeits-Principes zu schützen sucht, auf derselben Grundanschauung beruht, welche die Kommission in ihrem §. 23 zum Ausdruck gebracht hat.

Insoweit eine strafrechtliche Verantwortung nicht eintritt, wird die Frage zu lösen sein, ob die bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschrift betheiligten Personen wegen Versäumung der pflichtmäßigen Sorgfalt mit Strafe zu belegen sind. Es liegt in der Herstellung und Verbreitung einer strafbaren Schrift die Versäumung der Aufmerksamkeit, welche man von jedem Betheiligten fordern darf. Die Uebernahme einer Schrift behufs ihrer Veröffentlichung bezw. Verbreitung macht es nöthig, daß sich der Uebernehmende vergewissert, die Schrift verstoße nicht gegen die Strafgesetze. Es wird andererseits in der Thatsache, daß eine bestimmte Person bekannt und vorhanden ist, welche bereits dafür einsteht, daß die Schrift nichts Strafbares enthält, allerdings für den Betheiligten eine geeignete Sicherheit geboten sein, so daß er seine eigene Verantwortlichkeit mit der seines Vormannes decken kann.

Die Kommission war der Ansicht, daß die Fahrlässigkeits-Strafen keinen Ersatz für den Wegfall der kriminellen Bestrafung bieten sollen und hat sie daher auch nicht als außerordentliche Strafen behandelt. Vielmehr fand sie in der Herstellung und Verbreitung einer solchen Schrift da, wo die Bestrafung wegen Dolus wegfällt, eine selbständige Kulpa, die außerhalb des Rahmens des Strafgesetzes zu bestrafen ist. Wenn besondere Umstände nachgewiesen werden, welche den Vorwurf der Kulpa ausschließen, soll auch von dieser Strafe abgesehen werden. Ein Fall dieser Art würde es sein, wenn unverschuldete Vorkommnisse dem Betheiligten nachträglich die Möglichkeit wieder entziehen, seinen Vormann, auf dessen Ver-

antwortlichkeit er sich verlassen hatte, zu benennen, z. B. der Tod desselben."

Auf diesem System des Kommissionsentwurfes von 1874 ruhen die Artikel 20 und 21 unseres Reichspreßgesetzes.

Artikel 20.

Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.

Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redacteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände seine Thäterschaft ausgeschlossen wird.

§. 101.

Die beiden Absätze des Artikels 20 behandeln zwei Themata. Der erste Absatz bezieht sich auf die Presse im Allgemeinen und stellt die Geltung der allgemeinen Strafgesetze für die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Handlungen als obersten und allgemeinen Grundsatz an die Spitze der Bestimmungen über Verantwortlichkeit. Der zweite Absatz bezieht sich auf die periodische Presse im Besonderen und charakterisirt die eigenthümliche Stellung des verantwortlichen Redakteurs.

Wir erläutern den ersten Absatz.

1. Die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen stehen im Gegensatz zu denjenigen, welche in einer Verletzung der preßpolizeilichen Formvorschriften bestehen.

2. Die Handlungen müssen Verletzungen der allgemeinen Strafgesetze sein. Mit den Strafgesetzen sind aber nicht blos die Kriminalgesetze, mit den allgemeinen nicht blos die Reichsgesetze gemeint. Auch administrative und besonders polizeiliche Strafnormen gehören hierher.

3. Man beurtheilt die bezeichneten Handlungen ganz nach den Grundsätzen jener allgemeinen Strafgesetze. Man wendet also deren Grundsätze über Strafausschließung, über Zurechnung und über das Strafmaß an. Danach ist auch zu entscheiden, ob die durch die Presse herbeigeführte Oeffentlichkeit der Verübung auf das Strafmaß Einfluß üben soll.

Vorzugsweise kommen die Grundsätze über Versuch und Theilnahme in Betracht.

4. Die Ausführung der durch den Inhalt einer Druckschrift zu begehenden strafbaren Handlung tritt ein mit der Veröffentlichung am Ausgabeorte.

Alle der Veröffentlichung vorangehenden Handlungen bleiben als Preßdelikte straflos, wenn es nicht zur Veröffentlichung kommt. Ein Versuch kann also nur in dem Versuche der Veröffentlichung selbst gefunden werden.

Die Zeit der ersten Veröffentlichung ist die Zeit der begangenen Handlung, der Ausgabeort der Ort der begangenen Handlung. Hiernach bestimmt sich auch der Gerichtsstand der Handlung.

5. Mit der Veröffentlichung beginnt die Strafbarkeit aller bei der strafbaren Handlung dolos betheiligten Personen: des Verfassers, des Herausgebers oder Redakteurs, des Verlegers, des Druckers; auch anderer Personen, welche etwa anstiftend oder helfend mitgewirkt haben[1]. Wenn im Artikel 21 die wegen Fahrlässigkeit zu strafenden Personen unter Ausschließung aller anderen aufgezählt werden, so wird durch diese Aufzählung doch für den Artikel 20 der Anwendung des Begriffes der Theilnahme keine Schranke gezogen. Ohne Zweifel können nach Art. 20 auch der Setzer und der Druckergehülfe als Theilnehmer gestraft werden. Ihre Theilnahme setzt freilich, wie alle Theilnahme, Dolus (ein Wissen um den strafbaren Inhalt) voraus, über dessen Beweis wieder die allgemeinen Regeln entscheiden. Der Verfasser ist in der Regel Urheber. Wie die Theilnahme Anderer zu beurtheilen sei, richtet sich nach ihrer Handlung, welche in den §§. 47, 48 und 49 des Strafgesetzbuches charakterisirt ist.

§. 102.

Wir erläutern den zweiten Absatz.

Der Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verantwortlich für den ganzen Inhalt. Gerade darum heißt er

[1] In unseren Grundsätzen des Preußischen Strafrechtes (einem Büchlein, welches einen allgemein wissenschaftlichen Charakter trägt) finden sich unsere gegenwärtigen, über die im Jahre 1847 erschienene Lehre von der Theilnahme längst hinausgegangenen Ansichten über die Mitschuld begründet und ausführlich entwickelt, wie sie noch unter der Herrschaft des Reichsstrafgesetzbuches Geltung beanspruchen.

verantwortlich. Alles ihm übergebene Material verwandelt sich erst in seinen Händen in Artikel der periodischen Druckschrift. Diese Verwandlung soll er nicht ohne Prüfung eintreten lassen. Der von ihm aufgenommene Artikel, woher derselbe auch gekommen, ist nun sein Artikel. Er nennt sich selbst auf jeder Nummer als verantwortlichen und wird nun von der Rechtspflege beim Worte genommen. Er darf im Allgemeinen nicht sagen, daß er den Artikel nicht gekannt habe: dann mußte er ihn nicht aufnehmen. Er darf nicht sagen, daß die Redaktionsgeschäfte zu umfangreich seien, um jeden Artikel zu lesen: dann mußte er für Theilung dieser Geschäfte sorgen. Wollte man ihm solche Einreden gestatten, so würde er immer entwischen und die durch seine Verantwortlichkeit begründete Garantie des öffentlichen Interesse vereiteln können. Hinter ihm steht eine anonyme Schaar von Einsendern, Korrespondenten und Mitarbeitern, er aber soll mit seinem Namen hervor, damit man einen Verantwortlichen fassen könne.

Er soll daher in der Regel ohne Weiteres als Thäter gestraft werden. Dies folgt aus seiner ganzen Stellung und Aufgabe. Nicht eine bloße Fahrlässigkeitsstrafe, sondern die Strafe der Thäterschaft ist die wesentliche Konsequenz der Verantwortlichkeit des Redakteurs.

Diese strenge Regel wird indeß nicht ausnahmlos durchgeführt. Man hat erwogen, daß Umstände eintreten können, welche es selbst dem gewissenhaftesten Redakteur unmöglich machen einen Artikel zu prüfen. Die Annahme der Thäterschaft kann durch „besondere Umstände" ausgeschlossen sein. Und in diesem Falle wird der Redakteur ausnahmsweise nicht als Thäter gestraft. „Die gewählte Fassung" — sagt der Kommissions-Bericht — „soll hierbei der Anschauung bestimmten Ausdruck verleihen, daß hier nicht eine schroffe Theilung der Beweislast, durch welche dem Redakteur ein sogenannter Exceptions-Beweis aufgebürdet wird, eingeführt, vielmehr dem Richter die volle Freiheit zur Erwägung des Sachverhaltes eingeräumt werde." Jenes wäre in der That ein civilprocessualischer Standpunkt, welcher hier nicht paßt. Immer aber bleibt die Annahme der Thäterschaft Regel, und es bedarf zur Ausnahme besonderer Gründe, wenn sie auch keinen formellen Exceptions-Beweis zu bilden brauchen. Es ist Sache des Redakteurs diese Gründe anzuführen. Der Ge-

setzgeber spricht nur von besonderen Umständen, hält also durchaus fest, daß es sich um eine Ausnahme handle.

Im Reichstage wurden mancherlei Fälle völliger Nichtschuld des Redakteurs angeführt. Eine Zeitung brachte einmal die Berichte des Preußischen Herrenhauses unter der Ueberschrift: Narrenhaus, — am anderen Tage unter der Ueberschrift: Irrenhaus. Es versteht sich, daß für solche absichtlichen Fehler des Setzers der Redakteur nicht als Thäter haften kann. Wollte man aber den Beweis der Thäterschaft oder Nichtthäterschaft ganz wie sonst führen lassen, so würde die vom Gesetzgeber dem Redakteur angewiesene verantwortliche Stellung verschwinden und das ganze Gesetz sinnlos sein.

§. 103.

Zu den Worten „der verantwortliche Redakteur ist als Thäter zu bestrafen" ist noch Folgendes zu bemerken.

1. Der Redakteur wird nicht als Thäter bestraft, wenn bei ihm ein gesetzlicher Strafausschließungsgrund vorliegt. Die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts, welche überhaupt bei der Thäterschaft in Betracht kommen, werden auch auf ihn angewendet.

2. Der Redakteur, als Thäter, kann Theilnehmer haben. Sie sind durch seine Verantwortlichkeit nicht gedeckt. Wie sie der Theilnahme überführt werden können, kommt bei der Frage nach ihrer Strafbarkeit nicht in Betracht. Ihre strafrechtliche Haftung folgt aus den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts, welche vornehmlich auf den Verfasser und auf den Einsender Anwendung leiden.

3. Der Redakteur wird dadurch nicht von der Verantwortlichkeit als Thäter frei, daß er den Verfasser oder irgend einen Theilnehmer nennt. Seine strafrechtliche Haftung bleibt immer nach dem besonderen preßrechtlichen Grundsatze des Artikels 20 bestehen. „Wenn der Redakteur den Namen des Verfassers angiebt, der Verfasser selbst seinen Namen nennt oder ihn gleich provokatorisch unter den strafbaren Artikel setzt und der Redakteur den handgreiflich strafbaren Artikel durch sein Blatt unter Hunderttausende bringt, wäre es ebenso ein Hohn auf die Gerechtigkeit, wenn man den Redakteur allein, als wenn man nur den Verfasser strafen wollte. Ein gerechtes Interesse der

periodischen Presse, eine solche redaktionelle Verschuldung straflos zu lassen, weil der Verfasser für seinen Theil der Schuld gestraft wird, liegt wahrlich nicht vor; soweit sie ihrer ganzen Natur nach der anonymen Mitarbeiter bedarf, auch ohne Rücksicht auf die Seite der Strafverfolgung, ist ihr dadurch gedient, daß die Verantwortlichkeit des Redakteurs der Ausspürung der einzelnen Verfasser durch Zeugnißzwang eine Grenze setzt. Aber „La recherche de la paternité est interdite", wie John befürwortet, oder vielmehr, daß die Justiz sich selber blind mache gegen den ihr unter die Augen tretenden wirklichen Verfasser, ist zu viel verlangt"[1].

4. Wie die allgemeinen Grundsätze über Theilnahme auf alle Theilnehmer des Redakteurs anwendbar sind, so sind sie auch auf den Redakteur selbst, sofern er nicht als Thäter verantwortlich ist, anwendbar; er kann aus besonderen Gründen wegen Anstiftung, Beihülfe oder Begünstigung zu strafen sein.

5. Der Redakteur, als Thäter, ist der Mitschuldige des Verfassers und braucht deshalb, nach allgemeinen strafprocessualischen Grundsätzen, gegen ihn nicht Zeugniß abzulegen.

Unfähig, uns für die edle Anonymität im Allgemeinen zu begeistern, halten wir doch an zwei Sätzen entschieden fest: einmal, daß in manchen Richtungen die periodische Presse der Anonymität thatsächlich nicht entbehren kann; sodann, daß das Recht der periodischen Presse auf Anonymität allgemein gewahrt sein muß.

Die Befreiung nur des verantwortlichen Redakteurs von der Zeugnißpflicht reicht aber nicht aus, um die in diesen beiden Sätzen enthaltenen Anforderungen zu befriedigen. Hierüber nicht zweifelhaft, schlug die Reichstagskommission von 1874 in §. 24 ihres Entwurfes die Bestimmung vor: „Der Redakteur, Verleger und Drucker sind berechtigt, das Zeugniß über die Person des Verfassers, Herausgebers und Einsenders zu verweigern." Der Referent der Kommission, Marquardsen, nannte den Wegfall des Zeugnißzwanges ein nothwendiges Korrelat der Bestimmungen, welche die Kommission in Bezug auf die

[1] Marquardsen, Kommentar S. 170. Ganz richtig erklärte das Berliner Kammergericht am 13. Okt. 1874, der verantwortliche Redakteur werde nur dann straffrei, wenn ohne sein Verschulden der strafbare Artikel veröffentlicht ward; im entgegengesetzten Falle werde er als Thäter gestraft, möge er den Verfasser nachweisen oder nicht.

Haftbarkeits- und Fahrlässigkeitsstrafen angenommen habe, hob den durch die Zeugenpflicht herbeigeführten „förmlichen Nothstand" der Zeitungen hervor und bat dringend um Annahme des Vorschlages. Der Vorschlag scheiterte aber bei der dritten Lesung an dem Widerspruche der Regierungen, welche erklärten, daß das Gesetz mit jenem Paragraph 24 für sie unannehmbar sein würde. Bald nach Einführung des Reichspreßgesetzes zeigte sich, daß nicht blos der durch das Gesetz dargebotene, sondern daß selbst der von der Kommission in §. 24 vorgeschlagene Schutz ungenügend sei und daß man, um die in der Natur der periodischen Presse begründeten Bedürfnisse zu befriedigen, das ganze Personal, welches bei der Herstellung und Verbreitung von Erzeugnissen der periodischen Presse mitwirkt, in allen denjenigen Fällen, wo der Redakteur als Thäter haftet, von der Zeugenpflicht lossprechen müsse. In diesem Sinne sprachen sich der Journalistentag von 1875 (Biedermann) und bald darauf der Juristentag desselben Jahres (Jaques) beide mit Einstimmigkeit aus. Die Befreiung nur des „verantwortlichen" Redakteurs erwies sich schon deshalb als unzulänglich, weil bei größeren Zeitungen neben dem als verantwortlich hervortretenden Redakteur andere Personen thatsächlich als Redakteure fungiren, denen gleichfalls die Ehrenpflicht obliegt, das Redactionsgeheimniß zu wahren[1].

Haben wir bisher von den zu befreienden Personen gesprochen, so fragt es sich weiter, bei welchen Gegenständen dieselben von der Zeugnißpflicht frei bleiben sollen: ob nur bei Kriminalunterſuchungen, oder auch bei Disciplinaruntersuchungen und endlich vielleicht auch in Civilproceſſen.

Im Reichstage wurde vom Abgeordneten Thilo die Beschränkung auf Kriminalunterſuchungen beantragt. Bei Dienstvergehen von Beamten müsse das Zeitungspersonal zum Zeug-

[1] Auf Antrag von Marquardsen beschloß die Justizkommission des Reichstages bei Vorberathung der Deutschen Strafproceßordnung in erster Lesung zu §. 43 den Zusatz: „Bildet der Inhalt eines veröffentlichten Preßerzeugnisses den Gegenstand einer Strafverfolgung, so sind der Redakteur, Verleger und Drucker berechtigt, das Zeugniß über die Person des Verfassers, Herausgebers und Einsenders zu verweigern." Dieser Zusatz schränkt die Befreiung auf Fälle ein, wo der Inhalt des Preßerzeugnisses strafbar ist, läßt also den Zeugnißzwang in anderen Fällen bestehen, was besonders bei dem Bruche eines Amtsgeheimnisses bedeutsam ist. Vgl. Biedermann, Bericht über den Antrag betreffend den Zeugnißzwang, erstattet dem 10. Journalistentage, Leipzig 1875.

niß verpflichtet sein, weil es hier nicht mitschuldig sei und weil sonst die Beamten-Disciplin durchbrochen werde. Für die Befreiung von der Zeugenpflicht spricht aber keineswegs ausschließlich die präsumtive Mitschuld jenes Personals, sondern das ganze Vertrauensverhältniß, in welchem dasselbe zu den Personen steht, welche ihm Mittheilungen machen, auch das öffentliche Interesse, welches es wünschenswerth macht, daß die Tagespresse Schäden und Mängel leicht aufdecken könne, was nicht wohl möglich wäre, wenn die Einsender von Nachrichten nicht auf Verschwiegenheit rechnen könnten. Ueber den Fall eines gebrochenen Amtsgeheimnisses wird unten noch gehandelt werden; im Uebrigen ist die Behauptung, die auf Disciplinaruntersuchungen ausgedehnte Befreiung führe zu einer Durchbrechung der ganzen Beamten-Disciplin, als übertrieben abzuweisen. Gegen den Antrag von Thilo sprach sich denn auch, unter lebhaftem Bravo, der Abgeordnete Banks aus. Er behauptete, daß man das Gute, welches man durch den §. 24 erreichen wolle, vollständig aufheben würde, wenn man dem Staatsanwalte die Befugniß einräumte, in disciplinaren Untersuchungen einen Zeugnißzwang durchzuführen und Redakteur, Verleger und Drucker zum Zeugniß zu nöthigen; denn alsdann würde in aufgeregten Zeiten in allen Fällen, wo der Staatsanwalt zu wissen wünsche, wer der Verfasser eines Artikels ist, zunächst eine Disciplinar-Untersuchung eingeleitet werden und der Zeugnißzwang erst recht volle Anwendung finden; dies sei unmöglich, nachdem man den §. 25 (Fahrlässigkeitsstrafen) angenommen habe. Und der gemäßigte Marquardsen schloß sich mit den Worten an: „Was den Antrag des Abg. Thilo anlangt, so kann ich auch nicht im Namen der Kommission erklären, daß wir gemeint gewesen sind, bei unserer Aufstellung etwaige Disciplinar-Untersuchungen auszuschließen. Diejenigen wichtigen Gesichtspunkte, welche der Abg. Banks ausgeführt hat, sind auch schon in der Kommission nicht ohne Erinnerung geblieben."

Eine Exemption von der Zeugenpflicht in Civilprocessen wäre dagegen nicht zu billigen, weil sie zur Schädigung von Privatrechten gereichen würde. „Im Civilprocesse kann der Zeugnißzwang gegen den Redakteur in Frage kommen, beispielsweise wenn eine nicht im strafrechtlichen Sinne verleumderische Anschuldigung einen Anderen in seinen Vermögensverhältnissen beschä-

digt; der Redakteur ist nicht strafbar, aber warum soll er nicht Auskunft geben müssen, wer dem Dritten diesen Schaden zugefügt hat?" — fragte mit Recht Lasker.

Ebenso wenig ließe sich eine Exemption zu Gunsten der Verletzung des Amtsgeheimnisses billigen. Strafbar ist in Fällen dieser Art regelmäßig nur der Verräther des Geheimnisses, nicht der Redakteur, dessen Veröffentlichung dem Verrathe, welcher schon mit der ihm selbst gemachten Mittheilung vollendet ist, sich nachträglich anschließt. Man kann also schon jenen Grund, welcher aus der Mitschuld des Redakteurs entnommen wird, für die Exemption nicht geltend machen. Dazu kommt aber noch die durch eine solche Befreiung entstehende Gefährdung und Schädigung des öffentlichen Interesse; bei diplomatischen Geheimnissen kann die ganze internationale Stellung des Staates auf dem Spiele stehen. Nicht ohne Grund beantragte indeß der Journalistentag von 1875, man möge durch klare und unzweideutige Bestimmungen feststellen, daß eine Zeugnißpflicht zur Nennung des Einsenders einer Mittheilung, welche als Bruch des Amtsgeheimnisses betrachtet wird, und also auch ein Zeugnißzwang erst dann Platz greife, wenn entweder durch eine ordentliche richterliche Behörde oder durch eine nach richterlichen Formen verfahrende Disciplinar-Behörde der Charakter der fraglichen Handlung als eines (entweder nach dem Strafgesetz oder nach positiven Vorschriften eines Disciplinargesetzes) strafbaren Bruches des Amtsgeheimnisses konstatirt ist[1].

§. 104.

Der häufige Wiederabdruck von Zeitungsartikeln in anderen Zeitungen führt zu der Frage: Wie stellen sich Thäterschaft und Theilnahme bei reproducirten Artikeln?

1. Mit der Veröffentlichung ist das Preßdelikt vollendet, Reproduktion des veröffentlichten Artikels also nicht mehr Theilnahme, höchstens noch Begünstigung.

2. Die Reproduction kann aber ein neues Preßdelikt sein, also eine neue Thäterschaft und, in Verbindung mit dieser, eine neue Theilnahme begründen. Der ursprüngliche Verfasser des Artikels ist nur dann Mitschuldiger bei dem Wieder-

[1] Biedermann, Bericht von 1875, S. 40.

abdruck, wenn er für denselben eine neue Thätigkeit entwickelt hat.

Dies gilt vornehmlich bei Ehrverletzungen, Majestätsbeleidigungen, Gotteslästerungen; nicht minder bei Aufforderungen zum Hochverrath, zum Ungehorsam, zu einer strafbaren Handlung überhaupt, bei Anreizung zum Klassenkampf und bei Verleumdung von Staatseinrichtungen oder obrigkeitlichen Anordnungen; insbesondere auch bei der Verbreitung unzüchtiger Schriften und Abbildungen.

3. Zur selbständigen Strafbarkeit reproducirter Artikel ist der Dolus des den Wiederabdruck veranlassenden Redakteurs gerade ebenso erforderlich, wie bei dem ersten Redakteur.

4. Bleibt der erste Redakteur aus besonderen Gründen straflos, so kann doch der reproducirende Redakteur gestraft werden, wenn diese Gründe für ihn nicht sprechen.

5. Daß der Artikel bei seinem ersten Erscheinen in Deutschland unverfolgt geblieben ist, sichert den reproducirten Artikel nicht unbedingt gegen Verfolgung.

6. Daß der Artikel bei seinem ersten Erscheinen außerhalb Deutschlands gar nicht unter ein Strafgesetz fiel, sichert den reproducirten Artikel nicht gegen die Subsumtion unter ein inländisches Strafgesetz.

Artikel 21.

Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind

der verantwortliche Redakteur,

der Verleger,

der Drucker,

derjenige, welcher die Druckschrift vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter),

soweit sie nicht nach §. 20 als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängniss bis zu einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtmässigen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche die Anwendung unmöglich gemacht haben.

Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der genannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder

den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder, wenn es sich um eine nicht periodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben, oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urtheils nachweiset, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines Deutschen Bundesstaates sich befindet, oder, falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften ausserdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind.

§. 105

1. Es kommen, wie im Artikel 20, Handlungen in Betracht, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird.

2. Es wird aber vorausgesetzt, daß die strafbaren Personen nicht nach Artikel 20 als Thäter oder Theilnehmer an eben diesen Handlungen zu strafen sind. Wäre dies der Fall, so könnte die Bestrafung aus Artikel 21 nicht mehr eintreten: die Kriminalstrafe des Artikels 20 schließt die Fahrlässigkeitsstrafe des Artikels 21 aus.

3. Man darf diesen Satz aber nicht umkehren. Hat die Fahrlässigkeitsstrafe aus Artikel 21 stattgefunden, so kann später noch die Kriminalstrafe aus Artikel 20 eintreten, wenn nachträglich der Beweis der Thäterschaft oder Theilnahme erbracht wird. Die höhere Strafbarkeit der Thäterschaft oder Theilnahme ist durch die Fahrlässigkeitsstrafe nicht erschöpft. Nur muß man dann bei der Kriminalstrafe die frühere Fahrlässigkeitsstrafe anrechnen.

4. Die Freisprechung von der Kriminalstrafe nach Artikel 20 schließt die Fahrlässigkeitsstrafe des Artikels 21 nicht aus, denn hier wurde ja nicht wegen Thäterschaft oder Theilnahme verurtheilt.

5. Ueberall ist festzuhalten, daß die Fahrlässigkeitsstrafe nicht eine Strafe für das durch den Inhalt selbst begangene Delikt, sondern eine specifische Preßdeliktsstrafe ist. Ueber diesen Punkt gab Schwarze im Reichstage vollständigen Aufschluß[1]. „Es ist

[1] Sten. Ber. von 1874, Seite 470.

durchaus nicht die Absicht der Kommission gewesen, es ist auch nicht die Absicht derjenigen Gesetzgebungen, welche das System der Fahrlässigkeitsstrafe adoptirt haben, gleichsam einen Ersatz für die fehlende Kriminalstrafe, gleichsam eine Strafe der Fahrlässigkeit für dasjenige Delikt zu schaffen, welches durch die Druckschrift entstanden ist, bezüglich dessen man aber nicht in der Lage gewesen ist, eine der betheiligten Personen als Thäter oder Theilnehmer kriminell zu verurtheilen. Es handelt sich vielmehr um jene Fahrlässigkeit, welche sich zeigt in der Versäumung der pflichtmäßigen Sorgfalt und Aufmerksamkeit, welche von denjenigen gefordert werden kann, die eine Druckschrift veröffentlichen, — um die Verletzung jener Pflicht, welche fordert, daß derjenige, welcher eine Druckschrift druckt, verlegt, überhaupt herstellt oder verbreitet, von dem Inhalte derselben Kenntniß nehme, um sich zu vergewissern, daß darin nichts Strafbares enthalten sei. Unterläßt er die Prüfung, wird festgestellt, daß durch die Druckschrift eine strafbare Handlung begangen ist, so hat er das öffentliche Interesse geschädigt und diese Schädigung ist eine von ihm verschuldete, für welche er zur Strafe gezogen wird."

§. 106.

Bei diesem System der bloßen Fahrlässigkeitsstrafe nun hielt man es für gar wohl zulässig[1], den betheiligten Personen die Möglichkeit zu geben, die Verantwortlichkeit einem Vormanne zuzuschieben, „weil Jemand, der eine Schrift druckt oder verbreitet, nachdem er sich überzeugt hat, daß eine bestimmte Person vor ihm bereits mit derselben beschäftigt gewesen ist, darin eine Sicherheit dafür finden kann, daß jene Person sich um den Inhalt bekümmert und nunmehr die Garantie übernommen hat, daß in derselben etwas Strafbares nicht zu finden sei."

Lediglich für dies System der Fahrlässigkeitsstrafe stellt der Artikel 21 die zu strafenden Personen in folgende Reihe.

1. Der verantwortliche Redakteur.

Es ist derselbe, von welchem der Artikel 20 gesprochen hat, d. h. nur der Redakteur einer periodischen Druckschrift: im Uebrigen bezieht sich unser Artikel 21 sowohl auf periodische als auch auf unperiodische Druckschriften.

---

[1] Vgl. wieder die Rede von Schwarze, Sten. Ber. von 1874 a. a. O.

2. Der Verleger.

Nach dem Redakteur steht er mit seiner Verantwortlichkeit dem zu strafenden Fahrlässigkeitsdelikte am nächsten. Je mehr Vormänner, desto mehr Deckung, desto weniger Verantwortlichkeit.

3. Der Drucker.

Er wird zwar selten wegen Kenntniß des strafbaren Inhaltes aus Artikel 20 als Theilnehmer zu strafen sein. Man kann aber auch von ihm fordern, daß er sich einen Vormann sichere und man ist berechtigt ihn wegen mangelnden Nachweises eines Vormannes mit der Fahrlässigkeitsstrafe zu belegen.

4. Der Verbreiter,

aber nur bei gewerbsmäßiger oder sonstiger öffentlicher Verbreitung.

Auch das Sächsische Preßgesetz Art. 20 nennt als vierte Person den Verbreiter, aber ohne Beisatz; wogegen es bei der zweiten Person, dem Verleger, hinzufügt: „oder, wenn er das Geschäft nicht selbst betreibt, dessen Stellvertreter, oder überhaupt Jeder, welcher ohne Namhaftmachung eines Verlegers auf der Schrift als Derjenige benannt ist, durch welchen der Vertrieb besorgt wird (Kommissionär im engeren Sinne)."

Nicht genannt ist in der vom Artikel 21 aufgestellten Reihe der Verfasser. Er kann also nur wegen der im Inhalte begründeten strafbaren Handlung selbst mit Kriminalstrafe, nie mit der in Rede stehenden Fahrlässigkeitsstrafe belegt werden.

§. 107.

1. Die Fahrlässigkeitsstrafe wird nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts bestimmt, mit Berücksichtigung des §. 59 des Strafgesetzbuchs. Demnach ist nur die Verabsäumung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit oder Sorgfalt strafbar, und die Strafe fällt weg bei Unkenntniß von Thatumständen, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, sofern diese Unkenntniß selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet war. Ein an sich unverfängliches Inserat, welches sich hernach aus Gründen, die dem Redakteur bei Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt entgangen sind, als beleidigend erweiset, wird demnach den Redakteur nicht strafbar machen; ebensowenig ein durch den Setzer absichtlich begangener Druckfehler, wie er

durch die Bezeichnung des Herrenhauses als eines „Narrenhauses" begangen wurde, da, wie der Bundeskommissar von Schelling aussprach, man die Verpflichtung eines Redakteurs nicht so weit wird treiben können, daß er für jeden Druckfehler verantwortlich sei.

2. Die Strafe ist Geldstrafe bis zu 1000 Mark, oder Haft (bis zu sechs Wochen), oder Festungshaft bezw. Gefängniß bis zu Einem Jahre, — also möglicher Weise eine recht strenge Fahrlässigkeitsstrafe.

Daß auch die Festungshaft nur bis zu Einem Jahre und nicht bis zu ihrem allgemeinen gesetzlichen Maximum gehen kann, ist unzweifelhaft, obwohl es durch die Fassung des Gesetzes nicht außer Zweifel gesetzt wird. Auf Festungshaft oder Gefängniß ist nur in den schwereren Fällen zu erkennen: Haft ist die regelmäßige Freiheitsstrafe für die bloße Fahrlässigkeit, mit welcher der Artikel 21 zu thun hat. Kolporteuren und Hausirern fehlt wohl, außer bei unzüchtigen Abbildungen und Schriften, meistens das Verständniß des Inhaltes, so daß man sie nur wegen derjenigen Fahrlässigkeit strafen kann, die in der verabsäumten Sicherung eines Vormannes liegt. Je untergeordneter die Thätigkeit, desto geringer ihre Strafbarkeit.

3. Die Strafe tritt aber nicht unbedingt ein. Der Angeschuldigte kann sie von sich abwenden auf zweierlei Weise, nämlich:

a) wenn er nachweiset, daß er in der That die pflichtmäßige Sorgfalt angewendet habe;

b) wenn er Umstände nachweiset, welche ihm diese Anwendung unmöglich gemacht haben.

Die Fahrlässigkeit wird zwar nicht schlechtweg als vorhanden vorausgesetzt; das Gesetz sagt aber auch nicht, der Staatsanwalt solle die Fahrlässigkeit, die Verabsäumung der Sorgfalt nachweisen, sondern es verlangt vom Angeschuldigten den Nachweis der Anwendung der pflichtmäßigen (gewöhnlichen) Sorgfalt; ebenso verlangt es vom Angeschuldigten den Nachweis der Umstände, welche die Anwendung jener Sorgfalt unmöglich gemacht haben. Hiermit ist indeß nichts Anderes bestimmt, als was ganz in der Natur der Sache liegt, daß nämlich der Richter in der Regel ohne Weiteres die Fahrlässigkeitsstrafe wird eintreten lassen, wenn der Nachweis einer Betheiligung an der Hervorbringung oder Ver-

breitung der Druckschrift geführt ist, wofern nicht jene im Gesetze bezeichneten eigenthümlichen Gründe hervortreten, welche gegen die Annahme einer Fahrlässigkeit sprechen: und diese Gründe nachzuweisen, ist naturgemäß Sache des Angeschuldigten.

Versteht der Redakteur die Sprache eines von ihm aufgenommenen Artikels nicht oder kann er überhaupt nicht lesen (Beispiele des Bundeskommissars von Schelling): so wird ihm freilich die Anwendung aller Sorgfalt nicht die Möglichkeit schaffen, den Inhalt zu prüfen; aber die Versäumung der nöthigen Sorgfalt liegt hier darin, daß er mit dem Bewußtsein solcher Unfähigkeit den Artikel aufnahm.

§. 108.

Ein ganz neuer Absatz des Artikels 21 sagt nun, daß die *Fahrlässigkeitsstrafe* für jede der im Absatz 1 genannten Personen *ausgeschlossen* bleibt, wenn sie einen geeigneten *Vormann* nachweiset.

Der Gedanke des Gesetzes ist der: Hat man auf den Inhalt der Druckschrift die pflichtmäßige Sorgfalt nicht wenden können, so soll man sich wenigstens eines Vormannes, der eine gewisse Bürgschaft bietet und die Verantwortlichkeit zu tragen vermag, vergewissert haben.

Daraus folgt: Man darf sich *nicht* auf die in unserem §. 107 unter Nr. 3 angegebenen *Entschuldigungsgründe* berufen, um auch wegen des Mangels eines Vormannes entschuldigt zu werden. Dies hieße die Rechtspflege auf den Sand setzen. Mit anderen Worten: Die im ersten Absatze unseres Artikels zugelassenen Entschuldigungsgründe gelten nicht für den zweiten Absatz. Der Gesetzgeber macht gerade deshalb zwei Absätze, um eine Trennung des Gedankenganges anzudeuten. Wie weit man also wegen Mangels eines Vormannes entschuldigt werden könne, das ist lediglich aus dem zweiten Absatz des Artikels 21 zu entnehmen.

Dieser Absatz will Folgendes.

1. Der Vormann soll *nachgewiesen* werden.

Der *Nachweis* steht in der *Mitte* zwischen der bloßen *Benennung* und dem juristischen *Beweise*.

Eine bloße *Benennung* reicht nicht aus. Bloße Benennung genügen zu lassen, fand man bedenklich, weil hierdurch dem Zweifel Raum gegeben sein würde, ob, wenn gegen den Benann-

ten der Nachweis seiner Betheiligung nicht gelingt, auf den Benenner zurückgegriffen werden dürfe.

Ein juristischer Beweis ist aber nicht nöthig. Man will sich mit einfachen Angaben, welche weitläufige Nachforschungen überflüssig machen, begnügen. Der Staatsanwalt muß durch den „Nachweis" in den Stand gesetzt werden, ohne Weitläufigkeit auf den Vormann loszugehen.

2. Dieser Nachweis muß erbracht sein bis zur Verkündigung des ersten Urtheils, so daß man noch während des Verfahrens Zeit hat. Der Regierungsentwurf ließ den Nachweis nur zu bei der ersten gerichtlichen Vernehmung oder innerhalb 24 Stunden nach derselben. Die längere Frist entnahm das Reichsgesetz dem Sächsischen Preßgesetze[1].

3. Der Nachweis befreit aber den Nachmann auch dann, wenn es zur Verkündigung eines Urtheils gegen den Vormann überhaupt nicht kommt, z. B. weil der nachgewiesene gar nicht vor Gericht gestellt werden konnte. Mit dem rechtzeitig erbrachten Nachweise ist die Befreiung des Nachmannes ohne Weiteres begründet.

4. Der Vormann muß sich zur Zeit des Nachweises im Bereiche der richterlichen Gewalt eines Deutschen Bundesstaates befinden.

Es genügt also nicht, wenn der Vormann zur Zeit der Veröffentlichung der Druckschrift sich in jenem Bereiche befand.

Diese Zeitbestimmung ist aber, was man auch zu ihrer Rechtfertigung sagen mag, ungerecht. Man kann ja seinen Vormann, wie zuverlässig derselbe zur Zeit der Veröffentlichung auch erscheinen mochte, ja vielleicht wirklich war und noch ist, nicht in einem gewissen Bereiche festhalten; und er verläßt das Gebiet

---

[1] Sächs. Preßges. Art. 20. Zu diesem dem Reichsgesetze sehr ähnlichen Artikel vgl. die lehrreichen Anmerkungen von Barth, S. 53 fgg. Die kürzere Frist des Regierungsentwurfes ruht auf dem Gedanken, daß man sich seines Vormannes schon von vornherein vergewissert haben müsse, ihn also auch sogleich angeben könne, sowie daß es der Würde des Richteramtes nicht entspreche, sich vom Angeschuldigten hinhalten zu lassen. Die längere Frist rechtfertigt man dadurch, daß auch der Verbreiter, nach dem Vorgange des Sächsischen Preßgesetzes, der Haftbarkeit unterliegt und daß der Entschuldigungsgrund nur dann Platz greift, wenn der Bezogene sich in dem Bereiche der richterlichen Gewalt eines Deutschen Bundesstaates befindet. Marquardsen, Kommentar S. 182.

vielleicht aus Gründen, welche weder mit seiner Zuverlässigkeit, noch mit dem Preßdelikte im Zusammenhang stehen[1].

5. Ist der Vormann gestorben, so braucht er sich nur zur Zeit der Veröffentlichung in jenem Bereiche befunden zu haben. Hier also wird ein singulärer Entschuldigungsgrund zugelassen. Eine solche Zulassung wäre überflüssig, wenn die Entschuldigungsgründe des Absatzes 1 unseres Artikels auch für den Absatz 2 Geltung hätten.

6. Sowohl bei periodischen als auch bei unperiodischen Druckschriften nennt das Gesetz, für die im Absatz 1 aufgezählten Personen, als Vormann den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist.

Für den verantwortlichen Redakteur sind nur Vormänner der Verfasser und der Einsender; für den Verleger einer periodischen Druckschrift nur der Redakteur, der Verfasser und der Einsender; für den Verleger einer nicht periodischen Druckschrift nur der Verfasser und der Einsender.

Verfasser, Einsender und Herausgeber haben keinen Vormann. Werden sie selbst als Vormänner genannt, so kommen nicht die Grundsätze, welche zur Fahrlässigkeitsstrafe führen, sondern diejenigen, welche die Strafe der Thäterschaft oder Theilnahme an der durch den Inhalt begangenen strafbaren Handlung zur Folge haben, in Anwendung.

Wenn der Verfasser seine Einwilligung zur Veröffentlichung nicht gegeben hat, dann freilich kann er nicht gestraft werden und eben deshalb kann man ihn dann auch nicht als verantwortlichen Vormann nennen. Das Gleiche gilt vom Einsender; indeß hat doch die Einsendung selbst in der Regel schon die Bedeutung der Einwilligung zur Veröffentlichung.

Der Einsender ist nicht nothwendig der Verfasser. Alsdann handelt er entweder wider den Willen des Verfassers, oder mit Einwilligung des Verfassers. Im ersten Falle scheidet der Verfasser aus der Reihe der Verantwortlichen aus. Im zweiten Falle sind Verfasser und Einsender Mitschuldige. Beides aber fällt nur unter den Gesichtspunkt des Artikels 20, nicht unter

[1] A. M. Marquardsen a. a. O. Vgl. Sten, Ber. von 1874, S. 480.

den des Artikels 21, welcher es nur mit der Fahrlässigkeitsstrafe der am Preßbetriebe betheiligten Personen zu thun hat.

7. Nur bei nicht periodischen Druckschriften nennt das Gesetz als Vormann auch den Herausgeber. Daß er zur Herausgabe seine „Einwilligung" gegeben haben müsse, brauchte nicht erst gesagt zu werden. Daß er sich auf der Druckschrift genannt habe, ist nicht Bedingung seiner Verantwortlichkeit. Ist Jemand fälschlich auf der Druckschrift als Herausgeber genannt worden, so begründet dies für ihn keine Verantwortlichkeit.

8. Der Nachmann ist an die Reihenfolge der Vormänner nicht gebunden: genug daß er irgend einen Vormann nachweiset. Er kann immer auch gleich den Herausgeber, den Verfasser oder den Einsender angeben, einzelne Stufen der gesetzlichen Stufenleiter überspringen.

9. Der Vormann kann wieder einen Vormann nachweisen. Dann bleibt auch er von der Fahrlässigkeitsstrafe frei.

10. Die Verurtheilung eines Nachmannes befreiet aber keinen Vormann von der Fahrlässigkeitsstrafe.

11. Wird der Nachmann durch den Nachweis eines Vormannes von der Fahrlässigkeitsstrafe des Artikels 21 frei, so kann er doch noch der Kriminalstrafe des Artikels 20 verfallen.

12. Hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften bleibt die Fahrlässigkeitsstrafe auch („außerdem") ausgeschlossen, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind.

Es ist hier die Rede von ausländischen Druckschriften, nicht von Druckschriften, welche aus dem Auslande kommen, aber inländischen Ursprunges sind. Diese Schriften, meist in fremden Sprachen verfaßt, kann der Buchhändler nicht wohl erst nach ihrem Inhalte prüfen. Wollte man ihm eine solche Prüfung zumuthen und ihn mit der damit verknüpften Verantwortlichkeit belasten, so würde er in einer so gefährdeten Stellung sich des Handels mit ausländischen Schriften enthalten müssen; eine solche gesetzliche Bestimmung würde also den inländischen Buchhandel schädigen. Der Buchhändler bleibt darum von der Fahrlässigkeitsstrafe frei, nicht nur

a) durch den Nachweis eines Vormannes, sondern auch

b) wenn er die Schrift im Buchhandel bekommen hat.

Im Artikel 21 des Sächsischen Preßgesetzes wurde die Fahrlässigkeitsstrafe vom Verbreiter in allen Fällen abgewendet, wo er ein strafbares Preßerzeugniß weiter giebt, welches ihm auf dem Wege des ordentlichen Buchhandels zugekommen ist, ohne Unterscheidung inländischer und ausländischer Druckschriften. Auch in Betreff inländischer Schriften nahm man an, daß, wenn man von dem Buchhändler verlangen wollte, alle ihm zuströmenden Druckschriften vor der Herausgabe erst durchzulesen und mit Rücksicht auf das Strafgesetz zu prüfen, man ihm eine Aufgabe stellen würde, welche er beim besten Willen nicht zu erfüllen vermöge. Man ordnete das Gesetz in Uebereinstimmung mit der von dem Buchhändlerverein zu Leipzig im Jahre 1864 eingereichten Petition, welche eine Ausdehnung der Vergünstigung auf alle Buchhändler und auf jede Form der Verbreitung beantragte und die Bestimmung des älteren Preßgesetzes, welches nur den Kommissions-Buchhändler und nur für den Fall gegen Verantwortlichkeit schützte, wo derselbe verschlossene Packete empfängt und sie ohne Einsicht und Kenntniß des Inhaltes an die Adressaten weiter spedirt, ungenügend fand. So weit ist nun allerdings das Reichspreßgesetz nicht gegangen; doch wird man nach letzterem eine Verbreitung überhaupt noch nicht anzunehmen haben, so lange es sich um verschlossene Packete handelt.

Hat der Buchhändler eine ausländische Schrift auf anderem Wege als dem des Buchhandels erhalten, so kann er sich nur durch Nennung eines geeigneten Vormannes befreien.

Wenn er aber vom Inhalt Kenntniß gehabt hat, so wird er nach Artikel 20 kriminell verantwortlich. Auch bleibt er nach Artikel 14 strafbar, wenn die ausländische Schrift vom Reichskanzler verboten war.

Vierter Abschnitt.

Verjährung.

§. 109.

Preßdelikte läßt man in kürzerer Zeit verjähren aus zwei Gründen:

1) Sie treten mit ihrem Thatbestande gleich in die Oeffentlichkeit, können also sofort verfolgt werden;

2) sie müssen aus ihrer Zeit heraus beurtheilt werden, was nach Jahren schwer ist.

In Frankreich kam diese Einsicht schon durch das Preßgesetz vom 26. Mai 1819 zur Geltung. Benjamin Constant, eine freisinnige aber maßhaltende, in Preßsachen mit Entschiedenheit auftretende Persönlichkeit, hob hervor, daß die Beschränkung der Verjährungszeit bei Preßdelikten nothwendig sei; ein Buchhandlungsmagazin werde zu einem Zeughaus mit schrecklichen Waffen gegen den Buchhändler und den Drucker, wenn letztere nach Jahren immer noch die gerichtliche Interpretation von Druckschriften zu fürchten hätten[1].

Dem Beispiele Frankreichs folgte man in anderen Staaten: in den Niederlanden, in Belgien, in Italien und in Deutschland. Oesterreich, Preußen, Bayern und Baden führten eine sechsmonatige, Koburg und Meiningen eine einjährige Verjährung ein. Namhafte Deutsche Schriftsteller, vornehmlich Glaser und John, vertheidigten die neue Einrichtung[2]. In Frankreich selbst aber wurde die kürzere Verjährungsfrist, welche der Artikel 29 des Gesetzes vom 26. Mai 1819 eingeführt

---

[1] Hatin, Histoire politique et littéraire de la presse en France, Tome VIII, Paris 1861, S. 315 fgg. Schuermans, Code de la presse, Brux. 1861, Seite 304.

[2] Glaser, Gutachten S. 103. John, S. 352. Auch Glaser, gesammelte kleinere Schriften, 1868, Bd. II. S. 60.

hatte, unmotivirt aufgehoben durch den Artikel 27 des Dekretes vom 17. Februar 1852, welches bestimmte, daß die Verfolgungen in Preßsachen in den Formen und Fristen, welche die allgemeine Strafproceßordnung vorschreibt, statthaben sollten[1].

In Sachsen glaubte die Regierung, bei der Vorlage zum Preßgesetz von 1870, es bei den allgemeinen Grundsätzen der Verjährung belassen zu sollen, und man berief sich auf Weimar und Altenburg, welche das Gleiche gethan hatten. Der Hauptgrund hierfür lag in der Rücksicht auf das zu erwartende, freilich auf das Preßrecht gar nicht eingehende Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Beide Kammern waren mit der Regierung einverstanden, besonders auch der Berichterstatter der Zweiten Kammer, Prof. Dr. Biedermann, ein Mann in seiner politischen Richtung und seinem Verhalten bei Fragen des Preßrechts sonst dem Franzosen Benjamin Constant nicht unähnlich, bei dieser Frage aber gerade sein Gegentheil: er stützte sein Votum darauf, daß er so wenig als möglich den Schein erwecken möge, eine Ausnahmestellung der Presse herbeiführen zu wollen. Auf Antrag der Deputation der Zweiten Sächsischen Kammer kam man aber doch wieder auf die kürzere Verjährungsfrist zurück und nahm in den Artikel 27. des Preßgesetzes vom 24. März 1870 den Satz auf: „Die Strafbarkeit der in Art. 20 fgg. erwähnten Preßvergehen verjährt mit dem Ablaufe von drei Monaten, von dem ersten Verbreitungsakte an gerechnet."

Als die Reichsregierung ihren Preßgesetzentwurf vorlegte, sprach sie in den Motiven aus, daß die kürzere Verjährung in der Natur der Preßdelikte begründet sei und keiner weiteren Rechtfertigung bedürfe. Die sechsmonatige Frist wählte man, weil sie fast allen Preßgesetzen gemeinsam sei.

Artikel 22.

Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhaltes begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind, verjährt in sechs Monaten.

---

[1] Ravelet, Code manuel de la presse, 1872, S. 181, 182.

§. 110.

1. Es ist nur gemeint die Verjährung der Verfolgung, nicht die der Vollstreckung. Für letztere bleiben die allgemeinen Gesetze in Geltung.

In der That können die Gründe, welche eine Abkürzung der Verjährung der Verfolgung fordern, für eine Abkürzung der Verjährung der Vollstreckung nicht angeführt werden. Die rechtzeitig abgeurtheilten Preßdelikte sind ja rechtzeitig verfolgt und aus ihrer Zeit heraus heurtheilt worden: sie stehen nun wieder allen anderen Delikten gleich.

2. Die besondere Verjährungszeit gilt zunächst für Verbrechen und Vergehen, nicht für Uebertretungen, welche durch Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden. Diese Uebertretungen verjähren nach §. 67 des Strafgesetzbuches, also schon in drei Monaten; für sie würde die Verjährungsfrist des Preßgesetzes eine Verschärfung sein.

Dieselben Verbrechen und Vergehen verjähren also schneller, wenn sie durch die Presse, als wenn sie durch ein anderes Mittel begangen sind. Im ersteren Falle unterliegen sie aber auch einer größeren Wahrscheinlichkeit sofortiger Verfolgung, als im letzteren.

3. Die besondere Verjährungszeit gilt auch für diejenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze bedroht sind.

a) Bloße Uebertretungen, auch wenn sie in diesem Gesetze bedroht sind, verjähren wieder nach §. 67 des Strafgesetzbuches. Zu dergleichen Uebertretungen gehören die Fälle des Artikels 19, wie man aus der Höhe der angedrohten Strafen ersieht.

b) Zu den in Rede stehenden Vergehen gehören die Fälle der Artikel 18, 21 und 28. Besondere Preßverbrechen kennt das Gesetz nicht.

4. Ein Anderes ist der Ablauf der Verjährungszeit, ein Anderes der Ablauf der Antragsfrist. Ueber die letztere bestimmt das Preßgesetz Nichts, beläßt es also bei den allgemeinen Grundsätzen.

5. Die Verjährung beginnt mit der Beendigung der strafbaren Handlung, d. h. der Verbreitung.

a) Vor der Verbreitung kann die Verjährung nicht begin-

nen, weil die Ausführung von Preßdelikten erst mit der Veröffentlichung oder Verbreitung eintritt. Ohne Bedeutung für den Beginn der Verjährung sind also alle der Verbreitung vorausgehende Handlungen: die Ablieferung der Handschrift zum Druck, der Druck selbst, die Ablieferung der gedruckten Exemplare an den Verleger 2c.

b) Nach dem ersten Verbreitungsakte kann das Preßdelikt nicht fortgesetzt werden, weil bei Preßdelikten Zeit und Ort der Begehung lediglich nach dem ersten Verbreitungsakte bestimmt werden. Die entgegengesetzte Ansicht[1] ist in neuerer Zeit allgemein, auch von allen Kommentatoren des Reichspreßgesetzes, aufgegeben worden[2].

c) Da Reproduktion eines strafbaren Artikels in einem anderen Journal eine selbständige strafbare Handlung ist, so beginnt bei ihr die Verjährung erst mit der Verbreitung des reproducirten Artikels.

6. Im Uebrigen wird die besondere Preßverjährungszeit von sechs Monaten ganz nach den Regeln des Strafgesetzbuches berechnet. Aus eben diesen Regeln folgt, daß ein nur objektives Verfahren gegen die Druckschrift, darauf gerichtet die Exemplare, die Platten und Formen unbrauchbar zu machen, die Verjährung nicht unterbricht: denn der §. 68 des Strafgesetzbuches fordert zur Unterbrechung eine gegen den Thäter gerichtete richterliche Handlung.

---

[1] Vgl. Glaser, am Schlusse seines Gutachtens. Schuermans, Code de la presse, p. 511: „Un même fait de presse peut donner lieu à différents détails de prescription, eu égard à ses manifestations diverses. Il en sera le même des faits de distribution d'exemplaires tenus en réserve pour être distribués quelque temps après la date où le journal a paru."

[2] Marquardsen S. 188, 189: „Man wird nicht einen Kolporteur, der ein fast sechs Monate altes Zeitungsblatt anbietet, dafür zur Strafe ziehen können. Eine neue Auflage eines bis dahin nicht verfolgten Buches, welche völlig unverändert ist, kann gegen den gleichen Herausgeber, Drucker 2c. nicht als ein neues Vergehen, für welches eine neue Frist zu laufen anfinge, betrachtet werden. Dagegen liegt die Sache anders, wenn die neue Veröffentlichung durch Dritte geschieht."

Fünfter Abschnitt.

Beschlagnahme.

§. 111.

Das Princip der Beschlagnahme von Druckschriften wurzelt in zwei Sätzen. Die Beschlagnahme soll

1) einen Theil des späteren Urtheils, die etwa nothwendige Vernichtung der Druckschriften, sichern und

2) der Fortwirkung einer als strafbar erkannten Handlung entgegentreten.

Diese Beschlagnahme nun nach den allgemeinen strafprocessualischen Regeln zu behandeln geht nicht, weil dies der besonderen Beschaffenheit der Preßdelikte nicht entsprechen, die Presse zu sehr einengen und schädigen würde. Sie ganz aufzugeben verbietet aber nicht nur das öffentliche Interesse, sondern auch das Interesse der Privaten.

Rechnet man die Preßgesetzgebung Nordamerikas ab, deren unbefriedigende Bestimmungen über diesen Gegenstand in zufälligen Umständen ihren Grund haben, so sind alle Preßgesetzgebungen von einiger Bedeutung über die Nothwendigkeit der Beschlagnahme von Druckschriften, zugleich aber auch über die Nothwendigkeit besonderer Regeln für dieselbe, einverstanden. Am wenigsten wird das Recht und die Pflicht zur Beschlagnahme obscöner Publikationen von irgend einer Gesetzgebung bezweifelt. Beschlagnahmen in diesem Sinne sind auch in England durchaus gebräuchlich. Dr. Marquardsen ist uns in der Widerlegung der oft gehörten Behauptung, daß dem Belgischen Rechte die Beschlagnahme von Druckschriften fremd sei, zuvorgekommen[1].

[1] Kommentar, Allgemeines über Beschlagnahme, S. 190 fgg. Eine interessante Mittheilung über das gegenwärtige Englische Recht ebenda S. 194, über das Nordamerikanische Recht und über die Ansichten von Livingstone in seinem Code of Procedure S. 197. — Als die Belgische

In den Diskussionen über die Beschlagnahme von Druckschriften finden sich mancherlei die Verständigung wesentlich erschwerende Mißverständnisse. Dahin gehört die Verwechselung der vorläufigen mit der polizeilichen Beschlagnahme; die vorläufige Beschlagnahme kann eben so gut richterlich als polizeilich sein. Dahin gehört ferner die Verwechselung von Maßregeln zur Sicherung des Urtheilsvollzuges mit Maßregeln der Prävention. Dahin gehört endlich die verkehrte Ansicht, als ob es der Presse günstig sein würde, wenn man sie unter die Bestimmungen der allgemeinen Strafproceßordnung über Beschlagnahme stellte und auf Sonderbestimmungen verzichtete.

Trotz der Uebereinstimmung der Gesetzgebungen über die Statthaftigkeit der Beschlagnahme, ist die Beschlagnahme von Druckschriften immer noch einer der bestrittensten Punkte des Preßrechts. Manche wollen polizeiliche, Manche nur richterliche, Manche theils polizeiliche theils richterliche, Manche endlich weder polizeiliche noch richterliche Beschlagnahme. Zu den Letzteren gehören die Socialdemokraten, deren Ansicht mit Heftigkeit im Reichstage vertreten wurde von den Abgeordneten Sonnemann und Träger. Nicht minder Johy, welcher auch die Vernichtung von Druckschriften strafbaren Inhalts verwirft und damit dem Radikalismus verfällt. Aber auch der Journalistentag sprach sich 1872 gegen jede Beschlagnahme aus; ebenso die dritte Abtheilung des Juristentages in Frankfurt am Main, wogegen das Plenum des Juristentages die richterliche Beschlagnahme für statthaft hielt.

Die Entstehung des Reichsgesetzes vollzog sich in folgenden Phasen.

1. Der Regierungsentwurf wollte polizeiliche Beschlagnahme überall, wo der Inhalt der Druckschrift ein Verbrechen oder Vergehen begründet. Dies rief lebhafte Aufregung hervor. Eine Regierung, welche die Ordnung aufrecht erhalten soll, sieht

---

Regierung die Absicht kund gab, das durch Gesetz vom 6. April 1847 eingeführte Verfahren auf alle Preßdelikte auszudehnen, schlug Herr Orts (Vater) zu Gunsten der Presse folgendes Amendement vor: „Avant la condamnation toute saisie de publications incriminées est interdite, sauf la faculté pour le juge d'instruction de saisir le nombre d'exemplaires nécessaires comme pièces de conviction." Schuermans berichtet, daß man diesen Vorschlag später mehrmals wieder aufgenommen habe, immer aber vergeblich. Schuermans, Code de la presse, p. 457, 458.

allerdings einen solchen Gegenstand leicht mit anderen Augen als ein parlamentarischer Körper.

2. Der Kommissionsentwurf (von 1874) beschränkte die polizeiliche Beschlagnahme. Er ließ sie nur da zu, wo es sich um Verstöße gegen die Ordnung der Presse selber handelt, nämlich in den Fällen der Artikel 6 und 7, ferner in dem Falle von Schriften, welche verboten sind, weil der ausländische Redakteur nicht zur Strafe gezogen werden konnte; außerdem aber bei unzüchtigen Abbildungen und bei Plakaten. Manche Abgeordnete, wie Kardorff und Treitschke, wollten die polizeiliche Beschlagnahme noch weiter ausdehnen im Sinne der Regierung; der Reichstag aber stimmte in zweiter Lesung der Kommission bei.

3. Der Bundesrath hielt dies für so schlimm, daß das ganze Preßgesetz zweifelhaft wurde.

Bei der dritten Lesung einigte man sich. Als Vermittler wirkten dabei hauptsächlich Marquardsen und Lasker. —

Auf die Verhandlungen über die Frage, ob die Beschlagnahme richterlich oder polizeilich sein soll, müssen wir speciell eingehen.

Die Reichstagskommission von 1873 sprach sich schlechthin für die richterliche Beschlagnahme aus. Denn bei den durch die Presse begangenen mehr ideellen Handlungen trete das Kriterium der Strafbarkeit viel weniger kenntlich hervor als bei Handlungen von mehr körperlicher Beschaffenheit, da auf der einen Seite oft der Ausdruck eines Gedankens vieldeutig, auf der anderen die Begriffe von dem, was beleidigend, was friedensstörerisch sei, je nach der Auffassungsweise einzelner Personen oder ganzer Kreise verschieden und nach den Zeitrichtungen wechselnd seien. Bei dieser Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen der Gesetzlichkeit und Ungesetzlichkeit der durch die Presse begangenen Handlungen bedürfe es eines sehr ruhigen, sicheren, und durch keine Voreingenommenheit und Leidenschaft beirrten Urtheils, um das Richtige zu erkennen, und die Polizeibehörde sei am wenigsten, ihrer ganzen Stellung nach, vor Fehlgriffen geschützt, da sie leicht Etwas für strafbar annehmen könnte, was bei näherer Untersuchung im Wege des ordentlichen richterlichen Verfahrens sich als straflos erweiset. Durch eine unbegründete Beschlagnahme von Druckschriften, insbesondere der zur periodischen Presse

gehörigen, würden aber nicht blos der Verleger in seinem materiellen, der Redakteur sammt seinen Mitarbeitern in ihrem geistigen, idealen Eigenthum, sondern auch Dritte ganz Unbetheiligte und Unschuldige mitunter sehr schwer geschädigt, z. B. der Inserent, der durch die Unterdrückung seines Inserates gegenüber einem Konkurrenten in eine ungünstige Lage versetzt, der Arbeitsuchende, dem die Gelegenheit, solche mittelst der gedruckten Nachfragen nach Arbeiten zu finden, verkümmert werde, der Geschäftsmann, der durch die ihm entzogene Kenntnißnahme von einer Konkursanzeige, einer Generalversammlung oder dergleichen vielleicht den größten Verlust erleide. Es werde außerdem mit Rücksicht auf eine derartige drohende Interessenschädigung der Presse eine Selbstcensur aufgezwängt, wodurch zum Präventivsystem zurückgekehrt werde.

Anderer Ansicht war der Regierungsentwurf 1874. Er entschied sich für die Beibehaltung der polizeilichen Beschlagnahme. Durch die allgemeinen strafprocessualischen Grundsätze werde, sobald eine Verletzung der Strafgesetze eingetreten sei, eine Beschlagnahme solcher Gegenstände zugelassen, welche als Beweismittel dienen oder der Einziehung im Falle der Verurtheilung unterliegen. Es sei außerdem Aufgabe der Kriminalpolizei, die weitere gemeinschädliche Wirksamkeit begangener Verbrechen oder Vergehen zu hemmen. Aus diesen Grundsätzen folge die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft, und in dringenden Fällen der Polizei, zur Vornahme dieser Maßregel. Die Anwendung derselben auf die Presse enthalte nicht etwa eine Abweichung von jenen allgemeinen Grundsätzen; vielmehr stellten sich die besonderen Vorschriften, welche in dieser Beziehung bestehen, als Begünstigungen der Presse dar, welche ihr zu Theil werden müßten, da die Beschlagnahme gerade sie besonders empfindlich treffe, indem der Werth ihrer Erzeugnisse durch die schleunige und regelmäßige Verbreitung wesentlich bedingt sei. Diesen Rücksichten sei aber ihre Grenze dahin vorgezeichnet, daß sie nicht dahin führen dürften, den Zweck der Beschlagnahme selbst illusorisch zu machen, ein Erfolg, der regelmäßig eintreten würde, wenn die zur Verfolgung der Verbrechen und zur Ermittelung des Thatbestandes zunächst berufenen Behörden im eigenen Einschreiten gehemmt und auf die Beantragung der Beschlagnahme beim Richter angewiesen würden. Die Motive des Entwurfes gaben zu, daß die Fälle, in welchen

die Beschlagnahme ohne richterlichen Befehl statthaft sein solle, gesetzlich genau bezeichnet sein müßten, zählten indeß dann ganz allgemein diejenigen Fälle hierher, wo der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet.

In der Kommission des Reichstages von 1874 blieb ein Antrag auf gänzliche Abschaffung der Beschlagnahme, auch der richterlichen, nicht aus, erlangte aber nicht die Mehrheit. Die Kommission hielt vielmehr mit großer Mehrheit an dem Grundsatze fest, daß regelmäßig nur die richterliche Beschlagnahme zulässig sei, daß dagegen eine Befreiung der Presse auch von dieser ein unbegründetes Privilegium eines einzelnen Berufes sein würde. Auch eine vollständige Beseitigung der vorläufigen durch die Polizei zu beschaffenden Beschlagnahme hielt die Mehrheit der Kommission nicht für empfehlenswerth. Alle Einwendungen gegen das Recht der Polizei auf Beschlagnahme glaubte die Kommission entkräften zu können durch Zurückführung der polizeilichen Kompetenz auf drei Fälle, nämlich auf die Fälle, wo 1) durch eine Druckschrift einem bei Kriegsgefahr oder in Zeiten des Krieges erlassenen Verbote der Veröffentlichung von Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmitteln zuwider gehandelt, 2) mit der Verbreitung der Druckschrift der Thatbestand des im §. 184 des Strafgesetzbuches aufgeführten Vergehens (Verbreitung unzüchtiger Bilder 2c.) begründet, 3) durch Plakate der Thatbestand des Verbrechens oder Vergehens begründet wird.

Im Reichstage setzte die Reichsregierung ihren schon innerhalb der Kommission begonnenen Kampf gegen diese Vorschläge fort. Wiggers und Genossen wollten wieder lediglich richterliche Beschlagnahme und auch diese nur bei unzüchtigen Abbildungen. Kardorff und Genossen drangen auf Vermehrung der Fälle nichtrichterlicher Beschlagnahme. Marquardsen illustrirte die Bayerischen Zustände durch Mittheilung einer von Karl Brater im Staatswörterbuche gegebenen statistischen Skizze über die zahlreichen unmotivirt vorgekommenen Beschlagnahmen. Mallinckrodt bekämpfte die Anträge Kardorffs und empfahl die Vorschläge der Kommission. Sehr eifrig sprach für Beibehaltung der richterlichen Beschlagnahme Lasker: man dürfe den Begriff der Freiheit nicht zu weit treiben, man könne unmöglich vor der Preßfreiheit eine solche Achtung haben, daß man sie von dem

Laufe der gewöhnlichen Justiz ausschließe, ohne einen gleichen Mißbrauch nachzuweisen, wie er mit der polizeilichen Beschlagnahme getrieben worden sei. Endlich einigte man sich über ein Mittleres zwischen den Absichten der Kommission und denen der Reichsregierung, indem man die polizeiliche Beschlagnahme auf die Fälle der §§. 85, 95, 111 und 130 des Strafgesetzbuches ausdehnte. Den Vorschlag der Kommission über die Zulassung polizeilicher Beschlagnahme von Plakaten strich aber der Reichstag. Die Kommission war davon ausgegangen, daß bei Plakaten, deren Wirkung meist eine momentane und unmittelbare sein soll, der Polizei das Recht des ersten Zugriffes auch in Gestalt der Beschlagnahme belassen werde, wenn sie den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens vor sich zu haben glaube. Im Reichstage fand man jedoch rathsam, die Plakate ganz den Landesgesetzen zu überlassen.

Artikel 23.

Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung findet nur statt:

1) wenn eine Druckschrift den Vorschriften der Artikel 6 und 7 nicht entspricht, oder den Vorschriften des Artikels 14 zuwider verbreitet wird;

2) wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des Artikels 15 dieses Gesetzes erlassenem Verbote zuwider gehandelt wird;

3) wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer der in den Artikeln 85, 95, 111, 130 oder 184 des Deutschen Strafgesetzbuches mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, in den Fällen der Artikel 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, dass bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde.

§. 112.

Der Artikel 23 spricht nicht positiv von der polizeilichen, sondern nur negativ von der *nicht-richterlichen* Beschlagnahme. Darunter fällt nicht nur die *polizeiliche*, sondern auch die *staatsanwaltliche*.

Zweck dieser Beschlagnahme ist ad 1 und 2 Wahrung der

Ordnung der Presse, hauptsächlich die Sicherung der strafrechtlichen Verfolgung, ad 2 freilich auch Abwendung einer öffentlichen Gefahr; ad 3 schlechtweg die Abwendung einer öffentlichen Gefahr.

Wenn das Gesetz von dieser Beschlagnahme sagt, sie „findet nur statt", so heißt dies Nichts als: sie ist statthaft, keineswegs: sie ist geboten.

Ad 1. Sie ist statthaft:

a) wenn Name und Wohnort der betreffenden Personen nicht genannt sind Artt. 6 und 7;

b) wenn eine nach Artikel 14 vom Reichskanzler verbotene ausländische Schrift verbreitet wird.

Man hielt für unzweifelhaft, daß bei Verstößen gegen die gesetzlich vorgeschriebene Bezeichnung von Druckschriften auch die Beschlagnahme derselben gestattet sein müsse, da sie die ersten Grundbedingungen ihrer rechtlichen Existenz nicht erfüllen. Es liege auf der Hand, daß hier, wo es auf den materiellen Inhalt der Druckschrift gar nicht ankomme, von einer polizeilichen Verfolgung 2c. nicht die Rede sein könne, auch ein Irrthum oder Mißverständniß seitens der Polizeibehörde, wo die gesetzliche Voraussetzung der Beschlagnahme klar erkennbar, nicht zu befürchten sei. In gleichem Maße sei dies der Fall, wenn ausländische Schriften verbreitet werden, deren Vertrieb wegen der gegen sie gefällten Strafurtheile vom Reichskanzler verboten worden.

Ad 2. Sie ist statthaft:

in Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges bei Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel, nachdem der Reichskanzler dergleichen verboten hat (Art. 15).

Die öffentliche Gefahr ist in so gearteten Fällen augenscheinlich. Man erkannte an, daß es hier auf die rascheste Unterdrückung der staatsgefährlichen Nachrichten ankomme und hegte deshalb gegen die Zulassung der nicht richterlichen Beschlagnahme keine Bedenken.

Ad 3. Sie ist statthaft, wenn der Inhalt der Schrift eine der folgenden strafbaren Handlungen begründet:

a) öffentliche Aufforderung zu einem hochverrätherischen Unternehmen Stfgb. §. 85;

b) Beleidigung des Kaisers oder des Landesherrn Stfgb. §. 95;

c) öffentliche Aufforderung zu einer strafbaren Handlung Stfgb. §. 111;

d) öffentliche Anreizung zum Klassenkampf Stfgb. §. 130;

e) Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen, Darstellungen Stfgb. §. 184.

Am wenigsten Bedenken erregten die Fälle unter e. Man nahm an, daß einerseits die Entscheidung, ob unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen in Frage stehen, keine solche sei, von welcher das Wohl und Wehe der wahren Preßfreiheit abhänge, und daß es andererseits von der größten Wichtigkeit sein könne, solche verderbliche Veröffentlichungen so rasch als möglich dem Verkehre zu entziehen.

Am meisten Bedenken erregten dagegen die Fälle unter c und d. Ueberzeugende Worte sprach Mallinckrodt[1], indem er auf die Dehnbarkeit insbesondere des Artikels 138 des Strafgesetzbuches hinwies: „Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt" 2c. Je größeren Raum die Dehnbarkeit eines Gesetzes der richterlichen Aufgabe der Interpretation giebt, desto größer ist die Gefahr, daß ein polizeiliches Einschreiten, statt des richterlichen, in Willkür verfalle. Ganz treffend sagt Mallinckrodt: „Ist ein Strafparagraph, auf Grund dessen die Polizeibehörde einschreiten soll, ganz konkret, objektiv scharf abgegrenzt, dann ist das Bedenken sehr viel geringer. Ist aber der Paragraph so beschaffen, daß er eine große Dehnbarkeit für die Interpretation hat, dann wächst in dem gleichen Maße die Gefahr, wenn man diese Interpretation der Polizei in die Hand giebt." Man hat nun dadurch eine Schranke aufzurichten gesucht, daß man in dem Gesetze die nicht-richterliche Beschlagnahme in den Fällen c und d nur zuläßt bei dringender Gefahr sofortiger Ausführung des Deliktes, zu welchem die Presse auffordert oder anreizt. Ob dringende Gefahr sofortiger Ausführung obwalte, entscheidet die Staatsanwaltschaft oder die Polizei nach ihrem Ermessen. Beide Behörden haben sich aber vor „tendenziösen Mißbräuchen" zu hüten, indem solche ganz dem Geiste widersprechen würden, aus welchem gerade die Klausel, welche eine dringende Gefahr „un-

[1] Sten. Ber. von 1874, Seite 496.

mittelbarer" Ausführung will, hervorgegangen ist. Als maßgebende Gesichtspunkte haben die Staatsanwaltschaft und die Polizei einmal den Grad von Reizbarkeit der öffentlichen Stimmung zu verbrecherischen Ausbrüchen, sodann aber den Grad der Anreizung zu solchen festzuhalten. Sind Spannung und Reiz nicht so beschaffen, daß in der nächsten Zeit schon eine verbrecherische Entladung zu befürchten steht, so kann die Beschlagnahme nicht eintreten. Am allerentschiedensten sind damit diejenigen Beschlagnahmen als ungesetzlich gekennzeichnet, welche nur einer gewissen socialen oder politischen Richtung entgegenarbeiten, Blätter dieser Richtung durch häufige Beschlagnahmen schädigen und lähmen wollen.

Ohne erhebliche Bedenken blieben die Fälle a und b. Ein hochverrätherisches Unternehmen ist ein klar abgegrenzter Begriff, nicht dehnbar, wie Anreizung zum Klassenkampf; es ist überdies ein Straffall von so hohem öffentlichen Interesse, daß man es wohl passend finden kann, gegen eine darauf gerichtete Aufforderung das Einschreiten derjenigen Behörden, von denen die größte Schleunigkeit zu erwarten ist, zu gestatten. Schwerer ist über das Vorhandensein einer Majestätsbeleidigung zu entscheiden; wo aber eine solche vorliegt, kann man es doch wohl nicht unangemessen nennen, sie so schleunig als möglich dem Auge des Publikums zu entziehen.

Daß man auch richterliche Behörden mit der Fähigkeit zu den schleunigsten Beschlagnahmen ausrüsten und damit die polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Beschlagnahmen ganz entbehrlich machen könnte, läßt sich nicht bestreiten. Man müßte indeß hierzu eine richterliche Organisation erst schaffen, während die polizeiliche und die staatsanwaltliche bereits vorhanden sind.

Wo die nicht-richterliche Beschlagnahme statthaft ist, ist es die richterliche gleichfalls.

Schließlich ist zu bemerken, daß die Beschlagnahme in den Fällen des Artikels 23, wie in allen anderen, den Beginn der Verbreitung voraussetzt. Dies liegt unverrückbar im Wesen der Preßfreiheit und des damit verworfenen Präventivsystems. Der Reichstag hat sich nur schwer entschlossen, selbst innerhalb dieser Grenzen die nicht-richterliche Beschlagnahme zu gestatten, und man würde mit dem ganzen Geiste unseres Preßgesetzes in

Konflikt gerathen, wenn man die Beschlagnahme schon vor dem Anfange der Verbreitung eintreten lassen wollte.

Artikel 24.

Ueber die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat das zuständige Gericht zu entscheiden.

Diese Entscheidung muss von der Staatsanwaltschaft binnen 24 Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und von dem Gerichte binnen 24 Stunden nach Empfang des Antrages erlassen werden.

Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muss sie die Absendung der Verhandlungen an die letztere ohne Verzug und spätestens binnen 12 Stunden bewirken. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die Aufhebung der Beschlagnahme mittelst einer sofort vollstreckbaren Verfügung anzuordnen, oder die gerichtliche Bestätigung binnen 12 Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen.

Wenn nicht bis zum Ablaufe des fünften Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluss der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muss die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen.

§. 113.

Die Richtung des Gesetzes ist diese: Jene Beschlagnahme ist nur eine vorläufige; darum mit ihr so schnell als möglich vor den Richter; und spätestens nach fünf Tagen unbedingt Freiheit der Exemplare, wenn bis dahin der Richter nicht ein Anderes verfügt hat.

1. Die Entscheidung über die vorläufige Beschlagnahme geht von dem zuständigen Gerichte aus. Also richterliche Entscheidung, und zwar durch dasjenige Gericht, welches für die strafbare Handlung zuständig ist, die zu der Beschlagnahme Anlaß gab. Das Gericht des Ortes der Beschlagnahme ist als solches nicht das zuständige; der Polizei ist nicht die Möglichkeit gegeben, durch die Wahl des Ortes der Beschlagnahme das entscheidende Gericht zu wählen, sondern die Zuständigkeit des

Gerichts bestimmt sich unabhängig von dem Willen der Polizei nach dem Orte der begangenen strafbaren Handlung, d. h. nach dem Orte des Erscheinens der Druckschrift. Liegt aber dieser Ort im Auslande, so tritt eine Ausnahme ein. Hier besteht die strafbare Thätigkeit in der Verbreitung im Inlande, so daß es folgerecht ist, das Gericht des inländischen Ortes der Verbreitung, resp. der Beschlagnahme als zuständig anzuerkennen.

2. Die Entscheidung wird beantragt von der Staatsanwaltschaft, nicht von der Polizei, binnen 24 Stunden nach der polizeilichen Beschlagnahme. Die Polizei tritt hiernach als bloßes Hülfsorgan der Staatsanwaltschaft auf. Dies zeigt sich auch im ferneren Text.

3. Der ganze Artikel 24 setzt eine von der Polizeibehörde vorgenommene Beschlagnahme voraus. Die Polizei aber kann diese Beschlagnahme mit oder ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt haben. Ist Ersteres der Fall, so hat sie augenscheinlich als bloßes Organ der Staatsanwaltschaft gehandelt. Ist Letzteres der Fall, so soll sie die Verhandlungen in spätestens 12 Stunden an die Staatsanwaltschaft absenden und ihr damit die Sache zur Verfügung stellen.

4. Die Staatsanwaltschaft kann nun aber niemals die Fortdauer der polizeilichen Beschlagnahme anordnen, sondern nur die Aufhebung „mittelst einer sofort vollstreckbaren Verfügung." Will sie die Fortdauer, so muß sie sich an das Gericht wenden, „die gerichtliche Bestätigung binnen 12 Stunden nach Empfang der Verhandlungen beantragen."

5. Bis zum „Ablauf" des fünften Tages nach Anordnung der Beschlagnahme muß in allen Fällen die gerichtliche Bestätigung nicht etwa blos beschlossen, sondern eingetroffen sein („der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen" sein). Sonst geht das polizeiliche und staatsanwaltliche Licht von selbst aus: die Beschlagnahme erlischt.

Die gerichtliche Entscheidung muß schon binnen 24 Stunden nach Empfang des Antrages, also binnen 48 Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme erfolgen. Mit Rücksicht auf mögliche Zufälligkeiten, welche die Zusendung der Entscheidung verzögern könnten, hat das Gesetz eine fünftägige Frist gegeben.

6. Die in Rede stehende Beschlagnahme kann hiernach auf dreifache Weise aufhören:

a) durch Rücknahme von Seiten der Staatsanwaltschaft,
b) durch Entscheidung von Seiten des Gerichts,
c) durch Erlöschen wegen Ablaufes der fünf Tage.

7. Die Frage, ob wegen ungerechtfertigter Beschlagnahme dem Geschädigten aus der Staatskasse Ersatz zu leisten sei, kam bei der Berathung des Reichspreßgesetzes gar nicht zur Sprache. Von manchen Deutschen Preßgesetzen, insbesondere vom Badischen im §. 25[1], wird diese Frage bejaht. Auch das Oesterreichische Preßgesetz vom 17. September 1862 bejaht sie im §. 10. Die Oesterreichische Bestimmung erwies sich aber in der Praxis als werthlos, weil nach ihr, sobald das vom Staatsanwalte angerufene Gericht die verfügte Beschlagnahme bestätigt hat, jeder Entschädigungsanspruch wegfällt, selbst wenn das spätere Hauptverfahren den Beweis liefert, daß die Druckschrift ohne strafbaren Inhalt ist[2]. Für den bedeutenden ideellen Schaden, welchen eine Beschlagnahme vielleicht anrichtet, giebt es keinen materiellen Ersatz, der materielle Schade selbst aber ist hier sehr schwer abzuschätzen. Dazu kommen noch Zweifel über die wichtige Prinzipienfrage, ob und wie weit der Staat eine staatliche Ersatzpflicht wegen der von seinen Beamten in ihrer Amtsthätigkeit angerichteten Schäden anzuerkennen habe. Allerdings spricht die Billigkeit durchaus für Entschädigung aus der Staatskasse, wenn ein durch die ungerechtfertigte Beschlagnahme angerichteter materieller Schade nachgewiesen werden kann. Bei den mitgetheilten praktischen Erfahrungen und principiellen Bedenken ist indeß das Schweigen des Reichsgesetzes über diesen Punkt erklärlich.

Artikel 25.

Gegen den Beschluss des Gerichts, welcher die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 114.

Dieser höchst wichtige Artikel öffnet den mit Beschlag belegten Druckschriften nach erfolgtem günstigen Gerichtsbeschluß sofort die Pforte der Freiheit, ohne dagegen irgend eine Widerrede zu gestatten. Mit dem Augenblicke des erfolgten Gerichtsbeschlusses

[1] Buchelt, ergänzende Gesetze ꝛc. S. 264.
[2] Jaques, Abhandlungen I, Seite 59.

legt das Richteramt gegenüber der Verwaltung, von welcher die Ausnahmemaßregel der vorläufigen Beschlagnahme ausgegangen ist, seine Stimme in die Wagschale: sie giebt nun ohne Weiteres den Ausschlag.

In Preußen war dies früher ganz anders. Beschloß das Gericht die Aufhebung einer Beschlagnahme, so konnte der Staatsanwalt dagegen eine Beschwerde erheben, welche dem Instanzenzuge der in der betreffenden Sache zulässigen Rechtsmittel folgte[1]. Dieser Beschwerde legten Manche aufschiebende Wirkung bei, obwohl sie damit die ganze Garantie, welche das Preßgesetz §. 29 durch Anordnung einer sofortigen gerichtlichen Entscheidung bieten wollte, verflüchtigten[2]. Dazu kam dann noch die denkwürdige Ministerialverfügung von 1851, welche die Staatsanwälte anwies, auf den Wunsch der betheiligten Polizeibehörde das Rechtsmittel gegen die richterliche Aufhebung der Beschlagnahme in der That einzulegen, — eine Anweisung, welche der Justizminister Leonhardt durch eine Verfügung vom 2. Februar 1874 aufhob.

Auch in den meisten anderen Deutschen Staaten ist durch den Artikel 25 der Presse eine wesentliche Erleichterung zu Theil geworden.

Ueber die Zulassung von Rechtsmitteln gegen einen die vorläufige Beschlagnahme bestätigenden Gerichtsbeschluß bestimmt unser Artikel Nichts, so daß hierüber nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafprocesses zu entscheiden ist.

Artikel 26.

Die vom Gericht bestätigte, vorläufige Beschlagnahme ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen 2 Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist.

§. 115.

Diese Bestimmung ist in Preußen ganz neu. Man hat damit Mißbräuchen, welche mit der Beschlagnahme getrieben worden sind, energisch entgegentreten wollen. Es soll nicht mehr möglich sein, eine Schrift dadurch hinzuhalten, daß man sie unter

[1] Nach Artt. 11 und 12 des Ges. vom 3. Mai 1852.
[2] Vgl. gegen jene Auslegung Schwarck, Preßgesetz, Seite 83, Nr. 16.

Beschlag liegen läßt, ohne zur Strafverfolgung zu schreiten. In zwei Wochen kann die Anklage gehörig vorbereitet sein.

1. Hier handelt es sich um eine gerichtlich bestätigte vorläufige Beschlagnahme. Ihr steht die vom Gerichte selbst angeordnete Beschlagnahme gegenüber.

2. Die bestätigte Beschlagnahme erlischt nicht nach zwei Wochen, sondern sie wird wieder aufgehoben. Ein Gerichtsbeschluß hat die Bestätigung ausgesprochen, ein Gerichtsbeschluß soll auch die Aufhebung aussprechen.

3. „Wenn nicht die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet ist" heißt: wenn die Verfolgung nicht wegen des Deliktes eingeleitet ist, welches durch die Druckschrift verübt worden.

Artikel 27.

Die Beschlagnahme von Druckschriften trifft die Exemplare nur da, wo dergleichen zum Zwecke der Verbreitung sich befinden. Sie kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag der Betheiligten statt der Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen.

Bei der Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Trennbare Theile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung etc,), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschliessen.

§. 116.

1. Es handelt sich um die nichtrichterliche und um die richterliche Beschlagnahme.

2. Aus den Anfangsworten erkennt man sofort, daß Exemplare, welche nicht zur Verbreitung bestimmt sind, nicht in Beschlag genommen werden dürfen.

Wir werden also vor Allem Privatexemplare als befreit betrachten müssen. Dies ist alte Praxis und hat auch hauptsächlich durch die Worte des Gesetzes gesagt werden sollen. Bei den im Eigenthum von Privatleuten befindlichen Exemplaren kommt natürlich Nichts darauf an, ob der Eigenthümer sie vom Buchhändler gekauft oder geschenkt erhalten hat. Man muß aber

noch einen Schritt weiter gehen, die civilrechtliche Unterscheidung von Privateigenthum und Privatbesitz für gleichgültig und den bloßen Privatbesitz schon für ausreichend erklären, so daß ein vom Buchhändler einem Privaten geliehenes Exemplar, so lange es sich in den Händen des Privaten befindet, der Beschlagnahme nicht unterliegt. Und was von Privatpersonen gilt, das gilt auch von juristischen Personen, in deren Eigenthum oder Besitz sich Exemplare lediglich für den Privatgebrauch ihrer Mitglieder, also nicht zum Zwecke der Verbreitung befinden[1].

Ebenso würden nicht mehr in Beschlag genommen werden können Exemplare, welche der Verleger bereits einer Papiermühle zum Einstampfen überliefert hätte.

Sehen wir uns nun aber die Worte des Gesetzes genauer an, so scheint es, daß es zur Beschlagnahme nicht genügt, wenn die Exemplare zur Verbreitung bestimmt sind, sondern daß sie sich auch noch an einem Orte befinden müssen, von wo aus die Verbreitung geschehen soll („nur da, wo dergleichen zum Zwecke der Verbreitung sich befinden"). Wenn man indeß hierin mehr suchen will, als daß die Preßpolizei nicht in Privathäusern nachsuchen soll, so wird man auf eine Ungereimtheit hinauskommen. Die Exemplare befinden sich immer irgendwo. Sind sie überdies zur Verbreitung bestimmt, so sind sie auch da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung befinden. Ob sie erst in einen Laden gebracht oder Austrägern überliefert werden sollen, oder ob dies schon geschehen ist, bleibt einerlei. Sonst würde man am Ende auch die bei dem Drucker oder in den Lagerräumen des Verlegers befindlichen Exemplare nicht anrühren dürfen. Mit Schwarze[2] unterscheiden wir daher a) die Vorräthe von Exemplaren, welche vertheilt werden sollen, b) die einzelnen bereits ausgegebenen Exemplare. Bei jenen kommt auf den Ort Nichts an, bei diesen aller-

[1] Ausdrücklich verbietet das Sächsische Preßgesetz vom 1870 die „Konfiskation" von Exemplaren, welche bereits in den Besitz von Privatpersonen oder juristischen Personen übergegangen sind. Barth bemerkt zu dem hier einschlagenden Artikel 23 des Sächs. Gesetzes: „Da es keine Verbreitung im Sinne des Preßgesetzes ist, wenn eine geschlossene Gesellschaft eine Druckschrift zu ihrer Unterhaltung auslegt, so kann nicht wie zeither die Konfiskation auf solche Exemplare ausgedehnt werden, die in einer geschlossenen Gesellschaft sich vorfinden." Das Gleiche ist für die Beschlagnahme nach den Grundsätzen des Reichspreßgesetzes anzunehmen.

[2] Schwarze, Kommentar S. 147.

dings, so daß die ausgegebenen Exemplare nur weggenommen werden können, wenn sie etwa in dem Gastzimmer eines Gasthofes oder in einem öffentlichen Lesezimmer angetroffen werden.

3. Die Beschlagnahme *kann* sich auch erstrecken auf die zur Vervielfältigung dienenden *Platten* und *Formen*.

Minder bekannt als „Platten" ist der Ausdruck „*Formen*." Man versteht darunter die zum Zwecke des Druckes in die eisernen Formrahmen gebrachten gesetzten Kolumnen, den vereinigten Schriftsatz[1].

Die Beschlagnahme braucht *nicht unbedingt* auf die Platten und Formen sich zu erstrecken. Das Gesetz spricht nur *fakultativ* und fordert damit zur Würdigung der Eigenthümlichkeit des Falles auf. Wo nicht zu fürchten ist, daß die Platten und Formen zu neuen Abzügen verbotswidrig werden gebraucht werden, hat diese Beschlagnahme zu unterbleiben.

4. Bei *Druckschriften im engeren Sinne*, d. h. bei solchen, die mit beweglichen Lettern gedruckt sind, kommt es gewöhnlich nur auf das Auseinandernehmen des Satzes an, welches, wenn es technisch ausgeführt wird, so daß alle Lettern wieder in ihre Sonderkästchen wandern, den Namen „*Ablegen*" trägt[2]. Erfolgt dies, so ist die Beschlagnahme entbehrlich.

Fassen wir den Schlußsatz vom ersten Absatze unseres Artikels genauer ins Auge, so ergiebt sich folgender Gedankengang.

a) Die Beschlagnahme des Satzes wird *von Amtswegen* angeordnet.

b) Will der Betheiligte, der Drucker, sie *verhindern*, so kann er dies durch einen Antrag, in welchem er sich zum *Ablegen des Satzes erbietet*.

Die Behörde muß dann willfahren, kann aber verlangen, daß der Drucker in entsprechender Zeit das zum Ablegen nöthige Dienstpersonal herbeischaffe, und muß darüber wachen, daß das Ablegen auch wirklich erfolge. —

Der Regierungsentwurf sprach nicht vom Ablegen des Satzes, sondern nur vom Auseinandernehmen desselben. Es war der fachkundige Dr. *Brockhaus*, welcher die Kommission darauf

---

[1] Anschauliche Darstellung und Beschreibung im *Buch der Erfindungen* Bd. I. (1864) Seite 364—367.

[2] Ueber die Ausführung des *Ablegens*, mit Abbildung einer Lettern-Ablegemaschine: *Buch der Erfindungen* a. a. O. Seite 369.

aufmerksam machte, daß durch das geschäftsmäßige Ablegen im Interesse der Druckereibesitzer gehandelt und der Zweck des Gesetzes doch vollständig erreicht werde. Man nahm den Vorschlag des Dr. Brockhaus an, weil überhaupt eine strengere Maßregel zu verwerfen ist, wo mit einer milderen das Gleiche erreicht werden kann. Ganz von selbst versteht es sich aber, daß die strengere Maßregel eintreten muß, wenn die mildere vereitelt wird, daß also zum Auseinanderwerfen des Satzes oder zur Beschlagnahme desselben zu schreiten ist, wenn der Drucker das Ablegen nicht bewerkstelligt.

5. Die Beschlagnahme soll sofort gerechtfertigt, wenigstens motivirt werden. Darum sind a) die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift anzugeben. Und damit die Behörde sowohl sich als den Betheiligten über die Gesetzwidrigkeit dieser Stellen genaue Rechenschaft gebe, soll sie b) die verletzten Gesetze anführen.

Da diese zwiefache Begründung gleich „bei" der Beschlagnahme eintreten soll, so ist es passend, die Beschlagnahme, wie es im Artikel 31 des Sächsischen Preßgesetzes vorgeschrieben war, nur unter Vorzeigung eines schriftlichen, die Gründe dieser Maßregel angebenden Befehls stattfinden zu lassen.

Daß sogleich die beanstandeten Stellen der Schrift bezeichnet werden müssen, ist besonders für die Zeitungspresse ein großer Gewinn. Der Redakteur kann nun sein Blatt ohne Verzug unter Weglassung jener Stellen wieder abdrucken lassen.

6. Die Beschlagnahme soll keinen größeren Umfang erreichen, als nöthig ist. Sie erfaßt daher nicht die trennbaren Theile der Druckschrift, welche nichts Strafbares enthalten.

Damit ist nicht gesagt, daß man nicht, nach allgemeinen strafprocessualischen Grundsätzen, noch einzelne Blätter, welche ohne strafbaren Inhalt sind, als Beweisstücke, z. B. des Namens und Wohnortes des Redakteurs, an sich nehmen könne. Man nimmt dann aber nur ein Exemplar von jedem Blatt oder Stück.

Den Begriff „trennbare Theile einer Druckschrift" exemplificirt das Gesetz durch die Parenthese: „Beilagen einer Zeitung ꝛc." Darin liegt aber nicht, daß jene Theile schon, wie Beilagen, von vorn herein getrennte sein müssen. Läßt sich z. B. das beanstandete Unterblatt (Feuilleton) einer Zeitung vom

Oberblatt ohne Verletzung des Textes ablösen, so ist dem gesetzlichen Requisit der Trennbarkeit genügt[1].

7. Wie der Satz, daß man die Beschlagnahme so weit als möglich auf die strafbaren Theile einer Druckschrift beschränke, schon ohne besondere gesetzliche Vorschrift aus allgemeinen Principien zu befolgen wäre[2], so muß eine solche Beschränkung ohne Weiteres auch auf die Beschlagnahme von Platten und Formen und auf das Ablegen des Satzes bezogen werden[3].

Artikel 28.

Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschrift oder der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unstatthaft.

Wer mit Kenntniss der verfügten Beschlagnahme dieser Bestimmung entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis fünfhundert Mark oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten gestraft.

§. 117.

1. Es handelt sich abermals um die nichtrichterliche und um die richterliche Beschlagnahme.

2. Die Beschlagnahme muß aber wegen strafbaren Inhaltes der ganzen Schrift oder wenigstens einzelner Stellen derselben und nicht blos wegen der Verabsäumung der in den Artikeln 6 fgg. aufgestellten Formvorschriften eingetreten sein.

3. Daß dagegen der Inhalt der Schrift durch richterliches Urtheil auch wirklich als strafbar erkannt worden sei, ist nicht eine Voraussetzung der in unserem Artikel getroffenen Anordnungen, welche nur die Wirksamkeit der Beschlagnahme selbst wahren sollen.

4. Die Beschlagnahme dauert von ihrer Verfügung bis zu ihrer Aufhebung oder ihrem Erlöschen (Artt. 24 und 26). Zum Beginn der nichtrichterlichen Beschlagnahme bedarf es nicht erst der richterlichen Bestätigung.

5. Während ihrer Dauer ist nun unstatthaft:

---

[1] Zu beengend ist die Auffassung von Thilo Seite 110, Nr. 7.

[2] Goltdammers Archiv Band XII, S. 347 (Entscheidung des Obertribunals im Sinne des Textes.)

[3] Gut Thilo Seite 110 Nr. 8.

a) die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschrift oder

b) der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen.

Ad a. Weder das Ganze noch die beanstandeten Stellen der Druckschrift dürfen verbreitet werden, wohl aber steht die Verbreitung der unbeanstandeten Stellen frei. Letzteres ist ausgesprochen in dem Kommissionsberichte und in den Erklärungen, welche der Regierungskommissar von Brauchitsch zuerst in der Kommission, hernach aber auf Anfrage des Abgeordneten Majunke auch im Reichstage abgab[1].

Ad b. Nur scheinbar inkriminirt die Bestimmung unter b den bloßen Wiederabdruck ohne Verbreitung der beanstandeten Stellen. Die Verbreitung ist ja ein allgemeingültiges Erforderniß der Preßvergehen und muß daher auch hier hinzutreten, um den Wiederabdruck strafbar werden zu lassen. Der Verleger ist befugt, die beanstandeten Stellen wieder abdrucken zu lassen, um sie nach aufgehobener Beschlagnahme sofort verbreiten zu können. Er handelt dabei im guten Glauben, wenn er jene Stellen für unsträflich hält und deshalb die Aufhebung der Beschlagnahme mit Bestimmtheit erwartet.

6. Zur Strafbarkeit der für unstatthaft erklärten Handlungen gehört Kenntniß der verfügten Beschlagnahme.

Die Kenntniß kann erlangt sein a) durch öffentliche Bekanntmachung von Seiten der Behörde, b) durch individuelle Benachrichtigung von Seiten der Behörde, c) durch gelegentliche Umstände. Ad a. und noch entschiedener ad b. wird man die Berufung auf Unkenntniß so wenig als bei publicirten Gesetzen zulassen können. Ad c. wird der strengste Beweis vorhandener Kenntniß zu führen sein[2].

7. Um den Thatbestand der Verletzung unseres Artikels festzustellen, hat demnach der Staatsanwalt darzuthun, daß die

[1] Kommissions-Protokoll vom 7. März 1874 und Sten. Ber. des Reichstages Seite 502.

[2] Nach der Ansicht des Preuß. Justizministeriums wie des Ministeriums des Inneren ist bei der Wahl zwischen öffentlicher Bekanntmachung und individueller Benachrichtigung nach dem Grade der Gemeingefährlichkeit der Druckschrift und nach der Rücksicht zu urtheilen, ob durch die öffentliche Bekanntmachung die Aufmerksamkeit des Publikums auf die Schrift mehr hingelenkt, als das Bekanntwerden der letzteren verhindert werde. Cirkular-Reskript des Ministers des Inneren vom 25. Juli 1851.

Verbreitung stattgefunden habe während der Dauer der Beschlagnahme und zugleich mit Kenntniß derselben. Glaubt der Thäter irrthümlich, daß die Beschlagnahme noch bestehe, so macht ihn die Verbreitung nicht strafbar. Kenntniß und Dauer der Beschlagnahme müssen der Zeit nach zusammentreffen, wenn der Thatbestand erfüllt sein soll[1].

8. Das Verbot richtet sich nicht nur an den ursprünglichen Verbreiter der mit Beschlag belegten Schrift, sondern auch an jeden späteren, welcher die Schrift mit oder ohne Angabe ihres Ursprungs wiedergeben will[2].

9. Nach der angedrohten Strafe ist die Verletzung unseres Artikels ein Vergehen. Danach richtet sich ihre strafrechtliche und strafprocessualische Behandlung.

10. Abgesehen von dem Bruche der Beschlagnahme kann in der Reproduktion der Schrift inhaltlich ein Delikt liegen, welches dann mit der Verletzung unseres Artikels konkurrirt.

Artikel 29.

Zur Entscheidung über die durch die Presse begangenen Uebertretungen sind die Gerichte auch in denjenigen Bundesstaaten ausschliesslich zuständig, wo zur Zeit noch deren Aburtheilung den Verwaltungsbehörden zusteht.

Soweit in einzelnen Bundesstaaten eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten unterster Instanz nicht vorgeschrieben ist, sind in den Fällen der ohne richterliche Anordnung erfolgten Beschlagnahme die Akten unmittelbar dem Gericht vorzulegen.

§. 118.

Wir haben es hier mit einer Uebergangsbestimmung zu thun. Das Gesetz will den durch die Presse begangenen Uebertretungen die Vortheile von zwei processualischen Garantieen sichern, welche denselben durch die Partikulargesetzgebung noch

[1] Goltdammers Archiv Band II. (1854) S. 109, zu §. 43 des Preuß. Preßgesetzes.

[2] Vgl. indeß John, Verhandl. des sechsten D. Juristentages S. 353. Lamartine sprach über die Frage der Verantwortlichkeit für die Reproduktion von Zeitungsartikeln das Wort: Les échos ne sont pas responsables de ce qu'ils disent. Dies wäre ebenso richtig, als es poetisch ist, wenn die Innerlichkeit der Redakteure der der Echos gleich wäre. Vgl. Schuermans, Code de la presse, Seite 386.

nicht überall gewährt werden, welche ihnen aber bereits gewährt sein würden, wenn eine gemeinsame Strafproceßordnung bestände. Diese Garantieen sind 1) Gerichtliche Aburtheilung und 2) Anklageproceß und darum Mitwirkung der Staatsanwaltschaft.

1. Der erste Absatz handelt nur von Uebertretungen, nicht von Verbrechen und Vergehen. Aber auch alle durch die Presse begangenen Uebertretungen, mögen sie im Preßgesetz oder in anderen Gesetzen, vornehmlich im Strafgesetzbuche, bedroht sein, sind in dieser Anordnung gemeint.

2. Nirgend soll die Aburtheilung solcher Uebertretungen noch den Verwaltungsbehörden überlassen bleiben. Durch Beifügung des Wortes „ausschließlich" suchte die Kommission die Absicht des Gesetzgebers, daß nur die Gerichte zuständig sein sollen, über jeden Zweifel zu erheben.

3. Der Absatz 2 knüpft an den Artikel 24. Hier erschien die Polizei als bloßes Organ der Staatsanwaltschaft, welche letztere die weiteren Schritte bei der von der Polizei verhängten Beschlagnahme zu thun hat. In manchen Bundesstaaten giebt es aber noch keine Staatsanwaltschaft oder die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ist doch eine zu beschränkte. Da wird nun, nach unserem Artikel, die Sache gleich an das Gericht gebracht.

Sechster Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Wir finden hier Bestimmungen 1) über das Verhältniß des Preßgesetzes zu anderen Gesetzen, besonders über die Aufhebung der bisherigen, die Presse pekuniär belastenden Landesgesetze (Art. 30); 2) über den Anfang und den Umfang der Geltung des Preßgesetzes (Art. 31).

Die Schlußbestimmungen haben also die Bedeutung eines Einführungsgesetzes. Sie hätten auch an den Eingang des Preßgesetzes gestellt werden können.

Artikel 30.

Die für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs-(Belagerungs-)Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs) in Bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben auch diesem Gesetze gegenüber bis auf Weiteres in Kraft.

Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche unentgeltliche Vertheilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Dasselbe gilt von den Vorschriften der Landesgesetze über Abgabe von Freiexemplaren an Bibliotheken und öffentliche Sammlungen.

Vorbehaltlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer findet eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Presserzeugnisse (Zeitungs- und Kalenderstempel, Abgaben von Inseraten etc.) nicht statt.

§. 119.

Zu Absatz 1.

Daß in Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges Veröffentlichungen über Truppenbewegungen verboten werden können, wie der Art. 15 des Preßgesetzes will, wird jeder besonnene Mann in der Ordnung finden. Nicht minder wird er billigen, daß in Zeiten der Anarchie die bürgerliche Gesellschaft sich durch außerordentliche Maßregeln vertheidige, wenn die auf ruhige Zustände berechneten Maßregeln das Gemeinwesen zu schützen nicht mehr im Stande sind. Die Befugniß zu außerordentlichen Maßregeln, schon bei den Römern anerkannt in dem Videant Consules, gründet sich hier auf das Vertheidigungs- oder Nothwehrrecht, welches dem Staate ebenso gut zusteht als den Einzelnen.

Ganz andere Fragen aber sind es, ob die Deutschen Gesetze über den Belagerungszustand jene Befugniß passend begrenzt haben, ob ferner es angemessen sei, die Suspension wichtiger Verfassungsbestimmungen in die freie Hand der Exekutive zu legen oder sie allein der gesetzgebenden Gewalt anzuvertrauen, ob endlich die Suspension der Preßfreiheit sich überhaupt billigen lasse. Die Antwort auf diese Fragen ist eine andere aus dem Englisch-Amerikanischen, eine andere aus dem Französischen Standorte, welchen letzteren die Deutschen Gesetze betreten haben[1]. Geht man davon aus, daß die in der Presse arbeitende geistige Kraft einer Nation sich selbst regele und der Vernunft die Oberhand sichere, so kann man nicht zu dem Ergebniß kommen, daß in Zeiten des Aufruhrs die Presse geknebelt werden müsse. Die Deutschen Grundrechte, in denen so viel wahre Principien aufgestellt sind, hatten denn auch in §. 13 den Satz aufgenommen: „Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen suspendirt werden." Einen anderen Weg schlugen aber die Deutschen Gesetze ein, auf welche unser Artikel verweiset.

Vermöge des Artikels 68 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 kann der Kaiser, wenn die öffentliche Sicherheit

---

[1] Mittermaier, die Gesetzgebungen über Belagerungsstand, Kriegsrecht, Standrecht und Suspension der Gesetze ꝛc., im Archiv des Kriminalrechts, Neue Folge, Jahrgang 1849, Seite 29—73. Ueber die Unzulässigkeit, selbst in den unruhigsten Zeiten die Preßfreiheit Nordamerikas zu beschränken, sowie über die Ansichten von Jefferson und Story: ebenda Seite 33 und 34. Vgl. Macaulay's Geschichte von England (nach Beselers Uebersetzung) Band 9, Seite 249 und 259.

in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes — ein solches ist bisher nicht ergangen — sollen dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 gelten[1]. Letzteres gestattet in §. 5, bei Erklärung des Belagerungszustandes gewisse Verfassungsbestimmungen außer Kraft zu setzen, nämlich 1) die Habeaskorpus-Akte (§§. 5, 6 der Preuß. Verf.), 2) das Verbot der Ausnahmegerichte (§. 7), 3) die Preßfreiheit (§§. 27, 28), 4) das Versammlungs- und Vereinsrecht (§§. 29, 30), 5) die Beschränkungen des Einschreitens der bewaffneten Macht (§. 36). Die Suspension dieser Vorschriften ist aber nur zeitweise und distriktweise zulässig und in der Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes müssen die zu suspendirenden Vorschriften ausdrücklich angegeben sein, so daß die Suspension der Preßfreiheit niemals als bloße Selbstfolge des Belagerungszustandes eintreten kann. Die Suspension ist ferner nur für den Bezirk zulässig, welcher in Belagerungszustand erklärt ist, und nur für die Dauer desselben. Auch ohne erklärten Belagerungszustand können, nach §. 16 jenes Preußischen Gesetzes, im Falle eines Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit jene Verfassungs-Vorschriften oder einzelne derselben vom Staatsministerium zeit- oder distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. Diese Maßregel kann aber, nach unserer Ansicht, nicht mehr aus dem Artikel 68 der Reichsverfassung als reichsrechtlich begründet betrachtet werden, da derselbe nur Ermächtigungen enthält, welche auf der Voraussetzung eines erklärten Belagerungs-(Kriegs-)Zustandes ruhen[2]. Ohne erklärten Belagerungszustand ist also die Suspension der Preßfreiheit durch den Kaiser nicht statthaft. Ist die Gefahr nicht dringend genug, um den Belagerungszustand zu verkünden, so liegt auch kein genügender Grund zur Suspension der Preßfreiheit vor.

[1] Gesetzsamml. 1851, Seite 451. Auch abgedruckt in der kleinen Sammlung der auf das Strafrecht und das Strafverfahren bezüglichen Gesetze und Verordnungen für die neuen Landestheile, redigirt im Justizministerium, Berlin 1867, Seite 34.

[2] Anderer Ansicht ist Marquardsen in seinem Kommentar Seite 251.

In Bayern gilt statt des Artikels 68 der Reichsverfassung noch das Landesrecht[1].

Für die Stellung aller einzelnen Länder des Reiches ist aber Folgendes zu merken. Die Befugniß des Kaisers, bei Erklärung des Kriegszustandes in dem davon betroffenen Theile des Bundesgebietes die Preßfreiheit zu suspendiren, hebt die Befugniß der Landesherrn nicht auf, nach den Landesgesetzen das Gleiche zu thun. Der Artikel 68 der Reichsverfassung legt dem Kaiser für das ganze Reichsgebiet ein Recht bei, ohne dies Recht für die einzelnen Landesgebiete den Landesregierungen und Landesherrn abzusprechen. Ueberdies aber wahrt unser Artikel 30 nicht blos für den Fall des Kriegszustandes, sondern auch für Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges oder innerer Unruhen (Aufruhrs) den in Bezug auf die Presse bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen, also sowohl den reichsrechtlichen als auch den landesgesetzlichen, neben dem Preßgesetze bis auf Weiteres ihren Fortbestand.

§. 120.

Zu Absatz 2.

In der Behandlung der Plakate stellte sich der Regierungs-Entwurf auf den Standpunkt des Preußischen Preßgesetzes und gerieth dadurch in einen Gegensatz zu der Auffassung anderer, besonders Süddeutscher Staaten, welcher zu starken Reibungen führte. Nach diesem Entwurfe dürfen nämlich Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe nicht öffentlich angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt oder auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten unentgeltlich ausgestellt werden: also das Verbot der Plakate als Regel. Ausnahmen macht dieser Entwurf nur für amtliche Bekanntmachungen von Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, sowie für solche Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe, welche keinen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe, Vermiethungen oder andere Nachrichten für häusliche Zwecke und den gewerblichen Verkehr. Zum Ueberfluß wahrt der Entwurf das selbst-

[1] Marquardsen S. 251, 252.

verständliche Recht der Polizei, ihre Erlasse öffentlich anzuschlagen. Die Motive gehen von der Ansicht aus, daß mit diesen Grenzlinien der eigentliche Bereich des Plakatenwesens richtig bezeichnet sei und daß die Freiheit der Presse für ihre höheren politischen und sittlichen Aufgaben eher eine Beförderung als eine Beeinträchtigung darin zu erblicken habe, wenn ein Uebergreifen der Plakaten-Litteratur auf andere Gebiete gehemmt wird. Derselbe Grund spreche dafür, das unentgeltliche Vertheilen von Bekanntmachungen und Aufrufen auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder an öffentlichen Orten auf Anzeigen gleichen Inhaltes zu beschränken. Daß durch die letztere Bestimmung der fliegende Buchhandel, insbesondere der Zeitungsverkauf auf den Straßen, nicht berührt werde, ergebe sich aus der Fassung des Entwurfes ohne Weiteres. Bestimmungen darüber, an welchen Orten das öffentliche Anschlagen von Plakaten u. s. w. gestattet sein soll, überwies man der Straßenpolizei.

Die Kommission setzte an die Stelle des Verbotes das Erforderniß, vor erfolgtem Anschlag ein Exemplar an die Ortspolizei abzuliefern. Der Standpunkt der bisherigen Preußischen Gesetzgebung wurde gemißbilligt. Man wies auf Süddeutschland, wo die Plakate eine sehr große Verbreitung gefunden hätten und eine Belästigung des Publikums durch dieselben nicht empfunden worden sei. Durch die Forderung vorgängiger Ablieferung eines Exemplars an die Polizei glaubte die Kommission das öffentliche Interesse hinreichend gesichert zu haben, denn die Polizei könne nun rechtzeitig Vorkehr treffen und sie besitze ja überdies das Recht der vorläufigen Beschlagnahme. Von Privilegien zu Plakaten (Litfaßsäulen) wollte die Kommission Nichts hören, weil dadurch faktisch das ganze Recht unter die Censur und den guten Willen eines Einzelnen gestellt werde.

Nach eingehenden Verhandlungen stimmte der Reichstag seiner Kommission bei[1]. Der Widerspruch der Bundesregierungen, in denen der Horror vor den Plakaten von 1848 und 1849 immer noch lebhaft war, schien aber unüberwindlich zu sein. Freilich, den Süddeutschen Staaten, bei denen sich das Plakatwesen eingelebt hatte, konnten auch diese Bundesregierungen kaum die beengenden Normen des Preußischen Rechts aufzwängen wol-

[1] Sten. Ber. S. 424.

len. So verzichtete man denn auf eine Einigung, sprach ein Uti possidetis und überließ diesen Gegenstand der Landesgesetzgebung. Die bisherigen Gesetze und Verordnungen der einzelnen Länder über denselben werden durch das Reichspreßgesetz nicht aufgehoben und das Recht dieser Länder, darüber neue Anordnungen zu erlassen, bleibt unverkürzt.

1. In Preußen behält der §. 9 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 Geltung:

„Anschlagezettel und Plakate, welche einen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen nicht angeschlagen, angeheftet, oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.

Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar."

a. Es sind also, der Regel nach, öffentliche Anschläge verboten. Den daneben gebrauchten Ausdruck „Plakate" hätte man als tautologisch streichen sollen: Plakate und Anschläge sind identisch.

b. Selbstverständlich bezieht sich das Verbot nicht auf amtliche Bekanntmachungen.

c. Aus Furcht, daß ein minder eingegrenztes Plakatenwesen gefährliche Aufregungen in der Volksmasse hervorrufen und Stockungen des Straßenverkehrs veranlassen könnte, hat man nur die in dem Gesetze angegebenen, jede durch ein „über" angedeuteten vier Klassen von Ausnahmen gestattet. Wenn zur Rechtfertigung dieser Beengung behauptet worden ist, die Beschränkung des öffentlichen Anschlages sei keine Beschränkung der Preßfreiheit: so ist dies irrig; denn die Preßfreiheit besteht wesentlich in der Freiheit Gedrucktes zu verbreiten, nicht blos in der Freiheit zu drucken[1].

2. In Bayern behält für Plakate der Art. 39 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 Geltung:

---

[1] Rönne, Preuß. Preßgesetz S. 91. Thilo, Preuß. Preßgesetz S. 31. Schwarck, Preuß. Preßgesetz S. 43. Hartmann, Preuß. Preßgesetz S. 73. Hartmann, die neben dem Strafgesetzbuche geltenden Strafgesetze, Berlin 1864, S. 456.

„Jeder im Königreiche herauskommenden Schrift soll Name und Wohnort des Druckers oder Verlegers, oder wenn sie auf Straßen oder öffentlichen Plätzen angeheftet wird, auch der Name des Verfassers beigefügt werden.

Ist diese Beisetzung auf einer Schrift unterlassen worden, so trifft den Inhaber der Druckerei sowie den Verbreiter eine Geldbuße bis zu 150 Gulden. Zugleich kann das Gericht die Konfiskation anordnen."

Jedes Plakat muß vor seiner Anheftung der Behörde vorgelegt werden. Diese aber wird sich, wie Brater hervorhebt, häufig veranlaßt sehen, die Anheftung des Plakates zu gestatten, obwohl auf demselben kein Verfasser genannt ist, denn bei Theaterzetteln, Einladungen zu Lustbarkeiten, Miethsanzeigen u. dgl. würde die Anwendung obiger Vorschrift nach ihrem Wortlaute zu Absurditäten führen[1].

3. In Sachsen behalten die Artikel 15 und 16 des Preßgesetzes vom 24. März 1870 Geltung:

„Art. 15. — 1. Ankündigungen gesetzlich erlaubter Versammlungen, Wahlbekanntmachungen unter den in Art. 7 für Stimmzettel angegebenen Beschränkungen, sowie Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene und gefundene Sachen, über Verkäufe und Vermiethungen und sonstige Nachrichten für den gewerblichen Verkehr dürfen ohne vorherige Anzeige an den im Voraus bestimmten Orten und, was die Verkäufe oder Vermiethungen von Grundstücken und gewerbliche Ankündigungen anlangt, auch an den betreffenden Grundstücken und Gewerbslokalen selbst öffentlich angeschlagen werden. — 2. Bei Plakaten anderer Art, mit Ausnahme der Bekanntmachungen öffentlicher Behörden, bedarf es der vorgängigen Anzeige bei der Ortspolizei-Behörde, unter Vorzeigung eines Exemplars des betreffenden Plakates. Diese Plakate dürfen eben-

[1] Brater, Bayr. Preßgesetz, S. 33, 34. Staudinger, das Strafgesetzb. für das D. Reich mit den Einführungs- und Nebengesetzen, Nördlingen 1872, Seite 533, verweiset auf Art. 16 Abs. 2 des Bayr. E. G. vom 26. Dec. 1871. Marquardsen Kommentar zum Reichspreßgesetz S. 258 bemerkt, daß auch die Bestimmung über Konfiskation fortgelte, da die gebotene Einziehung nach §. 41 des Reichs-Strafgesetzb. hier, wo es sich nicht um den strafbaren Inhalt einer Schrift handelt, keine Anwendung finde. Daß in Bayern die Bestimmungen der Deutschen Gewerbeordnung für das gewerbsmäßige Plakatiren gelten, bedurfte kaum der Erwähnung. Das Anschlagen von Plakaten in Wirthshäusern ist in Bayern erlaubt: Edel, Pol.-St.-G. Seite 52.

falls blos an den von der Behörde im Voraus bestimmten Orten angeheftet oder angeschlagen werden."

„Art. 16. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 10 bis 15 sind mit einer Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen zu belegen."

Der Staatsminister von Nostitz-Wallwitz rechtfertigte die Vorschrift, daß auch gewerbliche Annoncen, mit Ausnahme der an den Gewerbelokalen selbst, nur an bestimmten Orten angeschlagen werden sollen, hauptsächlich mit verkehrspolizeilichen Rücksichten; die Polizei könne nicht zulassen, daß an jedem beliebigen Orte einer Straße ein Plakat angeschlagen werde, welches zeitweilig den Verkehr dieser Straße hemme oder wesentlich erschwere. Für die Plakate der zweiten Klasse aber hielt man das Gebot vorgängiger Anzeige für unentbehrlich und Regierungs-Kommissar Barth wies darauf hin, wie wichtig z. B. die vorherige Anzeige bei Einladungen zu den oft stürmischen Volksversammlungen sei[1].

Die Anzeigepflicht hält übrigens den Anschlag nicht auf, sondern benachrichtigt die Polizei nur rechtzeitig von dem Bevorstehen desselben. Eine Präventivmaßregel, eine Censur der Plakate, wollte man nicht. Das der Ortsbehörde vorgelegte Exemplar wird von dieser mit der Angabe des Tages und der Stunde der Vorlegung versehen und dann gleich wieder zurückgegeben.

4. In den kleineren Staaten unterliegen die Plakate wohl meist nur den straßenpolizeilichen Vorschriften. Die Anordnungen hierüber lassen sich nicht genau überblicken und es fehlt wohl hier oder da an Anordnungen ganz, wie denn z. B. selbst das Badische Preßgesetz von den Plakaten schweigt.

§. 121.

Zu Absatz 3.

Die Römer, welche Griechenland geistig ausbeuteten, verstanden auch die Kunst, sich Bibliotheken im Wege der Kriegsbeute zu verschaffen. So Aemilius Paulus und Lukullus. Auch die erste öffentliche Bibliothek, welche Cäsars gelehrter Freund Kajus Asinius Pollio (der Aeltere) in Rom gründete,

[1] Bausch, Sächs. Preßgesetz S. 74. Barth, Sächs. Preßgesetz S. 47.

enthielt einen Theil erbeuteter Schriften. Man wird diese auf Kosten Anderer geübte patriotische Wirksamkeit in Rom gewiß ebenso sehr im öffentlichen Interesse gefunden und gerühmt haben, als die Franzosen es Napoleon zum Ruhme anrechneten, wenn er die glänzenden Pariser Kunstsammlungen um die bei anderen Nationen geraubten Kunstschätze bereicherte. Handlungen von dieser Beschaffenheit sind allemal im Lande populär und man weiß sie aus dem öffentlichen Interesse zu rechtfertigen. Man wird auch auf Beifall von vielen Seiten her rechnen können, wenn man zu Gunsten öffentlicher Bibliotheken ein gesetzlich geregeltes Beuterecht des Staates gegen seine eigenen Buchhändler zu deduciren sucht.

Die mit dem längst überwundenen Privilegienstandpunkte zusammenhängende Verpflichtung der Verleger zur Ablieferung von Freiexemplaren an öffentliche Bibliotheken oder Behörden[1], nicht unähnlich der Verpflichtung der ehemaligen Kammerknechte zur Lieferung des Pergamentes für die kaiserliche Kanzlei, besteht noch in einer ganzen Reihe Deutscher Staaten: in Preußen, in Bayern, in Württemberg, im Großherzogthum Hessen. Schwarzburg-Rudolstadt verlangt sogar vier Exemplare von jeder Druckschrift, eines für die fürstliche Bibliothek und drei für die Spitzen der Behörden; Schwarzburg-Sondershausen begnügt sich mit einem Exemplare; Anhalt will zwei Exemplare für die herzogliche Staatsregierung, wozu aber noch ein drittes Exemplar kommt, welches die Polizei sich ausbittet und nicht zurückgiebt. Auch die beiden reichen Hansestädte Hamburg und Lübeck verschmähen es nicht, je ein Freiexemplar für ihre Stadtbibliotheken zu beanspruchen. Die beiden Mecklenburg sorgen für ihre Polizeibehörden und Gerichte; Schwerin fordert von allen Schriften unter zwanzig Druckbogen zwei Exemplare für das Polizeiamt und man weiß nicht, wohin dieselben schließlich gelangen; Strelitz läßt zwei Exemplare an das Ortsgericht liefern, von denen das eine zu den Akten wandert, das andere den nicht minder friedlichen Weg zur Regierung einschlägt. In Waldeck soll, wie man meldet, ein Exemplar an die Gymnasialbibliothek zu Corbach abgeliefert werden; unseres Wissens besteht aber

[1] Ueber die ehemalige Verpflichtung zur Ablieferung von s. g. Pflichtexemplaren an die Reichs-Hofkanzlei vgl. §. 13. fine im geschichtlichen Theile dieses Buches.

im ganzen Ländchen nur die einzige Buchhandlung zu Arolsen, die Sortimentshandlung des sehr verdienten Buchhändlers Speyer, der allerdings mitunter auch eine Schrift in Verlag nimmt. In einer noch idyllischeren Lage lebt Lippe-Schaumburg, welches keine Verlagshandlung besitzt, auch bis 1848 ohne Sortimentsbuchhandlung auszukommen wußte.

Bremen, Oldenburg, Braunschweig, das Königreich Sachsen und mit ihm Weimar, Altenburg, Koburg-Gotha, Meiningen und die beiden Reuß, nicht minder Baden bezahlen was sie brauchen. Wichtig ist die Stimme Sachsens, welches die Bedürfnisse und Interessen des Buchhandels am leichtesten zu würdigen vermochte[1].

Seit den Reskripten vom 29. März und 13. April 1765 existirt in Preußen die Verpflichtung zur Ablieferung von Freiexemplaren an die Königliche Bibliothek. Sie wurde durch das Censuredikt vom 18. Oktober 1819 aufgehoben, aber durch Kabinets-Ordre vom 28. December 1824 in der Weise wiederhergestellt, daß ein Exemplar an die Königliche Bibliothek in Berlin, ein zweites an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, eingesendet werden soll. Dies hat das Preußische Preßgesetz von 1851 in §. 6 beibehalten. Unter den neuen Provinzen Preußens liefert Hannover ein Exemplar an die große Bibliothek in Berlin, ein zweites an die Universitätsbibliothek in Göttingen; in den übrigen neuen Provinzen fordert man aber seit der Preußischen Zeit Freiexemplare nicht mehr.

Daß die geschichtliche Strömung der Aufhebung der alten Last zutreibt, verkündet schon diese bloße Statistik. Eine noch beredtere Sprache redete der Börsenverein der Deutschen Buchhändler. Er gab die Ansicht der Deutschen Verleger über die von der Reichspreßgesetzgebung beabsichtigte Beibehaltung der Landesgesetze über Freiexemplare in folgenden Worten wieder.

„Die Abgabe von Pflichtexemplaren (richtiger Freiexemplaren) an öffentliche Bibliotheken ist seit zwanzig und mehr Jahren bei allen Berathungen über Deutsche Preßgesetze lebhaft erörtert und angefeindet worden. Trotzdem ist die Abschaffung dieser lästigen

[1] Specielleres in der Zusammenstellung der Bundesgesetze vom Buchhändler Bertram, Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel vom 6. April 1870, Nr. 78.

Steuer bis jetzt erst im Königreiche Sachsen, im Großherzogthum Sachsen und in Baden durchgesetzt.

Es verstößt die Verpflichtung zur Abgabe von Freiexemplaren zunächst gegen die Vorschriften der Deutschen Gewerbeordnung in §. 7 ad b: Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben, vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuer, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.

Ebenso gegen die Vorschrift im §. 28 des Entwurfes selbst, denn unmittelbar nach der Verpflichtung zur Abgabe von Freiexemplaren steht die Bestimmung, daß eine *besondere Besteuerung* der Presse und der einzelnen Preßerzeugnisse nicht stattfindet.

Die Abgabe von Freiexemplaren trägt aber unter allen Umständen den Charakter einer eigenthümlichen Besteuerung der Preßgewerbe und zwar wird der Verlagsbuchhandel dadurch in *völlig ungleichem Maße* besteuert.

Denn während der Verleger von populären, in sehr großer Auflage gedruckten, recht eigentlich zum Massenvertriebe bestimmten Werken so gut wie gar nicht durch Abgabe zweier Exemplare berührt wird, trifft diese Abgabe den Verleger von gediegenen, theuren wissenschaftlichen Werken, die nur in mäßiger Auflage hergestellt werden, recht empfindlich. Einmal wird bei geringer Anzahl die Herstellung (zumal unter den seit Jahr und Tag ganz enorm gesteigerten Produktionskosten) pro Exemplar immer schon einen bei der Kalkulation ins Gewicht fallenden Betrag darstellen; dann aber muß sich der Verleger solcher wissenschaftlichen Werke noch sagen, daß er an Stelle der auf seine Kosten hergestellten, gratis abzugebenden zwei Exemplare sicherlich zwei Exemplare der Auflage an eben diese Bibliotheken abgesetzt haben würde. Die ganz allgemein verbreitete Ansicht, daß es dem Verleger auf zwei Exemplare seiner Verlagswerke nicht ankommen könne, wird am besten widerlegt, wenn der *Betrag dieser Abgabe* in Erwägung genommen wird. Beispielsweise hat eine Hallische Verlagsbuchhandlung im Jahre 1872 wissenschaftliche Bücher im Betrage von 130 Thlr. als Freiexemplare abgeliefert, eine Berliner Verlagshandlung im Jahre 1873 für 109 Thlr., eine andere Berliner Verlagshandlung in demselben Jahre für 120 Thlr.

Man wird zugeben müssen, daß diese Art der Extrabesteuerung sehr ins Gewicht fällt und nicht nur mit dem im Entwurfe selbst verheißenen Fortfall jeder weiteren Besteuerung (außer der Gewerbesteuer) im grellsten Widerspruche steht, sondern auch außer dem Verlagsbuchhändler keinem anderen Gewerbtreibenden oder Fabrikanten irgendwo zugemuthet wird.

Dieselben Bedenken treten hinsichtlich der fachwissenschaftlichen Zeitschriften ein, welche oft nur in sehr kleiner Auflage von 200—250 Exemplaren zu ziemlich hohem Preise abgesetzt werden und bei denen selbstverständlich die Herstellungskosten auf jedes einzelne Exemplar der Auflage bei der Kalkulation in Anschlag gebracht werden müssen.

Nicht minder empfindlich ist diese Abgabe bei besonders werthvoll ausgestatteten Prachtwerken, welche oft nicht einmal für die Zwecke der öffentlichen Bibliotheken von Interesse sind. In Bezug auf solche Prachtwerke hat das Oesterreichische Preßgesetz den Ausweg gewählt, daß 50 PCt. des Ladenpreises dem Verleger zurückvergütet werden. (§. 18 des Oesterr. Preßges. vom 17. Dec. 1862 und §. 9 der Amtsinstruktion dazu.)

Hierbei sei noch erwähnt, daß der bei vielen öffentlichen Bibliotheken leider bestehende Unfug des öffentlichen Verkaufens der nicht für die Zwecke der Bibliothek geeigneten Freiexemplare als sogenannter „Doubletten" den Verleger gleichfalls schädigt und seine Werke in den Augen des Publikums entwerthet.

Der schon erwähnte Umstand, daß die K. Sächsische Regierung mit Erlaß des Preßgesetzes vom 24. März 1870 auf die Freiexemplare verzichtet hat, dürfte um so mehr ins Gewicht fallen, als die Sächsische Regierung es von jeher verstanden hat, in Sachen der Presse und des Buchhandels durch eine wohlerwogene Gesetzgebung die Interessen der betreffenden Berufskreise, welche in Leipzig eine überaus wichtige Ausdehnung gewonnen haben, in jeder Beziehung zu fördern.

Einen besonders wichtigen Grund gegen die Abgabe der Freiexemplare sehen wir aber endlich noch darin, daß es offenbar der Staatsregierung durchaus unwürdig ist, die Dotation ihrer öffentlichen Bibliotheken auf diese Weise, wenn auch nur zum Theil, durch unwillig dargebrachte Geschenke zu bewirken."

Die Kommission des Reichstages von 1874 ließ diese Petition des Börsenvereins nicht unbeachtet. Man verkannte nicht,

daß bei den Verpflichteten das Gefühl vorherrsche, es werde gegen sie ein Unrecht ausgeübt. Dennoch bildete sich über die Frage der Abschaffung durch Reichsgesetz Stimmengleichheit, indem ein Theil der Kommissionsmitglieder die Ansicht festhielt, daß es nicht Aufgabe der Reichsgesetzgebung sei, die Einzelheiten dieses Gegenstandes, welche in den verschiedenen Ländern auf verschiedenen Rechts- oder Gewohnheitstiteln ruhen möchten, durch einen Federstrich zu beseitigen; die materielle Einbuße der Verleger falle nicht schwer ins Gewicht. Dagegen wurde freilich eingewendet, daß in Fragen über Recht und Unrecht die Größe der materiellen Einbuße nicht entscheiden könne. Man kam aber damit über die Stimmengleichheit nicht hinaus.

Im Reichstage erhoben Brockhaus, Hullmann und Wehrenpfennig sich für die Aufhebung dieser Belastung des Buchhandels, in welcher sie eine besondere Besteuerung und einen Eingriff in das Eigenthum sahen. Die Abgeordneten Dr. Oncken und Dr. von Schulte verfochten dagegen das Interesse der Bibliotheken und sprachen für die Beibehaltung. In gleichem Sinne erklärten sich die Vertreter der Universitäts-Bibliotheken von Breslau, Bonn, Greifswald, Halle, Königsberg, Kiel. So kam man endlich dahin überein, die ganze Materie der Landesgesetzgebung zu überweisen.

Ohne Zweifel kann nach unserem Gesetze die Landesgesetzgebung nicht nur die bisherigen Verpflichtungen bestehen lassen, sondern auch diesen ganzen Gegenstand nach ihrem Ermessen regeln, mithin selbst neue Verpflichtungen einführen. Daß Letzteres nicht geschehen werde, daß man vielmehr landesgesetzlich in nicht zu langer Zeit den Verlegern die rechtswidrige Last abnehmen werde, läßt sich von dem entwickelten Rechtssinne des Deutschen Volkes erwarten.

§. 122.

Zu Absatz 4.

In England ist die finanzielle Entlastung der Presse erst auffallend spät nach gewonnener Preßfreiheit erreicht worden. Die damit verbundenen Kämpfe bilden eine der interessantesten Episoden in der Geschichte der Neuzeit. Bis 1836 betrug die Stempelsteuer für politische Blätter 4 Pence und überdies wurde von jeder Anzeige eine Abgabe von 3 Schilling und 6 Pence entrichtet. Diese Last wurde von dem lesenden Publikum Englands

weit schwerer empfunden als von den Zeitungseigenthümern. Die Wucht der öffentlichen Meinung bewirkte, daß am 15. September 1836 die Stempelsteuer auf 1 Penny ermäßigt ward. Nun aber rückte die Schaar der Heinzelmänner, das Heer der kleinen Pennyblätter ins Feld. Pochend auf ihre Winzigkeit, weigerten sie sich jeder Steuerpflicht, weil sie gar nicht Zeitungsblätter seien. Henry Hetherington, Eigenthümer des auf dem elendesten Papier mit verbrauchten Lettern gedruckten Blattes: The Poor Man's Guardian, welches „die gesellschaftliche Ordnung mit der Wurzel ausreißen" wollte, wurde zum Vorfechter. Er verband mit der Energie die List und den Humor und führte die Polizei an der Nase herum, redete in der Verkleidung eines treuherzigen Quäkers die ihn aufsuchenden Polizeibeamten selbst mit dem trauten „Du" und „Freund" an, ließ Packete, welche nur Zuckerpapier enthielten, mit der Aufschrift The Poor Man's Guardian durch die Hauptthür seines Hauses hinaustragen und die Träger mit der Polizei in Konflikt gerathen, während die Packete, in denen sich in der That die Wächter des armen Mannes befanden, durch eine Seitenthür wegspazirten. Er triumphirte auch vor Gericht, indem das Schatzkammergericht unter dem Vorsitze von Lord Lyndhurst erklärte, der armselige Lumpen, welcher sich The Poor Man's Guardian nenne, sei in der That keine Zeitung. Ein Mr. Cleave, Herausgeber der Police Gazette, verbreitete sein Blatt durch seinen Nachbar, einen Leichenbesorger, welcher die Exemplare in Särgen hinausführte, bis das durch die zahlreichen Särge entsetzte Publikum der Ursache der Epidemie nachspüren ließ und die Parochialbehörden endlich den Betrug ans Licht brachten. Seit 1850 bildete sich eine organisirte Agitation zur Abschaffung des Restes der Stempelsteuer, auch zur Abschaffung der Inseratenabgabe und der Papiersteuer, unter der Führung zweier Agitations-Gesellschaften, an deren Spitze das Parlamentsmitglied William Ewart und Mr. Milner Gibson standen. Der Herausgeber des Athenäums Mr. John Francis machte durch seine zehn Gründe gegen die Inseratenabgabe einen solchen Eindruck auf Mr. Gladstone, daß dieser im Unterhause eine Ermäßigung auf 6 Pence vorschlug. Ein Mitglied stellte das Amendement, statt 6 Pence zu setzen 0 Pence. Dies gelangte zur Annahme und die Inseratenabgabe fiel. Zwei Jahre später, am 15. Juli 1855, beschloß das Unterhaus

auch die Abschaffung des Pennystempels, nachdem Sir Cornewall Lewis auf Mr. Gladstone im Amte gefolgt war. Durch den Widerstand des Oberhauses verzögerte sich die Abschaffung der Papiersteuer bis zum ersten Oktober 1861. Damit war das Ziel, die Presse zu entlasten, erreicht.

Die Presse Nordamerikas, nach der Zahl der öffentlichen Blätter und ihrer Reporter zu urtheilen, die umfangreichste von allen, weiß ebensowenig von einer Zeitungssteuer, als die Presse Belgiens. Auch eine nicht unbeträchtliche Anzahl Deutscher Staaten, vornehmlich Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Thüringen waren schon vor dem Reichspreßgesetze von der Zeitungssteuer frei. Die für das ganze Reichsgebiet in unserem Gesetze proklamirte vollständige Erlösung von allem finanziellen Druck bleibt aber doch eine Maßregel von der allergrößten Wichtigkeit. Das Reichspreßgesetz hebt nicht nur den Zeitungsstempel auf, sondern auch die Steuer für Inserate. Die letztere ist eine Belastung des Handels und der Arbeit und vertheilt sich im höchsten Grade ungleich und ungerecht. „Der Reiche — sagte Mr. John Francis — bezahlt einen Schilling 6 Pence, um den Verkauf einer Besitzung anzuzeigen, der Arme bezahlt dieselbe Summe, um mittelst einer Anzeige nach Beschäftigung zu suchen." Das Reichspreßgesetz hebt aber auch den Kalenderstempel auf. Für die Beibehaltung desselben ließ sich allerdings sagen, daß der Kalender dem Staate, welcher die astronomischen Berechnungen dazu bezahlen muß, viel Geld kostet, welches die Kalendermacher nicht in die Tasche stecken sollen. Für die Abschaffung spricht aber entscheidend, daß gerade die Kalender-Litteratur sich in die weitesten Kreise und in die bildungsbedürftigsten untersten Schichten des Volkes verbreitet und daß also eine Vertheuerung gerade hier der Volksbildung besonders nachtheilig sein muß.

Die Spielkarten- und Briefmalerei bildete die Vorläuferin der Buchdruckerkunst, in deren Entstehungsgeschichte sie eine interessante Stellung einnimmt; „des Teufels Buch" wurde schon im 14. Jahrhundert ein sehr gesuchter Artikel in Deutschland und man sann auf Mittel zu seiner Vervielfältigung. Daß aber Spielkarten nicht Geisteserzeugnisse sind, also auf die Steuerfreiheit des Preßgesetzes keinen Anspruch haben, bedarf keines Beweises.

Artikel 31.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1874 in Kraft. Seine Einführung in Elsass-Lothringen bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Mai 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

§. 123.

So sehr wir uns in Fragen der Deutschen Politik den großen Führern des Reiches unterordnen, so können wir doch nicht umhin auch unsere bescheidene Meinung zu haben, welche zurückzuhalten im Reichstage vielleicht patriotisch gewesen wäre, in einer litterarischen Arbeit aber ebenso unpatriotisch als feig sein würde. Da bekennen wir denn freimüthig, daß wir in der Frage der Einführung des Deutschen Preßgesetzes in Elsaß-Lothringen zu dem verewigten Hoverbeck stehen, von der Rede des Abgeordneten Miquèl aber nicht überall angenehm berührt und von der Laskers nicht überzeugt worden sind[1]. Guerber freilich sprach, wenn auch in reinem Deutsch, so doch in Französischen Hyperbeln, welche durch Hoverbeck zurückgewiesen wurden, über die Zustände seiner Heimath. Die von ihm für die Befreiung der Presse des Reichslandes vorgebrachten Gründe waren nur die allgemeinen Gründe der Preßfreiheit. Darin aber hatte Guerber Recht, daß die officiell beeinflußte Presse im Reichslande einerseits wenig Kredit bei der Bevölkerung finden kann, weil man nicht an ihre Unbefangenheit glaubt, und daß sie andererseits der Regierung wenig Kunde über die Stimmungen und Zustände des Landes schafft, weil die Regierung ja selbst ins Posthorn bläst und also nur ihr eigenes Lied hört. Mehr auf die Individualität von Elsaß-Lothringen und auf die eigenthümliche Beschaffenheit unseres Reichspreßgesetzes ging, mit seinem unanfechtbaren Patriotismus und seinem klaren Urtheil, der Freiherr v. Hoverbeck ein. In letzterer Beziehung sprach er Folgendes: „Nun, meine Herren, welches Gesetz will man denn den Elsaß-Loth-

[1] Sten. Ber. von 1874, S. 512—523.

ringern vorenthalten? Ist es die bekannte „Zügellosigkeit", von der hier gesprochen ist? In der That, das Gesetz, das wir eben hier in zweiter Lesung beendet haben, trägt davon doch sehr wenig die Spur. So gefährlich ist das Gesetz doch in keiner Weise, daß wir meinen müßten, daß Elsaß-Lothringen dem schlimmsten Zustande überliefert würde, wenn dieses Gesetz dort sofort eingeführt werden sollte. Ueberdies ist in Elsaß-Lothringen noch ein ganz besonderes Schutzmittel gegen jede Ueberschreitung gegeben, es ist der §. 10 des Verwaltungs-Gesetzes: wenn Sie diese enorme Gewalt den Organen der Regierung in Elsaß-Lothringen gewährt haben, so können Sie jetzt um so ruhiger dieses Gesetz über die Presse dort einführen, weil Sie gegen jeden Uebergriff auftreten können." In ersterer Beziehung bemerkte Hoverbeck über die officiell beeinflußte Presse: „Da also die einheimische Presse in dieser Art als fast nicht vorhanden betrachtet werden kann, wo drängen Sie die Leute in Elsaß-Lothringen hin, die überhaupt Etwas lesen wollen? Leider zu der geheimen Presse. Es existirt eine geheime Presse, es werden Tausende von Pamphleten in Elsaß-Lothringen vertheilt." Besonderer Beachtung ist aber dasjenige würdig, was Hoverbeck über die eigenthümlichen Wirkungen des Fehlens der freien Presse auf die Stellung der Parteien in Elsaß-Lothringen sagte; die protestantisch Deutsche Partei wird in die Opposition gegen die Deutsche Regierung geworfen. „Daß die Vertretung von Elsaß-Lothringen so aussieht, wie sie ist, daß es fast scheint, als ob Elsaß-Lothringen, welches zu einem Theile ein protestantisches Land ist, zum anderen Theile doch nicht aus enragirten Klerikalen besteht, ganz ultramontan wäre, — daß dieser äußere Anschein hervorgerufen wird, liegt gerade darin, daß die Presse sich nicht frei hat entfalten können, daß die Elemente, die dort antiklerikal und antifranzösisch sind, nicht genug zum Worte haben kommen können." Wo sich in dem Reichslande die angestammte Deutsche Nationalität mit der Protestantischen Konfession verbindet, kann der Gegensatz gegen die ultramontane Partei und die Sympathie für Deutsches Wesen kaum ausbleiben und hier ist der Punkt, wo für Deutschland eingesetzt werden muß. Nicht in alter Zeit nur, sondern bis auf die Gegenwart herab hat die protestantische Bevölkerung des Reichslandes erbitterte Kämpfe gegen den Ultramontanismus gekämpft; wer es nicht weiß, braucht nur etwa die

im Jahre 1854 bei Hirschfeld in Leipzig gedruckte Schrift „Neueste Angriffe des Ultramontanismus gegen die protestantische Kirche im Elsaß" zu lesen. Unser Freund aber schläft jetzt und wird nur durch den Ruf der Freiheit zu wecken sein.

Sieht man von allen anderen Gründen ab, so empfiehlt sich die Einführung des Deutschen Preßgesetzes schon aus den dringenden Bedürfnissen der juristischen Praxis. Denn das Französische Preßrecht ist, trotz des umfassenden Preßgesetzes vom 11. Mai 1868, ein Chaos, weil es durch zahlreiche ältere Gesetze ergänzt wird und das Maß der fortdauernden Geltung der letzteren ganz unsicher ist. Rolland de Villargues klagt daher in seinem 1873 erschienenen Code des lois sur la presse: Il en résulte une incohérence, une confusion, une dissémination, qui rendent l'étude de ces lois si difficile. Das Chaos ist aber noch verworrener und fast unentwirrbar geworden durch den Eintritt der Deutschen Herrschaft[1] und die Einführung des Deutschen Strafgesetzbuches, welches sich auf das Französische Preßrecht ganz und gar nicht reimen will. Nimmt man hinzu, daß es sich überdies fragt, wie weit die von der Regierung der Volksvertheidigung erlassenen Dekrete vom 5. bis 10., 10. bis 12. September im Reichslande anwendbar sind, so kommt man zu dem Schlusse: Dieser Zustand kann nicht dauern und die Frage nach der Einführung des Deutschen Preßgesetzes in Elsaß-Lothringen wird sich wohl bald wieder auf die Tagesordnung setzen[2].

[1] Richthofen, über die staatsrechtliche Gültigkeit der während des Krieges 1870/71 Seitens der Französischen Regierung erlassenen Gesetze und Dekrete für Elsaß-Lothringen, 1874. Löning, die Verwaltung des General-Gouvernements Elsaß, 1874, S. 181—196.

[2] Kayser, die Französische Preßgesetzgebung in Elsaß-Lothringen, in Holtzendorffs Jahrbuch IV, S. 135—189.

Officin der Verlagshandlung.

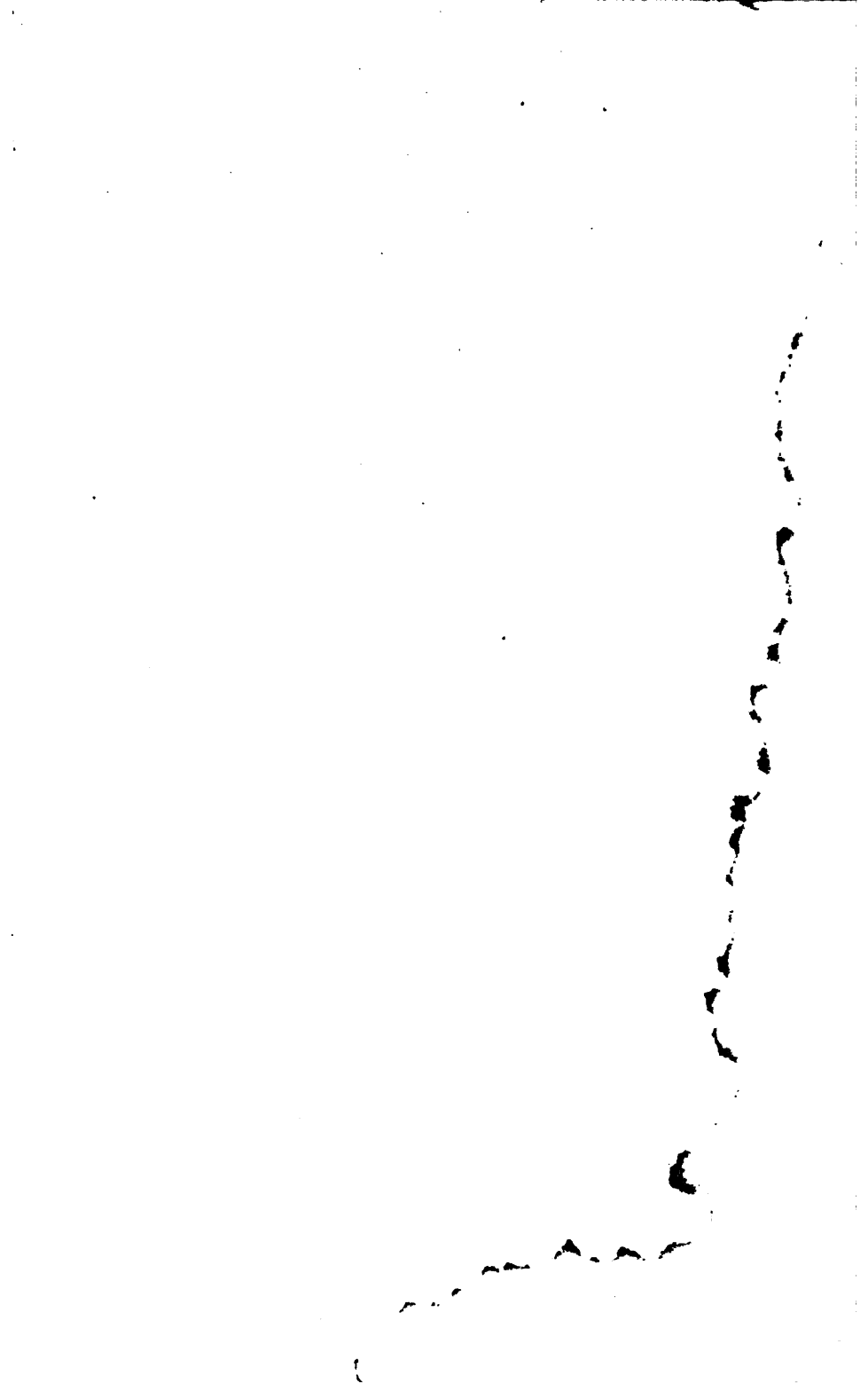

DATE DUE

NOV 1 1974

eturned to
e last date

is incurred
e specified

GAYLORD

PRINTED IN U S A